Jur. opp. 22 - 1/3

<3664016162001O

<3664016162001O

Bayer. Staatsbibliothek

Om. 4400 ½

Jur. Opp. 22 (1

Opp. var. Iltor.

Johann Georgen Estors

vicekanzlers

neue

kleine schriften.

Erster band.

Marburg
in der Müllerischen buchhandelung
1761.

Johann Georgen Estors
vicekanzlers
neue
kleine schriften.
Das erste stück.

Marburg
in der Müllerischen buchhandelung
1761.

BIBLIOTECA
PUBLICA
MONAGENSIS

Vorrede.

Defendat, quod quisque sentit: sunt enim iudicia libera: inititutum tenebimus; nulliusque vnius disciplinae legibus adstricti, quibus in iure necessario pareamus, quidquid sit in quaque re maxime probabile, semper requiramus.

CICERO Tuscul. IIII, 4.

§. 1

Daß die schwersten krigeslasten die Hessischen landen nun in das virte jahr drücken; solches weis ein ieder. Indessen dürfte bei sothanen zeitläuften an das bücherschreiben zu gedenken, denen, welche

Die autorschaft ruhet bei den krigesläuften.

in die gesellschaften gehen, spielen, gastereien halten ꝛc. etwas seltsames zu seyn scheinen. Und, die kriges-läuften bei seite gesetzet, will man dennoch mit dem Lucius Annäus Seneca nicht einerlei gedanken hägen, welcher nur für das gemüthe geschriben, nicht aber für die ohren solches ersodert. Gleichwohl es nunmehr heisset: man verlange solches auch für die ohren. Es solle nicht blos zum behufe des gemüthes, sondern auch zur belustigung der ohren die feder angesetzet werden.

Des Seneca gedonke ist nicht anreichend.

§. II

Der kunstrichter fähret fort, mir einzustreuen: welcher soldat bringet doch etwas von der kriges-kunst zum papyre, wenn es ihm in das tinten-faß regnet. Er arbeitet nur zu den fridens-zeiten, wo die stunden durch das spiel, die liebe, den wein, und andere tändeleien versüßet

Wem es in das tintenfaß regnet, schreibet nicht tauglich.

§. III

Bei den kriges-läuften sihet man die theoretiker auf die practiker, und dise auf jene kreuzen. Daß die zu sehr abgezogene theorie, als gar zu unbestimmet in die brüche falle; solches lehret die erfahrung im kriege und in den fridenszeiten. Man spricht bei der ausübung: für dise sätze können wir nicht stehen! die aufgaben, welche man auf

Jedoch zeiget der krieg den theoretikern die fehler.

dem

dem papyre auflöset, bestehen öfters weder im felde, noch bei der grünen tafel. Der empiriker, der nachahmer und der, welcher in der gerichts-stube mit seinen geschribenen recepten aufzihet, und im felde darmit prangen will, kommet blind. Kurz! Unter dem geräusche der waffen, schweigen sogar die gesätze. Vilmehr ruhet also das bücher-schreiben.

§. IIII

Es wird daher geglaubet: im unglücke sei auf den trost lediglich zu gedenken: Allenfalles solle man nur trost-lider schreiben.

Der winter kan durch ruh, der lenz
durch pracht und farben,
Der sommer uns durch korn, durch
frucht der herbst erfreun.
Doch andre, und nicht mich! Was klag ich?
Unsre pein
Ernährt die tugenden, und läßt die laster darben.

G. L. von Bar, IIIten th. s. 117.

§. V

Man wendet ein: wie das donnernde schmettern erzürnter karthaunen die wälder bebend mache, und daß die berge wie äspen erzittern; daß zorn, eifer, feuer, blitz, dampf und rauch, furcht, schräcken, krachen, knallen und alles, was entsetzlich heisset, unsere gedanken zerrütte. Schilderung des krieges in un-

§. VI

Die belagerung, fähret man fort, gehet an! Es wird das knallen des geschützes auf allen seiten gehöret.

Die bomben zerspringen und erschüttern das erdreich samt den häusern. Der dampf zihet zu allen seiten auf. Den donnerknall der gestücke verdoppelt das echo in den nahe ligenden mit holze bewachsenen bergen. Die luft erschrickt. Das erdreich erbebet. Auf den dächern verspüret man die geborstenen kartetschen, welche gleichsam wie ein sieb mit erbsen über den dächern rauschen. Hier rufet man feuer! es brännet! da hebet man stücken eisen von zersprungenen granaten und kleinen bomben auf. Hier rennen die Husaren durch die straßen, als ob mann und pferd gleich zu grunde gehen sollten. Der knall des kleinen gewehres durchläuft gleichsam die ganze besatzung. Ein canonen-schuß empfänget des andern krachen. Durch die lüften rollet ein schmetterndes sausen und brausen. Das murmeln in der ferne drohet erschütterungen. Und wo etwa das geschütze ruhet; so ertönet zu ieder virthel-stunde: das schild-wacht munter! und beunruhiget die ganze stadt! da fället eine matte stück-kugel durch das dach, und rollet auf dem boden herum. Anderweit schläget sie einen sparn des daches entzwei. Hier prallet ein stück bombe an den gibel des gebäudes.

auch gebundener rede.

O welch ein donnerknall! O was für feuer-flammen!
Nur nebel, rauch und dampf, der durch die lüfte steigt,
Und schlag aus schlag gebiert und bliz aus blizzen zeugt.
Der duft zertheilet sich, es fallen feuerbogen
Und ein granaten-heer kömmt auf uns zugeflogen:

Es

Es zischt, es speit, es knallt, die lüfte sind entbrannt,
Dort rollt und wälzt ein ball sich in dem dürren sand,
Izt hebt, izt stürzt er sich, izt wird er gar zerrissen,
Und hier und dort ein stück mit krachen hingeschmissen,
Von dem zerschmissnen rest ist feld und land bedekt,
Zurück! vielleicht daß noch der donner in ihm stekt.

Joh. Simon Buchka s. 149 fg.

§. VII

Der Allerhöchste hat dennoch die gnade mir verlihen, daß ich meine berufs-arbeit ununterbrochen habe verrichten können. Rauschen die fluten und brausen die tiefen; so bittet man GOtt! — GOttes gnade wird gepriesen.

Lasse mein stilles vertrauen nicht wanken, — Bitte zu GOtt.

Mache mich sicher, daß du mich erhörst
Lehr mich auch vor der erfüllung dir danken;
Weil du dem glauben doch alles gewährst.
Sei mir zur festung bei feindlichen stürmen.
Denn nur dein Nahme kan mächtig beschirmen.

Schmidlin s. 552.

§. VIII

Bei dem allen entschuldiget mich das sprüchwort: auf regen folget sonnenschein — Hofnung.

schein. Das donnerwetter höret doch zu seiner zeit wieder auf. GOtt schenket auch wieder ruhige, wo nicht angenehme stunden.

Nur gedult auf sturm und blitzen
Wird die luft so rein als klar,
Wetter, feind, auch neid und glücke
Machen mir nicht nasse blicke;
Drum sing ich in gefahr:
Nur gedult! auf sturm und blitzen
Wird die luft so rein als klar.

Günther f. 211.

§. VIIII

Gottfr. Arnold. Der auf der 91ten seite angezogene Arnold heisset nicht Christoph, sondern Gottfried. Ich kam auf den gelehrten Nürnbergischen Arnold.

§. X

Das erhabenste aller lider. Das erhabenste lied des grösesten mannes GOttes, Mosche, findet sich in Joh. Christ. Günthers gedichten (a).

§. XI

Besondere umstände von Selneccer. Niemand wird glauben, daß der verkappte schmähsüchtige ungenannte verfasser mich wider den Selneccer aufgebracht habe; sintemal ihn selbiger nur Selneckerle! Doctorle! Männgen mit kurzen

(a) f. 707 fg. 1751, gr. 8.

zen beinen nennet, (b). Der dr. Selnecker war von person sehr klein gewachsen, und der zahle nach der VIIIte lehrer der gottesgelahrheit zu Jena (c).

§. XII

Es sei auch ferne von mir, daß ich die alten lieder durchzihen wollte, wie Buchka that, und schmerzlichst bereuete.

O wie manches schöne lied musste durch die hechel fahren,
Wenn der reim nicht nach der kunst, noch die verse flüssig waren!
Mich ergözte Canitz's flöte, die von Doris asche singt,
Mehr, als Luthers alte harpfe, die zum preis der Gottheit klingt. (d)

§. XIII

Was ich izt von der iconologie und im künftigen stücke von dem Melanchton angebracht habe, scheinet mich dem bittern vorwurfe, den man dem Melanchton machet, zu unterwerfen, daß nämlich derselbe die Christen in das heidenthum und das Reich der mythologie

Die grose welt sihet auf die iconologie. Denn in der dichtführe.

(b) unschuld. nachrichten 1711 s. 301, hrn. Joh. Adam Bernharts historie der gelehrten s. 115, 1718, 8.

(c) acta secularium s. 405, 1760, 4t.

(d) s. 90 der gedichte, 1755, 8.

Kunst, comödie ꝛc. folgen wir den heiden.

führe. Ich weiß auch, daß die jugend in den Fürsten-schulen des kurfürstenthums Sachsen noch diſe stunde nach der fürschrift des Melanchtons unterrichtet werde. Und mir dünket der Gottlieb Wilhelm Rabener habe diſe schul-anstallten durchgehechelt (e). Aber ein ieder sihet, daß man das eine thun und das andere nicht lassen müsse. Wer nur in Grichenlande zu hauſe ist, und ein fremdling in seinem vaterlande bleibet, der wird billig ausgelachet. Man sehe übrigens des Alexander Gottlib Baumgartens ästhetic (f). Der vorige König in Preussen, ein sorgfältiger Christ, war dennoch eiferigst darauf bedacht, damit Seine Prinzen und Prinzessinnen in der mythologie wohl unterrichtet würden.

§. XIIII

Stücke des alterthumes. Kürzug der Griechischen sprache.

Wenn ich sagen würde: die Griechische sprache ist die zierlichste unter allen zungen: daher solle man sie am hofe reden; bevorab die itzige so hoch belibete allgemeine fremde sprache nur ein überbleibsel der Römischen bauern-sprache sei. Allein sodann würde ich mit grunde dem satir unter die fäuste fallen, und noch mehrern tadel mir zuziehen, dafern ich mit dem umfange der alterthümer (archäologie) aufgezogen käme, und auskramete: die numiſ-

(e) th. I der satiren s. 137-144, 1759, 8.
(f) §. 511 folgg. und 526 folgg. 1758, 8.

numismatographie, 2) die epigrammatographie, 3) die architectonographie, 4) die iconographie, 5) die glyptographie, 6) die toreumatographie, 7) die bibliographie, auch 8) die angeiographie erfoderte (g). Allzuviles ist übertriben.

§. XV

Was soll aber die inschrift diser arbeit bedeuten? Ein Engelländer hat mir den reiz dazu beigebracht. Er gab eine arbeit heraus, welche die aufschrift führete: Was wird man davon sagen? Im jahre 1756 sahe man sie allbereit zum sechsten male aufgeleget. Allein ich bleibe lieber bei der aufschrift der kleinen schriften.

§. XVI

Ich hätte übrigens von den donner-predigten, wenn einer gleich dem Demosthenes reden kan, handeln mögen. Allein dises überlasse ich andern, und da der fürtreffliche Carl Rollin in aller derer händen, welche die schönen wissenschaften liben, seyn wird oder doch seyn soll; so beziehe ich mich auf seine lehren vom predigen. (h)

Ich

(g) Christ. Gottl. Schwarzens obs. ad Nieupoort. antiquit. Rom. s. 2 sg. 1757, 8.

(h) anweisung, wie man die freien künste lehren und lernen soll th. IIII s. 359 — 420, Leipzig 1737, 8, oder nach der ursprache maniere d'enseigner et étudier les belles lettres par rapport à l'esprit et au coeur, à Paris 1728, 4 vol. 12 und darauf 8 französische auflagen, worunter 1 in 4t und 1 in 8; bis 1750 erschienen sind.

Ich schlüße mit einem scazon aus dem Jesuiten Jacob Balde (i).

Tardus moueri, qui negabit, inquirat,
Aeuique noſtri diſcat experimenta.
Vbi nulla flauis mella murmurant bullis
Frugesue tellus non arata producit.
Nec vua gemmas lacrumatur iniuſſa,
Auroue ſiluae praegrauantur et nutant.

(i) ſ. 131 poemat. de vanitate mundi, 12.

Geſchrieben zu Marburg
im ſeptember
1760.

Johann George Eſtor.

I

Nöthige beobachtung derer zweierlei regirungs-arten, welcher die Teutschen Könige und Römischen Kaisere sich zu bedinen pflagen.

§. I

Aus den dreien regirungs-arten gefället dem Teutschen hohen und nidern adel das lehns-regiment. Weder der krieges- oder soldaten- noch eigenwillige regirung

Wer einen blick in die Teutschen Reichs-geschichte thut; dem wird in die augen fallen, was massen einige Teutschen könige und kaisere sich haben beigehen lassen, nach dem fuße der alten Römischen kaisere zu regiren, und wenn es gut ginge, das staatsgebäude des Augustus zum grunde zu legen. Kraft dises sollte ein kaiser ohne

steht ihm an. den senat nichts unternehmen.

Die nachfolger des Augustus aber wusten disen grundsatz in ein willkürliches regiment zu verwandeln, auch den senat in ein schattenwerk zu bringen, und als ja-herren darzustellen. Ein fürtrefflicher Crevier in der Römischen kaiser-historie hat dieses wohl bemerket s. 462 des Iten theiles, und in den folgenden.

§. II

Kunstgriff des kaisers Max des Iten.

Der kaiser Max der Ite hätte nichts klügeres für die unter seinem herrn vater zu boden sinckende kaiserliche macht erfinden können, als die einführung des Römischen wesens. Die regirungs-formen eines kaisers Carls des Vten und Ferdinandes des IIten setzen dise wahrheiten in ein völliges licht. Und so viel s die Reichsstände durch den Westfälischen friedens-schluß zu erlangen glaubeten: eben so vieles, nebst einem übergewichte überkam der kaiser Ferdinand der IIIte durch die beibehaltung seines Reichs-hof-rathes. Die meisten gesandten der Reichs-stände, fürnämlich die Sächsischen, waren im äussersten grade Justinianisch gesinnet; einfolglich, was zum behufe der hohen Stände durch eine hand mühsam erfochten worden war; das

Staats-streich des k. Ferdinands des IIIten.

gaben

gaben dem kaiser sie in gedoppelten maße wieder durch die stillschweigende einwilligung zur beibehaltung des Reichs=hof=rathes. Jedoch ich steige in die älteren zeitläuften hinauf.

§. III

Sturz des Heinrichs des Löwen durch die alte Römische regirungs=art.

Der herzog Heinrich der Löwe sahe wohl ein, daß nicht das Teutsche staats=recht, wohl aber das Römische ihn stürzen könnte. Der erfolg zeigete es auch. Umsonst lise der kaiser Friderich der I seinen prinzen Heinrich nicht im Römischen rechte zu Bononien unterrichten, um die regirungsart eines vormaligen Römischen kaisers zu erlernen.

§. IIII

Blendwerk von der göttlichen majestät. Sie ist ein erdichtetes wesen.

Hirzu trate das erträumete hirngespinst von der göttlichen majestät aus dem Iten buche Samuels im VIIIten haubtstücke. Und obschon ein Dänischer Johannes Wandalin in einem quartanten sein vermeintliches jus regium 1663 zu Copenhagen, nebst einem Wilhelm freiherrn von Schrödern, samt Schickarden, Hülsemanne, Gerharde, Caloven, Jacoben dem VIten könige von Aengellande, Albericus Gentilis,

Könige, August Pfeifern dubiorum vexatorum s. 366, im absoluten fürsten-rechte ihre machiavellistereien zu verbreiten gesuchet haben; so sind dennoch selbige vom Gottlieb Samuel Treuer 1719 gänzlich zerstäubet worden.

§. V

Zu geschweigen, daß ein Tostatus, Serarius, Carpzov, Cornelius a Lapide, Junius, Piscator, Franz, insonderheit Hugo Grot th. 1 der operum theologicorum s. 122, fürnämlich Joh. Clericus im commentario über die historischen bücher altes testamentes s. 200 und Sebastian Schmidts commentar. in librum priorem Samuelis s. 215, deutlich gezeiget haben: daß die antwort GOttes durch den Samuel dise gewest sei: „ ich habe die Israeliten gelinde regiret. Sie würden gewiß „ keinen König verlangen, wenn sie nur um „ und neben sich sehen wollten, was die benachbarten für ein slavisches regiment über ihre „ völkerschaften führen. Ist dises nicht ihre **weise** und **gewohnheit** tyranneien über ihre „ unterthanen anmaßlich zu verüben? Alle eure „ benachbarten könige behandeln ihre unterthanen „ als leibeigene und knechte. Die Philister „ sind es nur, die democratisch regiren. Wie „ sind aber meine Israeliten versichert, daß sie

„ Phi-

„ Philisterisch regiret werden! Könnten die Is-
„ raeliten, wie ich, der allwissende GOtt,
„ voraussehen: daß ein David, ein Salomo
„ euch beherrschen werden, damit ihr zufrieden
„ seyn könnet. Aber wüsstet ihr armen leute:
„ wie ein unweiser Rehabeam euch zu drücken
„ und mit scorpionen zu peitschen gedächte!
„ Euch würde gewiß die lust zu einem könige
„ vergehen! Jedoch wendet das volk ein: so
„ werden wir auch den Rehabeam verlassen!
„ Gut! werdet ihr aber unter den königen von
„ Israel besser stehen! Nein! Wüstet ihr nur
„ im geiste voraus die geschichte von des Na-
„ bots weinberge! ihr würdet gewiß erkennen:
„ wie ein anderes sei die königliche gewalt! ein
„ anders deren abscheulicher mißbrauch, den ihr
„ vorauszusehen nicht vermöget! Und ich sage
„ euch: könnetet ihr die Babylonische gefangen-
„ schaft im geiste vorhersehen; so dürfte euch ge-
„ wiß die lust zu einem könige vergehen. Nicht
„ meinet wegen, sondern um eures königs wil-
„ len müsset ihr dereinst die schwereste gefangen-
„ schaft ausstehen! „

Das Hebräische wort mispad bedeutet ein gesätz, hier aber die böse gewohnheit und den mißbrauch der könige über ihre völker tyrannisch zu herrschen.

§. VI

Leidliche lehns-regirung.

Diejenigen kaisere aber, welche nach art der Teutschen freiheit regireten, führeten ganz andre maasregeln. Conrad der Ite, könig der Teutschen, sahe dises wohl ein. Daher mißrithe er seinem bruder, Eberharte, die Teutsche krone zu begehren. Der durch die erfahrung klug gewordene könig Conrad I hatte wahrgenommen, daß der, welcher die Teutschen auf den Römischen regirungs-fuß behandeln wollte, kein geruhiges regiment über sie führen würde.

§. VII

Unwillen

Wie rissen die Teutschen nicht die augen auf, wenn der kaiser einen fürsten oder Reichs-stand für sich allein verurtheilete! Sie waren gewohnet, nur von ihres gleichen im fürsten-rechte zu stehen, auch recht zu geben und zu nehmen. Hugo Grot in den prolegomenis über die scriptores Gothicos hat dieses als ein haubtstück der Teutschen freiheit betrachtet. Der kaiser Friderich der Ite machete sich daher mit einführung des hofgerichtes nicht beliebet. Der kaiser Otto der Ite richtete den Eberhart, Pfalzgrafen, ganz allein, und seine helfer musten hunde tragen. Der kaiser Conrad der IIte verurtheilete im jahre 1027 den herzog Ernsten in Schwaben und den Welfen,

fen, ohne ein fürsten-recht niderzusetzen. Er liſe sie nach Gibichenstein, bei Halle, gefänglich niderwerfen. Eben diſer kaiſer ginge wider den herzog Conraden in Franken allein zu werke. Adelbero herzog in Kärnthen erleidet ein gleiches schickſal. Der kaiſer Friderich der Ite urtheilete 1156 über Hermannen den Pfalzgrafen, auch zehne grafen, und verdammete sie zum hunde-tragen.

§. VIII

über das eigenwillige regirungsverfahren.

Dergleichen verfahren, welches der Teutſchen freiheit den umſturz drohete, mißfiele den Reichsſtänden. Der XXte artikel der kaiſerlichen wahl-capitulation ſchobe dem eigenmächtigen verfahren einen rigel vor. Diſer artikel iſt ein rückweiſer auf diejenigen zeitläufte, wo man nicht Römiſch richtete. Die Franken, Baiern, Langobarden und Sachſen verurtheileten den herzog in Baiern, Thaſſilo, auf der Reichs-verſammlung zu Ingelheim 778, und, wie fürtrefflich lautet diſes, der kaiſer Carl der groſe milderte den ſpruch der Reichs-ſtände. Der kaiſer Ludewig der fromme ließe 848 den herzog Bernhart auf dem Reichs-tage zu Aachen ſein urthel finden. Raſtices von Mähren wurde zu Regensburg Fränkiſch und Baieriſch 870 gerichtet. Adelbert empfinge 904 ſein recht auf dem Reichstage zu Trebur.

§. VIIII

Ein ädelmüthiger und gutherziger kaiser Max der IIte bringet die Grumbachischen händel 1566 und 1567 auf den Reichs-tag. Er wollte auch das Römische rechts-buch nicht länger dulten, sondern ein neues Teutsches gefertiget wissen. Auf verhätzen des haubtverfolgers muste der herzog Johann Friderich der IIte in einem offenen wagen mit einem strohe-hute auf dem kopfe seinen schimpflichen einzug zu Wien halten, und dem schreien der gassen-jungen sich preiß gegeben sehen. Jedoch kam der kaiser Max der IIte wieder zu sich, und sprach: meine arzenei in der Gothaischen sache war stärker, als die krankheit!

Der vertrag zwischen den dreien königen und gebrüdern dem herrn Lothar, herrn Ludewigen und herrn Carln zu Marsna bei Utrecht im jahre Christi 851 §. VI enthält, daß ohne die Stände des Reiches nichts wichtiges in staats- und regirungs-sachen vom könige unternommen werden soll, Steph. Baluzens kapitularia th. II spalte 45, und der gebrüder Ludewigs II und Carls des Kahlen zu Coblenz im jahre 860 §. X beim Baluzio sp. 141, auch in Joh. Schilters instit. iur. publici th. II s. 52.

---

* * * * * * * * * * * * * * * * *

II

Neue muthmaßung von dem ursprunge des erlauchten königlichen Grosbrittannischen Ordens vom blauen hosenbande.

§. I

In den Teutschen und Aenglischen alterthümern ist es eine bekannte wahrheit, daß der verlobete ein band um das linke bein gürtete, und deshalber den stiefel am rechten beine ordentlich aufgezogen, hergegen den am linken herunter gestreifet truge. Diesen grundsatz vorausgestellet, schreite ich zur andern grundwahrheit:

§. II

Auch mannspersonen scheueten sich nicht, ein libes-band am linken beine, von ihrer gelibeten zu tragen.

§. III

Es kömmt nunmehr darauf an:

wie der könig Eduard der IIIte auf die stiftung des hosenbandes-ordens gerathen sei?

§. IIII

Ehe ich diſe frage auflöſe, bemerke ich, daß, wie die Römer ihre freundſchaft durch anwünſchungen (adoptionen) an den tag legeten; die regenten Teutſcher ſitten hergegen ihre freundſchafts-bezeugungen gegen andre, vermittels annehmung in einen gewiſſen orden, verofenbareten.

§. V

Der könig Eduard der IIIte von Aengelland, genannt von Windſor, wollte demnach durch das hoſenband ſeine geliebte an den tag geben, anbei ſeine ordens-genoſſen zugleich anfriſchen, ihm zur erlangung ſeiner ſchönen hülfreiche hände mit darzubithen.

§. VI

Diſe liebſte war das königreich Frankreich, welches er glaubete, daß es ihm durch den todesfall des lezten königes aus dem Capetingiſchen ſtamme, Carls des ſchönen, anerſtorben wäre. Diß war, inhalts des ſprüchwortes, die braut, worum er mit ſeinen ordens-genoſſen tanzete.

§. VII

Daß er ſich aber wegen ſeiner frau mutter für den nächſten kron-erben von Frankreiche geachtet habe; ſolches erbricht ſich aus folgender ſtammtafel:

* *

Philipps der III könig in Frankreiche † 1285

Philipps der IIIIte, der schöne, könig in Frankreiche † 1314

Carl, graf von Valois † 1325

Eduard II könig in Aengellande † 1327, gemalin Isabella Pr. von Frankreiche

Eduard der III geb. 1312 † 1477

Ludewig Xte Huttin † 1316

Philipps der lange † 1321

Isabella geb. 1292 gem. Eduards des IIten königs in Aengellande,

Carl der IIIte könig, † 1328 der lezte des Capetingischen stammes

Philipps der VI von Valois geb. 1295, wird könig 1328

Johanna erbin der grafschaft Burg und † 1347.

Margareta, † 1382

Isabella †...

Blanca † 1358

Eduard der III könig in Aengellande

Johannes könig in Frankreiche 1350

Hier entstand die frage: ob nach dem ableben Carls des IIIten oder schönen, welches 1328 erfolgete, der vaters bruders sohn, Philipp der VIte?

oder des verstorbenen königs Eduards des IIIten schwester sohn, Eduard der IIIte könig von Aengelland in Frankreiche folgen müsse? Die gründe hat Johann Peter von Ludewig 1693 de iure Anglorum in Galliam abgewogen.

§. VIII

Der könig Eduard der IIIte bauete den grund seiner erbfolge auf nachstehendes: „ vermöge des Salischen gesätzes gehe ich den töchtern Philipps des langen unstrittig vor. „ Darneben bin ich einen grad näher, als der „ Philipps von Valois. Und ob zwar meine „ frau mutter Isabella in der krone zu folgen „ nicht vermag; so setzet mich dennoch das Salische gesätz nicht zurück, sondern rufet mich „ zur Französischen krone. Ich bin als ein gebohrner Französischer prinz anzusehen; und „ stehe ich dem verstorbenen mutter bruder „ Carln, dem schönen, oder IIIten, in der sippschaft am nächsten. Daher ist die krone „ Frankreichs mir anerstorben.

§. VIIII

Allein Philipps von Valois, sein vätter, fand bey den Franzosen mehrern beifall. Eduard der IIIte wollte dise reiche braut, nämlich die krone Frankreichs, so schlechterdings nicht fahren lassen. Er rückete die lilien dises königreiches in das Aengelländische wapen. Das hosenband muste demnach ihm zum fürbilde diser krone dinen. Diß sollte der sporn seyn, daß er und seine ordens-genossen dahin alle kräfte anspanneten, dise gelibteste braut zu erlangen.

§. X

Hirdurch zerfället die fabel eines Polydors Vergilius, gewesten päpstlichen kammermeisters und nuntii in Aengellande, welcher 1555 zu Urbino verstorben ist. Diser neuere schriftsteller wollte die welt bereden: der König Eduard der IIIte habe mit einem ausbunde der schönheit, der gräfin von Salisbury getanzet, und da einige lords sich über das gefallene strumpfband gekitzelt hätten; sei das strumpfband mit den worten vom könige aufgehoben worden: honny soit qui mal y pense! Selbst ein de Rapin Thoiras würdiget dises mährlein seines beifalles.

§. XI

Wer weiß aber nicht, wie ernsthaft diser krigerische König wider die libeshändel sich bezei-

get habe? Liße er nicht den libhaber seiner frau mutter und günstling, Roger Mortimer, an den galgen henken? Warf er nicht seine in der libe ausschweifende frau mutter, der bulerei halber, ins gefängnis 1331! Und da er ein witber war, verlässet ihn wegen seiner ernsthaftigkeit die eigene beischläferin Alix Portis. Wer also die schilderung Eduards des IIIten gelesen hat, oder selbige zu bilden weiß; dem kömmt das Salisburyische strumpfband unglaublich vor. Der einwurf: daß ein Heinrich der IIIIte könig in Frankreiche von der in schlacht-ordnung stehenden armee jage, und sich erst noch mit seiner gelibten Gabriele letze, trift meinen satz nicht. Heinrich der IIIIte von Frankreiche und Eduard der IIIte waren im betreffe der libes-händel himmel-hoch unterschiden.

§. XII

Ein König Eduard der IIIte der bei Sluys im jahre 1340 die Französische schiffsflotte zernichtet: welcher im jahre 1346 unweit Cressy 30, 000 Franzosen in der schlacht wider den könig Philipp von Valois erleget: Diser Eduard, der die Schotten in die flucht treibet, und ihren könig David Brus den II im jahre 1348 bei Merington gefangen nimmt, auch selbigen 9 jahre in der gefangenschaft aufbehält, bis

bis er ihn 1357 gegen erlegung 100,000 pfund sterlings losläsſet. Ein herr, der 1347 Calais erobert! Ein siger im jahre 1356 über den könig Johannes von Frankreiche bei Maupertius oder Poitiers, und gar disen könig gefangen nimmt! Ein held, der zu Bretigny 1350 mit seinem grösten nutzen den friden schlüsset! Der ist gewiß von einer zu erhabenen und erlauchten gesinnung auch denkungs-art mit einem frauenzimmers-strumpfbande im öffentlichen und bei der nachkommenschaft sich abzugeben!

§. XIII

Vilmehr stiftete er disen orden im jahre 1349, denn er war könig von 1327 bis 1477, um sich und seine günstlinge zur erlangung der Französischen krone zu reizen und aufzumuntern auch anzufeuern. Ein denkmal, welches von einem könige Aengellandes aus dem hause Anjou herrühret.

§. XIIII

Und wie man ehedem alles fürzügliche an pracht und kleidung mit perlen besezte, und schamariren nennete; also gebrach es dem hosenbande an perlen nicht.

§. XV

Eine iede volkerschaft hatte ihren schutzheiligen und führete auch ihre feld-losung (cry d'armes.)

d'armes.) Nun war die Französische feld-losung: mon joye St. Denys! Hingegen belibete Eduard der IIIte zur feld-losung: honny soit, qui mal y pense! Um durchs leztere an den tag zu geben: es scheine zwar diß ordensband ein libes-zeichen abzugeben; iedoch, wer es anderst, dann auf die ansprüche der krone Aengellandes auf Frankreich deute, dem sei schande und troz geboten! In der Reichs-fahne aber lase man: Dieu, et mon droit! Nämlich: GOtt für den König! und der wird seine ansprüche auf Frankreich unterstüzen!

§. XVI

Damit inzwischen die damalige verehrung der heiligen nicht noth leide; so muste der heilige George zum schuz-bilde der ordensritter dinen. Denn widrigen falls würde der Franzöische heilige Dionysius das übergewicht erlanget haben. Derowegen muste ihm ein anderer heiliger entgegen gestellet werden. Dieweil nun die reihe von seiten Aengellandes zum unsterne einen traff, davon die ächte kirchen-geschichte nichts wuste; so überkam der heilige Dionysius das übergewichte.

§. XVII

Zwar hat Thomas Dawson in seinen memoirs of St. George sich bemühet, den wahn

der

der Grichischen kirche in eine wahre geschichte des St. Geörgens zu verwandeln, allein er leidet am ende schiffbruch. Indeß glaubet die Grichische kirche steif und fest: Geörge sei ein blutzeuge JEsu, und wäre aus Cappadocien gebürtig gewest. Wer sein bild träget, wenn er auch schon der gröste sünder ist, der wird dadurch entweder zur bekehrung veranlasset und gereizet, oder, wenn er nicht will, und doch ruhe zu haben wünschet, er selbiges von sich legen muß. Er soll der würde nach ein Comes und tapferer held gewest seyn. Man saget: im IIIIten jahrhundert unterm kaiser Diocletian, der aus einem gemeinen Dalmatischen soldaten sich im jahre Christi 284 auf den kaiserthron zu schwingen wußte, hätte bemeldter St. Geörge, der ritter, weilen er dem christentume abzusagen sich wegerte, den kopf verlohren. Selbst ein cardinal Cäsar Baronius hält ihn für eine symbolische erfindung, um vermittels dises bildes die tapferkeit eines streiters der kirche fürzustellen. Gleichwohl gibet ihm das Römische Katholische brevir am 23ten april eine stelle unter den blutzeugen JEsu vom jahre 542, da doch sein angeblicher wüterich, gedachter Diocletian, allschon 305 abgedanket hatte. Indeß gönnet ihm ermeldtes brevir keine rothe buchstaben, und nur eine halbdoppelte feier. Sein bildnis

erblicket man noch an der Grichischen Patriarchal-kirche zu Constantinopel; anerwogen er der schutzheilige des ehemaligen Constantinopolitanischen Grichischen kaisertums war. So gar die Türken schlachten ihm zu ehren ein lamm, und theilen es unter die armen aus.

§. XVIII

Der erlauchte orden des blauen hosenbandes hat seinen prälaten, einen canzler, registratoren, wapen-könige oder ober-herolde, die man garter nennet, und endlich die adeliche bedienten, welche von ihrem schwarzen stabe, den sie führen, die ushers of the black-rod heissen.

§. XVIIII

Bei der einkleidung des kurfürstens Johann Geörgens zu Sachsen 1670 wurden aus der königlichen kleider-kammer verabfolget (1) 4 Aenglische ellen taffets zur grosen fahne, (2) 8 Aenglische ellen franzen von gleicher farbe, (3) 3 Aenglische ellen barchents zum futteral der fahne, (4) ein geschnitzter und verguldeter federbusch auf dem helme, (5) $2\frac{1}{2}$ ellen drap d'or zum staats-rocke, (6) zu dessen unterfutter zwo Aenglische ellen weisen sattins (7) zwo lange von golde und seiden geflochtene schnüre, (8) zwene mit golde durchwürkete büschel, (9) ein ver-

verguldeter stählerner helm, (10) ein schwerd mit einem verguldeten gefässe, (11) eine blatte mit seinem wapen und titel, (12) dreie schilde mit seinem wapen, worunter der titel gesetzet ist.

§. XX

Das übrige stehet nachzulesen beim Elias Ashmole in der history of the order of the Garter, London 1715 mit kupfern 8, in des Thomas Dawson memoirs of S. George and of the order of the Garter, London 1715, 8, des Heinrich Günter Thülemarius de ordine equitum S. Georgii et perisscelidis coeruleae in Anglia, Heidelberg 1681, 4, des Christian Gryphius entwurf von geistlichen und weltlichen ritter-orden, Leipzig 1703, 8, Johann Christian Lünigs theatro caerimoniali s. 1139-1146 des 2ten bandes, Guy Miege geist- und weltlicher staat von Gros-Brittannien, Leipzig 1718, 4, s. 407-503.

III

Erzählung der lehren von der gesamten hand oder der samt- oder mit-belehnung in und ausser Sachsen.

§. I

Ich muß zuvörderst, ehe man den grund leget, eine geschichte von der gesamten-hand-streitigkeiten voraus gehen lassen. Saget man: daß die seiten-verwandte eines mittels zur lehns-folge bedürfen; sei solches bekannt. Wäre di-ses die mitbelehnung. Setzeten einige der neueren lehn-rechts-lehrer sothane lehnsfolge auf eine mitherrschaft (condominium). Erwi-dern andre darauf, was maßen keine lehnsfolge entspringe. Bestehe diselbe in einer gattung des erbfolge-gedinges (pacti successorii).

§. II

Werde dises erbfolge-geding zwischen den vasallen der absteigenden lini mit den seiten-ver-wandten gestiftet; Habe sie aber keine kraft, als blos durch die einwilligung des lehnsherrns, wenn diser den gedachten seiten-verwandten, oder auswärtigen, mit einwilligung der lehns-folger in absteigender linie, die mitbelehnung er-theile.

§. 111

Sei eine beſtrittene frage: ob die angeregte mitbelehnſchaft einer erneuerung von fällen zu fällen bedürfe? Sageten dißfalls einige: weder die Langobardiſchen noch die Sächſiſchen lehnrechts-lehrer wären einerlei geſinnung.

§. 1111

Küſſe man in Kur-Sachſen das Langobardiſche recht mit der gröſten verehrung. Müſſe daher wegen der heutigen Sächſiſchen geſamten hand ſeine rückſicht dahin genommen werden; Weil das Langobardiſche lehnrecht fürnämlich dreier gattungen der mitbelehnung, und zwar I wofern mehrere ein lehn unzerteilet beſäßen und die einkünfte deſſelben mit einander theileten, auch wohl einen oder den älteſten zum lehn-träger beſtellten, 1 feud. XIIII §. 2, 2 feud. XII und XVIII, das Alamanniſche lehnrecht cap. XVI §. 2 und cap. LXV.

§. V

Wäre die andere gattung der Langobardiſchen mitbelehnung, wenn mehrere ein lehn nach dem nutzbaren eigenthume und dem beſitze zugleich hätten, iedoch nicht alle an den einkünften des lehns theil nähmen, 1 feud. III, George Adam Struve im S. I. F. cap. VIIII §. 14 n. I.

§. VI

Würden drittens mehrere belehnet, ohne den mitbesitz oder die nuzbarkeiten des lehns zu erlangen, 1 feud. I §. 1, 2 feud. XII. Sei hier aus die heutige Sächsische gesamte hand durch die rechtsgelehrten gezimmert worden. Wäre die gesamte hand auser Sachsen von den neueren aus der zwoten Langobardischen, unterm namen der Teutschen mitbelehnschaft, gedrechselt worden.

§. VII

Müsse, dem sei, wie ihm wolle: der seiten = verwandte oder auswärtige auch auser Sachsen vermöge der gesamten hand folgen. Käme es nur darauf an: ob es genug sei: wenn der vorfahr nur einmal belehnet worden ist? Sage das sprüchwort: der gesammten hand müsse folge geleistet werden. Werde daher die lehns = erneuerung erfodert.

§. VIII

Wären die streitfälle desfalls in Hessen nicht selten. Fänden sich zwene äste des von Dernbachischen geschlechtes in Ober = Hessen. Sei der jüngste zweige, welcher die lehne hatte, erloschen. Habe die ältere lini sich um die mitbelehnung nicht bekümmert. Sei derowegen die frage vorgefallen: ob sie in dem lehne

Dernbach folgen könne? Bejaheten die gevättern diſe frage. Verneinete aber der lehns-fiſcal diſelbe. Wäre die ſtammreihe diſe:

Hans Albrecht von Dernbach † zwiſchen 1610 und 1620, beſitzer der lehne und ſtamm-güter.

Hans Albrecht der jüngere, hat die lehn- und ſtamm-güter †.

Hans Philipp, vergleichet ſich mit ſeinem bruder, daß diſer die lehne, er aber die ſtamm güter nebſt dem lehne Weiſſenfeld behalte.

Hans George von Dernbach überkömmt nach ausweiſe der brüderteilung von 1629 die lehngüter.

Hans Albert †

Caſpar Friderich. †

Philipp Carl †

Ludewig Conrad †

Auguſt †

Carl Sigmund †

Urban Reinhart. † Diſer wollte als der nächſte der lehns-folaer ſeyn.

Joh. Jacob †

Ernſt Ludewig † 1746 unverehlichet.

Friederich Ludewig Chriſtian haubtmann unter der garde zu Caſſel † 1748 unverehlichet. Von deſſen lehnen die frage iſt.

Ludewig Carl Auguſt Reinhart geb. 1734.

Ulrich Friderich Wilhelm Max.

Man ſehe die anleitung zur ahnen-probe ſ. 488.

§. VIIII

Ließe ſich fragen: ob vermittels der theilung die geſamte hand gebrochen worden ſei? in

in betracht der älteste stamm vom streitigen lehne Dernbach nichts erhalten habe.

§. X

Hätte auf ableiben Johann Wilhelms von Sigen zu Sechten sich dergleichen frage eräuget:

N. von Sigen zu Sechten ist vor vilen jahren mit dem hofe zu Sechten belehnet worden.

* * * * *

Johann Wilhelm † 1709 — Wilhelm Engelbrecht versäumet die mitbelehnung zu Darmstadt. †

Joseph Clamor, wird aus neuer gnade 1710 zu Darmstadt belehnet,

laut lehnbrifes beim herrn Hof-Rathe Kortholt de simultanea inuestitura Hassiaca s. 82 fg.

§. XI

Habe im jahre 1419 vom herrn grafen Johann zu Catzenellenbogen Heilmann von Beldersheim das burglehn zu Darmstadt, das 6 ℔. geltes zu Roßdorf und 5 malter korns zu Wichshausen that, gefodert. Wäre dises in Craftens seines bruders besitze. Allein das niedergesezte mann-gericht habe ihm das lehn abgesprochen; indem er nicht in der mitbelehnung stünde, hr. H. R. Kortholt s. 80 fg.

§. XII

§. XII

Zeige ſich in anſehung der von Gemmingen ebenfalls die nothwendigkeit der geſamten hand wegen des Catzenellenbogiſchen und Hohenlohiſchen lehns zu Michaelfeld, davon $\frac{1}{6}$, ſodann wieder $\frac{1}{6}$ gen Darmſtadt gehören.

§. XIII

Habe der fürſtliche Sachſen-Eiſenachiſche lehnsfiſcal Hertel die Horniſche meinung ergriffen. Wäre die juriſten-facultät zu Jena der Struviſchen geſinnung beigethan geweſt. Hätte in ſachen erwähnten lehnsfiſcales wider die von Bulte ein rechtsſtreit obgewaltet. Sei der lehnsfiſcal in der meinung geſtanden, was maſſen die mitbelehnſchaft verſäumet worden wäre. Betraffe es die von Boineburgiſche lehne im fürſtentume Sachſen-Eiſenach, welche die von Bulte beſaſſen.

Hermann von Vulte, vicekanzler zu Marburg, bringet die von Boineburgische lehne käuflich an sich. Er starb 1723.

Hermann von Vulte geb. 1672 † 1714.	Joachim Christoph von Vulte auf Dipbach und Collbach geb. 1676 † als general und commandant zu Rinteln.	Wilhelm von Vulte fürstl. Waldeckischer geh. rath und hofrichter geb. 1681, auf Adorf.	Johann Adolph von Vulte fürstl. Hessischer regir. rath zu Marburg, auf Gerstungen. † 1659

Hermann von Vulte auf Grosen-See ꝛc. † 1730 fürstl. Sächs. kammerjuncker zu Hildburghausen.

§. XIIII

Empfinge diser kammer-juncker die lehne zu Eisenach. Hatten die mitbelehnten vaters-brüder keine vollmachten zur mitbelehnschaft mit eingeschicket. Vermeinete daher der lehns-fiscal, daß sie an der mitbelehnschaft sich versäumet hätten. Stunden sie aber schon im vorigen lehnbrife. Wurden sie derowegen von der angestellten lehns-verlusts-klage losgesprochen.

§. XV

Sei im erzherzogtume Oesterreich dise sache entschiden. Bedürfe daselbst es nur der lehns-erneuerung, in absicht auf die mitbelehnten, 1 wenn der lehnsherr mit tode abgehet, oder der lehnträger verstirbet, Lünig im

corpore

corpore iuris feudalis llten teile ſp. 428. Sei diſes auch im Anhaltiſchen bei ungetheileten lehnen rechtens, Lünig am a. o. ſp. 1824.

§. XVI

Wolle man diſe lehnsfälle nach dem vorbemeldten Langobardiſchen lehnrechte entſcheiden; ſo müſſe die theilbarkeit des lehns, und daß keine erſtgeburt eingeführet ſei, vorausgeſetzet werden. Stirbet die Pfalz-Simmeriſche lini aus. Wer dem nach von denen ums jahr 1685 lebenden abkömmlingen des Pfalzgrafen Alexanders folge? Spreche der text: alle, die von der lini ſind! Sei aber keiner von der Simmeriſchen lini mehr vorhanden:

Stephan, kaiſers Ruperts virter ſohn
geb. 1385 † 1444

Friderich zu Simmern und Sponheim † 1486.

Ludewig der ſchwarze zu Zweibrücken † 1489.

Johannes † 1509

Alexander, von deſſen nachkommen die frage entſtehet.

Johannes † 1557

Friderich III, kurfürſt † 1576

Ludewig kurfürſt † 1583

Friderich IIII † 1610

Friderich der Vte † 1632

Carl Ludewig † 1680

Carl † 16 mai 1685 ohne erben.

§. XVII

§. XVII

Schlüße der kaiser Leopold den Pfalzgrafen zu Veldenz aus, obgleich diser näher verwandt ist. Deute er den text II feudorum 50 auf die nähe der lini. Könnte übrigens wegen der im wege stehenden verordnung der goldenen bulle die weitere anwendung des textes auf die übrigen linien nicht anschlagen.

§. XVIII

Lege sich ein anderer fall durch das hinscheiden des Pfalzgrafen Friderich Ludewigs dar. Hätte es, nach fürschrift des textes geheissen, daß der Pfalzgraf Johann Adolph, nebst dem könige Carl dem XIten in Schweden, jenem gefolget wären. Erhilte aber Schweden das erledigte land.

§. XVIIII

Gab im jahre 1694 Leopold Ludewig zu Veldenz und Lüzelstein seinen geist auf. Verlangete Schweden, als Zweibrücken, die lehnsfolge, weiln Veldenz und Lüzelstein zugehör von Zweibrücken wären. Beruseten sich Sulzbach und Birkenfeld auf die nähe des glides. Bezog sich Kurpfalz auf die erstgeburt. Drange dise durch.

§. XX

Verstarb der Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold 1731. Sucheten der kurfürst zur Pfalz und

der

der Pfalzgraf zu Birkenfeld die lehns-folge. Worin auch der leztere obſigete. Blibe bei allem diſem weniger troſt für das Langobardiſche recht in der Pfalz zur lehnsfolge für die ſtämme.

§. XXI

Wende man ſich gen Sachſen. Werde in den Sächſiſchen häuſern die lehnsfolge der mitbelehnten wahrzunemen ſeyn.

Ernſt kurfürſt zu Sachſen gebohren 1441 † 1486

Friderich der IIIte kurfürſt † 1525 — Johannes kurfürſt † 1532

Johannes Friderich kurfürſt † 1554

Johannes Friderich † 1555 — Johann Wilhelm zu Weimar † 1592

Joh. Caſimir zu Coburg † 1633 ohne erben. — Johann Ernſt zu Eiſenach, erhält ſeines bruders lande und † ohne erben 1638. — Friderich Wilhelm I zur Altenburg † 1602 — Johannes zu Weimar † 1605.

Johann Philipp geb. 1597 † 1639, ohne lehns-erben. — Friderich Wilhelm II geb. 1663 † 1669 — Wilhelm † 1662 — Albrecht zu Eiſenach † nach 1644 — Ernſt zu Gotha † 1675

Friderich Wilhelm † 1672, der leste diſer lini.

§. XXII

§. XXII

Stehe man eines weilen hier stille. Sei die anwendung der heutigen regel: „ alle mit„ belehnten folgen dem leztverstorbenen. „ Finde man dises bei den herren herzogen anfänglich. Ginge der landgraf Wilhelm, sonder leibes erben zu verlassen, im jahre 1462 in die ewigkeit. Folgeten ihm seines bruders söhne:

Friderich der I kurfürst
† 1428

Friderich der II kurfürst † 1464

Wilhelm der III zu Weimar † 1482 ohne lehns erben.

Ernst geb. 1441 † 1486.

Albrecht geb. 1443 † 1500.

§. XXIII

Fallen disen die Wilhelmischen lande, nämlich Thüringen, ein theil des Osterlandes und die länder in Franken zu.

§. XXIIII

Kommen des vorermeldten herzogs Johann Casimirs länder 1633 dem nur angeregten Johann Ernsten zu. Gibet im jahre 1638 er seinen geist auf, und seine länder fallen auf die Altenburgische und Weimarische linien.

§. XXV

Theilen die obbemeldten fürstliche herren gebrüder zu Weimar ihre lande in dreie theile.

Stirbet der herzog Albrecht zu Eiſenach 1645 ohne erben. Theilen ſich die herzoge Wilhelm zu Weimar und Ernſt zu Gotha in deſſen Eiſenachiſchen antheil.

§. XXVI

Thun durch die herren ſöhne des angeregten herzoges Wilhelms ſich wieder viere linien hervor. Geben diſe zu lehnsfällen anlaß.

Wilhelm, herzog zu Weimar † 1662.

Johann Ernſt I zu Weimar † 1683.	Adolph Wilhelm zu Eiſenach † 1668.	Johann George I zu Markſul † 1686.	Bernhart zu Jena † 1678

Wilhelm Ernſt, geb. 1662 † 1728.	Johann Ernſt II geb. 1664 † 1707.	Wilhelm Auguſt geb. 1668 † 1671.	Joh. George II † 1698 ohne erben.	Joh. Wilhelm der ältere † 1729.	Johann Wilhelm der jüngere † 1690, ohne erben.

Ernſt Auguſt † 1748.	Wilhelm Heinrich zu Eiſenach † 26 jul. 1741 ohne erben.

§. XXVII

Legen ſich dahier eine menge von fällen dar, in welchen die folge der geſamthänder nach den häubtern nicht erblicket wird. Folget dem herzoge Wilhelm Ernſten zu Weimar 1728 der bruders ſohn herzog Ernſt Auguſt. Kommen zu des in der kindheit verſtorbenen Wilhelms

Auguſts

Augusts Eisenachischen landen zur lehnsfolge. 1671 Johann Ernst, Johann Geörge der I zu Mark=Sul, und Bernhart der ältere. Gelanget Johann Wilhelm 1698 zu den landen seines bruders Johann Geörgens des IIten. Er äuget sich die lehnsfolge in die lande des jüngern herzoges Johann Wilhelmens zu Jena. Theilen sich Weimar und Eisenach in dessen städte und ämter. Eräuget sich ein beispil von der lehnsfolge der nächsten stämme mit ausschlüßung der entferneten mitbelehnten.

§. XXVIII

War auf das 1741 erfolgete ableiben des in GOtt ruhenden herrn herzoges Wilhelm Heinrichs, meines im leben gewesten gnädigsten und huldreichesten landesfürstens und mitherrns, das damalige fürstliche S. Weimarische ministerium der lehnsfolge halber, in rücksicht auf Se. fürstliche durchlaucht zu Sachsen=Gotha, ungemein verlegen. Schlosse aber der nächste stamms=vätter die weiter gesippten mitbelehnten aus.

§. XXVIIII

Erlosche im jahre 1672 die fürstl. Sachsen=Altenburgische lini. Hobe darüber die gesamte=hands=folge das haubt empor, um zu zeigen: sie lebe noch. Leuchtete aber der Tribonian

bonian ihr heim, und will von der lehnsfolge in die ſtämme nichts ſehen noch hören. Treten des noch lebenden herrn herzoges Ernſts VII herren ſöhne an des noch lebenden herrn vaters ſtelle. Belibete man die lehnsfolge nach den köpfen. Geben die III herren herzoge zu Weimar, Eiſenach und Jena hirzu ihre einwilligung. Sollten die Altenburgiſchen lande in X theile geſetzet werden. Iſt iedoch gefällig, um alle ſchwirigkeiten der auseinanderſetzung zu vermeiden, daß die ſämtlichen Altenburgiſchen lande in vire theile geſetzet würden. Soll davon Gotha dreie looſe und die häuſer Weimar, Eiſenach und Jena einen antheil zihen. War der grund diſer lehns-folge dem nach ein vergleich. Vermochten indeſſen kraft der kaiſerlichen rechte die herren ſöhne an des noch lebenden herrn vaters ſtelle nicht zu treten, Hulderich von Eyben in den diſquiſitionibus ad inſtitutiones obſeru. XIIII n. 6. Der VIte band der ſtaats- und reiſe-geographie erheitert diſes alles gar gut.

§. XXX

Stellet ſich nun eine menge von lehnsfolgen dar. Mögen aber andere: wie weit die geſamte hand darin platz finde, unterſuchen. Muß man iedoch zuvörderſt den finger an die ſtirn, wie ein Cardanus, legen. Iſt dabei der haubt-

vertrag vom jahre 1680 bei dem Glafey im kerne der Sächsischen geschichte s. 1455-1506 nachzulesen.

Ernst herzog zu Sachsen-Gotha † 1675.

Friderich I † 1691	Albrecht zu Salfeld, nachher zu Coburg † 1699 ohne kinder.	Bernhart zu Ichtershausen, nachgehends zu Meiningen, † 1706.	Heinrich zu Römhild † 1710 ohne kinder.	Christian zu Eisenberg † ohne lehns erben 1707	Ernst zu Eisfeld, nachher zu Hildburghausen † 1715	Johann Ernst zu Salfeld † 1729.

§. XXXI

Fiele der erste und langwirigste streit wegen Coburg vor. Ermüdet man die zum drucke beförderte schriften nach ihren titeln beim Geörgen Christoph Kreysig s. 219-236 der historischen bibliothec von Ober-Sachsen nachzulesen. Wurde das haubt-urthel in der Coburgischen, ingleichen der Römhildischen und Eisenbergischen lehnsfolge-sache den 25 april 1714 zu Wien eröfnet. Sind nur 269 Reichshofrats-conclusa in disen sachen bis 1742 ans licht gekommen. Lege aber der, welcher die archivalischen urkunden und die in schwerer menge an das licht getretene rechtliche ausführungen, welche gedachter Kreysig am a. o.

fleißig

fleißig angezeiget, nicht geleſen hat, die fe-
der nider. Laſſe derſelbe den gedanken ſchwin-
den, daß er aus den lehnrechts-büchern allein
die maas- und beurteilungs-regeln ſchöpfen wol-
le. Iſt ſo vil gewiß, daß Sachſen-Gotha aus
diſen verlaſſenſchaften ſeit dem jahre die ämter
1707 Eiſenberg, Roda und Camburg ꝛc. beſitze.
Kam Römhild an die fürſtlichen häuſer Mei-
ningen und Salfeld. Gediehe vieles vom Co-
burgiſchen an nur höchſt erwähntes fürſtliche haus
Salfeld? Hätte der ſtaats-kluge herzog die
übergroſe hitze ſeines ſohnes Albrechts und die
erſtaunlichen proceß-koſten voraus geſehen; ſo
würde er andre maasregeln ergriffen und dem
Tribonian und ſeinem Franzky nicht ſo viles ge-
hör gegeben haben.

§. XXXII

Vermag man alſo mit händen zu greifen:
wie verwirret das lehnsfolge-weſen da lige?
Gehe ich den mitbelehnungs-ſtreit zwiſchen den
herren von Münchhauſen und dem fürſtl. hauſe
Anhalt-Zerbſt wegen Dornburg an der Elbe
mit ſtillſchweigen vorbei. Hat der freiherr von
Cramer im IIIIten theile der Wezlariſchen ne-
ben-ſtunden ſ. 1-26 von diſem rechtshandel
nachricht ertheilet. Iſt auch eines falles bei
dem fürſtlichen Heſſiſchen lehnhofe meldung zu

thun, welcher sich wegen einer adelich-Hanstei-nischen mitbelehnschaft, im betreffe eines Hessischen lehns, 1756 eräuget hat:

Heinrich von Hanstein †

Ditmar stiftet die Ers-hausische lini.	Lippold ist der stammvater der Besenhausischen lini.

Ditmar.

Barthold.

Curd.

Caspar — Heinrich.

Lippold — Johann.

Melchior — Caspar

Caspar — Rudolph — Conrad — Hanns

Carl Christian — Joh. Casimir — Ludewig Conrad — George Philipps — Johann — Diterich

Caspar Herr mann 1 — Liborius Friderich 2 — Heinrich Wilhelm 3 — Adam 4 — Georg Ernst † 1676 — Joh. Volprecht 5 — Hans — Hermann

Diterich

Friderich Bernhart. — Carl Philipps † 1724 der leste diser lini.

§. XXXIII

Ist von den nächsten stamms-gevättern 1) dem Caspar Hermanne, 2) dem Liborius Friderich, 3) dem Heinrich Wilhelm, 4) dem Adam, 5) dem Johann Volperten keine frage.

Folgen

Folgen diſe, als die nächſt geſippten. Waltet nur wegen des Friderich Bernharts das bedenken ob; in betracht diſer einen grad weiter entfernet iſt.

§. XXXIIII

Stelleten die von Hanſtein folgende gründe vor:

Iſt, nach ausweiſe der anligenden ſtammtafel Carl Philipp von Hanſtein im jahre 1724 mit tode abgegangen, und es haben die mit no. 1 2 3 4 5 notirte ſamtbelehnete ſtammesvätere ſich in das zurückgelaſſene ſamtlehn Beſenhauſen und Rodebach dergeſtalten vertheilet, daß der mit no. 6 ſignirte Friderich Bernhart von Hanſtein, welcher nach dem ſtamm-regiſter gradu remotior war, ex poſt, pro rata mit denen erhobenen nutzungen zur lehnsfolge zugelaſſen wurde.

Ob nun zwar ſcheinet, daß diſe mitlehnsfolge in denen rechten begründet; weilen

1) beſagter Friderich Bernhart in dem ſo rubricirten ſamtlehnbrif lit. E. als repräſentant ſeines vaters pleno communionis iure zur lehnsfolge n mentl ch, tanquam in teſtamento ausdrücklich gerufen; diſer ſamt-lehnbrif als der einzige erbvertrag und familie haubt-lehns-ſucceßions-receß eines theils von denen ſamt-belehnten beſchworen, und mittelſt anhangenden

lehns-sigel von denen durchlauchtigsten lehens-herren darüber die guarantie geleistet worden; solcher auch als ein lex specialißima conventionalis zu betrachten, welcher

2) alle landes-gesätze in iudicando excludiret und vielmehr als das einzige regulativum succeßionis die entscheidung geben müsse; auch davon contracts- und eidesbrüchiger massen in fraudem legis specialißimae investiturarum nicht abgewichen werden dürfe, weiters, da die stamm-register pro contractu feudali nicht zu achten, als selbe nur die abstammung von dem gemeinschaftlichen stammvater darthun, solchenfalls als ein nebenwerk zu betrachten seye, als bekanntlich niemand ex agnationis fundamento zur lehnsfolge admittiret werden könne, wenn er nicht in der belehnung begriffen: der lehnbrif auch durch die worte sämtlichen von Hanstein Besenhausischen lini, einem wie dem andern indistinctement den mitbesitz zueigne, und succeßionem linealem bestimme:

3) Nach der in Kuchenbeckers analectis Hassiacis pag. 273 coll. IV §. 13 befindlichen verordnung landgraf Heinrichs das ius repraesentationis Friderich Bernharten zu statten käme, und klar besage, daß es scandaleux ungerecht und gravirlich wäre, wenn er hätte excludirt werden sollen, welches auch Rosenthal in

synopf.

ſynopſi I. F. c. 1 concl. 12, Zaſius par. 8 n. 5 et n. 34 beſtätige.

4) Nach denen teutſchen lehns-gewohnheiten aber der einzige grund der lehnsfolge, die bei einem lehn hergebrachte gemeinſchaft ſeye und dem leztverſtorbenen nicht, ſondern lediglich dem gemeinſamen ſtammvater, vermöge wiederzufalls-recht derer ſich in den älteren zeiten vertheilenden brüder Caſpar und Heinrichs ſuccediret werden müſſe, welches auch Preuſchen in der ausführung, daß die lehnsfolge nach den ſtämmen und nicht nach der nähe des grads zu beurtheilen, bekräftige, ſolches auch die ausführung daß die gemeinſchaft der einzige grund der lehnsfolge, bezuge; ſolchenfalls Friderich Bernhart allerdings pro rata cum fructibus perceptis zu admittiren geweſen wäre.

Dennoch aber und dieweil

1) in Heſſen ſucceßio gradualis in anderen lehngütern hergebracht, ſolche durch eine landes-ordnung in Geiſii corp. iuris lib. IV in terminis feſtgeſetzet:

> So viel brüder, brüder kinder und alle von der zwerg lini herrührende agnaten betrifft, wann diſelben von demjenigen, der das lehen am erſten acquiriret hat, als gemeinen ſtamm herkommen und in der ſamtbelehnung nach inveſti-

turen ausweisung befunden, so werden sie alle, iedoch NB. nach grads-vortheil zur lehns-succeßion zugelaßen.

2) Diser lex posterior, die verordnung landgraf Heinrichs de iure repraesentat. derogire

3) Stryk in tract. de succeſſ. ab inteſt. diſſ. III §. X. Struve in synt. iur. feud. c. IX §. 7 und Horn in iuriſpr. feud. c. 16 §. XI succeßionem gradualem behaubten.

4) Textus II feud. 37 die remotiores gradu ausdrücklich excludiret; solchenfalls Friderich Bernhart sub no. 6 zur lehnsfolge nicht hat zugelaßen werden können noch dürfen. So weit der sache-führer!

§. XXXV

Lautete der samt-lehnbriefe über Befenhausen also:

Von GOttes gnaden wir Carl, landgraf zu Heßen 2c. bekennen hiemit für uns 2c. daß wir dem veſten unsern lieben getreuen Hans Ludwigen von Hanstein, fürstl. S. Gothaischen geheimden rath und oberamts-haubtmann, dem ältesten, deßgleichen Dietrichen, Hans Hermans sel. sohn, ebenfalls Johann Volprechten, Georg Philipps sel. sohn, Adam und Heinrich Wilhelm, Johann Casimirs sel. söhnen, Caspar Hermann und Liborio Friderichen, Curt Christians sel. söhnen, Friederich Bernhard,

Georg

Georg Erſtens ſel. ſohn ꝛc. ſämtlichen von Hanſtein zu Hanſtein, beeder Ershauſiſch und Beſenhauſiſcher linien zu rechtem mannlehn gnädigſt geliehen haben. Thun das auch und leihen ihnen und ihren mann-leibslehnserben hiemit und in kraft diſes brifs nachfolgende ſtücke, nemlich das dorf Hauteroda, Rodebach, Reckeroda, Beſenhauſen mit allen und ieden ihren hohen und nider-gerichten ꝛc. immaſſen ſolche lehen von unſern in GOtt ruhenden voreltern, herren uhr-uhr-alt-uhr-alt-alt- und vatern allen hochlöbl. chriſtmilden gedächtnis ꝛc. auch nachgehends von uns ſelbſt auf ſie kommen und ſie damit beliehen ſind. Und ſollen demnach die ermelde von Hanſtein und deren mann-leibeslehnserben ſolche vorgemeldte lehen von uns ꝛc. getreue manne ſeyn, unſer und unſer erben ſchaden getreulich warnen ꝛc.; immaſſen uns obgedachter Johann Ludwig von Hanſtein ꝛc. hierüber einen leiblichen eid zu GOtt geſchworen ꝛc. Caſſel den 12 jun. 1714.

§. XXXVI

Würde inzwiſchen es mißgedeutet werden, wo man die kaiſerliche geſinnung und die dahin ſehende Reichs-Hof-Rathes-ordnung wegen der geſamten hand in den Reichs-lehnen mit ſtillſchweigen vorbei gehen wollte. Gibet das erſte beiſpiel die alte Kur-Sächſiſche Anhaltiſche

linie. Erhielte Albrecht der Bär graf zu Ascanien die Marc und die Kur = Brandenburg. Kan er aber die Kur = Sachsen nicht behaubten. Ist sein zweiter sohn Bernhart dise 1180 zu erhalten so glücklich.

Albert der Bär † 1169.

Otto marcgraf zu Brandenburg †

Bernhart wird 1180 herzog zu Sachsen = Wittenberg † 1212.

Albert I herzog zu Sachsen † 1260.

Heinrich der ältere oder stifter des fürstlichen hauses Anhalt, und erster fürst davon, † 1267.

Johannes stammherr des hauses Sachsen = Lauenburg † 1285.

Albrecht II herzog zu Sachsen und kurfürst † nach 1302.

Rudolph I hat streit mit Lauenburg wegen der Kur-Sachsen und vergleichet sich mit jenem hause, † 1326.

Rudolph II erhält 1357 die bestätigung in der Kur-Sachsen wider Lauenburg, † 1370 ohne kinder.

Otto † 1359.

Albert III † 1385 wird vom kaiser Carlen IV von der kur ausgeschlossen.

Wenzel wird kurfürst zu Sachsen nach Rudolphs II tode. Bleibet vor Zelle 1388.

Rudolph III † 1418 als kurfürst zu Sachsen.

Albert IV zum kurfürsten 1422 bestätiget † 1422 aus schrecken. Der lezte diser linie.

§. XXXVII

Stelleten ſich mit ihren anſprüchen dar 1) die gevättern zu Lauenburg und 2) die herren fürſten zu Anhalt, die mit Lauenburg den Bernhart zum gemeinen ſtamm-vater hatten. Kehrete ſich der kaiſer Sigismund an keine geblütes-folge. Steifete Er ſich vielmehr an die nicht-folge-leiſtung der geſamten hand. Gedihe daher 1423 die Kur-Sachſen an herrn Friderichen den ſtreitbaren marcgrafen zu Meiſen. Empfinge er 1425 zu Ofen die belehnung darüber. Ward alſo auf die abſtammung vom erſten erwerber des lehns nicht geſehen. Wurden vielmehr die ſtamms-gevättern ausgeſchloſſen.

§. XXXVIII

Führete diſer kaiſer Sigismund eben diſe maasregeln in der Reichsherrlichen Hohenlohiſchen lehns-ſache in den jahren 1415 und 1417 bei ſeinem hoflager in Coſtanz. War Hans von Hohenlohe 1412 ohne leibes-erben verſchiden. Zoge der kaiſer deſſen lehne, als Ihm heimgefallene, ein.

Craft der IIIte, Reichsherr zu Hohenlohe † 1340

Craft der IVte Reichsherr, † 1371.

Urich † Reichsherr.

Gottfrid † 1385

Craft der Vte † 1344.

Anna † 1427

Elisabet betreibet den lehnsproceß.

Hans † 1412 dessen lehne der kaiser für heimgefallene erklärete.

Craft der VIte † 1371.

Albert der ältere von Hohenloch domherr, vermählet sich und führet hernach den nahmen: graf zu Hohenlohe.

§. XXXVIIII

Diser Edel Abrecht von Hohenloch wurde aus gnade des kaisers mit seines vätters Hansens lehnen 1415 belehnet, nach ausweise des lehnbrifes in disen ausdrücken: „ Im dise nachgeschriben lehen, alsdann die von todes wegen des Edlen Hansen von Hohenloch seligen Uns und dem Riche verfallen und ledig worden sind ꝛc. Sihe des berühmten herrn Hof=Rathes Christian Ernsi Hanßelmannes landeshoheit des hauses Hohenlohe th. I s. 483 num. 157, 1751 fol. Findet sich das kaiserliche schreiben an Elsebeten von Limburg in diser sache bei dem freiherrn von Senckenberg s. 590 meditationum fascic. III.

§. XL

Sind unterdessen dise lehren von der gesamten

ſamten hand und deren erneuerung nicht nach aller geſchmacke ausgefallen. Achte der Teutſche nichts, als was fremd iſt. Habe ehedem alles Wälſch ſeyn müſſen, wie izt Franzöſiſch. Bekümmerten iedoch die Franzoſen um diſe ſachen ſich nicht; behalte es deswegen beim Italieniſchen ſein bewenden. Hätte etwas gutes von den blinden leitern zu Bononien nicht kommen können. Möchten derowegen der Teutſchen ihre rechte und gewonheiten nicht anderſt, dann ſchlecht ausfallen. Wäre allbereit im jahre 1719 eine verſicherung der Schwäbiſchen Reichsritterſchaft zum vorſcheine getreten, daß von dergleichen geſamter-hand-grillen man bei Ihr entfernet ſei. Erliſe diſelbe im jahre 1730 an den herrn kammer-richter zu Wezlar ein ſchreiben, worin ſie den widrigſten eckel für den irrſal der geſamten hand veroffenbaret. Habe diſer abſcheu den vermeintlichen greuel der lehnsverwüſtung der Fränkiſchen Reichsritterſchaft im jahre 1733 ein ſchreiben an gedachten herrn kammer-richter abgepreſſet, nachdem im jahre 1732 ſchon ein zeugnis als ein vorläufer vorausgegangen war. Könne man ſolche im VIIIten bande der conſiliorum Tubingenſium ſ. 11 fg. nachleſen. Wäre es freilich beſſer, wenn man die lehne ohne mühe und koſten ererben könne, ohne den groſen herren deshalber vile gute worte

zu geben: bevorab wenn man in den schlummer der aufgetragenen lehne verfallen sei.

§. XLI

Eräuge sich die weitere frage: ob nicht, dafern die gebrüder oder stamms=gevättern allschon im lehnbrife stehen; immittelst einer von ihnen verstorben ist; eine lehns=erneuerung nöthig sei? oder doch wenigstens bei der künftigen lehns=erneuerung so vile lehn=taxen und gebühren zu entrichten seind, als vile personen, die im lezten lehnbrife stehen, die nicht mehr am leben, sich befinden?

§. XLII

Müsse hirauf mit einem unterschide geantwortet werden. Sei entweder ein lehn=träger, welcher in Hessen oft der geschlechts=älteste zu seyn pfleget, hergebracht? oder nicht? Gehe erstern falles aller zweifel in die luft; in betracht es keiner lehns=erneuerung alsdann bedürfe, bis der lehnsälteste verstirbt, wenn gleich binnen der zeit die mitbelehnten den weg alles fleisches gegangen wären. Sollte aber die lehnträgerei nicht herkommens seyn: alsdann einige rechtslehrer sageten, daß es keiner erneuerung bedürfe, z. e. der George Adam Struve, der Schrader, die juristen=facultät zu Wittenberg beim Tobien Barthe dissensu in praxi

CLXXX §. 2. Spreche hergegen der Horn in der iuriſprudentia feudali, daß die erneuerung nöthig ſei.

§. XLIII

Wirkete, um die herren herzogen zu Sachſen, Weimariſchen lini, am kaiſerlichen hofe ſicher zu ſtellen, der Nicol Chriſtoph freiherr von Lynker eine kaiſerliche begnadigung am 19 Oct. 1688 aus: daß ſo lange einer der wirklich belehnten mitbelehnten lebete, es der lehns-erneuerung nicht bedürfe; es eräuge ſich dann ein thronfall. Glaubete der Zech, daß vom Lynker dißfalls etwas geſuchet worden ſei, das gemeinen Sächſiſchen rechtens wäre. Zur andern zeit meine gedanken!

IIII

Von dem anfange der bücher-cenſur.

§. I

Die cenſur kömmt zu Mainz auf.

Sobald die druckerei zu Mainz mehreres wachstum bekam und der handel gedruckter bücher in Frankfurt am Maine begonne: dachte der kurfürſt zu Mainz Berthold, ein geborner graf von Henneberg-Aſcha-Hartenburg oder Römhild, auf eine bücher-cenſur.

§. II

Wann? und durch wen? auch wie?

Im jahre 1486 am 4ten jänner kam diser Erzbischof auf eine verordnung wegen vorhergehender prüfung der zu druckenden bücher. Nicht nur zu Frankfurt am Maine sondern auch zu Mainz wurden gewisse personen darzu auserſehen, ohne die nichts gedrucket werden durfte. In Mainz ernennete der kurfürst die censoren, den Joh. Bertramen von Numburg, in der gottesgelahrheit drn., Alexandern Diterich, der rechten drn., Thiderichen von Meschede in der arzenei-kunde dr., und Andreän Eler in der weltweisheit magistern, allerseits professoren in der universität zu Mainz. Zu Frankfurt aber überkam den auftrag der pfarrer nebst einem und andern doctorn der rechte, welchen der Stadt-Rath zu ernennen habe, Geörge Christ. Joannis rer. Moguntiacarum th. I seite 798. Ermeldeter Erzbischof Berthold ging in dem jahre 1504 am 19ten december den weg alles fleisches.

V

Von den gattungen der landsasserei.

§. I

Was massen das wort landsasserei mannigfaltige bedeutungen habe; dasselbe ist eine bekannte sache. Ich bemerke daher nur die strengeste, völlige und halbvöllige.

Landsaß bedeutet 7 bis 8terlei.

Von der Oesterreichischen landsasseret.

§. II

Die strengeste landsasserei findet sich im erzherzogthume Oesterreiches. Sogar ein Erzbischof zu Wien nebst allen inländischen bischofen und prälaten sind diser landsasserei unterworfen. Die bischöfe zu Trident und Brixen, auch der Johanniter-meister wegen der in den vorder-Oesterreichischen landen gelegenen besitzthümern, ligen im streite und widerstreben. Nicht minder wird das Hochstift Bamberg wegen der in Kärnthen belegenen XVI ämtern, welche einen dritten theil der Hochstiftischen einkünften betragen sollen, in der person seines Bambergischen vicedoms zu

Eintheilung. I die strengeste.

Wolsfberg als ein landsasse behandelt. Jmgleichen träget der Erzbischof zu Salzburg die landsasserei wegen dessen, was Er im Oesterreichischen besitzet. (a).

§. III

Ein auswärtiger Reichsstand kan im Oesterreiche keine vasallen haben, wenn er nicht ein Oesterreichischer vasall ist. Schon seit des kaisers Ferdinands des Iten zeiten, und zwar 1559 verstattet man den herren burggrafen von Nürnberg nicht, ihre lehne an dero Oesterreichische vasallen zu verleihen, als durch einen lehnpropst, welcher zugleich ein Oesterreichischer vasall seyn muß. Also war von den beiden fürstlichen häusern Br. Culmbach und Br. Onolzbach der herr graf von Wurmbrand der lehnpropst. Die vasallen dürfen solche ihre lehne nur im Oesterreiche empfangen, wenn auch gleich einer zu Bareit oder Ansbach gegenwärtig wäre. Der lehnherr vermag die lehns-streitigkeiten an seinen lehnshof nicht zu zihen. Vilmehr gebeith der kaiser Ferdinand der Ite unter dem jahre 1540, daß sothane irrungen vor das landmarschall-amt gebracht werden sollen. Von dar aber die appellation in solchen lehns-sachen an

(a) Die hierhergehörigen schriftsteller hat der herr H. R. Joh. Steph. Pütter s. 198 fg. des handbuches von den besonderen Teutschen staaten beniemet.

an die Regirung ergehen muß. Dieses haben sich auch Salzburg, Bamberg, Passau, Regensburg und Freisingen, wegen ihrer vasallen in den Oesterreichischen landen, gefallen zu lassen. (b)

Auch geistliche R. Stände sind, in gewisser masse, landsassen.

§. IV

Die landstände der viren gattungen sind zur leistung der erbhuldigung verbunden (c).

Erbhuldigung hat ein ieder zu leisten.

Von der Kur-Baierischen landsasseret, tingleichen der fürstlichen Neuburgischen.

§. V

Im betreffe der völligen landsasserei darf man zum beispiele einen blick in Baiern, Neuburg und Sachsen thun. Man findet in Baiern und im Neuburgischen den prälaten und ritter- auch bürgerstand, wie in Sachsen. Die Baierische landstände haben ihren kanzler und vicekanzler nebst einer kanzellei des obern und untern landes. Von einer land-miliz liset man schon etwas in

Die Baierische landsasserei.

(b) Christ. August Becks specimen I iuris publici Austriaci s. 126 fg.

(c) Joh. David Köhlers münzbelustigung s. 119 des XIIIten theiles.

den urkunden vom jahre 1513. Der bürgerstand hat die erste instanz vor den land- und pflege-gerichten, oder nach unserer art, den ämtern oder ober-ämtern. Von disen wird an die regirung appelliret, deren vire sind; welche zugleich die vicedoms-händel, das ist, die peinliche fälle entscheiden.

§. VI

Die prälaten und der adel sind kanzellei-säßig.

Der Baierische adel stehet unter der landes-regirung, die zugleich ein vicedoms-amt ist. Zu Landeshut, Straubingen und Burghausen finden sich regirungen oder rent-ämter. Das haubt derselben ist der vicedom; dann folget ein kanzler. Eine iede regirung hat eine adeliche und bürgerliche bank von Räthen. Die regirung zu München heisset das hof-raths-collegium. Hirher gehet die appellation von den 3 regirungen. Die adelichen Räthe müssen gebohrne Baiern seyn.

§. VII

Die lehns-händel beurtheilet die regirung, worunter der vasall sitzet.

Die lehns-sachen gehören vor die regirungen. Der regirungs-kanzler ist der lehns-propst. Der geheime-raths-kanzler zu München führet das amt des obersten-lehns-probstens. Alle vasallen, deren lehne unter der Kur-Baierischen landes-

landes-hoheit ligen, sind landsassen. Das mann-gericht machen die regirungs-räthe aus, welche ihrer pflichten erlassen werden, wann die sache den lehnherrn und einen vasallen angehet.

§. VIII

Im Neuburgischen stehen, inhalts der landes-freiheit vom jahre 1554 in personal-sachen die prälaten und der adel vor dem landesfürsten oder den vicedomen, die von den landrichtern und land-vögten unterschieden sind. Die lehns-sachen gehören vor die regirung. Fast alle güter der landsassen sind mannlehne. (b)

Die Neuburgische verfassung ist eben so beschaffen.

Von der Sachsen-Weimarischen landsasserei nach dem wahne einiger dasigen bedienten.

§. VIIII

Die Sächsische landsasserei anlangend sihet man: ob das lehn im lande oder ausserhalb desselben gelegen ist. Hat der vasall sein lehn im lande; so ist er in allem und durch alles ein völliger unterthan. Er ist nebst der lehns-pflicht auch zur leistung der un-

Müllers und Lauhns gedanken von der Sächsischen landsasserei.

(b) Sihe hrn. H. R. Püttern s. 450 folg.

terthanen pflicht verbunden. Diſe heiſſet die landeshuldigung. Er muß gleich einem andern unterthane in allen ſachen vor ſeines landesherrns regirung und peinlichen gerichten ſtehen, auch recht nehmen; oder, dafern das gut amts-ſäſſig iſt, vor dem amte recht geben und nehmen.

§. X

Ein im lande wohnender vaſall iſt ein unterthan.

Diſe landſaſſerei erſtrecket ſich dermaßen über die perſon des vaſallen, daß, nach beſchaffenheit der ſache, er mit leibes auch lebensſtrafe beleget werden mag.

§. XI

Der auſſer landes ſich aufhaltende, iedoch im lande ſein lehn habende, iſt ebenfalls ein unterthan; iedoch nicht in peinlichen fällen.

Wohnete aber der vaſall nicht im lande; gleichwohl das lehn im Sächſiſchen läge; ſo muß derſelbe dennoch die unterthanen pflicht ſchwören; anbenebſt in allen perſönlichen auch dinglichen klagen, ſie mögen das lehn-gut angehen, oder nicht, vor der regirung oder dem amte ſtehen. Jedoch erſtrecket ſich diſe landſaſſerei nicht auf die perſon des vaſallen. Daher fället der peinliche gerichtsſtand wider ihn alsdann weg. Die landes-regirung oder das amt, wenn das lehn amtsſäſſig iſt, können auch wegen eines rechtskräftigen urthels

urthels die hülfe weiter nicht vollzihen, als nur so weit das lehn zureichet.

§. XII

Die leistung der erbhuldigung.

Sobald die landeshuldigung eingenommen wird, müssen die vasallen, die im lande das lehn besitzen, gleich andren unterthanen solche leisten, und darneben eidlich zusagen: „ alles das zu thun, was gegen seinen Landes- „ und Lehns-Fürsten einem vasallen und lehns- „ manne, von rechtes auch gewohnheits wegen, zu thun und zu lassen, sich eigenet und „ gebühret. „

§. XIII

Die rechte der auswärtigen lehne.

Auf den fall, daß eines Sächsischen vasallen lehn auffer den Sächsischen landen gelegen wäre, mithin ein auswärtiges lehn sich darstelete; so hat der vasall nur die lehnspflicht abzulegen. Er wird zur landes-huldigung nicht beschriben. In der lehns-eides-formel bleiben auch die wörter: unterthan und landes-fürst, zurück.

§. XIIII

Dessen ungeachtet ist ein solcher auswärtiger vasall schuldig: vor den Sächsischen gerichten in allen persönlichen und dinglichen klagen,

welche das lehn betreffen, recht zu nehmen. Die ladung wird im lehngute eingehändiget. Er mag an- oder abwesend seyn.

§. XV

Ladung beim ungehorsame.

Bliebe der auswärtige vasall ungehorsamlich aussen; so ergehet die anderweite ladung bei verlust der lehn. Die hülfsvollstreckung bewirket man in das lehn. Jedoch muß der richter der lage zur hülfe rechtens wegen der execution angegangen werden.

§. XVI

Von der landsasserei der mitbelehnten.

Im belange eines mitbelehnten, ist diser auch den unterthanen-eid, nebst der lehns-pflicht, zu leisten schuldig; wenn nämlich das lehn in den Sächsischen landen des lehnherrns liget. Diser mitbelehnte stehet vor des lehnherrns gerichten in allen persönlichen und dinglichen klagen, welche das lehn betreffen, und also ist er verbunden vor jenen recht zu geben und zu nehmen.

§. XVII

Deren ungehorsam.

Wäre diser gesamt-händer ungehorsam; würde er bei verlust der lehn anderweit geladen. Auch hält man es wegen

wegen der lehns-klagen also mit den mitbelehneten an auswärtigen lehnen. (e)

Von der Kur-Sächsischen landsasserei auch den ächten gedanken davon.

§. XVIII

Für eine grundwahrheit nimmt man in Kur-Sachsen an: „ niemand wird zum lehn-eide gelassen, er lege dann vorher oder zugleich den unterthanen-eid, oder die erbhuldigung ab. „

Grundsatz von den Kur-Sächsischen vasallen.

§. XVIIII

Hieraus veroffenbaret sich, daß ein ieder vasall und mitbelehneter, sie wohnen, wo sie wollen, Kur-Sächsische unterthanen seind.

Ein ieder vasall des nidern adels ist ein unterthan.

§. XX

Gleichwie aber ein groser unterschid zwischen den vasallen aus dem hohen adel und den aus dem nidern adel obwaltet; also veroffenbaret sich auch der unterscheid unter den beiden gattungen der vasallen. Der vom hohen adel ist ein verbündeter des lehnsherrns; da hinge-

Unterschid des hohen und nidern adels.

(e) Hr. C. R. Lauhn im IIIten th. des Jenichischen thesauri feudalis f. 1041 fg.

gen der aus dem nidern adel einen kriges-bedienten seines lehnsherrns abgibet. (f) Diser unterschied hat auch bei den irrungen mit den Reichs-gräflichen vasallen in den neueren zeiten den höfen zu Dresden und Weimar eingeleuchtet, und die vergleiche mit dem gräflichen, nun fürstlichen hause Schwarzburg zu wege gebracht. Indessen währet die sequestration der Sachsen Weimarischen landeshoheit über die gräfliche Gleichenische herrschaft Blanckenhain noch immer; sintemahl Kur-Sachsen der sequester davon ist, und der rechtsstreit zwischen Sachsen-Weimar und Hatzfeld-Gleichen noch unentschiden schwebet.

§. XXI

Ein vasall oder auch der mitbelehnte sind wahre Sächsische unterthanen, sie wohnen, wo sie wollen.

Wer aus dem nidern adel in Sachsen ein vasall ist, er sei haubt- oder mitbelehnter, der ist auch ein wirklicher unterthan: er mag wohnen, wo er will; ob er gleich ein Reichs-ritterschaftliches mitglied wäre. Zu meiner zeit ist auch also in Jena gesprochen worden. Die zu Dessau wohnende jägermeisterin von N. war im Eisenachischen angesessen. Ein schutz-jude verklagete sie bei dem hofgerichte zu Jena

(f) Mein bedenken von den ritterpferden in der practischen fürstellung vom Reichs-krige 8.

Jena schulden halber. Die ladung ward in ihr gut gesendet, und sie muste zu Jena dem klagenden schutzjüden aus Schleusingen recht geben. Der von Geusau hatte ein lehngut Schiben bei Camburg im Altenburgischen von dem von Tümpling erkaufet. Dasselbe war Stift-Zeizisches lehn; iedoch Sachsen-Altenburgischer hoheit. Der von Geusau verkaufete dises lehn an den obersten von Adelebs, in Naumburg. Diser klagete auf die übergebung des gutes und die ausantwortung des kaufbrifes. Dieweil aber der von Geusau die erbhuldigung zur Altenburg noch nicht wegen des rittergutes Schiben geleistet hatte, folglich er keine übergabe mit bestande verrichten konnte; so wurde er angewisen, erst ein landsaß in Altenburg zu werden, damit er tüchtig werde, die übergebung rechtlich zu bewirken. (g)

VI Von

(g) Was der hr. Hof-Rath Bauer de landsassiis et foro amtsassiorum in einem anschlage 1753, auch Lüder Mencken de foro competente vasallorum dißfalls fürgebracht haben, solches ist bekannt. Ich folge dem oberappellations-Rathe Wabst von der iurisdiction in Sachsen 1732 fol.

VI

Von der erfoderlichen landsasserei zur stiftsmäßigkeit in Hessen.

§. I

Bei der glaubensverbesserung kommen die zwei adeliche stifter den adelichen töchtern auch den witben zu gute.

Diejenigen adelichen töchter in Hessen, deren anherren zur zeit des herrn Landgrafens Philipps zu Hessen, hochlöblichsten andenkens, zur Hessischen ritterschaft gehöreten, haben sich des heiraths- geltes oder der mitgift aus den beiden adelichen Stiftern Ober-Kaufungen und Wetter annoch zu erfreuen. Auch den im lande wohnenden adelichen bedürftigen witben fallen milde gaben daraus zu.

§. II

Vile, die drauſſen ſind, ſchnappen darnach.

Allermassen aber eines theiles die auſſer landes wohnende, andern theils die vasallen in oder auſſer landes, die doch nicht land-tagesässig sind, und dritten theiles neuere geschlechter sich einschleichen wollten; so haben die in GOtt ruhenden beiden herren Landgrafen Wilhelm der IIIIte und Ludewig der IIIIte im jahre 1568 folgende beständige maasregel fürgeschriben:

§. III

§. III

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm und Ludewig, gebrüdere, Landgrafen zu Hessen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsern liben getreuen, den verordneten vorstehern, der beiden häuser, Kaufungen und Wetter, Unsere Gnaden zuvor und fügen Euch zu wissen.

Die maasregel des durchl. herrn Stifters, und seiner herren Söhne.

Nachdem Wir befinden, daß weiland der Hochgebohrne Fürst, Herr Philipps der ältere, Landgraf zu Hessen ꝛc. Unser gelibter herr vater, löblichen und seligen gedächtnis, Sich unterm dato Weisenstein den 15ten julii anno Domini tausend fünfhundert 61, gegen Euch schriftlich erkläret, verordnet und befohlen:

daß Ihr keinem von adel, der nicht ein ingesessener landsaß des Fürstenthums Hessen sei, ohnerachtet ob er gleich lehnmann, oder sonst in Unserm fürstenthum begütert wär,

Der vater einer tochter, die stiftsmäßig seyn will, muß, wenn er noch am leben ist, ein ingesessener seyn, folglich im lande wohnen.

zu ausstattung seiner töchter, einige steuer oder zulegung von obbemeldter beider häuser gefällen thun sollet, ferners inhalts.

Und Wir dann solche Unsers herrn vaters gottselige erklärunge,

anderst

anderst nicht, dann der billigkeit gemäß, und daß sie Unsern landsassen von adel zu gutem gereichet, erachten können.

So thun Wir demnach solche erklärung hirmit erneuern und bestättigen: dero gestalt,

daß Ihr, vermöge derselben, keinem von adel, der nicht ein ungezweifelter ingesessener landsaß Unserer beider fürstenthumen Hessen seie, unerachtet, ob er gleich lehenmann, oder sonsten darinnen begütert,

einige steuer oder zulegung von viel berührter beider Häuser gefällen thun sollet.

Wie Wir dann Euch und allen künftigen vorstehern ermeldter beider Häuser mit gnädigem ernst, und bei den eiden und pflichten, damit Ihr Uns und vorberührten beiden Häusern, Kaufungen und Wetter, zugethein und verwandt seid, ufferleget und befohlen haben wollen,

Beständige richtschnur.

daß Ihr Euch ermeldter Unsers Herrn vaters gottseligen und diser verordnung hinführo durchaus gemäß verhaltet, und denen zuwider nichts vornehmet.

In urkund Unserer subscription und anhangenden fürstlichen secret-insigel. Geben und geschehen

schehen zue Zigenhain am 30ten monats mai, anno Domini 1568

Wilhelm Landgraf zue Hessen. Ludwig Landgraf zue Hessen.

§. IIII

Von dem stifter und die damals lebenden für sich und ihre abkömmlinge ein recht.

Hier erscheinet das haus-grundgesätz wegen der ritterschaft und der milden stiftung zum behufe der Hessischen adelichen töchtere. Der stifter sind weiland der in GOtt ruhende herr Landgraf Philipp, der nächste stammherr aller izt lebenden herren Landgrafen zu und von Hessen. Diser regent und held ging am 31ten märz 1567 den weg alles fleisches. Sein ältester herr Sohn war diser herr Wilhelm der IIIIte, zu Cassel, welcher dises zeitliche am 25ten august 1592 gesegnete. Er hatte die hälfte der väterlichen landen, und lag Ober-Kaufungen darin; das andere adeliche weibes-stift aber befand sich in der stadt Wetter, welche zu der quart aller väterlichen lande des Hauses Marburg gehörete. Der herr Landgraf Ludewig, ein libling seines herrn vaters, dem zu gefallen die landes-theilung beschahe, wurde den 9ten october 1604 in die ewigkeit versetzet.

§. V

Der beweiß der stiftsmäßigkeit ist, daß der anherr, damals landtagesfähig gewest sei, und im lande gewohnet habe, auch der vater noch ein eingesessener sei.

Diese Herren Landgrafen bestätigen zum besten der damaligen Hessischen ritterschaft diese milde stiftung. Die adeliche, welcher vorfahren zu selbiger zeit gelebet haben, sind dem nach Hessischen stifts-mäßigen fräulein. Welche disen beweiß nicht verführen kan, die muß zeigen, daß ihr geschlecht im stifte nachher aufgenommen worden sei, auch daß die ältern im lande wohnen.

§. VI

Ausser den töchtern der 4 erb-beamten, als Riedesel zu Eisenbach, Schenck zu Schweinsberg, Berlebs, und Döringenberg zu Hausen und Hirzberg, finden sich die von Baumbach, Boyneburg, Bischhausen, Bidenfeld, Bodenhausen, Breidenbach zu Breidenbach, Breidenbach genannt Breidenstein, Buseck zu Buseck, Buseck genannt Brand, Buttlar, Calenberg, Cornberg, Dalwigk, Dernbach, Diden zum Fürstensteine, Düring zu Elmshausen, Eschwege, Fleckenbühl genannt Bürgel, Gilse zu Gilse, Gilse zu Kopperhausen, Hattenbach, Hatzfeld, Hundelshausen, Katzmann, Keudel, Knobloch zu Hatzbach, Lärbach sonst

Lauer-

Lauerbach, Löwenstein, Lütter, Malsburg, Meisenbugk, Milchling von Schönstatt, Nordeck zur Rabenau, Papenheim, Radenhausen, Rau zu Holzhausen, Rodenhausen, Rothsmann (vor dem: Rathsmann zu Alsfeld) Scholey, Schwalbach, Schwerzel, Schutzbar genannt Milchling, Spigel, Stein zu Barchfeld, Stockhausen, Treusch-Buttlar, Urf, Weitershausen, von Weitolshausen genannt Schrautenbach, Wehrda genannt Roding, Winter, Wolf von Gudenberg, u. a. Jedoch mit vorbehalte derer, welche ihre einverleibung in die Hessische ritterschaft darzuthun vermögen.

VII

Von der erbhuldigung der geistlichen und professoren in Hessen.

§. I

Dem papste Innocenz dem IIIten war es im jahre 1216 höchst mißfällig, daß geistliche, welche keine weltliche güter in hätten, den regenten huldigen sollten. Daher im cap. 30 X de iureiurando die geistlichkeit von der huldigung befreiet wird. Obgleich

Der vapst verbithet den geistl. zu huldigen.

Gregor der grose im IIten buche seiner brife 62 bezeuget, wie den kaiserlichen befehlen und geboten er unterwürfig sei.

§. II

Se. izt reg. kön. maj. in Preusen verlangen keinen eid.

Dise satzung des geistlichen rechtes beobachteten Se. majestät der itzige könig in Preusen, als durch den kanzler von Ludewig Sie die huldigung nahmen. Daher die geistlichen und professoren den huldigungs-commissarien nur vermittels hand-gegebener treue die versicherung des gehorsams zusageten. Hergegen muß die geistlichkeit des herzogthums Holstein den huldigungs-eid iedesmalen leisten.

§. III

Dergleichen beschahe im vorigen jahrh. in Hessen.

Im vorigen jahrhundert war die Hessische geistlichkeit mit dem huldigungs-eide verschonet. Der damalige vicekanzler zu Marburg und huldigungs-commissar Theodor Reinkingk (a) erhärtet dises ausdrücklich. Die geistlichen wurden des endes zur haubtstadt verschriben, oder sie kamen synodenweise zusammen. Der kaiser Otto I war durchgehends bei der huldigung mit dem handschlage zufrieden.

§. IIII

(a) de regimine saeculari et ecclesiastico libro I classe V cap. 4 num. 42 f. 558 1659, 4t.

§. IIII

Die professoren zu Marburg leisteten den huldigungs-eid auf ihrem consistorio. Dises ward bei der lezten huldigung im jahre 1740 in Gisen also beobachtet. Der fürstliche commissar herr von Weitolshausen genannt Schrautenbach kam in das collegien-gebäude auf die senat-stube. Ihm gingen vire professoren, der jüngste aus ieder facultät, zum empfange entgegen, und begleiteten Selbigen hinauf. Bei dem eintritte des herrn commissars in die senats-stube bewillkommete Ihn der Rector. Jener setzete sich an die tafel der professoren oben an. Zu beiden seiten diser tafel nahmen die professoren platz. Der commissar hielte eine kleine anrede. Ihm reichete darauf ein ieder professor die hand oder leistete den handschlag. Des commissars secretar lase darauf die eides-formel. Bei der stabung des eides stand der commissar auf. Dises thaten auch die professoren und der universitäts-secretar. Sie sageten alle zugleich auf einmahl: „ was mir izt ist vorgelesen worden ist 2c. „

Die Marb. und Geistsche professoren huldigen. Wie?

§. V

Hirauf wurden die universitäts-verwandten, ungeachtet einige bürgerliche häuser haben, hinein gelassen,

Die univ. bedienten und verwandten.

lassen, und zwar: die pedellen, der buchführer, buchdrucker, der stipendiaten-propst, apotheker und gärtner, nebst ihren leuten, und schwuren dem commissar.

§. VI

Alte huldigungs-formeln.

Die eides-formel um das jahr 1500 war dise:

„ Ihr sollet gereden und ge-
„ loben, meinem gnädigen Herrn - - -
„ getreu und gewehr zu seyn, Seinen schaden
„ zu warnen und bestes zu trachten, auch schul-
„ digste dienste pflichtig und gehorsam zu lei-
„ sten, treulich und ungefährlich.

§. VII

Hernach lautete der huldigungs-eid also:

„ Ich schwöre, daß dem Durchl. - - -
„ und, nach Seiner Fürstl. Gnaden und Der-
„ selben männlichen leibes-erben tödtlichen ab-
„ gange, - - und im falle, daß der ganze
„ mannsstamm der herren Landgrafen zu Hessen
„ todes halben abgegangen und verstorben wä-
„ re, den herren Herzogen zu Sachsen, und
„ Ihren männlichen leibes-erben, alles mit
„ unterscheid hergebrachter gewohnheit, und
„ vermöge Ihrer Fürstlichen Gnaden allerseits
„ erbtheilung, erbverbrüderung, auf die ange-
„ zogene fälle, will ich getreu, gewärtig und ge-
„ horsam

„ horsam seyn, Ihrer Fürstlichen Gnade und
„ derselben erben frommen, ehre und nutz
„ fördern, schaden warnen und wenden, nach
„ meinem besten vermögen, auch sonst alles
„ anders thun, halten und lassen, das ein
„ getreuer unterthaner gegen seinen landes-
„ fürsten und obrigkeit, von GOttes auch ge-
„ wohnheit und rechts wegen, zu thun schuldig
„ ist, ganz getreulich und ungefährlich ꝛc. (a)

§. VIII

Als der Fürstliche Hessen-Darmstädtische commandant des belagerten schlosses zu Marburg, der oberst-lieutenant Christian Willich, dasselbe am 25ten jänner 1646 an den Fürstl. Hessen-Casselischen general-major, Joh. Geyß, übergabe: haben die Fürstlichen aus Cassel abgeordneten commissarien das geistliche ministerium, auch alle geistlichen des oberfürstenthumes vorgefodert, und an sie begehret: „ hands-
„ gelöbnis zu thun, dem Fürstlichen Hause
„ Hessen-Cassel hold, treu, gehorsam und
„ gewärtig zu seyn, auch dasselbe für ihren Lan-
„ desherrn und episcopum zu erkennen; darge-
„ gen sie bei ihren diensten, religion, cärimo-

(a) Die huldigungsformel im vorigen jahrhunderte liset man beim Joh. Just Winckelmanne in der beschreibung der fürstenthümer Hessen und Hersfeld s. 581.

„ nien und lehre, gelassen, auch ihnen nicht
„ allein gehöriger schutz und schirm gehalten,
„ sondern auch bei ihren privilegien, immuni-
„ täten und gerechtigkeiten gehandhabet, und
„ ihnen zu ihren jährlichen besoldungen, so viel
„ immer müglich, geholfen werden solle.

§. VIIII

Dieweil die universität sich auf den schon geleisteten eid bezohe; hatte es dabei sein bewenden. Die landschaft hergegen an städten und dörfern den huldigungs-eid wirklich abgeschworen hat, Joh. Peter Lotichs theatri Europäi Vten theiles f. 987 folg.

Von der Kur-Sächsischen erbhuldigung in rücksicht auf die geistlichen.

§. X

Die huldigung wird aus Sachsen erlautert.

Als der kurfürst zu Sachsen Friderich August im jahre 1694 die erbhuldigung zu Leipzig persönlich einnahme, legete die ritterschaft des Leipzigischen kraises, nebst den schriftsassen, auf der festung Pleisenburg, ihre pflicht ab und wurde zum handkusse gelassen.

§. XI

Die profess. zu Leipzig huldigen.

Hirauf erhoben Sich Se. kurf. Durchl. in die Thomas-kirche und höreten die huldigungs-predigt über I buches der chronic XIII, 16-18 an. Aus der kirche ginge der zug auf das rathhaus. Der Geheime-Raths-director von Gersdorf that den fürtrag an die Universität und den Stadt-rath, nachdem Se. kurf. Durchl. vorher dero thron bestigen, und unter einem baldachin platz genommen hatten. Der Rector antwortete nahmens der Universität und der Bürgermeister wegen des Rathes. Der geheime secretar trat hervor, und lase den huldigungs-eid für. Die Universität und der Rath sprachen unter aufgereckten händen die eides worte nach. Als solches geschehen, kamen sie zum hand-kusse. Am rathhause war eine schwarzbehängete bühne errichtet. Darauf erhoben Sich Se. kurf. Durchl. Der Geheime Raths-director hilte eine rede an die auf dem markte versammelte bürgerschaft. Der geheime secretar lase die huldigungs-puncte auch angehängete pflicht und verbindungs-worte ab, welche leztere von der bürgerschaft nachgesprochen wurden. (a)

(a) Joh. Jac. Vogels Leipzigisches geschichtsbuch s. 890, 1714. fol.

§. XII

Sächs. gewohnheit die ganze eidesformel nachzusprechen.

Hiraus veroffenbaret sich der unterschid zwischen dem nachsprechen der ganzen eides-formel bei den gelehrten, und dem nachsagen der verbindungs-wörter beim gemeinen manne. Nur den grosen Reichsstädtischen räthen gleichet der zu Leipzig.

§. XIII

Geschenk an den landesherrn.

Der kurfürst Christian II nahm 1601 die huldigung in Leipzig nicht selbst ein. Derowegen der Stadt-Rath den wohl abgerichteten schönen apfelgrauen hengst, der fürstlich besattelt und bezäumet war, Ihm nicht verehrete; immaßen die Universität und der Stadt-Rath wegen der persönlich eingenommenen huldigung eine unterthänigste verehrung, besonders ein iedes corpus, abstatten. (b) Bei diser huldigung ward der ritterschaft der eid erlassen.

Von der huldigung der geistlichen und klöster.

§. XIIII

Huldigung dem papste.

Daß diejenigen prälaten, welche unmittelbar unter dem papste stehen, disem huldigen, ist eine bekannte sache. Disen

(b) Vogel s. 327.

Disen eid liset man unter andren beim pater Ignaz Gropp. (a)

§. XV

Die abtissinnen wollen huldigen. Diß thun die R. Kathol. geistlichen

Als im jahre 1681 von Kur-Sachsen die erbhuldigung in der Ober-Lausitz ganz feierlich eingenommen wurde; beschwereten sich die zwo Röm. Katholische abtissinnen zu Marien-stern und Marienthal, daß sie nicht, sondern die beichtväter zugelassen werden wollten. Hinter dem zuge, nach Sr. kurf. durchlaucht, fande sich die Römisch-katholische geistlichkeit, welche im ersten vorgemache am saale, in ihren weisen chor-hemden und stolen angethan, stand. Wie nun die ritter- und landschaft das unterthänigste handgelöbnis verrichtet hatte; so kniete die Römisch-Katholische geistlichkeit, nahmentlich der dechant Ferdinand Brückner von Brückenstein mit den bei sich habenden 3 canonicis, samt den abgeordneten aus den klöstern Marienstern und Marien-thal, beichtigern, ausserhalb des gesezten schrankens, und wurde ihnen der eid in lateinischer sprache fürgelesen, welchen sie mit aufgehobenen fingern und gelegeter hand auf die brust ganz deutlich nachsageten. Darauf kam der stadt-rath zu Budissin und kniete ebenfalls nider 2c.

(a) scriptorum rerum Wirceburgensium th. I s. 262.

§. XVI

kniende, und nach einer Latein. formel.

Die, welche vorher kniend geschworen hatten, naheten sich hernach zum kurfürstlichen throne, wovor der kurfürst stand, und gaben Höchstderoselben die hand. Nach der ritterschaft traten die vorgedachten geistliche auch zu Ihnen. Sie trugen ihren gewöhnlichen zierrath. Die kloster-abgeordnete aber gingen in lang-schwarz-zeugenen mänteln, und unter denselben in schwarz-und weis-zeugenen kappen. Ihnen folgete der stadt-rath zu Budissin. Dises beschahe am 6ten marz 1681.

§. XVII

Die Evangel. geistl. leisten handgelöbnis.

Den 28ten april 1681, nachverrichtetem gottesdienste, des vormittages, wurden die Evangelische Budissinische geistlichkeit, der primarius, der mittages-prediger, der erz-diacon und der unter-diacon, auf das schloß beschiden, Sr. kurf. durchl. den unterthänigsten handschlag zu geben, welches auch also, vor der tafel, beschahe. (a).

Von

(a) Joh. Christ. Lünigs theatrum cärimoniale th. II s. 874 fg. und 877.

Von der huldigung der Römisch-katholischen im Hohenlohischen.

§. XVIII

Andreas Sembler, vicarius zu Oehringen huldigete wegen seiner pfründe im jahre 1487 den herrn grafen zu Hohenlohe Albrechten und Craften. (a) Diser eid ist ganz anders eingerichtet, als der amtes-eid eines Römisch-katholischen pfarrers, dessen formular bei dem Johann Friderich Schannat (b) stehet.

Geistl. R. kath. huldig. 1487.

Vom eide eines Fuldaischen pfarrers.

§. XVIIII

Er gelobet eidlich 1) einem zeitigen papste die treue und den gehorsam, 2) dem herrn Fürst-Bischofe zu Fulda und dessen nachfolgeren, 3) dem general-vicario in geistlichen sachen, 4) verspricht er die erhaltung der pfarr-stiftung und für deren rechte zu sorgen, 5) daß er deren früchte und einkünfte getreulich in

Inhalt des amtes-eides eines Fuld. pfarrers.

(a) laut urkunde beim Hrn. H. R. Hanßelmanne von des hauses Hohenlohe landes-hoheit th. I s. 525 num. 205.

(b) diœceseos Fuldensis s. 381.

in schriften verzeichnen, auch 6) gangbar bewahren, 7) die ausschweifungen in seiner pfarre entweder dem herrn Bischofe oder dessen commissar einberichten wolle, 8) schwöret er und saget zu: die seelen seiner pfarre zu waiden, 9) die messe zu halten, 10) die sacramenten auszuspenden, 11) das wort GOttes zu verkündigen, 12) den catechismus zu lehren, 13) die alte cärimonien zu verüben, 14) die satzungen und verordnungen der synoden und des Fuldaischen consistorii, welche gemachet sind, oder noch ausgehen werden, redlich und steif zu beobachten, 15) endlich daß er alles, was zum heile der seelen und lobe GOttes etwas beiträget, als einem getreuen, fleisigen und katholischen seelen-hirten eigenet und geziemet, leisten werde.

§. XX

Huldig. der Wirzburg. geistl.

Als der könig Gustav Adolph in Schweden 1632 bei Lützen sein leben eingebüßet hatte, kam der Herzog Bernhart zu Sachsen-Weimargen Wirzburg, mit dem vermelden, was massen diser Höchstselige könig zwar diß dem Landgrafen zu Hessen zugedachte Hochstift Wirzburg Ihm nun, nebst dem Hochstifte Bamberg geschenket habe. Derohalben ließe ersageter Herzog am 31ten october 1632 alle geistlichen personen in

der

der stadt Wirzburg, mit vorbehalte ihrer gewissens-freiheit, ihres glaubens und ihrer religion, den eid der treue auf der kanzellei abschwören. Dabei ihnen die religions-freiheit samt der erlaubnis, ein eigenes consistorium aufzurichten, verstattet wurde. (a)

Von der huldigung der geistlichen ausbürger auch des weiblichen geschlechtes geist- und weltlichen standes.

§. XXI

Auch geistl. weibesbilder und den ehefrauen.

Die städte dulteten nicht leichtlich einen einwohner, welcher nicht ihnen huldigte. Auch so gar alle weibes-personen ehelichen und geistlichen standes musten sich zur huldigung verstehen; gestallt der kaiser Sigismund der Reichs-stadt Worms im jahre 1415 das recht die huldigung von den weibern zu nehmen, bestätigete. (b)

§. XXII

Die meisterin nebst ihren geistlichen jungfrauen des premonstratenserklosters St. Katharinen zu Frankfurt, insgemein der weisen frauen,

legete

(a) Theophil Frankens geschichte des Frankenlandes und der stadt Würzburg, s. 443, 1755, 8.

(b) inhalts der urkunde bei dem freiherrn von Senkenberg th. II der selectorum.

legete 1400 den bürger-eid ab, welches dem Stadt-Rathe huldigen hiesse. Dergleichen that das kloster zur Clara in Mainz 1337.

§. XXIII

der manns-klöster

Von den manns-klöstern huldigeten dem Stadt-Rathe in Frankfurt: die Antoniter 1326: das stift unser liben frau zun graden in Mainz 1327: das kloster Brumbach im Wirzburgischen 1327: das Cistercienser kloster Arnsburg in der Wetterau 1238.

§. XXIIII

und Orden.

So gar der Teutsche Orden huldigete 1291 dem Stadt-Rathe wegen seiner güter, und der Johanniter-Orden thate dergleichen 1314. (a)

VIII

Von den tage-geltern der kaiserlichen auch krais-commissarien, und den gebühren deren bedienten.

§. I

Im vorigen 1759ten jahre wurde angefraget: was eine krais-executions-commission mit

(a) Herr dr. Orth in der IIIten fortsetzung der anmerkungen über die Frankfurter reformation s. 178 folg., 1751, 4t.

mit bestande an tage-geltern fodern könne? Nun schweigen dißfalls die Reichs-satzungen. Derowegen laufet diese frage auf das herkommen hinaus.

§. II

Als einige gläubiger aus Frankfurt die einweisung durch die k. und Reichs-kammer in Wezlar wider N. N. erhielten, und dreie directorial gesandten von Münster, Cleve und Jülich sich 1747 einfanden, wurden angeschriben:

1)	für ein decret	16 rthlr.
2)	für eine sitzung iedem gesandten	8 rthlr.
3)	dem secretar für eine sitzung	6 rthlr.
4)	für lesung der acten, sporteln, auch fertigung des commissions-decretes einem ieden gesandten 100 rthlr.	300 rthlr.
5)	dem secretar dafür	100 rthlr.
6)	für das patent des bestelleten verwesers der einkünfte, iedem gesandten 25 rthlr.	75 rthlr.
7)	dem secretar dafür	16 rthlr.
8)	dem kanzellisten	7 rthlr.
9)	für ein decret abermalen	16 rthlr.
10)	den immissions-receff 2 mahlen zu schreiben, dem krais-actuar	2 rthlr.

Diäten der herren directorial-gesandten.

§. III

Bei den Ober-Rheinischen krais-exsecutionen zihet täglich ein krais-directorial-gesandter an ordentlichen diäten 7 rthlr., und hierbei finden sich, wenn die commission in Frankfurt eröfnet wird, gemeiniglich 4 tage der hin- und her-reise, dann werden 2 relations-täge voraus angerechnet.

§. IIII

Imgleichen rechnet man für die hin- und her-fahrt das postgelt nach der post-taxe, an.

§. V

Ferner für den gebrauch der reise-kutsche werden täglich angesetzet 2 rthlr., thut für die zwene ieden tages 4 rthlr.

§. VI

Dem Prediger kloster zu Frankfurt für die conferenz-zimmer täglich 1 rthlr.

Diäten des secretars.

§. VII

Ein secretar zihet für sich 3½ rhlr.

§. VIII

Das protocol wird 3mal geschrieben, 1) für Worms, 2) für Pfalz-Simmern, und

dann

dann 3) für Se. kaiserl. majestät ins reine geschriben. Für ieden bogen, der halb gebrochen ist, werden 3 batzen angesetzet.

§. VIIII

Für die ergänzung der acten (complirung) wird etwas angesetzet. Die taxe ist, nach dem dieselbe kurz oder weitläuftig sind, gröser oder geringer.

§. X

Auser dem muß täglich gezahlet werden:

a) 1 fl. ansages-gebühren:

b) dem Wormsischen einspänniger an tagegelte täglich 1½ rthlr.

c) für die behändigung (insinuation) der ladung samt dem brücken-gelte 4 bis 5 rthlr.

§. XI

Der krais-general empfänget täglich 15 rthlr.
der oberste des regimentes hat des tages 10 rthlr.
der oberst-lieutenant zihet des tages 7 rthlr.
der oberst-wachtmeister hat täglich 5 rthlr.

§. XII

Der hauptmann zihet täglich 3 rthlr.
der lieutenant 2 rthlr.
der fähndrich 1 rthlr. 60 kreuzer,
der sergeant 1 rthlr. 30 kreuzer,

der corporal zu pferde 1 fl. 20 kreuzer,
der corporal zu fuße 30 kreuzer,
der gemeine zu pferde 50 kreuzer,
der gemeine mann zu fuße 20 kreuzer.

§. XIII

Erfecutions-kosten bei dem Fränkischen kraise.

Im jahre 1749 liße der Fränkische krais wider die Reichs-Stadt Nürnberg wegen eines rückstandes an krais-geltern die hülfs-vollstreckung ergehen. Jedem soldaten musten die Nürnbergische unterthanen zu Buch auser dem quartire täglich reichen 1) eine doppelte fleisch-portion, 2) anderes warmes essen, 3) branntewein, 4) drei maase biers, 5) 20 kreuzer, 6) gute betten. (a)

VIIII

Von dem grundlosen lehrgebäude des Thomasiuschen angeblichen Evangelischen kirchenrechtes.

§. I

Abrisse von schäfer- und bauer-hütten.

Finsternis hatte die rechtsgelehrten der Evangelischen kirche umfangen. Einige griffen nach einem welt-

(a) Joh. Carl Königs selecta iuris publici th. XXV f. 304.

weltlichen oberhaubte. Die begeisterung tribe sie zu einem abentheure der landeshoheit. Der philosophische irrwisch Thomas Hobbes (a) wurde zum wegweiser auserſehen. Man zerbrach die catheder des Peters, und bauete einen thron für den weltlichen regenten, welchem man die herrschaft über die gewissen zuwälzen wollte. Diſes selzame ſystem nennet man die cäſaro-papie. An der ſtelle eines papſtes zu Rom ſollten nun ſo viele landesherren, als päpſte, erſcheinen. Jedoch die Evangeliſchen cäſaro-papiſten waren ſich ſelbſten nicht hinlänglich bewuſt. Sie dachten: den zu Rom wollen wir nicht. Den kaiſer dürfen wir darzu nur im ſinne machen. Jedoch! Er ſei es! Aber ohne kraft! Das gehet aber an, daß wir die Landesherren des Teutſchen Reiches die ſtelle der biſchöfe einnehmen laſſen, und Ihnen das jus epiſcopale zueignen.

ten an ſtatt förmlicher gebäude

Cäſaro-papia tauget nichts.

§. II

Was? ſpricht ein Chriſtian Thomaſius, den die theologen zu Leipzig um leib, ehre, gut und blut zu bringen gedachten: Ihr Leipziger

(a) de ciue cap. 18 §. 6 und 14. Er war 1558 in Aengellande gebohren und ſtarb 1679. Seine religion war nicht weit her. Wie die feinde des Groots diſen ebenfalls beſchuldigeten.

männer ohne köpfe, oder ihr köpfe ohne gehirne, sondern die mit häckerlinge angefüllet sind, schwatzet von einem jure episcopali! Dises räumet sich durchaus nicht! Ich will euch das geheimnis eröfnen: das recht über die religionssachen gebühret dem Landesherrn, vermöge des juris reformandi, inhalts des Osnabrückischen fridens-schlusses. Thomasius und seine anhänger nahmen das bild des Archimedes an. Sie sprungen freudig in die höhe, wegen ihrer vermeintlichen reformation der pfafferei, und unterdrückung der achtung für einen geistlichen. Verlohren aber die stadt, wie Archimedes, und schmideten die waffen zum behufe ihrer widersacher. Sie glichen jenem scheiben-schützen, der 80 schritte neben der scheibe einen jüden-knaben erschosse. Hier schläget des von Hagedorn gedanke ein:

Daß er (Aesop) ein bild, dem nichts gefehlet,
Den schönsten kopf bei einem künstler fand.
Er rief: wie schön ist auge, mund und stirne!
Bewunders wehrter kopf, ach hättest du gehirne!

§. III

Die weit aussehenden sprachen: wo will das hinaus? Wüten dann auch gescheite leute in

in ihr eigenes eingeweide! Warum sollen die Evangelischen im Reiche des Thomasens rache wider die geistlichen zu Leipzig sich aufopfern lassen? Die Thomasischen philosophischen händel, welche im drucke vorligen, besagen hirvon das mehrere.

§. IIII

Der aufgeklärete geist eines zu Chalons sur Marne im jahre 1591 gebohrnen und zu Amsterdam 1655 verstorbenen David Blondels in desselben iure plebis in regimine ecclesiastico (a), und dessen scholia ad Hugonem Grotium de imperio potestatum summarum circa sacra konten nicht durchdringen. Man tribe die sätze zu hoch: I) die geistlichen sind unterthanen des regenten, oder II) diener des papstes, zu weit; Einige verfielen dahin, daß sie die hirten und wächter auf die gleichheit mit vihe- und nacht-wächtern unschicklich erstrecketen. Unterthanen sind die geistlichen und bleiben solche. Nur ein ieder unterthan muß in seiner art betrachtet werden. Der general und corporal gehen auf ein ral aus;

Man verwechselt nur die personen der geistlichen regenten.

(a) Paris und Haag 1662, 8, und nebst andern, 1690, 4t zu Frankfurt, ausgegeben.

gleichwohl sind sie von einander bekanntlich gar unterschiden.

§. V

Der zweite satz aber gehet auf eine herrschaft über die gewissen. Ist es nicht einerlei: ob der kaiser oder das geistliche regiment den Huss verbrennen lässet? ob der regent oder ein geistliches oberhaubt die unterthanen dragoniret. Räume nur mit dem Grotius und Thomasius dem landesherrn als papste die gerechtsame der oberherrschaft über die gewissen wider ein! Teutschland leidet zum theile, daß man aller gewissens-freiheit ungeachtet, in geistlichen fällen, an den papst, als die lezte zuflucht, sich wendet. Daher bei den Evangelischen ein gleiches oberhaubt, welches der regent seyn müsse, nöthig wäre!

§. VI

Ist eine ehe aufzuheben, wenn man eine nahe anverwandtin heirathen will; so wendet sich der Römisch-katholische gen Rom; der Evangelische aber an seinen Landesherrn. Dise vorzüge in Rom, und an den Evangelischen höfen, als die überbleibsel der heiligsten rechte, werden mit einer bewundernswürdigen kunst erhalten.

§. VII

§. VII

Die Evangelischen cäsaropapien-schreiber haben sich nach den menschen und den zeiten zu richten meisterlich gewußt. Einige ministers waren herren, welche in den geschäften grau geworden sind, iedoch den flüssen gliechen, bei denen das anwachsungs recht nicht unangenehm fället. Ihr rath wird von dem vergrößerungsgeiste leichtlich belebet.

§. VIII

Die fabel vom maulthiere: wem es träget!

Ein bekannter Voltaire schreibet: wenn man eine ehe aufheben; wo man eine nahe anverwandtin heirathen will; so wendet man sich aus Frankreiche gen Rom, und nicht an seinen bischof. In Rom werden die gnaden-bezeigungen geschätzet, und daselbst kaufen die privat-personen, aus allen staaten der christenheit, gewisse erlassungen; sie mögen kosten, was sie wollen. Ja! spricht ein Thomasius oder Engau: ist es doch besser einem weltlichen papste zinsen; als einem geistlichen!

§. VIIII

Die Römische grose staats-klugheit.

Rom wendet eben so grose staats-klugheit an, sein ansehen zu erhalten, als die Römische republic fürkehrete, die hälfte der bekannten

welt zu erobern. Der Römische hof weiß sich nach den menschen und den zeiten zu richten. Er verstehet die morale des von Hagedorn: (a)

Ein kluger sieht auf ort und zeit,
Aus fürsicht, daß man ihn nicht fange.
Er ruft mit gleicher fertigkeit:
Es lebe Wolf! Es lebe Lange! (b)

§. X

Warum sich Rom sogar gegen Frankreich erhalte?

Was macheten die eilfe politischen fehler des päpstlichen hofes zur zeit der kirchen-verbesserung, nicht für einen riss in dessen staatsgebäude (c). Jedoch der papst, ein Italiener, welcher in den geschäften grau geworden ist, und ohne leidenschaften sich darstellet, die ihn nicht verblenden, verstehet die kunst disen riss zu verkleistern. Seine kardinäle, sein innerster rath, gleichen Ihm, und werden von eben dem geiste belebet. Aus diser rathsstube kommen befehle, welche bis nach Tschina und gen Amerika gehen. In disem verstande erstrecket er sich über die ganze welt. Würde wohl eine andere völkerschaft so lange zeit so vile stets bestrittene fürzüge, in Europa, erhalten haben? Jener

(a) s. 26 des versuches in fabeln 1738.

(b) als die gröfesten widersacher.

(c) Gottl. Sam. Treuers politischen fehler des Röm. hofes, 1718, 8.

Jener andere hof würde sie villeicht aus unbiegsamkeit, oder aus weichlichkeit, oder langsamkeit, oder heftigkeit längst verlohren haben. Rom aber, welches fast immer standhaftigkeit und biegsamkeit zur rechten zeit anwendet, hat alles erhalten, was es menschlicher weise hat erlangen können. Ein Voltaire zeiget in rücksicht auf das schlaue Frankreich, welcher gestallt unter dem könige Carl dem Vten ein papst sich kriechend beiget, unter dem könige Heinrich dem IIIten sich schrecklich geberdet; gegen Heinrich den IIIIten bald feindlich bald freundlich sich beträget, schlau gegen Ludewigen den XIII zu werke gehet, und wider Ludewigen den XIVten sich feindlich bezeiget, da er am meisten zu fürchten war. Wie oft hat der Römische stuhl nicht mit den kaiseren angebunden? Manchmal trauete er dem Türkischen Sultane mehr, als dem kaiserlichen hofe.

§. XI

Kunst-regeln zu Rom.

Einige rechte für sich haben: vile ansprüche zu verbreiten wissen, und noch mehrere staats-klugheit zu besitzen; sind die triebfedern des Römischen hofes. Einige der Evangelischen religion, welche dem regenten die gottesdienstlichen handelungen bald in einer goldenen schale der landeshoheit, bald in einem silbernen gefäße des refor-

mations-rechtes darreichen; stützen sich nicht auf kunstregeln, wie der Römische hof. Sie schlagen mit prügeln drein, daß die posten beben, und sind mit hölzernen schuhen angethan, um das leise treten zu behindern, oder wandern in ledernen schuhen vorn und an den absätzen mit kleinen huf-eisen beschlagen. Nachdem ihre leidenschaften grose oder kleine sind.

Allzu derbe sätze der casaropapie-lehrer.

§. XII

Die leidenschaften oder die rache brachten den preiswürdigen Hugo Groot auf, daß er lärm wider seine größten feinde, die geistlichen, bliese (a). Der schall erklang also: ordinum Hollandiae pietas, 1613, 4t., und th. IIII der operum f. 99--125, Basel 1732, fol. Sibrand Lubert gab darwider das echo das ist eine responsion 1614 in Franecker heraus. Groot replicirte in bona fide Luberti, f. 129-137. Joh. Bogermann regete sich auch 1614 wider den Groot. Caspar Barläus verthaidegete disen 1615, 4t. Eben dises that Arnold Corvinus in comm. 1615 und 1616.

Groot verliehret seine freiheit.

Nachdem Groot aus dem schlosse Löwenstein, wohin er zur ewigen gefan-

(a) Er war 1583 zu Delft gebohren und bezahlete zu Rostock 1645 die schuld der natur.

gefangenschaft 1619 verdammet worden war, entkommen ist, gab er den apologeticum eorum, qui Hollándiá præfuerunt, zu Paris 1622, 8, an das licht. Auf das erfolgete ableiben des Groots erschiene das werk de imperio summarum potestatum circa sacra, in zwölfen haubtstücken, Paris 1647, und mit den anmerkungen des Blondels 1648, 8, 1652 und 1661, 8. Wenn man das betragen der geistlichen wider Groot beim Christoph Arnold (a) liset; so herrschen auf beiden seiten die gröfesten leidenschaften nebst der rachgier. Der bekannte Gisbert Voet (b) thut hinzu, daß der van Groot durch seine lehren den schutz des Erzbischofes zu Canterbury, Georgen Abots zu erschleichen beflissen gewest wäre.

ne freiheit durch die theologen.

Hugo van Groot war einer der erhabensten schriftsteller seiner zeit in weltlichen händeln, iedoch ist, wie er selbst eingestehet, der hof sein werk nicht (c) gewest; und ich setze die kirchensachen hinzu. Denn der Lieuwe van Aitzema

(a) der kirchen-historie th. II buche XVII cap. 8 §. 20 f. 510 fg.

(b) politicae ecclesiasticae P. III f. 447, 1676, 4t.

(c) Memoires concernant Christine Reine de Suede des berühmten herrn Rathes Arckenholts th. I f. 77.

ma (a) urtheilet ganz recht von ihm, daß auch nur die kirchen-gebräuche ein band wären, wodurch die andacht mit dem glauben verknüpfet würden. Darum schreibet Grotius von sich selbst:

Grotius hic Hugo est Batavûm captiuus et exsul,
Legatus regni, Suedia magna Tui.

§. XIII

Ein zigel-loser Nicol Vedel, aus der Pfalz, professor zu Deventer und hernach zu Franecker, wo er 1642 mit todte abginge, gab 1638 de episcopatu Constantini M. ein werckgen heraus. Allein Jacob Trigland, 1642 und Jacob Revius 1642, 4t. widersetzeten sich dem Vedel. Der Wilhelm Apollonius aber suchete 1642 den Vedel zu schlachten. Ein partisan des verstorbenen Vedels meinete disen zu retten.

§. XIIII

Verthaidiger und

Johann Uytenbogaert, des prinzens Moriz von Oranien gottesgelahrter, trate 1647 zum behufe des prinzens auf. Ein ungenannter A. C. E. M. G. mischete sich 1662 in den streit. Gerhart Joh. Voss

(a) Saken van staat en oorlog über das jahr 1645 f. 89, herr Rath Arckenholz th. II f. 81 der mem.

Voss erschiene ebenfalls 1659, 4. Gerhart van der Muelen meldete sich auch 1686. Und der Gerhart Noodt, der sonst tapfere rechtslehrer, wollte sein geistliches messer nicht verrosten lassen (a).

§. XV

widersacher.

Der Moses Amyraut (b) stand wider den Groot auf. Joh. van Chokier trat 1632 in dise fußstapfen. Jedoch wurden die gottesgelahrten durch die menge der Grootischen anhänger überschrien. Michael Havemann zu Stade blibe disen 1646 nichts schuldig, imgleichen der Joh. Wolfg. Textor de iure episcopali in terris Statuum Protestantium, 1671, 4t. Die übrigen erzählet die bibliotheca iuris imperantium (c). Der Samuel Stryk erquickete sich 1694 mit dem iure papali principum Evangelicorum. Aus den staaten von Italien, Aengellande und Frankreiche finden sich ebenfalls verthaidiger des fürsten-rechtes in gottesdienstlichen sachen (d).

§. XVI

(a) de potestate principum et libertate conscientiae.

(b) Amyraldus gebohren 1596, prof. der gottesgelahrheit zu Saumur 1633, starb 1664, schribe wider Grooten.

(c) s. 1662 folgg. Nürnberg 1727, 4t.

(d) dise sind in gedachter bibliotheca s. 187, 190 benemet.

§. XVI

Diser dunst und rauch verschwindet.

Gleichwohl merkete man, daß in der kiste zur Schul-Pforte bei Naumburg, worin ein stück von der Aegyptischen finsternis aufbewahret werden soll, noch ein stattlicher raum für die fürsten-rechtler in kirchen-sachen sich fände. Und man hat die kunst erfunden, die Thomasiusischen und andrer grillen dahin ein zu schlüßen.

§. XVII

Bessere gedanken. Die Grotische

Die geschichte der andern halbschid des XVIIIten jahrhunderts preiset sich durch die bemühungen aufgekläreter männer, fürnämlich des herrn kanzlers Pfaffens zu Gisen, glücklich, daß man ein ächtes und standhaftes lehrgebäude in den collegial-rechten der Evangelischen kirchen aufgeführet hat. (a)

§. XVIII

cäsaro-papische baukunst erwecket eckel.

Damit dises system auch nach den gründen der vernunft feste stehe; so hat Israel Gottlib Canz (b) sich als den geschicktesten baumeister bewiesen.

Der freiherr Joh. Ulrich von Cramer,

(a) Hr. Christ. Walch in der histor. ecclesiastica recentissima, 1757, 8, s. 60.

(b) in den disciplinis moralibus s. 739-1024, 1739, 8.

mer, Ernst Salomo Cyprian, der verstorbene superintendent Liörner zu Zweibrücken unter dem nahmen Christian Liberi, 1733, 4t., worunter mich einige verstehen wollen, weilen ich das werkgen in Jena 1742 habe wieder auflegen lassen, haben diß lehrgebäude vollkommen ausgeführet. Weiter sind die bemühungen der Hrnn. Georgen Ludewigs Preuschen, herrn Gottfr. Daniel Hofmannes, Daniel Nettelbladts, Just Conrad Wisenhavers, und G. R. Joh. Ernst Flörckens (a), auch Nicol Hieronymus Gundlings bekannt und lobenswürdig.

§. XVIIII

Verschönerung der lehre des Evang. kirchenrechtes.

Der böse grundstein an dem Grootischen gebäude und dem Thomasiusischen darauf geplackten zweiten stockwerke auch angehängten neben- oder ranzen-gebäude ist die ungeräumete vermengung des imperii mit dem directorio. Die kirche ist eine freie gesellschaft. Darin findet sich kein imperium sondern nur ein directorium, wie obbesagter Canz ganz unwidertreiblich vor augen geleget hat.

X Von

(a) in den praenotionibus iurisprud. ecclesiasticae, §. 96 folgg., 1756, 8.

X

Von der huldigung, welche 1681 und 1740 zu Halle eingenommen wurde.

§. I

Dem kurf. Frid. Wilhelm huldigen das capitel und die prälaten.

Des kurfürstens Friderich Wilhelms durchl. zogen am 2ten junius 1681 zu Halle feierlich ein. Nach angehörter huldigungs-predigt über 1 Chron. XXX, 25, geschahe die huldigung von dem capitel, den prälaten und der ritterschaft im saale des schlosses. Sodann begabe Sich der Herr kurfürst zur aufgerichteten bühne am rathhause. Nach gehaltener anrede wurde der huldigungseid öffentlich vorgestabet. (a)

§. II

Von den huldigungen Sr. Preusischen majestät 1740.

Bei der huldigung zum Königsberge 1740 am 20ten julius, welche des izigen königes maj. persönlich allda einnahmen, huldigeten die collegia und ministers auf dem schlosse. Hernach erschienen die land-boten, stände und collegia neben einem gerüste, auf den schranken,

(a) Se. Dan. Seylers leben Frider. Wilhelms des grosen s. 190 fg.

ken, welche auf dem schloß-platze errichtet worden waren, worin der Rector, Senat und sämtlichen professoren sich auch einfanden; imgleichen die Königsbergische auch der übrigen städte abgeordneten eintraten. Der erbhuldigungs-eid ward fürgelesen und von den gedachten nachgesprochen. Vorher aber am 17ten julius hatte man die huldigungs-predigt über I Chron. XIII, 18 angehöret.

§. 111

Die erbhuldigung der Märkischen stände nahm der könig am 2ten august 1740 in Berlin persönlich ein. Die huldigungs-predigt wurde über I Könige X, 9, gehalten. Das ausschreiben vom 19ten junius 1740 foderte das dom-capitel zu Magdeburg, die prälaten, grafen, freiherren, die von der ritterschaft, alle und iede vasallen des herzogthums Magdeburg und der grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer hoheit, zur allgemeinen landeshuldigung.

§. 1111

Zur huldigung in Halle hatte der könig dem kanzler von Ludewig die vollmacht ertheilet, um von den städten und dorfschaften die erbhuldigung einzunehmen. Wegen der Universität erginge folgendes königliche schreiben an den von Ludewig:

Schreiben wegen der Univ. Halle in erlassung des eides,

„ Von G. G. Friderich ꝛc.
„ Unsern gnädigen gruß zuvor, ve-
„ ster Rath, liber getreuer! Nach-
„ dem Wir auf der dortigen Uni-
„ versität sub dato des 16ten hu-
„ jus beschehenes allerunterthänigstes ansuchen
„ in gnaden placidiret und bewilliget, daß di-
„ selbe bei der dasigen nächst bevorstehenden
„ huldigung den handschlag an eidesstatt thun
„ möge.

„ Als haben Wir euch absonderlich auto-
„ risiren und bevollmächtigen wollen, daß von
„ Unsert wegen ihr am tage gedachter huldi-
„ gung sothanen handschlag von ermeldter Uni-
„ versität aufnehmen sollet, wenn ihr zuvörderst
„ selbst, und zwar den tag vor der huldigung,
„ den förmlichen huldigungs-eid, in gegen-
„ wart des Prorectoris, Directoris, Senio-
„ ris und sämtlicher dortigen Professoren, ab-
„ geleget haben werdet; allermasen sich ohne
„ dem gebühret, daß ihr, als zu dasiger hul-
„ digung von Uns verordneter commissarius,
„ euch solcher gestalt an Uns verbindlich ma-
„ chen müsset. Sind euch mit gnaden gewo-
„ gen. Berlin den 26 julius 1740

Thulemeyer.

§. V

Die iezte handelung der erbhuldigung zu Halle 1740 war mit den consistorialen, hof-predigern der Teutschen und Französischen gemeinden, inspectoren, dem stadtgeistlichen ministerio, dem gymnasio, den predigern, schul-bedienten, cantoren und küstern beschäftiget; mit der anzeige, daß sie darum nicht mit dem eide verschonet würden, als ob ein christ nicht schwören dürfe; in betracht die Römisch-katholische geistliche dem papste, und die Evangelische ihrer obrigkeit den amtes-eid ablegeten. Vilmehr beschähe der blose handschlag nur aus dem vertrauen gegen die geistlichkeit, daß selbe auch ohne eidesleistung ihrer schuldigkeit sich erinnern würde ꝛc. (a).

imgleichen vom handschlage der geistlichen 1740.

§. VI

Von der huldigung der prälaten in Oesterreiche lassen uns die geschichte und thaten frau Marien Theresien, königin in Ungarn nicht zweifeln. (b)

Der geistl. landstände in Oesterreiche.

(a) Helden-staats-und lebens-geschichte hrn. Friderichs II, 1746, 8, §. 50. 53 s. 386-457.
(b) th. I s. 188, 1743, 8.

XI

Von den hohen gerechtsamen eines weltlichen regentens wider die geistlichen stöhrer der öffentlichen ruhe.

§. I

Beispile an erz- und bischöfen.

Alle verbrechen der geistlichen, welche der wohlfart des staates zuwider laufen, bestrafet der weltliche Landesherr. (a) Der kaiser Heinrich der IIte nahm den erzbischof Eribert zu Cöln gefangen. (b) Dergleichen schicksal erfuhre der erzbischof Heribert von Mailand durch den kaiser Conrad den IIten (c). Der kaiser Ferdinand der IIte ließe den kurfürsten zu Trier, Philipp Christophen von Sötern im jahre 1635 aufheben und gefänglich gen Truves, bei Brüssel, bringen. (d) Eben diser nachherige kaiser, als könig in Böhmen, brachte dem kardinale Clessel im jahre 1618 die gefänglichen haften zu wege,

(a) der fra Paolo Sarpi in den droits des souverains, defendus contre les excommunications des Papes T. I chap. XI.

(b) Muratori geschichte von Italien th. VI s. 20.

(c) Muratori s. 189.

(d) Barre geschichte von Teutschlande th. VII s. 645.

wege, (e) da er in Tirol gen Ombras abgeführet wurde.

§. 11

Geistliche, welche das volk erregen und wider die obrigkeit predigen, auch deren veranstaltungen durchziehen, werden vom regenten fortgeschaffet. Dises widerfuhre dem dr. Werner Vorstius im jahre 1658 zu Leiden (f). In den jahren 1658, 1659 und 1660 erzeigeten sich zwene reformirte prediger in Utrecht, dr. Abraham van Felde und dr. Jaen Teeling ganz zigellos auf der kanzel. Man befahl ihnen von Rathes wegen am 19ten julius 1660 vor 6 uhr nachmittages bei strafe des bannes die stadt zu räumen. (g) Hermann Schipper, pfarrer zu Rossdorf unfern Darmstadt lehnete sich um das jahr 1629 wider den herrn Landgrafen Georgen den IIten auf, daß Er die geistlichkeit eidlich sich habe huldigen lassen, daß man ihn zum superintendenten nicht gemachet, auch der herr Landgraf die bei der huldigung gethane zusage nicht gehalten habe. Er entwiche zwar gen Speier, wurde aber geschlos-

Vorstius.

van Felde.

Schipper zu R. im H. Darmstädtischen.

 sen

(e) Khevenhillers annales th. VIIII spalte 201.
(f) Diarium Europäum th. V s. 183.
(g) Diarium s. 184.

sen allda abgehohlet, und meinete: der kaiser müsse dergleichen kätten tragen; für ihn wären sie zu kostbar. (h) Dr. Christian Krumbholz, gebohren 1665 zu Neustadt bei Dresden, pfarrer zu St. Petri in Hamburg, wurde 1704 aufrührischer reden halber gefangen gesetzet und 1711 gen Hameln gebracht, wo er 1725 im gefängnisse seinen geist aufgab. Der herzog George zu Sachsen lise den M. Sebastian Fröschel gefangen führen. (i) Und selbst der kaiser Carl der grose nimmet einen gesandten des bischofs zu Rom im jahre 777 gefangen (k). Der kaiser Otto der Ite lässet den Erzbischofen Friderichen zu Mainz als einen gefangenen im jahre 946 in das kloster Fulda zur strafe stecken (l). Der kaiser Heinrich der Vte liesse den Erzbischof Adelbert zu Mainz im jahre 1112 gefangen nehmen. Was mit dem dr. Händel zu Ansbach 1710 und nachher vorfiele, (m) ist bekannt.

Krumbholz.

Fröschel.

Mainz.

Händel.

XII Von

(h) electa iuris publici th. VII s. 701-708.
(i) Joh. Christ. Ammons auszug der unschuldigen nachrichten im IIten bande s. 697.
(k) Hrn. dr. Schmidts R. historie s. 51.
(l) Barre s. 247 th. III.
(m) gründliche nachricht ꝛc. 1720 fol. 218 seiten.

XII

Von der verbannung unruhiger geistlicher orden.

§. I

Der kaiser Friderich der Ite verbannete im jahre 1160 die Cistercienser mönche aus Italien. (a) Dieser Orden hatte damals in die 700 äbte. Gleichwohl verbannete diser kaiser ihn auch 1161 aus Teutschlande. Cistercienser.

§. II

Im jahre 1603 verstattete der könig in Frankreiche Heinrich der IIIIte einigen Jesuiten die verbleibung in seinem königreiche, sintemal der ganze Orden verbannet war (b). Der könig Jacob der VI oder I schaffete alle Jesuiten 1604 aus Aengellande (c). Und im jahre 1606 musten die Jesuiten das gebieth der Venediger räumen (d). Im jahre 1618 ward ihnen das königreich Böhmen Jesuiten.

(a) herr graf von Bünau im leben des k. Frider. I s. 118.

(b) der herr graf Khevenhiller annal. Ferdin. sp. 2694 th. VI.

(c) sp. 2874.

(d) sp. 3117.

men zu räumen anbefohlen, (e) welches auch 1619 in Mähren beschahe (f). Bethlem Gabor schickete 1619 alle Jesuiten aus Taschaw fort (g). Die staaten von Holland verbannten im jahre 1621 alle Jesuiten aus ihren landen (h). Auch Aengelland wiederhohlete 1624 deren meidung des königreiches.

§. 111

Theatiner, Capuciner,

Die Theatiner und Capuciner musten die Venediger staaten 1606 räumen. Jene sind clerici regulares, haben nichts eigenes und gehen, wie die Jesuiten, schwarz gekleidet. Der bischof zu Theate, izt Chieti, Peter Carafa stiftete sie 1524. Der grose streit der Franciscaner: ob Franciscus eine spizige oder runde müze getragen habe? gebahr disen Capuciner-orden 1525.

§. 1111

Dom-herren.

Wie der kaiser Wenzel im jahre 1381 mit den domherren zu Breslau umgesprungen sei; dasselbe erwähnet der Jesuit Bohuslaus Balbinus (i).

XIII Von

(e) sp. 121 th. VIIII.
(f) sp. 394.
(g) sp. 689.
(h) sp. 1514.
(i) in der epitome historica rerum Bohemicarum f. 392, 1677 fol.

XIII

Von dem unterschide des gemeinen patronat-rechtes oder kirchen-lehns vor der kirchen-verbesserung und dem heutigen.

§. I

In den Böhmerischen lehrstunden habe ich die gründlichen eintheilungen der dreien zeit-puncten des gemeinen patronat-rechtes vernommen. Nachdem ich hernach theils unter den Römisch-katholischen, theils in still- und feld-lagern den Römisch-katholischen gottes-dienst anzusehen gelegenheit gefunden habe; so konnte ich wahrnehmen, daß selbiger im messe-lesen ehedem fürnämlich bestanden habe.

Der Gottesdienst bestand im messe-lesen.

§. II

Bei den Evangelischen habe ich öfters gesehen, daß der gottes-dienst in einer stube des adelichen hauses mit zutretung der einwohner des dorfes sei gehalten worden.

§. III

Aus disen fällen erbricht sich, daß ehedem der gottesdienst in der lesung und anhörung einer messe be-

Daher konnte ein laie wohl einen mes-

standen

se-leser füglich präsentiren.

standen habe, und nach der glaubens-besserung derselbe in die singung einiger lider, die lesung der epistel und des evangelii, auch die nothdürftige erklärung derselben sich verwandelt habe.

§. 1111

Woraus sich veroffenbaret, daß es einer grosen fürsicht und einer sorgsamen bedenklichkeit nicht bedurft habe, einen solchen geistlichen anzunehmen. Auf dise umstände zielet der brief dr. Martin Luthers vom jahre 1537

D. Luthers gedanken.

(a): „ saget doch den edelleuten „ - - , daß man nicht kan pfarr-„ herren mahlen - - - und sollten GOtt dan-„ ken, daß sie das reine wort aus einem buche „ möchten buchstabiren hören - - - . Wer „ kan den edelleuten eitel dr. Martinos und M. „ Philippos auf solchen bettel-dienst schaffen. „ Wollen sie eitel St. Augustinos und St. „ Ambrosios haben. Die mögen sie ihnen selbst „ schaffen. (b)

§. V

Daher ein mann, der lateinisch lesen, folglich die messe hersagen konnte, schon anreichend war;

(a) th. XII der operum Witeberg. f. 203.

(b) Joh. Frid. Mayers museum ministri ecclesiae th. I f. 32.

war; mithin es unnöthig ist, mit dem guten Gisbert Voet über den ungrund des alten patronatrechtes zu schreien. (c) Die sache war nicht von der wichtigkeit, weitsehende patronen und gelehrte seelsorger zu suchen. Das messe-lesen war schon genug. Und was gehöret für eine bedenklichkeit und ein kopf-brechen für einen messe-leser. Die andren sacramenten auszuspenden hielte man nicht schwer.

§. VI

Hieraus folget, daß es von keiner wichtigkeit gewest sei, einen messe-leser sich zu bestellen. Immittels die ursprünge des kirchlehns oder patronat-rechtes sich zu tage legen. Daß es aber lehn heisse, daher rühret: weiln alle dienste zu lehn gereichet wurden, und der geistliche des halber, gleich dem vasallen, einen lehns-revers ausstellete. Wie sollte aber der messe-leser in einem adelichen hause seinen unterhalter anderst, als seinen patron nennen? Disem nach haben die altaristen zum patronat-rechte die veranlassung gegeben.

§. VII

Jedoch sihet es heute zu tage um die geschicklichkeit eines geistlichen ganz anderst aus, wie aus dem folgenden erscheinet.

Von

(c) politicae eccles. P. II lib. II tract. II s. 580 fg., 1669, 4t.

XIIII

Von dem zwiefachen höhern patronat-rechte.

§. VIII

IIte gattung des höhern patronat-rechtes.

Entweder sind männer zu höheren geistlichen würden zu präsentiren, als zu superintendenten, professoren, ephoren der stipendiaten ꝛc., oder es finden sich gemeine pfarr-dienste, wozu man, aus mangel der besoldung, höhere würden zu schlagen sich gemüßiget sahe.

§. VIIII

Die IIte wird erläutert.

Von der erstern gattung findet sich ein beispiel, iedoch nur in gewisser maase, an denen professorenstellen auch superintenduren, welche die nachgebohrnen söhne des kurfürstens Johann Geörgens I zu Sachsen ihrem bruder Johann Geörgen dem II abgedrungen haben.

§. X

Super. zu Apolda.

Oefters ist eine höhere würde mit der pfarre oder der capellanei verknüpfet. Die Universität zu Jena präsentiret den pfarrer zu Apolda. Diser ist aber zugleich superintendent, dabei jene hergebracht hat, diesen superintendenten an Weimar zu präsentiren. So ist dises ein höheres patronat-recht.

§. XI

Ehedem stande bei dem altare Simons und Judä in der kirche zu Gisen ein altarist oder messe-leser. Disen präsentirete der stadt-rath daselbst an den Kur-Trierischen official zu Ditkirchen an der Läne. Nach gebesserter religion wurde diser altarist ein capellan oder mit-prediger und zugleich definitor.

Capellan zu Gisen.

§. XII

Dise definitor-stelle gleichet einem unter-superintendenten, welcher alle candidaten, die einen pfarr-dienst im lande erlangen sollen, mit-examiniret, und seine stimme ertheilet: ob er tüchtig befunden worden sei? oder nicht?

Was definitor sei?

§. XIII

Vor der religions-verbesserung waren dreie stellen an der pfarrkirche zu Marburg, nämlich der pfarrer an der grosen kirche über dem Rübensteine, unterm schlosse, der altarist am Kerender, Kerner, (a) und der altarist zu St. Kilian gegen dem prediger-kloster über. Dise beiden messe-leser zoge man hernach zur pfarrkirche, und nennete den am Kerner den helfer, diacon, und den am Kilian den mithelfer oder unter-

Kirchenverfassung in Marburg.

(a) Estors electa iuris publici Hass. s. 231, 1752, 8.

unter-diacon. Diser waren zu wenig; so bestellete man aus der theologischen facultät einen professor als mitprediger, unter dem nahmen des ecclesiasten. Dem professor der gottesgelahrheit muste der pfarrer weichen, und disem wichen die ehemaligen altaristen. Den pfarrer und ersten diacon präsentiret der Teutsche orden, die andren zweene aber der Stadt-rath.

§. XIIII

Aus Fürstlicher verordnung ist ein ieder diser viren Evangelisch-Lutherischen geistlichen ein definitor dererjenigen candidaten in der gottesgelahrheit, welche an die Lutherischen pfarrstellen in den Hessen-Casselischen landen bestellet werden.

§. XV

Allermassen nun ein ieder definitor die confirmation darzu vom höhern orte zu erwarten hat; so stehet ermeldete confirmation in der erkenntnis höhern ortes. Dises ist keine neue lehre, sondern es hat der redliche Caspar Ziegler (b) diselbe schon eingesehen, auch der kirchenrath zu Dresden beim Benedict Carpzov (c) solche

(b) dessen superintendens cap. IIII §. 7 folg. f. 37 folg., 1712, 4.

(c) lib. I defin. 19 iurisprud. consistor. Ein mann, der die bibel 53 mahl, auch Osianders und Cramers glossen darüber in die 12 mahlen durchlesen hat.

solche weislich beobachtet. Denn sobald der patron einen untauglichen candidaten präsentiret; vermag er sich nicht zu beschweren, wenn der präsentirte verworfen wird. Ein der taube gleichender Nathanael oder Johannes Brunnemann kan selbst von diser gesinnung nicht abweichen (d).

§. XVI

Wer ist würdig?

Was ist aber im geistlichen rechte ein würdiger candidat? Ein solcher, der nicht unwürdig ist, lautet die antwort. Wer ist aber nicht unwürdig? der eine messe lesen kan. Jener bischof hatte einen dummen vätter; iedoch wollte er ihm gern durchhelfen. Er nahm die abrede mit ihm dahin, daß er antworten solle, wie sein mit-candidat sich äussere. Daher war die erste frage in Lateinischer sprache an den ersten candidaten: wie er heise? die antwort fiele: Benedict Sanssoucy! der zweite antwortete hingegen: gelt! Die zwote frage an beide lautete: ob sie gelt etwa dem patrone gegeben hätten? Der erste sprach: nein! Der zweite sagete: Johannes Mezeray! Der definitor lenkete sich in die gottesgelahrheit von den gewissens-sachen und fragete: Wie, wenn eine flüge in den gesegneten kälch fiele? auf was

Beispiel eines examinis.

art

(d) iuris ecclesiastici lib. II cap. 8 §. 21 f. 428.

art er darmit zu werke gehen wollte? Der erste antwortete: ich würde die flüge heraus nehmen und sie verschlucken. Der zweite candidat wurde gefraget: wie er es halten wollte, dafern ein esel in den gesegneten kälch fiele? Antwort: er würde den esel heraus zihen, und ihn verschlucken!

§. XVII

Erläuterung der antwort des erzdiacons an den bischof: der candidat sei so geschickt; als es die menschliche schwachheit zulasse!

Allschon in dem dritten jahrhunderte nach Christi geburt nahm die nachlässigkeit der geistlichen sehr zu, und viele grose lehrer schriben von den wichtigsten glaubens-puncten gar unbehutsam. Wie sich dann auch der laßdünkel in glaubens-händeln vermehrete. Im sechsten jahrhunderte wuchs die nachläßigkeit, und der geistliche schlaf ward ungemein stark. Während den VIIten jahrhunderts war der geistliche schlaf zu seiner reife gekommen, und die staats-sucht gesellete sich zu der leichtglaubigkeit auch dem schon reifen aberglauben. Das VIIIte jahrhundert füget disen übeln den eigennutz und die gewinnsucht hinzu. Im neunten jahrhunderte eilete die päpstliche würde mit starken schritten nach ihrem gipfel. Die privat-messen reifen ein, und die wandelung des brotes in den leib lässet sich nun am ersten blicken.

§. XVIII

§. XVIII

Das zehente jahrhundert erzieh- Zu- let die grobe unwissenheit, den schäd- lichen verlust aller kirchen-zucht. Nun herr- schen ein stock-blinder aberglauben und ein gänz- licher umsturz des lebens-wandels der geistli- chen. Das eilfte jahrhundert lässet die päpstli- che gewalt auf das höchste steigen, und man lernet, sich selbst zu geisseln.

§. XVIIII

Das zwölfte jahrhundert bil- stand det uns mit lebendigen farben den geistlichen todes-schlaf, den erschrecklichsten aberglauben, die geistliche staats-sucht, und Dise brütet die kätzer-macherei aus. Es treten XVI parteien mit neuen glaubens-sätzen auf.

§. XX

Zwene bettel-orden im XIII- der ten jahrhunderte, die Franciscaner 1208 und die Dominicaner 1218 kommen die äusserst nachlässige und schläferige bischöfe und pfarrer aufzuwecken. Dise konnten weder pre- digen noch ihr amt verrichten. Jene orden aber verfehleten des endzweckes. Sie dineten zur erhebung des Römischen stuhles, zur beförde- rung des aberglaubens und zur kätzermacherei.

§. XXI

Diſes XIIIte jahrhundert ſetzet dem päpſtlichen ſtuhle das ziel, welches er nicht überſchreiten ſoll. Denn im XIIIIten jahrhundert trit die krone Frankreich wider den papſt auf. Der kaiſer Ludewig aus Baiern waget auch einen ſturm wider den papſt. Dantes Aligerius, Marſilius Patavinus, Wilhelm Occam, Rudolph von Cöln, Ludolph von Bebenburg, Aegidius Romanus ꝛc. ſchärfen ihre federn wider den papſt. Man verbindet ſich den irrthum der Franciſcaner, dem ſich die Dominicaner nach allen kräften widerſetzen, zu canoniſiren: „ daß „ nämlich Chriſti mutter ohne erbſünde empfangen worden ſei. „

§. XXII

kir. Im jahre 1470 brachte der Dominicaner Alanus de Rupe den roſen-kranz der mutter GOttes, zum verdruſſe der Franciſcaner, auf. Die verwandten der mutter GOttes Joachim und Anna kommen als heiligen izt empor.

§. XXIII

che. Nun ſteigen wir auf die kanzel. Was lehret man von diſer! Von den heiligen zehnen geboten GOttes, vom chriſtlichen glauben, dem vater unſer und der taufe

ward

ward nie etwas geprediget. Die legenden von den heiligen und die Brigitten-gebätlein waren der gegenstand der predigten. Ich selbst habe gehöret: wie der heilige Bonifacius die über-grose eiche bei Geismar mit einem beile in einem streiche weg und darnider gehauen habe.

§. XXIIII

Das Christenthum war in betrügereien, falschheiten, hurereien, ehebrüchen, sodomite-reien, vergiftungen, meuchelmorden, und wu-cher auch atheistereien verwandelt. Ein Eras-mus von Rotterdam und ein Ulrich von Hutten in den epistolis obscurorum virorum bezeugen di-ses alles sattsam. (a)

§. XXV

Hiraus veroffenbaret sich, was Elende die candidaten für helden aus der scholastischen theologie waren? Das predigen gin-ge wider die kätzer. Wann daher ein vernün-tiger prediger als dr. Luther und Hulderich Zwingli auftraten; so nahm das volk deren kan-zel-reden als vom himmel gefallenes manna auf.

§. XXVI

Gestallten sachen nach bedurfte can-es keines kopfbrechens einen faulen

(a) Valentin Ernst Löschers reformations-acten im 1ten th. s. 9 folgg.

bauch zur pfarre, oder einen messe-leser zu präsentiren. Und was für ein kummer entstand wegen des examinis. Genug war es: der präsentatus konnte das Lateinische lesen, und das Teutsche schreiben. Eine geschichte von einem heiligen, und dessen wundern machete die predigt aus. Was liese sich nicht von Christi dornen-krone, dessen windeln, der brei-pfanne und deren stieles und andren wundern daher sagen. Von den geschichten der heiligen Elisabet kan man 4 monate ieden sonntag reichlich predigen. Ich habe in der herrschaft Remda, die der universität Jena zustehet, nicht weniges vom hufeisen des pferdes des heiligen Bonifacius gehöret. Der Erzbischof zu Mainz lässet den abt zu Reinharts-born geisseln. Der Landgraf Conrad will jenem darüber den kopf mit dem degen spalten. Welcher reicher stoff zu einer predigt! Taste den gesalbeten des HErrns nicht an! Jedoch der pfarrer hatte nie die bibel gelesen.

§. XXVII

didaten. Der fürtrag ist: die sündliche und freche antastung des augapfels GOttes: oder die beleidigte majestät des königlichen priesterthums. Die bibel hatten die pfarrer entweder nicht, oder sie gaben sich keine mühe, solche zu lesen. Also nahme man auch die texte

daraus

daraus nicht. Daher gar leicht zu begreifen ste-het: warum man auch den laien, als stifteren und erbauern der capellen, altären und kirchen, das patronat-recht überließe. Wo dem nach einer zugleich definitor werden soll, und er hat die nöthige wissenschaften darzu nicht; so ist das decret: präsentiret einen andern hirzu tüchtigen mann, der zugleich in pfarr-sachen und den kirchlichen händeln die nöthige erfahrung hat, auch kein bloser candidat ist, sondern im geistli-chen ministerio gestanden hat.

XV

Die nöthigen wissenschaften eines definitors, aus welchen er zu examiniren ist.

§. I

III reiche quellen.

Der definitor oder examinator muß I) den rath GOttes zur selig-keit II) die collegial-rechte der kirche, und III) die pflicht eines geistlichen lehrers nach den Reichs-gesätzen aus dem grunde verstehen.

§. II

Der inbegriff vom rathe GOttes findet sich in 74 §§. beim Joh. Jac. Rambache (a). Den

(a) Betrachtungen vom rathe GOttes zur seligkeit der menschen, 751, 4t.

weg darzu haben der herr Superintendent Johann Hermann Benner (b) und Johann Peter Reusch (c) deutlich gezeiget.

§. 111

Natürliche gottesgelahrheit,

Der definitor verstehet I) die natürliche theologie. Diese ist eine wissenschaft von GOtt, welche durch den gebrauch unserer wesentlichen vermögens-arten, ohne zuthun eines göttlichen wunders, erlanget wird, davon Reimar in Hamburg nachzusehen ist.

§. 1111

Glaubenslehren.

Hirnächst folget II) der thesis oder die dogmatic. Sie ist eine wissenschaft der göttlichen glaubenslehren nach anleitung der heiligen schrift. Man theilet sie I) in die blos auf die haubt- und parallel-sprüche gebaueten grundlehren, oder II) in diejenige dogmatic, wo die glaubens-bücher (theologia symbolica), die theologia patristica (d), die theo-

(b) von der lehr-art theologischer wissenschaften, 1759, 8.

(c) introd. in theologiam reuelatam, 1744, 8.

(d) Die alten rechnen viere patres hierher: I den Hieronymus, II den Augustinus, III den Gregorius M. und IIII den Johannes Chrysostomus, Nellers principia iuris publici eccles. Catholicor. f. 106, 1746, 4t. Jedoch ist das Dallaus de vsu Patrum nöthig zu lesen.

theologie aus den sonntäglichen evangelien und episteln, aus den geistreichen liedern ꝛc. (e) eingeschaltet werden.

§. V

Zu den symbolischen büchern zähle ich ebenfalls die 4 allgemeine concilia, als das zu Nicäa im jahre 325, da der erste christliche kaiser Constantin der grose herrschete und Silvester bischof zu Rom war, wider den die gottheit Christi verläugnenden Arius; II) das erste Constantinopolitanische im jahre 381, als Theodosius der Ite kaiser und Damasus bischof zu Rom waren, wider den Macedonius, der die Gottheit des H. Geistes verneinete; III) das Ephesinum im jahre 431, als Theodosius II und Valentinian kaisere, auch Cälestin Römischer bischof waren, wider den Nestorius, daß Christus nur eine person habe; IIII) das Chalcedonense, vom jahre 451, als Marcian kaiser und Leo I Römischer bischof waren, wider den Eutiches wegen der zwo göttlichen naturen Christi.

(e) M. Joh. Jacob Gottschalds theologia in hymnis oder universal-gesangbuch, 1737, 8., die Cöthenischen lieder, 1744, l. 12, die geistlichen lieder dr. Luthers 1533, in Cyprians haus-kirche th. II s. 115-180, der Evangelische lieder-schatz VI th. 8, Tübingen 1730.

§. VI

Der glaube.

Die Hessische kirchen-ordnung füget das apostolische und Athanasianische symbolum hinzu. Beide sind zwar recht-gläubig, iedoch rühret das erstere von den aposteln nicht her (a). Und das leztere wird dem Athanasius fälschlich zugeschrieben (b). Er war zu Alexandria um das jahr 326 gebohren, wurde allda bischof, und starb gegen 373, (c).

Athanasische symb.

§. VII

Lebenspflichten.

Das III wesentliche stück, das ein definitor wissen muß, ist die geistliche sittenlehre. Als student fragete ich den dr. Buddeus: wie man am besten hierunter zu werke gehe? Ich sagete: die juristerei ist die auf die philosophische moral gebauet, und die verwirrungen, welche Wolf gestiftet hat, machen, daß man am natur-rechte kleben bleibet. Im geistlichen rechte und den weltlichen fällen bedürfen wir der geistlichen morale. Buddeus erwiderte: lerne er natur und gnade unterscheiden!

(a) Joh. Geörgen Walchs theolog. symbolicae s. 87, 1732, 4t.

(b) Walch s. 148, Gottlib Stollens leben der kirchenväter s. 247, 1733, 4t.

(c) Wilh. Cave histor. litterar. scriptor. ecclesiast. th. 1 s. 189 fg., 1741 fol.

den! Ich redete darauf mit dem herrn Bilfinger, der sprach: die Buddeische morale ist im gusse verdorben. Nun habe ich die bisherigen moralen fleisig durchlesen. Ich finde es aber, wie bei jenem apothecker, der alles zu verkaufen weiß; iedoch das, wornach man fraget, dermalen nicht vorräthig hat. Indeß muß ich dem freiherrn von Wolf nachrühmen, daß keiner die lehre von der nothwehre so fürgetragen habe, wie er. Magerenschriftsteller.

§. VIII

Die gewissens-fälle oder die casuistic (d) gehören zur sittenlehre, imgleichen die mystische und ascetische auch die typische theologie. Die mystische gottesgelahrheit zielet auf die wahrnehmungen der geistlichen veränderungen, welche GOtt in der seele gewirket hat. Casuistic.

§. VIIII

Die ascetic ist eine wissenschaft, dadurch man das wachsthum der tugenden befördert. Sie unterscheidet sich also Ascetic

(d) Die bisherigen casuisten haben geschriben, als wenn sie von den mageren kühen des Pharao sich ersättiget hätten. Videntur, sed non sunt.

von der ascetic der Römisch-katholischen, da sie das mönchs-leben andeutet, (e).

§. X

Typic. Wegen der typischen theologie muß man sagen, daß sie theils zur dogmatic, theils zur sittenlehre gehöre. Ich begreife dadurch die vorgänge des alten bundes, welche auf das grose erlösungs-werk ihre rücksicht haben. Ich habe des herrn Professors Johann Davids Michaelis typic durchblättert (f). Meinem ermessen nach ist kein fürbild, als was im neuen bunde dafür ausdrücklich angegeben wird. Sonst verfället man in ein gedanken-spiel.

§. XI

Hermeneutic. Die IIIIte wissenschaft ist die hermeneutic, als eine kraft, die aus der vernunft flüssende regeln der auslegung auf die sprüche der heiligen schrift anzuwenden. Eine gesunde logic und Danzens auch Stocks interpres gelten bei mir mehr, als die andren schmierer, die ich besitze und gelesen habe. Hätte Hugo van Groot die logic besser inne gehabt, und eine richtige dogmatic besessen; so würde er es allen zuvor gethan haben. Nun schöpfe ich zwar erst vermittels

(e) Antons Dadin Alteserra ἀσκητικῶν siue originum rei monasticae libri X, Paris 1674, gros 4t.

(f) 1753, 8.

tels der hermeneutic die dogmatic; daher es scheinen dürfte, als wenn ich den Groot zum eingetragenen sinne (sensu illato) nöthige. Allein ich will nichts als die heils-ordnung erforschen. Diese suche ich durch die hermeneutic, und sodann übe ich Exegesis. die exegesin aus.

§. XII

Wenn der herr definitor mit Polemic. diesen waffen ausgerüstet ist; so stelle ich ihm die widersacher der im H. R. Reiche geduldeten religionen vor, daß er sie zu widerlegen vermöge. (g) Mit den übrigen tropfen muß man einen ehrlichen mann nicht behelligen. Denn sonst gleichet man einem jäger, der in einem meisen-kasten die monaden fangen will. Welcher jäger leget sich doch mit dem weisen flattern-den ungeziefer (den molckendieben) ab, woraus die raupen entstehen! Die nahmen und den wahn dises geistlichen geschmeißes und kehrsels hat der herr prof. Christian Wilh. Franz Walch, als eine geistliche insecten-brut, beniemet (h).

§. XIII

(g) hr. prof. Joh. Geörgen Walchs einleitung in die religions-streitigkeiten, Jena 1733, 8 und folgg. Herrn Stapfers theolog. polem., Zach. Grapens systema nouissimar. controuersiar. 1738, 4t.

(h) hist. eccles. recentissimae s. 80 -- 289.

§. XIII

Kirchen-geschichte.

Gleichwie der jurist vermittels zweier augen, nämlich der weltweisheit und der geschichts-kunde sehen muß, wofern er nicht für einäugig oder gar für stockblind passiren will; also ist ein theologe ohne beide und die philologie ein tropf und finckenritter.

§. XIIII

Die besten anfangsbücher.

Von den grosen werken ist dahier keine frage. Zur anleitung haben mir gedienet Friderich Spanhems summa historiae ecclesiasticae (i). Damit ich aber dise wichtige kunde desto besser behalten möchte; so erkisete ich hernach des herrn kanzlers Pfaffens tabulas synopticas. Sie sind dessen institutionibus historiâ ecclesiasticâ angedrucket worden. (k) Wenn ich in meinen blumen-garten komme; so stellen sich die Mosheimischen schriften überhaubt und in der kirchengeschichte besonders mir dar.

Urthel von des hrn. von Moshem schriften.

2c. Bestreut er alle seine speisen,
Als suppe, käse, zugemüß,
Salat, pasteten, fisch' und braten,
Mit zimmet, zucker und muscaten.

Triller.

Des

(i) Leiden 1689, 8.
(k) 1727, 8, von der seite 848 bis 887.

Des herrn kirchen-rathes Joh. Georgen Walchs historia ecclesiastica noui testamenti (l) und Johann Georgen Pertschens versuch einer kirchen-historie (m) sind wegen der ersten vierhundert-jahren lehr-reich und brauchbar. Vom Tillemont, Fleury und andren grosen werken schweige ich. Arnold hat viele besondere umstände in seiner kirchen- und kätzer-historie durch Thomasiuschen vorschub gesammelt. Ob sie aber den stich halten? das ist eine andere frage (n). Des freiherrns von Holberg Jüdische geschichte und dessen kirchen-historie lassen sich mit vergnügen lesen. Aber prüfet sie, und behaltet das beste. Herrn Joh. Paull Reinharts einleitung zu den geschichten der christlichen kirche (o) ist brauchbar. Arch. Bowers unparteiische historie der Römischen päpste (p), herrn Christ. Walchs leben der päpste (q), Joseph Binghams origines ecclesiasticae, Thomas Brougthons historisches lexicon aller religionen (r), des paters

Die besten bücher.

(l) 1744, 4t.

(m) 1736 folgg. in 4 bänden, 4t.

(n) Cyprians verthaidigung wider die Arnoldische kirchen-historie durch Groschen, 1745, fol.

(o) Erlangen 1749, 4t.

(p) 4 theile; 1753 bis 1757; 4t.

(q) Göttingen 1758.

(r) Dresden 1756, gros 8.

ters Franzens Pagi breuiarium pontificum Romanorum (s), Ernstes Salomo Cyprians historie der Augsburgischen confession (t), Christian August Saligs vollständige historie der Augsburgischen confession (u) und dessen vollständige historie des Tridentinischen conciliums (x), Veit Ludewigs von Seckendorf commentarius historicus de Lutheranismo (y) verdinen die aufmerksamkeit. Dabei iedoch des pater Ludewigs Maimburgs und des bischofs Bossuets schriften wider die Evangelischen einzusehen sind.

§. XV

Nöthige kenntnis des R. kath. kirchen-rechtes.

Im betreffe des geistlichen rechtes ist dem definitor eine kenntnis des Römisch-katholischen kirchenrechtes nöthig. Darzu dienet ein Römisch-katholischer schriftsteller, z. e. des Wienerischen professors Adam Joseph Grenecks examen iuris canonici (z). Denn dißfalls

(s) Antwerpen 1717 2 bände in 4t.
(t) Gotha 1730, 4t.
(u) Halle 1730, 3 bände, 4t.
(x) Halle 1741, 4t, 3 bände.
(y) 1692, fol.
(z) Wien 1728, 8. oder des Benedictiners, Robert Königs principia iuris canonici, Salzburg 1725, 4t, oder des paters Ludewig Engels collegium vniuersi iuris canonici, daselbst, 1717, 4t.

dißfalls sind die Evangelischen und Französischen verfasser des geistlichen rechtes nicht anreichende.

§. XVI

Mangel wegen des Evangel. kirchen-rechtes.

Das Evangelische kirchen-recht sihet den abzufassenden anfangsgründen eines lehrers sehnlich entgegen. Es theilet sich 1) in das allgemeine, 2) Evangelische staats-kirchen-recht, darin der herr kanzler Pfaff und ich das eiß gebrochen haben. Dabei findet sich 3) das Evangelische gemeine kirchen-recht. Hirzu gibet Gabriel Tern (a) die capitel. Sowohl jenes, als dises, muß nach anleitung der schlüsse des Corporis Evangelicorum ausgearbeitet werden, davon mein ehemaliger hochwehrtester zuhörer in Jena, herr Eberhart Christian Wilhelm von Schauroth den stoff mitgetheilet hat, (b).

§. XVII

Eigenschaft wegen des predigens.

Ferner gehöret die geschicklichkeit zu predigen zum gegenstande der wissenschaft eines definitors. Er weiß die art des fürtrages nach den

dreien

(a) in dem in pastoralibus sich wohl präparirenden candidato theologiä, 1736, 1740, 5 th., 2 bände, 8.

(b) in der sammlung aller conclusorum des corporis Evangelicorum, Regensburg 1751 fg. fol.

dreien gegenständen einzurichten, und zwar I) zum besten des gemeinen mannes, welcher ungeübete sinnen in der denkungs-art hat; IItens für gelehrte zuhörer, und IIItens für den Hofden fürtrag einzutheilen; auch was sonst le Pasteur Evangelique par Pierre Roques erfodert, (c) anzuwenden.

§. XVIII

Dr. Luthers fürschrift.

Dr. Luther hat ihn unterrichtet, daß ein prediger I) die vernunftlehre II) nebst der redekunst verstehen müsse, III) die worte des zu erklärenden spruches auslege. Darnach IIII) der deutliche begriff von einer sache folget, z. e. die kanzelrede handelt von der libe; so fället die jugend auf den irrwahn der libhaberei der mannes und weibes-personen, aus mangel der bestimmung. Das wort groschen im evangelio von den arbeitern im weinberge erwäcket spöttereien des pöbels im tage-lohne; da doch allda der groschen

über

(c) Basel 1723, 4t, oder nach der Teutschen ausgabe mit Baumgartens vorrede, die gestallt eines Evangelischen lehrers, 1741-1744, davon der VIIte theil fürnämlich hirher gehöret, wobei die fünfe usus gestrigelt, auch die mängel des Tillotsons, Bourdaloue, Souperville ꝛc. nicht verschwiegen werden.

über dreie batzen steiget. V) Die bestärkung seiner erklärung mit einem haubtspruche. VI) Suchet er schickliche gleichnisse und VII) exempel. VIII) werden die trägen Christen ermuntert, VIIII) die ungehorsamen bestrafet, X) auch die widrigen lehren geahndet. (d)

§. XVIIII

Was die predigt sei?

Kurz! die predigt ist eine kurze kanzel-rede, welche die lehre, widerlegung, strafe, ermahnung und den trost enthält. Aber leider! müssen die schaafe mit dürren stoppeln, an statt der gesunden kräuter, für lieb nehmen! Und sollen an statt der lauteren milche, mit trüben quellen sich tränken lassen.

Stoppeln für getraide.

§. XX

Die bibel nicht wankend machen.

Die bibel wankend zu machen, muß er äusserst vermeiden, mithin den Coccejanischen satz: daß ein iedes schrift-wort so viel habe sagen wollen, als selbiges nur immer bedeuten kan, durchaus nicht zu befolgen.

(d) Dise fürschrift einer predigt findet sich in den tischreden f. 194. Die anwendung trifft man in dessen kirchen-postilla an, Witeberg 1557 fol., welche Er th. III fol. 423 b der werke für sein bestes buch hält.

§. XXI

Fehler. Die art zu predigen herrschet bei vielen, daß sie über eine iedwede zeile des textes eine lange rede machen, darneben ein iedes wort durch das concordanzbuch jagen, und nach allen gelenken des glaubens ausmessen, (e).

§. XXII

Spielwerke. Der definitor weiß, daß man die redneriſchen spiel-werke auf der kanzel zu flühen habe. Selbst ein Hieronymus und Origenes auch Chrysostomus sind davon nicht frei. Ein Tycho Brahe wünschete, daß die prediger nur die logic (etwas von der mathematic) verstünden, um die unrichtigen schlüsse zu vermeiden. Der Schottländer Joh. Camero, welcher 1625 zu Montauban durch übele zurichtung einiger meuchelmörder verstarbe, wurde

Camerons kanzel-aufführung.

etliche tage ganz traurig, bleich und verdrüsslich, als ihm ein handwerks-mann zu Bourdeaux, wohin er von Sedan als prediger gekommen war, eröffnete: die gemeine sei mit den langen predigten nicht zufrieden. Er predigte zwo stunden: zoge den hut beständig ab und setzete ihn wieder auf: er knüpfete das waimms auf: legete sich zwerch über den predigt-stuhl: breitete

(e) Hrn. Gottscheds redekunst s. 607 folgg.

tete das schnupftuch vor sich als ein teller-tuch aus: und fiele mit seinen aufferordentlichen stellungen und schwenkungen iedermann beschwerlich. (f)

§. XXIII

Trinken und arzenei nehmen.

Der pater Constance, des kaisers Carls V beichtvater nahm einen trunk weines mit auf die kanzel, um seine kräfte zu stärken, auch der geistreiche hofprediger und professor zu Kopenhagen Joh. Lassenius aus dem Pohlnischen hause Lassinsky, welcher 1692 aus diser welt schiede, hilte mitten in der predigt, um etliche tropfen der arzenei in weine einzunehmen, stille.

§. XXIIII

Kürze der predigten.

Bei den predigten für den gemeinen mann wird gründlichkeit und deutlichkeit auch kürze erfodert. Die länge betäubet die ungeübeten sinnen. Solche leute wissen aus der predigt nichts zu sagen, als es war schön! oder es ginge schlecht! Von der sache behalten die gemeinen leute selten etwas. Daher dr. Luther riethe: gehe auf die kanzel! thue das maul auf! und rede! höre bald wieder

Dise empfihlet Luther.

(f) Nic. Hier. Gundlings antwort-schreiben s. 103 fg., 1710, 8.

auf! Derohalben er den dr. Bugenhagen wegen seines langen predigens strafete! Hingegen sprach ermeldeter Luther: viel mit wenigen worten anzeigen können, fein kurz! das ist die kunst. - -! Grose thorheit aber ists, mit vilem reden nichts reden! (9)

§. XXV

Predigten in der univ. oder hof-kirche.

Die gelehrten und der hof erheischen einen andern fürtrag und eine geschickte auch rührende predigt. Für jene dinet ein Jacob Saurin und für den hof ein erhabener Jerusalem und ein Johann Andreas Cramer, zu Kopenhagen, deren angenehme und erwäckende ausdrücke die kraft haben, den taumel der eitelkeiten, geschäfte und den moralischen schlaf, welcher die sinnen benebelt, zu vertreiben.

§. XXVI

Strafamt. Der hof-prediger weiset den L. herrn in die wege.

Im betreffe des straf-amtes war im vorigen jahrhunderte noch grösere freiheit, als bei den heutigen zeitläuften. Wenn ehedem der Landesherr seines kanzlers rathschlägen kein gehör geben wollte; so muste der hof-prediger sein amt thun. Half dises nicht; so lautete die sprache: was werden die land-

(9) Joh. Zachar. Hilliger de iusto concionum spatio, Witenberg 1731, 4t.

land-stände darzu sagen! (h) Der bekannte Marburgische professor und nachherige pfarrer zu Hamburg Joh. Baltasar Schupp erhärtet dises (i). An den Kur- und Sächsischen höfen konnte der regirende herr nicht zu bette gehen, der hof-prediger muste erst den abend-segen lesen. Nach dem aufstehen lase der hof-prediger den morgen-segen. Wo ist es izt hingekommen! Indessen bleibet es bisher ohne grunde sehr streitig: wie weit ein prediger sein straf-amt ausüben könne? (k) Die Thomasiusche philosophie hat hier die schanze untergegraben.

§. XXVII

Zweideutige bestrafung.

Auch will die bestrafung der laster ihre klugheit haben. Man träget sie in einer zweideutigkeit für. Z. e. der Carpzov zu Leipzig zäpfete den Besser also an: dises laster ist in disen tagen bei uns geschehen! ich sollte den sünder fast nennen. Jedoch

(h) Also griffe der kanzler Gerstenberg den herzog zu S. Altenburg.

(i) im Salomo oder regenten-spigel s. 15 der schriften, 8.

(k) Joh. Olearius de correptione concionatoria, Leipzig 1689, 4t, August German Seltenreich an verbi Dei minister specialia pro concione adducens, iniuriarum actione conueniri queat? Erfurt 1736, 4t., von Leyser de conuitiis concionatorum, T. VIII meditat. 9 spec. §48.

doch besser ist es, daß ich schweige. Joh. Frider. Mayer zu Hamburg hat in der predigt wider den ehebrecher in der kirche ein solches wort-spiel gebrauchet: ich sollte ihn fast nennen? Lieber! wollet ihrs wissen? So lautete der nahme des thäters! Jedoch ist solches im museo ministri eccleſiä (l) weggebliben, ungeachtet er daselbst alle sprüche beniemet, welche den predigern den mund aufzuthun gebiethen. Der Lassenius kam mit seinen ausdrücken: an jenem tage werden doch alle huren aus allen vier ecken der welt zusammen gebracht werden ꝛc. übel an.

§. XXVIII

Der lehrelenchus ist den dreien religionen ausdrücklich und nahmentlich erlaubet.

Die liebreiche widerlegung der lehr-sätze der dreien religionen mit benennung derselben ist einem ieden prediger erlaubet. Denn der Westphälische friede art. V §. 50 untersaget dises in keine wege (m). Vielmehr erlaubet diselbe das Corpus Evangelicorum 1706, wenn nur die lasterhaften anzüglichkeiten, auch heftige und zankſüchtige ausdrücke wegbleiben (n). Des endes Grotius

(l) th. II ſ. 985.

(m) von Leyser specim. 548 med. 9, 10 ſ. 273 T. VIII, das Fürstliche Br. Onolzbachische schreiben th. 58 in Fabers staats-kanzellei ſ. 212.

(n) von Schauroth th. II ſ. 482 fg.

tius zwene prediger, einen Evangelisch-Lutherischen und einen Ev. Reformirten zu Paris als kön. Schwedischer gesandter unterhielte, die wider einander predigeten. Denn auch der gemeine mann muß den unterschied der dreien religionen wissen. Wie will sonst ein confirmand sagen: meine ältern sind zwar Reformirte geweſt, ich aber will Lutherisch werden, und hinwieder ꝛc. Also hat der hr. professor Joh. Friderich Bahrdt in Leipzig den festen grund der Evangelischen wahrheit geprediget, und dabei iedesmalen die Römisch-katholischen widerleget. (o) Das hohlhippen, poltern, schelten und schmähen eines Joh. Nicol Weislingers (p) thun die erwünschete wirkung keines weges. Die ruhe-statt der libe des Johanns von Besser (q) oder der schooß der gelibeten hat mehr schaden gethan, als das derbeste zoten-buch. Er saget in einer der allerzärtlichsten und schamhaftesten sache, die sonst unberührlich zu seyn scheinet, etwas mehr, als zwanzig mahl, ohne dem allerzüchtigsten leser darüber eine schamröthe auszujagen. Ein pater

Zankſucht und grobheit thun keine wirkung.

(o) 1757, 4t.
(p) in den auserlesenen merkwürdigkeiten, Augsburg 1750, 8, 4 bände, und dessen friß vogel!
(q) in dessen schriften 1711 gros 8.

Scheffmacher und Seedorf wusten ihre federn besser zu schneiden. Wer vögel fangen will, der wirft nicht mit prügeln darein.

Ein guter rath ist immer gut;
Doch lerne man die wahrheit klüglich sagen.
Der lehren kraft und glück beruht
Nur auf der kunst, sie fürzutragen.
von Hagedorn.

Widrigen falles schläget die fabel von dem löwen mit dem andern thiere an: 2c.

Den bruder ins gesicht zu sehen.
Doch denkt er (der löwe), einen ädlen muth
Versöhnet nur ein tapfers blut;
Allein die . . . . . läßt man gehen.

§. XXVIIII

Prediger-methoden.

Man träget sich mit prediger-methoden, als der paraphrastica, analytica, synthetica, dogmatica, porismatica und der local 2c. (r). Der pater Richard Simon in der histoire du vieux et nouveau testament hat sich über die usus-macher und postillantischen ausleger sehr aufgehalten.

§. XXX

Eintheilung der redens-art.

Die rede ist entweder erhaben, wie ein Flechier, ein Jerusalem, Joh. Andreas Cramer, ein Jacob Saurin sprechen.

(r) Friber. Andr. Hallbauers klugheit erbaulich zu predigen, 1723, 8, cap. VII.

sprechen; oder sie ist mittelmäßig, oder nidrig. Also gaben vor dem die Italiener den Franzosen eine nidrigkeit schuld. Ein Virgil, ein Torquato Tasso schreiben hoch, ein Ovidius nidrig. Dise ist entweder einfältig oder lustig-machend oder pöbelhaftig. Der Augustiner-mönch Abraham a Sancta Clara ist wegen seiner lustigen einfälle bekannt. Diejenigen, welche auf hohen stelzen einher-gehen, mit hyberbolischen redensarten auch einer schwulst sich hören lassen, die prügel des gebetes zur hand nehmen und in die fenster des himmels werfen, damit die scheiben des segens herunter fallen, machen sich lächerlich.

§. XXXI

Leichenpredigten, und das wort seelig.

Im betreffe der leichen-predigten kömmt die frage vor: ob der verstorbene seelig zu nennen sei? Philipp Jacob Spener (s) und der Strasburgische professor Joh. Michael Lorenz (t) haben sich darmit abgegeben. Wegen des verstorbenen herrn herzoges zu Lothringen kam dise frage 1690 vor. Die Evangelischen Stände waren bereit, den ausdruck: hochlöblichen andenkens, zu gebrauchen. Die

(s) in den theologischen bedenken th. II des ersten bandes s. 89.

(t) de concionibus funebribus §. 10 s. 13, 1747, 4t.

Die Römisch-katholischen Stände trugen auf hochseeligst an. Die Reichs-städte schlugen das wort: Christ-mildest für (u). Ersteres und leztes kan man gebrauchen. Uebrigens hat die gräfin Sophia Eleonora von Stolberg eine sammlung, die über 30 tausend leichen-predigten anstige, zusammen gebracht. (x)

Vom herlesen der predigten.

§. XXXI

Ablesen der predigt.

Das ablesen der predigten ist seit den zeiten der königin Elisabet in Aengellande eingeführet worden. Es verlihret sich dadurch das feuer im fürtrage. Nichts, als die unwissenheit, hat das herlesen veranlasset. Derohalben zu begreifen stehet: warum gedachte königin unter dem herlesen sprach: der apostel oder der prophet will aber nicht so viel sagen, sondern diß ist seine gesinnung 2c.! Einige gelehrten Aengelländer halten 6 jahrgänge, und die land-pfarrer schreiben etwas zum herlesen aus den postillen. Ein Samuel Clarke, ein Burnet und Hoadly predigten aus dem gedächtniße. (y) Indessen rühret

(u) von Schauroth th. I s. 784 fg.
(x) Ammon th. III s. 1043.
(y) Geörgen Wilhelms Alberti briefe vom allerneuesten zustande der religion in Grosbrittannien th. III s. 655, 1752, 8.

ret das predigen aus der alten jüdischen synago-ge her (z).

Von dem katechisiren.

§. XXXIII

Katechisiren. Endlich kömmt das haubtwerk, nämlich die katechismus-übung. Besage des Michael Walthers (a) und Joh. Heinrich Krausens (b) hatten die ersten Christen ihre katecheten. Denn das katechesiren bringet dem gemeinen manne weit mehr nutz, als das predigen. Diß haftet nur, so lange er das wort GOttes predigen höret. Ist der tag vorbei; so gleichet es einer nachtigall, die er hat schlagen hören, kan aber den ton nicht mehr hersagen; sondern er spricht; es lautete schön. Allein das fragen und die antwort haften und machen einen tiefen eindruck. (c)

§. XXXIII

(z) Campegius Vitringa de synagoga vetere lib. III P. I cap. V s. 668, 1726, 4t.

(a) de catechizatione veterum, Witeberg 1688, 4t, §. 6 folgg.,

(b) de catechetis primitiuae ecclesiae, Leipzig 1704, 4t, §. 3 folgg.

(c) Gottfr. Christian Roth de institutione catechetica, concionibus sacris praestantiore, Salzwedel 1731 4t, §. XI folgg.

§. XXXIIII

Ich theile aber den katechismus-unterricht in zwene abschnitte: I) in den, welcher die einleitung zum verständnisse der heiligen schrift eröfnet, auch die kenntnis der biblischen schriftsteller mittheilet. Ich schlage darzu des verstorbenen Witebergischen professors Christ. Heinrich Zeibichs ersten und andern zuspruch Philippi für (d).

§. XXXV

Wenn diser unterricht des Philipps an den kämmerer von Candace, und die fragen für die schulmeister voraus gesetzet worden sind, alsdann II) des Joh. Geörgen Starckloffs zergliederter Gothaischer catechismus eintritt. (e)

§. XXXVI

Dreierlei unterricht und anleitung dazu.

Indessen können zum behufe derer kinder, welche einen schweren begriff haben, die kurze und einfältige catechismus-fragen, welche man zur Quedlinburg auf hohen befehl hat drucken lassen, wohl gebrauchet werden. (f) Für die mittelmäßigen köpfe dinet dr. Luthers kleiner catechismus, vom ministerio in Dresden erläu-

(d) Leipzig 1732, 12, 189 seiten.
(e) Gotha 1740, 8, 794 seiten, nebst einem register.
(f) 1751, 8, 6 bogen groben druckes.

erläutert. (g) Zum behufe der fähigen kinder nimmt man dr. Friderich Wilhelm Krafts haubtstücke der christlichen glaubens-lehre. (h) Solchen falles sinken die klagen zu boden, welche man über die schlechte gründung der Evangelisch-Lutherischen kinder führet, zu boden. (i)

§. XXXVII

Dr. Luther groser und kleiner katechismus.

Uebrigens fertigete dr. Luther schon im jahre 1517 die auslegung der zehne gebothe (k). Darauf erschien kurz vor 1529 dessen groser katechismus, und 1529 trat der kleine katechismus an das licht (l) Joh. Knipstrov fügete das sechste haubtstück vom amte der schlüssel hinzu, welches in Hamburg das fünfte haubtstück im catechismus abgibet.

§. XXXVIII

Der Heidelbergische katechismus.

Dem Heidelbergischen katechismus, den Zacharias Ursinus professor zu Heidelberg 1562 gefertiget,

(g) Dresden 1749, 8, 164 seiten reinen druckes.
(h) Danzig 1752, 8, 223 seiten.
(i) Hrn. Rathes und Archivars Joh. Adam Bernharts curieuse historie der gelehrten, 1718, 8, s. 516 fg.
(k) Löschers reformations-acten th. I s. 577-729.
(l) Walchs introd. in libros symbolicos eccles. Luther. s. 607 fg.

fertiget, und auf dessen im jahre 1584 erfolgetes ableiben, David Pareus verbessert hat, thut der Kur-Braunschweigische general-superintendent Heinrich Ludolph Benthem (m) die gerechtigkeit, daß, wo er des Calvinus lehrsätze ausnehme, der Ursinus fast alle andre theologen übertreffe. Derowegen Joh. Heinrich Hottinger (n) es absolutum sanioris theologiä systema nennet.

§. XXXVIIII

Schärfung des eides.

Die schärfung eines eides und die warnung für dem meineide sind öftere fürfälle bei der seelen-sorge. Das nöthige habe ich hiervon in dem unterrichte von der abfassung der urthel mitgetheilet. (o) Gustav Heinrich Mylius de admonitione de vitando periurio, quae fit per clericum, Leipzig

(m) in dem Holländischen kirchen- und schulen-staate cap. VI §. 2.

(n) im bibliothecario quadripartito lib. III cap. I §. 334. Sihe Walchs introd. in libros symbol. §. 646 fg.

(o) 1749, 4t, §. 182 folgg. Ich thue hinzu hrn. dr. Benners bedenken von dem fürsätzlichen meineide, 1739, 8, 94 seiten, dr. Mengerings warnung wider den meineid, Goslar 1709, gros 12, Just Mart. Gläseners mißbrauch der eide, Helmst. 1743, den Paull Stockmann vom eide und meineide 1709, 8 ein alphabet.

zig 1733, 4t. löset die hirher gehörigen fragen auf.

§. XL

Beschwerliche fälle.

Nicht weniger legen sich öfters unvermuthete fälle dar, und zwar auf dem kranken-bette, bei den kindbetterinnen, anfechtungen in leibes und seelen-anligen, im gefängniße und der in banden begriffenen, eines natürlichen todtes oder durch des scharfrichters oder dessen knechte sterbenden. (p) Wobei es einer geschwinden entschlüßung bedarf. Ein student oder soldat ist auf den todt verwundet. Er verlanget das heilige abendmahl. Da ist gefahr beim verzuge. Genug! wenn eine gegenwart des verstandes sich äussert.

§. XLI

Zusammentünfte.

Eigenmächtig geformte hausversammlungen lassen sich jeweilen spüren. Nun ist ein unterschied: ob fromme christen mit einander, bevorab an den sonntagen, zur übung der gottseligkeit zusammen treten? oder ob es in zahlreichen zusammen-künften beschehe? Die ersteren sind erlaubet und nüzlich (p).

Die

(p) Darzu dienen Gottfrids Olearii anleitung zur geistlichen seelen-cur, 1718, 4t, 998 seiten, Nicols Haas getreuer seelen-hirte, 1736, 8,

(q) Cyprians hauskirche IIten bandes s. 346-356. Gotha 1739, 8.

Bet- und singe-stunden.

Die lezteren aber mögen nicht geduldet werden (r). Zum behufe der ersteren wäre allen frommen christen des Marcus Pel christlicher zeit-messer (s) bestens zu empfehlen, als ein kern der glaubens-lehren und lebens-pflichten in müglichster kürze und deutlichkeit, daß es auch zur erweckung der Preusischen Husaren in die Pohlnische sprache übersetzet worden ist. Nicht weniger verdinet des prinzens Eugenius von Savoien tägliches inbrünstiges und rechtglaubiges gebet einer fleisigen lesung (t).

XVI

Die pflichten eines definitors nach fürschrift der Reichssatzungen.

§. I

Betragen gegen andre religionen.

Ist es nicht lieblos? wenn eine der dreien im Reiche befindlichen religionen die andere eines grund-irrthums oder einer haubt-falschen lehre anschul-

(r) Cyprian s. 357-388. Der Wezlarische bet-stunden-streit 1713.

(s) Amsterdam 1703, 12, 8 bogen, Leipzig 1734, Lilienthals theol. bibliothec th. III s. 722.

(t) beim Ammon th. 1 s. 356 fgg., und Französisch 1706 auch 1709, 12, 2 blätter.

schuldiget; sondern die redens-arten sind dise:
„ Die Römisch-Katholische kirche (oder die
„ Evangelisch-Lutherische, oder die Evangelisch-
„ Reformirte) lehret zwar dieses - - - - -;
„ gleichwohl vermag unsere kirche disem lehrsatze
„ nicht beizupflichten „; immassen - - 2c. 2c.

§. II

Römisch-Katholische.

Hirnächst ist es eine verbothene schmachrede, wenn die R. K. geistlichen des worts kätzer, oder die Evangelischen des nahmens papisten, päpstler sich bedienen. Jene sind Römisch-Katholische und die Evangelische sind Apostolisch-Katholische. Entweder bedeutet das wort katholisch 1) einen recht-gläubigen, oder 2) einen von der allgemeinen kirche. Beides können die Evangelischen, mit ausschlüßung ihrer, nicht eingestehen, ohne sich schuldig zu geben, daß sie weder zur allgemeinen kirche gehöreten, noch rechtgläubig wären. Daher gebrauchet man den nahmen: die Römisch-Katholische. Deswegen im kur-Mainzischen catechismus ganz recht stehet: bekänntnis des Römisch-Katholischen glaubens. (u) Daß man die Lutheraner und Reformirten am k. und R. kammer-gerichte nicht

Evangelische.

Evangelische genennet wissen will; solches er-

(u) s. 345, Erfurt 1743, 12, s. 33.

erhellet aus dem decrete beim Georgen Melchior von Ludolff (x). Es ist bekannt, daß der kur-Mainzische director zu Regensburg dr. Heinrich Heuwel 1690 im kur-Sächsischen auffatze das wort: Evangelische ausstriche, und der Augsburgischen confession verwandte dahin schribe (y). Allein der Westfälische fride rechtfertiget jene benennung (z). Wie dann auch der ausdruck: „ die so genannte Reformirte „ Reichssatzungs-widrig ist. (a) Die wörter: Calviniſten oder Zwinglianer sind eine beschmützung. Der antichrist, die Babylonische hure, der Vaticanische Jupiter, die papistischen greuel, die Katholische abgötterei, das gotteslästerliche messe-halten, der götzendienst ꝛc. sind die strafbaresten beschimpfungen, ausser den symbolisch.n büchern.

A. C. verwandte.

§. III

Beschmützungen.

In den staats-schriften findet sich der nahme Protestanten zwar sehr oft; iedoch ist es keine Reichs-satzungs-mäßige benen-

(x) comment. system. de iure camerali adpendice VI §. 206 n. 6.
(y) von Schauroth th. 1 §. 783.
(z) art. X §. 6.
(a) an die kais. Maj. von seiten des Corp. Evangel. fürstellungs-schreiben unterm 12ten apr. 1720 bei dem von Schauroth th. II §. 791.

benennung, auch so wenig ein ehren-nahme, als wenig das wort Hugonott (eidgenoß) in Frankreiche, und der ausdruck: dissident, in Pohlen, eine rühmliche benennung abgibet. Sachsen und Hessen sahen sich 1529 gemüßiget wider den Reichs-abschid zu protestiren. Der Passauische vertrag 1552 und der religions-fride 1555 erledigten die beschwerden des R. A. 1529. Derohalben das wort protestant wegfiele. Daher die Magdeburgische gesandschaft 1704, welche aus Ernsten von Metternich und dessen zugegebenen, Heinrichen Henniges, bestand, den nahmen protestanten ahndete. (b) Im kur-Mainzischen catechismo wird der Lutherischen und Calvinischen religion gedacht (c).

§. IIII

Verbothene ausdrücke.

Die ausdrücke: unkatholisch und akatholisch sind schimpf-wörter, ungeachtet solche öfters ausgegossen werden (d).

§. V

Imgleichen laufen viele beimessungen unter, daß eine der dreien religionen disen oder jenen wahn der andern andichtet, welches aus der nachlässig-

(b) von Schauroth th. 1 s. 402.
(c) s. 24, s. 37.
(d) als im kur-Mainzischen catechismus s. 31, 33, s. 36.

keit dessen herrühret, der von einer andern religion ihre bücher nicht selbst nachlieset. Dergleichen unleidentliche und erdichtete meinungen ein Wislinger, ein pater Eisenhut (e) den Evangelisch-Lutherischen, und der pater Usleber die gröbsten unwahrheiten den Evangelisch-Reformirten zuwälzen, anhäften und aufbürden wollen. (f)

§. VI

Aufbürdigungen.

Die eindringung zu pfarr-händeln, davon die schreiben des kurfürstens zur Pfalz Philipp Wilhelms an den bischof zu Wirzburg von 1687, der kur-Braunschweigische befehl unterm jahre 1703, auch 1704, besagen und veroffenbaren von einem liebloſen anbei ungerechten religions-eifer, dergleichen auch die abwäschung der kanzel, oder gar die abhobelung derselben, und die verbrennung der späne, auch die anlegung eines schlosses an die kanzelthüre, nebst einer geistlichen raserei (g) anzeigen, wenn etwa einer von der andern religion darauf geprediget hatte.

§. VII

(e) in der treuherzigen warnung, 1684, meditationes ad capitulat. Iosephi s. 69.

(f) electa iuris publici th. VIIII s. 599 folgg., Struvens Pfälzische kirchen-historie cap. XIII §. 106 s. 1358 folgg., 1721, 4t.

(g) Treuers pflicht eines geistlichen lehrers nach den Reichs-gesätzen, 1721, 4t, s. 56 fgg.

§. VII

Das sturm-blasen, wie der dr. Heinrich Sacheverel, ein mitglied des Magdalenen collegii zu Oxfort, zur stürzung der Marlboroughischen familie in zwoen predigten 1709 sich gebrauchen ließe, ist ein verbothenes handwerk. Der ritter Ludlow nennet gewisse priester: trompettes de guerre (h). Treuer hingegen beleget dergleichen unruhige köpfe mit dem nahmen: les trompettes des troubles (i); obgleich der Osnabrückische fridens-schluß (k) sothane thürmer und aufwigeler nicht gedultet wissen will. Sturmblaser.

§. VIII

Auf verhätzen des Schwedischen gesandtens Lilienhoeks hatte der dr. Aegidius Strauch, zu Danzig, harte worte wider den kurfürsten Friderich Wilhelmen zu Brandenburg 1675 ausgestossen, um den pöbel in die Schwedische partei zu zihen. Als ermldter Strauch, der als künftiger pfarrer in Hamburg dahin reisete, anbenebst das ihn führende schiff für das seinige fälschlich ausgab, auch im Schwedischen passe, den er vorzeigete, den titel eines Schwedischen Strauchens vorfall.

(h) in seinen memoires th. I s. 267.
(i) s. 59.
(k) art. V §. 50.

Rathes führete; nahmen ihn die Brandenburgischen schiffe gefangen. Man brachte ihn gen Cüstrin in verhaft. Im jahre 1678 traffe ihn erst die erlassung aus der verstrickung. (l)

§. VIIII

Unerlaubete gleichgiltigkeit.

Dabei will ich aber keine gleichgiltigkeit in der religion eingeräumet wissen. Dise ist ein laster, und äussert sich verschidentlich, und zwar in ansehung GOttes, oder daß es einem gleich gelte: in was für einer religion er lebet. Ein gewisser N. unterhielte seinen messe-leser, darneben besuchete er die Lutherische auch die Reformirte kirchen. Wechsels weise empfinge er das heilige abendmahl bei den dreien religionen.

§. X

Dem jüden Baruch und nachherigen Benedict Spinosa, welcher 1677 die welt verlise, war es einerlei: ob sein Gott ein feuer, oder ein gedanke, oder sonst etwas wäre. (m) Thomasius glaubet: wer GOtt fürchtet, der ist ihm angenehm: er sei von einer secte: von welcher er wolle! (n) Der kur-Brandenburgische

(l) Seylers leben Frider. Wilhelms s. 157, von Pufendorf de rebus gestis Frider. Wilh. lib. XIII §. 59, XV, 23, XVI, 66, 67.

(m) im tractatu theologico-politico cap. XIII s. 163.

(n) in der dissert. ad Poiretum de eruditione solida §. 2.

giſche geſandte Ernſt von Metternich, welcher 1727 Römiſch-Katholiſch unvermuthet verſchiede, gab ein buch heraus: „die wahre kir„che, was? und wo ſie ſei? (o) Das kupfer bildet einen Römiſch-Katholiſchen, und Evangeliſch-Lutheriſchen auch Evangeliſch-Reformirten geiſtlichen ab. Ein ieder hält ſein glaubensbekenntnis in der hand und ſpricht: Hie iſt Chriſtus! Das übrige verhandelt Ernſt Salomo Cyprian in der warnung für dem irrthum von der gleichgiltigkeit der religionen. (p)

XVII

Die kurfürſtlichen Höfe ohne einen kanzler, ſodann von deren hof-notarien auch protonotarien.

§. I

Protonotarius am kur-Sächſiſchen

Der kurfürſt Friderich der ſtreitbare zu Sachſen hatte keinen kanzler, ſondern einen protonotarien (q). Deſſen Räthe führeten den nahmen der ſecretarien oder heimlichen.

(o) Ich beſitze die zwote ausgabe, 12, 446 ſeiten.

(p) Gotha 744, 8.

(q) Joh. Gottlob Horns lebens-geſchichte Friderichs des ſtreitbaren ſ. 279, 1733, 4t.

§. II

An dem Erzbischöflichen Mainzischen hofe trifft man im jahre 1143 den Sigewin, notarium an. Im jahre 1144 erscheinet Sigelo, notarius. Gernod war 1155 notarius.

§. III

und hofnotarius am kurMainzischen hofe.

Rupert, propst zu Mochsstatt ist der erste hof-notarius 1163 gewest. Heinrich von Rüdesheim, domherr zu Mainz, war 1294 der erste protonotarius. Dergleichen war Berthold 1315.

§. IIII

Der erste secretar zu Mainz war 1349 Conrad von Spigelberg, propst zu St. Moriz in Mainz. Nicol Sturzkopf, aus Grünberge, der ministrissimus, hiese secretar oder heimlicher. Er starb 1365. Im jahre 1383 war Hermann Rost secretar.

§. V

Den nahmen eines schreibers des Erzbischofes träget am ersten Conrad aus Assenheim. Darauf kommen entweder secretarien oder notarien, oder schreiber. (r)

(r) Val. Ferd. freiherr von Gudenus sylloges diplomatum s. 506 folgg., 1728, 8.

XVIII

Von dem zeitpuncte der kanzler-stelle an einem kurfürstlichen hofe.

§. I

Der erste kanzler zu Mainz.

Der Erzbischof Thiederich zu Mainz bestellete zuerst im jahre 1440 einen kanzeler an seinem hofe zu Mainz. Diser hiese dr. Heinrich Leubing. Er war propst zur Heiligenstadt.

XVIIII

Von dem geburts- und tugend-adel.

§. I

Geburts-adel.

In Teuschlande war der geburts-adel, wenn eine person dreie ahnen seiner beiden ältern, die weder einen leibeigenen noch loßgelassenen darstelleten, aufweisen konnte: Den vater, den gros- und den urgrosvater: die mutter, gros- und ur-gros-mutter: Die väterliche freien: die mütterliche freie seite.

§. II

Derowegen bis in das XVte jahrhundert ein unterschied zwischen den bürgerlichen und ritterlichen geschlechteren nicht fürwaltet.

§. 111

Im jahre 1400 folgg.

Gleichwohl war der beträchtliche Teutsche handel der hanse-städte vermögend, vile adeliche in die kaufmannschaft, den wein- und bier-schank einzuflechten. Dadurch zwischen denenjenigen, welche dise nahrung nicht betrieben, ein unterschied und den adelichen, auch den bürgerlichen, sich hervorthate. (s)

§. 1111

Merkliche unterschide.

Di e trennung gebahr den unterschied zwischen dem geburts- und dem tugend-adel. Diser bedeutet diejenige achtung, welche einem die adeliche geburt versaget, iedoch die tugend ihm beileget. Hierdurch sind grose abänderungen im staate ersprossen.

XX

Von der hinrichtung auf eine adeliche weise.

§. I

Ein ausbruch des nur angeregeten unterschides zwischen den adelichen dem und bürger-stande hat sich, in rücksicht auf die strafen, geäussert. Als im jahre 1740 zwene Irländische haubtmänner

(s) Der hr. kanzelei-director Strube zu Hannover de origine ac progressu ordinis equestris obs. I.

männer ihren obersten zu Neapolis tödteten; ließe der könig diſe auf adeliche manier köpfen; wie der damalige königliche befehl lautete.

§. II

Das anblaſen mit trompeten.

Damit Wilhelm von Grumbach und der Sächſiſche kanzler Chriſtian Brück, dr., auf adeliche weiſe geviertheilet würden; ſo ließe man ermeldten Grumbach mit 8 trompetern an der ſchlachtbanke vor ſeiner hinrichtung anolaſen. Nach der viertheilung deſſelben wurde der kanzler Brück „ in einem langen ſchwarzen mantel, nebſt einem flore auf dem hute „, vorgeführet. Man bewillkommete ihn mit dem trompetenſchalle, und zertheilete deſſen körper in 4 ſtücke. Der oberſte Hieronymus von Brandenſtein, commandant zu Grimmenſteine bei Gotha, wurde unter dem trompeten-blaſen zum richtplatze gebracht. (t)

§. III

Mildere ſtrafe.

Was ſonſt, wegen der milderen beſtrafung der adelichen im gerichtsbrauche vorkömmt, hat der herr profeſſor. Chriſtian Gottlieb Riccius beigebracht. (u)

§. IIII

(t) Müllers Sächſiſche annales ſ. 149, 1700, fol.

(u) vom landſäſſigen adel im XLten haubtſtücke ſ. 497-502, 1735, 4t.

§. 1111

Patkuls schicksal.

Von dem unglücklichen schicksale des Russischen geheimen Rathes,

Abgesandtens und generals en chef, Johann Reinholds von Patkul 1707, und noch eines N. von Patkul, bin ich nicht im stande mich zu erklären; weiln mir das rechts-buch, woraus die beide urthel zu Stockholm gefasset werden wollen, bis hieher verborgen geblieben ist. (x) Jedoch sollte villeicht diß erbärmliche radbrechen eines unerfahrnen Polackens, adelich herauskommen, weil diser kein scharfrichter war, auch der könig die grausame hinrichtung vor der armee verborgen hielte, sondern ins geheim ihn rädern, enthaubten, (immaßen er nach der räderung noch lebete) (y) und darauf gevierttheilet und an den pfälen bis 1713 stecken ließe. Der von Leyser zerstäubet die hirunter zum grunde gelegete verbindung gegen das vaterland. (z) Jedoch ein begeisterter Hans George von dem Borne, kur-Brandenburgischer Rath bei der Neu-

(x) des von Voltaire leben Carls des XIIten königes in Schweden s. 149 folgg. 1733, 8. Man sehe auch Keyslers reisen th. I s. 180, 190, 1741, 4t.

(y) des prinzens Max. von Wirtenberg reisen s. 351 folgg., 1730, 8, Lünigs theatrum caerimon. th. II s. 1430, 1434.

(z) specim. §62 s. 630 fgg. th. X.

Neu-Märkischen Regirung, die welt bereden will: „ das vaterland sei der andere Gott, und „ die väterlichen gesätze wären die andren göt„ ter „ (a). Ganz recht! so lange man in den diensten stehet. (b)

XXI

Vom tugend-adel der ehemaligen kanzelere weltlichen standes.

§. I

Johannes Pfaff, dr., war der erste hofkanzler zu Mainz, weltlichen standes. Er lebete 1530 und 1540 unter dem kardinale Albrecht, Erzbischofe zu Mainz. Ihm folgeten 1540 Jacob Jonas, dr., 1545 Zacharias Pirer, dr., 1548 Christoph Matthiä, Lt., Simon Bagen, welcher 1569 verstarbe, dr. Christoph Faber 1568, Philipps

An statt der geistlichen werden laien zur kanzlerstelle erhoben, und zwar bürgerliche. Wird mit Mainz und Sachsen erwiesen.

Wolf

(a) politische und geistliche berathschlagungen, 164[illegible] und 1719, 4t, s. 2 der vorrede.

(b) des hrn. k. dir. Strubens abhandelung: von der Teutschen landsassen und unterthanen freiheit in fremde dienste zu treten, s. 332-355, des IIIten th. der nebenstunden.

Wolf von Rosenbach dr., 1584, Franz Philipps Faust, dr. 1602, Nicol Gereon dr. 1616, Joh. Frider. Agricola † 1644, Nicol Gedrge von Reigersberg, 1641 vicekanzler, und 1645 kanzler, Joh. Jacob von Lasser 1651, Sebastian Wilhelm Mehl 1660, Constantin von Bertram kanzler 1670, Hartmann Jacobi von Ehrencron 1678, Joh. Hermann von Meystetter 1689, Augustin Max freiherr von Meyerhofen, 1691, Gedrge Friderich von Berninger 1704, Joh. Gedrge von Lasser 1711 (c), hernach Joh. Jacob Joseph von Benzel, vicekanzler, und darauf kanzler, †. Vorizt bekleidet dise stelle hr. Joh. Werner von Vorster.

§. 11

Friderich der gütige, kurf. † 1464. Dessen bruder Wilhelm † 1482, Frider. der weise kurf. † 1525 dessen brus der Joh. kurf. †

Am kur-Sächsischen hofe bekleidete Johann Seifried 1458 die kanzlers-stelle zu Weimar; ihm folgete der sohn Jacob Seifried. Darauf wurde Gregor Heinse kanzler 1520 bis 1557. Weiln er aus Brück gebürtig war, nennete man ihn den dr. Brück oder Pontanus. Nun tritt dr. Christian Beyer auf, 1530; es folgen Melchior Kling dr. 1536, Franz Burchard,

(c) des von Gudenus Sylloges s. 524 fgg.

chard, magister, 1546, welcher vom angeblichen verfasser der autonomie 1602, 4t, Fran; Burgharden kanzlern zu Köln, und dem zu München unterschieden ist; gestallt die Jesuiten unter solchem nahmen die gedachte autonomie verfasset haben. 1532, dessen sohn Joh. Frider. kurf. verlihret die kur 1547, † 1554.

Sodann erscheinet der kanzler Jobst von Hain † 1550. Nun folgen die Fürstl. kanzlere: Erasmus von Minckwiz, stirbet 1562, dr., Veit Warbec, Sächsischer kanzeler zu Weimar, Christian Brück, (Pontanus) der erz-priesterfeind, wurde 1567 zu Gotha nebst Grumbachen am 18ten april geviertheilet, Stephan Clodius, oder Koedt, des herzoges Joh. Wilhelms zu Weimar vicekanzler 1566, Wolf von Kötteritz, kanzler zu Weimar 1569, dr. Heinrich Schneidewin, kur-Sächsischer vormundschaftlicher kanzler zu Weimar, starbe 1580, Johann Stromer von kur-Sachsen zum kanzler in Weimar bestellet 1578, Andreas Ballerschleben dr., kanzler zu Weimar 1572, dr. Marcus Gerstenberg, 1588, stirbet zu Dresden 1604, Wolfgang Sommerfelt, dr., 1595 zu Weimar, dr. Samuel Moßbach 1591, † 1603, Samuel Göchhausen dr. und professor zu Jena 1603, 1625 kanzler in Weimar, starbe 1658, iym folgete

dr.

dr. Rudolph Wilhelm Krause professor 1658 und stirbet 1689, Moriz Gerhart von Lilienheim, vicekanzler zu Weimar, † 1701, Gottfrid Christian von Rappold, vicekanzler, starbe 1711, Johann Christoph von Hofmann 1714 stirbet 1721, Ludewig Heinrich Heydenreich, vicekanzler 1708, Friderich Gotthelf Marschall genannt Greif, gesamter kanzler 1724, erlassen 1728.

§. III

Sie stehen den adelichen im range gleich, als ob sie adelich gebohren wären.

Der Herr Landgraf Wilhelm der IIIIte zu Hessen hatte für seinen kanzler Reinhart Scheffern solche achtung, daß Er ihn zu allen den gastmahlen zoge, wozu sonst nur der adel gelanget. Seine töchter wurden auch nur an adeliche verehelichet. An einem sichern hofe im Reiche wollte von einigen als etwas besonders angesehen werden, daß ein bürgerlicher wirklicher geheimter Rath zu den beilagers-feierlichkeiten und der mahlzeit gezogen worden war. Man darf aber nur einen blick in die vorigen jahrbücher und das ältere hof-cärimoniel thun; so leget sich die fürzüglichkeit des tugend-adels vor augen. George Dörflinger, ein Oesterreicher, von geringen ältern, wird aus einem schneider-geselle ein Schwedischer musquetier, und gegen 1635 ist er allbereit ein

therst-lieutenant. Nicht lange hernach wurde Er zur Schwedischen general-majors stelle erhoben. Hierauf ginge Er 1654 in die kur-Brandenburgische dienste, worin derselbe 1674 zur generalfeldmarschalls-stelle gelangete. Selbiger pflag im scherze zu sagen: ich trage die schneider-elle an der seite, womit ich die hundes ꝛc. ausmesse! Der kaiserliche general-lieutenant St. Amour war eines bauernsohn; gleichwohl schätzete der prinz Eugenius von Savoien ihn hoch. Der kaiserliche und kur-Baierische general der reiterei Jan van Wehrt, welcher 1652 dise welt verließe, war aus dem städtgen Wehrt bei Lüttich von geringen ältern gebohren. Seine mutter hatte er bei sich. Wenn man ihn Excellenz hiesse; so sprach die mutter: mein sohn heisset Jan, und nicht Lenz!

XXII

Der ananka∫mos.

§. 1

So wenig es ungeräumet ist, die über-natur-lehre oder metaphysic, und darin die psychologie, cosmologie und empiric, anzutreffen; eben so wenig ist mir unerlaubet, disen Griechischen wörtern noch eines aus diser sprache beizugeben. Wer hält Benennung

sich über den nahmen der ästhetic auf? Also sei du lieber anankasmus auch getrost und schäme dich deines Griechischen nahmens in keinerlei wege!

§. II

wird erklä-ret.

Ἀναγκασμὸς ist eine liebreiche mit guten gründen unterstützete lockung zu einer sache. Ἀναγκάζειν bedeutet einen reizen, triebfedern gebrauchen, zu etwas bewegen, fürstellung thun. Der Evangelist Lucas XIIII, 23, gebrauchet sich dises wortes bei der freundlichen und sehnlichen einladung zu einem gastmahle.

§. III

Ἀναγκάζειν wird auch vom zwange genommen. Allein der Matthäus XIIII, 22, und Paullus an die Galater II, 14 führen dises wort von der beförderung einer sache durch gründe. Plato im Gorgia s. 201 und der comödien-schreiber Aristophanes in den rittern verse 504 nehmen diß wort in eben dem sinne, besage des Joh. Christophs Wolfs (d).

§. IIII

Der tiefsinnige weltweise und in der geschichts-kunde belesene Peter Bayle hat einen com-

(d) in den curis philologicis s. 684 des Iten bandes, 1739, 4.

commentaire philosophique sur les paroles: contraint les d'entrer! gefertiget (e). Der kirchenlehrer Lucius Coelius Lactantius (f) drücket sich über diese sache geschickt aus; dergleichen thut auch der Hugo Grotius (g).

§. V

Aber warum verfället man in den aufgeklåreten zeiten auf die religions-verfolgungen! Die frau von Maintenon glaubete: es werde niemand seelig, der nicht Römisch-katholisch sei. Die Jesuiten unterstützeten disen aberglauben. Der könig Ludewig der XIIIIte wurde angefeuert, und vom Intendanten in Languedoc, Bouville, beredet: er habe die Reformirten in Languedoc an der zahle 24000 unterdrücket. Man glaubete dises und gedachte mit den übrigen bald fertig zu werden. (h)

(e) Roterdam 1713, 12.

(f) institut. diuinar. libro V cap. 20, s. 524, Leiden 1660, gros 8, cap. 21 s. 529, fürnämlich cap. 19 s. 518 fg.

(g) operum theologicor. T. II s. 416, 1732, fol.

(h) Das übrige erzählet Voltaire in den geheimen, nachrichten von Ludewig dem XIIIIten s. 146 folg. 1752, 8, und in dessen histoire politique du siecle T. I s. 544 folg. 1758, gros 8.

XXIII

Beurtheilung des Reinhartischen buches de iure principum Germaniae, cum primis Saxoniae, circa sacra, ante tempora reformationis exercito.

§. I

Der geweste ober-consistorial-rath zu Dresden Johann George Reinhard war einer von denen, welcher den Thomasiusischen irrlehren einen schwung zu geben sich eiferig bemühete. Er gab des endes seine nur gedachte meditationes 1717 zu Halle in 4t heraus. Diß werk enthält, ohne den blattzeiger, 380 seiten, und nur 5 haubtstücke: 1) vom rechte des fürsten in geistlichen sachen überhaubt: 2) vom rechte der herzogen zu Sachsen in geistlichen händeln vor der glaubens-verbesserung, und zwar der macht geistliche gesätze zu geben; von den gerechtsamen über die kirchlichen gesellschaften, vom reformations-rechte, von den kirchen-visitationen, von den kirchen-versammlungen (synoden) 3) von den gerechtsamen der herzoge zu Sachsen über die geistlichen personen vor der reformation: 4) vom rechte der herzogen zu Sachsen über die kirchen-güter vor der reformation: 5) vom

5) vom rechte der Teutschen fürsten, insonderheit der Sächsischen vor der reformation über die geistlichen handelungen (actiones) z. e. der trauung, eheſcheidung ꝛc. processionen, begräbnissen, des kirchen-bannes.

§. II

Wer indessen die policei-wissenschaft und die staats-verfassung der Europäischen mächte verstehet; der erblicket sogleich, daß des Reinharts beispiele und schlüsse hirher sich nicht räumen. Man erwäge das Oesterreichische und Baierische staats-recht. Es lese nur einer die vom papste ertheilete Sicilianische und Jülichischen gerechtsamen in den geistlichen händeln. Spanien hat geistliche rechte aus den verträgen zwischen Carln dem Iten und dem papste Adrian VI und nachher Clemens VII, 1524, auch Ferdinanden VI und dem papste Benedict XIIII, 1753.

§. III

Alle erz- und bischöfe ernennet der könig und der papst bestätiget solche. Sonder einwilligung des königes wird keine päpstliche bulle verkündiget. Der papst vergibet keine pfründen, übet das recht des spolii und der annaten nicht. Und wer die übrigen Römisch-Katholischen staaten erwäget, der findet nichts, das nicht die policei einem ieden regenten einräumet.

(i) Gundlingiana th. V s. 486-503.

XXIIII

Die belohnung der tugend in bürgerlichen und krieges-diensten ohne ansehung der geburt.

§. I

Wenn ein admiral vierhundert matrosen auf seinem schiffe hätte, deren zehne sich über die übrigen dreiehundert und neunzig erheben, und sie durch die waffen einzuwilligen zwingen wollten, daß, bey allem wohlverhalten, keiner von disen dreienhundert und neunzigen eine ansehnliche bedinung auf dem schiffe bekommen sollte; so würden besagte dreiehundert und neunzig waffen gegen waffen kehren, und bis in den tod für die vom ganzen menschlichen geschlechte angenommene, oder demselben vielmehr angebohrne wahrheit, welche die fürnähmste stütze der gemeinen wohlfahrt ist, heldenmüthig fechten, daß der tapferste und beste für den ädelsten gelten, und eine gute bedienung zur belohnung haben müste. Wenn aber die zehne keine gewalt braucheten; sondern die dreiehundert und neunzig durch ein bloses cärimoniel unterdrucken, und sprechen wollten: Wer keinen federbusch auf der schiffers-mütze trüge, der könne kein ansehnliches amt auf dem schiffe erwerben:

werben: hierauf auch mit dem schiffs-haubtmanne, und unter sich, die heimliche abrede nähmen: den federbusch sollten nur sie zehne bekommen, obgleich die dreiehundert und neunzig eben so gut, oder wohl getreuer und mühsamer, als die zehne, streiten, und sonsten für des schiffes und vaterlandes wohlfahrt arbeiten müsten; so wären ja die dreiehundert und neunzig auslachens-würdige narren, wenn sie nichts dagegen sageten, und durch ein wider sie errichtetes cärimoniel ihre treue, tapferkeit und andere verdienste unterdrucken liesen, welche sie wider die grausamste waffen, mit vergüssung ihres blutes, würden verthaidiget haben. Ihre narrheit würde noch weit gröser seyn, wofern sie stille dazu schwiegen, wenn der admiral verordnete, es sollten die kinder und andere abkömmlinge der zehne mit federbüschen gezierеten matrosen, ohnerachtet in dem schiffe alles auf treue, herzhaftigkeit und erfahrung im see-wesen ankäme, die besten bedienungen erblich besitzen, wenn sie sich gleich nicht besser zum see-gefechte schicketen, als der igel zum schnuptuche. Bei welchem gemeinschädlichen cärimoniel, wenn ihnen das giftige fürhaben kund würde, die dreiehundert und neunzig tapfere männer allen muth, für das vaterland herzhaftig zu fechten, verlieren müsten, auch der admiral Ruyter, und viele andere den

feinden ihres vaterlandes erschröckliche see-helden, aus bürgerlicher abkunft, sich nimals hätten empor schwingen können, sondern allesamt leiden müssen, daß ihre grose, dem gemeinen wesen höchst-erspriesliche verdinste, und von GOtt erhaltene gaben, einfolglich die wohlfahrt groser völker und länder, gänzlich wären ersticket worden. Wie demnach ein admiral, der ein wichtiges werk wider die feinde seines königes ausführen, und für die wohlfahrt eines Reiches beständig wachen soll, die bedienungen seines schiffes nicht vererben kan: wie auch, nach den allgemeinen grundsätzen der vernunft, die zehne matrosen ihre dreiehundert und neunzig wohlverdiente cameraden, durch ihr erdichtetes cärimoniel, nicht unterdrücken dürfen; (f) also sind diejenigen dreihundert und neunzig matrosen, unter denen viele eben so grose, oder auch grösere tugend, erfahrung und tapferkeit besitzen, als die zehne vierschrötige thoren, wenn sie sich, da ihnen, in ihrer gerechten sache, das urtheil des ganzen menschlichen geschlechts beistimmet, unter einem admiral, welcher die verdienste zu belohnen vom vaterlande befehliget ist,

(f) CICERO pro Roscio: Is mihi videtur amplissimus, qui sua virtute in altiorem locum peruenit, non qui adscendit per alterius incommodum et calamitatem.

ist, ihre befugnis, durch eine verabredete kleider-mode, aus den händen winden, sich und ihre nachkommen, auf ewige zeiten zu sclaven machen lassen.

GOtt hat weisheit, tugend und tapferkeit weder an den adelichen, noch an den bürgerlichen stand allein verpachtet, oder verschenket. Es stehet einem ieden frey, dem vaterlande gute dienste zu thun, und die belohnung zu erwarten. Das wäre eine peinliche ungerechtigkeit, wenn in einem lande allen inwohnern befohlen würde, dem gemeinen wesen ersprieslich zu seyn, und es vom untergange zu befreien, aber die belohnung der tugend nur müßigen leuten zu überlassen (l). Chrysippus spricht mit beistimmung aller tugendhaften menschen: Wer in den schranken laufet, der muß sich äusserst bemühen, das vorgesteckte kleinod zu erwerben; aber seinen mitlaufer darf er auf dem wege nicht unter die füsse treten, oder mit der hand zurück stossen.

§. II

Die wahrheit, und ihre überzeugende kraft, lieget allemal in denen sachen, die wir erkennen, und davon wir reden. Einbildungen, schmeicheleien, vorurtheile, und ungegründete lobre-

(l) GROTIVS *mari libero* cap. V; Quod omnibus nascitur, industriae est praemium.

den können einen ungeschickten und lasterhaften menschen so wenig ädel machen, als wenig durch des Cicero beredsamkeit aus einer mücke ein elephant werden kann. Dises erkennen alle und iede sterbliche im handel und wandel, auch in allen geschäften, die sie selbst, und ihre eigene wohlfährigkeit betreffen. Kein kluger mann lässet sich bereden, daß durch meinungen ein falscher diamant ächt werden könne. Es ist demnach gegenwärtige schrift auf dise vom ganzen menschlichen geschlechte ungegensprechlich-angenommene wahrheit gegründet,

„ daß man in beurtheilung aller dinge
„ nicht auf vorgefaste meinungen, eitelkeit,
„ unrechtmäßige gewalt, blendwerke und böse
„ gewohnheiten; sondern auf die eigentliche be-
„ schaffenheit, und den innerlichen werth einer
„ sache an ihr selbst, nothwendig sehen müsse,
mithin ein falscher könig Sebastian in Portugall ein betrüger bleibe, und dafür zu halten sei, wenn ihn schon mächtige völker, als den wahren Sebastian, verehret hätten. (m)

Hieraus erscheinet nun sonnenhell, daß dise abhandlung für keinen stand, auch wider keinen stand im lande, wider keinen stand in der welt, sondern blos allein für die tugend, und derselben hohen werth, oder, für das ganze mensch-

(m) Veritas est in rebus.

menschliche geschlecht geschriben werde. Die erfahrung lehret, daß oftmals tugendhafte fürsten, grafen und ädelleute, um ihrer tugend willen, mit schimpf-nahmen beleget, verachtet, verfolget, und ihnen lasterhafte männer vorgezogen worden seind. Nimand muß demnach entweder so boshaftig, oder so närrisch seyn, daß er glauben dürfe, die tugend wäre nur bei der geringen geburt anzutreffen. Denn klugheit, grosmuth, liebe zum vaterlande, und ein der gerechtigkeit inbrünstig beflissenes herz finden sich, wie die erfahrung lehret, nicht selten bei leuten von hoher und ädler geburt. Dannenher muß man die geburt im geschlechts-adel der tugend durchaus nicht überhaubt entgegen setzen, weil der tägliche augenschein bezeuget, daß beide in einer person wohl bei einander wohnen können.

Hingegen muß man auch den von GOtte verliehenen tugend-stand nicht unterdrücken, ob er gleich mit der geburt nicht verknüpfet ist. Wenn man tausend kleinode an einen dornstrauch hänget, so wird doch kein eichbaum daraus. Ginge es heute zu tage nach dem willen viler, die Boileau in seiner fünften satyre abgeschildert hat, so würde man zwei menschliche geschlechter auf der schaubühne der sterblichen haben, eines von der geburt und eines von der

tugend. Aber dise einfalt ist der gesunden vernunft ein greuel, weil sie allenthalben, zur erhaltung des gemeinen bestens, die tauglichsten mittel ausſuchet und gebrauchet, die ihr GOtt in die hände giebet. Man setze auch den fall, daß nur eine gattung der menschen zu fürnähmen bedinungen tüchtig wäre; so ist es dennoch ungerecht, solche allein an die geburt zu vergeben, und die andren stände, die eben so geschickte leute haben, auszuschlüssen. Wer von der gemeinen last nichts träget, ob er gleich des landesschutzes, der gemächlichkeiten und wohlthaten fürnämlich genüset; wie will der einen vorzug für dem haben, so alles tragen und geben muß.

XXV

Gleichheit aller menschen, als eine triebfeder ein menschenfreund zu seyn.

§. I

Alle menschen sind einander gleich, was ihre geburt, nahrung und ihren tod betrift. Sie sind auch allesamt den krankheiten und unglücks-fällen unterworfen, und müssen sich alle für dem göttlichen gerichte fürchten. Sie sind unter einander brüder, oder bluts-verwandte. Es hat nimand eine mathematische gewißheit von

seiner

seiner hohen oder niedrigen geburt und ankunft.

§. II

Nichts ist so stark, die banden der menschlichkeit und der bürgerlichen gesellschaft zu knüpfen, als wenn man sich, absonderlich im krige, beeifert, einen menschen-freund abzugeben. Der schärfeste sporn zur ausübung der menschenfreundschaft ist die abwägung der menschlichen gleichheit. Wenn man nun sechs neugebohrne kinder nackend in ein zimmer zusammen legete, deren eines eine kaiserin, das andere eine königin, das dritte eine gräfin, das vierte eine adeliche, das fünfte eine bürgerliche frau, das sechste eine bettlerin zur mutter hätte, so würde das ganze menschliche geschlecht, wofern es ohne unterricht vom zustande ihrer ältern, darinnen sie sich im bürgerlichen leben befinden, hinzugeführet würde, durchaus keinen unterscheid der geburt anmerken, und nichts sagen können, als daß es sechs menschen-kinder wären. Weder unser verstand, geruch und das fühlen, noch unsere augen und ohren würden das kaiserliche von dem königlichen oder bettel-kinde abzusondern vermögen, eben wie diese kindlein ihr manigfaltiges schicksal selbst nicht kennen: sondern es erst nach etlichen jahren, aus anderer leute erzählung, lernen müssen. Brächte der kaiser-

liche

liche prinz sein leben auf hundert jahre, und man eröfnete ihm mittlerweile nicht, was für personen seine ältern auf der schaubühne des bürgerlichen (n) lebens vorgestellet: so würde er ohne einige wissenschaft von seiner hohen geburt dahin sterben, wie andere, oft ehrliche und fürnähme findel-kinder. Denn von natur, und so lange sich ein mensch durch gewalt oder verträge keinen vorzug über andere erwirbet, sind alle leute gleichen standes und würde. Des königes kinder werden gezeuget, wie des bauern sohn,

(n) Das bürgerliche leben nennt man die lebensart, darin die menschen damals kommen sind, als sie die natürliche freiheit verliessen, und eine obrigkeit über sich bestätigeten. Derjenige heisset in der regirkunst ein bürger, der, als ein mitglied, theil an der last und dem nutzen des gemeinen wesens hat. Wie demnach das haubt ein theil des leibes ist; also sind alle könige bürger und mitglieder der gemeinsamerrichteten gesellschaft, darüber man sie gesetzet hat, eben wie der oberste feldhaubtmann den geringsten soldaten für seinen mit-soldaten (commilitonem) oder mitstreiter halten muß. Die regenten tragen die gemeine last mit, und genüssen auch der gemeinen güter. Der könig würde ein sehr schlechter beschützer des volkes seyn, wenn ihm seine mitbürger nicht ihre kräfte darstrecketen. Er und seine unterthanen machen einen leib, oder eine bürgerliche gesellschaft aus. Cicero *philippica II* c. 7: Quis eques Romanus, quis adolescens nobilis, quis vllius ordinis, qui se ciuem meminisset, in cliuo capitolino non fuit?

sohn, und bringen eben so viel böse neigungen mit aus mutter-leibe, als die kindlein des ärmsten taglöhners, welche, nach der geburt, vielleicht nicht so streng gebunden, und eingewickelt werden, als ein nach dem tode seines vaters gebohrner unumschränkter könig. Die menschen sind, ihrem ursprunge und tode nach, allesamt von gleicher beschaffenheit: aber so lange sie von ihrer geburt an bis zur todes-stunde über die schaubühne des bürgerlichen lebens hingehen, nehmen sie vergängliche und mancherlei gestalten oder masquen an sich, daß einer auf eine kurze zeit einen kaiser, der andere einen herzog, der dritte etwan einen bauer bedeutet. Inzwischen heisset es von solcher im durchgange über die schaubühne der sterblichkeit angenommenen beschaffenheiten und ständen ohne ausnahme: das schema oder das scheinwesen diser welt vergehet.

§. III

Man findet auch in der nahrung keinen unterschid. Denn obwohl einige menschen, zumal in der bürgerlichen gesellschaft, das ist, nach errichtung der königreiche, und anderer zum gemeinen besten geschehenen verbindungen, niedlichere speisen und trank haben, als viele tausend dürftige leute, welche oftmals den ehrgeiz, und die übermässige wollust der mächtigen

durch

durch ihren schweiß, hunger und armuth ersättigen müssen: so leben doch die sterblichen allesamt von der erde, welche vielmehr mit dem kothe unvernünftiger thiere, und dem auswurfe geringer, als erhabener leute gedünget, und fruchtbar gemacht wird. Was die elendeste, verachteste, und mit unflätigen krankheiten behaftete leute zwischen ihren stinkenden zähnen und im magen gehabt, das führet man in des regentens felder und gärten, allwo die erde dessen kraft und saft an sich nimmet, und in ihre früchte austheilet, welche sie hernach denen mächtigsten regenten zu essen gibet. Es hat viele wahnwizige tyrannen, aber darunter keinen gegeben, der ein land für seine person allein umzäunen, und nur mit miste von den grosen seines reiches düngen lassen, damit er nicht etwan von gemeiner leute auswurfe etwas zu sich nehmen dürfe. Denn dises bleibet ganz unvermeidlich, weil doch die grose ihr brot und andere speisen auch aus der schlammichten erde, die unser aller mutter ist, herholen müssen.

Es würde sich auch ein solcher närrischer tyrann nicht einmal einer: besondern luft bemächtigen können; sondern die ausdünstungen (o) einnehmen müssen, wie sie ihm die allgemeine luft, welche in einer stetigen bewegung und zäh-

rung

(o) Physici effluuia et exhalationes vocant.

rung ist, von bürgern und bauern, gesunden und kranken, nüchternen und trunkenen leuten, auch vom wildprete, rindvihe, und andern thieren zubrächte, bevorab den elendesten menschen das schnauben und athem holen erlaubet bleiben muß, anneben keiner ohne bedinten seyn kann, auch die köche, welche nicht alle eine fürnähme geburt haben, und wenn sie davon wären, eben so schmutzig, als die bürgerlichen köche seyn würden, zum theile in zubereitung der speisen sehr unsauber verfahren, insonderheit aber mit ihrem schweiße und speichel nicht sparsam zu seyn pflegen.

Wir arme menschen können uns dergleichen anerinnerungen unsers ursprunges, wenn wir uns gleich selbst einsperren wollten, durch keine gewalt oder klugheit erwehren, inmassen dann wohl die schmeißfliege, welche kurz vorher an einem häßlichen orte gesessen, dem fürchterlichst-bewafneten feldherrn, mitten in seinem krigsheere auf die nase fleugt, auch krankheit und tod durch alle eiserne thüren eindringen. Der könig muß eben so wohl, als der bettler, beständig in einer staubwolke leben, wie wir augenscheinlich wahrnehmen, wenn die sonne durch ein rizlein in ein dunkeles gemach scheinet. Der tapferste held muß sich so hurtig wider eine seinen augen zufligende wespe, als wider den einbruch gewaffneter feinde, wehren.

§. IIII

Der tod weiß zumal nichts vom unterschiede der würde, welche durch die bürgerliche zusammentretung und verträge der menschen entstanden ist. Er raffet den könig so wohl hinweg, als den bettler; er kömmt einem so wohl, als dem andern, zu ungelegener zeit; er bindet sich an keine jahre und monate; sondern holet oft den fürtreflichsten fürsten, oder dessen einzigen sohn, so jung ins grab, als die kinder eines elenden schäfers. Er bringet aller menschen leiber in schimmel, gestank, vermoderung und fäulniß; ja! er machet, daß wir für einen leichname mund und nase zuhalten, dessen hände und füsse wir vor wenigen stunden geküsset haben. Er stecket den reichen so wohl, als den armen, unter die erde, daß man über beide mit schmuzigten füssen hinlaufet. Er schenket oftmals dem krigerischen blutvergiessen, welches keine klugheit endigen können, durch hinwegraffung unersättlicher regenten, so bald ein ende, als dem seufzen und den thränen gepreßter unterthanen. Er leget allen das stillschweigen auf, und hält keinen höflicher als den andern. Darum schreibet Grotius sehr wohl: Wie wir so gar nichts sind, erscheinet aus unserm anfange und untergange: welches anzuzeigen, die klugen Hebräer verboten haben, hohe und

gemeine

gemeine leute bei ihrer geburt und im tode, in zweierlei, oder unterschidenes leinwand einzuwickeln. (p) Menander schreibet auch gar erbaulich: Wenn du wissen willst, wer du bist, so siehe auf der reise die gräber an. Darinnen sind staub und gebeine von königen, tyrannen und weisen, die mit ihrem geschlechte, reichthümern und hoheit gepranget. Aber es hat sich keiner wider den tod schützen können: einer, wie der andere, ist staub worden. Dises betrachtend erkenne, wer du bist. (q)

§. V

Die unglücks-fälle, schwachheiten, und ein gewaltsamer ausgang aus der zeitlichkeit las-

 sen

(p) De iure belli L. II c. XIX §. 2 n. 5.

(q) In fragmentis a Clerico editis p. 276. H. GROTIVS L. VII historiarum de rebus Belgicis p. m. 470 seq.: Haec, vbi medicamentis admotis resoluta, saniem fudere, dictu retrum, quanta vis pediculorum perpetuo secuta sit, vt quidem multis manibus circa vnum laborantibus minima pars esset residuae sortis, quod excernebatur. Mox vbi debile corpus omnisque contactus impatiens mundari vltra nequibat, tam obscena tabe viscera exesus, firmo atque inuicto aduersum dolores animi, quod vitae sibi restare intelligebat, ad mortis meditamenta retulit: quippe ossium compagi insigne capitis regum imponi iubens, suosque subinde artus filio et natae ostendens, docebat, quam fragile esset, quod in rebus humanis maximum habetur.

sen sich ebenfalls durch keinen unterscheid der würde, welche das bürgerliche leben eingeführet, abschrecken. Wolte man die geschichts-beschreibungen desjenigen lesen, was in dem kleinesten welttheile, Europa, etwan binnen 200 jahren, vilen christlichen königen ungemeinschmerzhaftes widerfahren ist, so würden wir etliche monate dazu haben müssen. Man bemerke anizt nur, daß der grosmächtigste König von Spanien, Philipp der andere, im jahre 1598 an der scheußlichen läuse-krankheit hat sterben müssen. Ludwig der unzeitige, König in Ungarn, ist auf der flucht für den Türken, im jahre 1526 bei Mohaz in einem moraste erstücket. Die Schwedischen könige, Gustav Adolph und Carl der zwölfte, sind jämmerlich todt geschossen worden, jener 1632 in der schlacht bei Lützen, diser vor Fridrichshalle in Norwegen im jahre 1718. König Sebastian aus Portugall wurde im jahre 1578 in Africa von den Muhämmedanern erschlagen. In Frankreiche muste Heinrich der andere an einer haubtwunde, welche er in einem spielgefechte bekommen hatte, im jahre 1559 elendiglich sterben. Heinrich der dritte wurde im jahre 1589 und Heinrich der vierte im jahre 1610 meuchelmörderischer weise erstochen. In Engellande muste die königin Anna Bullena im jahre 1536, die

königin

Königin Anna Howart im jahre 1540, und König Carl der erste im jahre 1649 durch den henker sterben. Die königin Maria aus Schottlande, muste in Engellande ihr haubt im jahre 1587 dem scharfrichter darstrecken, und durch einen doppelten streich verlieren, nachdem ihr gemahl, Heinrich Stuart, 1597 durch pulver in die luft gesprenget worden war.

Eine gute gemüths- und leibes-beschaffenheit ist ebenfalls an keine art der menschen gebunden, anerwogen es so wohl einfältige, bosshaftige, häßliche und untaugliche regenten giebet, als bauern und bettler.

§. VI

Es ist demnach kein wunder, daß die göttlichen gerichte, in ewiger bestrafung und belohnung des bösen und guten, sich an die menschlichen erfindungen nichts kehren; sondern einem ieden ohne unterschide dasjenige anthun, was er in disem leben verdinet hat. (r) Wiewohl

(r) Lege prae ceteris Philemonem in fragmentis edit. Clerici p. 360 sqq. vbi inter alia:

An putas mortuos, o Nicerate!
Qui omnis deliciarum generis participes fuerunt in vita,
Fugisse Numen, quasi ignoratos?
Est iustitiae oculus, qui omnia videt.
Est etiam in inferis iudicium,
Quod instituet Deus, omnium Dominus,
Cuius nomen tremendum. cet.

solches auch oft an hohen personen und ihren nachkömmlingen, in der zeit zu geschehen pfleget, immassen das *oraculum Delphicum* spricht: Die gerechte strafe GOttes kanst du nicht vermeiden, wenn du gleich Jupiters sohn wärest; sondern sie schweber über deinem und deiner kinder haubte, und bringet mit der zeit ein unglück nach dem andern über dein haus. (s)

§. VII

So sind dann alle menschen brüder und blutsverwandte, deren keiner dem andern von nature etwas zu befehlen, oder für ihm einen fürzug an würde hat. Die schrift lehret, daß wir alle eines vaters kinder seind; und die vernunft, welche die ewigkeit der welt mit unwiderleglichen gründen verwirft, stimmet darmit völlig überein. Gesezt aber, daß die welt ewig wäre, wie solches der wunderliche Aristoteles zuerst fürgegeben hat; so wird dennoch die lehre der weisen kaiser und philosophen wahr bleiben, daß alle aus einer erde zur menschlichen gesellschaft gebohrne, oder hervorgebrachte menschen unter sich gesellen und brüder seind. Lucretius spricht: Wir sind alle aus einem himmlischen samen entsprungen und haben einen vater. (t)

Der

(s) Ap. Aelianum variae hist. L. III c. 43.
(t) De rerum natura L. II edit. Lambini p. 190: Denique

Der weltweise kaiser Antoninus schreibet: Ein ieder mensch stehet in einer bluts-verwandschaft mit dem ganzen menschlichen geschlechte. (u) Kaiser Julianus träget dise wahrheit also für: Ein ieder mensch ist eines ieden menschens geschlechts-verwandter, er mag wollen oder nicht. (x) Cicero redet sonderlich schön hiervon: Alle menschen sind von natur unter sich vermischet, und bedenken nicht, daß sie bluts-freunde seind, und alle, als unterthanen, eines schutzes der götter geniessen: welches, wenn es zu herzen genommen würde, so könnten wir in wahrheit ein göttliches leben führen. (y)

Daß aber die menschen, um der räuber willen, die natürliche gleichheit, in gewisser maase, verlassen, sich zusammen verbunden, und könige über sich erwählet; das haben sie

Denique caelesti sumus omnes semine oriundi,
Omnibus ille idem pater est.
-- -- Terra -- -- parit genus humanum,
Quapropter merito maternum nomen adepta est.

(u) Lib. XII §. 26: ἡ συγγένεια ἀνθρώπῳ πρὸς πᾶν τὸ ἀνθρώπειον γένος.

(x) In epistola ἀκεφάλῳ, quae habetur in eius operibus a Spanhemio editis, p. 291: ἄνθρωπος ἀνθρώπῳ καὶ ἄκων πᾶς ἐστι συγγενοείς.

(y) Ap. Lactantium instit. V c. 8: Omnes homines inter se natura confusi prauitate dissentiunt, nec se intelligunt esse consanguineos.

nicht in der absicht gethan, ob wollten sie von der obrigkeit geplaget, verachtet, und gemartert werden; sondern sie haben dadurch schutz, und eine väterliche, recht-unparteiische regirung zu erhalten gesuchet, die ihnen auch versprochen worden ist, weil das bürgerliche leben die natürliche gleichheit nicht gänzlich aufhebet; sondern menschen und menschen sich noch allezeit für brüder halten, und einander die pflichten des natürlichen rechtes erweisen müssen. Cicero spricht, man habe darum tugendhafte leute zu königen bestellet, damit das volk unter ihnen der gerechtigkeit genieſſen möge. Denn als die armen von den mächtigen und reichen gedrückt wurden, hätten sie ihre zuflucht zu einem fürtrefflichen manne genommen, der die armseligen wider die ungerechtigkeit beschützen, allen aber billigmäßige gleichheit, und ein durchgängiges recht verschaffen sollen. (z)

§. VIII

Es ist demnach nichts kluges oder königliches, wenn hohe personen des endzweckes, um dessen willen sie das volk erhoben hat, auch ihres ursprunges, und der demuth gänzlich vergessen, oder vielmehr vom glücke also trunken gemachet, und verdüstert sind, daß sie dise wahrheit

(z) Off. II 12: Apud maiores nostros iustitiae fruendae causſa bene morati reges constituti.

heit nicht hören wollen; sondern erbärmliche knechte ihrer fuchsschwänzer seyn müssen. Denn da werden die begirden und vorurtheile meister; die vernunft aber ist in ihrer knechtschaft geblendet, und gehorchet der unanständigen wollust mit freuden. Was kann aber elender, als ein solcher könig seyn? Das ist ein armseliger kaiser, saget kaiser Gordianus, bei dem die wahrheit verschwigen wird. (a) Und dennoch gibt es wenige regenten, die solches elend erkennen, weil die mehresten glauben, sie beherrscheten ihre fuchsschwänzer, die sich sehr tief für ihnen beugen, da sie doch von denselben beherrschet werden. Seneca spricht: Ich will dir zeigen, an welcher sache die hohen häubter arm sind, und was denen mangele, die alles besitzen. Es mangelt ihnen ein mann, der die wahrheit sage, und die regenten, welche bereits durch die gewohnheit, anstatt tugendhafter dinge, nur annehmliche sachen zu hören, in unwissenheit der wahrheit vertiefet, und mit lügenern umgeben sind, aus dem irrthume heraus reisse. Keiner räthet ihnen nach seines herzens meinung; sondern sie fuchsschwänzen um die wette, und alle ihre vertrauete streiten darum,

(a) Apud Capitolinum in vita c. 25: Mi pater, verum audias velim: miser est imperator, apud quem vera reticentur.

um, wer sie am süssesten betrügen möge. (b) Die übermaaße des glückes verrücket das gehirn, beschäftiget es mit falschen bildern, und streuet viele finsternis zwischen das wahre und falsche. (c) Wenn nun solche fuchsschwänzer dazu kommen, von welchen Diphilus saget, daß sie grose herren und städte umkehreten; (d) wo sollte da ein unparteiisches erkänntnis der wahrheit platz finden, wenn GOtt, durch seinen guten trieb, und treue diener, nicht ausserordentlich in einem regenten wirket?

Man hat sich demnach nicht sehr zu verwundern, daß es leute gibet, die, auf lächerliches fürgeben ihrer fuchsschwänzer, von ihrer hohen geburt auf vile hundert jahre hinaus eine weit gewissere nachricht zu haben vermeinen, als von den gründen der natürlichen und geoffenbarten religion; dabei aber gar nicht bedenken, daß kein einziges geschlecht in der welt seinen ununterbrochenen glanz, und die ädele abkunft, von tausend jahren her, mit zuverläßigkeit und übereinstimmung der geschichtschreiber beweisen könne, anneben auch (e) vile hohe personen, weiblichen geschlechtes,

(b) De beneficiis L. VI c. 30.
(c) Idem de prouidentia c. 4.
(d) Ap. Athenaeum L. VI p. m. 254: Κόλαξ κρατηγὸν καὶ δυνάστην καὶ φίλους καὶ τὰς πόλεις ἀνατρέπει.
(e) Brutus in historia Florentina fine libri IV edit. Lugdunensis an. 1562 p. 212: Henricus, Hispaniae rex,

geschlechtes, um ehebruchs willen verstossen, einige auch dem henker untergeben, und nicht wenige ihres unzüchtigen wandels wegen, obwohl nicht alles kund wird, in der ganzen welt berüchtiget worden sind: daher die könige der Lacedämonier ihre weiber durch die ephoros bewachen lassen, damit nicht heimlich eine königin aus einem andern, als dem Heraclidaischen geschlechte, möchte schwanger werden. (f) Dise anmerkung deuten wir auf keine einzige familie, inmassen sie nur erweisen soll, daß man wegen der ädelen ankunft auf etliche tausend jahre hinaus weder eine historische, noch, wegen aller und ieder vorfahren unverfälschten geburt, eine mathematische gewißheit habe; sie ist aber gleichwohl so beschaffen, daß sie, ohne application, oftmals des nachdenkens würdig scheinet. Homerus spricht: Keiner weiß seinen vater gewiß. (g) Menander schreibet: Es weiß keiner, von wem er gezeuget sei; sondern wir muthmassen und glauben es. Die mutter lieber

rex, cum sorore Isabella bellum gerebat. Is passus vxori stuprum inferri, quod minus ipse aptus liberis procreandis haberetur, natam ex adultero filiam reginam imponere Hispanis constituerat.

(f) Plato primo Alcibiade, operum p. m. 441.

(g) Odyss. α. v. 216:

ἀ γάρ πω τὶς
ἐὸν γόνον αὐτὸς ἀνέγνω.

liebet die kinder zärtlicher, als der vater. Denn sie weiß, daß sie ihre kinder sind; der vater muß es glauben. (h)

Eben so verhält es sich mit der abkunfe von langen jahren her. Nicht alle bauern stammen nur allein von bauern ab. Julius Cäsar, Pompejus, die Jüdischen, und andere Morgenländische könige, auch mehrere grose regenten in allen vieren theilen der welt, deren vile tausende gewesen sind, haben, bevorab bei ihrer vielweiberei, unzählige nachkömmlinge hinterlassen, die izt alle ohne kundbaren glanz leben, und grösten-theiles schlechte leute sind. Darum spricht Socrates vielleicht nicht unrecht: Ein ieder unter uns hat unzählige vile gros-ältern gehabt, darunter sind reiche und arme, könige und leibeigene, wohl- und übel-gesittete gewesen. (i) Wenn Juvenal den ursprung der ädelen Römer untersuchet, so bemerket er, daß der stifter des Römischen volkes, Romulus, damit er eine grose menge zusammen bringen, und vile unterthanen bekommen möge, Rom zu einer freistadt für alle anderstwo, um ihrer bosheit willen, verjagete übelthäter erkläret habe, und schreibet

(h) In fragmentis a Clerico editis p. 242 et p. 236:

Ἔστιν δὲ μητὴρ φιλότεκνος μᾶλλον πατρὸς,
Ἡ μὲν γὰρ αὐτὴν οἶδεν υἱὸν, ὃν δ' οἴεται.

conf. Grotium L. II c. 7 §. 8 n. 1.

(i) Apud Platonem in Theaeteto p. m. 128.

schreibet am ende: Du magst dein geschlecht so alt angeben, als du willst, so entspringest du dennoch aus einer schandbaren freistadt. Der erste deiner vorfahren mag gewesen seyn, wer er wolle, so ist er dennoch ein hirte gewesen, oder etwas, das ich nicht nennen will. (k)

Man hat zwar den glanz fürnähmer geschlechter, und das andenken fürtrefflicher thaten, auf mancherlei art, und zumal durch ehrensäulen, und andere denkmale der künstler zu verewigen gesuchet; aber es ist alles umsonst gewesen, weil man keine materie finden können, welche sich wider die vergängliche hinfälligkeit, und die glücks-änderungen zu bewafnen vermocht. Zu Athen sind dem Phalerio Demetrio 360 statuen aufgerichtet worden. Zur zeit des naturkündigers Plinius hat man zu Rhodis 3000 ehrensäulen, auch zu Athen, und in andern berühmten Grichischen städten deren nicht weniger gezählet. (l) Zu Rom waren

(k) Fine satyrae VIII:

Et tamen vt longe repetas, longeque reuoluas
Nomen: ab infami gentem deducis asylo.
Maiorum primus quisquis fuit ille tuorum,
Aut pastor fuit, aut illud, quod dicere nolo.

(l) Plinius nat. hist. L. XXXIV c. 12: Phalereo Demetrio Athenis 360 statuere. Et cap. 17: Rhodi etiamnum tria millia signorum esse, Mucianus ter consul

waren ehmals so viel statuen, daß die anschauer ein steinernes volk zu sehen vermeineten. (m)

Wiewohl aber dise kunstreiche werke grösstentheiles aus erze und marmor bestanden; so ist doch nicht ein einziges davon übrig, von welchem mit sattsamer gewißheit gesagt werden könne, wessen authenthisches, nicht aber nachgeäffetes bildnis es sei. Sehet! einen so morschen grund hat der hochmuth, welcher sich blos auf das alterthum der geschlechter stöhnet: und so richtig ist die lehre des apostels Paullus, (n) daß alle geschlechter der menschen nicht von mancherlei, sondern von einem blute abstammen.

Die ehr' ist eine last,
In blumen eingefasst;
Der reichthum ein vergüldter jammer;
Die wollust eine todten-kammer!

---

§. VIIII

Dise

consul prodidit: nec pauciora Athenis, Olympiae, Delphis supereſſe creduntur.

(m) Cassiodorus var. L. VII ep. 15: Statuas primum Tusci in Italia inueniſſe referuntur, quas amplexa posteritas paene parem populum vrbi dedit, quam natura procreauit. Alexander ab Alexandro genialium dierum L. IIII c. 12: Romae tantum statuarum, vt alter populus lapideus videretur.

n) Act. XVII, 26.

Der nutz und die absicht der vorstehenden XXIIten und XXIIIten abhandelungen.

Diſe vorſtehende zwei ſtücke haben die glückliche wirkung gehabt, daß ſie einen anwachſenden prinzen, welcher die menſchen bäuerlichen standes für koth, und nicht ſo gut, als einen hirſch achtete, anbeneben die perſonen, die nicht von einer geburt von vilen ahnen gefallen waren, nicht über die achſel anſahe. Man bildete auch diſem prinzen die fabel vom ſchmidte-hammer und von dem eiſen vor:

Ein ſchmidte-hammer ſchlug das eiſen,
Diß aber ſeufzte laut, und ſprach:
Laß doch mit deinen ſchlägen nach!
Wir können einen urſprung weiſen!
Du biſt ja eiſen, gleich wie ich,
Warum nun plagſt und ſchlägſt du mich?

Triller ſ. 58 neuer Aeſopiſchen fabeln 1740, 8.

§. X

Ein ieder konnte hernach mit grunde von diſem prinzen und helden aus Gellerten im menſchen-freunde (o) anſtimmen:

Zum prinzen fehlt ihm nichts, als ein gehorchend land!
Kommt völker, gebet ihm den zepter in die hand,
Er wird, als Antonin, das ruder weislich führen,
Gelinde, wie Trajan, gros, wie Auguſt, regiren.

XXVI

(o) ſ. 157 der fabeln, 1748, 8.

XXVI

Die ursprünge der heutigen hof-ämter.

§. I

Oberhof-marschalle.

Des kurfürsten Morizens zu Sachsen und hernach dessen bruders Augusts erster marschall war 1547 Heinrich von Schönberg, welcher 1575 verstarb. Zwene marschalle findet man schon am hofe Heinrichs des erlauchten im jahre 1253 und 1254, nämlich den Helwig von Goltpach und Heinrichen von Siden. (p) Rudolph von Bünau war 1588 erster hof-marschall zu Dresden. Johann von Bodenhausen heisset 1616 am ersten der ober-hofmarschall.

§. II

Hans Wurm bekleidete 1544 zu Dresden beim kurfürsten Moriz die stelle eines hofmarschalles. 1691 war Philipp Ferdinand von Reibold untermarschall. Unter Augustus dem II findet man 1694 den Job vom Bomsdorf als reise-marschalln. 1544 war Ernst von Miltiz haus-marschall.

§. III

(p) Gottfr. Albin Wetten in den nachrichten von der stadt Weimar IIten th. f. 94-102 hat die reihe der Sächsischen marschalle erzählet. Sihe auch den entwurf des Hauses Sachsens hof-krieges- und civilstaates Iten th., Görliz 1754, 8.

§. III

Hans von Bernstein † 1570 zu erst oberküchenmeister. 1752 ward Carl von Mezrad reise-ober-küchenmeister. Oberküchenmeistere.

§. IIII

Gedrge von Hanfmus wurde 1547 zu erst oberschenk zu Dresden. Oberschenke.

§. V

Hieronymus Sigmund Pflug starb 1687 als schloß- und trabanten-haubtmann. Schloß- und trab. haubtm.

§. VI

Die stelle eines directors des vergnügens erhielte Joh. Sigm. von Mordax. Er † 1727.

§. VII

August Ferdin. graf Pflug wurde 1691 zum ober-kammerherrn bestellet. Ober-kämmerer war 1544 Geörge von Carlowiz. Geörge Friderich graf zu Solms erlangete 1656 den platz eines kammerherrns. Ober-kammerherr.

§. VIII

Bei der gemahlin des kurfürstens Moriz verwesete die stelle eines hofmeisters Ernst von Miltiz 1541. Hernach hiesen sie oberhofmeistere. Gemahlinnen hofmeistere.

Gertraut

IIVXX

von Carlowitz war hofmeisterin bei des kurfürstens Augustus des Iten gemahlin. Des prinzens Moriz, hernach kurfürstens hofmeister ist gewesen Christoph von Carlowiz. Hernach kommen erstere hofmeistere. Hans Ernst Knoch überkam 1675 den titel oberhofmeister des kurprinzens.

§. VIIII

Stallmeistere.

Michael von Kuzleben versahe 1547 die stelle eines oberstallmeisters, Hans Ernst von Miltiz war stallmeister und 1586 Bernh. von Schenckendorf unterstallmeister, Diterich von Taube 1612 reisestallmeister. 1734 wird Chr. Heinr. von Leipziger aufseher der Torgauischen stuterei.

§. X

Ober-jagtstaat.

Clemens Falcke wurde 1541 oberjägermeister und Theodor Otto von Bongarten 1647 oberfalckenmeister, Reinhart von Reinsberg 1552 land-jägermeister. Unterm herzoge Georgen bestellete man den Joseph Tenno Theler zum ober-land-fischmeister. Wolf Andr. Gall freih. von Gallenstein wird 1716 director der par-force-jagt.

XXVII

Von dem general-post-amte in kur-Sachsen.

§. I

Der erste general-postmeister war in der person Jacob Heinr. grafens von Flemming 1698 bestellet, welcher seit 1712 fünfe nachfolgere gehabt hat.

§. II

Die ober-postmeistere in Leipzig will ich beniemen: 1608 Franz Peiligke der erste postmeister zu Leipzig, Johann Sieber wird 1642 von den Schweden fortgeschicket. Ein Schwedischer postmeister bis 1650. Christoph Mühlbach 1650 wird oberpostmeister und stirbet 1681. Gottfr. Egger 1681 oberpostmeister † 1684. Joh. Jacob Keese 1684 † 1705, ihm folgete der sohn Joh. Jacob Keese † 1726. Christian Leonhart ober-post-verwalter starbe 1715. Joh. Eschert, ober-post-verwalter † 1721. Paull Vermehren oberpostmeister 1715. George David Wilcke wird 1732 oberpostmeister.

XXVIII

Die fürsorge der kirche wegen der kirchen-lieder.

§. I

Lasset die alten lieder unangetastet!

Ob es zwar für naseweis angesehen werden dürfte, wenn sich iemand über die geistlichen lieder aufhalten wollte, welche doch seit etlichen hundert jahren gut genug gewesen sind: vielmehr ein solcher grübeler einem käfer gliche, besage der fabel von der biene und dem roß-käfer:

Der, welcher sich nur blos bemüht,
In der gelehrten ihren werken
Die fehler mühsam anzumerken,
Daß er sie durch die hechel zieht,
Der ist den käfern gleich zu schätzen,
Die sich allein am koth ergetzen.

Triller s. 55.

§. II

Wem ist der Nordhausische lieder- und gesang-buches streit verborgen? (q) Gut! daß ein so ärgerliches unwesen ruhet. Des vicepräsidentens zu Gotha Ernst Salomo Cyprians (r) anstechungen des Hallischen gesangbuches

(q) Joh. Ge. Walchs einleitung in die religionsstreitigkeiten s. 1266 fg. des Xten bandes.

(r) de propagatione haeresium per cantilenas, London 1720, 8.

buches sind beinahe in die vergessenheit gedihen.

§. III

Allein die rückerinnerung des gebotes des heiligen Paullus (s) ist gar ausnehmend und sehr zweck-dienlich: ὑποτύπωσιν ἔχε ὑγιαινόντων λόγων, κ. τ. λ. Und die gottesgelahrten: ein Bernhart von Sanden, Franz Albert Aepinus, Hermann Witsius, Joachim Lange u. a. haben die aufrecht-erhaltung der gesunden lehre nicht sattsam zu preisen und anzubefehlen vermocht. Jo. Albert Fabricius (t) schildert die bedeutung des wortes hypotyposis fürtrefflich. Zeltner über die bibel gibet es: ein kurzer abriß. Die gesunden worte sind die reine lehre, an der etwas falsches nicht klebet. (u) Da wir auf geheis des heiligen Paullus (x) von geistlichen liedern unter einander reden, anbei dem HErrn solche singen und spielen sollen; es sich von selbst verstehet, daß alberne ausdrücke davon entfernet bleiben sollen.

§. IIII

Warum sollen wir in dem tisch-liede: singen wir aus herzens-grunde ꝛc. dem grosen

(s) 1 Tim. I, 13.
(t) über den Sextus Empiricus f. 1.
(u) Joh. Christoph Wolfs curae philolog. f. 505, 1738, 4t, über den 1ten brief an den Timotheus.
(x) Eph. V, 19.

GOtte, unserm erhalter, für die speise vom bären im 5ten verse dises liedes danken? Ich setze: es hätte iemand seine näscherei an junger bären tatzen. Ich gebe nach, es wäre ein schwangeres weib nach einem an sich äusserst wilzenden stücke bären-fleisches lüstern, und man gäbe ihm von einem bären zu essen; wie räumet sich dieses für eine ordentliche tisch-speise? Zu dem sind die bären nicht unseres landes. Wes halber sollen wir uns den spitznahmen: ihr bären-fresser! auf den ärmel häften lassen!

Widriger geschmack des bären wildprets.

§. V

Ob die bären eine speise der menschen seind?

Der auf das fürbild der gesunden lehre sein auge sorgfältig richtende Joh. Jacob Gottschald (y) lässet dennoch die bären auf ihren branken mit trollen, und zwar im 5ten verse gedachten liedes:

Das wasser, das muß geben fisch,
Die läßt GOtt tragen zu tisch:
Ei'r von vögeln eingelegt,
Werden junge draus geheckt.
Mussen der menschen speise seyn:
Hirsche, bärn, schaaf, rinder und schwein
Schaffet GOtt, und gibts allein.

§. VI

(y) theologia in hymnis, Leipzig 1737, 8, s. 45.

§. VI

Joh. Jacob Rambach (z) führet die bären klüglich ab, und setzet: hirsche, schaafe, rinder und schwein ꝛc. Das Jenaische gesangbuch mit des herrn kirchen-Rathes Walchs vorrede (a) weiß von keinen bären in disem liede. Das Hannoverische kirchen-gesang-buch (b) hat die bären weggelassen. Die Englische singschule oder das Ulmische gesangbuch (c) tischet keine bären auf. Das Magdeburgische gesangbuch 1749, 8, mit des hrn. Abtens Steinmetzens vorrede, s. 539 setzet: hirsche, schaafe, rinder und schwein. Das gesangbuch zu Lemgo, 1740, 8, s. 305 thut dergleichen.

§. VII

Wer ist aber der verfasser dises unreifen gedankens? Dr. Nicol Selneccer, aus Hersbruck in Franken, gebohren 1530, hofprediger zu Dresden 1558, professor der gottesgelahrheit zu Jena 1561, superintendent zu Leipzig 1568, hofprediger zu Wolfenbüttel und general-superintendent 1570, bald professor zu Helmstätt, von dar rütschete er als prof. theo-

(z) im Hessen-Darmst. kirchen-gesangbuche 1733, 8, s. 434 num. 454.
(a) Jena 1737, 8, s. 457, num. 1262.
(b) 1749, 8, s. 637, num. 979.
(c) 1717, 8, s. 682, num. 900.

logiä gen Leipzig 1577, wurde 1589 abgesetzet, und 1591 wieder eingeführet. Er gab 1592 seinen geist auf (d). Diser Selneccer hat die bären angebunden und zur speise aufgestellet. Villeicht haben dem Selneccer die bären wider die feder darum getappet; weiln ihm der gedanke aufgestigen ist: haben doch die theologen auf dem colloquio zu Marburg im fürtrefflichen gasthause zum bären ihre herberge genommen!

§. VIII

Diß lied ist theils ausgemärzet, theils

Man hat daher disem auch nach der dichtkunst misrathenen bärenliede auser den vorangeregeten gesangbüchern ebenfalls eine stelle versaget, als in dem zu Cassel, 1748, 8, in dem evangelischen lieder-schatze, Tübingen 1730, 3 bände, 8, und Hessen-Homburgischen gesangbuche von 1941 liedern, Homburg vor der Höhe 1734, 8, in dem gräflichen Solms-Laubachischen, 1756, 8. 2c. 2c.

§. VIIII

beibehalten worden.

Gleichwohl haben die geistreichen lieder, durch den Michael Rolof, oder das Berlinische gesangbuch (e) noch hirsche,

(d) das gelehrte lexicon mit Jöchers vorrede sp. 494 des 4ten bandes.

(e) Berlin 1736 in langem 12, s. 54.

hirsche, bären, rinder und schwein ꝛc. Das Frankfurtische handbuch (f) lässet den tisch mit hirschen, bären, schaafen, rindern und schweinen besetzen. Das Hallische gesangbuch hingegen (g) ist mit hirschen, schaafen, rindern und schweinen zufriden. In dem Marburgischen gesangbuche (h) lassen sich die bären wieder blicken. Dargegen das Wernigerödische gesangbuch (i) und das Nürnbergische (k), dessen sich auch die Evangelischen zu Wien bedienen, das oft angezogene lied klüglich weggelassen haben. Uebrigens ist des Selneccers gesangbuch im jahre 1587 zu Leipzig an das licht getreten.

§. X

Den verfasser muß man kennen.

Ein ieder erblicket hiraus, wie viles daran gelegen sei, die verfasser der lieder zu kennen. Ich weiß gar wohl, was der Ismael wider die Evangelischen, Gottfrid Arnold, am Selneccer auszusetzen hat. Ich habe auch verlesen, was George Grosch in der verthaidigung wider dises

(f) 1714, 12, s. 25 des gesangbüchleins.
(g) s. 987 th. I, 1730, in grosem 12.
(h) 1751 in kleinem 8, s. 277.
(i) 1738 in breitem 8.
(k) 1738, 8.

Arnolds kirchen und kätzer-historie (l) zum behufe Selneccers angezogen hat. So viel bemerke ich: Selneccern mangelte es an der beurtheilungs-kraft und an der dichtkunst. Mit der Erato hat sich der gute mann sehr abgeworfen. Auch die Eutrope war ihm nicht günstig, sondern sie gesellete ihm die heuschrecke zu; gestallt die ikonologie das sinnbild der schlechten dichter in der heuschrecke findet.

§. XI

Anstößige ausdrücke vom loche, statt des ortes.

Auch das lied: Erschröcklich ist es, daß man nicht der höllenpein betrachtet ꝛc. gibet den religions-spöttern einen stoff zu ihren geilen und fleischlichen verhönungen. Im 13ten verse liset man: „ ein ieder sünder „ hat sein loch ꝛc. „ Das Jenaische gesangbuch (m), der Tübingische lieder-schatz (n), Das Nürnbergische gesangbuch setzen: ein loch ꝛc. (o) Das Marburgische gesang-buch spricht: ein ieder sünder hat sein loch ꝛc. (p) Also lautet es auch in dem Solms-Laubachischen (q).

Im

(l) s. 761, 1745 fol.
(m) s. 523.
(n) th. II s. 413.
(o) s. 383, num. 917.
(p) s. 335.
(q) s. 973.

Im Ulmischen hat ein ieder sünder ein loch (r). In dem Lemgoer findet ein ieder sünder sein loch (s). Das Homburgische meldet: ein ieder sünder hat ein loch ꝛc. (t) Die verfasser der übrigen obangezogenen gesang-bücher haben dises lied bedächtlich weggelassen. Nicht unbekannt ist es, was maasen der pöbel spreche: die obrigkeit hat ihn ins loch beigestecket: er ist in das hunde-loch (das bäuerliche gefängnis) gesetzet worden. Wie passen aber solche pöbelhafte wörter, wenn vor dem HErrn aller Herren ich singe!

§. XII

Rist ist in glaubenssachen nicht gesetzet.

Dises lied schreibet sich vom Johann Risten her. Diser Rist war 1607 zum Pinneberge an das licht der welt gekommen. Sein haubt-studium war die mathesis. Man bestellete ihn 1635 zum pfarrer in Wedelen. Im jahre 1644 erlangete er eine comitiv und die stelle eines Mecklenburgischen kirchen-Rathes. Er starb 1667. Gottfrid Arnold ist mit ihm nicht zufriden. Grosch verthaidiget ihn (u). Soviel ist unläugbar, daß einige lieder desselben frostig und matt seind. Man lobet

(r) s. 743.
(s) s. 442.
(t) s. 1431.
(u) s. 596.

lobet folgende körnige gesänge von ihm: Ermuntere dich mein schwacher geist ꝛc. 2) Nun gibt mein JEsus gute nacht ꝛc. 3) O traurigkeit, o herze-leid ꝛc. 4) Lebt Christus, was bin ich betrübt ꝛc. 5) Du lebens-fürst ꝛc.

§. XIII

Rambach erlernet vom Russe die rechtgläubigkeit.

Wo man iedoch die stärke eines Rambachs und dessen andachts-glut, das feuer und das inbrünstige der mehresten Cöthenischen lider dargegen hält; so klinget das Ristische rohr heischer.

§. XIIII

Die Cöthenischen lieder sind meistens ungemein erweckende.

O wie lahm gehen die dichter der vorigen jahrhunderte einher, und wie frostig kommen ihre lieder gegen einen erhabenen Joh. Andreän Cramer, zu Kopenhagen, hervor! Aus dem XXXXIIten psalme seite 3 will ich mir den viermaligen Französischen überzug in Marburg also schildern:

Cramers psalmen sind fürtrefflich.

*
* *

Schmerz und gram, mein GOtt! zerreisst
Meinen hart-geprüften geist;
In der stadt, am Läne-flusse,
An des hohen schlosses fusse,
Auf dem kleinen berg hoff ich, (*)
Ich verlass'ner nur auf dich!

Fluten

(*) Ich wohne am markte auf der kleinen anhöhe nach dem schlosses-berge.

* * *

Fluten rauschen her von dir;
Tiefen da und tiefen hier.
GOtt! sie brausen, und es schwellen;
Deine wogen, ied' ein meer,
Stürzen über mich sich her.

Und im LVIten psalme:

Sei mir gnädig! Menschen denken
Mich, Jehovah! zu versenken.
Angst ergreift mich und es dräut
Täglich meinen todt ihr streit!

Auch bei freudigen begebenheiten singet ein David in Crameriſcher übersetzung des LXXXIten psalms: Muster nach Mosis dichterei.

Hebt an! hebt an! Bringt jubel und dank!
Es töne der feiernden freude-gesang!
GOtt! unsere stärke, GOtt! Jacobs erhalter!
Frolocket mit psalmen! Mit paucken fangt an!
Tönt, liebliche harfen, ertönet hinan!
Hinan zum himmel, lobsingende psalter!

§. XV

Wie brünstig und erhaben singet klingende der Pantke:

König der könige, vater der väter!
Dessen beschäftigung völker beglükt.
Höre das rufen unzählbarer bether,
Welches die seufzer zum himmel hinschickt.

§. XVI

§. XVI

erhabene gesänge.

Wenn ich die streitigkeiten über das lied: O HErre GOtt, dein göttlich wort ꝛc. erwäge; so gebe ich zur vernünftigen überlegung anheim, wie es klinge:

Des himmels-arm muß deinen blitz,
Auf dich, du brut der höllen! werfen,
Und den zermalmten purpursitz,
Von den zerstickten pfeilern werfen:
So wirst du mit gestärkter macht,
Bei wiederhohlten donner-knallen,
In deines abgrunds tiefe nacht,
In deinen ersten ursprung fallen.

§. XVII

Das Brockesische irdische vergnügen in GOtte (x) hat rührende poetische übersetzungen einiger psalmen. Bei den mir einfallenden findet man vielen trost in einem feurigen liede beim Brockes (y), die grösse GOttes, (z) dessen allgegenwart, (a) der regen (b). Wie steiget das allgemeine gebeth bei dem Frideriche von Hagedorn (c):

HErr

(x) th. II s. 554 fgg.
(y) im auszuge dessen fürnämsten gedichte, 1738, 8, s. 277-280.
(z) s. 534-538.
(a) s. 531.
(b) s. 436.
(c) s. 1 der moralischen gedichte, 1750, 8.

HErr und vater aller wesen, aller himmel,
aller welten,
Aller zeiten, aller völker! Ewiger HErr Ze-
baoth!
Die verehrung schwacher menschen kan dein
wohlthun nicht vergelten,
GOtt, dem alle götter weichen! Unaussprech-
lich groser GOtt! ꝛc. ꝛc.

§. XVIII

Und es ligen noch geistreiche lieder hier und da verborgen, für welchen die alten reimschmidte und lieder-macher die segel streichen müssen. Mir fallen izt folgende in die hände, des freiherrns von Canitz gedichte, (d) C. H. Amthors (e), J. J. Rambachs poetische fest-gedanken (f), des freiherrns von Creuz (g), Carl Heinrich Langens geistliche oden (h), Frider. Andreän Walthers proben poetischer übungen, (i) Ludewig Frider. Hudemanns belustigungen des geistes (k), Christians Gryphius

Streit wegen des kaisers, fürstens und herren thrones.

(d) 1734, 8, s. 145-194.
(e) 1717, 8, s. 394 fgg.
(f) 1729, 8.
(g) 1752, 8, s. 1-8.
(h) 1731, 8.
(i) 1746, 8.
(k) 1749, 8.

Gryphius poetische wälder (l). Jedoch mit vorbehalte der theologischen prüfung. Denn hier sind Argus-augen nöthig.

§. XVIIII

Ich schreite zu einer politischen anmerkung vor. Das lied: „Zeuch ein zu deinen thoren ꝛc. saget im 10ten verse: Beschirm die policeien: Bau unsers fürsten thron ꝛc. Eine Reichsstadt ließe setzen: Bau unsrer herren thron. Dises wollte der Reichs-fiscal nicht dulten. Daher muste gedrucket werden: Bau unsers kaisers thron.

§. XX

Paull Gerhart, ein geistreicher dichter ist der verfasser dises gesanges. Er war 1607 zu Gräfen-Hainchen gebohren, wurde propst zu Mittelwalde in der Mark, hernach archidiacon zu Berlin, wo er 1666 erlassen ward, und 1669 die pfarre zu Lübben erhielte, allda er 1676 verschiede. Vermuthlich schribe er: Bau unsers Fürsten thron, wie noch das Berlinische gesangbuch s. 499 es vorzeiget. Das Nürnbergische spricht: Bau unsers kaisers thron. Das Magdeburgische setzet: Bau unsers Fürsten (Königs) thron. Das Hallische meldet: Bau unsers königs thron. Das Laubachische saget:

(l) 1707, 8, s. 1:254.

sager: Bau der regenten thron. Das Ulmische singet: Bau unsers königs thron. Das Frankfurtische 1714 enthält: Bau unsrer Herren thron.

§. XXI

Die professoren Rus zu Jena und Rambach zu Giesen hielten den ausdruck des liedes: Nun bitten wir den Heiligen Geist, um den rechten glauben allermeist ꝛc. für irrig, gleichsam als ob wir den rechten glauben noch nicht hätten, sondern erst darum bäthen. Allein wir bitten GOtt um den wahren herzens-glauben.

§. XXII

In dem liede: Wo soll ich flühen hin ꝛc. enthält der 9te vers einen irrthum:

Nicht-theologischer ausdruck des kleinen tröpfleins des blutes JEsu.

Dein blut, der ädle saft,
Hat solche stärk und kraft,
Daß auch ein tröpflein kleine
Die ganze welt kan reine.

Auf dise art hätte es des schmerzlichsten leidens unseres theuresten Heilandes nicht bedurft; sondern es wäre genug gewest, Sich nur in einen finger zu schneiden. Nun weiß ich gar wohl, daß man erwidere: ein tropfen, dem wehrte nach, habe dise kraft. Allein nicht ein ieder laie fasset dises. Derowegen im Casselischen gesangbuche

stehet: „ daß solches nur alleine, die ganze welt kan reine.

§. XXIII

Diſes lied ſchreibet ſich vom Johannes Heermann her. Sothaner lieder-dichter war 1585 gebohren. Selbiger wurde prediger zu Köben und Brieg in Schleſien. Er verliße diß zeitliche 1647 zu Liſſa in Polen.

§. XXIIII

Verwerfli-cher ge-ſang.

Den geſang: Hilf GOtt! daß mirs gelinge, will Groſch (m), als rechtgläubig, nicht annehmen. Indeſſen ſtehet ſolches lied im Marburgiſchen ſ. 34, Jenaiſchen ſ. 69, Ulmiſchen ſ. 121, Halliſchen ſ. 118 und andren geſangbüchern. Dr. Heinrich Müller, profeſſor zu Witeberg, hat ſothanen geſang in ſeinem kärker aufgeſetzet. Er wurde 1574 gefänglich nidergeworfen, und hernach ſeines dienſtes entſetzet. So gar der Michael Lilienthal hat ſelbiges beibehalten. (n)

§. XXV

Dem guten M. Martin Rinckart misglückete der 3te vers des liedes: Nun danket alle GOtt! Er ſchribe:

Dem dreimahl einen GOtt,
Als Er urſprünglich war.

Häftige

(m) ſ. 595.
(n) in ſeinem auserleſenen geſangbuche ſ. 41, 1742, 8.

Häftige schnitzer! Ist dann das dreieinige wesen der Gottheit eine einheit? Diſe dreimahlige einigkeit bringet ein dreifaltiges wesen mit sich, einfolglich hätten wir dreie Götter. Man spricht des wegen nicht: die heilige Dreifaltigkeit, sondern ein rechtgläubiger saget: die heilige Dreieinigkeit. Jedoch Johann Friderich Mayer (o) hat dem stolpernden dichter schon heimgeleuchtet. Villeicht in seinem rothen mantel. Irriger gedanke.

§. XXVI

Und wer redet folgender maasen: als Er ursprünglich war. GOtt der Vater ist es allein, dem das göttliche wesen nicht mitgetheilet worden ist, sondern derselbe hat den Sohn aus seinem wesen erzeuget, durch den ausgang des heiligen Geistes. Daher hätte M. Rinckart schreiben sollen:

Dem dreieinigen GOtt,
Als Er im anfang war ꝛc. (p)

§. XXVII

Diſer Rinckart war 1586 zu Eilenburg gebohren, und wurde 1610 cantor zu Eisleben, 1611 diacon allda, 1613 pfarrer zu Erdeborn, 1617 archidiacon zu Eilenburg. Er ging 1649 in die ewigkeit.

§. XXVIII

(o) musei th. II ſ. 139.
(p) Mayer ſ. 140.

§. XXVIII

Ringwalds unzeimlicher gedanke.

Nun du, mein liber Bartholomäus Ringwald, pfarrer um das jahr 1550 zu Langfelde in der Mark, trete hervor und gib rechenschaft von deiner arbeit. Du hast das lied: „ HErr JEsu Christ ich weis gar wohl, daß „ ich einmahl muß sterben ꝛc. aufgesetzet! gib rede und antwort vom 5ten verse deines liedes:

Nach deinem rath wollst nehmen hin;
So richt nicht, HErr nach meinem sinn,
Den ich im leben führe.

§. XXVIIII

Nach Gottes sinn läsſet sich der mensch richten.

Mit disem ausdrucke sind weder ein Joh. Frider. Mayer noch der Samuel Lange, ehedem zu Leipzig, zufrieden. Die haubtfrage entstehet: ob man sage:

So richte mich HErr nach meinem sinne!

oder ob man schreibe:

So richte nicht HErr nach meinem sinne!

Soll sich der mensch nach seiner gerechtigkeit richten lassen; so bestehet er nicht. Daher ich bitte: nicht nach meinem, sondern nach deinem barmherzigen sinne richte mich GOtt!

§. XXX

§. XXX

Osnabr. gesang-buch.

Von den sehr anstößigen redens-arten im Osnabrückischen gesangbuche findet man starke und hart zu verdauende brocken, welche Gottlib Wernsdorf (q) aus sothanen liedern zu sammeln sich die mühe genommen hat.

§. XXXI

Die gesänge müssen rechtgläubig seyn.

Ich habe sonst bei einigen neueren schriftstellern, welche so reine, als wenn sie die tauben ausgelesen hätten, seyn wollen, gefunden, daß es ein für allemal bei den alten bewährten liederdichtereien sein bewenden behalte. Eben hierauf melde ich, daß ich bei denen haubt-glaubens-puncten, wie solche in der heiligen schrift und deren auszuge in den symbolischen büchern unserer kirche verfasset sind, lediglich beharre, und keiner handes breite davon abweiche. Ich bin auch von der gleichgiltigkeit in der religion entfernet. Der bischof von Laodicea ist mir eine scheusliche creatur. Die freigeisterei verabscheue ich. GOtt aber fodert einen vernünftigen und orthodoxen gottesdienst. Ein Gerhart, Kromaier und Rudrauf sind meine stummen lehrer gewest.

(q) de prudentia in cantionibus sacris adhibenda, Witeberg 1723, 4t f. 67 fg.

§. XXXII

Music muß im liede sich finden.

Die, welche die neuen orthodoxen lider anfechten, gestehen, daß dennoch ein kirchen-lied seine sing-weise haben müsse. Dr. Luther verstattet hirzu die music. Ich zihe daraus dise wahrheit: „ Ein „ verfasser der lieder muß die dicht-kunst verstehen. „ Hat er die ton-kunst gelernet; so gehet es desto besser. Oder er muß einen ton-künstler zur hand haben, wie dr. Luther den Ludewig Senfli gebrauchete. Daher ist in den Reformirten haubt-orten der Schweiz der schöneste kirchen-gesang zu hören. Die gemeine singet musicalisch. Ein theil derselben singet z. e. den bass, und der andere theil singet den discant. Oder die ganze gemeine stimmet auf einmal das lied in viren stimmen musicalisch an. Man sehe des Johannes Schmidlins singendes und spielendes vergnügen reiner andacht (r). Dise gesänge sind aus Hallern, Trillern, Phil. Baltasar Sinolden genannt Schütz, Schmolcken und Rambachen gesammelt. Hierher zihe ich auch Johann Caspar Bachofs musicalisches Halleluja (s).

Der Reform. Helvetier löbliche anstalten.

Man

(r) Zürch 1752, gros 8 seiten 600, durchgehends mit music-noten.

(s) Zürich 1739 gros 8, mit musicalischen noten. Er

hat

Man findet darin dreistimmige gesänge, einstimmigen arien und fugen ꝛc. Z. e.

1ter gesang:

Groser König aller welt,
Dir sei ehr und dank vermeldt ꝛc. ꝛc.

General bass: die zwote stimme: der gesang nebst der orgel oder dem claviere.

§. XXXIII

Ferner:

Lass' das kreuz dir nicht erwecken,
Langes schräcken!
Dulte doch die kurze pein!
Alles, was du must empfinden,
Wird verschwinden.
Es wird nur ein kleines seyn!
Sei getreu! Auf kurzes leiden
Folgen ewig-süße freuden!

§. XXXIIII

Dergleichen einrichtung und noten herrschen auch in Joh. Ludewig Steiners gesangbuche, 2 starke bände in gros 8, Zürich 1723 und 1735. Die wahl ist aber bei fremden liedern durchgängig strange zu beobachten.

hat auch einen starken band von Barthold Heinr. Brockes irdischem vergnügen in GOtt mit musicalischen compositionen 1740 in gros 8 auf 1000 seiten gelieferet.

§. XXXV

Bei dem allen muß ich sagen, daß der könig David, als der grösseste dichter und tonkünstler seiner zeit, alle izige lider-dichter übertreffe. Ludewig freiherr von Holberg erhärtet dises, und zeiget daß Höchstgedachter könig so gar in die 4000 tonkünstler bestellet hätte. (t)

§. XXXVI

Ausschlüßung der music thut es nicht.

Wollen wir die tonkunst verbannen! warum singen wir nicht, wie die Griechische kirche, welche einen ton nur hält, und am ende einer zeile nur die stimme erhebet, oder fallen lässet? (u) Weiln die tonkunst täglich steiget: so müssen wir auch im gesänge uns bessern. Die schulordnung des kurfürstens Augusts des Iten zu Sachsen erfodert wohl-erfahrne und fürtreffliche componisten. Die Witebergische theologische facultät erheischet einen kunstmäsigen reim, anbei eine ernsthafte, andächtige und gottselige weise. (x) Derowegen die meister-sängerische geradbrechete lieder wegfallen.

§. XXXVII

(t) Jüdischer geschichte s. 255 th. I, 1747, 4t.
(u) Joh. Michael Heineccius von der Griechischen kirche B. III cap. IIII §. 7.
(x) in den gedanken über das Glauchische gesangbuch s. 6.

§. XXXVII

Man muß auf die person des dichters sehen.

Es wird eingestreuet: man solle nicht auf den dichter, sondern lediglich auf die sache sehen. Hans Sachse sei zwar ein schuster gewest; allein das lied: „ Warum betrübst „ du dich mein herz! „ wäre unverbesserlich, fürnämlich sei der 3te vers rührend. Ich antworte: Wenn wir in den zeitläuften des alten bundes und des ersten pfingstages stünden, da GOtt einen Amos durch den heiligen Geist tribe, auch die heiligen apostel darmit überschüttete; so würde ich einem solchen wahne gern beipflichten. Ich lasse den schuster bei seinem leiste. Auf solche art könnte Hans Sachs auch predigen. Ich aber versage ihm die kanzel.

§. XXXVIII

Die lieder der alten sind nicht anreichende.

Man will nur die lider des Melanhton, Jonas, Speratus, Crucigers, Ringwalds, Selneccers, Helmbolds, Spenglers, Ebers u. a. zulassen, den Alber lässet man weg. Der doch im sylben-maase der sorgfältigste war. Wo dise alte dichter ein loth geistes zeigen, da pranget ein Schmolcke mit einem pfunde. Es findet sich keine gleichheit. Bei der alten weise zu singen muß in den sommertagen der rock aus-

gezogen werden, damit es von statten gehe. Die wissenschaften wachsen, und so wenig GOtt über dise alten seinen prophetischen geist ausgosse; eben so wenig können sie einen fürzug begehren. Ich weiß, daß ein Joh. Gerhart, Martin Chemnitz, ein Cyprian u. a. den Melanhton in theologischen wissenschaften übertreffen. Aus was ursache soll ich diser neueren erhabenen männer ihre schriften nicht einem Melanhton fürziehen. Weg mit dergleichen vorurtheilen! Man höre den gesang einer Reformirten gemeine in der Schweiz und einer Engelländischen kirche. Welch ein unterschied! Will der Engelsmann einen schönen gesang hören; so stehet er entzücket bei der Lutherischen kirche in London.

§. XXXVIIII

Was ist rührender, als dises passions-lied:

Probe.

O Geiseln! o ruthen! o riemen!
O wunden! o beulen! o striemen!
Was seh' ich hier? Ist diß mein auserwählter?
Mein seelen-schatz? Mein JEsus, mein vermählter?
Denk! wie mir izt das herz in stücken bricht!
Ich kenn Ihn fast für narb' und drüsen nicht? (y)

§. XL

(y) Schmidtlins singendes und spilendes vergnügen reiner andacht s. 124 fg.

§. XL

Oder (z):

Flüh' ich schon zu deinen wunden,
Deucht mir doch, es sei ein traum,
Und in meinen trauer-stunden
Schau ich dich von ferne kaum.
Wie ein hirsch vom durst geplagt,
Schreiet, zittert, rennt und zagt;
So gehts mir zerbrochnen scherbe!
Komm herab, HErr! eh ich sterbe.

§. XLI

Der neuern lider im feuer und in der kraft.

Wo dicht- und ton-kunst zum heiligen gedanke und psalme treten, gibet es eine seelen-speise in goldenen schaalen vorgetragen. Dafern aber hinkende reimen und verworrene wortfügungen erscheinen; so kömmt ein stammelndes werk heraus, wie einer der mit einem grosen herrn spricht und in seiner anrede stecken bleibet, auch etwas heraus stößet, das nicht zusammen hänget. David dinet zum muster, wie vor GOtte ich singen solle? Singe du bei dem heiligen abendmahle dein Jesaia dem propheten ꝛc.! Preiset man GOtt nicht rührender;

Mein JEsu, hier bei deinem mahle
Stellt sich ein schmachtend schäfgen ein!
Erquicke mich

An

(z) s. 510.

An deinem tisch der gnaden,
Ich bin mühselig und beladen,
Damit ich einsten ewiglich
In deinem hochzeits-himmels-saale
Ein gast der freude möge seyn.
Willkommen süsses brot des lebens,
Willkommen theuer wehrtes blut!.
Schweig satan still;
Denn deine wuth
Die mich zur hölle stürzen will,
Ist nun vergebens.
Meines liben Heilands blut
Machet meine schulden gut.

§. XLII

Verwandlung eines alten liedes in die dicht- und ton-kunst.

Man halte das lied: Weg, mein herz mit den gedanken ꝛc.! hirgegen:

Weg mein herz mit den gedanken
GOtt, dein vater, ist getreu!
Schickt Er leiden, gibt Er plagen,
Ei! so hilft Ers auch ertragen,
Daß das end erfreulich sei.
Betrübtes herz! sei wohlgemuth,
Es wird zulezt noch alles gut!
GOtt hat dich wenig augenblicke,
Verlassen.
Doch mit barmherzigkeit
Will Er dich wiederum umfassen;
Wenn teufel, sünd und welt
Die pfeile der verzweifelung
Auf dich gestellt,

Wenn ihre netz und ihre stricke
Auf deinen unfall ausgebreit,
So halte dich an GOtt und dessen wort,
Das jaget alle teufel fort.
Nur gestritten,
Nur gelidten!
Hier ist alle tage krig!
In dem himmel ist der sig.
Wer hier ritterlich gefochten,
Dem werden dort kronen des siges geflochten.

§. XLIII

Ich unterwinde mich, disen Fürschlag unmaasgeblichen fürschlag zu thun, um den verehrern der alterthümer und denen, die geschmack an der dicht- und ton-kunst haben, ein genügen zu leisten: man nehme I) diejenigen lieder, welche der theure dr. Luther im jahre 1533 zum Witeberge ausgehen liese, und dr. Cyprian in der hauskirche 1739 wieder hat drucken lassen. Diese machen nur LXVIIII lieder aus.

§. XLIIII

Hiernächst gönnet man den gemeinen leuten die ihnen bekannte lieder, absonderlich des Paull Gerharts gesänge.

§. XLV

Ferner folgen die neuere rechtgläubige lieder, fürnämlich die psal-

Die psalmen nach

men

einer neuen schönen übersetzung übertreffen alle lieder.

men nach der Cramerischen übersetzung. Ich sehe zwar eine übersetzung der psalmen vor mir, welche mit musicalischen noten begleitet ist, und den Joh. Jac. Spreng als verfasser zeigen (a). Allein ich habe so viele zeit noch nicht gefunden, dise übersetzung nach der grundsprache zu prüfen. Ich will nur den 1ten vers des VIten psalms anfügen:

Erzörnter GOtt, verhänge
In deines eifers stränge
Doch mein verderben nicht!
Ach! lass' den grimm verschwinden;
Und raff' in meinen sünden
Mich nicht vor dein gericht!

Den CXVIIten psalm, das tisch-gebeth, hat der Spreng also übersetzet:

Lobsing't, ihr völker allzugleich
Dem wahren GOtt' im himmelreich'!
Denn seine güte reicht so weit,
Als seine macht und herrlichkeit;
Und seine wahrheit wird bestehn,
Wenn erd' und himmel untergehn.

§. XLVI

Die meistersängerische reimen, als schon

Die reim-schmidte und meistersängerischen lider bleiben weg. Der freiherr von Canitz (b) hat solche

(a) Basel 1741, 8, welche 376 seiten ausmachen.
(b) s. 362 der gedichte, 1734, gros 8.

schon lächerlich gemachet. Vom hrn. geheimen Rathe von Gemmingen zu Stutgart ist das niderträchtige der dichter vor augen geleget worden. (c)

lobesan ꝛc. gehören nicht vor die majestät des königes aller könige, da man bei einem weltlichen könige solche für niderträchtig ansihet.

Seit dem du weggereiset bist,
Spricht man allhier, ohn arge list,
Von vilen neuen dingen.
Davon ich, nach der meisterart,
Und zwar in knittel-versen zart,
Dir etwas vor will singen.

von Canitz.

§. XLVII

Probe aus dem Steiner.

Hirüber ist noch aus dem gesangbuche des vorberühreten Steiners anzufügen:

Auf! auf! mein geist, zu loben!
Auf! auf! und werd' erhizt!
Bedenke, wie von oben
Der Höchste dich beschüzt:
Hätt' er dir nicht die wache
Der engel zugeschikt;
So hätte dich der drache
Im tiefen schlaaf erstikt.

§. XLVIII

Die Schw. sind libhaben etwas;

Ich melde darum allhier von den Helvetischen geistlichen lidern

(c) s. 13 folgg. seiner brife, 1753, gros 8.

bere der sing-kunst.

etwas; weiln die Schweizer meisten theiles gen Italien reisen, und zugleich den geschmack an der ton- und singkunst mit nach hause bringen.

§. XLVIIII

Mosche.

Anbei muß ich des erhabensten lides im IIten B. Mosche XV gedenken. Der Carl Rollin hat diß lob-lied nach der redekunst schon erläutert.

§. L

Olearius.

Nicht weniger verdinen Joh. Christ. Olearius, gewesten archidiacons, zu Arnstadt, lieder-schatzes Iter th., Jena 1705 und der IIte, auch IIIte und IIIIte, allda 1707, 8, erwähnet zu werden. Er hat das eis gebrochen. Im jahre 1702 trate vorher seine lider-bibliothec an das licht.

§. LI

Serpil.

Dabei sind des Geörgen Serpilius lieder-concordanz, dessen dreifache lieder-gedanken, schriftmäßige prüfung des Holsteinischen gesang-buches, nachricht vom dem lide: O welt! ich muß dich lassen 2c., anmerkungen über das lied: Es ist das heil uns kommen her 2c., nachricht von dem liede: Meine wallfahrt ich vollendet habe 2c. zu gedenken. Der Serpilius war 1668 zur Oedenburg

denburg gebohren, wurde senior zu Regensburg 1709 und gesegnete diß zeitliche 1723.

§. LII

Joh. Martin Schamelius gab 1725, 8, seinen Evangelischen lieder-commentarius in zwenen theilen heraus. Schamel.

Vindiciae cantionum S. ecclesiae Euangelicae, weitere erläuterung wegen Gottschalds anmerkungen in seinen lieder-remarquen folgeten. Schamel kam 1668 an das licht und verliesse dasselbe 1742 als erster pfarrer zur Naumburg an der Saale. Er meldet von etwa 12, 000 liedern.

§. LIII

Fürnähmlich gehöret Joh. Caspar Wetzel hierher. Wetzel.

Er war prediger zu Römhild. Im jahre 1719 trate, in 8, seine in 1 alph., 11 bogen starke historische lebens-beschreibung der berühmtesten lieder-dichter, als der Ite theil hervor. Darauf noch 4 theile, mithin in allem 5 bande erschienen.

§. LIIII

Von M. Joh. Jacob Gottschalden, diaconen zum Eubenstocke haben wir 3 theile von lieder-remarquen, Leipzig 1737, 8, worin das Jenaische gesangbuch auch durch die musterung wandert. Gottschalo.

§. LV

Lilienthal. Den schluß machen des M. Michael Lilienthals alte und neue lieder, mit mancherlei historischen nachrichten und anmerkungen, Königsberg, 1736. Im jahre 1686 wurde er ein weltbürger, und 1730 hörete er auf, ein solcher zu seyn. Die stelle eines diaconen zum Königsberge in der Altstadt zierete derselbe.

§. LVI

Noch andre schriftsteller. Was sonst bei fertigung eines brauchbaren gesang-buches zu beobachten sei; dasselbe erbricht sich aus der vorangezogenen abhandelung des ehemaligen professors zum Witeberge, Gottl. Wernsdorfes, der obberühreten probe-schrift des verstorbenen S. Gothaischen vice-präsidentens untersuchung, Coburg 1708 und London 1720, des Rintelischen Theologen hrn. Prof. Schwarzens anschlag de sonis sine mente, und de iusta censura hymnorum, Rinteln 1750, 4t, und des Mag. hrn. Schwaners Rintelische probe-schrift de cantionibus sacris, 1754, 4.

XXVIIII

Von den mancherlei gattungen der des H. R. Reiches-Ritterschaft.

§. I

Die haubt-gattung der Reichs-Ritterschaft machen diejenigen aus, welche unter Sr. Kaiserlichen Majestät für die person und zugleich wegen ihrer güter, unmittelbar stehen. (d)

Hirnächst folgen IItens diejenigen, welche zwar unmittelbare besitztümer, iedoch zugleich mittelbare güter haben, und darneben für beständig auf ihrem unmittelbaren gute wohnen, wie z. e. der verstorbene Ritter-Rath Joh. Georg Schenck zu Schweinsberg auf seiner ehegenossin unmittelbarem gute Höllerich in Franken wohnete, anbenebst sein adeliches gut Schmidte in Hessen besasse, (e) auch des halber ein unstrittiger landsaß verblibe. (f)

Ferner IIItens die, welche zwar unmittelbare güter besitzen, auch des halber ritter-glieder sind, iedoch auf ihrem landsässigen gute wohnen. Also hatte Carl Ludewig, erbschenck in Hessen, die unmittelbaren güter in Franken: Neustättgen und Wilmers. Er aber behielte

(d) art. 4 §. 17 des Osnabrück. friedensschlusses.
(e) meiner kleinen schriften Iten th. s. 54, 1744, 8.
(f) Osnabr. frid. schluß art. V §. 28.

seine wohnung in Schweinsberg, Hessischer hoheit. (g)

Weiter IIIItens verbürgerte unmittelbare von adel sich finden, z. e. die Wurmser von Vendenheim, in Strasburg, welche gleichwohl unter der Reichs-ritterschaftlichen und nicht der städtischen gerichtbarkeit stehen, wie der verstorbene oberste Wurmser bei seiner aufnahme in die Teutsche Ordens-ballei Hessen beibrachte. Wozu noch kömmt, daß der erste bürgermeister zu Coblenz aus der nider-Rheinischen ritterschaft iederzeit genommen werden muß. (h)

Vtens diejenigen, welche unter der Reichsstädtischen gerichtbarkeit sich zugleich befinden, als da sind aus dem Nürnbergischen patriciate 1) die Geuder von Heroldsberg, 2) die im Hofe und 3) die Nuffel auch 4) die Kressen und die Tucher mitgliedere der Fränkischen Ritterschaft sind; anerwogen die Geuder und Kressen dem Ritter-orte Altmühl, sodann 6) die Holzschuher wegen Asbach zum Orte Ottenwald, auch die Peller wegen des Muggenhofes zum canton Altmühl noch izt gehören. (i)

VItens

(g) meiner kleinen schriften Iten th. s. 53, Joh. Steph. Pütters erläuter. des Reichs-processes s. 229 folg., 1751, 4t, der freiherr von Cramer obs. CIII s. 299 §. 2, 1758, 4t.

(h) George Melch. von Ludolf obs. CXIIII s. 19 des IIten th.

(i) Joh. Gottfr. Biedermanns geschlechts-register des Patri-

Vltens es unmittelbare von adel gibet, welche einem Reiches-Fürsten etwas jährlich zu entrichten haben, als an Brandenburg-Culmbach die Vogtländische Ritterschaft und an Fulda die Buchische thun müssen. (k) Wie dann ermeldetes Buchisches quartier an den Ritterort Rhön und Werra sich anschlüßet; der Vogtländischen aber die Fränkische Ritterschaft sich annimmet. (l)

VIItens stellen sich viele landsassen dar, welche burgmänner zu Friedberg (m), auch dergleichen, welche zur mittel-Rheinischen ritterschaft gehören, oder jene die landsassen darzu zihen will. Wie dann im jahre 1734 vom haubtmanne, Räthen und Ausschusse der ohnmittelbaren freien Ritterschaft Mittel-Rheinischen Creises disseit Rheins in der Wetterau und zugehörigen orten, aus der Burg-Frid-

Patriciates zu Nürnberg s. 9 der vorrede, 1748, fol. Joh. Frider. Pfeffingers Vitriarii illustrati th. IIII s. 269, 1731, 4t.

(k) des H. R. R. Freier Ritterschaft der VI orte in Franken ordnungen, 1720, 4t, s. 317.

(l) Joh. Christ. Lünigs Reichs-archives XIIten bandes s. 31 der zusätze.

(m) Acta judicialia in sachen hrn. Joh. Rud. Johanns gratens von Wallpott zu Bassenheim wider den hrn. Burggrafen, Baumeistere und regim. burgmanne zur K. und R. burg Friedberg, 1725 fol. s. 95 ss 101.

berg ein schreiben unter folgender aufschrift einliefe: „ Denen Reichs-Frei HochEdelgebohr-„ nen Hrn. N. N., weiland herrn Hermann Schenckens sämtlichen nachgelassenen erben ꝛc. Unsern sonders vielgelibten hrn. vättern. Es betraffe 13 fl., 30 kr. wegen des verwilligten subsidii charitativi und anderer dermahlen pro sustentatione et conservatione corporis ohnentbehrlich erfoderter ausgaben.

Sonst fangen die Ritterschaftliche schreiben an: Reichs-frei Wohlgebohrner Herr, Hochgeehrter Herr Vätter, Oheim und Schwager!

VIIItens eräugen sich die so genannten personalisten, welche zwar keine unmittelbare güter besitzen, iedoch für die person in der ritter-matrikel stehen. Diese steifen sich auf die ritterliche freiheit, und wollen von der ortesobrigkeit sich nicht richten lassen, wie das beispiel des von Rottenhof, aus Frankfurt, der sich zu Wildungen aufhielte, vor einigen jahren veroffenbarete, und die sache gar rechtshängig wurde. Weiter die urkunde des von Eyben, beim Joh. Frider. Pfeffinger erhärtet. (n)

VIIIItens landsässige von adel angetroffen werden, die starke gefälle aus den Reichs-ritterschaft-

(n) th. IIII des Vitriarii illustrati f. 268.

terschaftlichen örtern zihen; gleichwohl zur unmittelbaren Reichs-Ritterschaft nicht gehören, auch darunter nicht verlangen. In den kleinen schriften (o) liget das beispil an den Schencken wegen des fleckens Mellbach, in der Wetterau, am tage.

Xtens nach der verfassung Teutschlandes oder Ost-Frankens, als dises in fünfe haubtprovinzen abgetheilet worden war, der Kaiser in ieder provinz desselben seine kammer-güter hatte, und darin Reichs-vasallen auch Reichsburgmänner des nidern adels sich vorfanden, zum beispiele Ost-Frankens, welches, in engerem verstande genommen, vom Rheinstrome bis an die Donau, und die Saale sich erstreckete, auch ein theil von Helvetien und Rhätien darzu gehörete (p).

Gleichwohl dise kaiserliche und Reichs vasallen, sowohl burgmanne, welche unter den herzogen standen; nachher aber den nahmen der Reichs-dienstmänner verlohren haben, und gar landsassen geworden sind.

Unterdessen der kaiser Friderich der IIte, als er das Braunschweigische land zu einem herzogtume erhobe, annoch von dem unterschide

(o) th. I s. 55.
(p) Hr. Heinr. Graf von Bünau der kaiser- und Reichs-historie des IIIIten bandes s. 188.

zwischen den Reichs- und landsässigen dinstmannen im Braunschweigischen erwähnung thut.

XItens man wahre gliedmaßen und bloße angebliche Reichs-rittere antrifft (q).

XIItens die neu-geadelte unmittelbarer güter besitzere hirher gehören (r).

XIIItens man diejenigen anher rechnet, welche in eines Reichs-standes diensten sich befinden (s).

Endlich die XIIIIte gattung von denen sich darstellet, deren güter in die ritter-matrikel zwar gehören, iedoch ein solcher ritter für seine person unter der Reichs-ritterschaft nicht stehet, wie das verzeichnis der Unter-Elsassischen Reichsritterschaft §. 75 veroffenbaret.

Woraus sich zugleich erbricht, daß dise gattungen im Osnabrückischen fridens-schlusse art. V §. 28 gemeinet sind; folglich weder mit dem Henniges, noch dem Gundlinge solche auf etliche gattungen sich nicht einschränken lassen.

XXX

(q) besage der concluforum des corporis Evangelicorum beim hrn. Eberharte Christ. Wilhelme von Schauroth th. III f. 157.

(r) Pfeffingers vitriarii illustrati th. IIII f. 270.

(s) des Joh. Gottl. Heineccius im jahre 1739 gestellete rechtliche beantwortung der frage: ob ein unmittelbarer Reichs-ritter, welcher bei einem fürsten in diensten stehet, dessen forum, in ansehung seines dienstes, anerkennen müsse? Nürnberg 1757, 8.

XXX

Von der erzihung personen vom stande vor dem zehnten jahre.

§. I

Ich nehme als eine wahrheit der ärzte an, was maasen man vor dem zehnten jahre die kinder zum lernen nicht ansträngen dürfe. (t) Jedoch um den müssiggang zu vermeiden, und den kleinen catechismus nicht zu verabsäumen, die bilder nicht zu vernachlässigen sind, um das lesen dadurch zu erleichtern. Zur erlernung der nahmen von den staaten bedienet man sich der wapen. Um die biblischen geschichte sich fürzubilden, nimmt man Joh. Jacob Scheuchers bilder-bibel zur hand.

Kinderjahre. Beschäftigung.

Die bilderbibel wapen.

§. II

Das muster eines oberhofmeisters, der Fürst zu Salm, fand daher gut den damaligen Erzherzog Joseph vermittels der bilder in den geschichten unterrichten zu lassen. (s) Andreas Lazarus

Die geschicht in bildern.

(t) Elias Frider. Heister de principum cura circa sanitatem subditorum 1738, 4t, sect. I §. 3 num. 11 s. 14.

(s) Joh. Burghart Menckens leben und thaten Josephs Röm. kaisers, 1712, 8, s. 30.

im Hof war das werkzeug hirzu. Er gab zu Nürnberg 1703, 8, den neu-eröffneten historischen bilder-saal in diser absicht heraus. (u) Dises werk leuchtete dem hofe zu Berlin der gestallt in die augen, daß er solches zum gebrauche des damaligen Kron-Prinzens Friderich Wilhelms in das Französische übersetzen liese. Die aufschrift lautete: le grand theatre historique, tomes V, à Leide 1703. Die Merianische kupfer aus der Gottfridischen chronic wurden darzu gestochen. Sogar in Italienischer sprache erblickete man diß werk: grand teatro storico o sia storia universale et profane dalla creazione del mondo sino al principio del decimo ottavo seculo, 1738, 4t.

Vom bilder-saale.

§. III

So weislich und behutsam hat sich ein Evangelischer geschichtschreiber bei seinem aufsatze betragen. Diser schrift-steller war aus der Hansischen haubt- und der daraus entsprossenen ältern Ober-Pfälzischen linie, izt zu Braunschweig. Er war 1656 gebohren, und verwesete zulezt die stelle

(u) der IIte IIIte und IIIIte theile traten 1704 an das licht. Der anhang zu disen 4 theilen machete den 5ten band 1707 aus. Und so weit ginge die im Hofische arbeit. Euchar Gottlib Rinck fertigete den 6ten theil 1710. Der 7te theil erschiene 1719. Die zwene übrigen kamen 1719 durch den fleis einiger Nürnbergischen diaconen darzu.

stelle eines kancellei-directors zu Sulzbach. Alldieweil aber der Herzog Anton Ulrich zu Wolfenbüttel den alten Fürsten Christian A. zu Sulzbach in den wichtigsten händeln zu rathe zog, und die geschäfte durch dises im Hof hände liefen; so bathe sich der Herzog Anton Ulrich ihn aus. Die sache wurde berichtiget und er ward wirklicher geheimer Rath zu Wolfenbüttel. Er ginge aber vor dem antrite seiner stelle den weg alles fleisches, aus eckel für einem kranken, am 23ten aug. 1703. Seine beiden herren söhne zwoter ehe leben annoch. Der älteste hr. Carl Albrecht Ludewig geb. 1700 ist berghaubtmann auf dem Harze, und, als ein gründlicher berg-gelehrter, berühmet, der andere sohn ist hr. Philipp Ernst Joachim geb. am 17ten dec. 1702, dermaliger Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttenlischer general-lieutenant. (x)

§. IIII

Die grosen zu Rom werden durch bilder geleitet.

Die grosen zu Rom liesen ihre söhne ebenfalls durch die bilder unterrichten. Daher wir eine reiche ernde zu der ikonologie erlanget haben, welche das brauchbare ikonologische wörterbuch veranlasset hat (y). Das bewegen

(x) Joh. Gottfr. Biedermanns geschlecht-register des hochadelichen Patriciats zu Nürnberg, tab. 240, 1748, fol.

(y) Gotha 1759, 8.

bewegen in der schommel dinet zur lehre, die schiffes-bewegungen zu leiden, auch hinter und vorwärts fahren zu lernen. Die übrigen nicht starke leibes-übungen durch spiele befördern das wachstum und die gesundheit.

XXXI

Von den bemühungen nach dem zehnten jahre.

§. V

Christen-tum. Nun folgen die grundsätze des Christentums und der philosophischen morale, die geschichte und fabeln.

§. VI

Natürliche religion. Den anfang machet die natürliche religion. Sie stellet sich, als ein frauenzimmer dar. Auch bildet man sie, wie ein geflügeltes kleines kind, welches vor einem altare stehet, auf welchem glüende kohlen ligen. Ihr kennzeichen ist der elephante. Weiln man von disem glaubete, daß er ein verehrer eines höhern wesens, und gar mäsig sei.

§. VII

Christliche religion. Die Christliche religion erscheinet als ein frauenzimmer in weiser kleidung, auf welche der H. Geist unter der gestalt einer taube seine strahlen ausbreitet. In der linken hand hält sie die ruthe Aarons und in der rechten

rechten die schlüssel der kirche. Auf der einen seite stehen die zwo gesätz-tafeln, und einige vertrockuete zweigen, um das schatten-werk des alten testamentes anzudeuten, welches aufgehoben ist. Auf der andern seite hält ein genius das Evangelium.

§. VIII

Der glaube ist wie eine stehende frau gebildet, damit er thätig sei. In der rechten hand träget sie das Evangelium und in der linken das kreuz. Zwene genii halten zur rechten die gesätz-tafeln, ein genius zur linken hält einen palm-zweige und der andere den kälch. Der Christl. glaube.

§. VIIII

Die geographie hält in der einen hand den quadranten, in der andern den compaß, um die erd-kugel, die zu ihren füssen stehet, abzumessen. Erd-beschreibung.

§. X

Die geometrie stellet eine frauens-person vor. Diese hält in der einen hand den compaß, in der andern aber die wasser-waage. An diser ist oben ein faden befestiget, woran ein blei hanget. Um diese frau sihet man kinder, welche neben sich eine sphäre haben, auch mit mathematischen instrumenten sich beschäftigen. Erd-meßkunst.

§. XI

§. XI

Die fama. Das gerüchte oder die fama verkündiget die guten und schlimmen neuigkeiten, auch verbreitet selbige das lob berühmter männer und helden. Ihrer gestallt nach ist sie eine entsetzlich grose göttin, die 100 ohren hat, und ihre flügel mit augen besetzet sind.

§. XII

Geschichte. Die göttin Historie ist eine tochter des Saturnus und der Asträa. Sie träget sich prächtig in kleidungen und die stellung ist majestätisch. In der hand hält sie einen schreibe-griffel. Ihre augen wirft sie zurück auf die nachkommenschaft. Die gemächer zu Versailles bilden selbige also vor: eine sitzende frau, die mit lorbeeren gekrönet ist. Ihr ansehen gehet auf etwas groses und ernsthaftes. Ein buch samt der trompete hält sie in der hand, und lehnet sich auf die um ihr befindliche bücher. Auf dise art hat sie le Brün gemahlet.

§. XIII

Redekunst. Der junge herr muß wohl reden auch einen guten auffatz machen lernen. Darzu leitet ihn die Muse Polyhymnia, welcher die redekunst eigen ist. Sie ist gekrönet, bald mit perlen und ädelgesteinen, bald mit blumen. Ihre zierde sind blumen-bänder. Die rechte hand ist in der bewegung, als ob sie eine

rede hielte. In der linken fasset sie ein papyr, mit der aufschrift: suadere.

§. XIIII

Die logic wird durch ein frauenzimmer vorgestellet, welche einen probier-stein in den händen hat, um das wahre von dem falschen zu unterscheiden. Vernunftlehre.

§. XV

Die physic bildet man als eine mit sternen gekrönete weibes-person. Um sie stehen bilder aus der natur. Naturlehre.

§. XVI

Die metaphysic stellet ein kleiner genius vor. Diser hält die schlange, welche sich in den schwanz beisset, als das sinnbild der ewigkeit. Metaphysic.

§. XVII

Die politik oder den anti-Machiavel nehme ich dahier für die staats-klugheit, die zum besten der staaten alles nützlichste vorkehret, darneben eine vollkommene erkenntnis von dem vergangenen hat und das zukünftige vorher einsihet. Daher man sie gleich dem Janus in einem mannsbilde von gesezten jahren mit zweien gesichtern bildet, und ihr ein fernglas gibet. Staatskunst.

§. XVIII

§. XVIII

Staats wirthschaft.

Die staats-wirthschaft wird durch die Ceres abgebildet. Sie stehet in einer bild-säule mit starken brüsten und einer krone mit korn-ähren auf dem haubte vorgestellet. In der einen hand hält sie eine sichel, in der andern aber ähren und mohnköpfe. Man gesellet ihr zur seite die Pomona, welche mit weinblättern und trauben gekrönet ist. Sie hält in der einen hand ein füllhorn in der andern einen korb von allerhand früchten angefüllet. Ihr sitz ist auf einem grosen korbe von blumen und früchten. Das gewand, welches bis auf die füße herunter gehet, wird von ihr in die höhe genommen, um früchte und zweigen derselben darin aufzustossen. Auf der andern seite der Ceres stehet der herbst, welche eben, wie die Pomona geschildert wird. Ein haase liget neben ihr. Der sommer stehet seitwerts der Ceres. Er ist fast ganz nacket. In der rechten hält er die sichel, in der linken aber das füllhorn mit allerhand getraide. Der ackerbau zeiget sich ebener maasen in einem pfluge und einem kleinen baume, der zu blühen anfähet, so dann einem grabscheire.

Policei.

Die policei stellet sich als ein geflügelter jüngling dar, mit myrthen und rosen bekrönet, um den arm schlinget sich eine schlange. Unten liget ein füllhorn.

§. XVIIII

§. XVIIII

Auch die baukunst bezeichnet man in einem weibesbilde mit abrissen von gebäuden, die sie in der hand hält, in der andern aber ein winkelmaas nebst einem maas-stabe träget. Baukunst.

§. XX

Die kriges-kunst bilde ich durch einen triumpf-wagen vor den 4 nebeneinander gespannete pferde ziehen. Die kriges-baukunst stelle ich durch den Mars und neben disem allerhand krieges-waffen vor, wie das kupferblatt in dem zweiten theile der histoire de la milice de France par Daniel, 1724, 4t, solche zeiget. Kriges- und baukunst.

§. XXI

Die poesie wird in der gestallt einer jungen geflügelten nympfe vorgestellet. Sie träget eine leyer in der hand. Dichtkunst.

§. XXII

Die fabel stellet sich in prächtigen kleidungen dar, eine maske vor dem gesichte haltende. Das haubt bedecket ein sonnenleier. Fabel.

§. XXIII

Nun folget die morale als ein weibesbild mit einem scepter. Ein Morale.

stück derselben ist die gerechtigkeit. Ohne dise können land und leute nicht bestehen.

§. XXIIII

Themis. Bei dem titel der pandecten von der gerechtigkeit fället den jünglingen deren bild in die augen, unter dem nahmen der Themis, einer gemahlin des Jupiters. Sie ward als ein viereckigter stein gebildet, oben mit einem frauenzimmer-kopfe von gar einer annehmlichen gestallt, und zum theile aufgebundenen, theils in zwoen locken über den rücken herab hangenden haaren. Unten an disem steine waren dreie kleinere personen gebildet, welche die Horas bedeuten sollten, nämlich die Irene, die Eunomia und die Dice.

§. XXV

Asträä. Ihre tochter war die Asträä, auch Erigone und Dice beniemet. Sie floge wegen der ungerechtigkeit der menschen gen himmel und nahm im thier-kraise die stelle der jungfrau ein. Die Dice war ihre schwester und entschiede diejenigen, welche einen rechtsstreit führeten.

§. XXVI

Heute zu tage wird die gerechtigkeit von den mahlern mit einer waage und einem schwerte oder einem bündel ruthen, in welche beilen eingebunden sind, gebildet.

§. XXVII

§. XXVII

Die gerechtigkeit hat eine rächerin neben sich, welche Nemesis heisset, des Oceanus und der Nacht tochter ist. Sie bestrafet die ungerechten, und theilet die belohnungen unter die gerechten aus. Sie hat flügel, und ist mit fackeln und schlangen bewaffnet. Auf dem haubte träget sie eine krone, worauf ein hirsch-geweihe stehet. Sie träget eine flasche, an statt des spigels in der hand, damit man sich daran spigele und für der ungerechtigkeit hüte. Die schlangen und der spies in den händen, dinen zur züchtigung derer, welche die menschliche gesellschaft stöhren. Nemesis.

§. XXVIII

Mit der gerechtigkeit ist die beständigkeit vergesellschaftet. Sie stellet sich als ein bewaffnetes frauenzimmer dar, mit einem helme auf dem kopfe. In der linken hand erscheinet ihr spies und die rechte hält sie, dem gesichte gleich in die höhe, auch hebet einen finger empor. Die sich an der Stoischen standhaftigkeit des Mutius Scävola ergätzeten, gaben disem weibesbilde eine säule bei, welche sie mit der rechten hand umfassete, anbenebst die mit dem tegen in der faust bewaffnete rechte hand über ein gelindes kohlfeuer hält. Beständigkeit.

§. XXVIIII

Milde. Die Milde findet sich auch als eine auf dem löwen sitzende frau ein. In der linken hält sie einen spies und in der rechten einen pfeil, den sie von sich weg wirft, oder an statt des pfeiles träget sie einen lorbeerzweig, als ein zeichen der lossprechung eines verbrechens.

§. XXX

Sittenlehre. Die moral entfernet sich nicht, sondern kömmt als ein ernsthaftes frauenbild mit einer majestätischen stirne. Sie sitzet auf einem lehn-stuhle von weisem marmor, auf ihrem schooße liget ein moralisches buch. Sie hält in der rechten einen zaum, um die leidenschaften zurück zu halten; in der linken aber hat sie ein lineal nebst einer richtschnur, damit die bewegungen der seele ordentlich geleitet werden.

§. XXXI

Chicane. Es dringet sich auch ein die alte, hagere und scheusliche frau, welche einen stoß-acten träget, und daran frisset. Sie ist das sinn-bild der ränke oder die chicane. Eine andere bildung hat ihr der Nicol Boileau d'Espreaux gegeben. (z)

(z) im Lutrin ch. V, das iconol. wörterb. s. 65 fg. hat die stelle ins Teutsche übersetzet.

Johann Georgen Estors

vicekanzlers

neue

kleine schriften.

Das zweite stück.

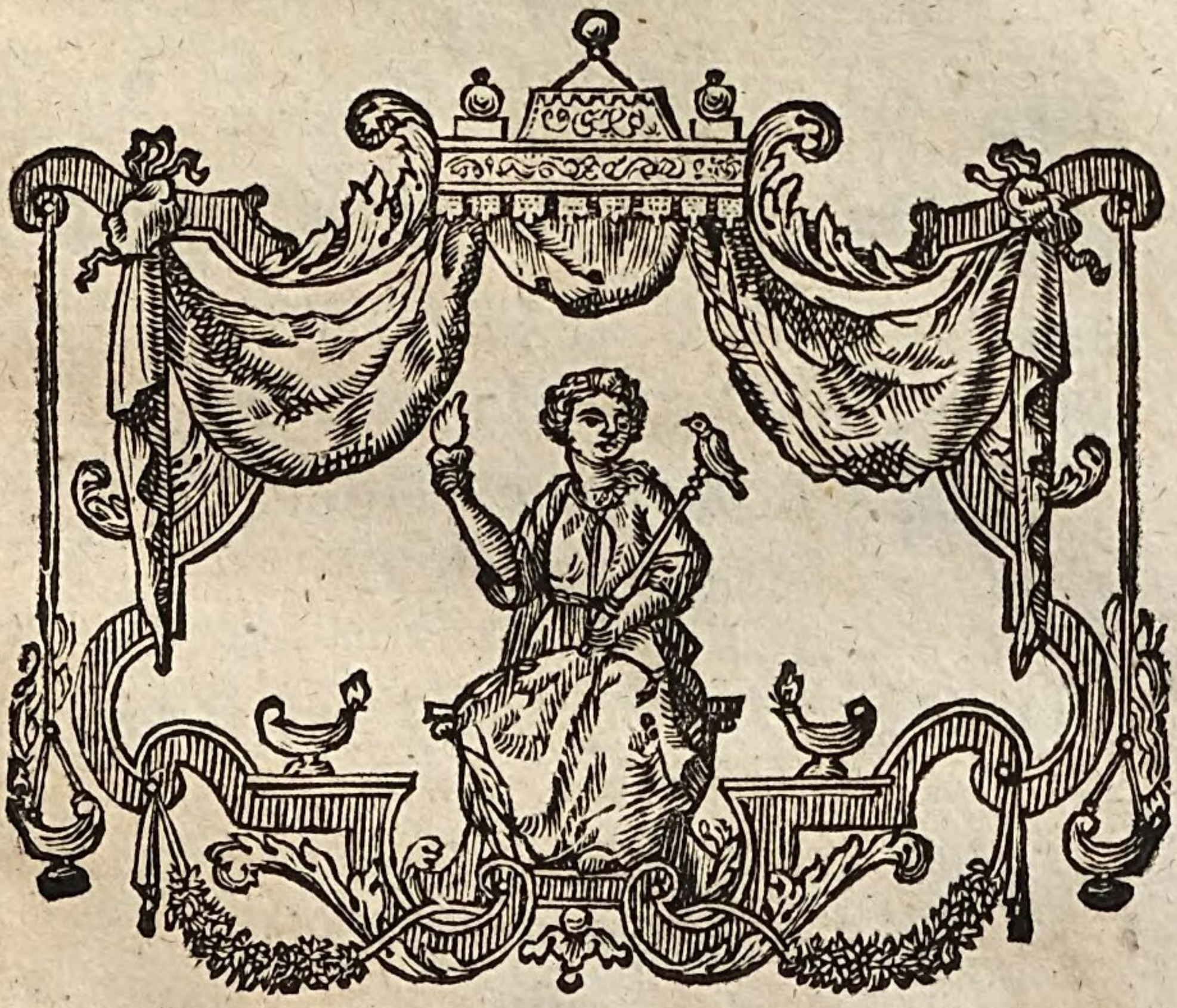

Marburg
in der Müllerischen buchhandelung
1761.

I

Der kaiser Ludewig aus Baiern, und das Reich erklären auf dem Reichstage zu Nürnberg 1323 aus mangel der mitbelehnschaft die kur-Mark-Brandenburg für ein heimgefallenes lehn.

§. 1

Das erlauchte alte Ascanische Haus besasse die Mark-Brandenburg vom jahre 1152 an bis auf das jahr 1319.

Die Ascanier sind markgrafen zur Brandenburg.

Der grose kurfürst Waldemar der Ite hatte die ehre der lezte aus disem stamme zu

seyn. Er besasse, ausser der kur-Mark Brandenburg, die Ober- und Nider-Lausitz, das herzogthum Wenden in Pommern, die markgrafschaft Landsberg, unweit Leipzig, nebst der grafschaft Wernigerode. Der kaiser gebothe 1329, welcher gestallt Landsberg, die markgrafschaft und die stadt Sangerhausen, zubehörungen der Mark wären. (a) Er wollte zugleich, daß die lehne, welche dem Reiche in Sachsen heimfallen würden, zur Marke Brandenburg geschlagen werden sollten, laut der anwartung von 1340. Der kaiser fügete den stadt-zins von Lübeck darzu.

§. 11

Woldemar der I ist ein held und kluger regent.

Von disem heldenmüthigen Waldemarn dem Iten erscholle 1319 das gerüchte, welcher gestallt er zu Bernwalde das zeitliche mit dem ewigen verwechselt hätte. Man sprach: das leichen-begängnis sei ihm zu Chorin gehalten worden. Seine gemahlin Agnes bezoge ihr leib-geding und ehelichte in zwenen monaten darauf den herzog Otto zu Braunschweig. Andere sageten: diser grose fürst hätte sich nur in der stille entfernet. Er sei ja wieder in seine lande gekommen. Daher selbiger im jahre

Ob er 1319 gestorben sei?

(a) Joh. Peter von Ludewig th. II reliquiar. s. 287.

jahre 1355 dienstages nach Oculi einen fürstlichen abstand geleistet hätte. Die stadt Görzke nebst andren habe er an den neuen markgrafen Ludwig den Römer gewiesen. Disen brief unterschribe Albrecht fürst von Anhalt. (b)

§. 111

Einige lassen ihn auf reisen gehen,

Die geschichtschreiber haben daher gelegenheit genommen: ihre federn zu üben: Ob der Woldemar oder Waldemar wirklich im jahre 1319 in die ewigkeit gegangen sei? der vorangezogene Jacob Paull von Gundling (c), der Joh. Christoph Becmann (d), und Joh. Baptista Rocoles (e) lassen den Waldemar wegreisen und 1355 wiederkommen. Dahingegen Caspar Helmreich (f), M. Christoph

(b) Jac. Paulls von Gundling imperialia th. I s. 73 - 100, 1722, 8.

(c) am a. o. und im Brandenburgischen Atlas s. 69.

(d) der Anhaltischen geschichte th. V. s. 33.

(e) l'imposteur pretendu Woldemar, Marquis, Electeur de Brandenbourg, in seinem werke les imposteurs insignes ou l'histoire de plusieurs personnes de near, à Amst. 1696, 12, th. I s. 194.

(f) annal. Tangentmündensium s. 27 in Georgen Gottfr. Küsters antiqq. Tangerm. 1729, 4t.

andre hingegen sterben.

Entzelt (g), Zacharias Garcäus (h), Heinrich Ammersbach (i), Joh. Ludew. Levin Gebhardi (k), fürnämlich Just Christoph Dithmar (l) den kurfürsten Waldemar den Iten im jahre 1319 in die ewigkeit versetzen. (m)

§. IIII

Wobei ausser acht nicht zu lassen ist, daß erwähnter Dithmar glaube, was maasen der angeregete Waldemar I der lezte des Ascanischen stammes in der kur-Mark gewest sei, auch der angebliche Waldemar II und Johann der IIIIte erdichtete personen wären, (n).

§. V

(g) der Alt-Märkischen chronic f. 109, 1736, 4t.

(h) in den successionibus familiar. Marchiae Brandenb. f. 108, 1729, 4t.

(i) f. 129 der kur-Brandenb. chronic, 1682, 4t.,

(k) f. 145 der aquilonar. Marchionum Brandenb.; 1742, 4t.

(l) de pseudo-marchione Brand. Waldemaro f. 425 fgg. dissertat. 1737, 4t.

(m) wozu noch andre bei dem Ge. Gottfr. Küster biblioth. histor. Brandenb. treten, f. 399 §. 9, 1743, 8.

(n) th. II der miscellan. Berol. f. 48.

§. V

Neue belehnung 1324.

Der kaiser Ludewig aus Baiern samt dem Reiche hielte die kur-Mark für ein dem Reiche eröfnetes lehn. Auf dem Reichs-tage zu Nürnberg 1323 belehnete der kaiser des halber seinen ältesten prinzen Ludewig mit der Marke und dem erz-kämmerer-amte, mit den herzogthümern Stetin, dem lande Stargard und der grafschaft Wernigerode, (o).

§. VI

Scheingründe für das leben Woldemars.

Nun dürfte zwar die sache wegen des Waldemars I lebens oder todes ungewiß scheinen; in betracht der kaiser ein Reichslehn nicht vergeben würde, wenn der lezte valall noch nicht gewiß verstorben wäre? Warum sollte er aber seinem ältesten sohne, von Rom aus, im jahre 1328 zwene neue lehnbrife hinter einander ausfertigen lassen? villeicht wegen derer regungen, welche ansprüche macheten. Die An-

 haltischen

(o) 1) laut lehn-brifes zu Nürnberg auf Johannis des täufers tag 1324 beim hrn. vom Olenschlager in den staats-geschichten des XIIIIten jahrh. s. 105 der urkunden, und 2) wiederum 1328 mit der kur-Marke allein, gegeben zu Rom, von Ludewig th. II der reliquiar. MSS. s. 274, und 3) die 3te, daselbst s. 278.

haltischen häuser, Lauenburg, kur-Sachsen und Anhalt blüheten noch. Friderich der ernsthafte zu Meissen war indessen dem prinzen Ludewig von Baiern als gehülfe zugeordnet; sintemal er jenes schwester zur gemahlin hatte. Heinrich comes minor (erbgraf) zu Henneberg, ward haubtmann in der Mark 1324.

§. VII

Allein er war verschiden.

Unterdessen hebet der graf Günther von Kevernburg und Schwarzburg auch Lüchau allen streit; gestallt er in einem schiede für Wusterhausen, im jahre 1324 zu Bützou gegeben, disen kurfürsten Waldemar I, als verstorben anzihet. (p). Ein Herr, der mit dem Heinrich dem VIIten in den fürschlag kam kaiser zu werden, soll auf einmal so einfältig geworden seyn, sich von seinen landen zu entfernen.

Die ansprüche machenden Anhalter erscheinen in der stamm-tafel also:

(p) Hr. Phil. Wilh. Gercken th. I der fragmentor. Marchicor. s. 65.

Dito

Otto der reiche, graf zu Ascanien, Ballenstätt und Wölpe, markgraf zu Salzwedel † 1123.

Albrecht I oder der Bär, wird 1142 kurfürst zu Brandenburg † 1170

Sigfrid † 1154, Otto I kurfürst zu Br. † 1198, Bernhart wird herzog zu Sachsen. † 1212.

Otto II kurf. † 1206 ohne erben. — Albrecht II † 1221.

Albrecht I † 1260, herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen 1257. — Heinrich der feiste, fürst zu Anhalt, nennete sich fürst zu Anhalt 1215.

Johann I † 266 — Otto III der fromme † 1265.

Johannes stammherr von Lauenburg † 1285 — Albrecht II kurf. zu S. graf in Bren und burggraf zu Magdeburg — Sigfrid, zu Zerbst, Dessau und Cöthen † 1316 — Bernhart zu Bärenburg und Ballenstätt

Joh. II, † 1285 ohne erben. — Otto IIII, † 1298, — Conrad I † 1304. — Otto der lange † 1298.

Waldemar I regirete 1314 allein. — Joh. IIII lebete 1306 noch. — Heinrich ohne land. war 1204 mitregent. — Otto der grose, grosmeister zu Rhodus. — Hermann der lange, Reichsherr zu Henneberg † 1308

Joh. II † 1315 — Erich I † 1360 — Rudolph II, kurf. † — Wenzel kurf. schreibet sich erz marschall 1338 — Albrecht I, † 1316 — Bernhart † 1315

Heinrich Mark gr. zu Landsberg williget 1314 in indie stimme seines vaters bruders Waldemars.

Heinrich I ward 1320 grosjährig erkläret.

Johannes † 1312.

Erich II † 1376 — Rudolph III † 1418. Weder diser noch — Albert III — Albert II † 1362 — Woldemar † 1367 — Bernhart † 1348 — Heinrich.

die vorfahren schreiben sich elector.

251

§. VII

Zwene Heinriche.

Das daseyn der beiden lezteren Heinrichen markgrafen von Brandenburg hat seine richtigkeit. Der Heinrich markgraf zu Landsberg williget im jahre 1314 in die wahlstimme, welche seines vaters bruder Waldemar der Ite dem kaiser Ludewig aus Baiern gegeben hatte, (q) dem andern Heinrich ertheilet der gedachte kaiser 1320 die grosjährigkeit. (r) Wie sie aber in die ächte reihe zu bringen seind; solches stehet noch feste zu setzen.

§. VIII

Woldemar sihet noch leibes-erben entgegen.

Der Waldemar der Ite hoffete noch, inhalts einer urkunde vom lezten junius 1319 auf leibes-erben (s) Vom jahre 1348 findet sich ein gnaden-brief von dem falschen Woldemar (t).

§. VIIII

Der k. und das R. bekam Woldemar

Kurz! das Ascanische haus in der Marke Brandenburg war im

(q) laut urkunde f. 69 der beilagen zur staats-gesch. des XIIIIten jahrh. des hrn. von Olenschlager.

(r) besage der urkunde beim hrn. Phil. Wilh. Gercken fragmentor. Marchic. f. 62 th. I.

(s) Gercken am a. o. f. 61.

(t) Gercken f. 57 th. II.

Woldemar dem Iten erloschen. Hätten der kaiser und das Reich sich nach der lehns-folge ll feudorum L geachtet, mit was für einem scheine rechtens würde der kaiser Ludewig V die gevätteren: Ascanien-Lauenburg, Ascanien-Sachsen und Ascanien-Anhalt ausschlüßen wollen? stehen auf einer gesamten hand.

§. XI

In der kur-Mark Brandenburg galt die regel: „ ein seitenverwandter, welcher nicht zugleich in der mitbelehnung stehet, kan seinem „ vättern nicht folgen, wenn er gleich vom ersten erwerber abstammet. „ Grund dieser meinung bei

§. XII

Derhalben bei dem kaiser Friderichе dem llten im jahre 1231 der markgraf Johannes zu Brandenburg, Ascanischen hauses, einkam: Er möchte geruhen, seinem bruder Otto die gesammte hand an den Märkischen ländern und an Pommern, angedeihen zu lassen. (u) dem hohen

§. XIII

Die seiten-verwandten des niedern adels konnten, ohne die ge- und nidern adel.

(u) von Dreger th. 1 des codicis diplom. Pomer. s. 149, Gercken th. IIII s. 168.

sammte hand, in den Märkischen ritter-lehnen nicht folgen. Der Markgraf Ludewig zu Brandenburg belehnete 1336 die gebrüdere Blaßmenger und Adamen von Grabou mit dem dorfe Kleinen-Ballerstätt: „ dat lige wie en und „ iren rechten erven mit samender hand ꝛc. (x) Auch meldet dessen bruder der Markgraf Otto 1339 der gesammten hand: „ dat wi den ve„ sten lüden Bernde von der Schulenborg, „ riddere, Hansen synen brodere und öhren „ rechten erven in ener samenden hand mit „ allen öhr veddern geheten von der Schulen„ burg hebben gelegen und lien mit düssem bre„ ve alle öhre lehngut das öhm von öhres va„ ders dode angestorven is - -. (y)

§. XIIII

Gevättere

Die Märkische gesammte hand auch auf andre, welche des nahmens und schildes nicht waren, wie das nur bemeldete Blaßmengerische und Grabonische beispiel erhärtet. Auf gleiche weise erhielten die voa der Schulenburg 1339 die mitbelehnung an der von Wanzleben und von Walstave gütern.

(x) Gercken th. IIII s. 166, von Ludewig reliquiar. th. VII s. 44.

(y) hr. H. R. Lentz in der sammlung Brandenb. urkunden s. 386, Gerken s. 167.

tern, (z) „ insonderheit da de vesten lüde
„ Gumprecht van Wanzleve ritter und ock
„ Gherke, Johannes, Gerhard, und Geve-
„ hart van Walstave öhre veddern van Uns in
„ lehne hebben: also dat alle de vorgenannten
„ von der Schulenborg de güdere schüllen mit
„ dem vorgenannten herrn Gumprecht unde ock
„ mit den van Walstave in gesamter hand
„ von Uns to eynem rechten lehne hebben ꝛc.
1339.

§. XV

eines stammes

Als daher die freiherren von Putlitz bei dem kammergerichte zu Berlin 1556 wegen der gesamten hand anfrugen; selbige dise antwort erhielten: „ daß kein
„ vätter oder agnate, ungeachtet er de communi
„ stipite, und es ein alt-vätterlich stamm-lehn
„ sei, dem andern succediren könne, er habe
„ denn an solchen verlegeten lehn die gesamte
„ hand gehabt, und derselben von fällen zu
„ fällen bis auf den leztern fall in gebührender
„ zeit der rechten die folge gethan ꝛc. (a)

§. XVI

(z) Lentz am a. o. Gercken th. IIII s. 168.
(a) Gerken th. IIII s. 170, Mylius corpus constit. Marchic. th. II sect. V s. 13, Joachim Schepliz ad consuet. March. s. 486, 1608, 4t.

§. XVI

folgen nicht.

Den vasallen war dise gesammte hand ein joch und eine last. Sie meldeten sich 1602. Es bliebe aber dabei, ungeachtet der kurfürst Joachim Friderich sie 1602 ihrer bitte gewährete. Denn niemand kehrete sich an dise verordnung. Vielmehr bestätigete der kurfürst George Wilhelm 1628 die gesammte hand, welches der kurfürst Friderich Wilhelm 1683 wiederholete. Friderich der IIIte erliese den entferneten gevätteren den lehns-eid 1689 und 1710. Allein sie sollten doch die fälle wahren und sich melden. Im jahre 1717 höreten durch die lehns-vererbung alle klagen dißfalls auf.

§. XVII

Baiern erhält sich bei der Marke. Otto veräussert dise.

Der prinz Ludwig zu Baiern erhielte sich unterdessen bei den Märkischen ländern bis in das jahr 1351, da er solche seinen halbbrüderen, Ludewig dem Römer und Ottoen überließe. Allein die grundschlechte wirthschaft dises Ottos verursachte, daß solcher erwähnte länder an den kaiser Karln den IIIIten um 200, 000 Böhmische schocke verschleuderte, und jener mit noch einigen gütern

tern zufriden war, die von Böheim zu lehne rühren und in der Ober-Pfalz gelegen sind.

§. XVIII

Gröse der Märkischen lande.

Die Märkischen länder bestanden in der Neu-Mark und Sternberge, als stücken von Polen. Die Alte-Mark begriffe das Angerland und das gebieth der Balsamer, die grafschaft Osterburg, das Sennland, den gau Seremod. Die Prignitz enthilte: Perleberg, Pritzwalk, Kyritz ꝛc. Der fürnähmste theil diser länder bestunde aus der Mittel-Mark, dem Havel-lande, dem lande zu Glien, der grafschaft Rupin, die erst 1524 ausgestorben ist, dem lande zu Zauchen, Hohen- und Nider-Barnim, Teltau, der herrschaft Cotbus, dem amte Zossen, Peiz ꝛc. Zu der Ucker-Mark oder dem Ucker-Wenden ein theil von Pommern, welcher 1244 an Brandenburg kam ꝛc. Zur Neu-Marke endlich oder der Marke über der Oder gehöreten ꝛc. (b)

§. XVIIII

(b) Christ. Gottfr. Hofmanns grundsätze des T. staats-rechtes s. 350 fg., Wolfg. Jobstens beschreibung des kurf. Brandenburg, 1571, 4t, Küsters biblioth. historica Brandenb. s. 760-834.

§. XVIIII

Weise der kaisere, ihre häuser zu vergrösern.

Uebrigens hielte man es zur damaligen zeit für eine kluge weise, sein haus zu bedenken; anerwogen Rudolph der I kaiser aus dem hause Habsburg seinem prinzen Albrechte I die länder Oesterreich, Steiermark und Crain verlihe, seinem 3ten prinzen Rudolph aber Schwaben ertheilete: Der angeregete Albert der 1te seinem erbprinzen Rudolph 1307 Böheim erwarbe: Und vor ihm der Teutsche könig Adolph Meissen und Thüringen an sich zu bringen suchete, welches fürhaben hernach Albert der 1te 1306 durchsetzen wollte. Des kaisers Heinrichs des VIIten erbe-länder waren die grafschaft Luxenburg und la Roche, wie auch das marquisat Arlon. Jedoch 1311 versahe er seinen sohn Johannes mit der krone Böhmen.

II

Der mangel der mitbelehnschaft schlüßet das Haus Pfalz von der Nider-Baierischen lehnsfolge aus.

Dise lehns-sache veroffenbaret sich also:

Otto

Otto der erlauchte, herzog in Baiern von 1231 - 1253, geb. 1206, † 1253

Ludewig der ernsthafte, in Ober-Baiern und Ober-Pfalze, geb. 1229 † 1294

Heinrich in Nider-Baiern geb. 1235 † 1290

Otto, † 1312

Ludewig, † 1296

Stephan † 1311

Rudolph der stamler geb. 1274 † 1319 Pfalzgraf.

Ludwig geb. 1286 † 1349, wird 1314 kaiser. I Gemahlin Beatrix herzogin von Glogau † 1323. IIte gem. Margareta, gräfin von Holland 1324

Al. Rudolph † 1327,

Rudolph † 1353,

Rupert † 1390 stom halter.

Ludewig, † 1361, kurf. zu Brandenb. und 1342 graf von Tirol, herzog in Oberbaiern.

Stephan, † 1377 herzog in Niderbaiern.

Ludewig der Römer, † 1366 markgr. zu Brandenb. und herzog in Oberbaiern.

Wilhelm, † 1378 herz. in Niderbaiern und graf von Holland.

Albert † 1407 herz. in Niderbaiern und graf von Holland.

Otto † 1379 herzog in Oberbaiern und markgr. zu Br.

§. 1

Nun gestand der kaiser Ludewig Vte die lehnsfolge der gevät-

Des kaisers meinung

tern

wegen des Nider-Baierischen anfalles.

tern ohne samt-belehnung, im hause Ascanien nicht. Er konnte daher im Reiche nicht anderst verfahren. Die Nider-Baierische linie gehet 1340 aus:

Heinrich, in Nider-Baiern † 1290

Otto geb. 1235 † 1312, könig in Ungarn, verzeihet 1308

Ludewig † 1296.

Stephan geb. 1271 † 1311. Er war erzbischof zu Salzburg, resignirete aber.

Heinrich geb. 1312, † 1333.

Heinrich † 1339

Otto geb. 1304 † 1139

Johannes † 1340 der lezte dises hauses.

§. 11

Die Pfalzgrafen folgen in Nider-Baiern nicht.

Sobald eben gedachter Johannes verschiden war, zog der kaiser dise Nider-Baierischen landen an sein Ober-Baierisches haus. Seines bruders söhne von der Pfalz meldeten sich zur lehnsfolge. Friderich und Leopold, die herzoge zu Oesterreiche brachten ihre ansprüche vor; in betracht sie söhne von der Nider-Baierischen prinzessin Elisabet wären. Allein sie fielen alle durch. Die lande bestunden in Straubingen, Schardingen, Burghausen, Oettingen, Traunstein, Dingelfingen, Landau,

dau, Cham und Vilshofen auch Natterburg. Doch vergnügete der kaiser Ludewig V seines bruders söhne die Pfalzgrafen mit der Ober-Pfalze.

III

Errichtung einer erbverbrüderung auch stiftung der gesamten hand zwischen Baiern und Brandenburg.

§. I

Die gebrüdere Stephan, Ludewig und Wilhelm, prinzen von Baiern, und söhne des kaisers Ludewigs des Vten, traffen im jahre 1334 mit ihrem bruder Ludewige, markgrafen zu Brandenburg eine erbverbrüderung, dabei sie die gesamte hand unter sich zum grunde legeten. (c)

Die gesammte hand zwischen Baiern und Brandenburg.

§. II

Der kaiser bestätigete dises geding in selbigem jahre (d).

(c) Inhalts der urkunde f. 641 folg. bei dem von Ludewig th. X der reliquiar.

(d) laut der urkunde f. 644 daselbst.

IIII

Von der mit-regirung in dem kur-hause Ascanien-Brandenburg.

§. I

Mehrere gebrüdere und einzele herren fertigen urkunden aus.

Im jahre 1272 verkaufen Otto und Albrecht von Ascanien-Brandenburg das dorf Zachowe an die kirche zur Brandenburg. Johannes, Otto und Conrad regirten 1275 zugleich, laut einer urkunde (e). Otto und Albrecht sind regenten 1279: Johannes, Otto und Conrad 1281: der Otto und Conrad 1291: der Otto, Conrad und Heinrich 1294: der Otto und Conrad 1295. Jedoch das seelen-gerāthe stiftete einer allein, wie Albert für sich, seinen vater Otto und seine mutter Beatrix, seinen bruder Otto und seine zwene söhne Otto und Henning 1300 zu Eberswalde that.

§. II

Der markgraf Hermann verschenket den markt-zoll an die stadt Eberswalde 1307 allein. Otto und Waldemar stellen sich 1308 als mit-regenten dar. Woldemar und Johannes regiren

(e) Gerken th. I s. 23.

giren 1310. Otto, Conrad, Heinrich und Johannes 1298.

§. 111

Als die Mark Brandenburg an das haus Luxenburg gekommen, und selbige an die gebrüdere Jodocus und Procopius verwiesen war; erginge dennoch die huldigung des leztern halber nur auf den fall: hergegen findet sich nicht, daß Procopius der landes-regirung sich mit unterzogen hätte. (f)

V

Die ganz besondere art, daß die pfand-herren sich vorstehere nennen.

§. I

Der pfandherr ein landes vorsteher.

Der markgraf Jobst und herr zu Mähren verpfändete um das jahr 1395 die Mark an Wilhelmen den einäugigten, markgrafen zu Meissen, seinen schwager (und nicht schwigersohn) um 40, 000 schocke Böhmischer groschen. Diser schribe sich daher: „ Wir Wilhelm von „ G. G. Marggraf zu Meissen, in dem Oster„ lande und zu Landsberg, Landgraf zu Thü-

„ ringen,

(f) Gerkens IIIten th. s. 149 folgg.

„ ringen, Pfalzgraf zu Sachsen und mechti-
„ ger vorsteher der alten und neuen Mark
„ Brandenburg.

§. 11

Diser pfandherr erlaubet der stadt Brandenburg eine landwehre zu bauen. Der pfandherr seţet ferner: „ von sonderlichen gnaden
„ und ganzer vollmacht wegen, die wir von
„ dem hochgebohrnen Fürsten hrn. Josten
„ Marggrafen zu Brandenburg Marggrafen
„ und Herrn zu Mehren unsern liben schweher
„ darüber zu thun haben 2c.

§. 111

Dise pfandschaft war von keiner dauer: angesehen im jahre 1402 die herzoge Johann und Ulrich von Mecklenburg statthaltere in der Mark wurden. (g)

VI

Von der geringschäzigkeit der lande und leute bei verschidenen regenten.

§. I

Beispiel von Henneberg.

Niemand wird leichtlich glauben, daß von der einigen grafschaft Henneberg

(g) Gerken III s. 169.

neberg das Hochstift Wirzburg einen so starken zuwachs erhalten habe; in betracht, seit dem Xten bis in das XVIte jahrhundert, solches folgende Hennebergische stücke an sich gebracht hat:

1) Sülzfeld, eine burg-vogtei.
2) Kaveneck, eine burg-vogteiliche herrschaft.
3) Rotenstein, eine burg-herrschaft auf und an dem Hassburger walde.
4) Die gerechtsame über Schweinfurt mit habender burggrafschaft, iedoch ihrer Reichs freiheit unbeschadet.
5) Mainburg, die burggrafschaft.
6) Laure, die burgherrschaft am Hasberger wald-gebirge.
7) Nordeck, die vogtei.
8) Scharfeneck, die vogteiliche herrschaft.
9) Schenckenwalde, die vogtei.
10) Ebenhausen, die burg-vogtei.
11) Fladungen und Neustatt an der Saale, auch
12) Müerstatt oder Minnerstatt, mit ihren zugehörungen.
13) Arnstein, die burg-vogtei.
14) Trimperg, schloß und amt.
15) Kissingen, stadt und amt an der Fränkischen Sale.

16) Aschach, schloß und dorf oder flecken.
17) Bromberg,
18) Haßfurt,
19) Zabelstein.
20) Wildberg
21) Remlingen.
22) Laudenbach.
23) Hammelburg, die burg-grafschaft.
24) Bischofsheim, stadt und amt.
25) Mellerstadt, stadt und amt.
26) Königshofen, die vestung, stadt, und das amt. (h)

§. 11

Hessischer kauf vom Königsberge.

Der herr Landgraf Heinrich zu Hessen-Marburg erkaufete im jahre 1350 vom grafe Philippsen zu Solms das amt und die stadt Königsberg, bei Hohen-Solms, um und für 2000 kleine gulden, wohl gewogen, nebst einer leib-rente zu 300 pfunden häller-geltes (i).

§. 111

(h) Christ. Junckers anleitung zur geographie mitlerer zeiten f 415, 1712, 4t.

(i) vermöge kauf-brifes num. 1 des beweises von seiten Hessen-Darmstadt wegen der mit-landes-hoheit in geistlichen sachen im ober-amte Hohen-Solms, 1748, fol. Ober-amt ist soviel, als das obere, im gegensatze des amtes Nider-Weisel, als nidrig gelegenen.

§. 111

Pleisen eine brautgift.

Der kaiser Friderich der II gab seiner tochter Margaret, welche Albrecht der unartige, markgraf zu Meissen ehelichte, das land Pleisen zur brautgift. Als der könig Wenzel zu Böheim die tochter, Judith, des kaisers Rudolphs I sich vermählete; so war die Reichsstadt Eger der brautschatz. Balthasar, Landgraf in Thüringen bekömmt mit Alberts Burggrafens zu Nürnberg tochter Margaret die städte Heldburg, Hildburghausen und Eisfeld zur mitgift. Der Landgraf Friderich der jüngere in Thüringen verlobete sich 1344 mit Katharinen grafen Heinrichs des Iten zu Henneberg tochter, (f) nach dessen ableben 1347 fielen Coburg, Sonnenberg, Neustadt, Rotdach und Ummerstadt gedachtem Landgrafen als ein brautschatz zu. Maria, tochter des herzoges von Jülich ehelichete 1496 den Johannes herzogen zu Cleve, und brachte disem zur ehesteuer die herzogthümer Jülich und Bergen nebst

Dergleichen Eger wurde,

auch Eisfeld ꝛc.

und Coburg die pflege.

Jülich ꝛc.

(f) Rödigers Sächsische merkwürdigkeiten f. 374, 1724, 4t, die Coburgische chronic durch Georgen Paull Hönn th. II f. 68.

der grafschaft Ravensberg, dargegen zu hylichs vürwarten (widerlage) das fürstenthum Cleve und die grafschaft Mark samt allen grafschaften, herrschaften, pfandschaften, vogteien, herrlichkeiten ꝛc. gesetzet werden. (m)

§. IIII

Königsberg in Franken.

Der bischof Gerhart zu Wirzburg verkaufete im jahre 1400 an die markgrafen zu Meissen die stadt und das amt Königsberg für 19600 gulden. (n)

Gebesen,

Im jahre 1407 verkaufete der abt Hermann zu Hersfeld seinen halben theil an dem dorfe Gebesen dem Landgrafe Friderichen dem jüngern zu Thüringen für 700 marken silbers, (o).

Krainberg.

Hans Goldacker erkaufete 1493 das amt Krainberg um 6000 Rheinische gulden, und wird darmit zu mannlehne belihen (p). Der Burggraf Heinrich zu Meissen, graf von Hartenstein, verkaufete dem kurfürsten August zu Sachsen 1566 die ämter und städte Voits-

(m) Struvens iurispr. heroicae th. II s. 602 folgg.

(n) Müllers des kur- und Fürstl. Hauses Sachsen annales s. 1.

(o) Müller s. 5.

(p) Müller s. 55.

Voitsberg, Oelsniz, Plauen und Pausa im Voigtlande. (q)

Plauen ꝛc.

§. V

Im jahre 1345 verkaufete graf Wilhelm von Tübingen an den grafen Eberharten zu Wirtemberg die hälfte der grafschaft Calw, wozu die burg Zavelstein mit den dörfern und das städtgen Wildbad gehöreten, um 7000 pfunde häller, oder 5200 gulden (r). Der graf Ulrich zu Wirtemberg erkaufete einen theil der grafschaft Urach vom grafen Heinrichen zum Fürstenberge im jahre 1260 um 310 marken silbers. (s) Im jahre 1449 verkaufen die Reichsherren von Valkenstein in Schwaben die hälfte ihrer herrschaft, worin der Neckar entspringet, an Wirtemberg für 2100 gulden. (t) Der graf Ulrich zu Wirtemberg erhandelt 1339 die stadt Vaihingen für 1800 pfunde häller, nebst einigen dörfern. (u) Götz und Wilhelm pfalzgrafen zu Tübingen verkaufeten

Wirtembergische käufe.

(q) Müller f. 141.

(r) Sattlers beschreibung des herzogthums Wirtemberg I th. f. 165, 1752, 4t.

(s) Sattler I f. 115.

(t) II f. 85 §. 12.

(u) I f. 205.

dise stadt 1342 an Wirtemberg (x). Die herzogliche Teckische lande stehen Wirtemberg 18500 pfunde häller. (y) Der von Schlüsselburg verkaufet 1336 an den grafen Ulrichen von Wirtemberg die burg und die stadt Gröningen, nebst allen lehnleuten und dem kirchensatze für 6000 pfunde häller, (z). Die grafen von Kirchberg verkaufeten 1334 ihren theil der grafschaft Aichelberg an Wirtemberg. Den andern theil verließe Ulrich graf von Aichelberg 1339 ebenfalls an Wirtemberg (a). Als man schribe 1444 erkaufete graf Ludewig zum Wirtemberge von Rudolphen von Freidingen die herrschaft Lupfen und von Stephan von Emershoven die herrschaft Karpfen um 7152 gulden. (b) Was 1321 Wirtemberg von der Reichsherrschaft Magenheim für 5250 pfunde häller erhandelt hat; liset man beim Sattler (c). Die pfalzgräfliche stadt Böblingen, zur Pfalze Tübingen gehörig, wird 1344 um 2000 pfund häller gekaufet (d). Der graf Friderich von Zollern

(x) Sattler II s. 17.
(y) II, s. 105.
(z) I s. 194.
(a) II s. 14.
(b) II s. 82.
(c) I s. 179.
(d) II s. 59.

Zollern verhandelte Balingen, die stadt, nebst andren örtern an Wirtemberg 1402 um 28,000 gulden (e). Besigheim die stadt samt den flecken Walheim und Hessigheim, der hälfte des fleckens Löchgau, das amt und das flecken Mundelsheim, nebst zugehör, verliese der Markgraf Ernst Friderich zu Baaden 1594 an Wirtemberg um 384486 gulden, 35 kreuzer (f).

§. VI

Der übel hausende Markgraf Otto zu Brandenburg-Baiern veräusserte die Mark Brandenburg um ein spott-gelt im jahre 1373 an den kaiser Carl IIII (g), welcher solche seinem sohne Sigismunde verlihe.

§. VII

Eben diser kaiser brachte für 32, 000 marken silbers ein groses stück der Ober-Pfalz 1353 von den Pfalzgrafen, Ruperte dem ältern und Ruprechte dem jüngern, an sein haus, nämlich Hirschau, Neustadt, Storenstein, Lichten-

(e) II s. 125.
(f) II s. 220. (g) oben s.
(h) Helmreich s. 32 meldet von 200, 000 Ungarischen goldgulden. Der Entzelt setzet s. 112, 300, 000 Ungarische goldgulden, andre schreiben von 20, 000 Ungar. goldgülden. Der von Ludewig Germaniae principis s. 245, 1752, gr. 8, erhebet die summe auf 500, 000 ducaten.

Lichtenstein, Sulzbach, Rosenberg, Neidenstein, Hertenstein, Hilpoltstein, Lichteneck, Thürnckorf, Frankenberg, Lauffen, Plech, Eschenbach, Pegniz, Huseck, Werdenstein, Ruprechtstein, Hohenstein, Gurbach, Hersbruck, Velden, Veldener forst ꝛc. (i). Bei XXIIII stücke.

§. VIII

Kaufgelter an der Oberpfalz und der Marke.

Der Burggraf Friderich von Nürnberg schosse dem kaiser Sigismund im jahre 1411 auf die Mark Brandenburg 100, 000 Ungarische goldgulden; dorgegen er zum verweser und obersten haubtmanne derselben erkläret wurde. (k) Worauf der kaiser ermeldeten Friderichen im jahre 1415 zum kurfürsten erklärete; iedoch sich vorbehielte, daß, wenn er oder sein bruder Wenzel männliche leibes-erben verlassen würden, ihm die wiederlösung gegen 400, 000 Ungarischer goldgülden frei stehen sollte, (l).

§. VIIII

(i) Tolners hist. Palat. f. 100, 1700, fol.
(k) Jac. Paulls von Gundling leben Friderichs des I zu Brandenburg f. 34 fgg., 1715, 8. f. 30 folg.
(l) Gundling f. 71.

§. VIIII

Rupert der harte, Pfalzgraf, verliese käuflich gegen 15000 fl. im jahre 1390 an Lichtenberg $\frac{1}{4}$ der stadt Gerlingsdorf, sodann Harten, Rittershofen, Külendorf, Schwabweiler, Reinertsweiler, Lautersweiler, Brenisdorf, Diffenbach, Mischdorf. (m) Pfälzische veräusserung.

§. X

Eine gute anzahl solcher geringer käufe findet man in der Pfälzischen geschichte (n). Ich erwähne nur noch die verschleuderung der stiftsvogtei zu Fulda. Im jahre 1344 verkaufete an den abt Heinrich zu Fulda der graf Johann zum Zigenhaine die vogtei mit der zente daselbst und auf dem lande, den rechten, leuten und gütern, um 7000 pfunde häller und noch 100 pfunde. (o) Zigenhainische.

§. XI

Der graf Gottfrid von Arensberg verhandelte im jahre 1368 seine grafschaft an das Hochstift Cöln um 130,000 goldgülden. (p) Arensbergische.

VII Von

(m) Tolner f. 100.

(n) bei gedachtem Tolner cap. III.

(o) Schannats histor. Fuld. f. 251 des codicis diplomatici.

(p) von Steinen Westfälischer geschichte XXXtes stück f. 1069.

VII

Von dem herzogthume Engern.

§. I

Worin Engern bestehe? Ite und IIte muthmassung.

Nicht allein das kurfürstliche Haus Sachsen und die Fürstliche Häuser Sachsen, sondern auch kur-Cöln führen das herzogthum Engern in ihren titeln. Ich bin daher befraget worden: worin dann diſes herzogthum eigentlich bestehe? in betracht man sothanes neue herzogthum, welches der kaiſer Friderich I zum behufe des Bernharts von Ascanien errichtet hat, nirgends bestimmet findet. Vielleicht hat diß herzogthum in der gerichtbarkeit bestanden; weiln Bernhart zu einigen landen des halber nicht gelangete. Oder ist es etwa ein bloſer ehren-nahme zum andenken des herzoges Witekindes, der sein hoflager zu Engern hatte! Ist doch Engern gar oft ein inbegriff von Westfalen.

§. II

Westfalen im weitläuftigem und engem verstande.

Denn Westfalen, wenn ich es von Engern und Ostfalen absondere, erstrecket sich von der Isel bis an die flüsse Ruhr und Lüppe, dabei

von

von Engern bis an den Rhein. (q) Stecket man aber die provinz Engern unter das Westfalen; alsdann stößet diſes gegen morgen an die Weſer und gegen abend an den Rhein, gegen mittag an die Heſſiſchen gebürge und gegen mitternacht an die Iſel, auch Friesland. (r)

§. 111

Das Weſtfalen theilet man izt in dreie provinzen, nämlich den Hellweg, den Haarſtrang und das Süderland (Sauerland) (s).

Dreie lande Weſtfalens.

§. 1111

Um nun zu erforſchen: was der kaiſer Friderich der I von Weſtfalen an das erzſtift Cöln gegeben habe? iſt die grafſchaft Arensberg davon abzuſondern; immaaſen dieſe erſt 1368 an daſſelbe gedihen iſt. Sie macht faſt den dritten theil von Engern und Weſtfalen aus. Die ſtädte darin ſind Arnsberg, Neheim, Grevenſtein, Eversberg, Hachen, Huſten, Aldendorf, Sundern, Langſchedt,

Arnsberg kam erſt nachher an Cöln und ward von Weſtfalen damals vom kaiſer abgeſondert.

Deſſen lande

(q) Nicol Schatens hiſtor. Weſtfal. ſ. 422, 1690 fol.
(r) Schaten ſ. 423.
(s) Joh. Thider. von Steinen VIIItes ſtück der Weſtfäl. geſchichte ſ. 1885.

schedt, Friggenoel, Meschede, Hagen (Stigen-hagen) Bodefeld, Hirzberg. Ueberhaubt XIIII.

§. V

und kirchspilte.

Die kirchspilte sind XXIII Körbecke, Allagen, Bremmen, Boßwinckel, Eggeringhusen, Balve, Affelen, Stockum, Hellefelde, Kalle, Velmede, Remlinghausen, Bigge, Reiste, Bemtholthusen, Garbecke, Overnkerken, Esleven, Wurmbecke, Lenne, Olterhundemen, Oedingen, Berghusen. (t). Der ämter sind XV. (u)

§. VI

Die lage der alten Engern. Zwene anger.

Betrachte ich die lage der alten Engern oder Angrivarier; so bedeutet der anger eine ebene, fürnämlich von wisen, die an einem gebürge ligen. Nun ergibet der augenschein zwo ebenen zwischen den Teutonischen wäldern und gebürgen.

§. VII

Iter und Iter.

Die eine plane erstrecket sich von der stadt Bilefeld bis an die Wefer

(t) von Steinen XXX f. 1069.
(u) f. 1092 fg. daselbst.

ser durch die grafschaften Ravensberg und Lippe. Die zwote ebene fänget an zwischen den gebürgen bei Rüden, Brilon, Büren gegen die Sönne. Enthält also die stadt Paderborn, und endiget sich gegen morgen bei Lichtenau, Dedinghausen, und diser gegend, besage der landcharten in den monumentis Paderbornensibus. x).

§. VIII

Der Ite anger.

Das alte Engern (Angaria prima), gegen die Weser zu, zeiget oben gegen die stadt Bilefeld das dorf Engern, ein überbleibsel des ehemaligen hoflagers des heldens Witekindes. Sothanes dorf liget zwo meilen von ersagetem Bilefelde, 4 von Osnabrücke, und eine von Hervorden. Die vogtei, welche dazu gehöret, enthält 4 dörfer. Engern ist königlicher Preusischer hoheit. Das schloß des Witekindes ist durch die zeit verkommen und 1305 sind die mauern geschleifet worden. Die burg-stätte ist dennoch izt zu sehen. y)

§. VIIII

(x) s. 2 und 3, thue hinzu den Schaten am a. o s. 12, Joh. Piderits chronicon comitat. Lippiä, 1627 fol. s. 26 fg., die charte von Nider-Teutschlande bei dem Menso Alting notitiae German. inferioris antiquae 1697 fol.

(y) Herrn Havmanns staats-geographie th. VIII s. 563.

§. VIIII

Gewässer des Iten Engerns.

Das gewässer Engerns an der Weser bestehet unter andren aus der Wehra, welche an der Paderbornischen grenze entspringet, auf Detmold fleusset, sodann gen Salz-Uffeln sich wendet, auf Hervorden strömet, die Aa und Bega einnimmt, auf Quernheim kömmt, zwischen Blothau und Münden in die Weser fället.

§. X

Die Aa ist ein flüßgen in der grafschaft Lippe, welches ebenfalls aus dem gebirge gegen das Paderbornische, unweit Falckenburg und Horn quillet. Sie flüßet an Heiligen-kirchen, Detmold, Lachen, Exter, gen Hervorden vorbei, wo sie in die Wehre sich ergüßet. An Engern gegen mittage und Schildese zu flüßet ein bach, und einer nach der mitternachts seite gegen Nienburg, dabei rinnet einer aus dem walde über Lübecke. Auch die Werra berühret an der seite nach mitternacht dises Engern.

§. XI

IItes Engern.

Das IIte Engern (Angaria secunda) zwischen den mittägigen gebirgen, worin Paderborn liget, wird von südwesten durch die Alm beströmet. Sie nimmet die Nette und Hartebeck zu sich, verschlinget

die

die Afte, zihet bei Nordborken einen fluß an sich und vereiniget sich unter Neuhaus mit der Lüppe. Die Römer nenneten diſes waſſer Aliſo.

§. XII

Flüſſe des Ilten Engerns.

Die Lüppe quillet aus der wurzel der ſo genannten Teutoburger berg-kette und fleußt gegen abend. Lüppſpring zeiget ihren urſprung. Nach einer meile trinket ſie die Pader. Sie ſtrömet beim Neuhauſe vorbei, nimmt die Alm auf. Im ſtifte Paderborn benetzet ſie ferner den Untern-Sand, Heddinghauſen, Bentfeld, Leſte, Aureppen, Böcke, Mettinghauſen, Horſt, Manteighauſen und Deddinghauſen. Nun verläſſet ſie das hochſtift Paderborn.

§. XIII

Die Ems entſpringet auf der Sönnerheide aus dem Stapelager-berge. Bei dreie meilen dauert es, bis ſie ein dorf erreichet, und das heiſſet Neuenbrücke, allwo ſie die Burle eintrinket, und nach Rittberg eilet, darauf ſie die Lutter und Noltbeck annimmt, und ſich ins Munſteriſche, auch ſo weiter, wendet.

§. XIIII

Angaria I und II.

Diſes wäre dem nach Angaria ſecunda zwiſchen den Paderborni-

schen, sodann die prima Angaria zwischen den Teutoburger bergen und der Weser.

§. XV

Weser hernach Werra in Franken. III Werren.

Diese führete ehedem den nahmen Weser im Hennebergischen, wo sie im amte Schalckau entspringet. Nachher überkam sie nach der Wirzburgischen Wern oder Werr den nahmen Werra. Zu Ebenhausen im Wirzburgischen entspringet die Fränkische Werr bei Pferedorfe. Oberhalb Gemünden bei Wernfeld stürzet sie sich in den Main. Hirvon hat der ritter-ort Werr, Rhön und Werr, vermuthlich seine benennung erhalten. Wir haben daher einen zwifachen Werr-grund. Den im Wirzburgischen, und den, wo bei Themar die Schleuß in die Werra fället. z) Bei dem flecken Blotau, ehe die Weser an das Preusische Münden sich wendet, nimmet sie eine Werre ein.

§. XVI

Zuwachs der Fränkischen Werre.

Nachdem sie die Sula, Hasel, Schmalkalde, Drusenbach, Felda, Ulster, das Sulflüssgen, den Ellenbach, die Nessa, Madel, Friede, und Wohra verschlungen hat, eilet sie nach Münden

(y) Junckers geographie der mittleren zeiten f. 292 fg.

den (ins gemein Hanndverisches Münden, oder Münnen) von Osten her fort, und vereiniget sich mit der von Süden strömenden Fulda, wie das kupfer in der topographie a) mit mehrern darleget.

§. XVII

Cluvers gedanken von Engern.

Der bekannte Philipps Cluver b) weiset mich von Bilefeld auf Melle, von dar gen Bentlage an der Emse; sodann von Norden bis an den see Dommel: von hier durch die Ems-bauern an die Weser auf Petershagen, alsdann über die Weser an der Cherusker grenze bis Rintelen: mittages werts nach den Dulgibinern (Tecklenburg) bis auf Remen, nach Hervorden zu bis wieder auf Bilefeld an die grenzen der Tubanten oder Bentheimes. c) Kurz! er rechnet zu den Angrivarien 1) ein stück von Schaumburg: 2) die halbschied des Bistums Münden: 3) das mehreste vom Hochstifte Osnabrück: 4) ein stückgen gegen mitternacht von Tecklenburg; 5) einen theil von der grafschaft Ravensberg bis an das schloß Limburg

(a) bei Matth. Merians erben 1654 fol. von den herzogthümern Braunschweig und Lüneburg f. 158.

(b) Germaniae antiquae f. 51 des IIIten buches, 1616 fol.

(c) Menso Alting notit. German. inferioris f. 126.

burg an der Lenne: dabei sie 6) den sitz und das land der Tubanten noch eingenommen haben.

§. XVIII

Der alte Sächsische dichter (d), nachdem er von den West- und Ost-falen gesungen hatte, fähret darauf fort:

Engerns groser umfang nach inhalte des S. dichters.

Inter praedictos media regione morantur
Angarii, populus Saxonum tertius. Horum
Patria, FRANCORVM terris sociatur ab austro,
Oceanoque eadem coniungitur ex aquilone.

Disem nach müßte ich die Engern bis an den ausfluß der Weser und Elbe ins meer suchen, und mit jener durch das Braunschweigische, Hessische, Paderbornische, in Corvei, Ravensburg, Schaumburg-Lippe, Münden, Hoia, Verden, Bremen, Delmenhorst, Oldenburg, und wo sich die Weser zwischen den zweien dörferen

(d) im jahre 772 beim Gottfr. Wilh. von Leibnitz th. 1 der scriptor. rer. Brunsuic. s. 121, 1707 fol.

feren Wreme und Lange-Mene in das Teutsche meer stürzet. Eine weite reise! e)

§. XVIIII

Die Köhlerische

Dem seeligen hrn. Prof. Köhler belibet es: bei Bremen halt zu machen; iedoch die länder zwischen dem Harze und der Leine darzu zunehmen, f).

§. XX

und Grupenische gesinnungen.

Der hr. Consistorial-Rath Grupen eröfnet einen neuen auftrit. In der ersten charte g) führet er den leser oben an der Weser von Stolzenau an den fluß herunter bis gen Wittenbeck. Alsdann schiffet Er über die Weser, und weiset den Engern bis oben an die Leese, besser herunter an dem Rohrburger more, darauf bis an das Rehburger feld, weiter herunter an den Lockerberg, noch besser herunter an Münchhausen und gegen mitternacht an den Wagenroder teich ihre sitze an.

§. XXI

Ost- und West-Engern.

Dessen Pyrmontische alterthümer legen eine grösere charte von Engern dar. Sie bildet Ost- und

(e) Jedoch will mich Carl Spener in der notitia Germaniae antiquae s. 410, 1717, 4t, hirzu bereden.

(f) th. V der historischen münz-belustigung s. 205 fg.

(g) in den disceptationib. forensib.

West-Engern vor. Ost-Engern begreifet das land über der Weser gegen mitternacht zu. Davon sind die grenzen: Lübbecke: Münden unfern Cassel: Münder: Hameln: Hagen. Gegen mittag machen vom abendländischen Engern die Eder, Buraburg, Geismar und Frizlar die grenzen: nach der obern seite aber über Bilefeld der Luther-Born und an der untern seite die Werra.

§. XXII

Ducatus und ein groser Pagus sind einerlei.

Ehe und bevor ich meine gedanken eröfne; so errinnere ich: was maasen ein groser pagus und ein ducatus in den mittleren zeiten einerlei sind. In einer urkunde Witekindes R. herrns von Waldecke unter dem jahre 1189 liset man von einem ducatu Patherbrunnä h). Dises kan nichts anders, als der pagus oder das Paderbornische gau seyn. Also schenket Ludewig, der Teutsche, könig, im jahre 866 dem stifte Hervorden einige güter im ducatu Westfalorum i). Hergegen verehret der kaiser Conrad der Sälzer dem kloster Bischbeck

(h) Traditionum Corbeiensium s. 220 durch Joh. Frider. Falke, 1752 fol.

(i) Schatens annales Paderbornenses th. I s. 160.

XVIII hufen im pago Westfala in der grafschaft Heinrichs. f)

§. XXIII

Engern ein gau.

Nicht minder träget das herzogthum Engern den nahmen eines gaues. Der kaiser Conrad II spricht daher: Helmwardeshusen sei gelegen im pago Angera. l) Der kaiser Heinrich IIII rechnet das Corbei, welches er 1065 dem erzbischofe Adelbert zu Breinen verehret, im pago Angera gelegen sei, und zwar im ducatu Ottos des herzoges an der Weser. (m)

§. XXIIII

Ob der Leingau die grenze Engerns ausmache?

Das Leingau setzet gedachter Gruber n) zur scheidewand zwischen Ost- und West-falen. Er zihet die grafschaften Hallermünd, Spigelberg und Schaumburg zum gaue Westfalens, ungeachtet sie über der Weser ligen. Die Leine scheinet ihm die grenze von Ost- auch West-falen und Engern zu seyn. Sie entspringet im Eichsfelde bei dem dorfe

(f) Grubers vorrede zur beschreibung der stadt Göttingen s. 20.
(l) Schaten s. 492.
(m) Gruber am a. o.
(n) s. 21 §. 10.

Leinfeld, amtes Scharfenstein, und streichet über Heiligenstadt in das Hessische, fället bei dem Fridlande in das kur-Braunschweigische, insonderheit gen Göttingen in das fürstenthum Oberwaldes. Selbige trit in das Wolfenbüttelische und wendet sich in das bistum Hildesheim, das fürstenthum Calenberg, Nider-waldes. Sie setzet ihre reise durch Hannover, strömet in das Lüneburgische, und stürzet sich zwischen Bottmer und Gilten in die Aller. Nun suche das verlohrne!

§. XXV

Ob Bernhart ein mit landen versehener herzog geworden sei?

Indessen glaubet ein fürtrefflicher Köhler, welcher gestallt der kaiser Friderich der Ite den grafen Bernhart zu Ascanien nicht zu einem wörtlichen, sondern einem wirklichen herzoge von Engern geschaffen habe. Gleichwohl kan niemand die breite eines fußes von landen angeben, die er in Engern davon getragen hätte. o)

§. XXVI

Helmershausen war Engerisch.

Helmershausen an der Diemel war eine unstrittige Engerische stadt p). Hergegen stand Gemünden

oder

(o) Joh. Wolfg. Triers wapenkunst s. 339, 1744, 8.
(p) oben §. 23 s. 285.

oder Münden an der Werre unter den Landgrafen zu Thuringen und Reichs-Herren zu Hessen. Sie gehörete unläugbar, nebst Cassel, zu Franken, q) und genosse Münden das Fränkische recht. Disem nach fället die erstrâckung des Engernlandes in das Hessische weg.

Münden Fränkisch.

§. XXVII

Ich weiß zwar wohl, daß die goldene bulle des kaisers Fritzens des Iten vom jahre 1180 r) ausdrücklich im munde führe: ducatum, qui dicitur Westphalie et Angarie in duo diuisimus - - - vnam partem, eam videlicet, que in episcopatum Colonienſem et per totum episcopatum Patherburnenſem pretendebatur s). Inmittels schreibet sich der landgraf Ludewig in

Inhalt der goldenen bulle über Engern und Westfalen.

(q) nach ausweise der urkunden in Joh. Phil. Kuchenbeckers abhandelung von den erb-hof-ämtern der landgrafschaft Hessen s. 1, 6 und 8.

(r) beim Schaten s. 851 und andren.

(s) Daher fället das Engergau im Paderbornischen, davon ich oben s. 12 s. 279 gesprochen habe, hirdurch gänzlich weg. Der kaiser meldet auch: sein herr vatter Bernhart sei wohl darmit zufriden: daß diß stück Engerns an das erzstift Cöln gelange.

in Thüringen, als pfalzgraf zu Sachsen, vor den Bernhart; darauf unterschreibet diser: Bernardus dux Westphalie et Angarie.

Bernhart gelanget zu nichts,

Die gleich-lebende geschicht-schreiber, Gerhart, propst zu Steder-burg, und Conrad von Ursberg t) versichern, daß den guten Bern-hart weder Cöln noch die benachbarten zu etwas vom lande hätten gelangen lassen. Ungeachtet der Bigauische mönch meldet, was maasen Bernhart den östlichen und Cöln den westlichen theil Sachsens überkommen hätten. u)

§. XXVIII

auch nicht zur Lauen-burg.

Des endes suchete sich Bernhart an den Lauenburgischen landen zu erhohlen. Allein hier mißlunge es ihm auch. Denn Lauenburg war ein zugehör der Slavischen länder. Dise aber behielte Hein-rich der Löwe x). Sein sohn Heinrich der pfalzgraf bei Rheine ward von dem grafen Adolph von Holstein deswegen angegriffen. Di-ser bemächtigete sich der Lauenburg und des lan-des. Allein der könig in Dänemark nahm ge-dachten grafen gefangen, und diser gab Lauen-burg

(t) s. 297 seiner jahrbücher.

(u) das chronicon Bigaugiense über das jahr 1180.

(x) Albericus über das jahr 1193 th. II s. 400.

burg zum lösegelt an die nur ermeldete krone. Diß beschahe 1203. Albrecht herzog zu Sachsen erlangete 1227 das Lauenburgische, weiln er dafür den gefangenen Alberten von Orlamünde losließe. y)

§. XXVIIII

Wollte dem nach der neue herzog Bernhart ein herzogthum Sachsen haben; so mußte er in die lande seines Ascanisch-Brandenburgischen landes greifen, und sich ein herzogthum errichten. Die Weise burg (Wite-burg) an der Elbe ward hirzu auserseben; anerwogen diese Weise-burg dem herzoge Heinrich dem Löwen nie zugehöret hatte. Ein erbtheil des herzoges Bernharts wird dem nach das heutige herzogthum Sachsen. Der kaiser Sigismund, als Er 1425 den Markgrafen Friderich zu Meissen für einen kurfürsten in Sachsen erklärete, hielte die Weise-burg und sein zugehör für das herzogthum Sachsen. Und hierbei hat es bis dise stunde sein bewenden. z)

§. XXX

Der in dise sachen tief einsehende herr Hof-Rath Koch zu Wolfenbüttel glaubet: es sei der staats-

(y) besage des Arnolds von Lübeck und des Alberts von Stade. Witeberg kan ich nicht sagen. Denn es ist kein berg da.

(z) Köhlers münz-belustigung th. X s. 208.

staats-absicht des kaisers gänzlich zuwider gewest, einen neuen herzog von Engern zu haben. Vielmehr wäre Er nur zur ausübung der kaiserlichen hohen gerechtsamen über die dasige stifter und grafen gelanget.

§. XXXI

Was disem nach die kur-Cöln in dem oberen kirchen-sprengel des Hochstiftes Paderborn, sodann in der gegend der grafschaften Ravensberg und Lippe besitzet, solches machet das herzogthum Engern aus.

§. XXXII

Der Sächsische kurfürst Johann George der IIIte nahm im jahre 1689 den titel eines herzoges zu Engern und Westfalen an; (a) gestallt dem grosen helden Witekind zum ehren-gedächtniße das Engern voran gesetzet wird. Am 8ten october 1690 bedienete sich Wilhelm Ernst zu Sachsen Weimar zum ersten mahle der titulatur: herzog zu Engern und Westfalen. b) Die anspruche auf Lauenburg veranlasseten dise titulatur; sintemahl das Haus Lauenburg mit Julius Franzen 1689 ausstarbe, und kur-Sachsen sich auf ein erbfolge-geding von 1671 steifete,

(a) Joh Seb. Müllers annales des kur- und Fürstl. Hauses Sachsen f. 592, 1700 fol.

(b) Muller f. 594.

steifete, c) auch im vertrage mit Lüneburg die gesammte hand erhalten hat. Andrer gründe, welche sowohl kur-Sachsen als auch die Ernestinische Häuser Sachsens für sich anzihen, izt zu geschweigen. d)

§. XXXIII

Die kur-Cöln führet den titel von Engern und Westfalen ebenfalls, und dessen Engerisches wapen im rothen felde dreie güldene herzen zeiget; dargegen Sachsen dreie rothe schröter-hörner im silbernen felde aufweiset. Im Cölnischen wapen erscheinet ein springendes silbernes roß in rother feldung, wegen des herzogthumes Westfalen. Das kur-Sächsische wapen enthält einen gekröneten güldenen adeler, wegen Westfalens.

VIII

Fürstliche anfrage: wie das Stift Essen zu den lehnen bei Marburg gekommen sei?

§. I

Der in GOtte ruhende durchlauchtigste Herr Landgraf Wilhelm der VIIIte kamen eines mahlen von

Veranlassung diser frage.

Hanau

(c) Giovanni (von Ludewig) Germaniae principis f. 408, 1752, 8.

(d) beim Schweder im theatro prätensionum th. II f. 440, 1727 fol.

Hanau zurück, und weilen die einwohner zu Rod an der Läne die unfürsichtigkeit hatten, die flachs-agen vor dem dorfe anzuzünden, und man zu Marburg nicht anderst glauben konnte, als daß zum Rod eine feuers-brunst wüte; so ordneten Höchstdieselbe Ihren büchsenspanner zu pferde ab, um fürsorge wegen der in gefahre schwebenden unterthanen zu tragen, damit das Essenische lehn-dorf erhalten werde. Sie geruheten zugleich mich zu fragen: wo doch diſes lehns-band herrühre? Höchst Dieselbe wären zwar in Essen gewest; hätten aber an diſe lehns-hand in Ober-Hessen nicht gedacht.

§. 11

Die Merenbergische Reichsherrschaft stößet an Ober-Hessen.

Die unterthänigste antwort fiele auf die frau abtissin Elisabet, die IIte, aus dem gräflichen Hause Nassau; anerwogen die ehemaligen Reichsherrliche lande von Merenberg an die Hessischen länder stoßen. Die Reichs-herren von Merenberg kommen in den geschichten um die jahre 1186 bis 1279 e), auch 1323 vor. f) Der Hartrad und Giso von Merenberg waren 1215 wohlthäter gegen das Premonstratenser-jungfrauen-

(e) von Gudenus th. II des codicis diplom. f. 21, 208.
(f) derselbe th. III f. 206.

frauen-kloster zu Hachborn im Ober-Hessischen gerichte Ebsdorf g). Nun ist zwar das geschlecht diser Reichsherren, deren stamm schloß Merenberg noch bei Weilburg zu sehen ist, ausgestorben, und sind die lande an das izige Fürstliche Haus Nassau-Weilburg gekommen. Indessen ist Salzbödden, ein dorf am bache Salzbödde, der sich in die Läne stürzet, izt Nassauischer hoheit und liget solches eine halbe stunde, die Läne hinunter, von dem fruchtbaren Hessischen dorfe Fronhausen h). Dahir wohnete ein adeliches altes geschlecht, welches sich Vogt zu Fronhausen schribe. Von disem alten ritterlichen geschlechte lebeten dreie gebrüdere, deren vater sich von Marburg schribe, iedoch die söhne nach art selbiger zeiten sich von ihren wohnsitzen nenneten; daß dem nach der älteste sich von Marburg, der zweite von Schweinsberg und der

Die Vögte und die Roden.

(g) Joh. Just Winckelmann in der beschreibung der fürstenthümer Hessen und Hersfeld s. 223, 1697 fol.

(h) Der wald scheidet Fronhausen von dem dorfe Salzbödden, welches der bauer Salzbüdve nennet. Das hydrographische lexicon verschweiget diesen, bei ergüssungen, gefährlichen bach. Er fleußt von Lohre her. Dieser verschlucket 1) den bach von Kirchvers und 2) den aus Weipoltshausen.

der dritte Vogt von Fronhausen schriben. Anbei wohnete zu Marburg ein altes ritterliches geschlecht, von Rode genannt.

§. 111

Lehnsauftrag.

Wegen der grenz-nachbarschaft sind dise von adel mit dem Nassauischen hofe bekannt geworden. Als nun die gräfin Elisabet Abtissin zu Essen wurde, haben vermuthlich die Vögte zu Fronhausen, und die von Rode, aus erkenntlichkeit und wegen der schutzheiligen zu Essen, welche die Jungfrau Maria, imgleichen Cosmas und Damian, sind, i) dise dörfer zu lehne aufgetragen.

§. 1111

Abgang der Vögte.

Johann Vogt zu Fronhausen verschide 1571. Er verließe einen sohn und zwo töchtere, nach ausweise diser stammtafel:

Johann Vogt zu Fronhausen, an der Läne, † um das jahr 1571. Heirathet N. Rauin zu Holzhausen, neben der Amenburg.

Carl war schon 1585 in die 3 jahre abwesend.	Margareta Katharina †
	Maria †

§. V

(i) Christian Franzens Paulini historia nobilis collegii Visbecensis f. 10.

§. V

Stammes- und lehns- folge der Schencken.

Die Schencken zu Schweinsberg waren aus einer brüderung die stammes-folgere, und die lehnserben aus der sammtbelehnschaft. Im jahre 1585 am 21ten october verglichen sie sich zu Giesen mit den landerbinnen, den ersageten zwoen töchteren, verehelichten von Buseck und Nodingin von Wehrda.

§. VI

Essenische lehne in Ober-Hessen.

Die frau Abtissin zu Essen belehnet die sämmtliche Schencken 1) mit dem burg-hause zu Fronhausen, 2tens mit dem dorfe Fronhausen, welches aber dem herrn Landgrafen zustehet, auch diser einen schuldheisen oder beamten daselbst hält, 3tens reichet die frau Abtissin den Schencken zu lehne das gerichte Eigen, welches aus den dörferen Rod (Rödgen), Wenckbach und Argenstein bestehet. Ferner 4tens beleihet die frau Abtissin die Schencken mit der hälfte an der vogtei zu Wenckbach, auch 5tens zwölfen maltern gült-waizens, darneben 6tens mit dem Fronhofe zu Fronhausen. k)

(k) Estors kleiner schriften 1tes stück s. 47, 1744, 8.

§. VII

Aeltest-lehn. Geschenk an golde und silber.

Sowohl bei dem haubt- als auch vasallen falle muß der geschlechtes-älteste, welcher der iedesmahlige Erb-Schencke der beiden Fürstenthümer Hessen-Cassel- und Darmstadt ist, die lehne muthen und empfahen. Bei der ankunft des bevollmächtigten ist der frau Abtissin gold und silber zu überreichen. Der wehrt ist nicht bestimmet. Auch ein neuer Franz-thaler und ein alter Franz Louis d'or sind anreichende.

§. VIII

Herbadium.

Gehet der lehnträger in die ewigkeit; so muß der lehns-folger das herbadium thaidigen. Dises ist eine summe geltes, welche für das pferd und den harnisch des lezten vasallens entrichtet werden muß. Der lehnhof bindet sich an keine bestimmete summe, sondern bald müssen 100 rthr. bald 200 fl. erleget werden. Die belehnung beschihet in gegenwart einiger manne, die pares curiá heissen.

§. VIIII

Folge und nahmen der Abtissinnen zu Essen.

Sonst ist die reihe der Abtissinnen zu Essen, vor dem Assindi, dise:

Gers-

I Gersvida, eine schwester des heiligen Alfrieds:
II Adelwif oder Adelun, eine baase des erwähneten Alfrieds:
III Gerswid die IIte:
IIIIte St. Pinnosa:
Vte Witburg oder Wartburg oder Winburch lebete 898, Lünig th. XVIII des R. A. s. 323.
VIte Mechtild die Ite gräfin von Ringelheim, lebete 894, Lünigs R. A. th. 328 und 974.
VIIte Gerberg aus dem Hause Sachsen.
VIIIte Hartwig eine schwester des Teutschen königes Hainrichs des Iten: lebete 947, Lünig th. XVIII des R. A. s. 326.
VIIIIte Adelheit, eine tochter kaisers Ottos des I: (l)
Xte Mechtild eine verwandtin kaisers Hainrichs II, Lünig th. XVIII des R. A. s. 320.
XI Sophia von Baiern des herzoges Hazilo IIten tochter, eine schwester des kaisers Hainrichs des heiligen, am 10ten august 1002:
XIIte Gerberg II m)

(l) Die glaubwürdigen geschlechte-register wissen weder von einer Hartwig noch von der Adelheit etwas, Schwarz de Mathilda s. 8, Altdorf 1746.

(m) von ihr bezeugen die geschichte nichts. Eine bruders tochter des kaisers Ottos I war Gerburg, Abtissin zu Gandersheim im jahre 995. Sie † 1000.

XIIIte Theophano von der Pfalz: bei dem von Leibniz th. I script. Brunf. f. 316.

XIIIIte Adelheit II:

XV Svanehild:

XVIte: Ida aus dem hause Baiern:

XVIIte Gerberg die IIIte:

XVIIIte Mechtild III aus dem Hause Baiern:

XVIIIIte Lutgart aus dem königlichen Hause Schweden:

XX Ida II, eine tochter Ludolfs pfalzgrafens:

XXI Imma.

XXII Ermentrut I.

XXIII Hadwigis II von Bielstein.

XXIIII Irmentrut II.

XXV Ermentrut III.

XXVI Hadwigis III.

XXVII Hidentrut.

XXVIII Kunigund von Windeck.

XXVIIII Beatrix I von Lennep.

XXX Guida von Mühlheim.

XXXI Alheid III von Willenberg.

XXXII Elisabet I.

XXXIII Bertha I von Holte, lebete 1270, Lünigs R. A. th. XVIII f. 333.

XXXIIII Sophia II gräfin von Grafschaft.

XXXV Agana (Hemelburg) gräfin von Hardenberg.

XXXVI Mathildis IIII gräfin von Hardenberg.

XXXVII Bertha II von Arnsberg.

XXXVIII Beatrix II von Holte.

XXXVIIII Irmgart I von Witgenstein.

XL Kunigund II gräfin von Berge.

XLI Katharina I gräfin von der Mark, lebete 1357, Lünigth. XVIII des R. A. s. 335.

XLII Irmgart II von Broik.

XLIII Elisabet II gräfin von Nassau.

XLIIII Margareta I gräfin von der Mark.

XLV Margareta II gräfin von Limburg.

XLVI Elisabet von Beeck.

XLVII Sophia III vom Stein.

XLVIII Elisabet IIII von Schaffenburg.

XLVIIII Sophia IIII gräfin von Gleichen.

L Mena von Oberstein lebete 1540, Lünigs R. A. th. XVIII s. 339.

LI Margareta III gräfin von Bichlingen.

LII Sibylla gräfin von Montfort.

LIII Katharina II gräfin von Tecklenburg, lebete 1552, Lünigs R. A. th. XVIII s. 343.

LIIII Maria gräfin von Spiegelberg.

LV Irmgart III edele tochter von Diepholt, lebete 1564 und 1573, Lünigth. XVIII des R. A. s. 344.

LVI Elisabet V von Mandelslohe.

LVII Elisabet VI gräfin von Sain.

LVIII Elisabet VII gräfin von Manderscheid und Blankenheim.

LVIIII Margareta Elisabet von Manderscheid und Geroldstein.

LX Elisabet VIII grä-
fin von Berge.
LXI Maria Clara grä-
fin von Spaur, Pflaum und Valier. Erschiene auf dem Reichstage 1641 durch ihren gesandten.
LXII Anna Eleonora gräfin von Staufen.
LXIII Anna Salome II gräfin von Salm Reiferscheid lebete 1670, Lünigs R. A th. XVIII s. 345.
LXIIII Anna Salome II gräfin von Manderscheid-Blanckenheim † 1691. Erfichtet die landeshoheit wider die stadt Essen 1675, Lünigs Reichsarchiv th. XVIII s. 346 zu ende.
LXV Bernhartina Sophia gräfin von Ost-Friesland und Rittberg, erwählet 1691 † 1726.
LXVI Franciska Christina Pfalzgräfin von Sulzbach geb. am 16ten märz 1695, erwählet den 15ten october 1726 zur Abtissin des Freien weltlichen Stiftes Essen, des H. R. R. Fürstin.
* Anna Charlotta Prinzessin von Lothringen, erwählet zur coadjutorin den 18 jänner 1757.

§. X

Stifter von diser abtei.

Der stifter dises gotteshauses ist Alfrid bischof zu Hildesheim n). Er legte den grund zu disem jungfrau-

(n) Joach. Barwart Lauensteins histor diplom. Hildes. I. 202, 1740, 41, Jnhofs notit procer. imp.

fern-stifte am 27ten september des 873ten jahres, als Ludewig der II Römischer kaiser, Ludewig der Teutsche könig in Germanien und Johannes VIII bischof zu Rom waren o). Ermeldeter Altfrid oder Altfred war der IIIIte bischof zu Hildesheim von 874 bis den 18ten september 875, da er seinen geist aufgab. Die ehemalige grafschaft Abned machet das alte abteiliche land aus, wozu Zwentebold 898 das ländgen Breysich mit aller gerichtbarkeit geschenket hat.

§. XI

Allein dise stiftung neigete sich zum untergange. Theophano, die tochter des pfalzgrafens zu Brunweiler belebete dises stift wiederum. Das kupfer der stadt Essen zeiget die topographie Westfalens p. Sie ist dreie meilen vom Rheine und 4 meilen von Dortmunde entlegen. q)

Theophano stellet sie her.

(o) Paullini historia collegii virg. Visbec. f. 10, Just Christ. Dithmars codex diplomat. zu Teschenmachers annal. Cliviae f. 50 u 58, Lünigs R. A. th. XVIII f. 323 im spicilegio von den abtissinnen.

(p) durch Matth. Merian f. 26, fol.

(q) Hrn. Haymanns staats-geographie th. VIII f. 564, von Lubolf symph. th. 1 sp. 149 fgg.

§. XII

Hobs-güter.

Welcher gestallt das hobs-recht des Stiftes Essen hierher nicht gehöret; solches erblicket ein ieder aus dessen durchblätterung. Man liset dasselbe bei dem von Steinen r) und im auszuge bei dem kaiserlichen und Reichs-kammergerichtes beisitzer dem freiherrn von Cramer s).

§. XIII

Schlüßlich füge ich einen samt-lehnbrief für die sämtliche Schenken, über einige in Hessen gelegene und vom Stift Essen zu lehne rührende stücke hier noch an:

Stift-Essenischer lehn-brief.

Von GOttes gnaden wir Bernardina Sophia des kaiserlichen Frey weltlichen Stifts Essen Abtissin, des heiligen Römischen Reichs fürstin, frau zu Breysich, Rollingshausen und Hunckarde ꝛc. ꝛc. urkunden . . . daß wir auf absterben des fürstl. Hessischen general-majors und commandantens zu Marburg Wolf Christoph Schencks zu Schweinsberg als ältisten . . . hinwiederum belehnet haben und belehnen hiermit zu mann-lehns-rechten, den auch

(r) der Westfälischen geschichte des VIten stückes s. 1752 bis 1767.

(s) der Wezlarischen nebenstunden th. VIIII s. 159.162.

auch hoch = edelgebohrnen Johann Rudolphen Schencken zu Schweinsberg, als ältisten des geschlechts der Schencken zu Schweinsberg, vor sich und die gemeine Schencken zu Schweinsberg, benenntlich mit dem Haus zu Fronhausen und dorf t) mit allen ein=und zubehörungen, gericht und recht, hohe und nieder gebot=und verbot, obrigkeiten, leuten, diensten, brüchten, strafen, büschen, holz, feld, gemeinden, wasser, weiden, jagd, wiltbahn, fischwassern, fischereien, und aller gerechtigkeit, was in und zu demselben haus und dorf Fronhausen bis anhero gehörig gewesen .... samt der kirchencollation daselbsten zu Fronhausen. Hierbei seyn über und an gewesen unsere räthe und liebe getreue Johann Kentler und C. Gruben derer recht en doctoren, als manne vom lehn. 1721.

(t) Das dorf Fronhausen an der Láne gehöret Sr. Durchlaucht dem Hrn. Landgrafen zu Hessen=Cassel. Das gerichte Fronhausen bestehet aus disem dorfe und Bellnhausen.

VIIII

Nahe heiraten aus den geschichten der Heiligen Schrift, bei gelegenheit der neulichen Portugisischen hohen vermählung.

§. I

Wie nahe der Abraham, der die Sarah heirathete, ins geblüte gekommen sei; solches erhellet aus den nachstehenden stamm-tafeln:

*

Terach starb 2083. u)

			* * *
Haran geb. 1948	Abraham, gemalin Sarah. Er † 2145	Nachor, gemalin Milka.	Abraham geb. 2008 † 2145 gem. Sarah.

Lot, Milka, heir. den Nachor.	Jiska, hernach Sarah, gem. Abraham. Sie † 2018.		Bethuel	Jizchak geb. 2108 † 2288 gemalin Rebeka.

Laban, Rebecka, gemalin Jizchaks.		Jacob geb. 2168 † 2315, gemalinnen Lea und Rachel, zwo schwestern.
Lea, Rachel.		

§. II

(u) Hrn. Joh. Ludew. Lebins Gebhardi der kaiserlichen und königlichen häuser historische und genealogische erläuterung s. 124 des IIIten th. 1731 gros fol.

§. 11

Der hr. professor Johann David Michaelis x) setzet die stamm-tafel des Abrams also:

Terach

oder:

Terach.

Jiska, hernach Sarah. Abram. Haran.

Abram, Sarah, Milka, Nachor.

§. 111

Auch Jizchak ehelichte eine nahe anverwandtin. Und bei den jüden war zwar in alle stämme zu heirathen vergönnet y); iedoch gingen die näheſten eheverbindungen im schwange. Man darf nur des Herodis kinder ansehen. Der älteste sohn Antipater heirathete im jahre Christi XI mit bewilligung seines vaters, Herodis des grosen, Mariamnen, des bruders tochter, zur zwoten gemahlin, nachdem seine erste ehegattin

(x) von den ehegesätzen Mosis s. 77, 1755, 4t.
(y) Conrad Ikens antiquitat. Hebr. P. III cap. 1 §. 6 s. 186.

gattin des königes Antigoni tochter, verstorben war.

§. 1111

Des Herodes des grosen tochter Salampso wird an ihren vätter Phasälus verheirathet. Aristobulus hatte seine baase, Berenice, zur ehe.

§. V

Herodes, welcher im neuen testamente Philippus heisset, hatte seines bruders, Aristobuli tochter Herodias zur ehe. Dessen bruder Antipas nimmt ihm dise gemahlin.

§. VI

Der vierfürst Philippus ehelichete die Salome, seines bruders tochter.

§. VII

Archelaus hatte die Mariamne und hernach seines vätters Alexanders tochter, die Glaphyra zur ehe.

§. VIII

§. VIII

Eine tochter des Antipatri ehelichete einen bruders sohn, nämlich des Aristobulus.

§. VIIII

Des Herodis Agrippa gemahlin hiesse Cypros. Sie war ihres gemahles gros-vaters-bruders tochter.

§. X

Die zwote gemahlin Herodis, des änckels, war die Berenice, des bruders tochter.

§. XI

Aristobulus der jüngere hatte des vierfürstens Philippus witbe zur ehe. Folgende stammtafel veroffenbaret diſes alles mit mehrerem:

* *

Antipas I oder Antipater.

Joseph getödtet 3970

Antipas II vergiftet 3961.

Joseph II gem. Olympias, Herodis tochter.

Antipater. Gemahlin Cypros, Herodis tochter.

Phasálus, gem. Salampso, kön Herodis tochter.

Herodes der grose geb. vor Christo 72 jahre, stirbet im jahre Christi 3. Hatte 10 gemahlinnen, worunter die 9te des bruders tochter und die 10te eine verwandtin waren.

Phe-ro-ras,

Salome, deren tochter ihren sohn 2ter ehe heirathet.

Cypros gem. Herodis Agrippä I.

1 Antipater, 2) Alexander, 2 Herodes, 2 Salampso, verheirathet an ihren vätter Pheroram, Herodis des grosen bruder. 2 Cypros, 2 Aristobulus heir. seine baase Berenice, Agrippa I heir. eine baase Cypros. 3 Herodes, bei den Evangelisten Philippus, gemahlin Herodias, welche ihm der bruder Herodes Antipas abnimmet. 3 Herodes Antipas verstößet seine gemahlin, und nimmt seines bruders ehegattin, die Herodias, welche den Johannes um den kopf bringen hilft. 4 Archelaus gem. I Mariamne, II Glaphyra seines vätters Alexanders witbe. 5 Philippus gem. Salome seines bruders tochter.

Salome, verm. an ihren vätter Philipp, bringet durch ihren tanz den Johannes um den kopf.

* *

Von disem Idumäischen geschlechts-register haben der Jesuit Harduin, und, wiber diesen Sal. Deyling in den obs., geschrieben. Hadrian Reland in der Palaestina zeiget eine stammtafel s. 129, der ich den vorzug gönnen wollte, iedoch nicht konnte. Daher ich Christ. Noldii histor. Idumaeam, Franeker 1660, 12 und den Gebhardi th. III s. 134 zum leitfaden erkiesete.

§. XII

Herodes der grose verlise noch aus der 4ten ehe töchter. Die Olympias heirathete den Joseph ihren vättern. Die Roxane ehelichete ihren vätter Pheroras, der ein bruders sohn Herodis des grosen war. Die Salome vermählete sich mit dem andern Pheroras in gleichem gliede mit dem vorigen.

§. XIII

Antipater, Herodis des grosen sohn, verließe dreie töchter. Die eine ehelichete ihres vaters bruders, Aristobuli, sohn.

§. XIIII

Der änckel Herodis des grosen, Agrippa I, ein sohn Aristobuli, hatte die Cypros zur gemahlin seine baase, die tochter Phasäli und der Salampso. Sie war ihres eheherrns grosvaters bruders tochter.

§. XV

Des Aristobuli jüngster sohn, Herodes, lebete mit der Berenice seines bruders tochter, in der ehe. Dessen sohn Aristobulus hatte die Salome, der Herodias tochter, zur gemahlin.

§. XVI

Nun glaubet man: die nahe blutesfreundschaft sei um des willen nicht zu dulten; anerwogen man es an dem viehe, insonderheit

den

den pferden wahrnehme, daß, wo sie vom geblüte zu nahe sind, nie etwas rechtes daraus erzogen werde. Des halber bei den stutereien stamm-register der stuten und bescheler gehalten würden. Wenigstens führeten die Römer solche pferde-abstammungen. In der Barbarei und im Neapolitanischen thut man es noch z). Man spricht von einer Teutschen provinz, darin sich des halber lauter ungestallte von adel fänden; weiln sie zu nahe in das geblüte beständig heiratheten.

§. XVII

Indessen waren die jüden eines der fruchtbarsten völker, und heiratheten, wie das Herodische geschlecht, in das nächste geblüte.

§. XVIII.

Die beispiele der ehen mit zwoen schwestern, auch zwenen gebrüderen, des bruders tochter, der schwester tochter, des vaters schwester, der mutter schwester hat Joh. Friederich Pfeffinger a) gesammelt, anbei die schriften wider die ehen mit dem vaters bruder, dem mutter bruder, zwenen gebrüderen, zwoen schwesteren, der verstorbenen ehefrau schwester tochter, bemerket.

(z) Keyslers reisen th. II s. 340, 1741, 4t.
(a) lib. III tit. 17 des Vitriarii illustrati s. 1320 folgg.

§. XVIIII

Indessen nahm der kaiser Leopold seiner leiblichen schwester tochter zur gemahlin:

Ferdinand III kaiser † 1657, gem. 1 Maria Anna, Philipps des IIIten königes in Spanien tochter. † 1646.

Maria Anna geb. 1634, braut des kron-prinzens von Spanien, hernach gemahlin dessen vaters Philipps des IIIIten königes in Spanien † 1666.

Leopold geb. 1640, kaiser 1658. Ite gemahlin Margareta Theresia infantin von Spanien, 1666.

Margareta Theresia geb. 12 jul. 1651, gem. kaisers Leopolds. Sie † 1673.

§. XX

Die jüngsthin getroffene Portugiesische vermählung ist bekanntlich dise:

Johannes V könig in Portugall, † 31 jul. 1750, gem Maria Anna, des kaisers Leopolds tochter, geb. 1683 † 1654.

Joseph Immanuel iziger könig, geb. 6 junius 1714, gem. Anna Maria Victoria, Infantin von Spanien, verm. 31 märz 1732.

Peter Clemens, geb. 5 jul. 1717. Gem. des leiblichen bruders tochter 1760, wurde 1730 ein Franciscaner, und 1743 ein Maltheser-ritter.

Maria Francisca Isabella, prinzessin von Brasilien und Beira, geb. 17 dec. 1734, verm. 1760 an Don Pedro, des vaters bruder.

X

Die nothwendige vermeidung der lehre vom Sächsischen leibgedinge im Reiche.

§. I

Eine nachahmungs sucht befället viele, die besondren Sächsischen lehren im Reiche als allgemeine wahrheiten zu verbreiten, und mit einer empfindlichen begeisterung solche anzuwenden.

Der äckel für Teutschen und die lüsternheit zu Römischen sachen gebähret das Sächsische heutige leibgeding

§. II

Dise neugier hat viele verleitet, zu glauben, daß zum leibgedinge eine einbringung des ehegeltes und ein verlust desselben das wesentliche vom leibgedinge ausmache.

§. III

Zum vater diser neuen geburt wird ein Bäcker, oder Simon Pistoris, angegeben. Er war kanzler zu Dresden 1523 und vorher 1519 ordinarius zu Leipzig, auch 1539 abermalen der erste professor, und wiederum kanzler bis 1548, b). Die heb-amme gab Melchior

(b) im XXten rathschlage seines sohnes Modestins consilior. Christ. Thomasens jahr-bücher, bei Ossens testamente f. 13.

Kling, aus Steinau, ab. Diser war kanzler zu Dresden 1536, hernach rechtslehrer zu Witeberg und Mansfeldischer Rath. Modestinus Pistoris des gedachten Simons sohn, und ordinarius Leipzig 1554 kleidete dises kind, nachdem Ulrich Mordeisen, lehrer der rechte zu Witeberg, geheimer kammerrath und kanzler zu Dresden, welcher 1574 verstarbe, dise geburt mit dem möglichsten unterhalte versahe. Im jahre 1554 wurde er ordinarius zu Leipzig, und Modestinus Pistoris vice-ordinarius. Hartmann Pistoris, nur gedachten Simons sohn aus der dritten ehe, geheimer kammer- und appellations-Rath zu Dresden c) thate disem leibgedinge allen vorschub. Im jahre 1592 war er, Pistor, kur-Sächsischer vormundschaftlicher krais-gesandter wegen S. Weimar.

Beförderer des leibgedinges sind die Pistor.

§. 1111

Ihr ansehen.

Dises Pistorische geschlecht hatte seit 100 jahren als gelehrt hinter einander geblühet. Derowegen nahm man die Pistorischen lehren für solche, die aus dem dreifuße gesprochen wären, ehrerbithigst an. Als der vice-ordinarius und bürgermeister Modestinus Pistoris in die ewigkeit gegangen, auch ersa-

(c) Thomasius am a. o. f. 52.

ersageter Mordeisen d) in des kurfürstens Augusts I ungnade verfallen und abgesetzet war, ist Jacob Thomingius 1565 ordinarius zu Leipzig und ein verbreiter diser neuen lehre geworden, da er vorher die stelle eines beisitzers des stadtrathes zu Leipzig 1558 begleitete, auch disen platz beibehielte, iedoch 1574 ein mitglied des neu eingerichteten schöppen-stuhles zu seyn aufhörete.

§. V

Dem Wesenbec und Colern zu Jena gefället dise neue erfindung.

Beides der grose zulauf in Jena als auch die grose nahmen eines Matthäus von Wesenbec, und Marthias Köhlers oder Colerus reizete und lockete dise geburt einen besuch daselost abzustatten, um sich disen berühmeten lehrern und urthels-verfasseren bestens zu empfehlen. Matthäus Wesenbec in der reihe der 4te jurist der Jenaischen facultät und Köhler gleich nach ihm der 5te, nahmen sie mit offenen armen an. Die fürsprache der lebenden und das ansehen der verstorbenen macheten bei disen zwenen allzu tiefen eindruck und erwecketen die gehoffete gute aufnahme.

Wer Wesenbec?

(d) Thomasius s. 54.

§. VI

Der nur angeregete Matthäus Wesenbec war zu Löven 1531 gebohren, und gelangete in Jena zur rechts-professur 1557. Dabei hatte er die ehre, der erste doctor in den rechten zu seyn, welcher zu Jena durch den vice-ordinarius Heinrich Schneidewin geschaffen wurde: iedoch wendete sich Wesenbec 1569 gen Witenberg, wo er 1586 dise zeitlichkeit gesegnete. e)

§. VII

und der Coler gewest seind?

Colerus hatte das licht 1530 in Altenburg erblicket, wendete sich von Jena auf Leipzig und gab einen Anhaltischen kanzler ab, ginge aber als rechtslehrer auf Jena, wo er 1587 aus diser welt schide.

§. VIII

Gelegenheit zu diser neuen lehre.

Nun hatte das neue dotalitium ein gewonnenes spiel. Den haubtbeschützer desselben muste der so genannte Abbas abgeben, oder, wie er hiesse, Nicol de Tudesco, aus Catanea in Sicilien, Benedictiner Abt zu Palermo, eine leuchte des geistlichen rechtes, lehrer desselben zu

(e) acta sacror. acad. Ienensis secular. s. 406, Gundlings otia III s. 214-274, Müllers staats-cabinet der öffnung s. 38-172.

zu Catanea, Siena, Parma und Bononien, auditor der rotá in Rom, 1424 erzbischof zu Palermo, Arragonischer gesandter zu der kirchen-versammlung in Basel, 1440 cardinal und verschide 1440. Dessen commentaria in V libros decretalium erschinen zu Venedig 1492 im drucke. f) Bei dem cap. plerumque num. 8 X de donat. inter virum et vxorem errinnerte diser mann, was maasen die ehefrau sich mit ihrem ehegelte einen niesbrauch kaufen könne. Man wuste sich auf den l. 84 §. 6 D. de legatis I, den l. 18 de adim. et transfer. legatis, imgleichen auf die auth. praeterea C. vnde vir et vxor, und die nov. 53 cap. vlt. meisterlich zu steifen. g)

§. VIIII

Also kam es nun auf die summe des kaufgeltes für das leibgeding an. Es wurden 5 vom 100 an dem heiraths-gute und 5 vom 100 an der widerlage genommen. Auf dise art erschienen 10 vom 100. Dieser satz verbreitete sich wie ein strom in Sachsen. Man nennete

Das leibgeding ist ein niesbrauches kauf.

(f) Fabricius bibliothecae latinae medii aeui lib. XIII f. 393 folg.

(g) Henelius de dotalitio cap. X §. 26 f. 396 folgg. Ferdinand Christoph Harpprecht resp. LXXVIII f. 308.

nennete solchen eine Sächsische gewohnheit h), besage des Hartmann Pistoris i) und andrer, welche Peter Heigius in menge angezogen hat. k)

§. X

Nun mangelte nichts, als daß dise neue Sächsische gewohnheit in büchern und disputationen ausposaunet würde. Hermann Vultejus gab 1595 zu, daß, wenn gleich weder ein gebrauch noch ein niesbrauch am lehne statt fände; nichts desto minder ein leibgeding daran platz hätte, l) wie der Teutsche brauch dises mit sich brächte. Er steifet sich aber auf lauter Sächsische rechtsgelehrten.

§. XI

Richter, Christoph Philipp Richter der 37te rechtslehrer, nach der reihe, in Jena, brachte, aufs Carpzovs nahmen, im jahre 1644 dise lehre auf die catheder m). Er gibt das leibgeding für eine schenkung gegen die brautgift aus, und setzet es für einen niesbrauch von gedoppelten zinsen. n) Gleicher gesinnung ist

(h) Matthias Coler th. I decis. 60 num. 11 folgg. f. 191, 1606, 4t.

(i) lib. I quaest. 4 num. 33 f. 56.

(k) f. 173 th. II quaest. 20, 1606, 4t.

(l) de feudis lib. I cap. 10 num. 52 f. 476.

(m) de dotalitio, 1644, 4t, 3 bogen.

(n) §. 17.

ist er in der zwoten disputation. o) Diser Franck wurde 1673 rechtslehrer zu Jena und ginge 1673 den weg alles fleisches. Der schwigersohn, George Adam Struve ist gleicher meinung p) nebst dem Peter Müller q).

Struve.

§. XII

Carpzov verbreiten solche.

Aber durch des Benedict Carpzovs lehre in Leipzig rollete diese Sächsische neue wahrheit durch Teutschland gleich einem schneballe. Er setzete disen kauf des niesbrauches für 10 vom 100, r). Und so verbliebe es bei den 10 vom 100 oder den gedoppelten zinsen, welche noch der seit 1702 gewesene Leipzigische und 1726 verblichene rechtslehrer Lüder Mencke behaubtet hat s).

§. XIII

(o) de dotalitio in terris Saxonicis prae primis vsitato, Jena 1656, 4, §. 12, und de successione ab intestato sect. 4, memb. 3 num. 2 folg. f. 418, 1673, 4t.

(p) im synt. iuris feud. cap. 14 aph. 11 f. 511, 1690, 4t.

(q) über dessen synt. iuris ciuilis, exerc. 38, §. 41 f. 1085 th. 11, 1738, 4t.

(r) iurispr. for. P. II const. 42 def. 2 f. 795, 1638, fol., und de iurib. feminarum singularib. pos. 8 f. 534 fg. disputationum, 1710 fol.

(s) im system. iur. ciuilis lib. 23 tit. 3 §. 16 f. 432, 1754, 4t.

§. XIII

Von doppelten zinsen steiget es auf 4fachen.

Bei so gutem und erwünschtem fortgange wurde das dotalitium stolz, brüstete sich, suchete eine verwandelung, überkam adlers flügel, die es behend in die Märkische und Pommerische lande trugen. Es hatte von einem zugelte (augmento dotis) gehöret; folglich drunge es auf vierfache zinsen, mithin auf 20 vom 100 jährlicher renten an. Dise neue brut war bald ausgehecket.

§. XIIII

Das neue gefället. Virgilius meldet von der fama:

Tam ficti prauique tenax, quam nuntia veri.

- - - - und hält es einerlei:

Ob, was sie saget, wahr? ob es ersonnen sei?

Stryk der 10 vom 100 für erlaubet hält, ver-

Samuel Stryk war der, welcher den wahn von 20 vom 100 verbreiten halfe t). Johann Hainrich ädeler von Berger u), Johann Baltasar freiherr von Wern-

her

(t) de S. A. I. differt. 4 cap. 2 §. 15 f. 285, 1723, 4t.
(u) oecon. iuris f. 137, 1741, 4t.

her x) Johann Gottfried Schaumburg y) beteten disen irrthum nach. vilfältiget dasselbe.

§. XV

Der berühmte ehemalige practicus zu Leipzig Gottfrid Barth z) meldet, welcher gestallt einer jungfrau in der Marcke vierfache, einer wieder heirathenden witbe aber zwiefache zinsen gereichet würden. Hergegen verblibe es in Sachsen bei 10 vom 100 a), welchem auch Gottfrid August Hofmann beipflichtet, b) imgleichen George Beyer c). Märkische weise.

§. XVI

Daß es bei lehngütern an den zwiefachen zinsen sein bewenden behalte; solches schreibet Just Henning Böhmer d); immasen die Teutsche gewohnheit ein mehreres nicht mit sich brächte e). Die Sächsische regel thut 10 vom 100.

XI Die

(x) P. II enuntior. enuntiato 412 s. 770, 1725, 4.
(y) in den digestis lib. 23 tit. 3 §. 20 s. 92.
(z) von der gerathe s. 478, 1721, 4t.
(a) s. 477.
(b) statuta localia von der gerathe th. I s. 78, §. 38, 1733, 4t.
(c) specim. iur. Germ. lib. 2 cap. 18 §. 32 s. 217, 1723, 4t.
(d) T. I P. II consult. 100 num. 91.
(e) consult. 113 num. 10, cons. 114 n. 20 folg.

XI

Die nachschreibung und anwendung der Sächsischen gewohnheiten im Reiche.

§. I

Die jugend bringet das Sächsische als allgemeine wahrheiten mit nach hause.

Herrschet doch bei manchem practico im Reiche der wahn, daß in peinlichen händeln mehr auf den Carpzov als die kaiserliche peinliche hals gerichts ordnung das augenmerk zu richten sei. Mit gutem bedachte schreibet Goswin von Esbach übern Carpzov: das leibgeding sei etwas Sächsisches, und Gundling nennet es eine Sächsische erfinduna, die ihren ursprung aus der unwissenheit der Teutschen verfassung herleite, als eine distel im waizen f), welches auch Just Henning Böhmer g) allschon eingesehen hat.

§. II

Das S. leibgeding schleichet sich ins Reich ein.

Indessen ein sachwalter zu Altdorf, Adam Volckmann, in seiner notariat-kunst begonnete die Sächsische neue lehre auch im Reiche durch

(f) de emtione vxorum cap. II §. 11 f. 43. 1722. 4to.
(g) T. I P. II cons. 113 n. 38 f. 488.

durch den druck anzubringen h). Und ob zwar der Bremische und zu Stade 1653 verblichene kanzler Johannes Stuck i) das leibgeding für ein bloses Sächsisches gemächte ansihet; so haben dennoch etliche rechtslehrer im Reiche selbiges, dem nahmen nach, angenommen, iedoch für eine blose widerlage es ausgegeben k). Der Johannes Harpprecht gehet schon weiter, lässet sich aber nicht deutlich heraus, sondern vertrauet sich einem starken Sächsischen geleite l). Wolfgang Adam Lauterbach, m) ein Voigtländer, aus Schlaiz, und Johann Otto Tabor, aus Budissin in der Ober-Lausitz n), zogen die maske völlig ab und bekannten sich zur Sächsischen partei.

§. 111

Der adel im Reiche

Derohalben dises Sächsische neue backwerk nun auch im Reiche für

(h) Er starb 1664.

(i) P. I cons. 25 num. 49 f. 873, 1666 fol.

(k) Joh. Bocer disp. de vniuerso iure P. I f. 369 n. 70, 1612, 4t.

(l) T. II operum f. 604, 1628, 4t, gebohren 1560 professor zu Tübingen 1592 und verstarbe 1639.

(m) rechtslehrer zu Tübingen in der disput. 1653 de donat. propter nuptias §. 48 f. 1433 vol. II, 1728, 4.

(n) geb. 1604, syndicus daselbst, prof. zu Strasburg, 1656 kanzler zu Güstrou, und 1659 kanzler auch prof. zu Gisen, starbe 1674.

ist mit diser S. kost nicht zufrieden.

für marcipan verkaufet wurde; bevorab der kaiserliche und Reichskammer-gerichtes beisitzer Thomas Ulrich Lauterbach, welcher dise hohe stelle nahmens des Fränkischen kraises von 1698 bis an sein 1710 erfolgetes ende bekleidet hat, im collegio theoretico practico die Sächsischen lehr-sätze beibehielte o). Daß aber die witbe ihre eingebrachte ehe-gelter, wie in Sachsen beschihet, verlieren sollte; das gab der leibgedinges einführung hier und da einen starken halt und stoß.

XII

Daß im Reiche fürnämlich in den Fränkischen und Rheinischen auch Bremischen landen der witbe ein wittum gebühre, anbei die ehesteuer ihr verbleibe.

§. I

Im Reiche gebühret der witbe ein unterhalt. Hat sie ein heirathsgut einge-

Das Sächsische lehr-gebäude bestehet im verluste der ehegelter und den gedoppelten oder gar vierfachen zinsen. Der witbe gebühret ein unterhalt. Diser muß sonder einige rückfrage aus dem lehne oder dem stamm-

(o) lib. XIII collegii §. 45 f. 437, 1723, 4.

stammgute vom nachfolger gereichet werden. Der lehnherr will weder mönche noch pfaffen, die nicht heirathen dürfen, zu vasallen haben. Dise gesinnung häget auch das adeliche geschlecht bei einem stamm-gute. Soll nun der lehns- oder stammsgutes besitzer heirathen; so muß er eine frau nehmen können. Diser kan er weder brife noch sigel geben, daß sie nicht eine witbe werde. Daher muß dise einen unterhalt im witbenstande haben, denn nicht alle ehegattinnen von adel gleichen den reichen kaufmanns-töchteren, die im witbenstande für sich zu leben haben.

bracht, bleibet dises ihr.

§. II

Hirbei haben weder der lehnsherr noch der lehns-folger etwas einzureden, ausser, wenn der wittum zu gros fiele. Zur übermaase des wittums gehöret die lehnsherrliche bewilligung, wie auch der gevättern. Alsdann fänget deren recht an, sich zu regen.

Der lehnsherrlich, und der mitbelehnten bewilligung ist unnöthig.

§. III

Hergegen, wo die witbe eine heimsteuer eingebracht hätte, gehet weder den lehnsherrn noch die mitbelehnten dise nichts an, sondern

Die witbe fodert ihre ehegelter zurück.

die witbe fodert selbige zurück. Stecket sie erweislich im lehne oder stamm-gute; so hält sie sich an die besitzere, und begehret solche von disen. Findet sich aber solche ehesteuer bei des ehemannes land-erben; muß sich die witbe an dise halten.

§. 1111

Hat sie keine heimsteuer; so gebühret ihr dennoch ein wittum.

Der vasall oder stamm-gutes besitzer ist nach der Teutschen gewohnheit seine ehegattin, wenn sie in den witbenstand fället, zu versorgen berechtiget. Sie mag eine mitgift eingebracht haben, oder nicht. Der leib-renten-kauf und der Römische niesbrauch der witbe sind ein sußer traum aus dem mißgebrauchrten Römischen rechte, und eine tretung mit füssen der Teutschen gewohnheiten.

§. V

Man hat von seiten der Sächsischen rechtsgelehrten nichts für sich, als die glosse des Sächsischen weichbildes p). Dise spricht: „ der lehnsfolger ist schuldig gegen der frau „ einbringen noch eins so hoch, dem landes„ brauche nach, die leibzucht aus den gütern „ aufzurichten. q) Indeß heisset es:

Gewohn-

(p) art. 22.

(q) Joh. Ge. Scherz de dotalitio §. 33, 1701, 4.

Gewohnheit macht den fehler schön,
Den wir, von jugend auf, gesehn.

Gellert.

* *

Doch vorurtheil und wahn, die stark, wie laster, streiten,
Bringt menschen tausendmal zu ungerechtigkeiten.

von Baar th. II s. 126.

XIII

Die gevättere verwegern die bewilligung zum wittume vergeblich.

§. I

Will der herr G. Rath Joh. A. R. zu H., ein mitglied der kaiserlichen und Reichs-Burg Friedberg, sowohl ein Mittel-Rheinischer und zugleich Ober-Hessischer von adel, der gar ansehnliche güter, iedoch mit seinen gevättern in gemeinschaft besitzet, bei seiner zwoten heirath, gleich bei der ersten ehe beschehen ist, seiner zwoten ehegenossin einen wittum jährlich von 400 rthrn. baaren geltes auswerfen. Begehret also, wie solche bei der

Geschichtserzählung.

ersten heirath ertheilet worden ist, die einwilligung seiner gevätteren.

Scheinbewilligung.

Verwegern dise sothane bewilligung. Wollen daher das wittum auf die lehn- stamms und fideicommiß - güter nicht bestellet wissen. Aeussern die stammsgevättere ausdrücklich, daß sie nicht einmahl die mitgift in die güter verwendet wissen wollten. Steifen sich diselben auf die geschlechtes - erhaltung, und des mannsstamms, nach welchem und sonst sie, als besondere folger, dergleichen leibgeding gar nicht, allenfalls auch nur, im mangel des erbe und nur zur hülfe zu leisten gehalten wären. Fehle es dem herrn Ge. Rathe R. zu H. am erbe nicht; sintemalen er an dergleichen etwas mutter - gutes, iedoch nur antichretischer weise besitzet. Würden sie, die stammes - verwandten, endlich, wenn der witben viele kämen, nur bloße verwaltere für solche abgeben müssen.

und ächte gründe.

Alldieweil aber die Teutsche brautgift annoch im schwange gehet, kraft deren ein adelicher ehemann seine ehegattin, falls sie eine witbe wird, mit einem anständigen unterhalte berathen muß, sie mag eine brautgift eingebracht haben, oder nicht r); hirnächst bei disem

(r) George Melchior von Ludolf de iure feminar. illustrium,

disem adelichen geschlechte herkommens ist, daß eine witbe, wenn sie gleich kein ehegut einbrachte, dennoch im lehne den wittum übernimmet; wie dann die frau generalin R. gebohrne von D. ihrem herrn ehegenossen nichts als die Hessischen stifts-gelter zugebracht hat, und nichts desto weniger 700 fl. aus dem lehne jährlich zieht; und wenn schon die gegenwärtige braut des herrn geheimen Rathes R. von und zu H. als eine ausländerin; indem ihr haus zum canton Ottenwald auch Ober-Rhein gehöret, vom stiftsgelte eine brautgift nicht erhält; iedoch das lehn ihr dereinst unterhalt verschaffen muß s): darneben es dem adelichen geschlechte zur ehre und schimmer nicht gereichen wird, wofern die frau geheime Räthin auf dem dorfe sitzet, ihre augen mit dem bornwasser läutert, auch den magen mit tartuffeln erquicket, darneben die sonne ehender im hause, als das brot, hat; anbenebst das erbe des halber nicht füglich zu beladen stehet; immaasen dasselbe für die töchter aufzubehalten seyn will, damit diese am hunger-tuche dereinst nicht nagen und den gevätteren in die finger sehen müssen.

strium, welchen der von Neumann institut. iuris principum priuati §. 302, f. 327, 1747, 4t angezogen hat.

(s) von Neumann am a. o.

§. 11

Wie nun! wenn die gevättere in güte sich zur versicherung des wittums im lehne nicht verstehen wollen, und man wider sie eine richterliche hülfe zu suchen gemüßiget würde: ob ein mandat zu erbitten? oder eine ladung auszubringen seyn wollte?

Ob nun wohl, dafern die bewittumung, als die leibes nahrung und nothdurft, angesehen wird, alsdann ein mandat ohne clausul zur verabreichung des nöthigen unterhaltes erbeten werden mag, t).

Allermaasen aber es eine streitfrage unter den lehnsrechtes-lehrern abgibet: ob die wittums versorgung eine wirkliche lehnsbürde sei? oder nicht? u) anbei der seelige hr. v. k. Kopp x) dafür halte, welcher gestallt nicht nur des lehnsherrns, sondern auch der gevättere einwilligung erfodert werde. Diesem nach der ordentliche oder citations-proceß einschläget, kraft dessen um eine citation wider die gevättere

(t) von Ludolf commentat. de iure camerali adpend. VIII §. 316.

(u) Burgh. Gotth. Struvens elem. iur. feud. §. 409 §. 430, 1754, 8,

(x) th. I §. 187 §. 9. und 10 der lehnspr.

vättere zu bitten ist, um zu sehen und zu hören, daß der braut des hrn. geheimten Rathes R. zu H., als künftiger witbe, ein wittum in den R. lehnen bestellet werde.

§. III

Dabei iedoch anzuzihen nicht vergessen wird, daß wenn gleich die witbe keinen brautschatz eingebracht hat, ihr nichts desto weniger der wittum gebühre y).

XIIII

Nachricht von turnier-beschreibungen, zumahl denen jenigen, welche aus Magdeburg und von dem Rixner herrühren, wie solche aus gründlichen untersuchungen sich ergeben.

§. I

Man ist in Franken bei der ahnen-probe auf die turnier-bücher und den beweiß daraus

(y) Joh. Rud. Engau elem. iur. Germ. lib. II §. 391, Theod. Ge. Wilh. Emminglaus de praecipuis seminar. s. 35 *, 1757, 4t. Wie es dann auch also im Stifte Bremen oder herzogthume gehalten wird, Frid. Esaias Pufendorf th. I s. 26 §. 4 obs.

solcher gestallt ersessen, daß, als im jahre 1758 ein fräulein von B. sollte aufgeschworen werden, der adel eines alten ritter-bürtigen Hessischen geschlechtes schlechter dingen aus einem turnirbuche beigebracht werden sollte. Einen solchen stroh-halmen beweis sollte man sich kaum träumen lassen. Indeß hat der geschickte pfarrer Widermann in seinen geschlechte-registern diesen bodenlosen wahne sich fügen müssen. Das nachstehende wird dise meinung ins licht setzen. *

§. II

So bald man dise izt nahmentlich berührte turnier-bücher reiflich zu überlegen anfänget, ergibet sich gleich, daß ihr erster entwurf ieziger zeit wohl nicht 300 jahre noch alt seyn könne.

§. III

Der veranlasser der ersten zusammentragung sothanen entwurfes ist der fürtreffliche dreier Römischer kaiser Sigismunds, Alberts II und Friderichs III kanzlar, und vom k. Sigismunde 1432 in grafen-stand erhobene herr Caspar Schlick, a) ein herr, der auf die Teutschen

* Unter meinen papyren findet sich diser auffatz, den ich hier mittheile.

(a) von ihm handeln im Hof notitiae procer. Imperii th. I f. 652, 1732, fol., Köhler in der münz-belustigung th. XI f. 173 fgg.; Joh. Frider. Gauhe th. I des adels-lexici sp. 2101 fgg.

schen sachen sehr viel und noch mehr auf deren forschung hielte, daher er um gründliche nachrichten darüber, an orten, wo sie zu vermuthen waren, sich angelegentlichst beworben hat, auch gute belohnungen darauf setzete, anbei solche abstattete. Solchergestallt er die Bairische turnire, bei dem Wigulejus Hund von Sulzenmoß b) im Bairischen stamm-buche 1598 fol. an sechs blättern befindliche turniers-genossen reimsweise gemachte beschreibung, durch Johann Holland von Emkenfelden, Bairischen herold, vergnüglich überkommen hat, welches um das jahr 1430 und folgenden beschehen seyn mag.

§. IIII

Gleichwie nun auch schon dazumahlen wegen der wissenschaften von den turnieren die bekannte fast durchgehende meinung geherrschet hat, was maasen der Teutsche könig Hainrich der I ein urheber der turniere in Teutschlande gewesen sei, auch das erste zu Magdeburg c) gehalten habe: also flüßet hiraus genugsam, daß auf verlangen und anhalten des herrn grafens und kanzlars Schlickens, zu Magdeburg, um das 1430te jahr,

(b) der Hund war ein Pfälzer, doctor der rechte, Baierischer Rath, hernach Hof-Raths Präsident und kanzler, lebete um die jahre 1582 und 1600.

(c) die feste burg maget, mogent heisset feste.

jahr, das erste turnier-buch entworfen worden sei, und eben aus dem inhalte bestehe, wie das exemplar des herrn professors Johann Gottfried Meyers d) zu Giesen vorstellig machet, welches freilich heute zu tage ein gar seltenes werkgen, mithin seiner seltenheit wegen allerdings wehrt zu halteu und wohl zu beobachten ist, obgleich etliche wenige exemplarien an unbekannten orten auch anzutreffen seyn mögten; sintemahl eben dises buch auch so fort von seinem ursprunge an, vile libhabere bekommen haben wird, mithin ohne zweifel zum öftern abgeschrieben worden ist.

§. IIII

Hundert jahre hernach hat George Rixner e) (Rürner) Pfälzischer herold, ein solches

d) er war damals professor moralium, von dar kam er als Hof-Rath gen Baireut in sein vaterland, weiln die facultät mit seinen Titianischen meinungen gar unzufriden war; folglich keine hofnung für sich sahe, in die juristen-facultät zu kommen. Von Baireut ginge Er nach Hannover. Er † als Hof- und Archiv-Rath zu Hannover 1745.

(e) er gab 1532 zu Simmern heraus: „ anfang, ursprung und herkommen des thurniers in Teutscher „ nation, fol.

Marx Wursung, bürger zur Augsburg hatte 1518,

3 und

ches Magdeburgisches exemplar auch aus dergleichen vermuthungen, wie der herr graf und kanzlar Schlickh gehabt, angelegentlichst aufgesuchet, vergnüglich gefunden, fürnämlich aus demselben sein turnier-buch abgefertiget, und darüber das Magdeburgische, unter der meinung, als ob keines mehr auf der welt anzutreffen wäre, mit feuer selbst, oder seinem fürgeben nach, durch einen andern, vertilget; hingegen sein werk ausgeschriben und zum theile etwan aus seinen ersinnungen ergänzet, auch hierdurch ein mittel der erhaltung fürtrefflicher alterthümer sich zugeeigenet, und im jahre 1532 zu Simmern drucken lassen.

§. V

3 und $\frac{1}{2}$ bogen ausgehen lassen: „wann und welcher „ursachen willen das löbliche ritter-spiel des turniers „erdacht und zum ersten geübt worden ist?„ Diß beginnen verdrosse den herold Rixner äusserst; weiln das erdichten einem bürger nicht, wohl aber einem herolde zukomme. Daher heckete er sein lügen-buch aus. Der kaiser Hainrich der VIte hielte zu Nürnberg 1197 ein turnier, darvon Rixner baumstarke unwahrheiten schreibet. Hergegen sind dessen nachrichten vom turnire zu Nürnberg 1451 zimlich ächte. Seit 1156 hat man erst die zunahmen des adels zu führen angefahen. Wie will ein solcher tropf ins jahr 919 lügen!

§. V

Wiederum ein halbhundert und einige mehrere jahre hernach ist in lateinischer sprache, gleichsam der ganze Rixner im jahre 1586 heraus gekommen in des Brugensis sehr (wiewohl fürnämlich wegen der peinlichen händel und deren ausgegebene fürnehme schriftstellers) berühmten rechtsgelehrten Franz Modii f) pandectis triumphalibus, deren lezter theil mit Rixnerischen träumen und fabeln ganz angefüllet ist, worbei Rixner mit übermäßigem lobe höchstens gepriesen wird. Wozu noch kömmt, daß diejenige vom adel, deren verfahren der Rixner unter dem könige Hainrich dem Vogeler gefunden haben will, seinen ruhm, zumahl dem Rothhaftischen beispile nach, auch sehr ausgebreitet haben. Der Nürnbergische Hans Sachs g) hat mit seiner von den turnieren, so

(f) Modius war ein adelicher aus Brügge, gebohren 1556. Der krieg entblösete ihn von allem vermögen. Daher selbiger zu Frankfurt vom corrigiren sich nähren muste. Nun hatte Feirabend den Rixner gedruckt. Damit er besser ginge muste Modius die spigelfechtereien ausposaunen. Dise pandecten stehen im XIten bande des Gronovs thesauri antiqq. Graecarum.

(g) Hans Sechs ein schuster und schulmeister zu Nürnberg,

so wie bei dem Rixner es vorkommet, eingerich-teten reimschneiderei das seinige zur hochachtung der Rixnerischen turniers-beschreibung auch bei-getragen. Hergegen die jenige, welcher unter andren, bevorab von den Teutschen geschichten eine genaue kenntnis besitzen, seit dem jahre 1532 bis auf den heutigen tag allstets wahr-genommen, daß an dem Rixner, und seinen von ihm vertuschten Magdeburgischen verfasser, theils wegen der wahrheit und aufrichtigkeit, theils aus mangel der geschichts-kunde, über-aus viles auszusetzen: dahin Münster, Stumpf, Crusius, Hund, Spangenberg, Goldast, Brunner, Gundling und andre gehören. Da-her man saget: wer dem Rixner glaubet, der ist nicht weit her, und ein unwissender in den geschichten: qui Rixnerianis narrationibus fidem tribuit, is rerum patriarum inscitiam, omnisque historiae ignorantiam plus satis prodit!

§. VI

Es muß freilich der Magdeburgische turnier-buches verfasser nicht einmahl ein halbge-lährter mann geweest seyn: und dafür gehalten haben, als ob er dem herrn grafe und kanzlar Schlicken,

berg, auch Meister-sänger. Er starb 1576. Seine gedichte sind 1560 fol. in 5 vol. gedrucket worden.

Schlicken, an statt gründlicher wahrheiten, nur blaue, und zwar überaus vile, dünste darlegen könne und dürfte: denn ob wohl diser herr kanzler einen natürlichen guten und hohen verstand hatte; so lise sich doch, wegen der Teutschen alterthümer und geschichte, damaligen zeitläuften nach, zumahl weil er vormahls von dem kriges-stande und wirklich ein kriges-oberster geweset ist, so tiefe einsicht von ihm nicht erwarten.

§. VII

Ins besondere ist an dem Magdeburgischen turniers-buches verfasser zu tadeln, daß er den Teutschen könig, Hainrich den Vogelsteller, der in seinen regirungs-zeiten niemahls ein kaiser, sondern allemahl könig genennet worden ist, dennoch durchgehends aufführet, als ob man ihn Seine oder Ihro kaiserliche majestät geheissen habe. Demnächst, seiner meinung nach, das kur-Mainzische rad schon im jahre 935 gebrauchet worden sei. Es ist aber noch lang hernach erst aufgekommen h).

Sodann

(h) denn gedachter Teutsche könig regirete vom jahre 919 bis 936 am 5ten julius. Er hatte den zug nach Rom vor. Der todt aber behinderte ihn daran. Nun ist das rad des Aerzbistumes zu Mainz vom Gerharten daselbst im jahre 1294 erst geführet worden, von Gudenus sylloges diplom. s. 325, 1728, 8.

Sodann soll von der Reichs-stadt Rotenburg an der Tauber dem könige Hainrich I krigesvolk zugeschicket worden seyn, welches, in rücksicht auf die damahlige land-stadt Rothenburgische verfassung, ein sehr groser schnitzer ist i). Damahls hat noch nicht das burggrafthum Nürnberg können, sondern das herzogthum Nordgau müssen genennet worden ist k). Auch nicht einen gelben,

(i) Rotenburg an der Tauber war eine landstadt des herzoges zu Franken, bis im jahre 1172 vom kaiser Friderich I zur Reichsstadt sie erkläret wurde, Philipp Knipschildt de iuribus ciuitatum imperialium s. 954, 1657 fol.

(k) mit Nürnberg hat es nach der stadt gesinnung dise bewandnis: der Teutsche könig Conrad I hat eine burg daselbst erbauet, und die stadt mit mauern umgeben. Diß beschahe zwischen 912 und 918. Der kaiser Otto war 938 und 955 auch 960 allda. Hainrich der II oder heilige, welcher von 1002 bis 1024 regirete machete sie zur landstadt. Der kaiser Conrad II, der von 1024 bis 1039 herrschete, erklärete sie wieder zu einer Reichsstadt. Der kaiser Hainrich III hielte 1050 einen hof daselbst. Der kaiser Hainrich IIII war 1073 allda, und den sommer 1097 brachte Er in dasiger burg zu. Er nennet sie und sein sohn Hainrich V 1112 eine urbem imperiali potestate assignatam. Hainrich der stolze herzog in Baiern zog

selbige

gelben, sondern einen schwarzen löwen führet das burggrafthum Nürnberg im wapen.

§. VIII

Zu München konnte man ehedem mit einer turnier-buchs ausgabe heraus gehen, wovon Limnäus dise meldung thut: Monachii in bibliotheca ser. electoris ducis Bau. videre mihi contigit manuscriptum sub titulo: „veterum Germanorum et no-„ uissimor: principum etiam tirocinium, „ vel vt hodie vocant, certaminum eque-„ strium aliquot species et formae. l) „

§. VIIII

Der Magdeb. abschreiber wird auch manche fehler begangen haben, z. e. wo bei einem wappen stehen sollte Knöringen, da stehet Budringen 2c.

XV Die

selbige an sich. Allein der kaiser Conrad III stellet sie her. Joh. Paull Röder de ortu et progressu ciuitatis Norimbergensis, 1746, 4t, s. 1 sgg. Hingegen der hr. von Falckenstein th. III der antiq. Nordgau. s. 10 sie als eine Schwäbische landstadt bis auf den kaiser Lothar II ansihet. Man lese den hrn Geh. Rath Jung de comicia burggrauia, 1733, 8 s. 7.

(l) dises buch hat der herzog Bernhart zu S. Weimar von München nach Gotha gesendet, wo es sich in dem Fürstlichen bücher-vorrathe annoch findet, und ich es durchsehen habe.

XV

Die verthaidiger der Rixnerischen vorspigelung und dessen tandes.

§. I

Bei dem allen fanden sich männer, welche das erdichtete Rixnerische fabel-werk anprisen, als der graf Nothhaft bei dem Speidel unterm worte: turnier, der professor Diterich zu Giesen im Hainriche dem Vogeler, der Cuspinian, der Johannes Wolf, der Hr. graf von Solms im buche von dem Teutschen adel.

§. II

Rixner trate mit seinen mährgen im jahre 1530 zu Simmern an das licht. Im jahre 1532 war die erste ausgabe, welche in gebrochener text-fractur gedrucket worden ist, und 402 blätter ausmachet, bereits vergriffen. Derohalben die zwote ausgabe 1532 folgete, und 213 blätter enthielte. Im jare 1550 erschine das turnier-kampf- und ritterspiel zu ehren herrn Philippsens prinzens in Hispanien, zu Binz und Marienberg ritterlich gehalten, 1550 fol.

§. 111

Der herold Francolin gab zu Wien 1561 in regal folio heraus: das thurnierbuch wahrhafter ritterlicher thaten, so im monath Junius 1560 in und ausser halb Wien zu roß und fuß auf wasser und land gehalten worden, mit sechs grosen kupferstichen.

§. 1111

Sigismund Feirabend, buchdrucker zu Frankfurt am Maine lise dise turnirbücher 1566 fol. zusammen drucken. In der zueignung an den ärzherzog Ferdinand rühmet sich derselbe, was masen alles dises zeug richtiger und vermehrter erschiene. Den ersten theil machet der Rixner, den zweiten der gedachte Francolin aus. Die grosen kupferstiche sind ins kleine, seite 2, 3, 6, 11 und 17 gebracht. Die kupferstiche zum dritten theile hat der Feierabend aus dem Theuerdancke entlehnet. m)

§. V

Daß der Johann Stephan Burgermeister im zweiten theile der bibliothecae equestris seite 1 bis 349, 1720 4t, es wieder habe auflegen lassen, solches ist bekannt. Sihe übrigens den 1ten theil der amönitatum des herrn

geh.

(m) Sihe die bibliothecam Rinckianam f. 268 fg. 1747, 9.

geh. Rathes von Pistorius seite 112 bis 130, wie auch des herrn professors Reinharts wapenkunst n).

XVI

Warum der Papst im geistlichen rechte die turniere untersaget hat?

§. I

Die lust- und waffen-spiele der soldaten sind sehr alt.

Die dem krigen ergebene völkerschaften haben iederzeit die übung in den waffen und ein lustspiel darbei gesuchet, wenn sie der friede anblickete. Der bischof zu Pavia Magnus Felix Ennodius hielte dem Gothischen könige Theoderich eine lobrede, darin er von dergleichen lustspielen mit waffen meldung thut. o) Der Procopius Cäsariensis weiset uns die ersten züge der nachherigen turnire p).

(n) s. 7 fg. 1747, 8, auch was in der Teutschen rechtsgelahrheit angezogen worden ist.

(o) panegyricus, Lion 1595, 8, s 314.

(p) histor. sui temporis de bello Gothico libri IIII. cap. 3 des 3ten buches th. I dessen operum, Paris 1662 und 1663 fol., auch th. I beim Muratori scriptor. rer. Italicar.

§. 11

Was turniren heisse?

Turniren ist in der hiesigen landsprache noch bekannt, und bedeutet sich häftig dem andern durch lose worte entgegen setzen, einen lärm anrichten, aufbinden. Im XIIten jahrhunderte fingen die nachherige feierliche turnire an. q)

§. 111

Wer solche ausschreibet?

Der kaiser und die Fürsten genossen des rechtes solche auszuschreiben, oder die, welche von jenen zu obersten t rnier- ögten bestellet waren. Hernach kam dise gerechtsame an die unter-turnier-vögte. Endlich gedihe solche an die ritterschaft der vieren landen, Schwaben, Franken, Baiern und die Rheinlande. r) Darzu gehören die griswärtel oder stäbeler, wie auch die herolde und persevanten.

§. 1111

Puncten, die zu beobachten sind.

Von einem geschlechte wurde nur einer zugelassen. Er muste vierschildig seyn, mithin 8 ahnen zeigen, in einer stadt durfte er ohne noth nicht wohnen. Seine ehegattin muste auch

(q) Joh. Ge. Cramer de nobilitate auita f. 338 fg.
(r) zu ende diser abhandelung werde ich ein ausschreiben mittheilen.

auch vierschildig seyn. 8) Bürgerliche handthirung durfte er nicht treiben. Die tugenden waren: kein kätzer, kein rauber, auch nicht treulos, kein verräther, kein fürsätzlicher todtschläger, nicht ein wucherer, nicht ein zoll-erhöher zu seyn. Diser heisset turnir-mäßig, wer so nicht beschaffen ist.

§. V

Er muste vorher beichten, bei strafe 20 marken silbers. Den nahmen muß er bei dem landes turnir-vogte einschreiben lassen, wobei zwene herolde gegenwärtig seyn sollten. Seinen helm und kleinod muß er zur schaue darlegen. Das schwert muß $2\frac{1}{2}$ oder 3 finger breit und stumpf abgeschliffen seyn. Das pferd darf weder schlagen noch beissen. Ein gewöhnlicher geschlossener sattel. Am zaume und reitzeuge darf nichts stechendes oder schneidendes sich finden. Die pracht ist verboten. Zum wamse passiret ein goldenes stück. Weder geschlagenes gold noch goldene kätten noch perlen mochte der öffentlich tragen, der nicht ein ritter war. Es wollte dann einer mit solchen kostbarkeiten ein ritterspiel treiben. Dem grafe gingen 6 pferde

(8) turnir-gesätze zu Ansbach beim hrn. Geh. R. Jung th. I miscellaneor. vom jahre 1483 machen s. 390 einige einschränkungen.

frei durch, dem Reichsherrn 4, dem ritter 3 und dem adelichen 2 pferde in seinem gefolge.

§. VI

Der kaiser und die fürsten turnireten im blosen haubte, worauf eine krone oder ein kranz erschiene. Oder sie turnireten unter dem nahmen eines ihrer vasallen. t)

§. VII

Der platz. Der platz des turniers ist mit groben sande oder griese bestreuet. Daher gries-wärtel kömmt. Er ist mit starken schranken verwahret. Nun wird aufgeritten, getheilet (geurtheilet) und aufgeblasen. Die seile werden entzwei gehauen. Der anfang ist mit kolben u). Dann wird zum abzuge geblasen. Die kolben werden weggeleget.

Anfang mit kolben.

§. VIII

Nach-turnir des ersten tages. Sofort gehet das nachturnier an. Dises wird mit schwertern gehalten, womit einer dem andern seine helm-kleinoden wegzuhauen suchet.

§. VIIII

(t) hrn. prof. Reinhards wapenkunst s. 12 fg.

(u) Daniel hist. de la milice Fr. s. 315, Gerhart vom Kampf- und Kolben-gerichte, 1735, 4t., Hauschilds gerichts-verfassung der Teutschen s. 78.

§. VIIII

Turnir am 2ten tage.

Der zweite turniers-tag ist dem stechen im hohen zeuge gewidmet. Wessen lanze zerbrache, und des gegners lanze ganz bliebe, dem wurde ein fall angeschriben. Der fall bedeutet so viel, als die hebung aus dem sattel.

Was ein fall?

§. X

Wie viele knechte zuläßlich seind?

In die schranken nahm ein graf nur 3 knechte, der ritter nur zwene und der adeliche einen mit. Dise waren für aller gewalt sicher.

§. XI

Gewinnst, oder dank.

Der gewinn oder die belohnung hiesse der dank. Er war mancherlei, als der turniers-vögte, der ältesten, der stecher. Der zierdank erschiene dem, welcher am zierlichsten und nettesten gerüstet war. Die jungfrauen des hohen adels überreicheten die dancke, z. e. ein güldenes schwert, einen güldenen kranz, eine goldene kette, eine wapenverbesserung, ein helmkleinod mehr. Ich will gleich bald einen danck anzihen.

§. XII

Das ringen, springen, laufen, stein- und stangen-stoßen, ringel laufen, waren jeweilen eine zwischen- oder nach-lust.

§. XIII

Besonderer dank.

Ich meldete im vorigen von einem besondern danke. Waldmann von Setelstätt veranlassete im jahre 1226 ein turnier-spiel in Merseburg. Der gewinst war eine schöne wohl gestallte jungfrau, die auf einem zelter-pferde ritte, und über alle maasen schön geputzet war. Ein falk und güldener jagt-hund waren ebener maasen die gewinste, welche aufgesetzet wurden. Der Setelstätt überwand alle, die mit ihm turnireten. Zur strafe musten die überwundenen der jungfrau einen goldenen ring, eines ducatens schwer entrichten. x)

§. XIIII

Fackeltanz.

Das turnier schlüßet der fackeltanz. Der hohen adels person tanzen zwene fürsten oder grafen mit wind-lichtern vor. Dem kaiser tanzeten noch viere nach. y)

§. XV

Warum aber der Papst die turnire nicht hat leiden wollen; solches erheitert nachstehendes beispiel: im jahre 1403 waren Hessische und Fränkische von adel auf einer hochzeit zu Wertheim beisammen. Unter beiden von adel diser lande

(x) Vogels Leipzigisches geschichts-buch f. 25.
(y) hr. Reinhard f. 16.

lande waren streifereien vorgefallen. Sie foderten beide auf das gen Darmstadt von der Rheinischen ritterschaft auf den sonntag vor Lichtmesse 1403 ausgeschribene turnier einander aus. Aus Franken erschienen 120 und der Hessen kamen 140. Die grafen zu Zigenhain und Catzenellenbogen sucheten beide völkerschaften zu vergleichen. Allein die güte entstande. Der turnier-plaz wurde ausser der stadt im felde angerüstet, auch die schranken auf das stärkeste vernagelt, damit keine fremde in disen handel sich mischen mögten. Man turnirete darauf an der mitwoche nach Mariä reinigung. Es blieben dabei 9 Hessen und 17 Franken auf dem platze todt, z) theils erquetschet theils umgebracht. a) In dem turnire zu Stutgart 1575 verwundete der fürst Joachim Ernst zu Anhalt den grafen Albrecht von Hohenlohe tödtlich. Und er starb. Zu Speier widerfuhr dise art des todes einem von Rechberg 1433. Wie dann auch Hainrich II könig in Frankreiche 1559 durch die lanze des Gabriels grafens von Montgommery das leben einbüssete.

(z) Wilh. Säffers genannt Dilichs hessische chronic th. II f. 224 fg., 1608, 4t.

(a) Steinhöfers ehre des hauses Wirtemberg th. I f. 93.

XVII

Von den rennen.

§. I

Renner. Bei den vermählungen der Fürstlichen personen hat man rennen gehalten. Also 1524 renneten zu Dresden der von Haugwiz und von Schönberg. Hatten beide ihre bein-harnische und arm-zeuge an, und fielen beide. b) Wer fiele, der hatte keinen gegener mehr.

§. II

Stechen. Darauf wurde den andern tag gezogen, auch von andren gerennet und gestochen. c) Nachher haben einige gestochen, welche zweifelhaft wegen des gewinnes standen. Fielen beide selb ander; so zogen sie ab.

§. III

Andre übungen. Es ward ein unterschied zwischen den rennen, stechen und turniren gemachet. d) Auch die ring-renner sind davon zu unterscheiden e), imgleichen das rossballet

(b) Anton Wecks beschreibung der stadt Dresden f. 341.
(c) f. 344.
(d) Weck f. 350.
(e) f. 356.

ballet f) und das fuß-turnier, das stahl-schüssen, das carrousel, g).

§. 1111

In Sachsen hat man auf das ringel-rennen iederzeit vieles gehalten. Ich will nur des ringrennens 1631 zu Leipzig erwähnung thun. Der renner waren XXV. Ein ieder setzet zwene ducaten ein. VI trommeter bliesen auf. Der Reichsherr Reuß zu Gera bekam den besten gewinnst, nämlich ein kostbares kränzlein, zweie pistolen und zwölfe Rthr. Der jüngste prinz von Altenburg gewann einen vergüldeten tegen Der Sächsische hofmarschall und der oberste von Schwalbach waren die richter (iudicirer) h).

§. V

Die abschrift eines ausschreibens zum turnire in Ingolstadt hat Ertel mitgetheilet i).

Turnier-ausschreiben nacher Ingolstadt im jahre 1483.

Unser willig freundlicher dinst zuvor, besonders guter freund. Als zu ehren gemeinen adels

(f) Rincks leben des kaisers Leopolds s. 571, 1713, 8.
(g) Joh. Ulr. Königs Sicilianisches vermählungsfest s. 109 fgg., 1738 fol.
(h) Vogel s. 432.
(i) Ant. Wilh. Ertels kur-Baierischer atlas s. 87 fg. th. I, 1683.

adels der ritterschaft des löbl. lands zu Baiern zu gehaltenen turnier zu Würzburg mir Georg von Frauenberg einen turnirs-dank in der gestalt der ritterschaft des lands zu Baiern zu ehren einen turnir zu halten verfügt und heimgelegt ist, als bevoran dem durchleuchtigen hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Georg, Pfalzgraf bei Rhein, herzog in Ober und Nider-Baiern ꝛc. unsern gnädigen herrn und landsfürsten, auch andern unsern gnädigen herrn den fürsten von Baiern und ihrer fürstl. gnaden ritterschaft des löbl. lands zu Baiern, zu ehren, aufenthalt und stärkungen, aller erbarkeit gemeines adels, zu vermeidung misbrauchs und ferner gebungen des ritterspil des turnirs, so lange zeit verdrückt gewesen ist, wider dermaasen von unsern frommen eltern herkommen und geübt, zu halten einen turnir fürgenommen, und dann auf zeit und mahlstatt auch benennt, angesehen, und in des benennten unsers gnädigen herrn herzog Georg von Baiern stadt genannt Ingolstatt zu halten gesetzt haben nemlich daß ein ieder turnirs-genossener auf sonntag nach St. Michaelis des heiligen fürst Engelstag, schier ist künftig, des nachts zu Ingolstatt seyn soll, zu morgens montag nach ansehen der personen, von allen darzu erfoderten landen, nach turnirs nothdurft und geburnis,

gebüh-

gebührende handlang zu üben, zu handlen, inmassen wir unserm gnädigen herrn dem fürsten, auch unsern herrn und ständen turnirs genossen durch botschaft und schrift sich geziemt, ersucht und erfodert, angesehen auch gemeiner ritterschaft und unsern diener mit dem blat abgefertiget haben. Dennoch als zu ehren gemeiner ritterschaft des adels, haben wir euch solchen fürgenommenen und gesetzten turnier (als den der zu besuchen zustehet) zu verkünden, und nit verhalten wollen, euch von wegen gemeiner ritterschaft und uns selbst mit fleiß freundlich bittende, solchen turnir auf zeit und mahlstatt obbestimmt, euch und gemeinen adel der ritterschaft des lands zu Baiern zu ehren und stärkungen aller erbarkeit, euch von euren eltern angebohren, zu besuchen, und der uns dann löbl. herkommen ist zu vollbringen helfen: Euer hausfrauen, töchtern und mannen turnirs gewandten um willen, daß der turnier und die ehr des turnirs nicht gekränkt sondern geehrt werde, mit freundschaft zu ersuchen, und mit zu bringen, zu solchem turnir und ritterlichem schimpf gutwillig zu erscheinen und nicht ausbleiben.

Als wir uns zu ehren gemeinen adel und ehre des turnirs bei euch versehen, und wir auch gebührlich zu vergleichen gefliffen seyn wollen. Wir haben auch zu aufenthaltung gemeinen

adels,

adels, und um daß der arm, und die ihm verwandt, den turnier gleich den reichen beiwohnen mögen, etliche ordnung fürgenommen. Geben zu Landshut auf Mittich nach dem sonntag nach Ostern 1483.

Georg von Frauenberg hauptmann.

Thesaurus von Frauenhofen.
Hans von Wolfstein.
Sigmund Laimiger ritter.
Spitz Töringer.
Georg Eisenhofer.
Stephan Schmücher.
Ulrich von Praittenstein.
Hans Zeuger.
Georg Santiceller.

XVIII

Erläuterung der turnire aus andren urkunden.

§. I

Dnolzbachische turnir-nachrichten. Ins blatt tragen.

Aus dem vorgange des zu Dnolzbach 1485 gehaltenen turnires ersihet ein libhaber, daß aus einem ieden lande ein ritter zum blatte getragen worden sei. Das ausschreiben

schreiben zum turnire heisset die verkündigung. Montages ward der rath der 4 lande gehalten. Dienstages frühe trugen sie auf, theileten und beritten. An der mitwoche turnireten sie. Stelleten sie die helme in die theilung. Verkündigen. Auftragen.

§. 11

Die turnirs-genossen sonderten sich in gesellschaften, als zum bäre, eichhorne, steinbocke 2c. 2c. darunter waren ein künig oder kingk: Es gab zugelassene: Die grieswärtel auf der einen seite viere, auf der andern dreie: Ein persevant-knecht aus Baiern, ein künig der wapen aus den Niderlanden, ein persevant des steinbockes, des fisches, falckens, des esels: ein knecht, ein nachfolger der wapen. Gesellschafter und zugelassene. Grieswärtel. Künig. Persevant, folger, knecht.

§. 111

Der däncke waren viere. Sol- Däncke.
che theileten die ritterfrauen aus. Ein ieder danck-empfaher mußte wieder ein turnier berufen. Die vire in saiten stachen in hohen zeugen. Darauf folget der stech-danck. Der knechts-danck wurde Wolfen von Dachenhausen Stech- und knechts-danck.

zu theile. Eine jungfrau von Wildenfels reichete solchen. Knecht ist ein unverheiratheter, oder der nicht ritter war.

§. 1111

Hörkundschaft.

Eine kundschaft zu hören ward aus den viren landen geordnet. Der kundschafter waren viere. Etwa 104 ehefrauen und jungfrauen zählete man. Die frau Markgräfin hatte 32 frauenzimmer. Die frau gräfin von Wirtemberg brachte mit die hofmeisterin und 8 ädele jungfrauen.

Anzahl des weiblichen geschlechtes.

§. V

Turnirgesätze.

Der turnir-gesätze sind viele artikel, welche bei dem herrn Geh. Rath Jung nachzulesen sind.

§. VI

Ehenheims nachricht.

Michael von Ehenheim hat sein leben beschriben, darin er von den turniren, die er gesehen hat, meldet, und zwar um das jahr 1481 das zu Mainz, das zu Heidelberg, zu Stutgart, Onolzbach, zu Ingolstadt, Bamberg, zu Wirzburg zwei, das lezte allda 1479 und darauf wäre das zu Mainz erfolget, auch hirmit hätten die turnire ein ende, k) nämlich der viere lande. Denn der her-

zog

(k) des hrn. Geh. R. Jungens misc. th. III s. 338 fg.

zog Ulrich zu Wirtemberg hielte 1518 zu Urach ein turnir l). Auch sihet man zu Dresden die turnire gemahlet, welche der kurfürst August I gehalten hat. Man zählet 136 allgemeine turnire, das ist, die von den 4 landen besuchet worden sind. m) Im jahre 1436 wurde eines zu Stutgart gehalten n). Es gibet auch besondere turnire, gestallt ausser dem hohen adel nur Schwaben auf dem turnire zu Stutgart 1484 in der woche nach 3 königen o) waren.

Gemeine und besondere turnire.

§. VII

Turnirstrafen.

Curd Späth, künig der gesellschaft im leithunde am kranze, schribe im jahre 1484 an den grafen Wolf zu Oettingen, daß, weiln er auf dem turnir-hofe nicht erschienen wäre, dabei zwo frauen nicht mit gebracht hätte, da doch ein graf der eine fürgeschribene frau nicht mit sich brächte, 20 fl. strafe erlegen müste; ein ädelmann hingegen für die weggelassene frau 10 fl. zu erlegen schuldig sei. 2c.2c.

Hirüber

(l) Steinhofers ehre des hauses Wirtemberg th. IIIIs. 424.

(m) Steinhofer th. I s. 173.

(n) s. 110.

(o) s. 169.

Hirüber noch werde sein aussenbleiben mit 8 fl. strafe angesehen, welche strafen er zu vergnügen habe. p)

XVIIII

Von dem leibgedinge einer mannsperson.

§. I

Leibgeding

In Schwaben lebeten 1308 dreie gebrüdere Ulrich, Hainrich und Conrad, grafen zu Berg, genannt von Schelcklingen, welche die halbe burg und stadt Calw besassen und solche an den grafen Eberhart von Wirtemberg 1308 verließen.

§. II

eines alten grafens von Berg und Asberg.

Der sohn Ulrich schribe sich einen grafen von Asberg, welchen er 1318 dem Eberharte II, der durchlauchtige auch Zänker genannt, käuflich übergabe. q) Dieser verkäufer erhielte von seinen dreien söhnen Ulrichen, Wilhelmen und Johanne ein leibgeding im jahre

(p) hrns. von Falckenstein cod. diplom. Nordgau. s. 307 fg.

(q) der kaufbrief stehet th. II der selector. Senckenbergianorum s. 218 fg.

re 1338, nämlich 80 malter korns, 30 malt. dinkels, 20 malter habers, und 12 Esslinger eimer weines, auch 50 pfunde häller. Würde ein mißwachs sich eräugen, sollten für das malter rockens 5 schillinge, für das malter dinkels 6 schillinge, für das malter hafers 4 schillinge, und für den eimer weines 2 pfunde häller vergnüget werden.

§. 111

Aus dem Beilstein und Helfenberge wird ihm diß leibgeding gereichet. r)

XX

Von dem dotalitio einer erbtochter.

§. I

Die besserung einer erbtochter im Trierischen heisset im stammsvertrage dotalitium.

In dem freiherrlichen hernach gräflichen Hause von der Leyen oder Petra waren zwene stämme. Der ältere von Adendorf und der jüngere von Saffig und Nickenich. Der kurfürst Carl Caspar zu Trier, welcher 1676 diser zeitlichkeit entrissen wurde, veranlassete einen stamm-vertrag, kraft dessen die güter bei dem mannsstamme zwar verbleiben sollten, iedoch der erb-

(r) Steinhofer th. II f. 278.

tochter des erloschenen stammes eine gewisse summe oder dotalitium von der erbenden linie bezahlet werden müsse. Der Dompropst zu Mainz Hainrich Ferdinand freiherr von der Leyen zu Nickenich war der lezte des mannsstammes aus der linie zu Saffig. Er ginge 1714 in die ewigkeit. Demnach fielen die unbeweglichen güter auf den Adendorfischen in dreien unmündigen Herren noch blühenden stamm. Die schwester dises Dompropstens Maria Margaret wurde an Geörgen Reinharten, freiherrn von Br. zu Bürresheim vermählet. Sie verschide aber lang von ihrem bruder. Gleichwohl fodern deren erben ihr, der mutter, dotalitium. Die lehre von der transmission und dem jure futuro weiß davon nichts. s) Ungeachtet selbige Maria Margaret vorher standes-mäßig ausgestattet und bewittumet worden ist.

XXI

(s) Wolfg. Adam Lauterbach de transmissione heredit. non adquisitae §. 23 f. 1919 vol. II dissertat. 1728 gr. 4t., Hüpeden de transmiss. heredit. Bremen, 4t.

XXI

Der rückfall des heiratsgu-tes unter den erlauchten personen.

§. I

Die gemeine Sächsische lehre gehet dahin, daß ein leibgeding das eingebrachte heirats-gut verschlinge; mithin dises in dem lehne stecken bleibe.

§. II

Allein diser verlust des eingebrachten ist im Reiche nicht belibet worden. Denn Eberhart III graf zum Wirtemberge, der greiner (zänker) oder Rauschenbart genannt, verehelichte im jahre 1353 seine tochter Sophie an Johannesen herzogen zu Lothringen. Die brautgift bestand in 30, 000 fl., von Florenze in golde, dafür die herrschaft Harburg, die gemeinschaft zu Wickisau, die stadt Reichenweiler und die burg Beilstein verschriben wurden. Einen monat nach erfolgetem beilager sollten Reichenweiler und Beilstein den jungen eheleuten eingeräumet werden.

§. III

Die wiederlegung des bräutigams waren 30, 000 fl. dagegen verschribe Er der braut:

Einville, die burg und stadt Diodatte, auch 100 pfunde jährlichen einkommens aus dem salzborne zu Rosieres.

§. 1111

Das längst lebende hat den nüßbrauch an dem versprochenen gelte oder an den unterpfanden auf lebens lang. Nach erfolgetem todte aber fället ein iedes dahin zurück, woher es gekommen ist. t)

XXII

Von der servitialität eines schuldheisens.

§. I

Der Pfalzgraf Otto zu Tübingen willigete nebst seinem bruder Hugo im jahre 1277 in den kauf eines hauses zu Dornstätt an das kloster Knibus. Erwähnter Pfalzgraf Otto hatte die schwester des schuldheisens Erwins von Dornstätt geehelichet. Diser Erwin war ein vasall des Pfalzgrafens Ottos und auch dessen schuldheis.

§. II

Nun unterschreibet diser Erwin: consensu Ottonis et Hugonis comitum Palatinorum

(t) Steinhofer th. II s. 304 der ehre des hauses Wirtemberg.

tinorum de Tubingen, ad quos iure SERVITIALITATIS pertinere dinoscor.

§. 111

Die schuldheisen oder die richter in civilsachen, das ist über schuld und schade u), waren zu selbigen zeiten personen des nidern adels x), einfolglich dienstmänner ministerialen).

§. 1111

Derowegen war diser Erwin kein leibeigener bauer, sondern ein dienstmann aus dem nidern adel. y)

XXIII

Von der Hainrichsburg an der Donau zwo stunden von Regensburg, nebst der schilderung des kaisers Hainrichs des heiligen.

§. I

Ein altes schloß liget bei Abach auf einem berge von einer mittelmäßigen höhe und breite z).

(u) Schannats clientela Fuld. f. 22 §. XI.

(x) meine obs feudales.

(y) Christ. Frider. Sattlers historische beschr. des hertz. Wirtembergs th. II f. 12.

(z) Ludewig Michael Diterichs abhandelung vom wild-bade zu Abach in Nider-Baiern, 1754, 8.

Die sage ist, was maasen der kaiser Hainrich der heilige, oder der Ite unter den kaisern und der IIte in der anzahle der Teutschen königen, allda zur welt gekommen sei.

§. II

Weder ein Wenninger a) noch Ansh. Desing b), noch Adlzreiter, noch Brunner, noch Hund noch Diterichs vermögen hierunter etwas gewisses zu bestimmen, ungeachtet sie glauben, dahier habe man den geburths-ort, nämlich in der Hainrichs-burg zu suchen.

§. III

Derer Hainriche, wovon dises schloss benennet worden seyn kan, waren dreie, nämlich Hainrich der I, IIte und IIIte in Baiern, nach ausweisung diser stammtafel:

Hainrich

(a) topographia Bauariae.

(b) historische beihülfe IIten th. s. 759, wo er den weg von Regensburg bis Abach 10, 000 gemeine schritte rechnet. Es sind zwo kleine stunden. Die encyclopedie oder das dictionaire raisonné des sciences unterm worte Abach hat so gar die grade der länge und breite bemerket, s. 6 T. I à Londres 1752. Es ist dem Lloyd im lexico geogr., London 1686 unterm worte Abudiacum gefolget. Alle Engelländer, welche die erdbeschreibung erlernen, müssen die grade wissen.

Hainrich der vogelsteller herzog in Sachsen und Thüringen, geb. 876, wird zum könige der Teutschen, in Fritzlar, 919 im april erwählet; hatte sein hoflager zu Quedlinburg † 936 zu Minleben. IIte gemahlin Mechtild gräfin von Ringelheim † 969.

Otto I der kaiser †.

Hainrich oder Häzel herzog in Baiern und Lothringen, markgraf zu Verona und Aquileia † 955 zu Regensburg. Gem. Judith, Arnulphs des bösen in Baiern tochter.

Otto II kaiser.

Bruno I zu Braunschweig. † 972.

Hedewig,

Gerburg,

Hainrich der zänker, auch Häzel, geb. 951, herzog in Baiern, markgr. zu Verona und Aquileja, † zu Gandersheim 995. Gem. Gisela königliche prinzessin von Burgund † 1007.

Otto III kaiser.

Hainrich der heilige und hinkende, herzog in Baiern 995. Geb. 6 mai 977, kaiser 1002, † 1024. Gem. Kunigunda gräfin von Luxenburg, canonisiret 1281, und Er 1152. Sie † 1033.

Bruno, Arnold, Gisela, Adelheid, Sophia, Brigitta.

Kinder sind zart verstorben. Sihe des von Leibnitz script. rer. Brunsc. th. II s. 156.

§. 1111

Der linke fuß des kaisers Hainrichs des heiligen war kürzer als der rechte. Darum muste Er an einer krücke wandern, und hiesse der hüffeholz oder hüppeholz, der an einem holze oder einer krücke forthüpfet. Der Jesuit Christoph Brower c) meldet, was maasen der kaiser Hainrich auf die jagt gezogen und von einem wilden thiere am linken fuße gelähmet worden sei; bevorab sonst nicht zu glauben stehet, daß die Teutschen völkerschaften einen an der krücke gehenden lahmen zum kaiser erkieset haben würden; auch sonst nicht zu begreifen stehet, wie Er von der Hainrichsburg des nachtes zu fuße gen Regensburg habe wandern mögen, um die frühemesse oder mätte allda zu hören d).

§. V

Wenn ich von Regensburg komme, so sehe ich zur linken hand einen stumpfen thurm auf dem berge, der einer warte gleichet; dann folget ein gebäude, und hernach ein gemäuer mit zwenen stumpfen thürmen, nach ausweisung des kupfer-stiches bei dem Dieterichs.

§. VI

(c) lib. III antiquit. Fuld. cap. 15 f. 253.

(d) Ant. Wilh. Oertels Baierischen atlasses Iten th. f. 29, 1687, 8.

§. VI

Abach, das flecken, hänget am berge, wie die alten nach der schwalben-nester art die städte an die berge abhängig baueten. In Sachsen spricht man die aue; im Reiche aber die ah, aa. Dem nach ist Abach der bach an der aue. Denn der spazier-gang an der Donau machet eine aue. Der bach kommet von dem wildbade. e)

§. VII

Daß der kaiser Hainrich der IIte mit seiner grosmutter Adelheid zu Abach hof gehalten habe, scheinet ein druckfehler beim Diterichs f) zu seyn. Der kaiser soll Abach nebst andren gütern an den bischof Otto zu Bamberg verschenket haben. Ein nachfolgender bischof verehrete es dem kloster Prüfening an der Donau, Benedictiner ordens.

§. VIII

Dieweil die burg Abach den räubern zum aufenthalte dienete, wurde sie gebrochen, wie man damals redete, das ist geschleifet. Im jahre 1210 bauete diſes schloß der herzog Ludewig, in Baiern, von neuem; gleichwohl wurde

(e) Lehner vom wildbade zu Abach, 1696, und 1718, 12.

(f) s. 8. Die quelle liget über dem flecken die Donau hinauf.

de es 1297 durch eine feuersbrunst gänzlich in die asche geleget. Seit 1429 gehöret Abach unter die Regirung zu Straubingen. Der brunne auf dem schlosse ist sehr tief, und das wasser sehr kalt, folglich zum trinken höchst ungesund. Wenn dergleichen sehr tiefe börner ungeziefer bei sich führen; so sterben die leute vom gebrauche solchen wassers. g)

§. VIIII

Das wasser aus der wildbades quelle rüchet wie faule eier, oder wie ein lappe, womit ein losgebranntes gewähr ausgeputzet worden ist. In einem jahre gibet diser mineralische born bei nahe 100, 000 eimer; und in $\frac{1}{4}$ stunde flüßen in das baad-haus 300 maase wassers, folglich binnen 24 stunden 7200 maase oder 120 eimer.

§. X

Hirbei füge ich die gemüths-bildung des kaisers Hainrichs des heiligen. Er war ein gröserer gottesfürchtiger als ein staats-mann. Seine milde zoge ihm die herzen der unterthanen zu. Als ein Teutscher könig muste Er selbst zu felde gehen, wie Er solches 1005 wider die Polen that. Doch war er noch kein general. Zu Verdun muste ihn der abbt Richard von St.

g) Diterichs s. 20.

St. Vannes durch nachdrückliches zureden von dem mönchsleben, das der kaiser 1015 ergreifen wollte, abmahnen. Der bischof Meinwerk zum Paderborne kannte die schwäche des kaisers und wuste 1017 sein hochstift dadurch zu vermehren. Die bischöfe schluge er den kapitaln für, weiln dise glaubeten: er kenne die fähigkeit der geistlichen besser, als sie selbsten. Seiner gemahlin trauete er nicht, daß Sie Ihm getreu wäre; folglich brach die eifersucht 1019 öffentlich wider Selbige aus. Den zum todte verurtheileten erzeigete Er 1022 gnade. Seine strenge rauhe tugend war der quell seiner huld. Der ehrgeiz erhielte ihn beim weltlichen stande. Sein wahlspruch gegen die laien war: nicht zuviel! gegen die geistlichen aber: man kan dem guten nicht zu viel thun! Ein freund der gelehrten war der kaiser. Durand der kanzler, bischof zu Lüttich, war der rechte arm des kaisers. Die gerechtsame, um die päpstliche wahl zu bestätigen, hat Hainrich nicht vergeben. h)

(h) Barre im IIten bande der allgem. geschichte Teutschl. s. 709 hat eine abbildung von Ihm, die nach allen kunststrichen in der farbe, dem lichte und schatten den kaiser verschönern soll.

XXIIII
Vorbereitung zu den
grund-sätzen
des
evangelischen kirchen-rechtes,
nach den gesinnungen
des Corporis Evangelicorum
zu Regensburg.

Erster titel.
Von der religion überhaubt.

§. I

Verbindlichkeit gegen die wohlthäter.

Ein ieder vernünftiger mensch ist verbunden, seinen wohlthäter zu verehren, und gegen dessen güte sich dankbar zu erzeigen. Noch eine stärkere pflicht veroffenbaret sich aber, wofern zugleich eine abhängigkeit (dependenz) zwischen dem menschen und seinen guthäter sich eräuget.

§. II

GOtt ist unser grö-

Gleichwie nun GOtt der gröste wohlthäter aller menschen ist: anerwogen

wogen er dieselben geschaffen hat, und erhält, auch für ihn nicht nur überhaubt, sondern auch ins besondre sorget: also liget die abhängigkeit eines ieden menschens von GOtt vor augen. i) Derowegen ist ein ieder vernünftiger mensch GOtt, als seinen schöpfer und erhalter, auch versorger, zu verehren pflichtig; sintemal GOtt ein wirkliches daseyendes, höchstes wesen ist, welches alle vollkommenheiten im höchsten grade eigentümlich besitzet. k)

festerwohlthäter.

Zwene haubtbewegungsgründe.

§. 111

Dise verbindlichkeit leidet noch einen merklichen und wichtigen zuwachs; dafern man einen blick in die geoffenbarete religion thut, und wahrnimmet, was maßen GOtt dem menschlichen geschlechte, wegen des sünden-falles, die unschätzbare wohlthat der erlösung hat angedeihen lassen. Denn es ist kein vorwurf ungerechter, als der, welchen

Darzu der dritte kömmt.

(i) Joh. Gustav Reinbecks betrachtungen über die Augsburgische confession im IIten theile §. 7 und folg. s. 8 u. f.

(k) Man sehe des Jacob Saurins abhandelung: von der art und weise GOtt zu loben s. 1 u. f. des VIIIten bandes seiner predigten.

welchen einige starken geister der christlichen religion machen, daß nämlich dise uns GOtt nicht anders, als einen menschen-feind und tyrannen abbilde, ihn nur in der furchtbaren gestallt eines zornigen richters, niemals aber in dem freundlichen bilde eines vaters zeige. Eine lästerung, welche der ganze inhalt unserer religion widerleget! (l)

§. 1111

Die natürliche und geoffenbarete religion.

Alldieweiln wir verbunden sind, GOtt als unsern schöpfer und erhalter zu verehren; so entspringet hieraus die natürliche religion. Betrachten wir hingegen den gnädigsten GOtt, in rücksicht auf das grose werk der erlösung; alsdann finden wir die thüre zur geoffenbareten religion.

§. V

Was die religion sei?

Um dises zu verstehen; so muß man den begriff von der religion voraus-

(l) Sihe davon die widerlegung in des königlichen Dänischen hofpredigers hrn. Joh. Andräen Cramers sammlungen s. 37 u. f. th. I, und den Jacob Saurin von der unbegreiflichen barmherzigkeit GOttes im VIten bande s. 67 u. f. und im VIIten bande s. 75.

vorausſetzen. Diſe iſt die art und weiſe GOtt zu erkennen und zu verehren m).

§. VI

Die natürliche religion iſt die art und weiſe GOtt für meine ſchöpfung und erhaltung auch verſorgung dergeſtallt zu dinen, wie es mit den gutthaten und dem majeſtätiſchen weſen deſſelben, nach der vernunft, übereinkömmt. Die natürliche.

§. VII

Diſe hat folgenden merkmale: 1) darf nichts dabei mit unterlaufen, welches wider das licht der natur oder wider die vernunft des menſchen ſtreitet. 2) muß ſie rein und lauter ſeyn von allem dem, was der majeſtät diſes groſen ſchöpfers und milden erhalters auch verſorgers unanſtändig fället. 3) iſt dahin das augenmerk iederzeit zu richten, damit GOtt durch meinen dienſt verherrlichet werde. 4) läſſet Deren kennzeichen der natürlichen religion.

(m) herr ſuperint. Joh. Hermann Benner quod reſpublica veteris teſtamenti fuerit in eccleſia (Giſen 1747 4t.) §. 7 ſeite 13, hr. Johann Peter Reuſch in der introductione in theologiam reuelatam §. 37 ſeite 23, hr. Prof. Daniel Wyttenbach im compendio theologiae dogmaticae et moralis §. 13 ſ. 4.

4) läſſet der vernünftige menſch die pflichten und natur=geſätze nie aus ſeinem geſichts=punkte, und iſt ſein einziger zweck ſich glückſeliger zu machen. n)

§. VIII

Geoffenbarete religion.

Allermaßen GOtt den menſchen mit einer neuen gutthat nach dem leidigen ſünden=falle überſchüttete, und die erlöſung von der ſünde, und dem unbeſchreiblichen elende, welches daraus folget, ihm gnädigſt angedeihen liſe: ſo entſtehet eine andre religion, welche zur natürlichen tritt. Hievon weiß aber die vernunft nichts, ſondern ſothane religion iſt uns durch eine göttliche offenbarung verkündiget worden.

§. VIIII

Sie wird erklaret.

Die geoffenbarete religion iſt die art und weiſe, GOtt, als ſeinem heilande und erlöſer der geſtallt zu dienen, wie es die gröſe und wichtigkeit des unſchätzbaren erlöſungs=werkes und die vollkommenheiten GOttes erheiſchen.

§. X

Beider übereinſtimmung.

Die beiden religionen ſind einander nicht zuwider, wie der Engliſche

(n) Hn. Joh. Friderich Stapfers 1ter theil der grundlegung zur wahren religion §. 8 ſ. 10 und folgg.

sche weltweise John Lock o) erhärtet hat. Und was der erstere etwa irriges hat einflüßen lassen, solches ist vom Zacharias Grapius p) gewahret worden.

§. XI

Die fürnämste wahrheit der geoffenbareten religion ist dise: „ der sünder muß JEsum „ Christum, als die einzige und vollkommene „ ursache seiner seligkeit annehmen, und im „ ganzen werke der erlösung, mit verläugnung „ seiner selbst, dem Heilande sich gänzlich un„ terwerfen. „ Strapfer am a. o. q)

§. XII

Wenn ich iemanden frage: was er für einer religion zugethan

Frage: wes glau-

sei?

(o) in seiner abhandelung the reasonables of Christianitys delivered in the scriptures, hr. Strapfer am a. o. seite 18-23, hr. Reusch s. 51, hr. Prof. Wyttenbach s. 5 und folg., fürnämlich Joh. Gustav Reinbeck §. 25 u. f. der vorrede zum IIten theile der betrachtungen über die Augsburgische confession s. 31 u. f.

(p) im systemate nouissimarum controuersiarum s. 52 des IIIten und s. 162 des IIten theiles.

(q) Thue hinzu Jacob Saurins abhandelung: wie man zur rechten erkenntnis in der religion kommen solle? im IIIIten theile seiner predigten s. 14 u. f.

bens bist du? sei? so will ich wissen: auf was art? und wie er GOtt dine? welchen? und was für einen GOtt er verehre? welche? und was für werke er sich von diser Gottheit fürstelle? auch was er für bewegegründe seiner handelungen aus der erkenntnis GOttes er herleite? r) da dann keine Gottheit einer verehrung würdig ist, als der in der heiligen schrift geoffenbarete dreieinige GOtt.

§. XIII

Hirher gehören die dreie haubtreligionen. Die Grichische, die atheisten, Gottesverläugner, zwoerlei gattung, die naturalisten oder schriftverläugner, s) die dreieinigkeits-verläugner (antitrinitarien), und zwar die Socinianer, sodann die Arianer, die Subordinatianer, Sabellianer, die Arminianer, die schwärmer (fanatici) und zwar die wiedertäufer, baptisten, Schwenckfelder, Quaker, Collegianten, inspirirten, die Herrnhuter, Ronsdorfer, Dippelianer, Hochmannianer, die indifferentisten ꝛc. gehen uns nichts an.

Zweiter

(r) hr. Reusch am a. o. seite 23.

(s) Baumgartens abriß der geschichte der religionsparteien.

Zweiter titel.

Von dem äusserlichen gottesdienste.

§. XIIII

Was gottesdinst sei?

Der gottesdienst bedeutet diejenigen handlungen, welche wir zur verehrung GOttes fürnehmen. Der innerliche gottesdienst ist eine beobachtung derer pflichten, welche unsere seele in absicht auf GOtt ausübet, z. e. die gottseligkeit, die libe GOttes, das vertrauen auf GOtt, die unterwerffung dem göttlichen willen, die zufridenheit mit GOtt, die dankbarkeit gegen denselben, die demuth.

Der innerliche

§. XV

und äusserliche.

Dafern aber die gottseligen gedanken der seele zu gewissen äusserlichen handlungen des lobes GOttes angespornet werden, und dise, in rücksicht auf GOtt, ausbrechen: so erscheinet ein äusserlicher gottesdienst.

§. XVI

Dessen eigenschaften.

Hierzu gehöret das gebät, welches nach der absicht des menschen, da er entweder dem liben GOtte für die empfangenen wolthaten danket,

oder von demselben sich etwas erbittet, zweierlei endzwecke hat. Im ersten verstande ist das gebät eine äusserung eines dankbaren gemüthes, da wir für die empfangenen und zu empfangenden wohlthaten GOtt dank sagen. In der andern absicht ist das gebät eine entdeckung seines anligens gegen GOtt. Oder das gebät ist überhaubt das verlangen einer geheiligten sele, das GOtt fürgetragen wird. Es kan durch worte oder vermittels der gedanken beschehen, t) 2) den äusserlichen wandel, 3) die öffentlichen zusammenkünfte, 4) die cärimonien, und 5) ein stilles betragen. u)

§. XVII

Er beschihet allem oder gesellschaftlich.

Der mensch ist entweder in der verehrung GOttes für sich allein beschäftiget, wann er nämlich GOtt für sich allein dinet. Oder der mensch verehret GOtt in einer gesellschaft mit andren. Genug, daß der mensch verbunden sei, GOtt den HErrn, als seinen schöpfer, erhalter und wohlthäter auch versorger zu erkennen, und ihm so zu dinen, wie es mit den göttlichen eigenschaften übereinkömmt. Er ist verpflich-

(t) von Mosheim im Vten bande der sittenlehre heiliger schrift s. 143 fgg.

(u) Stapfer s. 408 u. f.

verpflichtet, alles dasjenige zu thun, wodurch seine geistliche und ewige glückseligkeit befördert wird.

§. XVIII

Vorzug des leztern.

Nachdem aber die erfahrung lehret, daß, wo man GOtt gesellschaftlich nebst andern zugleich verehret, unsere andacht verdoppelt wird; so tretten wir zu disem behufe mit andern nebenmenschen in eine gesellschaft, unsern GOtt zu verehren.

§. XVIIII

Heilige gesellschaft.

Die gesellschaft ist eine anzahl personen, welche den gemeinen löblichen endzweck mit vereinigten kräften suchen. Wird nun eine höhere glückseligkeit, werden geistliche, ewige und beständige güter gesuchet; so entstehet eine geistliche und heilige gesellschaft. Dergleichen gesellschaft nennet man eine kirche oder stadt GOttes.

§. XX

Die kirche.

Denn die kirche, überhaubt genommen, ist eine gesellschaft derjenigen personen, welche in einer gemeinschaft stehen, ihren schöpfer und erhalter auch versorger mit einander zu verehren, und ihre ewige glückseligkeit zu befördern.

Dritter titel.

Von der kirche des alten testamentes.

§. XXI

Testamentes wortbedeutung.

Ich bedine mich des gemeinen ausdruckes vom testamente; angesehen das Hebräische wort בְּרִית ein geding oder einen bund bedeutet. x) Διαθήκη hingegen ein testament anzeiget, welches wort der apostel Paullus in Ebr. VIIII 15, 16 gebrauchet. Der Theophilus y), wo er von den testamenten handelt, schreibet: περὶ διαθήκης καταστάσεως. Die schwirigkeiten, welche sich dißfalls hervorthun, hat Jacob Gusset z) am besten gehoben.

§. XXII

Testament: was?

Das testament bedeutet allhier den geoffenbareten willen GOttes, wie diser die ewige seligkeit durch den glauben an Christum dem menschen schenken wolle.

§. XXIII

(x) Christian Stock im claue linguae sanctae s. 153.
(y) in der paraphrasi institutionum lib. II tit. X.
(z) in den commentariis linguae Hebraicae s. 149.
Sihe auch Joh. Christoph Wolfen in den curis philologicis in X S. Paulli epistolas s. 705 u. f., Stapfers IIIten theil s. 343.

§. XXIII

Das alte testament ist die ofenbarung GOttes von der gewißheit der zukünftigen erlösung des menschlichen geschlechtes durch den Meschiah. Altes testament: was?

§. XXIIII

Das neue testament enthält die gewißheit des beschehenen erlösungs-werkes durch Christum. Was das neue testament sei?

§. XXV

Hierher gehöret auch die haushaltung GOttes. Dise ist eine bestimmete art, wodurch GOtt seinen willen erkläret, und gewisse gnadenmittel, die des menschen einwilligung wirken, bestellet; z. e. die haushaltung GOttes in ansehung des Abrahams bestande in dem worte GOttes, wozu die beschneidung kam. Zu der Mosaischen haushaltung GOttes tratten noch das osterlamm und die opfer. a) Die haushaltung GOttes.

§. XXVI

Was im alten und neuen testamente für verheissungen, sowol deren erfüllungen, vom Meschiah sich finden: die nennet man das evangelium. Daher diejenige religion, welche Evangelium und evangelisch.

(a) Hr. superintendent Benner am a. o. seite 29 u. f.

sich aufs evangelium gründet, die evangelische heisset, und man diejenigen, welche solcher zugethan sind, die evangelischen nennet.

Virter titel.

Von dem äusserlichen gottesdienste der Hebräer, oder des volkes GOttes vor der sündflut, und den opfern.

§. XXVII

Ursachen der heiligen gebräuche.

GOtt, der HErr, hatte viere ursachen der einsetzung äusserlicher gebräuche bei dem gottesdinste der Jisraeliten: 1) der abgötterei vorzubauen, 2) jene abzuhalten, um sich nicht mit fremden völkern zu vermischen, 3) daß sich GOtt nach ihrer schwachheit und natürlichen unwissenheit bequemete, auch 4) ihnen den Messias durch fürbilder bekannt machete. b)

§. XXVIII

Deren die Röm. katholische

Man hat um so gröseres augenmerk hierauf zu lenken; je bekannter

es

(b) Saurin von der unzulänglichkeit des äusserlichen gottes-dinstes s. 402 des VIIIten bandes seiner predigten.

es ist, daß die Römischkatholische kirche gar vieles davon beibehalten habe. kirche beibehalten hat.

§. XXVIIII

Von denen vätern, welche vor der sündflut gelebet haben, vermögen wir von ihrem äusserlichen gottesdinste mit gewißheit nichts zu sagen, als daß sie GOtt angebetet, und demselben opfer gebracht haben. Die k. gebräuche vor der sündflut.

§. XXX

Die erkenntlichkeit gegen den geber alles guten, mithin die dankbarkeit war die triebfeder zu dem opfer. Denn sie achteten nichts billiger, als GOtt von denen gaben etwas zurück zu geben, die sie von dessen milder hand empfingen. Den himmel hielte man für die wohnung GOttes. Gleichwie nun der rauch eines brand-opfers gen himmel stige; also glaubete man: diß wäre das deutlichste zeichen der danknehmigkeit gegen GOtt. Diser billigte sothanen gebrauch; weiln er aus einem heiligen und dankbaren herzen entsprosse. Ursache des opfers.

§. XXXI

Nach der Hollbergischen gesinnung zilet der prophet Jeremias im VIIten 22 auf dte zeiten vor der sündflut, und Holberg widerleget.

und erhärtet, daß GOtt die opfer damals nicht geboten habe. Cain als ein ackermann brachte GOtt ein opfer von den früchten seines feldes. Abel hingegen, der ein hirte war, opferte GOtt die erstlingen seiner heerde. c)

§. XXXII

Was ein opfer sei?

Das wort opfer kömmt zwar im eilfachen verstande vor. d) Allein hier bedeutet das opfer eine heilige handlung, da man GOtt eine gewisse irdische gabe mit einigen cärimonien brachte und heiligete. Die absicht war sich entweder GOtt dadurch zu versöhnen, oder ihm dank abzustatten.

Fünfter titel.

Von dem jüdischen gottesdienste nach der sündflut.

§. XXXIII

Meschiah der haubtendzweck.

Gleichwie vor der sündflut die haubt-absicht auf den Messias zilete:

(c) des freiherrns Ludewig Holbergs jüdischen geschichte s. 24 u. f. Allein dises ist der sinn des propheten keines weges, sondern er lehret: maßen GOtt keinen gefallen am opfer ohne den glauben habe.

(d) besage Johann Sauberts de sacrificiis veterum s. 13.

te: also hatte es eben dise beschaffenheit nach der sündflut. Denn der haubtzweck war der Messias, und dessen zukunft ins fleisch. Zu disem ende waren die gnaden-mittel und die fürbilder, um den glauben der jüdischen kirche zu stärken, erfunden.

§. XXXIIII

Die gnaden-mittel waren die beschneidung und das oster-lamm: die fürbilder aber insonderheit die opfer.

Sechster titel.

Von der beschneidung.

§. XXXV

Die beschneidung ist ein gnadenmittel, dadurch ein jüde die kindschaft GOttes erlangete. Am achten tage nach der geburt eines knäbleins beschahe sie durch den mohel. Zehne personen gehen nebst dem mohel und des kindes vater in den tempel, verrichten ihr gebät, singen den lobgesang Moschäh. Während der beschneidung werden 12 wachs-lichtlein angezündet, zum fürbilde der zwölf stämme Jisraels. Zwene stühle werden neben den zehn-gebots-kasten gesetzet.

Beschneidung. Die dreie wesentlichen stücke sind 1) milah, 2) priah und 3) mezizah.

Einer

Einer für den Elias. Der andre für den gevatter. Weiter hält einer das beschneide-messer, der andre das pulver, ums blut zu stillen; der dritte das band, womit man die wunde verbindet; der virte einen zwölf-eckigten becher mit weine; der fünfte den becher weines, wormit der beschneider den mund ausspüler, wenn er das blut ausgesogen hat. Das kind wird auf des gevatters schoos geleget. Der beschneider reibet die vorhaut, schneidet nur ein klein wenig, und reisset diselbe von einander. Nimmt einen mund voll weines und sauget das blut zu dreien malen heraus. Die vorhaut wird mit den 12 wachslichtleinen verbrannt. Darauf spricht der mohel: „ HErr unser GOtt! du „ GOtt unserer väter! stärke disen knaben! „ und erhalte ihn seinen ältern! Sein name „ soll unter dem volke Jisrael - - - (d. e. „ Abraham) heissen! Sein vater müsse sich „ über ihn, als denjenigen, der aus seinen lenden gekommen ist, erfreuen! und seine mutter über die frucht ihres leibes ergötzen! wie geschriben stehet: (sprüchw. Salomons XVIII 25. e)

Sibenter

(c) Paull Christian Kirchners jüdisches cärimoniel f. 155 u. f. Joh. Jacob Schudts jüdischer merkwürdigkeiten VIten buches 35tes kap. f. 293 u. f.

Sibenter titel.

Vom oster-lamme.

§. XXXVI

Zeit dessen schlachtens.

Am 10ten des Nisan, wann im frühjare tag und nacht gleich sind, wurde das oster-lamm, welches man für das ganze volk Israels geschlachtet, in die stadt Jerusalem eingebracht, und mit palm-zweigen geschmücket, auch vom volke eingeholet.

§. XXXVII

Dessen beschaffenheit.

Das osterlamm für einen iedeu hausvater, war ein männlein von den schafen oder zigen, ohne gebrechen. Ein ieder trug es auf seinen armen nach dem tempel zu Jerusalem. Der priester besahe es, nach dem abend-opfer. Das volk teilete man in dreie haufen. Einer davon wurde

u. f., Joh. Lunds jüdischer heiligtümer IIIIten buches 23tes haubtst. f. 947 u. f., Melchior Leidekker de republica Hebraeorum lib. II cap. II f. 65 u. f., Salomon Deyling P. II obseruationum sacrar. f. 88 u. f., Joh. Gottlob Carpzov im apparatu antiquitatum sacri codicis f. 601 u. f., Sebastian Schmidt im fasciculo disputat. de circumcisione f. 215 u. f., Holberg am a. o. f. 52, Joh. Buxtorfs synagogae iudaicae f. 87 u. f.

de eingelassen. Der hausvater zog dem lamme das messer durch den hals. Der priester fing das blut auf, und gosse es an den boden des altars. Von dar hinge es der hausvater an eine säule, zog ihm das fell ab, schnidte es auf, und gab das fett nebst dem schwanze dem priester. Diser hebete es gegen den tempel, und warf es gesalzen auf den grosen feuerhaufen des altares.

§. XXXVIII

Währenden schlachtens sungen die Leviten das grose halleluja vom CXIIIten bis CXVIIIten psalmen. f) Die pristers blisen zu iedem psalme die drommeten dreimal. Disem nach war das osterlamm ein wahres opfer.

§. XXXVIIII

Nach verrichtetem gebäte und tifer neigung nahm der hausvater das lamm, wickelte es in die haut, und brachte es in seine herberge. Das eingeweide wusche er sodann, und briet es nebst dem lamme an einem hölzernen bratspise in einem ofen. Bei verzehrung desselben wurden allerlei bitteren kräuter in essig getunket.

Das

(f) Nach der zeit-ordnung ist der CXIIIte psalm der 60te und beim lezten Reichstage im jare 2990 gefertiget: der CXVte psalm ist der 41te, und im jare 2970 aufgesezet worden.

Das osterlamm muste aufgezehret werden. Unter zehnen personen konnte man es nicht speisen, und mehr, dann 20 wurden nicht zum tische gelassen. Die lampen wurden angezündet. Der hausvater nahm einen becher mit weine, segnete denselben, und trank ihn aus. Darauf schenkete er einem ieden einen becher ein. Sodann wusch der hausvater seine hände. Man brachte einen wohl-besezten tisch herbei, mit den ersagten bitteren salsen und ungesäuerten sladen, einer essig-schale, nebst einem besondern dicken breie von feigen, nüssen, citronen, mandeln, ꝛc. mit weine oder essig aufgekochet und vilem gewürze zubereitet, charoeth genannt, und dem gebratenen osterlamme. Der hausvater bethete: asse etwas von den bitteren kräutern, die er eingetunket hatte. Ein ieder aus der gesellschaft folgete ihm nach im trinken. Der hausvater wusch seine hände abermal, und nahm zwene ungesäuerten kuchen in seine hand, brach das brod, segnete es, nahm etwas davon, tunkete es in den dicken brei, bethete dabei, und ass es auf. Nächst dem sprach er gleich den segen übers osterlamm, welches aussah, als wenn es am kreuze gehangen hätte, und nun ging die völlige mahlzeit an, da ein ieder sich an den tisch niderlegete, ass und

Ob es eine vorbedeutung des h. abendmahles gewest sei? A. §. 40.

trank, was ihm belibete. Das osterlamm wurde völlig aufgezehret, und nichts übrig gelassen, auch nichts ausser dem hause getragen, und kein bein desselben zerbrochen werden durfte. Das überbleibsel nebst den beinen verbrannte man mit feuer. Nach der nüßung des osterlammes und der ungesäuerten kuchen durfte keiner die ganze nacht hindurch von keiner andern speise das geringste nehmen, ohne im höchsten durste ein wenig wassers. Endlich wusch der hausvater seine hände wiederum, dankete GOtt für die speise, segnete den dritten, hernach den vierten becher. Man sang den andern theil des lobgesanges, nämlich den CXVten, CXVIten, CXVIIten und CXVIIIten psalm freudig und andächtig. Alles muste vor der mitternacht geendiget seyn. Ausser der stadt Jerusalem darf das osterlamm weder geschlachtet noch gegessen werden. Daher können die heutigen jüden solches nicht mehr genüßen. g)

§. XL

Christus genüßet das osterlamm mit einigen jüden vorher nicht.

Ob unser Heiland Christus das lezte osterlamm einen tag früher, als die meisten jüden, gegessen habe? wird verneinet h). §. LXI

(g) Leidekker am a. o. lib. VIIII cap. 4 f. 544 u. f.

(h) Joh. Conrad Iken in der diss. priore de tempore celebrae

§. XLI

Sacrament des oster-lammes.

Das oster-lamm war ein sacrament und ein opfer: ein fürbild Christi, i). Allein die zubereitung und genüßung des oster-lammes war kein fürbild des heiligen abendmales, wie der kardinal Robert Bellarminus dafürhalten will, welchen Sebastian Schmidt k) widerleget hat. Thue hinzu Carpzoven l) und die geschichte des streites: ob Christus bei der einsetzung des heiligen abendmales auf die gebräuche bei dem osterlamme gesehen habe? erzäler Deyling m).

eclebratae a seruatore vltimae coenae paschalis, qua euincitur, illam integro die ante plerorumque Iudaeorum paschales epulas actam esse, Bremen 1735, Wolf über den Lund s. 1105 glauben ein anderes.

(i) Deyling am a. o. im IIIIten theile s. 838 u. f., Wilhelm Momma in der oeconomia temporum lib. II cap. IIII §. X u. f.

(k) de paschate s. 291.

(l) am a. o. s. 410.

(m) im IIIIten bande §. 6 und folgend. s. 228 und folg.

Achter titel.

Von den opfern nach der sündflut.

§. XLII

Wegen der R. kath messe müssen wir die lehre von den opfern wissen.

Wegen des messopfers der Römisch katholischen kirche müssen wir die opfer betrachten. Denn die art und weise GOtt zu verehren, bestand auch im opfer. Sie musten anfangs in die stifts hütte, nachher aber in den tempel zu Jerusalem gebracht werden. Sie wurden im innersten vorhofe geschlachtet.

§. XLIII

Thiere.

Man opferte entweder thire oder erd-gewächse. Die thire waren theils vierfüßige, theils gevögel. Von jenen durften nur rinder, schaafe und zigen genommen werden. Man theilete die vierfüßigen thire in kleines und groses vieh. Was über 7 tage alt und noch nicht jährig war, nennete man kleines vieh. Was hingegen unter dreien jahren und älter als ein jahr war, hieße groses vieh. n)

§. XLIIII

(n) Lund s. 635.

§. XLIIII

Von den vögeln taugeten keine zum opfer, als die turtel- tauben und jungen tauben. Vögel.

§. XLV

Ein ieder brachte die opfer entweder mit, oder kaufete solche im vorhofe des tempels.

§. XLVI

Wer opfern wollte; der muste das opfer vor GOttes angesichte darstellen. Sodann legete er die hände aufs thier, schlachtete es, zog ihm die haut ab, hieb es in stucken, und wusch das eingeweide. Der prister fing das blut im becken auf, sprengete es, richtete holz und feuer auf dem altare, brachte die opfer-stucken zum altare, hob sie, salzete und verbrannte diselben. Art zu opfern.

§. XLVII

Wer ein opfer brachte, der richtete des thieres gesicht nach der stifts-hütte oder dem tempel zu; er selbst stand hinter des thires haubte; kehrete sein antliz gegen abend, und legete seine vorher gewaschenen hände auf den kopf des thires, zwischen die hörner, von hinten auf. Bei den vögeln beschahe diß nicht. Der opfernde bekennete seine sünden, und legete solche aufs thier, Stellung des opferthieres.

welches hernach an statt seiner geschlachtet wurde. Bei den dank-opfern bethete er und lobete GOtt.

§. XLVIII

Hände auflegung.

Die auflegung der hände bedeutete so viel, daß ein opfer-thir an die stelle des menschen trette. Daher war das thir verflucht.

§. XLVIIII

Blut.

Das vom prister in einem silbernen becken aufgefangene und wohl umgerührete blut sprengete der prister ums altar. Diß sprengen war das lösegeld für die sünde.

§. L

Wie viele priester zum opfer gehöreten?

Zu einem opfer von schaafen oder zigen gehöreten VIII prister: zu einem widder XI; zu einem farren XXIIII prister, welche die opfer stücke auf den altar trugen, um es zu verbrennen.

§. LI

Erdgewächse geopfert.

Der opfer von den erdgewächsen waren fünfe, 3 trockenen und zwei nassen. Zu jenen gehöreten das meel, der weihrauch und das salz. Die nassen bestunden aus dem öle und weine. o)

§. LII

(o) Lund s. 647.

§. LII

Xlei opfer.

Man hatte zehnerlei opfer: 1) das brand-opfer, 2) das speis-opfer, 3) das sünd-opfer, 4) das schuld-opfer, 5) das dank-opfer, 6) die zehnten, 7) das oster-lamm, 8) die erstgeburt, 9) das füll-opfer, 10) das versöhn-opfer. Die ersten 5 gattungen hisen die allerheiligsten opfer, die übrigen nenneten sie die heiligen. Das trank-opfer war nur das zugehör eines opfers. p)

§. LIII

Brandopfer.

Das brand-opfer (holocaustum) trug disen namen; weiln alles (ausser das blut, etwas vom eingeweide und der haut) GOtt zu ehren im feuer aufgienge. Der reiche brachte ein thir männlichen geschlechtes, und der arme opferte vögel. q) Das vierfüßige thir ward geschlachtet und der kopf abgehauen. Eine taube aber tödete man mit den nägeln des daumens und zeige-fingers.

§. LIIII

Speis-opfer.

Die speis-opfer bestanden aus erd-gewächsen, entweder für einzelen personen oder für die ganze gemeine,

(p) Lund s. 650.
(q) Lund s. 652, 663.

wie z. e. die webe-garbe am osterfeste. Weder sauerteig noch honig durfte dazu kommen. r)

§. LV

Die sünd-opfer wurden für die öffentlich bekannten sünden geopfert, die der mensch aus unwissenheit oder versehen begangen hatte. Defters gab man den pristern das gelt, um das sündopfer zu kaufen, und das übrige in den Gottes-kasten zu legen. Das blut und das fett gehörete GOtt, das übrige den pristern. s)

§. LVI

Schuld-opfer. Das schuld-opfer ward geopfert wegen wissentlich begangener sünde, oder muthwillig verübter böser that. Darzu diente ein widder ohne wandel. t)

§. LVII

Dank-opfer. Das dankopfer brachte wegen einer empfangenen oder zu erhaltenden wohlthat, oder aus einer gelübde, und zwar entweder im namen der gemeine oder einzeler personen. Das fett gehörete GOtt, welches ihm g webet und auf dem altare verbrannt wurde. Das fleisch und zwar die besten stücke fielen den

(r) Lund s. 665.

(s) Lund s. 677, Bernhart Sebastian Cremer in den antiquitatibus Mosaico-typicis T. II seite 77-123.

(t) Lund s. 690.

den pristern zu. Das übrige genosse der opfernde. Alles fleisch ward gekochet und nicht gebraten. u) Diser verzehrete es nebst seinen freunden in der stadt. Sie mochten es auch im tempel bei einem glase weins verzehren. Daher sollen die libesmale der Christen entstanden seyn. Darauf hat Christus beim heiligen abendmale seine rücksicht nicht genommen. Sihe unten x) das weitere. Libesmale.

§. LVIII

Kein opfer wurde gebraten, ausser dem osterlamme: GOttes absehen bei den opfern ginge auf die buße, den glauben, das gebeth, die allmosen und tödung des fleisches. Die opfer waren sichtbaren evangelischen predigten vom leiden und sterben JEsu Christi. Uebrigens beschahen die opfer im innern vorhofe. Zu allen opfern kam salz. Das osterlamm darf nur gebraten werden.

§. LVIIII

Vom opfer der erstgeburt ist die sache bekannt, erläutert sie auch der Lund. y) Erstgeb. opfer.

(u) Cremer am a. o. s. 43:75, Lund s. 693.
(x) Lund s. 699.
(y) s. 702.

§. LX

Kosten der opfer.

Was für kosten und beschwerden die opfer den Jisraeliten verursachet haben; erhellet aus folgendem. Zu den ordentlichen opfern für die ganze Jisraelitische völkerschaft erfoderte es jährlich

an jungen farren = = 113 stücke,
an widdern = = = = 37 stücke,
an lämmern = = = 1068 stücke,
an zigenböcken = = = 31 stücke,
an semmel-mehle = = $268\frac{2}{5}$ epha,
an öle = = = = = = $370\frac{1}{2}$ hin.
an weine = = = = = $337\frac{1}{2}$ hin.

§. LXI

Hin.

Hin ist ein maas so gros, als 72 eierschalen in sich halten, oder 6 nössel thun. Epha begreifet an trockenem maase 432 eierschalen, oder $\frac{1}{2}$ schäffel und $\frac{1}{4}$ mäze weniger $1\frac{1}{2}$ eierschalen.

§. LXII

Salz.

Kosten des gottesdienstes.

Da ein iedes opfer das salz erfoderte; so thut dises eine beträchtliche summe am aufwande. Des vielen weihrauches und holzes vorizt nicht zu gedenken. Zugeschweigen der ausserordent-

ordentlichen opfer der gemeine und der freiwilligen opfer eines Jisraeliten, auch des hohenpristers täglichen opfer. Denn was nicht für die gemeine geopfert ward, das ging auf eines jeden kosten. z)

§. LXIII

Ort desselben

Dieweiln der öffentliche gottes-dinst einen ort der versammlung (§. 15), eine gewisse zeit und hierzu bestellten personen erfodert; so will ich nach diser ordnung zu werke gehen.

Neunter titel.

Von der stiftshütte.

§. LXIIII

ist die stiftshütte.

Ob zwar GOtt allgegenwärtig ist; so gefiel es ihm dennoch einen öffentlichen ortes-gottes-dienst anzubefehlen. Diß beschahe in dem beweglichen tempel oder der stiftshütte. Die haubttheile derselben waren der vorhof, das heilige, und das allerheiligste.

§. LXV

Der vorhof.

Der vorhof war ein ablanger viereckigter raum, welcher durch einen an fünf-

(z) Johann Jacob Schmidts biblischer mathematicus s. 46-52.

fünf-elligten säulen hangenden sehr kostbaren, durchsichtigen, oder einem netze gleichenden umhang umschlossen, und ohne dach unter freiem himmel stand. Die länge waren 100 ellen grosen maases. Die breite hielte 50 ellen. Die grose oder heilige elle (ammah) ist 6 hande breit oder 24 finger breit lang. Doch nimmet man ins gemein die elle für $1\frac{1}{2}$ werk-schuhe. Nach dem Pariser maase war die länge des vorhofes 166 schuhe, 6 zolle, 8 linien. Die breite machete 83 schuhe, 3 zolle, 4 linien.

§. LXVI

Beschreibung der stiftshütte.

Die hütte selbst hatte gleichfalls eine lange viereckigte gestallt, und war von innen nach dem ganzen raume 300 ellen oder beinahe 920 quadratschuhe lang. Die höhe betrug $17\frac{1}{2}$ fuß. Das heilige war 20 ellen lang und 10 ellen breit. Das allerheiligste war gerad viereckigt, und 10 ellen lang und breit.

§. LXVII

Schittim.

Das holz hiesse schittim, woraus die hütte gemachet wurde. Der Araber santon oder schotten-dorn, acacia oder spina Arabica war es. Diß holz ist unverweßlich, fest und hart.

§. LXVIII

An statt des platten daches waren 4 teppiche. Bei stillem und hellem wetter auch an den hohen festen nahm man die obersten decken weg, damit das volk den untersten schönen teppich, und weil diser nicht ganz herunter auf die erde hing, auch die mit golde beschlagenen bretter und ihre silbernen füße sehen und bewundern konnte.

§. LXVIIII

An der morgen-seite stand die hütte offen, und waren vorm vorhofe, dem heiligen und allerheiligsten vorhänge an statt der wände und thüren.

§. LXX

Im allerheiligsten, oder dem theile gegen abend, der chor im tempel genannt, war die bundeslade gesetzet, in der forme eines länglichten viereckes. Nämlich $2\frac{1}{2}$ ellen lang und $1\frac{1}{2}$ elle hoch, vom holze schittim gebauet, inwändig und auswändig mit goldenem bleche überzogen, und einem von puren golde künstlich gemachten kranze rings umher geziret, welcher zugleich den deckel darauf fest hielte, und die rizze zwischen der lade und dem deckel bedeckete. a) Diser deckel war platt und von lauterm und dichten golde. Man nen- Bundeslade.

nete

(a) Franz Ulrich Ries de arca foederis, Marb. 1753, 4.

nete ihn den gnaden-stul. Auf dessen enden standen zwo bildsäulen oder cherubim, etwa $1\frac{1}{2}$ elle hoch, von dichtem golde gemachet, welche den gnaden-stul bedecketen, und mit ihren flügeln gleichsam einen thron über der lade vorstelleten. Auf den flügeln ruhete die feuer-säule. Die Jisraeliten richteten beim gebethe ihr angesicht nach dem platze der bundes-lade, mithin gegen abend. Und weil GOtt da wohnete, neigeten sie sich im vorbeigehen.

§. LXXI

Stücke darin.

In diser lade lagen die zwo gesätz-tafeln, aus ganz besonderen kostbaren und von GOtt hirzu erschaffenen steinen gehauen. Eine iede tafel war viereckigt, eine elle lang, eine elle breit, und $\frac{1}{2}$ elle dick. Dise bekam nimand zu sehen. Daher ein geschribenes exemplar in einem neben-kästgen bei der bundes-lade sich befand. In einem andern kästgen war ein goldenes gefäß, ein krügelein oder eine schaale voll manna. Diß manna war rund, in der gestallt des koriander-samens, sah weis aus, und war durchsichtig. Es schmäckete wie semmel und honig. Man kochete es und briet solches. Wer dise speise genoß, bedurfte keiner andern. Wir haben dessen gedächtnis im heiligen abendmale. b) Noch ein

(b) Sihe das II B. Mose XVI, 33.

ein kästgen enthielte die blühende ruthe Aarons. Dise war ein regiments-stab aus mandel-holze.

§. LXXII

Die wolken-säule c) war eine wahrhafte, iedoch wunder-wolke. In ihrer mitte sahe man ein wahrhaftig leuchtendes feuer, aus welchem oft blitz und stralen ausfuhren. Sie war bald liblich bald erschrecklich anzusehen. Die gestallt bildet eine runde in die höhe ragende säule vor. Jeweilen breitete sie sich übers ganze lager aus. Die wolkensäule.

§. LXXIII

Bei lebens-strafe durfte nimand ins allerheiligste gehen, ausser dem hohenpriester. Jedoch betrat diser dasselbe des jahres nur einmal am versöhnungs-feste, an welchem tage er viermal hineinging. Wenn er aber fünfmale hinein trat, so hatte er den tod verdinet.

§. LXXIIII

Das heilige enthielte dreierlei: den räuch-altar, den goldenen leuchter und den tisch der schau-brote. Der räuch-altar stund recht in der mitte des heiligen. Das allerheiligste.

Zehnter

(c) Joh. Eberh. Rau de nube super arcam foederis, Herborn 1757, 4, dessen widerlegung des Göttingischen gutachtens, 1757, 4.

Zehnter titel.

Vom tempel des Schelomoh.

§. LXXV

Beschreibung des Schelomohischen tempels.

Vom Serubabelischen und erneuerten Herodischen tempel zu Jerusalem will ich darum nichts gedenken; weiln der Schelomohische tempel eigentlich hirher gehöret. Man bilde sich einen platz von 2000 ellen vor, welcher den mittelsten raum des eigentlichen tempel-platzes im umkreise darleget. Denn der inbegriff des tempels, und was darzu gehörete, bestand aus der halle, dem hause, den kammern, den sälen, den inneren kammern, dem hause des gnaden-stuhles, den vorhöfen, den geräthe- und schatz-kammern.

§. LXXVI

Die halle.

Die halle war das vorgemach des tempels, der gegen morgen gebauet war, und 20 ellen in die breite, 10 ellen in die länge und 120 in die höhe ausmachete.

§. LXXVII

Das haus.

Das haus des tempels wurde in das heilige und allerheiligste eingetheilet. Dises war der chor, 20 ellen lang, 20 ellen

20 ellen breit, und 20 ellen bis ans gewölbe hoch. In der mitten fand sich ein groser marmorstein, dreie finger hoch, auf welchem die lade des bundes ruhete. Das heilige oder der tempel hatte an der länge 40 ellen, und war so hoch auch so breit, wie das allerheiligste. Beide waren 2 geschosse hoch.

§. LXXVIII

Die dreie vorhöfe waren gro- 3 vorhöfe.
se und weite schloß-pläze. Der in-
nere oder der hof war 187 ellen lang und 135
ellen breit. Darin fand sich eine treppe von
12 stufen in den tempel. Diser vorhof begriffe
den raum um den tempel gegen mittag, abend
und mitternacht, den prister-vorhof und den
vorhof Jisraels.

§. LXXVIIII

Der äussere vorhof lag vor Aeussere vorhof,
dem innern hofe, als ein vireck,
134 ellen lang und auch so breit. Er lag $7\frac{1}{2}$
ellen nidriger, als der vorhof Jisraels, und
stig man aus disem in jenen 15 stufen herunter.
In den virecken dises vorhofes waren 4 andre
kleine höfe, als 1) der oel- und wein-hof,
2) der hof der aussäzigen, 3) der Nesiräer hof
und 4) der holz-hof.

§. LXXX

der heiden

Der vorhof der heiden ging um die beiden andren vorhöfe. Er war 6 ellen nidriger, als der äussere vorhof und 22 ellen nidriger, als der tempel selbst. Durch die mauer, einer elle hoch, war er von den andren zwenen vorhöfen unterschieden.

§. LXXXI

vergleichung mit den heutigen kirchen.

Der ganze platz des tempel-gebäudes war vireckigt. Nach unserer bau-art der kirchen stellete das allerheiligste den chor vor, wo die taufe und das heilige abendmal verrichtet werden: dem schiffe oder mittlern orte, wo das volk im christentume den unterricht erhält, und dem turm-gebäude, allwo die leitern, leichenbaaren und andre kirchen-sachen bewahret werden. Daß aber der chor bei uns gegen morgen stehet; in Salomons tempel aber gegen abend sich befand, war, um die jüden von der abgötterei gegen die sonne abzulenken. Wir aber sollen es durch die aufgehende sonnen-stralen zum eifer des gebethes ermuntern lassen. Der willkürliche zirrath des Salomoischen tempels war sehr gros. b)

Eilfter

(b) Schmidts biblischer mathematicus s. 317-333.

Eilfter titel.

Von den altären.

§. LXXXII

Salomons altar war nach dem altare der stiftshütte eingerichtet; nur hatte er einen weitern umfang. Man rechnet darzu in die 20,000 centner kupfers, woraus der brandopfers altar errichtet war. Im tempel Herodis bestand der brandopfers altar aus glatten unbehauenen steinen, nach maasgebung des II B. Mose XX, 25. Er war 32 ellen lang und breit, die höhe erstreckete sich auf 10 ellen, c) die gestallt kam fast achteckigt heraus, weiln die ecken desselben abgeschnidten waren. Er hatte keine stufen, sondern die zugänge glichen dreien steinernen brücken.

§. LXXXIII

Der räuch=altar stand im heiligen und war mit golde überzogen. d)

(c) Lunds jüdischer heiligtümer s. 364.
(d) Lund s. 146, 150.

Zwölfter titel.

Von den synagogen und schulen.

§. LXXXIIII

Wozu dise abhandelung dine?

Dieweil die Römischkatholische kirche so vieles aus dem Levitischen gottesdienste in den mittleren zeiten angenommen hat; so habe ich mich gemüssiget erachtet, das vorstehende aus dem alten testamente allhier anzuzihen. Dabei die Evangelische wahrnehmen können: wie der gottesdienst vor und nach dem Messchiach beschaffen gewest sei?

§. LXXXV

Nachdem aber ein fürtrefflicher Vitringa und erhabener Böhmer die einrichtung der Christlichen gemeinden aus der synagoge herleiten wollen; als kan ich mich nicht entbrechen, etwas weniges hirvon anzumerken.

§. LXXXVI

Auser dem tempel hatten die Israeliten öffentliche bethhäuser, und in ihren häusern, auch hohe und nidere schulen.

Die synagoge ist derjenige ort, in welchem die jüden zum bethen zusammen kommen, das gesätz und die propheten lesen hören, auch die beschneidung samt andren kirchengebräuchen daselbst verrichten.

§. LXXXVII

§. LXXXVII

Was die synagoge sei?

In der schule lernete man das gesätz und triebe die geistlichen wissenschaften. Aus einer schule konnte man keine synagoge, aus diser aber eine schule machen. e) Die abbildung der synagoge hat Johann Leonhart Reckenberger mitgetheilet. f)

§. LXXXVIII

Synagogen und schulen waren überall.

Schulen und synagogen fand man in allen städten, flecken und dörfern, wo jüden sich aufhielten. Doch waren sie von einander sehr unterschiden. Zu Jerusalem zählete man eine menge jüden-schulen. Den weibern und heiden war der eingang nicht verschlossen.

§. LXXXVIIII

Synagogischer gottesdienst.

Auf alle sabbather wurden in der synagoge ein stück aus dem gesätze und den propheten gelesen, und wenigstens 21 verse. Wollte aber ein ausleger eine lange predigt darüber halten, so las er nur 3 bis 7 verse.

(e) Joh. Christian Kirchners Jüdisches cärimoniel s. 18, 1734, 4t, Burtorfs synagoga iudaica.

(f) Iudaeor. ritus antiqui s. 426, 1740, 8.

§. XC

Das gesätz. Das gesätz war auf ein groses langes pergamen geschriben. Dises rollete man auf ein holz. Für einen ieden hausvater schriben es die Leviten ab. Denn für den unterricht der kinder und des gesindes trug der Jisraelit die gröste fürsorge. Schon im fünften jahre waren die kinder zur schule reif.

§. XCI

Oberster der schule. Der synagoge stand der schuloberste für. Diser hatte die aufsicht über den ganzen gottesdienst. Unter demselben war der aufmerker und der ausleger.

§. XCII

Aengel der gemeine. Die jüden, welche die christliche religion ergriffen, nenneten solchen den diener oder ängel der gemeine. Diser bethete die öffentlichen gebethe der gemeine für. Er führete das gesänge als der fürsänger. Er gab auf alles in der synagoge acht: das gesätz langete derselbe hervor: foderte die auf, welche es lesen sollten: gab acht, damit alles recht gelesen würde. An einem sabbathe foderte er ihrer VII auf, 1 priester, 1 Leviten und 5 aus dem volke.

§. XCIII

§. XCIII

Auf das verlesene gebeth sprach die gemeine das amen. Der ausleger des gesätzes durfte unter funfzig jahren nicht seyn. Aus den Leviten ward er genommen. Doch lehrete der HErr Christus zu Nazaret und in der synagoge des tempels und zu Capernaum, weiln seine gelehrsamkeit ausnehmend war.

Amen.

Ausleger.

§. XCIIII

Der leser stand auf einer etwas erhabenen lehrbühne, durfte sich auch wehrenden lesens nicht niderseţen. Bei der erklärung aber mogte er wohl sitzen.

Leser.

§. XCV

Die synagoge theilete sich in zwene abschnidte, 1) bheth hakkenesset, die synagoge oder kirche, und 2) bheth medrasch, das lehrhaus, da die auffätze der alten erkläret wurden, welches sie am heiligsten hielten, und darin lieber betheten, als in der synagoge.

Eintheilung der synagoge.

§. XCVI

Vormittages kamen sie in der synagoge zusammen, und des nachmittages in den lehrhäusern. Diser waren auch im tempel zu Jerusalem. In deren ei-

Zeit der synagoge und schule.

ner das ganze obergericht am sabbathe zusammen kam, damit in seiner gegenwart gelehret würde.

§. XCVII

Hohe schule zu Jerusalem.

Diese versammlung stellete die hohe schule des ganzen landes vor; weiln die gelehrtesten und fürnehmsten jüden allda zusammen kamen. Hier fanden Christum seine ältern. Da ihm die ehre gelassen wurde, auf der erhabenen bühne im lehrhause unter den lehrern selbsten zu sitzen.

§. XCVIII

Lage der synagoge.

Die synagoge muß über andre häuser erhaben stehen, nach der art des tempels. Der eingang ist gegen morgen. Sie ward so heilig, wie der tempel geachtet. Man bethete darin, sang, las GOttes wort, und erklärete dises. Weder essen noch trinken wurde in selbiger verstattet, noch weniger war erlaubet, sich darin zu schmücken,

Heiligkeit derselben.

zu putzen, zu spatziren, zu plaudern, zu lachen, noch mit andren gespräche zu halten, sich abzukühlen, noch wegen des starken regens sich darin zu bergen. Kurz! nichts, als lauter heilige werke konnten darin fürgenommen werden. Wäre gleich die synagoge abgebrochen worden, durfte dennoch an selbigem orte iemand weder trauren, noch

feile

seile drehen, noch netze ausspannen, noch wegen kürze des weges darüber gehen. g)

§. XCVIIII

Die jüden wuschen sich erst, bevor sie in die synagoge gingen. Daher baueten sie diselben ieweilen ausser der stadt an die flüsse. h)

Dreizehnter titel.

Ob die Christen ihren gottesdienst nach den synagogen eingerichtet haben?

§. C

Der hass, womit die Christen von den jüden angefeindet wurden, konnte nicht brennender seyn, als wie ihre verfolgungen wider die Christen in alle wege an den tag legeten. i) Sie haben ihren geifer wider die Christen am ersten und also ehender, wie die heiden ausgeschäumet, sie fälschlich angeklaget und ihnen alles herzeleid zugezogen.

Anfeindung der Jüden.

Unwahrscheinlich ists, sich

(g) Lund am a. o. und Schmidts bibl. histor.

(h) Wolf in den curis Act. XV f. 1276 folgg.

(i) Moshems comment. de reb. Christianor. f. 93, 96, 234.

nach dem feinde zu richten.

Zu dem war ihr gottesdienst sehr unlauter und verderbet k).

§. CI

Kaiserliche gesätze von dem jüdischen gottesdienste.

Aus dem Theodosischen rechtsbuche will ich ihre gottesdienstliche einrichtung schildern. Anfänglich hatten sie patriarchen. l) Dise waren angesehene männer, clarissimi und illustres. Um das jahr 429 hörete die patriarchen würde auf.

Patriarchen,

§. CII

Ethnarchen, primaten ꝛc.

Sie hatten ethnarchas, primates der synagogen, archhiereos, hiereos, archiperecitas, archisynagogos, patres synagogarum, didascalos, maiores, presbyteros, azanitas. m)

§. CIII

Benennungen der gotteshäuser, und deren lage.

Ihre Gotteshäuser nenneten sie patriarcheia oder presbyteria, welche sie in das feld, an ein ufer, auf einen berg, nahe an ein buschholz ꝛc. anlegeten. Die synagoge wurde

(k) daselbst s. 37.
(l) A. C. 415.
(m) Jacob Gothofredus über den C. Theodosianum lib. XVI tit. 8, Vitringa de synag. vet.

wurde eingeweihet, und sie war heilig; iedoch war die geisselung darin erlaubet. n)

§. CIIII

Der innere theil der synagoge war gen Jerusalem zu gerichtet. Behmah, bhemah, בימה

Wer in die synagoge ging, dem fiele das in die augen, welcher ein erhabener hölzerner lehrort war. Diser stand mitten in der synagoge. Hernach sah man die cathedras oder die sitze der zuhörer, iedoch daß der weiber sitze abgesondert waren. Sodann erschiene der bücherkaste, worin die heiligen bücher lagen. Die allmosen capseln, die leuchter, die trommeten und blasehörner, die tafeln, worauf die verbanneten geschriben wurden, sind nicht zu vergessen.

Kathedr oder fürnehmen zuhörer bänke.

§. CV

Die fürgesezeten der synagoge habe ich schon nach ihren verschidenen namen bemerket. Die gemeine einrichtung war dise: ein archisynagogus, die hirten, die ältesten, die VII gute der stadt, die allmosen sammler und austheiler.

Die gemeine hierarchie.

§. CVI

(n) wenn solche die stadträthe der landstädte hatten, Joseph Averani interpr. iur. lib. I cap. IIII num. 29 f. 35.

§. CVI

Aengel dtr gemeine.

Von allen disen war der ängel der gemeine unterschiden. o) Die küster oder kirchner waren die untersten diener. Die zehne müssige sind gedungene leute gewest, die immer gegenwärtig in der synagoge seyn musten, damit, wenn ein jüde zu bethen kam, er gleich X männer vorfand.

§. CVII

Sprache in den synagogen.

In den synagogen waren unterschidene sprachen gebräuchlich, als die Syrische, die gemeine mundart der jüden, die Chaldäische, der Helleniſten und Libertiner. p)

§. CVIII

Fehlschlüsse von der synagoge.

Ein ieder begreifet, daß ich entweder sagen müsse: aller heidnischer gottesdienst ist von den Jisraeliten erborget, oder nach der lage der sache eingerichtet. Das haubtstück von der religion weiset mich an: GOtt zu loben, Ihm zu danken, mit singen und bethen Ihn zu verehren; also muß ich erst dises von den Jüden erlernen! Wer wird

(o) Er sprach das kaddisch nach dem gebethe der gemeine, Vitringa s. 1094.

(p) Ikens antiqq. Hebr. s. 99 fgg., Adrian Relands antiqq. S. Hebr. s. 112 fgg.

wird solche fehlschlüsse für bindig erkennen? Ich esse, die Jüden nehmen speise zu sich. Also habe ich solches von diesen erlernet! Wer wird dergleichen schlüsse billigen?

§. CVIIII

Christus nennet seine gemeine nicht eine synagoge.

Und, wenn Christus belibet hätte das jüdenthum fortzusetzen; so würde Er seine gemeine, die Er sammelte, gewiß eine synagoge und nicht eine ἐκκλησίαν genennet haben. Ein grund, den der Campegius Vitringa selbst zu verschweigen nicht vermogte. q)

Vierzehnter titel.

Von der christlichen religion zu den zeiten Christi und der Apostel.

§. CX

Der grund sind Muschâh und die propheten.

Die heilige schrift alten Testamentes und die lehren Christi waren anfänglich die maasregeln des glaubens. Sie lasen sonder zweifel die biblischen schriftsteller nach der zeitordnung.

§. CXI

(q) synagogae veteris s. 86 und 88.

§. CXI

Zu deren verstand wird eine zeitordnung erfodert.

Das erste buch Moschäh gehöret voran; ob gleich Jjob älter als Moschäh war. Denn Jjob (Hiob) lebete zwischen Josephs tode und dem ausgange der kinder Jisrael aus Aegypten.

§. CXII

Zeitalter der biblischen bücher.

Darauf folgen die bücher Moschäh nach dem bemeldeten ausgange. Nun erscheinet Jehoschuá, es treten die richter, insonderheit Schmuel auf. Das buch Ruth gehöret hirher. Es folgen die zwei bücher Schmuls. Alsdann zeiget der held, der prophet und regent David seine person und psalmen.

§. CXIII

Seines sohnes Schlomoh oder Friderichs schriften trifft die reihe, und zwar die sprüche, den prediger und endlich das hohe lied. Man thut von den historischen den Ezra, die bücher der könige, den Nehemijah, das buch Esther hinzu.

§. CXIIII

§. CXIIII

Izt spreche ich von den prophetischen büchern:

jahre der welt:

I der prophet Jonah lebete im jahre der welt: —— —— 3196,

unterm Jorabham II

II á Hoscheá, —— —— 3214,

unter Ussija, Jotham, Achas, Chiskijah, Jorabham

III Ámos —— —— 3218,

unterm Ussija und Jorabham.

IIII Jeschajah —— —— 3230,

fing zu weissagen an unter Ussija

V Michah —— —— —— 3234,

unter Chiskija.

VI Nachum —— —— 3273,

unter Chiskija

VII Jirmijah —— —— 3368,

VIII Joel —— —— —— 3378,

VIIII Zephanjah —— —— 3380,

X Chabakuk —— —— —— 3385,

XI Jechzekel zu Babel —— 3400,

XII Danijel bei den Chaldäern mit Jehojachin —— —— 3402,

jahre der welt:

XIII der prophet Obadjah —— 3408,
XIIII Chaggai lebet nach der gefängnis 3482,
XV Secharjah —— —— 3483,
XVI Maleachi —— —— 3564

§. CXV

Der apocryphen.

Die nebenbücher des alten testamentes (apocrypha) sind das buch Judith, das buch der Weisheit, das buch Tobit, das buch Jesus Sirach, das buch Baruch, die bücher der Maccabäer, die stücke in Esther, die historie der Sosanna und des Danijels, des Bels und drachens zu Babel, das gebeth Asarjä und der gesang der dreien männer im feuer, das gebeth Menascheh königes in Jehuda, das dritte und virte buch Ezra.

§. CXVI

Zeitordnung der schriften N. testamentes.

Die göttlichen schriften des neuen testamentes wurden in folgender zeitordnung gefasset:

jahre Christi:

der I brief Paulli an die Thessalonicher im jahre Christi —— —— 54
der II an diselben —— —— 54
der Ite an die Corinthier um die Ostern 57

der

	jahre Christi.
der IIte an dise zu ende des jahres ——	57
der brief an die Römer im anfange ——	58
an die Galater —— —— ——	58
der brief Jacobs —— —— ——	60
der Ite brief Petri —— —— ——	61
das Evangelium Matthäi —— ——	61
Paulli brief an die Philipper ——	63
—— Epheser ——	63
—— Colosser ——	63
—— Philemon ——	63
—— Hebräer ——	63
das Evangelium Lucä —— ——	64
die apostel-geschichte —— ——	64
Paulli brief an die Colosser im jahre Christi	64
—— an den Titus ——	64
—— I an den Timotheus	64
dessen II an den Timotheus —— ——	67
der II brief Petri —— —— ——	67
der brief Judä —— —— ——	90
der I, IIte und IIIte brief Joannis ——	94
die Offenbahrung Joannis ——	96
das Evangelium Joannis ——	97

§. CXVII

Einziger glaubensgrund.

Diſe vorerzähleten canoniſchen bücher waren der alleinige grund des glaubens der Chriſten. Von traditionen wuſte man nichts. Das ſo genannte ſymbolum apoſtolicum iſt weder von Chriſto noch den apoſteln gefertiget worden. r)

§. CXVIII

Die art zu lehren war natürlich. Den anfängern gab man gewiſſe leichte wahrheiten. Die andren erlerneten die ordnung des heils zur ſeligkeit. Die diſciplina arcani war unbekannt, wenn dadurch die fürgeſchribene gebräuche (ritus) und die lehren des heils verſtanden werden wollen.

Funfzehnter titel.

Von der chriſtlichen gemeine zu Chriſti zeiten.

§. CXVIIII

Chriſtus richtet eine beſondere gemeine auf.

Die erwählung der apoſtel auch die annehmung der ſibenzig jünger zeugen von einer gemeine, die Chriſtus angerichtet hat, s) Pertſch aber

(r) Wilh. Ernſt Tenzel de ſymbolo apoſt. ſ. 1, 32 und 413, exercitat. ſelectar. 1692, 4.

(s) Joh. Lor. Moshem de reb. Chriſtianor. ſ. 66.

aber will aus Matth. XVI 15, 18 einen besondern kirchenstaat nicht zulassen. Das amt des Erlösers, spricht er, bestand lediglich in zeigung des weges zur seeligkeit, Matth. VIIII, 13. Sein priesterthum bestehe darin: daß Er sich selbst zum opfer hingegeben, auch GOtt seinen todt als ein söhn-opfer angenommen und sein gebeth für uns erhöret hat, Matth. XX, 28 t).

Sechszehnter titel.

Von der kirche.

§. CXX

Was die ἐκκλησία sei?

Ecclesia ist in eigentlichem verstande die versammlung (zusammenkunft) einiger personen, um etwas ordentlich und vernünftig zu überlegen u) und einen schluß darüber zu fassen. Das hausgesinde des Aquila und der Prisca wird uneigentlich eine ecclesia genennet, x) imgleichen der tolle pöbel zu Ephesus heisset ecclesia y). Nicht weniger wird die sammlung einiger leute, die an

(t) Pertschens versuch der kirchen-historie Ites jahrhundert 1736, 4, s. 126.

(u) Act. XVIIII, 39.

(x) Röm. XVI, 5.

(y) Ap. Ges. XVIIII, 32.

unterschidenen örtern zu ihrer wohlfart und nutze wohnen, und ieweilen zusammen kommen, z) wie Jisraeliten thaten a), die ecclesia genennet.

§. CXXI

Sodann bedeutet ἐκκλησία in der h. schrift eine menge der gläubigen an Christum, die an verschidenen orten sich aufhalten b). Auf dise art haben wir die ecclesiam zu Jerusalem, Antiochia, Corinthus ꝛc. Darneben träget die menge der besondren häuser oder familien den nahmen ecclesia c).

§. CXXII

Jeweilen bedeutet ecclesia die lehrer und zuhörer eines ortes. In diser absicht werden jene der gemeine entgegen gesetzet. d) Anderst wo stehen die lehrer und zuhörer unterm nahmen ecclesia e).

§. CXXIII

Zu dem heisset ecclesia die menge derer Christen, die Christum als ihr haubt verehren, f). Ἐκκλησία stammet von ἐκκαλέω ab, welches zusammenrufen heisset.

Siben-

(z) Matth. XVIII 17.
(a) Act. VII 38.
(b) II Cor. I 1, I Thess. I, 1.
(c) Röm. XVI 5. I Cor. XVI 19.
(d) Act. XV, 4, 22, XX 28.
(e) I Cor. XI 18, 20, XIIII 5, 12, 19, 28, 35.
(f) Matth. XI 18.

Sibenzehnter titel.

Von der ersten förmlichen christlichen gemeine.

§. CXXIIII

Gemeinde zu Antiochia.

Die heiden zu Antiochia giengen nicht in die jüdische synagoge, wie die bekehrten Jüden thaten. Jene hatten ihre propheten und lehrer. a) Der prophet ist hier ein ausleger der h. schrift, wie der Themistius solches wort ebenfalls gebrauchet h).

§. CXXV

Die ungläubigen jüden wollten die zum christenthume bekehrete jüden in ihren schulen nicht mehr dulten. Daher stifteten dise auch besondre gemeinen.

Achtzehnter titel.

Von dem fürzuge der apostel.

§. CXXVI

Verwandschaft Christi mit einigen

Der geburt nach hatte der schoos-jünger des HErrns, Johannes, den fürzug. Denn die

(g) Act. XIII. 1.

(h) orat. XXIII f. 290.

gen apostel.

blutes verwandschaft verhält sich also:

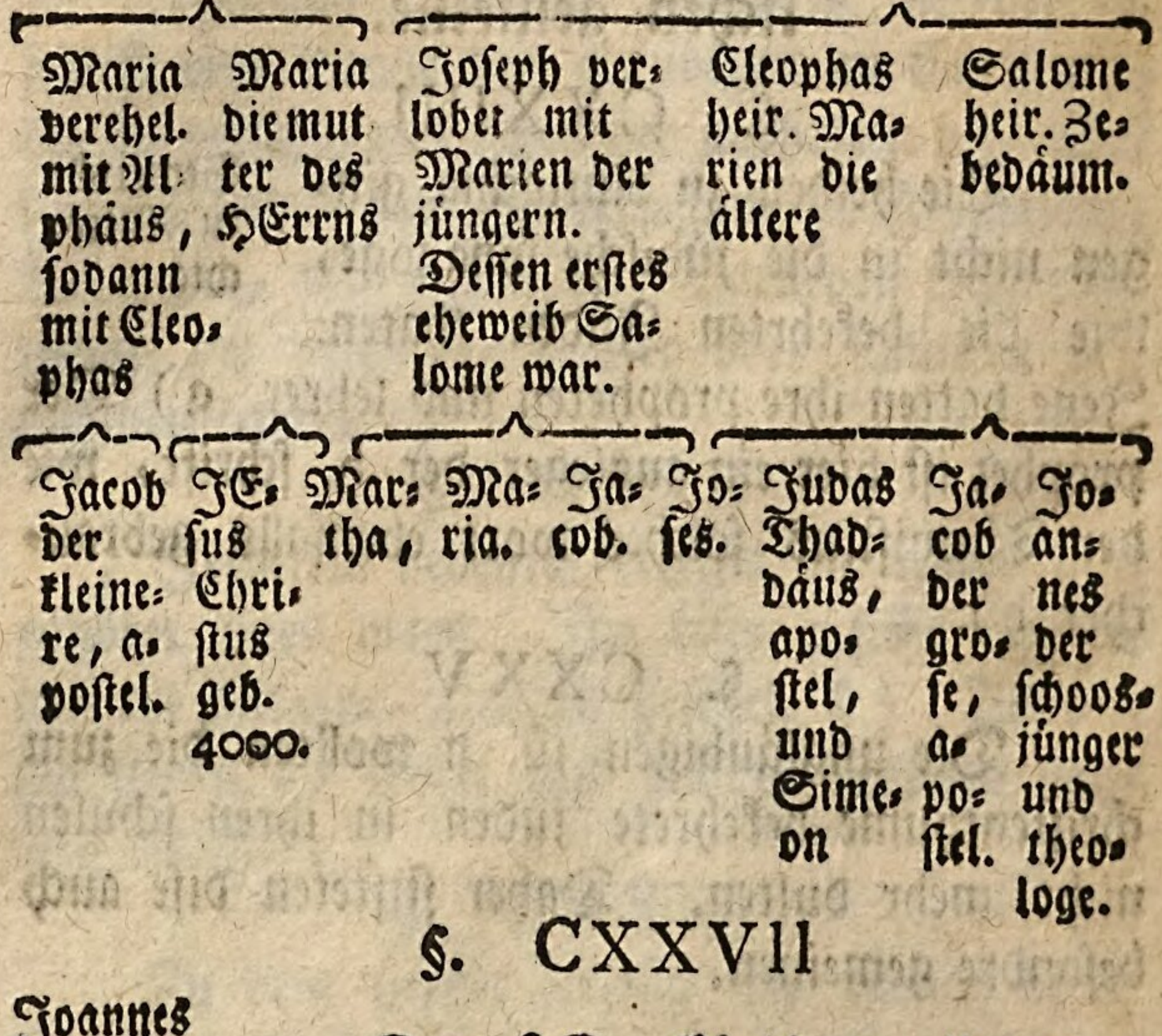

§. CXXVII.

Der HErr Christus gibet demnach die achtung an den Joannes, den theologen, empfihlet ihm auch am kreuze seine mutter.

Joannes ist der fürnehmste apostel, wenn ein fürzug gilt.

§. CXXVIII.

Nach ihm folget, der verdiensten halber, Paullus. Diser that V groſe reisen um der christlichen religion willen. Die Ite beträget 482 meilen. Die IIte thut

Nach ihm Paullus.

475½ meilen. Die IIIte Paullische reise machet 724 meilen aus. Die IIIIte reise erstrecket sich auf 828 meilen, und die Vte gehet auf 660½ meilen hinaus. Des evangelii halber hat demnach Paullus 3170 meilen gereiset.

§. CXXVIIII

Peters schwachheiten.

Der Simon, welchen der HErr Christus auf Syrisch Kephas und auf Grichisch Petrus nennete, zeigete sein nicht gesetztes wesen bei dem Malchus, und vorher lisse ihn der HErr hart an; indem er sein leiden widerrithe. Hirüber gab Paullus dem Peter anderweit einen derben verweis. Ferner empfihlet Christus ihm nicht seine mutter, sondern dem Joannes. Zu geschweigen, daß Jacob und nicht Peter den vorsitz auf der kirchenversammlung zu Jerusalem hatte. Daß Peter bischof zu Rom gewest sei; davon weiß die kirchen-geschichte nichts. Von dem ihm durch Christum anvertraueten kirchenregimente zeugen weder die geschichtskunde noch die heilige schrift.

Jacob sitzet vor Petern.

Diser war nicht bischof zu Rom.

Neunzehnter titel.

Von den fürstehern der gemeine.

§. CXXX

Kirchendiener.

Die gemeine hatte ihre ἡγουμένους anleiter, ἐπισκόπους, auffeher, ποιμένες, hirten.

§. CXXXI

Unterschid zwischen den clericis und laicis ist unbekannt.

Vom κλήρῳ oder loose des HErrns aus dem alten testamente wuste man zwar wohl, führete aber den unterschied zwischen κλῆρος und λαὸς nicht ein. Dem nach fallen die clerici und laici weg.

§. CXXXII

Bischof ist ein auffeher.

Das wort bischof findet man nach dem heutigen begriffe nicht in der h. schrift. Denn ἐπίσκοπος ist ein mann, dem etwas zu besorgen aufgetragen worden ist. i) Hirnächst heisset der bewahrer der zucht (custos disciplinæ) episcopus. Im neuen testamente ist der episcopus der jenige, welcher auf die lehre und das leben der Christen die fürsorge träget. k)

§. CXXXIII

(i) Aeschylus Eumenid. f. 298, Theocrit. idyll. XXV 104.

(k) Joh. Conrad Schwarz in den commentar. linguae Graecae f. 547, 1736 gr. 8.

§. CXXXIII

Gleichwie der fürgesezte der gemeine in der stadt bischof hiesse: also nennete man den aufseher auf dem lande einen chorbischof.

§. CXXXIIII

Die πρεσβύτεροι waren bei den jüden amts-brüder des hohen priesters. l) Im neuen testamente sind sie amtsbrüder des bischofes, welche auf die reine lehre und das gute leben sehen musten. m) Presbyteri.

§. CXXXV

Auch der lehrer einer gemeinde trug den nahmen πρεσβύτερος. n)

Zwanzigster titel.

Von den bedienten der gemeine.

§. CXXXVI

Diser wurden διάκονοι genennet, von διὰ und κονέω, famulor. Diaconus bedeutet einen, der bei dem tische aufwartet o). Hirnächst ist diaconus ein bedienter p) ferner wird dadurch ein kirchendiener, Diener der gemeine.

(l) Matth. XVI 21.
(m) Act. XV 2, 4, 6, 22, 23, I Tim. V 17.
(n) Act. XIIII 23.
(o) Joh. II 5, 9.
(p) Matth. XX 26.

ner, der geringer, als der bischof ist, verstanden. q) Weiter ist der diaconus, welcher zu einem geschäfte abgeordnet wird. r) Wir finden auch diaconissinnen.

Ein und zwanzigster titel.

Von den lehrern.

§. CXXXVII

Didascali. Hatte der bischof, oder der presbyter oder der diacon die gabe zu lehren; so trug ihm die gemeinde dises amt auf. Wenn die gemeine ihre gesinnung und geneigtheit gegen einen solchen bezeigen wollte, streckete sie die hände gegen ihn zu. Dises hiesse χειροτονέω. s) Woraus das hände auflegen entstanden ist. t)

Zwei und zwanzigster titel.

Von der abhängigkeit der fürsteher und diener von der gemeine.

§. CXXXVIII

Sie hatten ein directo- Etwas über die gemeine hatte keiner zu befehlen. Der älteste unter

(q) I Tim. III 8, 12.
(r) Röm. XV 8.
(s) Act. XIIII 23, Schaarz s. 1420.
(t) Frider. Spanhem de ritu imposit. manum th. II operum s. 871.

ter den fürstehern führete nur das directorium. Er muste sich aber nach den stimmen der gemeinde lediglich richten. Von den bischofsstäben wuste man nichts. Alte leute bedieneten sich eines stabes zur unterstützung des körpers.

rium aber kein imperium.

Drei und zwanzigster titel.

Von dem äusserlichen gottesdienste.

§. CXXXVIIII

Die Christen hielten die bethstunden entweder in ihren häusern; u) oder bei einem glaubensgenosse. Die gebethe waren verschidener art, wovon die ausleger sehr unterschidene gedanken hägen. x) Δέησις bedeutet ein geistliches bitten y), auch eine geistliche abbitte z). Προσευχὴ ist die erhebung des herzens zu GOtt mit dem fürtrage unseres anligens. a) Ἔντευξις ist die fürbitte bei GOtt wegen

Ort und form der gebethe.

Deren unterschied.

(u) Act. X 9.
(x) Joh. Christ. Wolfs curae philolog. ad I Tim. II f. 423, 1738, 4t.
(y) Luc. I 13.
(z) Phil. IIII 6.
(a) Act. I 14.

wegen iemandes. Denn ἐντυγχάνω heisset intercedo, wovon enteuxis herspросset. Ἐυχαριστία ist die danksagung. Elsner glaubet: b) δέησις sei die bitte zur abwendung des übels: προτευχὴ der wunsch das gute zu erlangen: ἔντευξις bedeute ein angelegentliches suchen: ἐυχαριστια sei die danksagung.

§. CXL

Art zu bethen.

Die männer betheten mit entblösseten und die weiber mit bedecketen häubtern. Man erhob ieweilen die augen gen himmel, auch schlugen sie solche nieder. Sie standen beim gebethe. Die knie beugen heisset bethen. Doch knieten einige und strecketen sich wohl gar auf die erde. Die hände recketen sie gen himmel. Die gebeths-formel war das πάτερ ἡμῶν.

§. CXLI

Die briefe der apostel wurden offentlich verlesen und nach und nach erkläret.

Vier und zwanzigster titel.

Vom lobe GOttes durch das singen.

§. CXLII

Die music war bisen

Den neubekehrten Jüden, Griechen und Italienern ist die tonkunst gleich-

(b) obs. s. 291.

gleichsam angebohren und in grö- völkern an-
stem schwange. Man war vorher gebohren.
gewohnet seinen GOtt oder die Götter vermittels der tonkunst zu verehren. Derowegen eine lobeserhebung GOttes mit dem gesange und den saitenspielen eingeführet wurde. Die Jüden waren an die Davidische psalmen gewöhnet. Diese wurden mit einem saiten-spiele begleitet. Zwölfe sangen zum wenigsten; die melodie ginge entweder aufgewecket und etwas hurtig; so hiesse es ein psalm auf Githit c). Nach Schoschannim war die Persische hof-melodie. Auf Scheminith war mit 8 saiten d) nebst dem basse und tenore, oder auf Almoth samt dem alte und discante zu singen.

Abschnitt von der Davidischen tonkunst.

Psalmen singet man nicht ohne saitenspiel.

§. CXLIII

Ein psalm enthielte 3 singstücke. Selah war das zeichen einer neuen stimme.

Drei stücke eines psalms.

§. CXLIIII

Der instrumenten waren dreie gattungen. Die trommeten und posaunen auch pfeifen wurden geblasen.

Musicalische instrumente.

(c) Ps. VIII 1.
(d) Ps. VI 1.

sen. Die harfen und psalter waren mit saiten bezogen. Die cymbeln, trommeln und paucken wurden geschlagen.

§. CXLV

Gebr. der harfe, und flöte.

Die mittlere gattung war dem zustande selbiger zeiten am schicklichsten, imgleichen die stillen flöten.

§. CXLVI

Die pfeife war aus schilfrohre auch riethrohre gefertiget. Man hatte auch bass-flöten. Bei dem grosen Hallelujah brauchete man diselben.

§. CXLVII

Die gestallt der harfe.

Die harfe war durchaus nicht so dreieckigt gebildet, wie man sie dem David in die hand gibet. August Pfeiffer e) theilet davon die abbildung mit. Sie ist ein etwas erhabenes instrument, das von der linken zur rechten etwas schräge herunter gehet, den resonanzboden in der mitte hatte, und, zu beiden seiten, mit darmsaiten bezogen war. Auf der einen

(e) in den dubiis vexatis s. 569, 1685, 4t. Die mahler aber lassen sich nichts irren. Bei dem Reineccius vor der Hebräischen bibel spilet David auf einer dreieckigen harfe mit der spitze in die höhe. Im parte verna des breviarii Romani, 1724, gr. 8 stehet die spitze unten.

einen seite griffe man die harfensaiten mit den fingern, auf der andern aber wurden die saiten geschlagen. Bei dem ordentlichen gottesdienste zu Jerusalem waren derer neune, die gespielet wurden. Der spielende konnte selbige an sich hängen.

§. CXLVIII

Der psalter gliche fast einer laute. Ein kleiner psalter war mit dreien saiten bezogen; iedoch konnte man 12 töne darauf greifen. Der grose psalter hatte X saiten f) oder 5 paare. Denn zwo und zwo saiten gaben einerlei klang. Sie wurden mit den fingern gespielet. Wegen der hohen stimme gaben sie einen gar hellen klang von sich. Derohalben zu neunen harfen nur zwene psalter gespielet wurden. Bei hoher feier brauchete man die menge von harfen, iedoch nur 6 psalter.

Durchdringender laut.

§. CXLVIIII

Die andren gesänge sind entweder oden oder hymni gewest.

Oden.

§. CL

Die bekehrten Griechen und Römer waren an die oden gewöhnet. Dise ist ein gesang in Lyrischen versen, wobei ein barbiton oder trigonon gespielet wurde. Es kan auch seyn, daß sie

(f) Ps. XXXIII 2.

sie nach Pindarischer art mit strophen, antistrophen und exoden gesungen haben.

§. CLI

Hymni. Der hymnus war ein lobgesang GOttes, welcher in mancherlei gattungen der verse abgefasset wurde. g) Das lied Moschâh, der Debora, des Schlomoh, Ezrâ, Danijels, Chabakuk, Secharjâ, Mariâ, Christi, der Apostel, waren hymni. Diese sind also von GOtt eingegebene gesänge. Die oden aber rühreten von frommen Christen her. h)

Fünf und zwanzigster titel.

Von den feiertagen, und dem sonntage.

§. CLII

Auferstehungstag. Die bekehreten heiden hielten sich an den auferstehungstag des HErrn Christi; einfolglich feierten sie am sonntage. Die gläubigen Jüden blieben bei ihrem sabbathe so lange

(g) Sal. van Til de poëtica et musica Hebr. s. 93 und 165, Hilliger de psalmorum, odarum et hymnorum discrimine, 1720, 4t, sect. II.

(h) Wolf in curis philolog. ad Eph. V 19 s. 137. Sihe auch Tenzels exercit. select. th. I s. 293 folg., da er solchen für prosaisch achtet.

lange sie in den jüdenschulen geduldet wurden. Hernach, wie sie sich von den unglaubigen Jüden trennen musten, blieben sie ebenfalls bei der feierung des auferstehungs tages.

Die jüden gehen vom sabbatve ab.

Denn in der schrift bedeutet τὸ σάββατον den sonnabend, ἡμέρα σαββάτων oder μία σαββάτων deutet unsern sonntag an. i)

§. CLIII

Oster- und pfingst feier der jüden.

Der geburts-tag Christi, welcher τὰ ἐπιφάνεια heisset, wurde nicht gefeiert. Die ostern feierten die gläubigen Jüden, welches sie auch mit den pfingsten beobachteten. Die feier dauerte aber nur einen tag.

§. CLIIII

auch andre feiertage.

Die bekehreten Jüden dürften wohl den 10ten tag des tisri am grosen versühnungstage das fasten beibehalten haben. Bei bevorstehender gefahr fasteten sie auch. Sie hatten des jahres viere fasttage, nämlich den 17ten tammuz, den 9ten abh, den 3ten tisri und den 10ten tebeth. Wer in unglück gerithe, der fastete, z. e. des montages

(i) Matth. XXVIII 1 und allda Hugo Grot, auch Wolf in den iuris s. 418 fg., 1739, 4t.

und donnerstages. k) Man nahm keine speise zu sich, bis die sterne am himmel standen. Ein grobes rauhes härin schwarzes kleid war die fasten tracht. Die zehne tage vor dem neujahrsfeste waren die bußtage der Juden.

Fasten.

Sechs und zwanzigster titel.

Von den allmosen.

§. CLV

Allmosen. Die Christen bezeigeten sich gegen den nothleidenden sehr freigebig. Die gründe des halber hat Saurin fürtrefflich erläutert. l)

Siben und zwanzigster titel.

Von dem bildern, feierkleidern und geschorenen platten am kopfe.

§. CLVI

Von disen dingen weiß die apostolische kirche gar nichts. Anaclet I, bischof zu Rom soll die scheerung der krone an den haubt-haaren auch die öffentliche ordination erfunden haben.

Aber

(i) Luc. XVIII 12

(k) th. I der predigten s. 312 fgg. 1750 gr. 8.

Aber es ist ohne beweis. So sind auch Cletus und Anacletus eine person. l)

Acht und zwanzigster titel.

Von dem orte der zusammenkunft.

§. CLVII

Privatzimmer.

Die gläubigen kamen bei einem freunde zusammen, der abgelegen wohnete und ein groses zimmer hatte. Weder tempel noch gotteshäuser hatten sie. C. Plinius Cäcilius Secundus hat dise begegnungen erzählet. m) Wobei der Römer fürsorge, wegen fremder gottesdienste, zur erläuterung dienet n), auch was die gesätze de cötibus illicitis verordnen. An kirchen oder tempel zu bauen gedachte niemand im ersten jahrhunderte nach Christi geburth.

(l) Archibald Bowers leben der päpste th. I s. 20.

(m) lib. X epist. 97 und Just Henn. Böhmer in den dissert. iur. eccles. antiqui 1711, 8.

(n) van Bynkershoek de cultu religionis peregrinae apud veteres Rom. T. II opusculor. s. 177-214.

Neun und zwanzigster titel.

Von der heiligen taufe.

§. CLVIII

Christi taufe ist neu.

Christus der HErr hat an statt der beschneidung die h. taufe eingesätzet. Daß Er diß falls einige absicht auf die taufe der proselyten oder die Jüdische waschung und reinigung gesehen habe; solches hält Wernsdorf für einen süsen traum. Hergegen glaubet es Moshem. o)

§. CLVIIII

Danz irrt.

Es hat zwar Johann Andreas Danz zu Jena vermeinen wollen, daß unsere taufe von den proselyten herrühre; indem diejenigen, welche aus dem judenthume oder der heidenschaft zu dem jüdischen glauben sich wendeten, vorher getaufet worden wären p). Allein die rechtgläubigen wollen hirvon nichts hören. In der taufe Christi und Johannis finden sie

(o) de rebus Christianor. commentarii s. 67, 1753. 4. Aber Deyling de orig. S. euchar. §. 5 und Börner de Ioanne προτοβαπτισῃ 1729 verabscheuen dise lehre.

(p) de baptismo proselytarum Iudaico 1699, 4, und dessen antiquitas initiationis, 1710.

sie keinen wesentlichen unterschied, besage Caspar Jacob Huths. q)

§. CLX

Die erlangung der kindschaft.

Die h. taufe ist das fürbild der aufnahme zur kindschaft GOttes r) daß man aber diselbe aus dem proselyten gebrauche herhohle, haben Gottlieb Wernsdorf s) und Zacharias Grapius t) für irrgläubig erachtet.

§. CLXI

Der Meschiah muste taufen.

Die propheten Jeschaja u), Jechezkel x) und Secharja y) haben geweissaget, daß der Meschiah taufen werde. Indessen waren die apostel noch nicht feste in diser lehre, da sie nicht gestatten wollten: die kindlein zum HErrn zu bringen.

(q) Spiritus N. T. ex baptismo. Chr. Erlangen 1748, 4.

(r) Eberh. Otto iurisprud. symbolicae s. 297 und s. 309, 1730, 8. Der l. 26 C. de nuptiis und die nou. Leon. 24 gehören auch hierher.

(s) recentiores de baptismate controuersiae, 1708, 4.

(t) system. nouissimar. controuersiar. th. IIII s. 77, 1738, 4.

(u) XII 3, XLIIII 3.

(x) XXXVI 25.

(y) XIII 1, Gustav George Zeltner de initiis baptismi initiationis, 1711, 4 s. 17.

Was sollen aber die kinder bei Christo anderst thun, als daß die ältern erkannten: Christus sei der Meschiah, welcher, nach den propheten, taufe.

§. CLXII

Eintauchung.

Die eintauchung bei der taufe ist offenbar. z) Allermaasen aber Petrus durch di predigt in die 3000 seelen bekehrete a), und dise sich taufen liessen; so scheinet die besprengung gebrauchet worden zu seyn.

Besprengung.

§. CLXIII

Wer taufete?

Die ältesten oder angesehensten männer aus der gemeine verrichteten die taufe. Bei den erwachsenen zeigeten sich personen, von den zu vermuthen stand, daß sie die taufe zum gespötte der Christen annehmen dürften. Derowegen sie

Bürgen.

bürgen stellen musten, woraus die heutigen paten ersprossen sind. b)

§. CLXIIII

(z) derselbe de mersione in baptismo, apostolica vt sit larga p.rfusione instauranda, 1720, und 1725, 4, 72 seiten.

(a) Act. X 44.

(b) Sihe andrer gedanken bei dem Gottl. Aug. Jenichen de patrinis 8, Giesen 1757, 4.

§. CLXIIII

Andre gebräuche bei der taufe waren unbekannt, als die handauflegung, die salbung, das zeichen des kreuzes, die entsagung des teufels, die beschwörung desselben, anzündung der lichter ꝛc. Neue gebräuche.

Dreissigster titel.

Von den liebesmahlen.

§. CLXV

Die agapä waren öffentliche und private. Nach jenen pflag das h. abendmahl gehalten zu werden. Die agapä dieneten zur stiftung der freundschaft und brüderlichen liebe auch unterhaltung der armen glaubensgenossen. Denn die reichen gaben die speise und den trank umsonst her.

Ein und dreissigster titel.

Von dem heiligen abendmahle.

§. CLXVI

Hiervon lässet sich nichts anders sagen, als was Matthäus c) Marcus d) Lucas e) und Paulus Abendmahl rühret nicht aus dem A. T.

(c) XXVI 26
(d) XIIII 22
(e) XXII 19

lus f) davon gemeldet haben. An statt τοῦτο mit Leonhart Christoph Sturme τοιοῦτο zu lesen g) gehet nicht an. Joh. Wilhelm Zierold h) hält das τοῦτο mit dem Ebräischen הנה für einerlei.

§. CLXVII

Christus hat das osterlamm nicht genossen.

Der Deyling i), Toynard, Lamy, Calmet ꝛc. vermeinen, daß Christus vor seinem leiden das osterlamm noch genossen habe. Deyling füget hinzu, daß der 14te nisan der tag gewest wäre, woran das osterlamm geschlachtet, und den 15ten verzehret wurde. Die jünger hätten Christum wegen des osterlammes, am 13ten nisan, angegangen. Nun vermeinet Deyling, welcher gestallt das osterlamm zwar bestellet, iedoch wegen der fahung Christi nicht genossen werden können; anerwogen Christus am 14ten nisan gekreuziget worden sei. k) Derowegen man von dem osterlamme auf das heilige abendmahl durchaus nicht schlüssen könne.

§. CLXVIII

(f) 1 Cor. XI 23 und folgg.

(g) demonstratio mathem. de S. coena 1714, 8.

(h) in der deutl. erklärung s. 1418.

(i) S. eucharistia originem ex ritu et formula Iudaeor. paschali repetendam non esse, Leipzig 1734, 4, §. 21 s. 26 fg.

(k) Deyling th. I obs. sacrar. LII s. 261: 279.

§. CLXVIII

Sprache Christi die Syrische.

Ob der HErr Christus das h. abendmahl mit seinen jüngern zugleich genossen l) habe? weiß man nicht. Die redensart: τὸ σῶμά μȣ ist nach der Syrischen sprache eingerichtet, welcher der HErr sich bedienete. Disem nach ist corpus so viel als das fleisch.

§. CLXVIIII

Ob ein vorzug?

Daß Lucas m) des weines eher als des leibes gedenket; solches gibet jenem keinen fürzug für disem n). Das σῶμα κλώμενον, dessen Paullus o) gedenket, bedeutet den zerbrochenen leib Christi ꝛc. p)

§. CLXX

Nothwendigkeit.

Hugo Grotius q) vermeinet zwar die nehmung des heiligen abendmahles sei unnöthig. Allein Petav, Cloppenburg, Dodwell, Amelius ꝛc. haben ihn des

(l) Joh. Faes im Christo incoenato, Bremen 1693, 8.

(m) XXII 19

(n) der sel. hr. v. k. Joh. Frider. Hombergk zu Bach in den parergis s. 152.

(o) I Cor. XI 24

(p) nach der gesinnung Luthers, Hülsemannes und Calovs.

(q) an semper communicandum sit per symbola?

falls widerleget r). Aus dem wörtgen ἢ s) lässet sich keine trennung des weines vom brote schlüssen. Denn ἢ bedeutet hier so viel als καὶ. t)

Unseres und Christi einerlei.

§. CLXXI

Die streitfrage von der zulassung der nicht wiedergebohrnen gehöret hirher nicht. u) Daß unser heiliges abendmahl von dem, welches Christus eingesätzet hat, nicht unterschiden sei; solches hat Grapius wohl erhärtet. Daß man das heilige abendmahl mit Pertschen für ein nachmahl halte; solches wird mit bestande niemand billigen.

Zwei und dreissigster titel.

Von der entscheidung der glaubensstreitigkeiten durch die kirchenversammlung.

§. CLXXII

Streit: ob Act. XV

Auf den begriff von den concilien kömmt es an, wenn geläugnet werden

(r) Wolfs curae ad 1 Cor. XI s. 491, 1737, 4.

(s) 1 Cor. XI 27.

(t) Matth. V 17, Sal. Glass philol. sacrae III, tract. 7 can. 8.

u) Simeon Friber. Rues de admissione irregenitor. ad coenam Domini, Jena 1742, 8, seiten 624.

den will, daß man deren in der apostelgeschichte antreffe. Ich mache den unterschied zwischen den zu pflanzenden gemeinen und den gepflanzeten kirchen. Die concilienläugner reden von den lezteren, wenn sie sagen: das concilium ist eine feierliche zusammenkunft tüchtiger glieder aus verschidenen gemeinen, um wegen des bestens kirche schlüsse zu machen.

ein concilium anzutreffen sei?

§. CLXXIII

Ich handele von dem ersten jahrhunderte, da die gemeinen erst zu stiften waren. Derowegen sie von den aposteln die fürschrift in lehre und im leben erwarten musten. Und dises beschahe in der apostelgeschichte XV. Wer waren dazumal die lehrer der zu errichtenden gemeinden? die apostel. Diese traten zusammen und fasseten einen schluß. Also haben wir eine versammlung der lehrer unterschidener gemeinden. Auf dise art erlediget sich das einstreuen wider das concilium zu Jerusalem, dergleichen die Evangelischen Stände 1529 verlangeten. r)

Dises wird bejahet.

(r) Man sehe des hrn. Prof. Franz Walchens entwurf einer historie der kirchenversammlungen 1759 gros 8 s. 76 fg.

Drei

Drei und dreissigster titel.

Von dem hände auflegen und der ordination.

§. CLXXIIII

Stücke der ordinirung.

Die ordinirung enthält 4 stücke. I die öffentliche bezeugung des göttlichen rufes: II die feierliche darstellung zum lehramte: III die verbindung des berufenen zur treue: IIII die empfehlung desselben zu GOtte durch das gebeth der gemeine. y)

§. CLXXV

Der Evangelischen lehre davon.

Im alten testamente waren vielerlei hände auflegungen, z). Im neuen bunde ist die hände auflegung auf die kranken, zum seegenen, zum wunsche, zur mittheilung des H. Geistes, und zur erhaltung des gnädigen beistandes desselben a) gebräuchlich.

§. CLXXVI

Man theilet sie in die hauswirthliche, politische und geistliche. Man gebrauchet die lezte-

tere,

(y) Joh. Frider. Mayer de ordinatione ecclesiae ministrorum §. 1 Greifswald 1707, 4. oder Dorschäus.

(z) Num. XXVII 18, Lev. I 4, Gen. XLVIII 14, Num. VIII 10.

(a) I Tim. IIII 14, II Tim. I 6.

tere, damit diſe perſon der gemeine bekannt werde, hirnächſt der berufene von ſeinem rechtmäſigen rufe eine vergewiſſerung erhalte, ſodann ein öffentliches zeugnis dadurch abgeleget werde, daß alles ordentlich zugegangen ſei, ferner daß GOtte der ruf der kirche gefalle, weiter das gebeth für den diener GOttes deſto brünſtiger ſei, über dem man den diener verſichere, was maaſen ihm diſe gemeine auf die ſeele gebunden werde; nicht weniger, daß man ihn hirzu tüchtig erachte, und er kein miethling werde.

§. CLXXVII

Vitringa und Schötgen leiten die hände auflegung von den jüden her, die ihre lehrer alſo beſtelleten. Ich bezihe mich, doch zur prüfung, auf den Spanhem b) und herrn kanzler Pfaffen c) in diſem ſtücke, welche das weitere lehren.

§. CLXXVIII

Die ſchöpfung zu einem doctor in der gottesgelahrheit iſt an ſtatt der ordination d). Wo es ohne ärgernis abgehet, kan auch ein nicht ordinireter ordiniren. Jedoch iſt es der unver-

(b) de impoſitione manuum T. II operum.
(c) originum iur. eccleſ. ſ. 25, 43, auch Wolfens curas ſ. 464 fg.
(d) Mayer ſ. 36.

unverständigen halber besser, wenn er ordiniret worden ist, der ordiniren soll, e).

§. CLXXVIIII

Die ordination ist eine cärimonie, dadurch ein rechtmäsig berufener zum lehramte feierlich bestellet, und durch das gebeth auch hände auflegen für einen priester geachtet wird.

Vier und dreissigster titel.

Von dem kirchenbanne.

§. CLXXX

Wir haben im N. test. keinen jüdischen kirchenbann.

Ich habe zwar anderwärts von dem Jüdischen kirchenbanne gehandelt f). Allein ich bedarf einer rücksicht darauf nicht. Denn die kirche ist eine gesellschaft. Sie nimmt darin die anständigen auf, und stösset die, welche sich bös und ärgerlich betragen, wieder von sich. g) Der apostel Paullus bestärket disen satz. h) Jedoch will die brüderliche liebe, daß man zuvörderst

(e) Mayer §. 28.

(f) anmerkungen über das staats und kirchenrecht §. 451 fgg.

(g) hrn. kanzlers Pfaffens acad. reden über das kirchenrecht §. 202 n. 10.

(h) 1 Cor. V 13.

derst an der ermahnung etwas nicht erwinden lasse. i)

§. CLXXXI

Christus hat dem nach auf den Jüdischen bann keines weges k), sondern nur auf die natur der gesellschaft gesehen. Derowegen der bann durchaus keine civile strafe ist, sondern eine arzenei l) für den bösartigen, und ein fürsehungsmittel wegen der gemeine abgibet. Die apostel waren gleicher gesinnung. m)

Fünf und dreissigster titel.

Von der reue und busse und der gefallenen wiederaufnehmung.

§. CLXXXII

Die mir fürgeschribenen grenzen nur vom ersten jahrhunderte nach Christi gebuhrt zu schreiben, heissen mich unter dem kaiser Nerva im jahre XCVIII stehen zu bleiben. Alldieweiln ich aber etwas sachdienliches nicht finde; so muß ich einen schritt in die zeitläuften des kaisers Trajans, welcher vom

(i) II Cor. XI 6, I Tim. V 20, Tit. III 10.
(k) Joh. George Walch hist. eccles. s. 457, 1744, 4t.
(l) Matth. XVIII 15, 16, 17.
(m) II Thess. III 15, Christoph Beyer de magno circa poenitentes rigore, §. 5 s. 7, Leipz. 1725, 4

vom jahre XCVIIII bis CXVII herrschete, wagen.

§. CLXXXIII

Des Plinius nachricht von den Christen.

Der C. Cäcilius Plinius Secundus meldet die heuchelei vieler Christen. n) Viele schützeten vor, was maasen sie keine Christen gewest wären, oder doch nicht mehr solche seyn wollten. Sie betheten die götter an, nebst des kaisers bildnisse. Sie streueten weihrauch und wein auf die götzenaltäre. Einige sageten zwar, welcher gestallt sie Christen wären, iedoch zugleich läugneten, wie sie zu den Christen gehöreten. Sie thaten dem kaiserlichen und götzenbilde göttliche ehre an, und verfluchteten Christum.

§. CLXXXIIII

Strenge wider die gefallene.

In dem ersten jahrhunderte machete die kirche gegen die gefallenen nicht so grose schwirigkeiten, als in der folgenden zeit. o) Die gröseste strenge liesse die gemeinde auf die götzendiener, ehebrecher und todtschläger fallen p). Die abgötter waren sacrificati, thurificati und libellatici. Die ersten besu-

Sacrificati, thurificati, und libellatici.

delten

(n) lib. X epist. 97.
(o) Beyer §. 14 f. 18 fg.
(p) Beyer §. 17 f. 22 fg.

delten ihre hände mit den opfern, die sie den götzen brachten. Die thurificati streueten den heidnischen götzen weihrauch auf deren altäre. Die libellatici waren mancherlei. Einige meldeten sich schriftlich bei dem statthalter, und bekannten, daß sie keine Christen wären. Andre schriben auf den kaiserlichen umlauf: ich bin kein Christ! Andre liessen sich ein oberkeitliches zeugnis ums gelt schreiben, daß sie keine Christen wären.

§. CLXXXV

Viere stufen der buße im IIIIten jahrhunderte.

Im vierten jahrhunderte erfand man gar 4 stufen der öffentlichen busse: die erste hieß προκλαυσις, das weinen, als die thüre zur busse: die zwote war ἀκρόασις, das anhören der geistlichen reden und dessen was verlesen wurde: die dritte als die mühsamste trat ein, und war die ὑπόπτωσις, die niderwerfung. Diese wurden vom h. abendmahle ausgeschlossen. Ihnen legete man die hände auf, und bethete über sie. Etliche kirchengebethe konnten selbige mit anhören. Ein böslicher todtschläger stand zeit lebens in diesem grade. Ein anders verbrechen wirkete diese stufe zu XXV, XX, XV, X, und VI jahren.

§. CLXXXVI

Endlich, wenn die kräfte erschöpfet waren, kam die vierte stufe, die σύναξις, da sie mit den gläubigen bei dem gebethe in gleicher reihe stunden, auch nicht mit den catechumenen abzutreten gemüsiget waren. Ihr platz stund im schiffe der kirche erhaben, wo andre leichtfertige sünder standen, insonderheit die ehebrecherinnen. q)

Sechs und dreissigster titel.

Von dem ehe- und hausstande der Christen, auch den pflichten gegen die obrigkeit.

§. CLXXXVII

Ehestand

Der ehemann soll seine gattin und gesellin mit vernunft behandeln. Sie zu schlagen, ist er durchaus nicht berechtiget. Denn wie mag iemand seines gleichen mit schlägen behandeln. Die ehefrau soll dem manne freundlich begegnen.

§. CLXXXVIII

und dessen scheidung.

Im betreffe der ehescheidung verweiset uns Christus dahin, daß sie ordentlicher weise nicht statt finde; iedoch in den ausserordentlichen fällen man sich nach dem gesätze

(q) Beyer am a. o.

sätze beim Moschäh r) zu achten habe. Auch Paullus lehret, daß die ehescheidung ordentlicher weise unzulässlich sei. s) Jedoch weichet er in ausserordentlichen fällen wegen des weitläuftigen verstandes des wortes πορνείας von der ausnahme des Moses nicht ab. t)

§. CLXXXVIIII

Kebsweiber.

Die unzertrennlichen kebsweiber waren weder bei den Heiden, noch den Jüden, noch den Christen verbothen. u) Dieweil auch die Asiatischen und Africanischen völkerschaften die vielweiberei hergebracht hatten: so ward dise gedultet. Nur die aufseher und diener der gemeine wieß Paullus an, sich mit einer ehefrau zu begnügen. x) Die ehe mit einem fremden glaubensgenossen ward gedultet, y).

(r) V B. Mos. XXIIII, 1.
(s) I Cor. VII 4.
(t) hrn. Storchs disp. de personar. diuortiis, die er unter mir gehalten hat.
(u) Augustin von Leyser specim. 585 f. 200. th. VIIII, Perisch th. I der kirchenhistorie f. 562 fg.
(x) I Tim. III 12.
(y) I Cor. VII 12 fg.

§. CXC

Verlobung.

Die verlobeten gaben einander ehepfänder z). Der eheverspruch war ohne der ältern bewilligung ungiltig. a) Die verbothne Mosaische grade wurden beibehalten b); immaasen Paullus auf II B. Moses XVIII, 7, 8 das augenmerk richtet. Nach der verlobung mochte man sofort die ehe vollziehen. c)

Trauung.

Die heütige priesterliche trauung oder einsegenung, Pertschens lehre nach, war unbekannt. Der Hainrich Christoph Hochmann d) aber beweiset selbige aus des Ignatius briefe an den Polycarpus. Diser brif ist nicht untergeschoben; anerwogen wir die siben kleinere, nämlich die an die Epheser, Magnesier, Trallenser, Römer, Philadelphienser, Smyrnenser und den Polycarpus für ächte billig erachten. e)

Aechte schriften des Polycarpus.

Ignatius wurde im jahre

(z) II Cor. I 22.

(a) Tertullian ad vxor. II cap. vlt., Blondels Pseudo-Isidorus s. 147.

(b) I Cor. V, 1.

(c) Tohit VII 10, VIII 1.

(d) de benedictione nuptiarum, 1685, 4, cap. II §. 6 s. 23 fg.

(e) Walchs hist. eccles. s. 585, Thomas Ittig de patrib. apostol. §. 84 fg. s. 261 fg.

jahre Christi CVII ein märtyrer. Diſem füget er eine ſtelle aus dem Tertullian bei, woraus die einſegenung vor der gemeine erhellet. Indeß hat diſer kirchenlehrer um das jahr Christi CCXX ſeinen geiſt aufgegeben. f)

§. CXCI

Hochzeitmahl und tanz.

Die hochzeitmahle und das tanzen waren zugelaſſen; in betracht nur der χῶμος, die übermäſige freſſerei, verbothen iſt. g)

§. CXCII

Pflichten der kinder. Knechtſchaft iſt erlaubet.

Der befehl der ältern an die kinder wider GOtt und die religion iſt nicht zu befolgen h). Die Römiſche knechtſchaft mißbilliget Paulus nicht, noch weniger wollte er ſolche aufgehoben wiſſen, i) ſondern wünſchete, daß er Philemon auf den titel de fugitivis nicht verfalle, noch weniger ihn brandmarken laſſe.

(f) Stolls leben der kirchenväter ſ. 107.

(g) Röm. XIII 3, Gal. V 21, 1 Pet. IIII 3.

(h) Matth. X 37, Luc. XIIII 26.

(i) Philem. 16 Eph. VI 5, Col. III 22, 1 Tim. VI 1, Tit. II 9, Gundlingiana de coniugio und contubernio ſeruor. th. VIIII ſ. 412 fgg., Spons miſcell. ſ. 300.

§. CXCIII

Petrus hebet die pflichten gegen die obrigkeit keines weges auf. k) Ein Christ konnte in eines heidnischen regentens diensten stehen. l) Das übrige lehret William Cave im ersten Christenthume s. 706.

§. CXCIIII

Tischgebeth.

Vor und nach dem tische bethe-ten m) sie, und waren von der heutigen weise ganz entfernet, da man zur tafel gehet und davon aufstehet, ohne an das gebeth zu gedenken.

§. CXCV

Speisentracht.

In den speisen war keine wahl n), sondern ein tag, wie der andere. Die kleidung war reinlich und ehrbar. Zwene röcke zugleich anzulegen, hielten sie für einen pracht. o) Die weiber sollen sich zierlich kleiden. Beim gebethe aber räthet er der kostbaren kleider, der zöpfe, des goldes, silbers und der perlen sich zu enthalten. p) Lange

(k) I Pet. II 13

(l) Act. XIII, 7, 12, Heineccius de ministris Caes. gentil. Christianis.

(m) I Tim. II, 1, 3 fg.

(n) I Tim. IIII 3.

(o) Matth. X 10.

(p) I Tim. II 9.

ge haare sollen die männer nicht tragen, hergegen die weiber solche nicht abschneiden. q) Der Jisraeliten priester und jungfrauen gingen schneeweise und die andren weis gekleidet.

§. CXCVI

Studien. Leibesübungen.

Die gesunde philosophie und studien prieß Paullus an r). Die leibesübungen verachtete derselbe keines weges s). Sogar brauchete er den Aratus, Menander und Epimenides.

Siben und dreissigster titel.

Von der salbung.

§. CXCVII

Salbung.

In den warmen ländern ist das häufige schwitzen unvermeidlich, der übele geruch davon empfindlich t) und die zerbeissung der haut beschwerlich. Zu disem behufe war das baden und salben hochnöthig.

(q) 1 Cor. XI 14.

(r) Col. II 8, 1 Tim. III 2, Tit. I 9.

(s) des Jac. Lydius agonistica sacra, Roterdam 1657 12, s. 1 prolegom.

(t) Es. III 24.

thig. Darneben die hitze das kopfwehe verursachete, dargegen aber die salbung dienete u).

§. CXCVIII

Jacobs sinn davon.

Der apostel Jacob redet x) von der salbung als einer arzenei für die kranken. y) Die leichen auch die gäste salbete man mit nardensalbe. z) Das cedernöl war sehr klar und lieblichen geruches, welches bei den todten gebrauchet wurde. Darnebst feuchtete man die betten, kleider und esssäle darmit an. a) Aus dem balsambaume צרו auch צרי, der etwa zwo ellen hoch wächset, rinnet im märze der schwarze balsam, aus dem einer rauten oder klee blättern gleichenden kraute wird der weise balsam gesammelt b). Er dienete zur salbung c). Der kaiser Adrian verstehet durch den Christianorum presbyter spottweise einen salber d).

Acht

(u) Joh. Jacob Schmidts biblischer medicus s. 656 fg.
(x) V 14.
(y) Sal. Deyling th. III oba. 48 s. 481 fgg.
(z) Schmidts bibl. physicus s. 281.
(a) daselbst s. 380.
(b) s. 383 allda.
(c) Esther II 12.
(d) Wolf in den curis über Jac. V s. 78.

Acht und dreissigster titel.

Von dem betragen gegen die todten.

§. CXCVIIII

Lehre vom todte. Art der begräbnis.

Den todt hielte man für die ruhe und den schlaaf bis zur auferstehung. Der leichnam ward in ein zimmer gesetzet. Die leiche wurde zum grabe unter thränen und einer trauermusic gebracht. Man wickelte den körper und das angesicht in ein leinewand, wie wir die kinder zu wickeln pflegen. Myrrhen, aloe u. d. g. legete man auf den leichnam, um ihn für der fäulnisse und den würmern zu bewahren. e) Wobei der salben nicht gesparet wurde f).

§. CC

Wo?

Gottesacker und kirchhöfe waren damals unbekannt, sondern gegen die straasen, auf die eigene gründe, oder in felsen, hölen ꝛc. verscharreten sie die leichname. Für die armen war ein offentlicher ort bestimmet.

§. CCI

Ehrengedächtnis säulen mochten gebräuchlich seyn. Gedächtnis reden finde ich nicht. Der

(e) Schmidts B. physicus s. 276.

(f) dessen bibl. medicus s. 677.

spruch Hebräer XIII, g) erhärtet weder die seelmessen noch das fegefeuer, noch weniger die dypticha h), sondern es wird das innere andenken der verstorbenen lehrer nur empfohlen.

§. CCll

Einwickelung des HErrns.

Das bildnis, wie unser theurer Heiland begraben worden ist, haben Deyling und Pertsch i) aus dem Chiflet nachstechen lassen.

Neun und dreissigster titel.

Kurze geschichte des ersten jahrhunderts von Christi gebuhrt.

§. CClll

Die geschichte des lten jahrhunderts in einer nusse.

Hier kömmt in betrachtung das leben JEsu nach anleitung der historie des lebenslaufes desselben k). Man nimmet darzu Johann Albrecht Bengels harmonie der IIII Evangelisten l), auch Christoph Starkens harmonische tabelle der vieren Evangelisten m).

§. CCllll

(g) und allda Wolfs curae s. 798.
(h) Salig de dyptichis.
(i) s. 577 th. 1.
(k) Hamburg 1699, 8, seiten 720.
(l) Tübingen 1747, 8 seiten 615,
(m) auslegungen des N. T., 1745 gr. 4t th. 1 s. 2251 bis 2265.

§. CCIIII

Leben Christi.

Die geburth JEsu Christi fälket in das XLVte jahr des kaisers Augustus ein, und zwar im augusto oder september, als C. Julius Cäsar, Agrippä sohn und Marcus Aemilius Paullus consuls waren. Sein leiden und todt fallen in das XVIte jahr des kaisers Tiberius, als L. Rubellius Geminus und Cajus Fufius Geminus das consulat führeten.

§. CCV

Peters und Joannis reisen.

Hirauf folgen Petri reisen mit dem Joannes gen Samariam, Jerusalem, Lidde, Joppen, Cäsarien, Jerusalem, und weiter, sodann abermalen nach Jerusalem n).

§. CCVI

Pauls reisen.

Die fünfe grosen reisen Pauli erwähnen so wenig etwas von Rome, als die nur erwähnten reisen Peters. Denn in der fünften reise kam Paullus von Tretabern in 14 meilen nach Rom; nachdem er 3170 meilen des Evangelii halber gereiset war.

§. CCVII

(n) Christ. Hainr. Zeibichs erster und anderer zuspruch Philippi 1732, 12, §. 33 th. 11.

§. CCVII

Die episcopi oder aufseher zu Rom sind unbekannt.

Bis hieher weiß man von den aufseheren der gemeine zu Rom etwas zuverlässiges nicht; geschweige von einem bischofe nach heutiger art.

§. CCVIII

Linus.

Im jahre Christi 65 soll ein aufseher der gemeine zu Rom gewest seyn, welcher Linus geheissen habe. Diser hätte im jahre Christi 78 die schuld der natur bezahlet.

§. CCVIIII

Cletus.

Nach ihm wäre fürsteher der gemeinde in Rom gewesen Cletus vom jahre Christi 77 bis 91. Darauf sei

Clemens.

Clemens ältester der gemeine zu Rom im jahre Christi 91 bis 101 geworden. o)

§. CCX

Der pater Franz Pagi rechnet also:

	Jahre Christi.
Augustus regiret im 39ten jahre, wird Christus gebohren † ——	14
Tiberius stirbet den 16ten märz ..	37
Cajus	

(o) Archibald Bowers historie der Römischen Päpste, Magdeburg 1751, 4, th. 1.

	Jahre Christi.
Cajus Caligula vom jahre Christi 37 bis den 24 jänner	41
Claudius bis den 13 octobers	54
Nero von 54 bis den 9 junius	68
Galba von dar bis den 15 jänner	69
Otho vom 17ten jänner bis den 16 apr.	69
Vitellius vom 2 jänner 69 bis 21 decemb.	69
Vespasian vom 1 julius 69 bis den 27 jun.	79
Titus von 79 bis den 13 sept.	87
Domitian von 87 bis den 18 sept.	96
Nerva von 96 bis den 27 jänner	98
Trajan von 98 bis den 12 august	117

Angebliche bischöfe zu Rom: gestallt Gregor VII der Ite papst ist:

Peter vom jahre Christi	54	bis	65
Linus ———	65	—	67
Clemens ———	67	—	77
Cletus ———	77	—	83
Anacletus ———	83	—	95
Evaristus ———	95	—	108

XXV

Der grose und weltberühmte Magister Philipps zu Witeberg.

Du sollst von mir die grabschrift haben;
Hier liegt ein weltbekannter mann
In diser todten-gruft begraben,
Der dennoch niemals sterben kann.

Picander s. 357, 1748, 8.

§. I

Vornahme ist auch gebräuchlich.

Noch in dem abgewichenen jahrhunderte brachte es der gebrauch mit sich, daß die leute mit ihrem vornahmen nur benennet wurden. Stephanus Schüssler zum Zwingenberge hieß herr Stephan! Aengelland hat noch dise weise. Der Robert Walpole trug den nahmen: Sir Robert! daher nennete man den Melanchton nur meister Philipps, oder meischster Lipps, und im Lateinischen: magister Philippe!

§. II

Lobreden 1760 auf den Melanchton.

Das sterbe-jahr 1560 dises grosen gelehrten hat Witteberg, Nürnberg und andre veranlasset, ihm lob- und andenkens-reden zu halten.

§. III

§. 111

Nachdem nun der in GOtt ruhende herr Landgraf Philipps der grosmüthige bei seinen religions-veranstalltungen den meister Philipps in Witteberg zu rathe zog; als ist diß ebenfalls bei anlegung der hiesigen universität 1527 nicht verabsäumet worden. Bei dem religions-gespräche, welches auf Michaelis 1529 gen Marburg anberamet war, mußte Melanchton mit erscheinen, um darneben zu sehen: wie das neu-angelegete universitäts werk von staten gehe? und was etwa noch daran auszubessern seyn würde. Denn er passirete an den höfen und unter den gelehrten für den gemeinen lehrmeister Teutschlandes. In der barbarei war er der humanist.

Er bei der Un. Marb. zu rathe gezogen.

§. 1111

Ich werde ihn, aus dankbarkeit gegen diese universität nicht von der theologischen, sondern nur blos von der philosophischen seite schildern.

Mel. wird hier als ein humanist und dialectiker betrachtet.

§. V

Derohalben ich mit einer grammatikalischen kleinigkeit mich seinet wegen abgeben will. Er hieß Philipp Schwarzerde. Nun herr-

schete damalen eine gewisse sucht unter den ge-

Nah-

lehrten, welche den wahn nach sich ließ: „ der ist kein angesehener „ mann, welcher nicht einen Griechischen oder „ Lateinischen nahmen führet!

§. VI

mens abän-derung.

Welcher Storch hieß, solcher ward nun ein Pelargus: der Schmidt wurde ein Faber: der Schuster ein Sutorius; der Schneider ein Sartorius: der Bäcker ein Pistor oder Pistorius: der Müller ein Molitor: der Kürschner ein Pellicanus: der Faßbinder ein Vietor: der Eichmann ein Dryander: der Koch erschiene als Cochius oder Coccejus. Aus dem Jodocus Koch wurde ein Justus Jonas. Der Buchmann ward ein Bibliander: der Neumann ein Neander: der Gros ein Major: der Büchlein hiesse Fagius: der Feige Ficinus: der Hoßmann Osiander: der Holzmann wurde ein Xylander: der Horn gab einen Ceratinus ab: der Hausschein nennet sich Oecolampadius. Aus dem Herbste wird ein Oporinus. p) Insonderheit spottet der Moliere darüber, daß eines gelehrten nahmen auf ein ius sich endigen müsse: Toll, Tollius.

§. VII

(p) Bernharts historie der gelahrten s. 597.

§. VII

Der bluts-verwandte des jungen Philipps Schwarzerde, Reuchlin oder Capnio, glaubete feste: „ aus meinem vätter Phi-„ lipps wird nichts, wenn er sei-„ nen Teutschen zunahmen behält. Nigra-terra: Atra-terra lautete nichts. Das Griechische gibet einen bessern nachdruck. Zum unsterne wollen sich das adjectivum und substantivum nicht fügen. χθὼν, terra, ist weiblichen geschlechtes. Daher müßte es μέλαινα χθὼν heissen. Man leget aber die sprachkunst bei seite, und spricht: μέλαν ist neutrius. Denn es heisset schwarz. Das χθὼν mag sehen; wo es etwas weibliches erhaschet. Der junge Schwarzerd wird doch keine manns-person oder keinen zwitter ehelichen.

Aus Schwarzerde wird Melanchton.

Wie?

§. VIII

Unterdessen hat dennoch diese kleinigkeit eine dreifache schreibart des nahmens verursachet (§. 19.) Ein groser Moshem, setzet nebst andren: Melanthon. Dargegen die mehresten Melanchthon schreiben. Genug bei eines so grosen mannes nahmen von einer kleinigkeit!

Melanthon oder Melanchthon.

§. VIIII

Geburt und erzihung.

Daß meister Philipp gebohren worden sei, solches ist richtig. Wo! und wann? zu Bretten in der Unter-Pfalze im jahre 1497 am 16ten hornungs. Sein grosvater nahm ihn zu Bretten in sein haus und ließ ihn durch Johann Hungarn unterrichten. George Simler lehrete zu Pforzheim die Griechische sprache. Schwarzerd kam dahin, und von dar gen Heidelberg, iedoch nicht als Schwarzerd, sondern als Melanchthon. Denn wie Italien den Reuchlin in einen Capnio verwandelte; also schuf diser aus seinem liben sohn Schwarzerd, wie er ihn aus libe nennete, einen Melanchton. Diser neue jüngling gehet auf die universität Heidelberg, wegen der nähe von Bretten. Im 14ten jahre wird er allda baccalaureus und lehrmeister zweier grafen von Löwenstein. Zu Tübingen, wohin er sich nun wendete, wurde er magister und las über die schönschreiber, den Virgil, Terenz und andre.

Ruf gen Witeberg.

Durch fürschub des Reuchlins erhielte er den ruf gen Witeberg als professor der Griechischen sprache. Doch war die dialectic das, welches ihm am herzen lag. Als er etliche tage vor seinem ende die stunde verhöret hatte, ginge er um 8 uhr in den öffentlichen hörsaal. Er fand niemanden

den zu seiner liben Aristotel. dialectic, welcher die neunte stunde gewidmet war. Um glocke 9 schlapperte er wieder hin und fand in die 1500 zuhörer. Joh. Hainrich Mai leget ihm mit grunde den nahmen eines gemeinen lehrmeisters der Teutschen zu. q) Seine gemüths-art war flüchtig und hernach traurig. So arbeitsam war er, daß er die kindes-wige an das eine bein band, sein kind wigete und zugleich schrib. Sein haar-putz war nicht weit her. Die finger schienen sein haar-kamm zu seyn. Daher der gepuzte Jesuit Balde ihm des halber vorwirft: er sähe aus, als wäre er vom galgen gefallen. Diß hielt dennoch die Fürsten und Cardinäle nicht ab, ihm die gröste hochachtung zu schenken. Was für eine menge von leichen-reden und gedichten sah man auf sein am 19ten april 1560 erfolgtes ableben. Sie machen einen octav-band aus und traten 1561 zu Witeberge an das licht.

Trieb zur dialectic.

Ist hager, und sihet nicht auf die pracht.

§. X

Der Jesuit Cresollius spazieret neben der wahrheit her, wenn er vorspigelt: „ meister Philipp habe „ das backer-handwerk erlernet. „ Die men-

Er war kein bäcker vorher.

(q) in vita Reuchlini, Frankfurt 1687, 8, N. 11.

Menschen-furcht.

schen-furcht und das verzagete herz waren seine gröseste leidenschaften. Derowegen getrauete er sich nicht zu predigen. Jedoch, da er in seinen lehrstunden die zuhörer fragete, und, wenn einer nicht behörig antwortete, der Melanchthon aufFuhr und schalt: cucule! oder asine! beane! stupide! nihil intelligens! r) Die freundschaftliche anrede war: suauissimi pueri! Nennete aber doch Cicero den 18 jährigen Octavianus Augustus einen puerum in freundschaft!

Gegen die zuhörer häftig.

§. XI

Sein äusserliches ansehen und die kupferstiche von ihm.

Die derbesten lügen enthält vom Melanchthon eine schrift, die 1679 zu Cöln in 12 ausgehecket ward: G. W. Philo-Germani vom auf-und untergang des Lutherischen ersten evangelii. Das bildnis Melanchthons siehet allda eben so scheuslich, wie solches im IIIten theile des Weislingers merkwürdigkeiten verhunzelt stehet. Jedoch des Jacob Verheidens imagines et elogia praestantium aliquot theologorum schänden den wackern Melanchthon ebener maasen. Vor seinen erotema-

(r) Groschens verthaidigung wider Arnolds kätzer-historie s. 518 §. 14.

tematibus dialectices, welche zu Witeberg 1579 gedrucket worden sind, lässet das kupfer weit besser. Nur siher er gar zu verdrüßlich aus. Der kupfer-stich vor seinen orationibus, epitaphiis et scriptis, quae edita sunt de morte Philippi Melanchthonis, Witeberg 1561 ist am besten gerathen.

§. XII

Ist schätzbar.

Genug er war ein groser mann, und was die natur ihm an der gestallt versagete; das ersetzete sie ihm an den seelen-kräften zehnfältig. Und wenn er andren nicht schön genug ausihet; so rufet doch die unparteiische gelehrte welt:

Centum basia centies,
Centum basia millies,
Mille basia millies,
Et tot millia millies,
Quot guttae Siculo mari
Quot sunt sidera caelo
Istis - - - genis
Istis turgidulis labris
Ocellisque loquaculis
Ferrem continuo impetu. (8)

(8) Io. Secundi opera p. 90 1619, 8.

§. XIII

Card. Sadolet schreibet an ihn.

Daß der cardinal Jacob Sadoletus an den Melanchthon geschriben, und was dises bei dem herzoge Georgen zu Sachsen für einen verdruß erwecket habe, solches hat Joh. David Köhler mit mehrern gezeiget. t) Indeß will der Joseph Barre in den geschichten Teutschlandes u) daraus schlüßen, Melanchthon sei ein heimlicher freund der Römischen kirche gewesen.

§. XIIII

Was übrigens der Gottfrid Arnold x), der Burghart Gotthelf Struve y), der Ernst Salomo Cyprian z), der Andreas Caroli a), Christ. August Salig b), Christian Thomasius c), auch Joachim Camerarius d) für mehrere nachrichten vom Melanchthon ertheilen: die übergehe ich.

§. XV

(t) im XIten th. der münzbelustigung s. 384 und 429.
(u) th VII s. 40.
(x) in der kirchen und kätzer-historie.
(y) in der Pfälzischen kirchen-historie.
(z) in der historie der Augsburgischen confession.
(a) memorabilium eccles. saeculi XVII th. I s. 239.
(b) historie der A. C. th. III s. 514 folgg.
(c) im versuche von annalibus s. 37, bei Melch. von Osse testamente. Brucker phil. hist. th. 6 s. 300.
(d) historia Philippi Melanchtonis, in der Vögelinischen buchdruckerei 1561, zu Leipzig, 8.

§. XV

Des Philipps Melanchthons werke hat Johannes Fabricius e) beniemet. Sie kamen zum Witenberge in vieren theilen 1572 bis 1577 an das licht. Caspar Peucer besorgete dise ausgabe. Sein bildnis ist vor einen ieden band gestochen worden. Das bekenntnis von der lehre wegen des h. abendmahles, welches er kurz vor seinem ende geschriben haben soll, ist der lehre dr. Luthers völlig gemäß. Ermeldeter Fabricius hat solches eingerücket f). Die lobsprecher des Melanchthons hat derselbe ebenfalls nahmhaft gemachet g).

§. XVI

Dessen catechesis trat 1572 zu Witenberg an das licht h). Georgе Spalatin gab 1525 Philipps Melanchthons anweisung in die h. schrift zum andern mahle heraus i). Melanchthons epistolas an den Camerarius erschienen 1569 k). Das corpus doctrinä kam 1560 zu Frankfurt

(e) th. 1 histor. bibliothecae Fabricianae s. 473 bis 479.
(f) s. 479.
(g) s. 478.
(h) Fabricius th. VI s. 498.
(i) derselbe s. 472.
(k) s. 198 daselbst.

und 1580 zu Strasburg an das licht, l). Die reden in zwenen bänden, zu Strasburg 1541 hat der Fabricius nach ihrem inhalte angezeiget m). Das colloquium Wormacienſe 1540 trat in den druck 1542 und das zu Regensburg 1541 n).

§. XVII

Deſſelben loci communes wurden in die Italieniſche ſprache überſetzet unter dem nahmen: di Meſſer Filippo di Terra nera. o)

§. XVIII

Der Juſtus Jonas, aus Nordhauſen, überſetzete die locos communes unter dem nahmen: haubtartikel chriſtlicher lehre, von Melanchthone überſehen, 1559, und vorher 1536. p) Φιλολίππων ſeu Melanchthonis amicorum defenſio, Hanau 1601. Joachim von Berge ſoll zeugen, daß Melanchthon in der lehre vom h. abendmahle nicht abgewichen ſei q).

§. XVIIII

(l) Fabricius ſ. 171.
(m) th. VI ſ. 64 fg.
(n) Fabricius th. V ſ. 122.
(o) Placcius de pſeudonymis ſ. 581.
(p) Joh. Fabricius th. IIII der biblioth. ſ. 230.
(q) daſelbſt ſ. 243.

§. XVIIII

Der Engelländer nennet ihn Melancthon. Thomas Pope Blount r) hat viele zeugniße von ihm gesammelt, welche zu seinem lobe gereichen.

§. XX

Der könig Franz der Ite von Frankreiche begehrete den Melancthon, um seines rathes in den religions-sachen sich zu bedienen. Dergleichen auch Hainrich der VIIIte könig in Engelande suchete.

§. XXI

Im Römischen index findet er seinen platz in der ersten reihe der kätzer. Welches bei den unparteiischen ihm zum grösesten ruhme gereichet, wie aus den lobes-erhebungen der Römisch-katholischen bei dem Blount sich schlüßen läßet.

§. XXII

Um die universität Rostock hat Melancthon sich sehr verdienet gemachet. s) Allwo er auch §. 9 dessen bemühungen bei den Univer-

(r) in der censura celebrium autorum §. 434 folg. London 1690 fol.

(s) der prof. Jacob Christoph Wolff de Philippi Melanchthonis in academ. Rostochiensem meritis, 1745. 4t. §. 12 folgg.

sitäten Heidelberg und Frankfurt an der Oder rühmet.

§. XXIII

Der geschickte professor Johann Wilhelm Berger t) streichet die 44jährige verdienste des Melancthons gegen die universität Witeberg, und dessen schönen wissenschaften, mit grunde heraus.

§. XXIIII

Von seinem leise-treten haben Philipp Friderich Hane, u) und Joh. Friderich Mayer x) das mehrere beigebracht.

§. XXV

Seine todes-gedanken zwecketen unterdessen dahin:

HErr!

(t) in der eloquentia publica, Leipzig 1750, 4t, s. 167-179. Siehe auch M. Joh. Valentin Briegleb de Phil. Melanchthonis in literas meritis, 1858, 4t. s. 5 fgg.

(u) de Philippi Melanchtonis moderatione, Kiel 1730, 4, § 9 s. 14

(x) de lenitate Phil. Melanchthonis, Kiel 1695, 4t, und 1707 in 12 vermehrter, wo er in den jüngeren jahren rechtgläubig, in den mittleren aber als ein guter lehrer, hergegen im alter für einen unbeständigen mann ausgegeben wird.

HErr! laß mich nun in friden fahren,
Und Simeons gefährte seyn.
Die schuld von meinen lebens-jahren,
Hüllt JEsus in sein schweiß-tuch ein.
Und läßt sie ewig in der gruft,
Woraus mich seine zukunft ruft.

Günther.

§. XXVI

Sein erlidtener groser verdruß, seine unglaubliche arbeit, der unbegreifliche briefwechsel leiteten ihn bei dem herannahenden ende darauf, absonderlich, da er alters halben noch längere lebenstage hätte zählen können. Verdruß und zänkerei.

Nun empfind ichs endlich auch, was verdruß
und arbeit können,
Und wie zeitig kreuz und gram unsers körpers
mark verbrennen:
Kraft, auch blut und geister schwinden, aug
und feuer löschen aus,
Und des leibes schwache saulen tragen kaum
ihr morsches haus.

Günther.

§. XXVII

§. XXVII

Vergnügen. Des Melanchthons gröste vergnügung war, daß er in so vielen tausenden zuhörern sich leben sah.

Die bäume, welche du gezogen,
Und in dem hör-sal' wohl gepflegt,
Sind treuer lehrer ehren-bogen
Worein sich dein gedächtnis prägt:
Hieraus verkrazt der zeiten finger
Von deinem nahmen keinen strich,
Denn meister leben durch die jünger
Auf allen zungen ewiglich.

Günther.

§. XXVIII

Ehrendächtnis. Ich richte endlich dem grosen Melanchthon folgendes ehren-mahl auf. Unter dessen bildnis setze ich:

Heic ipsum, qualis viuus fuit,
adspice, et ossa,
Et venerare sacrum, quod
tegit ossa solum.

§. XXVIIII

§. XXVIIII

Auf die eine ſeite des leichenſteines ſchreibe ich:

Hoſpes, qui calcas loca triſtia defunctorum,
Siſte gradum; cineres heic Philippus habet.
Aſpera quem fata, et noſtro nimis inuida ſeclo,
Non ſunt maturos paſſa videre dies.
Schwarzerdae cognomen erat, primordia vitae
Bretta dedit, quo ſtas, nunc habet oſſa locus.
Quidquid Roma docet, quidquid docuiſtis Athenae,
Nouerat: obſcurum non minus iuit iter.
Illius ad tumulum Nymphae Parnaſſides vdas
Effundant lacrumas, Pallas et ipſa gemat.

Illius ad tumulum ſuccreſcat Apollinis arbor,
Mixtaque cum violis lilia, cumque roſis.

IO. SECVNDVS.

§. XXX

Die andere ſeite des grabſteines enthält diſes:

Die barbarei erſchrickt und zagt
Seit dem man dich Melanchthon kennet;
Sie flüht, als wenn ein bliz ſie jagt,
Sobald man deinen nahmen nennet.
Die weisheit aber ehret dich,
Und ſagt, auch rühmt es öffentlich,
Daß GOtt, und zeit, auch du ſie aus dem ſtaube riſſe.
Drum gräbt ſie dein geweihtes bild
In ihren gold-beflammten ſchild,
Damit dein nahme nichts von der verweſung wiſſe.

Buchka.

XXVI

Unbegründeter wahn, daß der Päpstliche hof, nach einer getroffenen verbothenen ehe, nicht dispensiren könne.

§. I

Vorfall wegen der ehe Gust. Sam. Leopolds §. 1. 2.

Der Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold y) zu Zweibrücken hatte sich in seine baase die Pfalzgräfin von Veldenz, Dorotheen, verlibet. Sie war Evangelisch, Er aber hatte sich 1696 zur Römischen kirche bekannt. Der Pfalzgraf glaubete seiner kirche ein genügen geleistet zu haben, wenn er sich durch einen Römischkatholischen priester seine gelibete 1707 antrauen ließ. Jedoch diser schritt machete zu Rom, in Versailles, zu Zabern und Mez gar groses aufsehen. Der könig Ludewig XIIII schrib an den Pfalzgrafen, wie er sich eines solchen betragens nicht vermuthet hätte. Die kardinäle von Rohan und Tremouille zucketen die

Ludewig XIIII, die kardin. Rohan und Tremouille nehmen sich des Pfalzgrafens an.

(y) dessen leben beschreibet Köhler th. IIII der münzbelustigung s. 179 fgg.

die achseln, trachteten iedoch dem gefallenen sohne die hände zu bithen. Dergleichen gesinnung ergriff auch Ludewig XIIII.

§. II

Der kardinal von Tremouille erhielt von seinem hofe, zu Versailles, den auftrag, sich des Pfalzgrafens in Rom anzunehmen.' Er that es. Jedoch war alle mühe vergeblich. Der Pfalzgraf meldete sich bei der pönitentiaria. Dise wollte nicht ziehen. Der Papst Clemens der XIte befahl: sie sollten nachsuchen. Sie thaten es, villeicht auch nicht; sondern antworteten: es fänd sich kein exempel, daß je ein Papst nach getroffener ehe dispensiret hätte. Also waren hier taube ohren. z)

Die Pönitentiaria weiset die dispensation von der hand.

§. III

(z) ein kardinal ist gros pönitentiarius. Seine beisitzer sind 1) der regens, ein dechant der rotä Rom. 2) ein magister in theologia, 3) der datarius, 4) ein doctor in den decretis, 5) ein corrector, 6) der sigillator, Bessels ius publ. eccles. R. Cathol. s. 194 fg., Aymon tableau de la cour de Rome s. 1694. 1726, 8.

(a) Bessel s. 188, Aymon s. 188.

§. 111

Der Pfalzgraf wendete sich nunmehr zur signatura gratiá. a) Diese schob es auf den machtspruch des Papstes. Diser wegerte sich ohne exempel für sich zu haben, einen durchgriff zu wagen.

Wie auch die signatura gratiá thut.

§. 1111

Nun ließ es sich mit händen greifen, daß man in Rom den Pfalzgraf stillschweigend nöthigen wollte, damit er von seiner Evangelischen gemahlin sich trennen möchte. Allein der Pfalzgraf wurde immer verlibeter. Das verbothene essen schmäckt besser. b) Der kardinal von Rohan dachte: wenn man den bogen zu hoch spannet; so zerspringet er. Daher rith er: weil man wohl den Pfalzgrafen gar aufbringen könnte, daß er zur Evangelischen kirche wieder zurückging; des halber der Papst auf eine auskunft zu denken geruhen möchte. Der Papst that es, und übertrug diese sache dem ordinario, bischofe zu Mez. Vermuthlich sollte dieser auf mittel und wege denken, dem Pfalzgrafe eine kaltsinnigkeit gegen seine gemahlin einzuflößen, damit jener einkäm, um diese ehe für nichtig zu erklären.

Absichten zu Rom.

(b) Sihe des von Hagedorn neue Eva.

§. V

Die kurzen acten verdinen das licht.

Zu wünschen wäre es, daß der herr Regirungs Rath Patrick zu Zweibrücken die acten von diser begegnis an das licht zu bringen beliben wollte.

§. VI

Rechnung der grade.

Die nähe der verwandschaft war indessen folgende:

Grade:

Alexander Pfalzgraf zu Zweibrücken, geb. 1462 † 1522.

I
- Ludewig zu Zweibr. geb. 1502 st. 1563.
- Rupert zu Veldenz st. 1554.

II
- Wolfgang geb. 1526 st. 1591
- George Joannes geb. 1543 st. 1592

III
- Joannes I geb. 1550 st. 1633
- George Gustav geb. 1564 st. 1634

IIII
- Joann Casimir zu Kleeburg geb. 1589 st. 1652
- Leopold Ludewig geb. 1625 st. 1694

V
- Adolph Joannes geb. 1628 st. 1689
- Dorothea geb. 1658, gemahlin Gustav Sam. Leopolds 1707.

VI
- Gustav Samuel Leopold, geb. 1670. Gem. Dorothea Pfalzgräfin von Veldenz. Dise ehe erkläret der bischof zu Mez 1723 für nichtig.

§. VII

§. VII

Der vierte grad fiel weg. Man sah auf den sibenten. Warum?

Nun wird man einwerfen: ich wäre unrecht berichtet. Sei doch nur die ehe bis in den vierten grad oder das vierte glied im cap. VIII, X de consang. et adfin. untersaget! wie wolle man also hier mit einem verbothenen grade auslangen? Ich diene darauf: ist dann hier nicht die rede von einer person Evangelischen glaubens? c) Solchen falles aber gehet, wie bei der copula illicita, das verboth bis in den sibenten grad, einschlüßlich, wie es die canones 1, 7, 16, und 19 quäst. II, wie auch der canon 2, quäst. 5 caussa 35 erheischen. Man schlüßet aus der Tridentinischen kirchenversammlung, daß, wenn das eheband unerlaubet sei, es beim sibenten grade sein bewenden behalten müsse. d)

§. VIII

Unlautere absichten.

Inzwischen war der fürwand des Römischen Hofes unerfindlich, daß man nach vollzogener ehe nicht zu dispensiren pflag. Wuste doch der Papst

(c) G. C. Breitenbach de matrimonio allophylorum, 1740.

(d) Veit Pichler im iure canonico lib. IIII tit. 14 n. 10, und Adam Joseph Greneck im examine iuris canonici f. 846. Das impedimentum impediens ex delicto schlug hier ein, welches in den bekannten versen heisset: ecclesiâ vetitum.

Begegniß mit Carln VIII in Frankreiche.

Innocenz der VIIIte sich hirin besser zu fassen, da er zwischen dem könige Carln dem VIIIten in Frankreiche und Annen herzogin von Bretagne, im jahre 1491 nach gepflogenem beischlafe noch dispensirete, besage der urkunde bei dem herrn Prof. Johann Danieln Schöpflin e).

§. VIIII

Blutschande, entführung und anderweite eheverlöbnis stehen im wege.

Hier stießen zusammen das impedimentum impediens ex delicto, incestus und raptus sponsatä. Die blutschande äusserte sich, weiln beide im 4ten grade verwandt waren. Denn es hatte der könig Carl der VIIIte sich mit Margareten von Oesterreiche schon verlobet. Daher trat das impedimentum impediens sine delicto ein, welches sponsalia genennet wird. Hirzu kam das impedimentum impediens ex delicto, welches man raptum sponsatä nennet.

§. X

Litterä fulminationis banni.

Nach erfolgeter Päpstlicher dispensation muste des endes der ärzbischof von Tours sich zu der königin, welche damals mit Carln dem VIIIIten im kindbette lag, sich verfügen, und Sie

(e) s. 537 fg. commentationum historicar. 1741, 4t.

Sie befragen: ob Sie den könig Carln VIII gezwungen geheirathet hätte? die antwort fiel dahin aus: nein! in keine wege! nach ausweisung der litterarum fulminationis bullá Joannis Brete vom jahre 1492 den 13ten november f).

§. XI

Das impedimentum impediens incestus war dises: Impedimentum impediens incestus.

*** ***

grade:

I — Joannes geb. 1319 2te gem. Joanna von Auvergne | Artur herz. von Bretagne † 1312.

II — Carl der V könig in Frankreiche geb. 1337 st. 1380. | Johannes IIII geb. 1292 graf von Montfort st. 1365.

III — Carl VI geb. 1368 st. 1422. | Joannes V herzog von Bretagne st. 1367.

IIII — Carl VII geb. 1402 † 1461. | Richard graf von Estampes geb. 1395, st. 1483.

V — Ludewig XI geb. 1423 st 1483. | Franz II herzog von Bretagne geb. 1435 st. 1488.

VI — Carl VIII geb. 1470 st. 1497. Gem. Anna Franzens herzoges von Bretagne tochter. † 1514. | Anna herzogin von Bretagne geb. 1476, verlobet an den prinz Wallis, Eduard, sodann an den kaiser Max I. Vermählet an Carlen VIII königen in Frankreiche 1489, dem nächst an Ludewigen XII 1499. Sie st. 1514.

(f) beim hrn. Prof. Schöpflin s. 538. 540.

§. XII

Wie würde der Voltaire mit seiner gesinnung angerennet seyn, wenn er schreibet: Les Pontifes de Rome adorés et maltraités, ressemblent, si on l'ose dire, aux idoles que les Indiens battent pour en obtenir des bienfaits. g)

XXVII

Der lehrer Teutschlandes Winfrid oder Bonifacius führet die weiberfolge in den geistlichen lehnen ein.

§. I

Bonifacius und seine schüler sehen auf die schrift in der weiberfolge.

Diser kluge staatsmann und lehrer war anfänglich ein bischof, nachher ein ambulatorischer iedoch wirklicher ärzbischof. Er sah, wie die rohen laien die besiztümer der geistlichen sich zu einem raube dienen liessen. Er merkete, daß sich die laien den stiftern als vasallen nicht gern widmeten; weiln die pfaffensoldaten verachtet wurden. Er war dessen eingedenk, was GOtt der HErr zum Moschäh sprach h): „das

Den geistlichen dienen die vasallen nicht gern.

(g) Essai sur l'histoire generale chap. 91.

h): „ das gerechte sind die töch- „ ter Zelophchadis redende. Da- „ her wirst du gebend geben ih- „ nen den besitz der erbschaft in „ der mitte der brüder ihres va- „ ters, und wirst machen übergehen die erb- „ schaft ihres vaters an sie selbsten: An die „ söhne Jisraels sage aber sprechend: ein mann, „ wenn er gestorben ist, und ihm kein sohn ist, „ sollet ihr die verlassenschaft übergehen lassen „ an seine tochter. Wo aber dise nicht ist; „ gebet ihr die erbschaft an seine gebrüder ꝛc.

Rücksicht auf den ausspruch GOttes wegen der töchter.

§. 11

Die stammreihe war dise:

Dise wird erläutert.

Jacob heir. Rachel.

Joseph heir. Abnath

Menascheh heir. Aramja.

Machir, ehegattin Marcha.

Gilead, ehegenossin Molechet

Chepher

Zelophchad

seine töchter waren: Machlah, Noah, Choglah, Milkah und Thirzah.

(h) Num. XXVII 7 fgg.

§. 111

Hirbei verschwindet also das einstreuen, daß man im XIIten und XIIIten jahrhunderte den töchtern in den geistlichen lehnen auch den seiten-verwandten versaget habe. i)

§. IIII

Fulda war das archigymnasium für die lernende in Teutschen landen. Und gleichwie man den Levitischen gottesdienst in die übungen desselben zog; also hielt man auch über den befehl GOttes, daß, im mangel der söhne, die töchter folgen müsten. k)

§. V

Waren aber söhne vorhanden; so gingen dise vor und eine tochter bekam nur den zehnten theil des väterlichen vermögens l).

§. VI

(i) der hr. H. R. George Ludewig Böhmer de successione collateralium olim negata in feudis ecclesiasticis, 1753, 4t.

(k) der könig Philipp in Teutschlande ist 1207 gleicher gesinnung.

(l) Joannes Selden de successionib. ad leges E. braeorum cap. X f. 72 fgg., 1638, 12, und cap. XXIII von dem falle mit des Zelophchads töchtern.

§. VI

Die gegentheilige verordnung des Teutschen königes Albrechts I vom jahre 1209 ist mir unverborgen. Wie konnte aber diser machtspruch den Cölnischen vasallen ihr wohl erworbenes recht benehmen? Noch weniger mochte diß Carl IIII 1372 beginnen.

XXVIII

Der grund des cap. IX de sponsalibus, m) oder der verbothenen verehelichung ausser landes.

§. I

Die erbtochter darf nicht ausser dem stamme heirathen.

Allermaasen GOtt, der HErr, nicht gut fand, daß, weilen die töchter, im mangel der söhne, im erbe des vaters folgen könnten; gleichwohl dadurch der stammtheil geschwächet und an einen andern durch die heirath gelangen könnte; so befahl Er, daß eine erbtochter nothwendig in ihren stamm sich verehelichen muste. n)

§. II

(m) Sihe des Herrn Prof. Sorbers unter meinem vorsitze gehaltene probeschrift de matrimonio impari.

(n) Num. XXXVI 3 fgg.

§. 11

Anwendung davon.

Hieraus ersprossete der gebrauch, daß die töchter eines vasallens, mit lehnherrlicher bewilligung, sich an einen vasallen der eben des lehnhofes nicht war, verehelichen; mithin die erlaubnis erlangen muste, sich auswärtig verehelichen zu dürfen.

XXVIIII

Die dreifache macht eines herzoges als der grund der landsasseret.

§. I

Herzog, graf, und Reichsherr zugleich, war Hainrich zu Sachsen.

Ein herzog Hainrich der stolze, ein Hainrich der löwe waren herzoge in Sachsen. An vielen orten Sachsens hatten sie den nahmen und die wirklichkeit eines grafens. Hirüber besassen sie noch beträchtliche stammlande (allodia), als die Billingischen, Nordheimischen, Süpplingenburgischen, Braunschweigischen, Asselischen u. s. w.

§. II

Im herzogthume Schwabens auch.

Ein gleiches muß von dem Hohenstaufischen Hause bemerket werden. Die Guelfischen stammlande (allodia) waren zu der Schwäbischen

bischen herzoge gewalt ein groser ausschlag bei der abwägung ihrer herzoglichen macht. Der kaiser Philipps schwächete sein haus gar sehr, als Er die erblande theils verschenkete und zu lehne reichete.

§. III

Ausnahme in Baiern.

Die Welfen als herzoge in Baiern, waren in disem lande bei weitem nicht so mächtig, als in Sachsen.

§. IIII

Die Oesterreichische starke landsasserei findet ihren grund in dem gnadenbriefe des kaisers Friderichs I für Oesterreich.

XXX

Warum der kaiser Friderich I bei der acht Hainrichs des löwen auf Bernharten den grafen von Ascanien in rücksicht auf Aengern gefallen sei?

§. I

Die Ascanier hatten lande in Westfalen.

Die herzoge zur Lauenburg waren stuhlherren in Westfalen. Der kaiser belehnete sie mit den freigerichten o); anerwogen die Ascanier

lande

(o) Herr H. R. Koch s. 46.

lande und gerichte in Westfalen besassen. Wie hätte sonst die Markgräfin Eulike eine fischerei an das Hochstift Corvei zu schenken vermocht? p) Hainrich der löwe und der Markgraf Albrecht hatten die lande Apeldern unter sich getheilet. q) Jedoch verehrete der nur angeregete Markgraf nebst seinem sohne, dem grafen Diteriche von Werben, etwas davon an das kloster Lamsspring.

Wegen der Eulika

§. II

wird erwiesen.

Gleicher gestallt schenkete diser graf Diterich dreie hufen, und die fischerei zu Byerden, dem kloster Loccum. Die herzoge zur Lauenburg gaben dem kloster Lothen ihren zehnten zu Byerden. Diselben hatten grose gerechtigkeiten zur Bückeburg, welche sie dem Stifte Oberkirchen abtraten. Der herzog Albrecht überließ 1254 die oberlehnherrlichkeit über die freigrafschaft Steinwede, Haddenhausen und Borchern an das Hochstift Münden.

§. III

Anspruch wegen Herfort,

Derowegen Albrecht herzog zur Lauenburg die stadt Hervorden, als sein erbtheil ansprach. Der

ärzbi-

(p) Nicol Schatens annales Paderborn. th. I f. 702.
(q) Harenbergs histor. Gandersheim. f. 718.

ärzbischof Hainrich zu Bremen griff 1483 nach Sachsenhagen, als einem erbestücke. Als der lezte graf Otto von Schauenburg durch sein absterben diſen ſtamm endigete, meldeten ſich die herzoge von Lauenburg r) Indeſſen muthmaſſet der herr Hofrath Koch ganz recht, daß die Aſcanier ein überbleibſel von der alten Billungiſchen erbſchaft in Weſtfalen beſeſſen hätten; immaaſen die Billinger Schalkesberg, das gau Weſtfala, Angri, Entergowi im Mündiſchen kirchenſprengel, das gau Aſtringa in Frieslande (im ſtriche zwiſchen Bremen und Hamburg) Apelderbach, Hosnem, Linga in hatten. s) Folgendes ſtammregiſter t) erheitert diſe ſache:

Schauenburg.

Lande der Bullinger.

Billing.

(r) laut des kurzen berichtes des alten Fürſtlichen Hauſes Sachſen des rechtens an die Schauenburgiſche lande, 4t.

(s) Herr H. R. Koch ſ. 47.

(t) Pfeffingers Vitriar. th. II ſ. 130.

Billing, ein Reichsherr.

Hermann. Disen erkläret der kaiser Otto I zum herzoge in Sachsen. Er st. 973.

Bernhart I herzog zu Sachsen † 1010.

Bernhart II herzog zu Sachsen st. 1061.

Ortolf oder Otto herzog zu Sachsen † 1073.

Magnus oder Mängös st. 1073. Der lezte dises mannsstammes.

Wulfhild, gem. Hainrichs des schwarzen, herz. in Baiern. Sie war erbin von Lüneburg.

Eulika I (Aehlchen oder Eulalia) gem. Ottos des reichen markgrafens zu Soltwedel † 1142.

Hainrich der stolze †

Hainrich der löwe †

Albrecht der bär, markgraf zur Brandenburg. †

Billungische erbetöchter.

§. IIII

Diese nur beniemte zwo erbetöchter, die Wulfhild und die Aehlchen, wie man disen nahmen in Hessen ausspricht, überkamen die Billungischen erblande in Westfalen, Ostfalen, Aengern, und wo selbige lagen. Daß aber die Ascanier vom Albrechte dem bäre abstammen; solches bedarf keines beweises.

Johann Georgen Estors

vicekanzlers

neue

kleine schriften.

Das dritte stück.

Marburg
in der Müllerischen buchhandelung
1761.

I

Die vom kaiser Octavianus Augustus eingeführete regirungsform, welche nach der Teutschen geschmacke war.

§. I

Der nahme König war den Römern stinkend. Sie erfanden an statt dessen den titel Augustus, welches so viel bedeutet, als wie bei uns ein Römischer König ist. a)

Der königstitel ist verhasset. August klinget liblicher.

(a) Antons Muratori geschichte von Italien th. I f. 247, 1745, gr. 4t.

§. 11

Octavius unterdrücket die freiheit.

Nun stehet nicht zu läugnen, daß der Octavius bei dem anfange seiner herrschaft ein unterdrücker der freiheit, mithin ein tyrann und grausamer gegen sein vaterland war. Jedoch wetzete er diese scharte nachher dadurch aus, daß er weislich regirete, mühsam und sorgfältig die regirungs-last führete, und die gemeine wohlfahrt zum gegenstande seiner bemühungen überall sich dienen liess.

Machet sich iedoch wieder beliebet.

§. 111

Er kennet sein volk.

Durch die langwirige und 57 jährige beherrschung des Römischen volkes hatte er dises kennen gelernet. Er wuste, was Cornelius Tacitus schreibet: imperatu-rus es hominibus, qui nec totam seruitutem pati possunt, nec totam libertatem b).

§. 1111

Inhalt seiner Römischen regimentsform.

Der aufrichtige Dio Cassius schildert das regirungs-system also ab: τὴν μοναρχίαν τῇ δημοκρατίᾳ μίξας, τό τε ἐλεύθερον σφίσιν ἐτήρησε, καὶ τὸ κόσμιον τό τε ἀσφαλὲς προσπαρεσκεύασεν. ὥς' ἔξω μὲν τῷ δημοκρατικῷ

(b) lib. I hist. cap. 16.

τικῦ θράσυς, ἔξω δὲ τῶν τυραννικῶν ὕβρεων ὄντας ἔντε ἐλευθερίᾳ σώφρονι καὶ ἐν μοναρχίᾳ ἀδεεῖ ζῆν βασιλευομένυς τε, ἄνευ δυλείας, καὶ δημοκρατυμένυς ἀνευ δισχοσασίας. Nämlich c) der Augustus war besorget sein ansehen rechtmäßig zu machen, das vorher tyrannisch gewest war. Des halber trug er einen theil der öffentlichen macht dem senate und dem volke auf. Den andern theil nebst dem übergewichte behielte er für sich. Das volk erblicket daraus die annehmlichkeit der freiheit, und erhält die vortheile der sicherheit und der guten ordnung. Derohalben der Römer so wohl für der tumultuarischen ungezähmtheit der democratie, als auch für der unterdrückung einer tyrannischen macht sicher stehet, anbei in einer weisen freiheit und einer solchen monarchie lebet, welche nichts fürchterliches für Rom zeiget.

Diese fället dem volke angenehm.

§. V

Der staat hat einen herrn, die unterthanen aber sind keine sclaven. Er genüsset der anmuth eines freien staates, ohne die vorigen

Ein beherrscher ohne einen despoten oder

(c) Crevier histoire des Empereurs et de l'Empire Romain depuis Auguste jusqu'à Constantin T. I liv. III §. 2, 1751, 12.

Machiavellisten abzugeben.

traurigen zufälle einer zwietracht zu erfahren. Denn zur zeit der bürgerlichen krige, und da August des staates sich ermächtigete, alle theile desselben in der gröfesten verwirrung standen. Der senat, die ritter, das volk lebeten in einer zerrüttung. Dem senate gab August sein ansehen wieder. Er schaffete die unwürdigen mitglider desselben weg. Den söhnen der senatoren gab er neue fürrechte.

§. VI

Aufrechthaltung der alten häuser,

August zeigete sich dem adel günstig. Seine freigebigkeit rettete die alten häuser von dem untergange.

§. VII

und erhaltung des ritterstandes.

Den ritterstand machete er zur pflanzschule des senates. Er befestigete ihm den zweiten rang im staate.

§. VIII

Gewinnung des volkes.

In rücksicht auf das volk, zog August dessen liebe durch schauspiele an sich, imgleichen durch die geschenke an getraide und gelte. Hirdurch besänftigete er den rohen haufen des pöbels. Die ackerleute und kaufleute, welchen den staat unterstützen, nahm er in seinen schutz.

§. VIIII

§. VIIII

Das Römische blut lies er durch fremde und sclaven nicht verunreinigen. d) Auf die anständigen kleider sah der kaiser sehr. Die verschönerung der stadt und besserung der sitten befördert der kaiser. Italien gelanget zu seiner blüte. Die mit ihm verbündte könige schützete er. Auf die gesätze, landstraasen, die fahrenden und reitenden boten, verwaltung der gerechtigkeit sah der kaiser.

Zurückhaltung des pöbels und der knechte.

Ruhmwürdiges betragen des Augusts.

§. X

Ob und wie fern die alten Teutschen dises regirungs-gebäude angenommen haben? solches mögen andre untersuchen. Ich schlüsse mit dem Plinius VIII ep. 7: eum me esse, qui non modo magister tuus, sed ne discipulus quidem debeam dici. Summam tamen personam magistri, exseramue in librum tuum ius, quod dedisti.

Der Teutsche und Aengelländer könnet. sonder einen könig und ohne freiheit nicht bestehen.

(d) doch werden personen von verdiensten ausgenommen. Der Oberste und dichter Horaz stand in grossen kaiserlichen gnaden.

II

Von dem mancherlei grafennahmen.

§. I

Graf im staats- und gem. Teutschen rechte.

Der grafen-nahmen kömmt entweder im sinne des staats-rechtes oder im Teutschen gemeinen rechte vor. Im ersten verstande ist es entweder eine Reichs- oder titular-würde. Also hiessen die söhne der herzoge grafen. Die Reichs-würde bedeutete einen kaiserlichen richter über ein gau. Geref ist soviel als ein richter. Daraus hat man die aussprache Gerebe, Grebe, Greve, Grafe gezimmert.

Geref ein richter.

§. II

Nahmengrafen.

Um das jahr 1100 gab das wort graf einen ehrentitel, ohne das amt zu haben, ab.

§. III

Pfalz- und höhere grafen. Deren rang.

Im staatsrechte wurde das wort graf auch höheren würden beigeleget. Sie beobachteten bei der unterschrift dise ordnung: I) der Pfalzgraf, II) der Landgraf, III) der Markgraf,

graf, IIII) der burggraf, welcher gefürstet war, V) der gefürstete prálat und der gefürstete graf. Welche gattung die Reichsgesätze fürstenmäßige nennen. VI) die wirkliche alte Reichsgrafen, insonderheit die Viergrafen, Burggrafen, die Wildgrafen, die Rheingrafen, die Rauhgrafen über eine rauhe wilde gegend, die Rugegrafen, über ein rügegericht, die stadtgrafen, oder kaiserliche regenten einer Reichsstadt.

§. 1111

Die grafen des gem. T. rechtes.

Die andere gattung der grafen sind die in die reihe des gemeinen Teutschen rechtes, als der fürgesezte eines schlosses zu bringen, I burggraf, II Zentgraf, III dyk- oder teich-graf, IIII freigraf, V der graf oder amtmann, wie das amt Wetter eine grafschaft hies, VI der go- oder gaugraf, VII der heer-graf, ein general, VIII der hansgraf oder richter der kaufleute z. e., zu Regensburg, VIIII der hel- oder helm-graf, X der hochgraf, in der grafschaft Mark, zu Schwölm, Bräkerfelde und Lüderscheid, bedeutet den oberrichter, XI der hofgraf, comes palatinus, XII der holzgraf, im Osnabrückischen, XIII der kammergraf, über die renten oder bergwerke in Ungarn, XIIII der revers-graf oder landsässige graf, XV der salzgraf, XVI der

wite- und wette-graf, ein richter über die straf- oder rügegerichte; in betracht wette die gerichtliche und die busse die genugthuung des beleidigten anzeiget. XVII war die grafschaft Kaichen in der Wetterau ein landsidel gerichte.

III

Ob ein schutzjude ehedem ein kammer-graf gewest sei?

§. I

Kein schutzjude hieß kammergraf.

Der gelehrte herr Johann Wilhelm Hofmann e) bringet zwene jüden, als kammergrafen des herzoges zu Oesterreiche vom jahre 1259 für. Allein er vermischet das geschlecht der Juden zu Wien mit wahren Jüden. Ego Lublinus et frater meus Nikelo ludei comites camere illustr. ducis Austrie u. s. w. f) Wie konnte ein beschnidtener jüde XVI lehne besitzen, davon sie melden. Der Raimund Duelius meldet von einem Jacob Jude, welcher 1291 zu Wien lebete. g)

IIII Von

(e) im iure publico interregni §. 50 s. 100.
(f) in Meichelbecks hist. Frising. T. II s. 23 n. 35 instrumentor.
(g) excerpt. genealog. s. 181, 1725 fol.

IIII

Von der lehnsherrlichen bestätigung in rücksicht auf den wittum oder das leibgeding.

§. I

Auf dem lehne haftet der wittum.

Wenn die ehegenossin keinen brautschatz aus unvermögen einbringet; so muß ihr nichts desto weniger aus dem lehne ein standesmäßiges auskommen angewiesen werden, wie also in sachen der witbe von der Kettenburg wider den lehns-folger von der Kettenburg dahier gesprochen worden ist. Und wenn man gleich in den Meklenburgischen landen von einem unterhalte der witbe, dafern sie keine brautgift eingewendet hat, etwas nicht wissen will; dennoch die alten Teutschen rechte den jüngern Sächsischen gerichtsbrauche in disem stücke vordringen.

§. II

Wird erwiesen.

Daher Amadeus, der Vlte graf von Savoien seiner verlobeten, Johannen von Burgund 1347 einen wittum bestellete, wenn sie schon keine brautgift hatte. h)

(h) du Mont corps diplomatique T. I P. II n. 302 s. 239, Burgh. Gotth. Struve iurisprud. heroicae th. III s. 234.

§. 111

Irriger wahn des halber.

Sobald man aber den wahn schöpfete: die braut muß eine mitgift einwenden, und der bräutigam ist dargegen eine widerlage zu bestellen pflichtig; änderte sich die gestallt der Teutschen brautgift. Man schloß: ohne die heimsteuer der ehefrau, lässet sich ein wittum nicht begreifen. Soll er aber bestehen: was gehet diß ein lehn an. Daher sowohl der lehnherr, als auch die gevättern darin willigen müssen. Eine grundfalsche unterlage!

§. 1111

Unbegründete praxis.

Unterdessen schleppet man sich mit disem irrlichte noch heute zu tage. Des lehnherrns und der lehnsfolger bewilligung wird ängstiglich gesuchet. Und, wo etwa es der armen witbe daran gebricht; so glauben die gevättern, eine helden-that zu verüben, wenn sie die witbe, zur ehre ihres verstorbenen lehns-vorfahrers mit dem bettel-stabe einher wandern sehen können. Da doch die Teutsche rechte ihnen aufgeben, die witbe zu ernähren.

§. V

Weder der lehnsherrliche noch der gevättern

Die lehnsherrliche bewilligung wird dem nach gesuchet. Aber von wem? die Regirung spricht: mir gebüh-

gebühret, solche zu ertheilen! der Lehn-hof erwidert: nein! ich muß solche ausfertigen! Hier gibet der Ovidius vermittels seiner verwandelungen die beste auskunft. Sobald die Regirungs-Rathes-secretarien aus der hof-rathes-stube abtreten, und der lehns-secretar sich einfindet; sind die herren des hofrathes keine Regirung mehr, sondern sie stellen das mannengericht oder den lehn-hof vor. Nichts ungeräumetes ist es: daß ein mensch oder ein moralischer körper, zwo personen vorstelle i). Derowegen ist die Dresdenische veranstalltung zu billigen.

einwilligung ist nöthig.

Wer allenfalls von seiten des

§. VI

Falls aber eine Regirung, als landes-Regirung, dergleichen sich unterzihet; so heisset es, nicht Teutsch, und der lehns-verfassung nicht gemäß. Die formel ist iedoch dise:

lehnsherrns solche zu ertheilen hat?

Des Durchleuchtigsten Fürstrns und Herrns, Herrns N. N. Unsers gnädigsten Fürstens und Herrns, wir Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht verordnete Präsident,

Formel der bewilligung von seiten der Regirung.

(i) Joh. Nic. Hert de vno homine, duas sustinente personas.

sident, Kanzler, Geheimte und Regirungs-Räthe allhier thun kund hirmit: als bei Deroselben der veste und mannhafte N. N. allhier, wegen der mit seiner eheconsortin und allerseits agnaten consens, errichteten eheberedung um die confirmation nachgesucht, daß wir dessen petito deferiret, und solche hirbei gehäftete ehe-pacta hiermit und in kraft dieses, jedoch salvo jure tertii, confirmiret und bestättiget haben, also und der gestallt, daß darüber steif, fest und unverbrüchlich gehalten, und von keinem theile darwider gehandelt werden solle. Urkundlich des hirauf gedruckten Fürstlichen N. kanzellei insigels. So geschehen N. am 10ten augusti 1715.

Bodo Mängds Witekind, secretär.

V

Nachricht von einem adelichen Hessischen wittume.

§. 1

1 Der zweite punct der ehestiftung meldet die heiraths-gelter an 3000 fl. Frankfurter währung. Der bräutigam schaffet der braut 3000 fl. am gegengelte oder zur widerlage, und zwar an gefällen und zehnten zu Lauter, Ober- und Nider-Bessungen, Oettingshausen und

Münster

Münster in der Reichs-herrschaft Liche gelegen, welche jährlich 300 fl. ertragen, und der braut unter handen gegeben werden, damit sie dise 300 fl. jährlich davon zihe. Jährliche verzinsung der widerlage,

2 Zur morgengabe verspricht der bräutigam seiner braut 300 fl., wofür sie jährlich 15 fl. an gelte aus seinen mitteln erhält. auch morgengabe.

3 Der witben-sitz soll auf der alten adelichen burg zu L. ihr angewiesen werden.

4 Zu einem ehrlichen unterhalte sollen ihr zum wittume k) gereichet werden: 50 Marburger möde (modius) korns, 30 möde gerste, 50 möde hafers, 6 möde waizens, 4 möde erbsen, 2 möde winter-saamens, ferner ein fettes rind, 10 schweine mast-frei, oder in deren ermangelung etwas an früchten zur maslung: Stücke des wittums, an getraide, vihe,

5 an feder vihe ieden jahres 20 hühner, 40 hahnen, 8 gänse: feder-vihe,

6 auch soll der jäger 10 haasen und 20 feld-hühner ihr zur küche jährlich liefern. wildprete,

Wie

(k) Das wort leibgeding ist in Ober-Hessen nicht üblich.

fischen, krebsen,

7 Wie sie dann auch macht haben solle, wöchentlich ein essen fische und krebse fangen zu lassen.

gefütter,

8 An gefütter sollen ihr jährlich 6 gute wagen heues und 4 wagen grummets in die scheune gelifert werden.

strohe,

9 Darneben ihr das nöthige futter = und streu = strohe gereichet wird; iedoch daß der dünger oder die besserung in dem adelichen ritter = gute bleibe.

kraute, flachse,

10 Auch sollen ihr 3 morgen landes zum kraute, zu den rüben und zum flachse ausgestellet werden.

gräserei,

11 Weiter empfänget selbige zur gräserei den hopfen = und gräbe = garten. Zum küchen = garten ist ihr der burggarte einzuräumen.

dem brandte

12 Das nöthige brenn = holz wird aus der adelichen lehn = waldung ihr angewiesen.

liedlohne.

13 Endlich überkömmt sie jährlich 60 fl. zur bezahlung ihres gesindes aus des bräutigams gütern.

Sicherheit.

14 Machet sich diser auch anheischig, die lehns = herrliche und der gevättern bewilligung zur sicherheit dises wittums zu verschaffen.

Wird

15 Wird ihr auf das lehn und erbe das constitutum possessorium zugestanden, auch das einbehaltungs recht wegen der ehe- und widerlage gelter verwilliget.

16 Die ablage-gelter, womit die gebrüdere der braut sie abfinden, behält sie zu ihrer freien gebahrung für sich. Receptitia

§. 11

In den adelichen Hessischen ehestiftungen lautet es gemeiniglich also: Verabredung auf die sterbefälle.

„ Wenn GOtt, der Allmächtige, be-
„ meldte vertrauete in währender ehe mit eheli-
„ chen leibeserben segenen, und sich folgends,
„ durch dessen schickung, zutragen würde, daß
„ bemeldter herr . . . . vor seiner ehefrau ver-
„ stürbe, und aus ihrer beider ehe kinder ver-
„ ließe, auf solchen fall soll bemeldter seiner
„ vertraueten frei stehen, bei ihrer, eheleute,
„ kinderen unverändert sitzen zu bleiben, und
„ alle ihre, und ihres verstorbenen eheherrns
„ güter, ligend und fahrend, nichts ausge-
„ nommen, ihr lebens lang, und,
„ solange sie ihren witben-stuhl
„ nicht verändert, zu ihrem besten
„ nutzen, und, wie diselbe ihr,
„ und ihren kindern am fürträg-

Miesbrauch der unveränderten witbe und gemein-

„ lichsten

schaft mit den kindern.

„ lichsten seyn mag, zu gebrau-
„ chen und zu genüßen.

§. 111

Im trennungs falle hat sie den niesbrauch an der widerlage und dem witben-sitze. Die ehesteuer bleibet ihr, nebst der morgengabe und der nuzn. der halben errungenschaft.

„ Wenn ihr aber der gestallt bei
„ ihren kindern in gemeinschaft
„ sitzen zu verbleiben bedenklich
„ oder ungelegen seyn würde; als-
„ dann soll sie oben angeregeter
„ widerlegung und witben-sitz, so
„ lange sie im leben und witben-
„ stande verbleibet, durch aus zu
„ genüßen und zu gebrauchen, des
„ gleichen ihr zugebrachtes hei-
„ raths-gut, und alle andre ihre
„ güter, wie auch die vermachete
„ morgengabe, und darüber die hälf-
„ te aller fahrenden haabe, hauß- und
„ vorrathes eigenthümlich, des gleichen an dem
„ halben theile, was sie an ligenden und fah-
„ renden gütern, in stehender ehe mit einander
„ erkaufet, und erobert hätten, die leibzucht
„ haben und behalten solle, und mit keinen
„ schulden, sie seien in währender ehe, oder
„ sonst gemachet, nichts zu schaffen haben.

§. 1111

Fall ihrer zwoten ehe.

„ Da sie sich aber, nach abster-
„ ben ihres eheherrns, anderwerts
bestatten,

„ bestatten, und kinder aus diser Verzinsung der widerlage.
„ ersten ehe im leben haben würde;
„ so soll sie obangeregeter 3000 fl.
„ widerlages-gelter und ihren verordneten wit-
„ ben-sitz ihren kinderen erster ehe abtreten,
„ und sich mit den 3000 fl. ehegeltern, die ihr
„ jährlich mit 150 fl. obgedachter währung,
„ verzinset werden sollen, des gleichen mit ih-
„ rer morgengabe, und allem andern zugebrach-
„ ten eigenthümlichen gütern, imgleichen klei-
„ noden, geschmucke, und was dergleichen zu
„ ihrem leibe gehörig ist, und von ihrer seite
„ herrühret, auch mit dem eigenthume der
„ fahrnis zum dritten theile und der leibzucht
„ des halben theiles, was sie an ligenden und
„ fahrenden gütern in stehender ehe mit einander
„ erkaufet und erworben haben, begnügen lassen.

§. V

„ Und, wenn sie auch kin- Kinder aus beiden ehen.
„ der in zwoter ehe erzeugen, und
„ also aus beiden ehen kinder haben, und di-
„ selben nach ihrem tode verlassen würde: als-
„ dann sollen auch die in erster ehe errungene
„ und erworbene güter, darauf die mutter die
„ leibzucht hat, den kindern erster ehe zum vor-
„ aus seyn und bleiben, oder obbemeldetes ehe-
„ gelt und alle andere mütterliche güter und

„ fahrnis unter den kindern beider ehen zugleich
„ getheilet werden.

§. VI

Wo sie mit verlassung kinder abgehet.

Da sich es hingegen - - zutrüge, daß die fräulein braut vor ihrem herrn vertraueten mit tode abginge, und kinder hinterlassen würde; so sollen diselben kinder alle und iede von ihrer mutter herrührende, sie haben nahmen, wie sie wollen, desgleichen, was in stehender ehe erobert, zur hälfte voraus eigenthümlich haben, und nach des vaters tod in väterlichen gütern allein, oder, da sich der vater anderwärts bestattete, mit und neben den kindern zwoter ehe, nach ausweise, gemeiner rechten erben.

§. VII

Ueberlebende frau sonder kinder.

Im falle aber oberwähnte verlobeten ohne leibes-erben . . . . . durch den zeitlichen tod geschiden werden sollten; alsdann, wofern der hr. bräutigam seine fr. braut überleben würde, bei obberührten heiraths-gute, und was seine vertrauete in stehender ehe, oder vorher, ererbet hätte, die leibzucht darauf zu haben, gelassen werden; aber ihre verordnete ablagesgelter, kleider, kleinodien, geschmuck, und anderes, das besageter fräulein braut gehöret,

alsobald

alsobald nach ihrem tödtlichen hingange, auf ihre nächsten anverwandten fallen.

§. VIII

Ihre leibzucht auf solchen fall,

Da hingegen soll auch seine verlobete, wenn sie ihren herrn bräutigam überleben dürfte, bei allem seinem eigenthümlichen nachlasse, ihres lebenslang, sitzen und verbleiben, und selbigem die leibzucht; sonst aber das jenige, was sie ihrem vertraueten zugebracht hat, ererbet, und ihr, vermöge rechtens und diser eheberedung, gebühret, eigenthümlich haben und behalten.

§. VIIII

oder der witbensitz und die widerlage,

Wofern aber des hrn. bräutigams nächste erben sie dabei sitzen und bleiben zu lassen bedenken tragen würden; soll ihr, auf sothanen fall, die verschaffete widerlegung und der adeliche einsitz unweigerlich verstattet werden, und sie beide völlig nutzen, und gebrauchen, so lange sie lebet. Wie sie dann ihre morgengabe, und was ihr der hr. bräutigam vermachet, samt ihrem eingebrachten heirathsgute, auch ablages-gelte, imgleichen dem geschmucke, den kleidern anbenebst der vorberühreten halbschide des fahrnisses, nicht minder

das halbe fahrnis, und die hälfte des erwerbes.

der hälfte, was sie an ligenden und fahrenden gütern, währender ehe, mit einander erkaufet und ererbet haben, nebst den andren angeerbeten gütern, eigenthümlich haben und behalten, auch dabei, sonder eintrage, entgeltung und beschwerde geruhiglich gelassen auch gehandhabet werden soll, sodann bei allem ihres eheherrns nachlasse also lange, ohne beeinträchtigung verbleiben, bis sie solches alles, wie izt gemeldet worden ist, zur genüge angewiesen ist, und wirklich überkommen hat.

§. X

Würde sich es aber begeben, daß die fräulein braut, nach ihres eheherrns ableiben, ohne leibes-erben, sich wiederum verehelichen sollte: in solchem falle ihr zwar alles das jenige, was vom fahrnisse und von der errungenschaft ihr vermachet worden ist, (iedoch ausser halb des ansitzes, und daß man ihr für die selbiger zugesagete 3000 fl. widerlage mehr nicht, als die hälfte der zinsen jährlich verhandreichet) gefolget werden.

§. XI

Wollte endlich der allwaltende GOtt das lezt-lebende ehegemächt, mithin beide eheleute sonder leibes-erben aus diser zeitlichkeit abfodern; alsdann soll die erwähnete ehesteuer und

widerlegung, samt andren gütern an den stamm und der verstorbenen ehegatten nächste blutesfreunde hinwiederum kommen und fallen. Beide verlobeten behalten sich auch vor eines das andere vermittels eines lezten willens zu bedenken. 2c. 2c.

So geschehen zu R. in Nider-Hessen, den 14ten december 1712.

VI

Von dem der zwoten ehegattin zugesageten wittume, welcher der ersten ehegenossin, unter lehn-herrlicher auch der mitbelehnten bewilligung bedinget worden war.

§. I

Heirathet Anna R. von N. zum N. den R. W. von L. im jahre 1733. Wird jener ein heiraths-gut 2500 rthrn. versprochen. Kommen davon 500 baar ein. Sollen die übrigen 2000 rthr. mit 5 vom 100 aus den brüderlichen gütern jährlich verzinset werden. Erscheinet auch hiran kein mangel. Erhält dise zwote ehegattin

Die ehegattin bringet nur 500 rthr. ein. Verzinset aber das übrige.

tin eben den wittum, welcher der ehegenoſſin erſter ehe ausgeworfen war. Iſt aber die ehe-

Mangel der lehnsherr-lichen und vätterlicher bewilli-gung.

beredung der andern ehe weder mit lehnsherrlicher noch der mitbelehn-ten einwilligung verſehen. Hat gleichwohl der eheherr das zeitliche geſegnet. Iſt ihm der ſohn auch in die ewigkeit gefolget. Wegern ſich die mitbelehnten den wittum aus dem lehne zu reichen. Iſt das erbe darzu nicht anreichend. Entſtehet die frage: was diß falls rechtens ſei?

§. 11

In Sach-ſen findet diſer vor-fall ſchwi-rigkeit;

Ob nun wohl bekannt iſt, daß viele rechtsgelehrten die wirkliche einbringung des brautſchatzes erhei-ſchen, hirnächſt die lehnsherrliche und der gevättern bewilligung zum leibgedinge erfodern; weiter die einwilligung, als eine gattung der verzicht, in engem verſtan-de zu nehmen; folglich auf die zwote ehe nicht zu erſtrecken ſei;

§. 111

nicht aber im Reiche.

Nachdem aber die lehre von dem Sächſiſchen leibgedinge auf den wit-tum einer adelichen witbe im Reiche, oder auſ-ſerhalb Sachſens, nicht anzuwenden ſtehet; in betracht rechtens iſt, daß einer adelichen witbe

ein

ein wittum gebühret, sie mag eine mitgift eingebracht haben oder nicht; derowegen der lehnherrlichen und der mitbelehnten einwilligung es hirzu nicht bedarf; vielmehr ein vasall seiner ehegenossin die Teutsche brautgift schuldig ist; gleichwohl dise den wittum im Reiche ausmachet; immaßen, wenn die ehefrau eine mitgift dem ehemanne zuwendet, diser ihr dargegen eine widerlage machet l), auch dise zum wittum gehöret und der ehegenossin zur unterhaltung dienet m); wogegen nichts verfänget, daß Johann Gottlib Heinecc in dem wahne stehet, als ob die widerlage nur blos zum unterhalte der ehefrau, des ehemannes und der kinder, auf den nothfall, währender ehe abziele n); anerwogen der Teutsche gerichtsbrauch dise widerlage als eine unterstützung des wittums annimmet o); unterdessen davon allhier kein streit obwaltet, sondern des ehemannes schuldigkeit erfoderte, seine ehefrau, nach erfolgeter ehetren-

(l) Julius Cäsar de bello Gallico lib VI cap. 17.

(m) der Frankfurtische ehemalige prof. Christ. Gott. Hofmann de donationibus propter nuptias, 1727 4t §. 27. g).

(n) vxor Romana per propter nuptias donationem de alimentis secura tantum, Halle 1740, 4t, §. 17 §. 11.

(o) Joh. Schilter exerc. ad π. 36 §. 86, Hofmann §. 28.

nung durch den todt, zu versorgen; dises aber die lehns-erben nichts angehet; sondern es auf das lehn ankömmt: ob darzu der mitbelehnten bewilligung erfodert werde? welches die Teutsche verfassung in abrede stellet, und den ehemännlichen der ehefrau auszuwerfenden brautschatz zum grunde leget. p)

§. 1111

Als erscheinet dannenher so viel, daß die lehnsfolger der zwoten ehegenossin und nunmehrigen witbe den ausgeworfenen wittum zu reichen schuldig seind, sie auch selbigen weder aus mangel der lehnsherrlichen noch ihrer bewilligung der witbe zu reichen sich wegern können.

VII

Von dem erhabenen geiste der königin Marien in Ungarn.

§. I

Besondre und erhabene gesichter, auch fürchterliche.

Verschidene personen haben etwas im gesichte, das ihnen liebe, furcht und ehrerbithung bei andren erwecket. Dahin gehören, Alexander der grose, der Scipio, Germanicus, Catilina, Nero, Vespasian, Constantin,

(p) der freiherr von Senckenberg medit. fascic. III f. 446 folg.

stantin, Belisar, Erich der XIIIIte und Gustav Adolph könige in Schweden, Philipps II könig in Spanien, Gaston de Foix, Don Juan d'Austria, Ferdinand Gonsalvo, der Wallenstein und die lezteren herzogen von Guise. q)

§. 11

Bild der Mariä von Oesterreiche.

Ich zähle auch die Maria von Oesterreiche, Infantin von Spanien hirher. Sie war eine änkelin kaisers Max des Iten, eine tochter königes Philipps I von Spanien und Johannen des königes Ferdinands des katholischen erbtochter. Der geburt nach war sie das fünfte kind ihrer frau mutter, gebohren 1507, iedoch die erste unter ihrem geschwister, dessen an der zahl VI war, am verstande, woran ihr der ältere bruder, kaiser Carl V bald gleich, der zweite aber Ferdinand I weit nachkam. Noch als eine kaum mannbare prinzessin war sie von einer solchen gesichtsbildung und leibes-gestallt, daß man sie ohne ehrfurcht kaum ansehen konnte. Die nase und das kinn waren Oesterreichisch. r)

(q) Joh. Christ. Neumeitz vernünftiger gedanken th. 1 s. 3 fg.

(r) besage der kupferstiche von ihr bei dem Fugger im spigel der ehren des Erzhauses Oesterreich s. 1391, 1668 fol., und in Köhlers münzbelustigung th. V s. 313, wo sie in Ungarischer kopftracht erscheinet.

§. 111

In der gottesgelahrheit nach der heiligen schrift ist sie begründet.

Sie verstund die Lateinische sprache völlig, und hatte die bibel im kopfe. Das schöne lied: Mag ich unglück nicht widerstahn ꝛc. rühret von ihr her. Doch findet es sich in verschidenen redens-arten beim Köhler s) anderst, als in unseren gesang-büchern, die iedoch den sinn nicht abändern. Sie und ihr beichtvater waren dem Dr. Luther gar nicht abgeneiget t). Selbige erhob sich nebst des Römischen königes Ferdinandes I gemahlin 1530 den 18 junius gen Augsburg: der Papst Paull der IIIte verklagete sie bei ihrem herrn bruder Carln V, in betracht Sie den Lutheranern fürschub gethan, und die Römisch-katholischen von der gewalt wider die Evangelischen abgemahnet hätte. In den Niderlanden redete Sie wider die strengen befehle wider die kätzer. u)

§. 1111

Sie gelobet den witbenstand.

Im jahre 1521 wurde diese Infantin mit dem könige Ludewigen II in Ungarn, genannt ohne haut, vermählet. Nachdem aber diser im jahre 1526 in einer schlacht, bei Mohatsch, im moraste umkam,

(s) s. 320.
(t) Saligs historie der Augsb. confession th. I s. 224.
(u) Cyprians historie der Augsb. confession s. 245.

umkam, so gelobete Sie den witben-stand, und ward 1530 regentin der Niderlande. Als aber Ihr herr bruder Carl der V seine lande an den sohn übergab, stand Sie ihm, da ihn die ohnmacht überfiel, bei, und stärkete ihn mit dienlicher arzenei. Sie ging auch mit ihm gen Spanien, und gab ihren grosen geist den 18ten october daselbst 1558 auf.

VIII

Daß weder vom Kaiser noch von den Kurfürsten, noch von den Ständen zu vermuthen stehe, welcher gestallt Sie in ein Reichs-grund-gesätz eine fabel für eine wahrheit einschalten werden.

§. I

Was maasen das fürstenrecht wider den kaiser eine fabel seyn solle, dasselbe liget in offenem drucke. Ich bescheide mich gern, daß der verfasser eines gesätzes etwas einflüßen lassen kan, welches unter dem nahmen des regentens ausgehet, und dennoch nach einer fabel

Weder das fürstenrecht wider den kaiser noch der vorsitz des Pfalzgrafens dabei sind ein mährlein.

schmäcket.

schmäcket. Saget nicht der kaiser Max der I, welcher gestallt der kaiser Justinian sein vorfahr am Reiche geweset ist, dessen ungrund ein ieder der geschichte kundiger einsihet.

§. 11

Der auffatz der goldenen bulle hat seine fehler;

Ich weiß auch gar wohl, daß die goldene bulle, worauf ich hier ziele x), besser hätte aufgesetzet werden können. Der Erasmus aus Roterdam hatte ein geschwür am backen, uud als er die briefe der dunkelen männer las, muste er solcher maasen lachen, daß dadurch sein geschwür aufbrach. Der herr von Loen y) glaubet, daß die schreibeart in der goldenen bulle eben so verwirret sei und so possirlich lasse, als die briefe der dunkelen männer. Worzu dinet der derbe verweis den der lucifer im eingange überkömmt? der inhalt, die ordnung, der zusammenhang der sachen sind so verworren, daß man solche mit bestem fleise in einer satire nicht besser durch ein ander werfen könnte.

§. 111

iedoch nicht in sachen, die sich auf die Teutsche

Jedoch die barbarei erlaubete nicht, etwas besseres an den tag zu bringen. Daß man aber die verfassung

(x) tit. V §. 3.
(y) th. II der kleinen schriften f. 35.

fassung der lehns- oder mann-ge- richte, die doch täglich im schwan- ge gingen, nicht gewust haben solle, dasselbe fället mir unbegreiflich. Wenn der vasall mit dem lehnsherrn in eine irrung gerithe; so war das mann-gerichte die auskunft. Der lehns- herr konnte in seiner eigenen sache nicht richter seyn, sondern es wurde ein stabhalter oder ein richter aus den mannen erkieset. verfassung gründen.

§. 1111

Eben dises will die goldene bulle wegen der mißhelligkeit eines Reichs-Standes mit dem kaiser beobachtet wis- sen. Nur mit disem unterschide, daß man sol- ches gerichte das fürsten-recht nennete, auch um alle schwirigkeiten wegen des stabhalters abzu- schneiden, der damals vorsitzende weltliche kur- fürst, nämlich kur-Pfalz der mann-richter seyn sollte. Wird

§. V

Berüfen sich doch die geistli- chen kurfürsten unterm kaiser Al- brechte dem I um das jahr 1301 auf ein solches Fürsten-recht; anerwogen es für unanständig geachtet wurde, sich an den Papst zu wenden, und über die rechtmäßigkeit seiner sache einem fremden richter sich zu unterwerfen. Die ver- gezeiget,

fasser

fasser der goldenen bulle erinnerten sich, daß nach dem Reichs-herkommen dem Pfalzgrafe bei Rheine nebst den erwähleten fürsten die abthuung der streitigkeit alleine gebühre.

§. VI

Von diser gerechtsame war der päpstliche hof ebenfalls unterrichtet, wie sich aus dem schreiben des Papstes Urbans IIII unterm jahre 1263 erbricht z). Der Sachsen- und Schwaben-spigel, auch der Heimburg im XVten jahrhunderte, erhärten dise wahrheit. a)

§. VII

und bestäret. Der Papst achtete den kaiser Albrecht für einen königes-mörder, welcher zur kaiser-krone des halber untüchtig wäre. Dise streit-frage schlug in das lehngerichte zugleich ein: ob nämlich die Reichs-Stände einen solchen für ihren lehnsherrn zu erkennen hätten? die geistlichen kurfürsten liessen es dem herkommen nach auf ein fürsten-recht ankommen, welches der Pfalzgraf als vorsitzender

(z) beim Odoricus Raynaldus th. XIIII der annal. eccles. §. 54 f. 92, Gottfrid Wilhelm von Leibnitz prodromo codicis iur. gent. diplom. f. 15 §. 5, du Mont corps diplomatique th. I f. 216, Joh. Wilh. Hofmanns ius publ. interregni f. 36.

(a) beim hrn. Moser th. VII des staats-rechtes f. 3 fg.

der zu veranstalten hatte. Sie erinnerten daher den kurfürsten Rudolphen zur Pfalz seines amtes. b) Wer wollte des wegen die dreie geistliche kurfürsten für fabelhansen ausgeben? daß aber Albrecht, der kaiser, den weg rechtens von der hand wiese, und die 4 kurfürsten am Rheine mit dreien krigesheeren überfiel und auf seine seite lenken wollte; ist eine andre in das völker-recht gehörige frage. Genug die gewalt der waffen stösset das daseyn des fürsten-rechtes nicht über den haufen.

§. VIII

Die Teutsche weise brachte es so mit sich, daß ein bauer durch bauern, der bürger durch bürger, der nidere adel durch seines gleichen, und der hohe adel durch fürsten gerichtet wurde. c)

Der Teutsche wird durch seines gleichen gerichtet.

§. VIIII

Hielte doch nachher ein fürsten-recht der kaiser Friderich der IIII im jahre 1452, wie der urtheils-brief in sachen

Fürsten recht.

(b) Heinrich aus Rebdorf, ein gleichlebender geschichtschreiber im jahre 1301 bei dem Marquard Freher script. rer. Germanicar. f. 412, 1600 fol.

(c) der Geh. Just. Rath und kanz. dir. hr. Strube th. IIII der nebenstunden f. 111 fg.

sachen des Markgrafens Albrechts und der Reichs-stadt Nürnberg unwidertreiblich erhärtet. d)

§. X

Die kurfürsten waren so unwissend nicht.

Ich vermag dem nach von mir nicht zu erlangen, daß ich glaubete, der kaiser Carl IIII, der kurfürst Gerlach zu Mainz, aus dem Hause Nassau, Boemund zu Trier, aus dem stamme von Saarbrücken, und zu Cöln der Walram, ein Reichsherr von Gennep, auch Rupert der ältere kurfürst zur Pfalz, Rudolph I von Sachsen-Witenberg, Ludewig der Römer aus dem Hause Baiern, kurfürst zur Brandenburg, dem mit-kurfürsten zur Pfalz ein mährlein auf den ärmel gehäftet hätten, bevorab damals weder die fastnachts-zeit noch die lustbarkeiten des ersten aprils gespilet wurden.

§. XI

Die jüngere zeitläuften verändern viel.

Und so giltig die übrigen stücke der goldenen bulle sind, eben so bindig wäre dise verordnung, wenn sie auch gleich neue wäre. Uebrigens erhärtet die Reichshistorie, daß man sich unter dem kaiser Friderich IIII auf diß Pfalzgrafen gericht berufen habe.

VIIII Von

(d) bei dem kais. und R. kammerger. Beisitzer dem freiherrn von Cramer th. IIII der opuscul. s. 433.

VIIII

Von dem chor-könige zu Strasburg.

§. I

Es ist die sage: der kaiser Hainrich II oder der heilige wäre im jahre 1019 zu Strasburg geweest, und hätte das dom-capitel daselbst, welches aus XXIIII capitular-herren Fürstlichen und Gräflichen standes bestehen sollte, gestiftet. Er verordnete, der rede nach, daß, weil er ein domherr mit seyn wollte, ein vicarius an seiner stelle zum chore und zu der mätten gehe. Dises hat gelegenheit gegeben, sothanen vicar einen chor-könig zu nennen. Solche benennung ist annoch izt gebräuchlich. Ehedem nennete man ihn den kor-künig. Daher kömmt die kor-küniges phründe e). Der kaiser Sigismund vergab im jahre 1428 dise pfründe an Hainrichen Fye, seinen registrator und kanzellei-schreiber. f)

Ursprung des Hochstiftes Strasburg.

§. II

(e) Jacobs von Königshoven Elsassische und Strasburgische chronic f. 111 cap 2 §. 162, 1698, 4t.

(f) Schilter über den Königshoven f. 767.

§. 11

Zu Mainz hat unter den vicarien der domcapitular-herren der vicarius Regis den ersten plaz. Dermalen ist vicarius Regis allda Christoph Dollhofen. Das übrige von den königes-pfründen will ich nicht wiederhohlen. g)

X

Von den verschidenen farben der kirchen-gewandte.

§. I

Dasjenige, was an kleidung und auszierung des altares auch der geweiheten hostie bei dem messe-lesen gebrauchet wird, nennet man bekanntlich in Sachsen kirchen-gewandte, im Reiche aber kirchen-gewändter. Es sind selbige theils von weiser, theils von rother, theils von grüner, theils von blauer, theils von schwarzer farben.

§. 11

Weise kirchen-gewandte.

Von weiser farbe sind die antipendia oder altar-blätter. Diejenigen, welche der könig Ludewig XIIII in Frankreiche in das Münster zu Strasburg

(g) hr. Geh. R. R. Buder. s. 425 fgg. opuscul orum. 1745 gr. 8.

burg verehret hat, sind von silber-zeuge, mit silber-faden ausgemachet. Diejenigen aber, welche der verstorbene dom-dechant und domgraf von Rittberg in das Münster allda gestiftet hat, bestehen aus purem gold-zeuge.

§. 111

Das pluviale oder ein chor-mantel ist weis, z. e. von weisem atlase mit gold-faden ausgearbeitet oder er bestehet aus purem gold-zeuge. Pluviale

§. 1111

Das messe-gewand von weiser farbe ist z. e. von weisem atlase mit goldfaden ausgearbeitet, oder von lauterem gold-zeuge.

§. V

Die weise manipeln, die Leviten-röcke, die corporal-tasche, die stole, die altar-küssen, die schärpe hat man von gleicher beschaffenheit. Daher ist die dominica in albis oder der weise sonntag bekannt, welcher noch invocavit heisset, wie auch die mitfasten ein weiser sonntag ist. Andre rechnen auch den sonntag quasimodogeniti dahin, angesehen die täuflinge alsdann ihre weise wester-hemden trugen. h) Tracht der täuflinge.

(b) Christ. Gottlobs Haltaus kalendar. medii aeui f. 62 fg.

§. VI

Rothe kirch. gew. Eben gedachte kirchen-gewandte hat man auch von rother farbe, z. e. von rothem sammet, mit goldfaden gesticket. Das kälch-tuch hat man von rothem sammet, mit goldfaden gesticket, und mit gold-zeuge gefüttert. Jeweilen sind sie von rothem sammet mit hand-breiten goldenen borden besetzet und gezieret.

§. VII

Am tage eines märtyrers wird die rothe farbe gebrauchet. In der hisigen kirche des Teutschen hauses, träget der Maister Conrad von Marburg, ein adelicher, und beichtvater der H. Elisabet, eine rothe kleidung, indem er sie mit einer ruthe auf dem rücken züchtiget.

§. VIII

Blaue, Die kirchen-gewandte von blauer farbe sind auch gewöhnlich, z. e. von blauem sammet mit handbreiten goldenen borden. Daher der blaue montag kömmt, welcher nach dem sonntage esto mihi einfällt, und fastelabend, fastellauns montag, gaile montag heisset.

§. VIIII

Grüne, Dergleichen kirchen-zierrathen hat man von grüner farbe, z. e. von solchem sammet mit golde gesticket. Ferner gibet es

violete

violete kirchen-gewandte. Eben solche kirchen-gewandte hat man von schwarzer farbe, z. e. von schwarzem sammet, und mit silber-faden gesticket, dabei das antipendium ein kreuz in der mitte zeiget, welches mit silbernen faden gestickt ist; die andren schwarze gewandte hingegen mit silbernen zeuge übersetzet sind. Ich werde gleichbald den gebrauch und die zeit von einer ieden farbe beniehmen.

§. X

Schwarze. Das trauer- und todten-tuch zihe ich auch hierher. Es ist z. e. von schwarzem sammet, mit einem gestickten wapen des stifters, und an den viren enden mit silber-faden gesticket.

§. XI

Die übrigen kirchen-zierrathen des domdechantes zu Strasburg bestehen aus 67 stücken. i)

§. XII

Crucifix. Das crucifix z. e. von löthigem silber, das man in der processsion herum träget, die akolythen-licht-stöcke, welche ebenfalls bei den processionen gebrauchet werden.

(i) Ge. Hainr. Behr im Strasburger Münsterbüchlein, 1745, 8, s. 52 fgg.

§. XIII

Trage-himmel, Ein groser und kleiner trage-himmel werden auch hierher gerechnet. Jener ist z. e. 10 schuhe lang, und 7 schuhe 3 zolle, Pariser maases, breit. Der himmel ist von weisem atlase mit goldfaden ausgesticket, die 4 neben-hänge sind mit silber-zeuge gefüttert. An iedem hange sihet man das wapen des stifters. Oben am himmel stehen 6 grose feder-büsche auf 6 stangen. Unter her sind 4 stangen in das gevierte eingemachet. XII männer tragen denselben.

Groser.

§. XIIII

Kleiner. Ein kleiner trage-himmel hat z. e. seinen obern boden von goldenem zeuge. Die neben-hänge sind von rothem sammet mit goldfaden gesticket und inwändig mit goldzeuge gefüttert.

§. XV

Groser wehrt. Der kirchen-zierrath und die gewandte, nebst dem silbernen kreuze von 7 schuhen und den lichtstöcken, welche der könig Ludewig XIIII in das Münster zu Strasburg verehrete, kamen auf 600, 000 rthr. zu stehen. f)

§. XVI

(f) Keyslers reisen th. 1 s. 148.

§. XVI

Zeiten der weisen kirchentracht,

Nun wende ich die farben der paramenten (gewandte) an. Solche müssen weise seyn: von der vesper der vigilien zu weihnachten an, bis auf die octav von den epiphaniis, am fünften tage in cöna domini und sabbato sancto bis auf die vigilien von Pfingsten, beim officio de tempore auf Trinitatis, fron-leichname, der verklärung des HErrns, den Marien-festen, den ängelfesten, Johannis des täufers geburt, Johannis des evangelisten tage, Petri stuhl-feier, und kätten-feier, Paullus bekehrung, am allerheiligen-tage, aller bekenner, als Päpste und kirchen-lehrer, auch der Päpste, der heiligen jungfrauen märtyrerinnen, bei einweihung der kirchen und altäre, der heiligen jungfrauen, und die keine märtyrinnen waren, bei der weihe des Papstes, am jährlichen wahl-tage desselben, an dessen krönungs-tage, am wahl-tage des bischofes auch dessen jährlichen weihe-tage, an den octaven berührter feste, die nämlich mit einer octave begabet sind, bei den gelübden-messen erwähnter feste, in der braut- und bräutigams messe.

§. XVII

Die rothen kirchen-paramenten brauchet man von der pfingst-

der rothen

vigilie an, bei der messe, bis an den folgenden sabbat, wenn die nona geendiget ist, und in der messe: An den festen des H. kreuzes, Johannis enthaubtung, an den geburths tagen der apostel, Peters, Paulls, und an den übrigen apostels-tagen: am feste Johannis vor dem Lateinischen thore, am gedächtnis tage des Paulus, an den festen der märtyrer, bei den unschuldigen kindern, wenn ihr tag auf keinen sonntag fället, deren octave ist iederzeit roth, am tage der heiligen jungfrauen märtyrerinnen, der weibes-personen, die märtyrerinnen, iedoch keine jungfrauen sind, an deren octaven, an den gelobeten messen obgedachter feste, auch bei der messe eines zu wählenden Papstes.

§. XVIII

der grünen, Die grünen paramenten haben statt von der ottave epiphaniorum bis auf septuagesima, und von der pfingst-octave bis auf den advent, ausschlüßlich, beim amte de tempore, Trinitatis ausgenommen, u. a.

§. XVIIII

violeten, Die violete farbe ist gebräuchlich vom ersten advente an in den ersten vespern bis auf die messe der weihenachtes vigilie, von septuagesima bis auf den heiligen sabbat vor der messe einschlüßlich, beim amte von

der

der zeit, an der vigilie an Pfingsten vor der messe von der ersten prophetie bis an die segnung des brunnens, an den quatembern und den vigilien, woran gefastet wird, an den messen der litaneien, am Marcus des evangelisten tage, der rogationen, bei den processionen an selbigen tagen, am feste der unschuldigen kinder, wenn es auf einen sonntag nicht fället, bei segenung der lichter am tage Mariä reinigung, und der asche, und der palmen, am palm-sonntage, deren procession, auch allen processionen, ausser bei der processionen des h. sacraments, und derer welche an feiertagen oder zur dankfagung beschehen. An der passions-messe, an der messe für eine iede noth, für die sünden, zur aufhebung der kirchen-spaltung, wider die heiden, in kriges-läuften, den fride zu erbitten, in sterbens-läuften, für reisende, für kranke, auch um ein seliges ende.

§. XX

der schwarzen. Die schwarze paramenten werden angezogen am 6ten tage in der karwoche, bei allen ämtern für die verstorbenen und bei den seel-messen. l)

(l) Man lese die vorrede des missalis Romani, Padua 1734 fol.

XI

Von den nahmen der gewandte.

§. I

Planeta, Die planeta oder casula alba, dalmatica, tunicella, pluviale, manipulus, stola, cingulum, kommen vor.

§. II

Casula, Die casula ist eine tracht der geistlichen, und zwar der priester und diaconen. m) Sie soll das fürbild des purpur-mantels, worin Christum die soldaten verspotteten, seyn. Man theilet sie in vordere und hintere. An jener ist ein langes tuch, zur fürstellung der säule, woran Christus gebunden ward. Am hinteren theile ist das kreuz, welches Christus trug. Die 5 stückgen tuches, welche 4eckigt sind, und eine gleiche farbe mit der casel haben, auch daran oder die albe genähet sind, zielen auf die 5 wunden Christi.

§. III

Alba, Die alba, das chorhemd, ist eine priesterliche tracht von leinewande. Sie erinnert an das weise kleid, womit

(m) des kardinals Joh. Bona opera, Antwerpen 1677, 4t, f. 454.

mit Herodes Christum ankleiden ließ. Der priester muß beim anzihen der albe den rechten ärmel erst anthun; gestallt die rechte hand Christi zu erst angenagelt worden sei. Der kaiser hat eine albe bei der krönung an. Sie gehet bis über die knie. n)

§. IIII

Die dalmatica o) ist ein langer rock mit ärmeln, welchen die bischöfe bei der messe tragen, auch die diaconen zu Rom an hatten, und hernach andre diaconen aus Päpstlicher erlaubnis anzogen, und zwar bei grosen feierlichkeiten. Dalmatica,

§. V

Die bischöfe, wenn sie die messe lesen, tragen ebenfalls die tunicell, ungeachtet solche tracht eigentlich den subdiaconen und mönchen zustehet. Tunicell,

§. VI

Pluvialis (vestis), pluviale, oder cappa ist eine bischöfliche kleidung, welche eine capuz hat, und bis an die füße reichet, inwändig hat sie fimbrias. Man träget sie bei hohen feierlichkeiten. Seine Kaiserliche Majestät tragen bei Dero krönung ein pluvial oder einen mantel. p) Pluvial,

§. VII

(n) Bona s. 450.
(o) Bona s. 457, 463.
(p) Bona s. 462.

§. VII

Manipel. Der manipulus oder das sudarium ist ein tuch, welches der priester um den linken arm windet, um von herzen die reue und die erlangung der gnade zu erbitten. q)

§. VIII

Stola, Die stola r) oder das orarium ist ein zierrath der diaconen und subdiaconen über der linken achsel. Sie ist eine breite mit kreuzen bezeichnete binde, und heisset schlecht weg stola, oder sie hänget, wie bei dem kaiser in der krönung kreuz-weise über die brust vom halse herunter, und wird stola plicata genennet. Ueber die albe leget man sie. Sie stellet leib und sele für, wie dise durch den fall Adams verderbet ist, und durch die erlösung Christi gerettet wird. Anbenebst weiset sie auf die banden Christi am halse. Stola bedeutet auch den priester. Daher jura stolá die geistlichen accidentien bedeuten.

§. VIII

Der gürtel s) ist das fürbild der abschneidung und erstickung der gailheit. t)

(q) daselbst s. 450.

(r) Bona s. 451. (s) Bona s. 450.

(t) Franziens von der Burg elucidario totius missae, Fulda 1750, 13, s. 13 folg., du Fresne glossarium unter disen worten, Joh. Conr. Knauts Alt-Zellischer chronik VIIIten th. s. 640 fgg.

XII

Von der alten Teutschen benennung diser kirchen-geräthe in den urkunden voriger zeiten.

§. I

Ich finde eine blaue sammete corporal-tasche, ein corporal mit perlen, ein corporal und pliken, silberne monstranzen, humeral mit perlen gesticket, alben mit goldenen schilden, stolen und manipel, schwarze schamelot-casel, text vor dem altare, decken darauf, humeral mit veronicen antlitze, hemdleine, den heiligen in den fasten anzuzihen, antependia, portatel-stein, eherne leuchter, graduale, antiphonir, agenda, überhänge-tücher auf die pulten, ein hölzernes neu-gemachtes grab auf den stillen freitag, fahnen, grose stäbe, darauf zwene ängel erscheinen. u) Nahmen.

§. II

Das corporal ist eine decke vom feinesten leinwande, womit das opfer bedecket wird, oder welches man über den leib Christi leget. Um das jahr 300 füh- Corporal,

reto

(u) beim Joh. Arn. Zeitfuchs der Stolb. kirchen- und stadt-historie f. 168 fgg.

rete der Römische bischof Eusebius das corporal ein.

§. 111

Humeral. Das humeral ist ein priesterlicher zierrath der aus dem feinesten leinwande bestehet, und über die schultern gehänget wird.

§. 1111

Plike. Die plica, plike ist etwas, worin ein kirchen-zierrath eingewickelt wird. Es kan auch eine in das kreuz geschlagene stole bedeuten.

§. V

Monstranz. Die monstranz oder das ciborium ist ein gehäuse, worin eine geweihete hostie (das venerabile) verschlossen ist, und zum gebrauche ausgestellet auch umgetragen wird.

§. VI

Offertorium. Palla. Offertorium ist das seidene altar-tüchlein, darauf die opfer geleget werden. Palla bedeutet das altar-tuch und behänge. Paten ist das schüßlein, darauf die oblaten bei der ausspendung geleget werden.

XIII

Von den trockenen und andren messen.

§. I

Die trockene messe wird auf den schiffen gehalten, aus beisorge, damit von dem weine nichts verschüttet werde. Daher kein wein dabei gebrauchet wird. Trockene messe.

§. II

Hiernächst hat man die messe des Papstes, der kardinäle und andrer geistlicher, die hohe und nidrige messe, die Gothische messe in Spanien, als zu Toledo und Salamanca, oder, wie sie heisset, missa Mosarabum, die Ambrosianische messe zu Mailand, und die Römische, die Grichische und Römische. Von jener ist die messe der vorhergeheiligeten bekannt. Die messe auf weihnachten zur mitternacht, die frühe-messe, die ordentliche, und in einigen kirchen nachmittages bis 3 uhr, x) die Gallische messe, die 6 uhr-messe abends

Des Papstes, Gothische,

Ambrosische,

Nachmittages, Gallische,

(x) in der kirche di S. Giovanni zu Milano, Keysslers reisen th. I s. 382.

abends zu Venedig am weihnachts-abend anstatt der um 12 uhr zu nachtes sind bekannt. Ferner hat man die messen der heiligen, der Marien des schnees am 5ten august, der Margareten, als beschützerin der kindbetterinnen, die

der Heiligen.

3 messen am tage Johannis des täufers, davon die erste auf die taufe, die zwote auf dessen Nasiräat und die dritte auf ihn als vorläufern des HErrn Christi gehet. Die messe am tage der unschuldigen kinder hat keine gloria und kein hallelujah.

§. 111

Päpstliche.

Der Papst consecriret vor dem altare. Darauf setzet Er sich auf den thron. Er nimmt den gesegneten wein durch eine goldene röhre zu sich. Dabei, wenn Er das amt hält, zwei evangelia, eines Grichisch, das andere Lateinisch abgesungen werden. y)

§. 1111

Altare für den Papst.

Zu Rom finden sich altäre, woran niemand als der Papst messe lesen darf, oder wenn er behindert wird, die schriftliche erlaubnis für einen andern so lange angeschlagen werden muß, als die messe währet. z) Dergleichen sich auch zu Rom in der basilica

(y) Brougthons historisches lexicon aller religionen. th. II sp. 440 fgg.

(z) Keysler th. I s. 716.

basilica di San Paolo findet, a). In der Lateran-kirche zu Rom ist ein altar, wo der Papst selbst die messe nicht lesen darf, b).

§. V

Auf Kunigunden tag ist eine messe zu Bamberg gestiftet, die der bischof selbst lesen muß, wenn er die dafür fallende 4000 ducaten ziehen will. c)

XIIII

Von des Hans Holbeins malereien zu Basel.

§. I

Holbein.

Der grose Johann Holbein wurde zu Basel 1490 an das licht diser welt gebracht, und verschied zu London 1554. Diser fürtrefliche künstler erreichete die vollkommenheit in der malerei. Man saget: sein todten-tanz finde sich auf dem kirchhofe der Prediger-kirche in der so gen. grosen stadt zu Basel. d) Die gesichter des Papstes Felix und des kaisers Sigis-

(a) daselbst s. 743.
(b) allda s. 695. (c) am a. o. s. 1159 th. II.
(d) topograph. Heluetiae durch Matthäus Merian 1642 fol. s. 46 num. 26 des kupfers.

Sigismundes und andrer wären gut getroffen. Ich habe vor mir eine ausgabe von 1744 in quart, welche die kupfer nebst der beschreibung in Teutscher und Französischer sprache darleget. Das fürtreflichste unter allen stücken ist die glüende kohle an der schürze des koches e) und die furcht des jüden für dem todte abgeschildert. f) Jedoch, bevor ich mich über den todtentanz erkläre, so muß ich die gemeine sage voraus schicken.

§. 11

Indeß will ich erst von dem Holbeine etwas schreiben: es war ihm einerlei in fresco, mit wasser-farben, oelfarben, miniature zu malen. Er zeichnete mit einer reiskohle wie auch vermittels der feder. Die pest raffete ihn zu London 1554 weg, als er sein alter nur auf 56 jahre gebracht hat. Seine ehefrau war eine Xantippe und sein eigensinn gegen einen grafen, der seine malerei sehen wollte, zogen ihm viele unlust an den hals. Der fürtreffliche Rubens rithe den malern den todten-tanz als ein meister-stück zu erwägen, mit dem beifügen, daß sie viles daraus erlernen könnten. g)

§. 111

(e) s. 75. (f) s. 69.

(g) de Piles leben der maler 1710, 12 s. 436 fgg., der hr. Prof. Joh. Christ. Gottsched in dem auszuge des Batteux schöner wissenschaften, 1754, 4t s. 167.

§. 111

Der bekannte unrichtige antiquarius h) gibet 60 personen beim todten-tanze an. Es sind aber nur XL, wobei der todt tanzend erscheinet. Denn s. 1 der Prediger, s. 83 Adam und Eva, und s. 85 das doppelte gesichte gehören dazu nicht. XL pers. des todtentanzes.

§. 1111

Sonst ist die erfindung vom todten-tanze Teutsch. Denn zu Lübeck in der orgel-kapelle der Marien-kirche erblicket man auch den todten-tanz.

§. V

Daß des Holbeins gemälde schätzbar seind, solches gestehet ein ieder. Ob aber für die 6 stücke der passion auf dem rath-hause zu Basel 10, 000 rthr. wären gebothen worden, wie Berkenmeyer wähnet; solches lässet sich daraus abnehmen, weiln der ächte schätzer Matthäus Merian i) nur von etlichen 1000 ducaten meldung thut, hergegen der Keysler k) erzählet, welcher gestallt der kurfürst Max Immanuel in Baiern 30, 000 fl. dafür gebothen habe. Holbeins Passion.

(h) P. L. Berkenmeyer, 1746, 12, th. I s. 323.
(i) s. 48.
(k) s. 159 th. I.

§. VI

Auf der rathhausestreppe zu Basel hat der Holbein 1510 das jüngste gerichte gemalet. Päpste, kardinäle, mönche und pfaffen finden ihren platz in der hölle.

§. VII

Im Rathhause erscheinen zwene hölzerne laden, die zusammen geleget werden können, darauf in VI stücken der Holbein das leiden Christi gemalet hat. Die ausdrückung der gemüthes-neigungen ist fürtrefflich und die farben sind unverbesserlich. Die gefangen-nehmung Christi kan nicht genug bewundert werden. Die farben das helle und dunkele sind so ausnehmend, als ob es vom Raphael herrühre.

§. VIII

Beschreibung des todten tanzes.

Jedoch zum todten-tanze! die Dominicaner kirche in der grosen stadt zu Basel heisset izt die Französische kirche. Gegen diser über erblicket man eine lange bedeckete wand, woran der todten tanz abgemalet worden ist. Die bilder sind alle in lebens-gröse geschildert. Nun ist an dem, daß der Holbein einen todten-tanz gezeichnet und in den druck gegeben hat. Man weiß auch, daß er den todten-tanz an ein anderes haus gemahlet hatte.

§. VIIII

§. VIIII

Die kunstrichter wollen daher den noch sichtbaren todten-tanz dem Holbeine ab- und einem nahmens Bocke zu-sprechen. Es sei auch der Holbeinische oder Bockische pinsel gewest; so ist dennoch von keinem etwas mehr zu sehen. Genug um das jahr 1724 hat man die verblichenen farben des todten-tanzes wieder erfrischet, und solchen tanz von neuem wieder malen lassen. Betrüget sich dem nach der, welcher die alte schönheit des todten-tanzes noch izt, und in den vor angeregeten kupfer-stichen zu schauen vermeinen will. (l)

XV

Von dem grosen aufwande bei den ehemaligen beilagern des hohen adels.

§. I

Der herzog Georg der reiche in Baiern hielt im jahre 1475 zu Landeshut in Nider-Baiern seine vermählung mit der königlichen Polnischen prinzessin Hedewig. Der kaiser Friderich III, dessen sohn der

Zeugniße der ebenbürtigkeit durch die feierliche beilager. Baierisches,

(l) daselbst s. 158 fg. th. I.

ärzherzog Max, und Sigmund von Oesterreiche, Albrecht von Brandenburg, dessen gemahlin samt seinem sohne, Philipp Pfalzgraf bei Rhein nebst der gemahlin Margaret, Albert Christoph herzog in Baiern, zu München, die Pfalzgrafen Otto und Johann, Ulrich XI graf zu Wirtemberg, dessen sohn Eberhart V, Ladislaw prinz von Polen, Eberhart markgraf zu Baden, eine ungemeine zahl frauenzimmers, 40 grafen, bei 100 Reichs- und frei-herren, der ärzbischof zu Salzburg, die bischöfe von Bamberg, Freisingen, Passau und Augsburg, die gesandten von Böhmen, Heidelberg, kur-Sachsen, Wirzburg, Teutschen Orden, erschienen. Der pferde waren 9260.

§. 11

Binnen 8 tagen wurden verzehret 300 Ungarische ochsen, 62, 000 hännen, 8000 gänse, 75000 krebse, 75 wilde schweine, 62 hirsche, 1772 schaffe hafers, 170 grose fässer Landeshuter weines, 70 wälsche weinfässer.

§. 111

Ungeachtet alles gar wohlfeil war, und der ducate mehr als 3 anizt austrichtete; so gingen dennoch sibenzig tausend 760 ducaten dar-

auf. m)

§. 1111

(m) Ertels Baierischer atlas th. I f. 102 fg.

§. 1111

Auf dem beilager des herzo- Sächges Gedrgens zu Sachsen 1496 am 11ten december, mit Barbaren, Casimirs, königes in Polen tochter, auf dem gewandhause zu Leipzig waren 6286 Teutsche und Polnische von adel und eine grose menge vorhanden. Vom sonntage bis auf den freitag gingen 99 lägel süssen weines, 1300 eimer andern weines und 444 fässer biers auf. n) Die stadt Freiberg muste 200 wohlgepuzte bürger zur aufwartung schicken.

§. V

Als der kurfürst Moriz zu sische, Sachsen seine prinzessin Anna 1561 dem grafen Wilhelm, zu Oranien-Nassau, in Leipzig ehelich beilegete, erschienen: kur-Brandenburg mit 812 pferden, Markgraf Hanns zu Cüstrin mit 351, Markgraf Gedrge Friderich zu Onolzbach mit 335, herzog Ulrich zu Mecklenburg mit 267, Fürst Joachim Ernst und Beenhart zu Anhalt mit 104, Fürst Wolf zu Anhalt mit 58, Pfalzgraf Gedrge zu Neuburg mit 34, die herzoge zu Braunschweig, nämlich Philipp mit 23, Ernst mit 83, Wolf mit 19, die herzogin zu Lauenburg mit 41, herzoges Erichs zu Braunschweig gemahlin mit

(n) Vogels Leipz. geschicht-buch s. 68.

78, herzog Wilhelm zu Braunschweig mit 130, der königliche Spanische Niderländische gesandte mit 20, der Dänische abgesandte mit 23, des ärzbischofs zu Halle gesandter mit 23, des bischofes zu Meissen mit 16, des bischofes zu Merseburg mit 15, des bischofes zu Naumburg mit 15, des herzoges Hainrichs zu Braunschweig gesandter mit 14 pferden. Die pferde der übrigen darzu gezählet, thun 6349 pferde.

§. VI

Darneben gingen auf: 4000 schäffel waizens, 8000 schäffel korns, 13000 schäffel waizens, 3600 eimer weines, 1600 fasse biers. o)

§. VII

Andre beispiele, welche Anton Weck in der beschreibung der stadt Dresden und aus demselben Christian Thomasius in den jahrbüchern zu Melchiors von Ossen testamente, auch was Johann Joachim Müller im staats-cabinete von den beilagen zu Jena und in Baiern vermeldet haben, übergehe ich mit stillschweigen. Die nahmen derer personen, welche auf dem beilager des herrn Landgrafens, Wilhelms IIII zu Marburg 1565 zugegen waren, machen 11 seiten in gebrochenen columnen aus. p)

§. VIII

(o) Vogel s. 111 fg.

(p) beim Kuchenbecker von der landgrafschaft Hessens erb-ämtern s. 92 bis 103, 1744, 4t.

§. VIII

Wirtembergische.

Im jahre 1474 hielt der graf Eberhart der ältere zu Wirtemberg mit Barbaren, des herzoges Ludewigs zu Mantua tochter, das beilager. Vom hofe wurden 14000 personen gespeiset. Es war daneben ein röhrbrunnen zugerichtet, daß aus dreien röhren wein beständig sprungen, und viele becher bei den kumpf gestellet wurden, damit iedermann frei trinken konte. q)

XVI

Von den frauenhäusern in den Teutschen städten.

§. I

Frauenhäuser.

Die geschichte der mönchsorden ergeben mit mehrern, welcher gestallt man die büsser männlichen geschlechtes und büsserinnen (pönitentinnen) gehabt habe: anerwogen es ehrbare und unehrbare büsserinnen gab, welche man Löbliche, Marien-Magdalenen-schwestern nennete. In den Niderlanden hiessen sie bekehrte sonderinnen.

(q) Sattler th. I s. 115 fg. beschreibung des herz. Wirtemberges.

§. 11

verfallen. Allermaßen aber sich viele unzüchtige weibes-personen finden, denen man ihre ausschweifungen abzustricken mittel suchete, und sie in ein verwahretes gebäude brachte; so kamen dadurch die frauenhäuser oder die klöster für das unzüchtige weibes-volk auf, als zu Marseille 1260 oder 1272. Zu Paris errichtete der könig Ludewig der heilige ein kloster für die filles repenties. In Bononien, Padua, Cöln, Dornik, Hildesheim, Prag, Frankfurt am Maine wurden eben solche anstallten vorgekehret. r) Zu Strasburg war auch ein solches frauenhaus.

§. 111

Zu Mainz wohneten sie vor dem thore zwischen St. Victor und der Carthause; iedoch kamen sie 1543 in die stadt, in das haus der zellen-brüder. Sie musten in einer besondern tracht sich kleiden. Messen und vermahnungen wurden für sie gestiftet. Zu Frankfurt nennete man es das hurenhaus. Im jahre 1472 wurde das gegen dem Cronenberger, izt Solmischeu hof abgeschaffet. Das neue hurenhaus kam 1477 zum stande.

§. 1111

(r) Gregor Rivius Puritanus (Lauterbach) histor. monasticae f. 107 fg.

§. 1111

Alldieweil aber solche veranstal- Mißbrauch.
tung in einen grosen mißbrauch sich verwandelte und des halber Dr. Luther s) bittere klagen zu führen gemüßiget ward; so haben die Evangelischen die frauenhäuser, wie 1560 zu Frankfurt beschahe, vertilget. t)

XVII

Von den gebohrnen cardinälen, auch ob Trier und Cöln dafür zu achten seind? ingleichen von dem katserlichen und päpstlichen Cölnischen ärzkanzler amte in Italien.

§. I

Gleichwie der Papst gewissen ärzstiften, z. e. Salzburg, die primatie verlihen hat; also findet man auch gebohrne vicarien, dergleichen der árzbischof zu Trier ist, laut der bulle des Papstes

Ob Trier und Cöln cardinäle seind?

(s) th. I der Altenburg. ausg. bl. 317, 437, 509.

(t) Joh. Baltas. Ritters evangel. denkmahl der stadt Frankf. am Maine, s. 246, 1726, 4t.

Papstes Benedicts VII u). Nun hat der Papst Leo der VIIIIte dem ärzstifte Cöln die kanzlers stelle des Römischen stuhles zugeeignet, anbei in der kirche zu St. Johannis vor der Lateinischen pforte dem ärzbischofe ein hospitium verlihen. Immittelst dise kirche ein cardinals titel ist. x) Daher die frage entstehet: ob der herr ärzbischof zu Cöln ein gebohrner cardinal sei? wie z. e. in Lisboa der patriarch allemahl cardinal wird. Ich will die päpstliche bulle hier einschalten, wie sie im bullario magno und des Miräus werken zu lesen stehet:

Die Päpstliche bulle deshalber für Cöln.

Leo episcopus y) seruus seruorum Dei Hermanno S. Colonienſis eccleſie venerabili archiepiſcopo, ſuiſque ſucceſſoribus, illuc canonice intrantibus ſalutem in perpetuum.

Gratias

(u) im VIIIIten bande des bullarii magni, Luxenburg 1730 fol., und des Browers antiqq. Treuirenſium ſ. 447.

(x) Meine anmerkungen über das staats und kirchenrecht ſ. 271 num. 29.

(y) Er war ein Aelsasser aus dem Reichsherrlichen hause Egisheim, welches zwischen der Pfalzburg und

Zabern

Gratias agimus Deo et dno noſtro Ieſu Chriſto qui nullis nos precedentibus meritis ad apoſtolice dignitatis culmen fecit aſcendere, et ſollicitudinem omnium eccleſiarum gerere earumque rectoribus pietatis aſſenſum praebere.

Quia

Zabern lag. Sein nahme war Bruno. Seine geſchlechtes tafel iſt diſe:

N. Reichsherr zu Egisheim.

Hugo II,		
Hugo III gem. Hedwid oder Hedewig.	Bruno biſchof zu Toul und hernach Vapſt Leo der VIIIIte.	Gebhart, heir. Adelais die ſchweſter der kaiſerin Giſela.

Bruno erblickete das licht der welt den 21ten junius 1002. Im fünften jahre ſeines alters kam er in die domſchule zu Toul, erlernete die ſprachen, redekunſt, philoſophie und rechtsgelahrheit. Der biſchof Hermann zu Toul machete ihn zum vicedom, und lies ihn 1025 die Toulliſchen Reichsvölker oder den heerſchild in Italien anführen. Der kaiſer Conrad II zog ihn zu den ſtaatshändeln. Endlich beſtig er den Päpſtlichen ſtuhl zu Rom, behielt aber das biſtum Toul dabei. Er war vorher kein cardinal. Den kaiſer beſuchete er in Teutſchlande. Sein heer wurde von den Normännern geſchlagen, und er ſelbſt

gefangen

Quia postulasti a Romana Sede confirmari priuilegia que ab antecessoribus nostris sunt tue ecclesie concessa visum nobis fuit honestum et ecclesie necessarium petitioni tue consentire. Presertim cum ecclesia hec sub nomine principis apostolorum beatissimi Petri sit consecrata, sicut mater sua, cui presidemus diuina clementia, vt que matrem imitatur, ex nomine filia, imitetur etiam aliquantisper in dignitate ecclesie, protegaturque sub alis defensionis sue.

Nos igitur tua, sicut et omnium Christi fidelium deuotione incitati, nostra et apostolica auctoritate confirmamus tibi omnia, quemadmodum in priuilegiis patrum nostrorum apostolicorum virorum sunt scripta:

crucem

gefangen auch befreiet. Den Päpstlichen stuhl nahm er am 2ten febr. 1049 ein. Er schlief auf der erde in einem haarnen kleide, und wanderte oft singend und baarfüßig zur kirche. Des halber man ihn unter die heiligen zälet Den geist gab er am 19ten april 1054 auf, Muratori geschichte von Italien s. 265 fgg. th. VI, Franz Pagi breuiarium Romanor. Pontificum th. II s. 327 357, Barre geschichte Teutschlandes th. II s. 729 fgg.

crucem z) videlicet et pallium a) suo tempore suoque loco ferendum, insigne quoque festiui equi, quem haccum b) vocant nostri Romani.

Confir-

(z) Hiraus veroffenbahret sich, daß die vortragung des kreuzes einen vicariat des Bischofes zu Rom vorausseze, welcher keinen hirtenstab träget, sondern auf einer 10 spannen hohen pike das kreuz vor sich her tragen lässet.

(a) In Archibald Bowers historie der Römischen Päpste, Magdeburg 1757, 4t, th. IIII s. 83 fg. ist die gemeine gesinnung vom pallio angebracht worden. Dasselbe ist nie eine kaiserliche tracht gewest. Dise borte, von weiser wolle gewcben, war bei den Griechen das zeichen des verlohrnen schaafes. Solches nahm hernach der Römische bischof an, und bezeichnete darmit seine ärzhirten, die das verlohrne schaaf bei der messe tragen, Pertsch de origine pallii archiepiscopalis, 1754, 4t. Cöln suchete also das vicariat eines Römischen bischofes. Die bereitung des pallii lehret Brougthon im lexico aller religionen am deutlichsten.

(b) haccum stehet zwar im bullario, es muß aber naccum heissen, und bedeutet eine rothe decke, deren sich der Römische bischof, wenn er ritte, bediente. Von der bedeutung des naccus handeln du Fresne und Martinius im lexico etymologico. Im

Fran-

Confirmamus quoque tibi per hanc preceptionis noſtre paginam ſancte et apoſtolice eccleſie cancellaturam, et eccleſiam S. Ioh. euangeliſte ante portam Latinam vt te Petrus cancellarium habeat, Iohannes hoſpitium prebeat. c)

Concedimus etiam atque perpetuo largimur, vt maius altare eccleſie ſue matris virginis honori dedicatum d), et aliud ibidem apoſtolorum principi B. Petro addictum, veneranter miniſtrando procurent ſeptem idonei cardinales presbyteri Dalmaticis induti, quibus etiam cum totidem diaconibus ac ſubdiaconibus, ad hoc miniſterium prudenter electis, vt ſandaliis e) vtantur, concedimus et conſtituimus.

Poſtea

Franzöſiſchen iſt nacarat eine gattung der farbe zwiſchen roth und orange, aureus rubro miſtus color, d'Anet dictionaire François et Latin, a Paris 1683, gr. 4t, ſ. 574.

(c) Hier ſtecket der cardinalis natus. Denn obſchon zur ſelbigen zeit die domherren zu Trier und Cöln cardinales presbyteri heiſſen; ſo iſt es dennoch mit dem titel zu Rom ganz anderſt beſchaffen.

(d) Diſes gehet auf die kirche zu Cöln.

(e) ſandaliis ſtehet im bullario. Es muß aber ſcandaliis

Postea auctoritatem et honorem, quem ecclesia hactenus habuit, tam inter alios quam a suis, confirmamus clypeo apostolice protectionis, vt si quando synodus infra tuam diecesin, aut presente huius prime sedis archiepiscopo, aut legato, ab eius latere directo, fuerit aggregata, priorem quidem locum, post ipsum rector eius obtineat, in proferenda sacrorum canonum auctoritate prior existat, ita tamen, vt sicut est prior in hac probabili dignitate, ita etiam polleat prior motum probitate, vite honestate, vt cuius enunciauerit verba, eius incitetur exemplo.

Regiam consecrationem infra limites sue diecesis faciendam, potestatis apostolice munimime ei corroboramus. f)

Haben-

baliis heissen. Schandalia oder scandalia sind stufen, damit man höher stehen oder sitzen kan, von Hontheim th. I hist. diplom. Treuirensis s. 313, 1750 fol.

(f) Hier stecket der beweiß des krönungs rechtes für kur-Cöln. Sihe die Gundlingiana th. XVIII von der krönungs-stadt Aachen s. 283 fg.

Habendam electionem quoque archiepiſcopi ſecundum auctoritatem canonicam filiis eccleſie ſancimus per hanc preceptionis noſtre paginam.

Bona autem, que vſque modo tenuit, vel in eternum cum iuſtitia acquire re poterit, hoc apoſtolico munimine laudamus, et corroboramus videlicet monaſteria et eccleſiis Colonie poſitas, monaſterium Sti Heriberti cum omnibus ſuis pertinentiis, eccleſiam Ste Marie infra vrbem, eccleſiam Sti Gereonis cum omnibus ſuis pertinentiis.

Cetera vero loca et infra vrbem et circa, confirmamus tibi auctoritate apoſtolica.

Monetas vobis, teloneum et omne ius ciuile ſub poteſtate archipreſulis. g)

Abbatias autem per diuerſa loca, villas, vicos, et caſtella in omnibus ſuis pertinentiis, ſeruis, ancillis, terris cultis et incultis, aquis, pratis, campis, ſyluis,

(g) Hier fänget ſchon der Römiſche Stuhl die regalien der biſchöfe an ſich zu zihen, und dem kaiſer ſolche zu verwegern, hiſtoire de Gregoire le Grand par Mr. Maimbourg ſ. 161, 1686, 12.

uis, foreſtis. Preterea corroboramus eccleſie predia, que ipſe dediſti, videlicet monaſterium Brauwellare et caſtrum nomine Zoneburg cum omnibus ſuis pertinentiis, ita ſicut neminem coarchiepiſcopum tibi ſubiicimus, ita ſub nullo primate te agi decreuimus, ſalua nobis in te, ſicut in ceteris archiepiſcopis, que iure debentur apoſtolice ſubiectionis auctoritate.

Statuente apoſtolica cenſura, vt nullus imperator h), rex, dux, marchio, comes, vice-comes, et preterea nullus archiepiſcopus, epiſcopus, prepoſitus, vel aliqua magna paruaque perſona cuiuslibet ordinis et dignitatis contra hanc no-

(h) Dahier werden die flügel allbereit ausgebreitet und man zucket das geiſtliche ſchwert. Mir gehet hir bei, was Maimburg in der hiſtoire du pontificat de S. Gregoire le grand ſ. 408 ſchreibet: voilà ſans doute une autre maniere d'agir tout à la fait differente de celle que ſuivit long temps aprés luy Gregoire VII menaçant, foudroyant, excommuniant et depoſant un Empereur pour le même ſujet, ce qui cauſa d'cpouvantables troûbles et dans l'Empire et dans l'Egliſe.

Gregorius vitam
Finit apoſtolicam.

ſtre preceptionis et confirmationis paginam audeat preſentare.

Si quis, quod non optamus, temerario auſu contra huius apoſtolice noſtre auctoritatis ſcriptum pie a nobis peruulgatum tentauerit, anathematis vinculis innodatus a regno Dei ſit alienus, donec reſipiſcat. Qui vero pio intuitu cultor et obſeruator extiterit, benedictionis gratiam et celeſtis regni gaudia a miſericordiſſimo Domino noſtro conſequi mereatur. i)

Data nonis maii per manus Friderici diaconi Ste Romane eccleſie bibliothecarii atque cancellarii vice Domini HERMANNI archicancellarii et Colonienſis archiepiſcopi.

Anno Domini milleſimo quinquageſimo ſecundo. Leonis IX Pape IV indictione quinta. k)

§. 11

(i) Der kirche zu Cöln ging es nahe, daß ihr die zu Trier vorgekommen war. Der Papſt Leo VIIII war des halber verlegen, um Cöln, das nicht gleichgiltig war, zu befriedigen. Denn im jahre 1017 hatte ſchon der Römiſche biſchof Benedict VIII an Trier das pallium vergeben, von Hontheim th. I ſ. 357.

(k) Diſer Pabſt bedienet ſich der jahrzahle, die vorher ſo gewöhnlich nicht war.

§. 11

Hermanns zu Cöln abstammung.

Diſe Päpſtliche bulle iſt an den ärzbiſchof Hermann II zu Cöln gerichtet. In der zeitordnung iſt ſelbiger der XLte ärzbiſchof, welcher vom jahre 1036 bis den 11ten februar 1055 geſeſſen hat. Er war ein gebohrner Pfalzgraf bei Rheine:

Arnolph herzog in Baiern. †

Hermann I, erhält die Pfalzgrafſchaft erblich. †

Ehrenfried oder Ezo, bauet das kloſter Brunwiler, gem. Mathild, eine tochter kaiſers Ottos II.

Hermann ärzbiſchof zu Cöln. Er krönete den kaiſer Hainrich IIII und † 1056.

Richeza, gem. Micislaws königes in Polen.

§. 111

Heribert zu Cöln war ärzkanzler.

Vor ihm verwaltete das ärzkanzleramt St. Heribert ärzbiſchof zu Cöln unterm kaiſer Otto III. Diſes kaiſers ärzkanzler auch Willigis ärzbiſchof zu Mainz war. Gedachter Heribert ſtammete aus dem Gräflichen hauſe Rotenburg an der Tauber ab, und ſtand dem ärzſtifte Cöln von 999 bis 1022 vor.

§. 1111

Schannats gedanken.

Johann Friderich Schannat muthmaset, daß unter dem kaiser Hainrich II, welcher vom jahre 1002 bis 1024 herrschete, Cöln das kanzleramt Italiens versehen habe. l)

§. V

Pilgrim ist ärzkanzler.

Bei der regirung kaisers Conrads II, welcher den kaiserthron von 1024 bis 1039 besass, verwesete Pilgrim ärzbischof zu Cöln, von 1022 bis 1036, das ärzkanzleramt in Italien. Sein kanzler der Italienischen ausfertigungen war Bruno. m)

§. VI

Herm. II.

Ihm folgete in disem amte Hermann II vorerwähnter ärzbischof zu Cöln 1036. Dessen kanzler der Italienischen kaiserlichen geschäfte unter dem kaiser Conrad II hieß Cadelous. n)

§. VII

Hainr. III zwene ärzk.

Der kaiser Hainrich III, welcher 1056 dise welt verließ, hatte zwene ärzkanzler in Italien, nur besageten Hermann II zu Cöln und den Thiederich ärzbischof

zu

(l) vindiciae archiui Fuldensis s. 46, 1728 fol.
(m) Ughelli Ital. sacr. T. II s. 443 und T. V s. 149.
(n) Guichenon biblioth. Sebus. s. 206.

zu Mailande. Hermanns kanzlere waren Hunfred, Günther, Hainrich und Cadelous. o) Des Thiederichs kanzler Guido unterschrib 1040 zu Augsburg. p)

§. VIII

Diſes kaiſerliche ärzkanzleramt hat seine richtigkeit, bis auf die regirung kaisers Carls des Vten. q)

§. VIIII

Cöln ist auch Päpstl. ärzkanzler.

Von dem Römischen ärzkanzleramte des ärzbischofes zu Cöln waltet kein zweifel ob, inhalts des canonici zu St. Andreän geistlichen Rathes und historien-schreibers zu Cöln, Aegidii Gelenii nachrichten. r) Die Päpste Leo VIIII, Eugen III, Adrian IIII, Alexander III haben diſe stelle bestätiget. Unter dem kaiſer Frize I verwesete Philipps zu Cöln die stelle des ärzkanzlers im Italieniſchen Reiche. s)

(o) Ughelli Ital. Sacra T. I ſ. 447, T. II ſ. 533, T. V ſ. 54 der neuen ausgabe.

(p) daſelbſt T. V ſ. 54, Guichenon allda ſ. 379.

(q) Joh. Dav. Köhlers anſchlag de hiſtoria archicancellariatus per Italiam, Göttingen 1753, 4t.

(r) de magnitudine Coloniae, Cöln 1645, 4t, ſ. 225 fg.

(s) von Leibniz cod. diplom. prodromo num. 4, Jacob Wenckers collecta archiui ſ. 276 fg. 1715, 4t.

§. X

Daher zu Rom nur ein vice kanzler ist.

An dem Römischen hofe findet sich kein kanzler, sondern ein cardinal bekleidet die vicekanzlers stelle t). So waren in disem jahrhunderte der cardinal diaconus Peter Ottoboni vicekanzler und summista, im jahre 1740 versah dise stelle der cardinal Thomas Ruffo izt aber der cardinal Archinto.

§. XI

Ob vom ärzkanzleramte auf den gebohrnen cardinal zu schlüssen sei?

Das ärzkanzleramt des ärzbischofes zu Cöln am Päpstlichen hofe ist dem nach einigem zweifel nicht unterworfen. Ob aber der schluß des mit einem bewundernswürdigen gedächtnisse begabeten auch unglücklichen domdechants zu Münster Bernharts von Mallinckrot u) richtig sei: daß Trier und Cöln allemahl cardinäle wären; solches ist eine andere frage. Diser schriftsteller beziehet sich auf den Gelenius, welcher dises behaubte. Wahr ist es, daß in der vorstehenden urkunde der heilige Leo, die stelle St. Joannis vor dem Lateinischen thore zu Rom dem ärzbischofe Hermann II und seinen nachfolgern ertheilete.

§. XII

(t) Aymon tableau de la cour de Rome s. 173, 1726, 8.
(u) de cardinalibus S. R. E. Germanis s. 532 sq. bei dem Wencker.

§. XII

Ob St. Joannis k. vor der pforte ein cardinals-titel sei?

Indessen war St. Joannes vor der pforte zu selbiger zeit vileicht noch kein cardinals titel; bevorab nach des Onuphrius Panvinius berichte x) erst der Papst Leo X im jahre 1517 dise St. Joannis kirche zu einem cardinals titel erhoben hat. Jedoch saget der 1657 in ewige gefangenschaft gebrachte und darin nach 7 jahren verblichene von Mallinckrot, welcher gestallt der Panvinius anderst geschriben haben würde, dafern ihm die urkunde des heiligen Leos bekannt gewest wäre.

§. XIII

Grund des von Mallinkrotischen wahnes.

Die triebfeder seiner meinung ist, weiln der ärzbischof zu Trier den titel quatuor coronatorum erlanget hätte; gleichwohl diser allschon zun zeiten des Papstes Gregors des grosen ein unstreitiger cardinals titel gewest sei, und zwar der IIIte in der reihe der cardinäle priester y) und St. Joannis ante portam Latinam den XXVIIIIten abgibet. z)

Dos §. XIIII

(x) de episcopatibus et diaconiis cardinalibus §. 21.

(y) meine anmerkungen über das staats- und kirchenrecht §. 270.

(z) allda §. 271. Die porta Latina liget südwest vor der

§. XIIII

Trier weiß von keiner geb. cardinals würde.

Die gründe des domdechantes von Mallinckrot habe ich fürgetragen. Von seiten des ärzstiftes Triers schweiget man von diser kardinals würde stille. Weder Johann Jacob Moser im staatsrechte von Trier noch der von Honthem erwähnen das geringste hiervon.

§. XV

Naccusehre für Trier.

Unter der regirung kaisers Ottos II saß Benedict VII auf dem bischöflichen stuhle zu Rom. Thiderich war vom jahre 965 bis 977 ärzbischof zu Trier. Diser erhielte von Rom die ehre des naccus, das ist, daß er, gleich dem bischofe zu Rom seinem pferde eine decke von purpur auflegen dürfe, laut der urkunde bei dem Christoph Brower. a)

§. XVI

Es lässet sich nichts bestimmen.

Hier muß ich aus mangel näherer wissenschaft die feder niderlegen. Darf

der stadt Rom, Alex. Donati Roma s. 45, 1695, 4t. Andre nennen sie auch Valeriam, und Ferentinam, Ge. Fabricii Roma s. 409, 1657, 12.

(a) T. 1 antiqq. Treuirensium s. 476 fg., Lüttich 1671 fol., Hahns K. historie th. II s. 129, von Honthem hist. dipl. Treuir. T. I s. 248, 313, du Fresne glossar. unter dem worte nactum s. 801.

Darf ich nur noch melden, daß, wenn ich das verzeichnis der kardinäle einsehe; der titel der quatuor coronatorum vom Papste iederzeit anderwärtig vergeben werde. So war noch 1758 der kardinal Carl Franz Durini des titels quatuor coronatorum kardinal priester.

§. XVII

Ich kehre dem nach auf Cöln. Hier finde ich die stelle des ärzbischofes daselbst in der St. Joannis kirche vor der Lateinischen pforte. Man sah auch Se. Kurfürstliche Durchlaucht den itzigen herrn Aerzbischof Clemens August, nach der kaisers krönung Sr. Majestät herrns Franzens I, in Frankfurte am Maine dergestallt roth gekleidet, daß Hochderoselbten nichts als der kardinalshut abging.

Cöln träget sich als cardinal, den hut ausgenommen.

§. XVIII

Inzwischen machet mich dises irr, daß der Papst disen Cölnischen titel an andre vergibet. Im jahre 1712 war der kardinal Peter Marcellin Corradini kardinal priester zu St. Joannis vor der Lateinischen pforte. b)

Der Papst vergibet den titel zu Rom an andre.

§. XVIIII

(b) Bessels ius publ. eccles. R. cathol. §. 231, 1715, 41.

§. XVIIII

Ich füge noch die bulle des Papstes Alexanders III hir an: c)

Alexander seruus seruorum Dei, venerabili fratri Philippo Coloniensi Archiepiscopo, eiusque successoribus canonice substituendis.

Etsi teneamur omnibus fratribus Coepiscopis nostris ex administratione susceptı regiminis Apostolorum patrocinium exhibere - - - . Confirmamus tibi ea, que in priuilegiis patrum et successorum d) nostrorum habentur, videlicet crucem et pallium suo tempore locoque ferendum, insigne quoque festiui equi, quod a quibusdam vulgo naccum voeatur - - - e).

§. XX

Stab des bisch. zu Rom.

Der bischof zu Rom trug sonst einen langen geraden stab f) bei den lita-

(c) der kanz. director Hugo zu Hannover hat solche der deduction wegen Lauenburg angefüget. Meines behaltes sind nur funzig exemplarien davon abgedrucket worden.

(d) villeicht anteceſſorum.

(e) Pertsch de origine pallii s. 162.

(f) Io. Ciampini an Rom. Pontifex baculo pastorali vtatur? und das kupfer bei dem Pertsch de pallio s. 299.

litaneien und processionen wurde ein kreuz vorgetragen, und steckete man wegen des nächtlichen gottesdienstes wachslichter auf dasselbe. Nicht weniger gab das kreuz ein zeichen der ehrerbithung ab, wie aus den einzügen der exarchen und patricien erscheinet, imgleichen achtete man solches für ein zeichen der gerichtbarkeit. g)

§. XXI

Wer ein pallium tragen darf, dem wird ein kreuz vorgetragen, mithin gebühret dise ehre den ärzbischöfen. Der kaiser Carl der grose verehrete dem Bischofe zu Rom, Leo III einem Römer, welcher vom jahre 796 bis 816 saß, ein silbernes kreuz. Leo IIII verordnete, daß man vor seinem pferde, wenn er ritte, ein kreuz tragen sollte. Dieser Römer verwesete das Römische bistum von 847 bis 854.

§. XXII

Das pallium ist iederzeit eine binde und keine kleidung gewesen, wie die kupfer im propyläo ad acta sanctorum des monats mai deutlich vor augen legen. Anfänglich Pallium.

(g) cap. 15 X de praescr., cap. 13 X de sent., Christ. Wildvogel de venerabili signo crucis, 1690, 4t, schedio IIII, Christ. Ludewig Schlichter de cruce apud Iudaeos, Christianos et gentes signo salutis, Halle 1733, 4t, cap. II s. 18 folgg.

fänglich hatte diſe wollene borde die geſtallt des mondes, hernach eines Y oder V. Im XVI-ten jahrhunderte veränderte ſich die geſtalt wieder, wie die leichenſteine erhärten. Davon ſind aber das lorum zu unterſcheiden, imgleichen das phenolium, der ſaccus und die mandya, auch die mozetta.

§. XXIII

Omophorium. Die Griechen nenneten das pallium das omophorium, auch superhumerale. Alle Griechiſche biſchöfe empfingen es vom metropolitane im vierten jahrhunderte. Symmachus, ein Sardinier, hat zu erſt das pallium dem vicariate als ein ehrenzeichen in der Lateiniſchen kirche beigeleget. Er ſaß zu Rom von dem jahre 498 bis 514. Jedoch beſtellete Gregor I vicarien ohne pallio.

§. XXIIII

Wirkungen des pallii. Daher war das pallium weder ein zeichen des Römiſchen vicariats noch des primates; angeſehen Gregor I auch biſchöfen das pallium reichete. Gregor VII nöthigete alle metropolitanen das pallium von ihm zu nehmen, nebſt eidlicher gelobung des Römiſchkatholiſchen glaubens und des gehorſams.

§. XXV

§. XXV

Der Papst empfänget das pallium von dem ärzdiacone der Römischen kirche. Er träget solches überall. Agapetus II, welcher von 946 bis 955 saß, ertheilete dem ärzbischofe Bruno zu Cöln das pallium nebst dessen freiem gebrauche.

XVIII

Ob die verleihung eines hospitii zu Rom den schluß auf die cardinals-würde abgebe?

§. I

Was der Papst durch das hospitium in Rom verstehe?

Insgemein lieset man diese aufschrift: bulla Leonis VIIII P. P., qua confirmat priuilegia ecclesie Colonienſis et Hermanno archiepiſcopo eiuſque ſucceſſoribus concedit titulum cancellarii S. Romane ecclesie et cardinalis S. Ioannis ad portam Latinam; in ecclesia vero Colonienſi creat VII presbyteros cardinales, totidemque diaconos ac ſubdiaconos, 1052, 7 maii. h)

§. II

(h) des Georgisch index regestorum s. 275, 1744 fol., Aub. Miraeus oper. diplom. T. II s. 1131, magn. bullarium Rom. T. VIIII pag. 1 f.

§. 11

Für Trier und Cöln.

Sodann lautet es unter Trier: Benedictus VII P. P. Theodorico Treuirensi archiepiscopo, quo ei in posterum HONESTVM HOSPITIVM Romae sisteret, cellam quatuor coronatorum ei, eiusque successoribus vtendam, in perpetuum adscribit a. 974. i)

§. 111

Hier ist weiter nichts, als eine authentische auslegung übrig; wenn anderst die 100jährige ausflucht des nichtgebrauches im wege stehen soll.

XVIIII

Von der lehnsfolge in den Fuldaischen lehnen in dem beispiele der gerichte Grosen Lüder auch Jossa.

§. I

Dörfer des gerichtes Grosen Lüder im Fuldaischen.

Grosen Lüder, zwo stunden von der stadt Fulda gelegen, das schloß daselbst, Klein-Lüder, Mües, Eichenau, Uffenhausen, Hain-zell, Oberbirnbach, Niderbirnbach, Malkos

(i) Georgisch s. 1379, Browers antiqq. Treuer. T. I s. 476, magnum bullarium Rom. T. VIIII pag. 1 d.

Malkos und Lütterz machen ein adeliches gericht aus. Auch 3 stunden davon liget das andere gericht Fossa.

§. II

II stämme der von Lütter.

Nun waren zwene stämme, denen dise zwei gerichte gehöreten: der Ite von Lüder war zu Grosen Lüder und der IIte zu Mües:

N. N.

der ältere stamm: die jüngere linie:

Carl von Lüder	Otto,	Weizel zu Mües	Simon zu Losshausen beim Zigenhaine.
Anna, heirathet Reinharten von Boineburg zum Hohnsteine, wird 1452 zu Fulda belehnet. Beweiß für die gesammte hand; sonst die jüngere linie hätte folgen müssen.	Hermann † 1403 ohne kinder. Sein antheil am schlosse und gerichte Grosen-Lütter fället auf die Weizelische linie.	Wendelin † 1567 Philipp Wigand † ohne kinder.	George von Lüder. Von dessen nachkommen und deren lehnsfolge ist izt die frage.

§. III

Dem lezten zweige des jüngern haubtstammes war demnach die ganze halbschied der

zweien gerichte anerstorben. Allein die witbe Wendelins des jüngern von Lüder zu Mües, Anna, gebohrne Schadin von Leubolds, eine mutter des Philipp Wigands von Lüder, will nicht weichen, sondern zettelt ansprüche auf ihres sohnes lehne an. Sie hatte weder den fall der älteren ausgestorbenen linie noch sonst etwas für sich.

§. 1111

Ein abkömmling von der baase des mittleren Weizelischen jüngern astes suchet die gevättern des jüngsten Losshausischen linie auszuschlüssen.

Ein neuer Müesischer lehnsfolger stellete sich in der person Ludewigs von Romrod dar. Die Margareta von Lüder zu Mües war im jahre 1480 an den Asmus von Romrod verehelichet worden. Nun aber gab Ludewig von Romrod für: er stamme von diser ab. Daher schwung er sich in den besitz des Müesischen antheiles; bevorab George von Lüder zu Losshausen 1568 diese zeitlichkeit gesegnet hatte.

§. V

Abwesenheit des lehnsfolgers.

In der Losshausischen linie oder dem jüngstem zweige des zweiten haubtastes fanden sich Lucia von Lüder, verehelichte von Geismar, und Johann der jüngere. Diser dienete unter den Königlichen

niglichen Französischen krigesvölkern; folglich war derselbe abwesend; mithin hatte der von Romrod ein gewonnenes spiel. Diser ließ gar ausstreuen: der gedachte Johann von Lüder wäre todt.

§. VI

Als daher Philipp Wigand von Lüder Müesischer linie verschied, fertigete man füreilig eine silberne platte, grub darauf das Lüderische wapen nebst dem helme, und warf solche in das grab des Philipp Wigands.

Mit Phil. Wigande begräbet man das Lütter. wapen.

§. VII

Eine stattliche ränke, um dem lehnhofe sand in die augen zu streuen, und sich der Müesischen güter und briefschaften zu bemeistern. Nach dreien jahren denket der Johann von Lütter an die rückkehr in Hessen. Er wird für einen betrüger ausgeschrien, der sich für einen von Lüder fälschlich ausgäbe. Johann zeiget, daß er der ächte lehnsfolger sei. Er lässet die vorerwähnete platte wieder ausgraben.

Arge list.

Dem Joh. wird quästio status erreget.

§. VIII

Darneben setzet er sich mit der Lucia von Geismar, und dise verzei-

Joh. vergleich mit

der Lucia. het auf alles 1577. Der Abt Baltasar k) zu Fulda bestätiget disen vergleich.

§. VIIII

Belehnung desselben. Von dem Abte Wilhelm l) erhielt 1569 den 4ten august er die belehnung dahin: „ daß ihm das schloß in Lütter, und was zum Bimbache auch dem gerichte Lütter gehörete, nach absterben Wendels von Lütter zu Mües und Georgens von Lütter zu Losshausen, vätters und bruders auf ihn gekommen wäre ꝛc.

§. X

Anderweite belehnung. Gleichen inhalts war die belehnung vom 11ten september 1570, welche der Abt Baltasar ertheilete. Die belehnungen gingen also bis 1595 fort.

§. XI

Prädo geschützet. Diese aber waren ohne die mindeste wirkung. Denn der von Romrod wurde vom lehnhofe so gar bei dem jüngsten besitze 1593 geschützet. Dem von Lüder behielt man das petitorium indessen vor. m)

§. XII

(k) gebohrner von Dernbach, regirete von 1570 bis 1606.

(l) Wilh. Hartmann von Klaur regirete von 1568 bis 1570.

(m) der religionseifer verstattete dem Abte Baltasar alles.

§. XII

Jedoch legete man dem von Romrod die legitimation zur sache auf, daß nämlich er von der Margareten von Lüder auf Mües abstamme, auch dise Eberharts von Lüder zu Mües schwester gewest sei.

Legitimation zur sache.

Beweiß des von Romrod.

§. XIII

Allein diser beweiß und die darauf ruhende legitimation zur sache, als ein wesentliches stück zur begründung des gerichtes, konnte um so weniger verführet werden, je bekannter es war, daß dise Margareta mit dem Asmus von Romrod in einer unfruchtbaren ehe gelebet, und nie kinder erzielet hatte. Vielmehr verstarb sie ohne kinder, und der angeregete Asmus von Romrod verehelichete sich in zwoter ehe mit einer von Herle, wovon die von Romrod abstammeten, wie solches Regina von Rüdigheim, gebohrne von Fechenbach, bei ihrer intervention zeigete.

Die Margareta von Lütter hatte in der Romrodischen ehe keine kinder gezeuget.

§. XIIII

Indeß waren die von Lüder auſſer dem besitze ihrer lehne und bliben bis hirher davon ausgeschlossen. Jedoch die von Romrod be-

Die von Lütter müssen das nachsehen haben und

dieneten

die briefe tragen.

dieneten sich der gelegenheit, und verkaufeten ihre vermeintliche lehne an Casparn von Bochholz 1655. Dessen sohn Franz Caspar wurde mit dem vater 1655 belehnet. Jener erhielte die lehne 1672 und 1679 von neuem.

§. XV

Warum?

Bis hirher bliben die von Lüder in der bemühung, die briefe zu tragen, auch ungehöret, weiln die Teutsche gerechtigkeit nach dem begriffe der Franzosen beständig und ewig ist.

§. XVI

Die jenigen, welche vom statu quo schreiben, und die wirkung des possessorii summariissimi erklären wollen, finden allhier einen reichen stoff.

§. XVII

Von der abänderung des lehnbriefes.

Der Abt Joachim n) zu Fulda hielt 1659 einen durchgriff für erlaubet. Vorher beschah die belehnung mit des Stiftes eigenthume und lehne, wie diselbe vorher lautete. Nun aber heisset es also: wie diselben nach Geörgens von Lütter ableiben auf diselben gekommen wären.

§. XVIII

(n) Er war ein graf von Gravenegg und regirete von 1644 bis 1671.

§. XVIII

Von der abermaligen abänderung des lehnbriefes.

Der Abt Bernhart Gustav o) verändert den lehnbrief 1672 auf die alte weise. Jedoch ohne wirkung. Und da kur-Mainz 1662 an den Abt Joachim zu Fulda das diöcesan-recht abtrat; so wurde dadurch das Evangelische kirchen-recht der von Lütter auf das äusserste bedränget. Das patronat-recht über den Marien-altar zu Grosen Lütter ging auch verlohren.

Kirchen- und patronat-rechte gehen verlohren.

§. XVIIII

Der Andreasberg erkaufet die hälfte von Grosen-Lütter.

Hans von Boineburg, genannt Bemelburg, verkaufete seine hälfte im jahre 1667 an den Propst zum Andreas-berge Matthien Benedict von Rindorf, von den gerichten Grosen-Lüder und Jossa.

§. XX

Der käufer.

Diser von Rindorf war 1651 Dechant zu Fulda und zugleich propst zu St. Michael und dem Andreän-berge. p) Vorher war derselbe 1641 propst zum Petersberge. Er starb 1667 als propst zum Mi-

(o) Markgraf von Baaden, Abt von 1671 bis 1677.

(p) Schannats dioeceſis Fuld. ſ. 131.

chaels und Andreasberge 1667, mit dem lobe, daß er den titel de adquirendo rerum dominio vollkommen inne gehabt habe.

§. XXI

Der verkäufer.

Des verkäufers abkunft verhält sich anderst nach anleitung des Biedermannes q) und nach dem angeben des Schannats r):

Reinhart von Boineburg genannt Hohenstein, heir Agnes N. und wird daher von Fulda mit ihrem lehne Hain 1442 belehnet. Nach deren ableiben ehelichet derselbe Annen von Lüder, erhält auch die belehnung 1452 nahmens derselben über die hälfte der gerichte Grosen-Lüder und Jossa.

George † lebete 1563 †. Conrad † lebete 1571, †.

Conrad † ohne erben.

§. XXII

Conrad von Boineburg, ein vätter, folgete 1592, und kündigete dises lehn auf. Er ward vorher mit seinen söhnen Conrade und Johannes 1616 belehnet. Im jahre 1640 kam der jüngere bruder Friderich Carl in die mitbelehnung. Dise verkaufeten an den ermeldeten propst von Rindorf ihre halbschied der Lüderischen und Jossaischen gerichte.

§. XXIII

(q) geschlechtes register des ortes Rhön und Werra tab. 43.

(r) des Fuld. Lehnhofes f. 55 fg.

§. XXIII

Die von Romrode theilen sich in die von Tafta, oder die in Buttlar, oder Dipperts oder Holzheim oder die Fränkische. s) Dahier kommen die Romrode zu Holzheim in betrachtung.

Die von Romrod.

N. von Romrod in Holzheim.

Reinhart. Rudolph. Wolfgang Lorenz,
Ludewig, Hermann,

erlangen nach ihrem fürgeben die lüderische lehne der jüngern linie zu Mües im jahre 1607 vom Wendeline, Valentine und Philipp Wigande von Lüder, und zwar zwene sechstheile.

§. XXIIII

Rudolph Wilhelm von Romrode belästiget dises lehn mit übergrosen schulden. Dessen sohn Aloysius findet sich gemüßiget sothanes lehn dem hrn. Abte aufzulassen. Er ging 1655 in den Jesuiter-orden.

§. XXV

Unterdessen erhandelte solches lehn an zwenen sechstheilen Caspar von Bochholz 1655. Dessen sohn Franz Caspar erhielte die erneuerung des lehns 1672 und 1679.

Der von Bochholz anmaßlicher abekäufer der andern halbschied.

§. XXVI

Die Fuldaischen lehnregister geben die vasallen der von Lüder zu Lofthausen also an:

(s) von disen handelt Biedermann tab. 421.

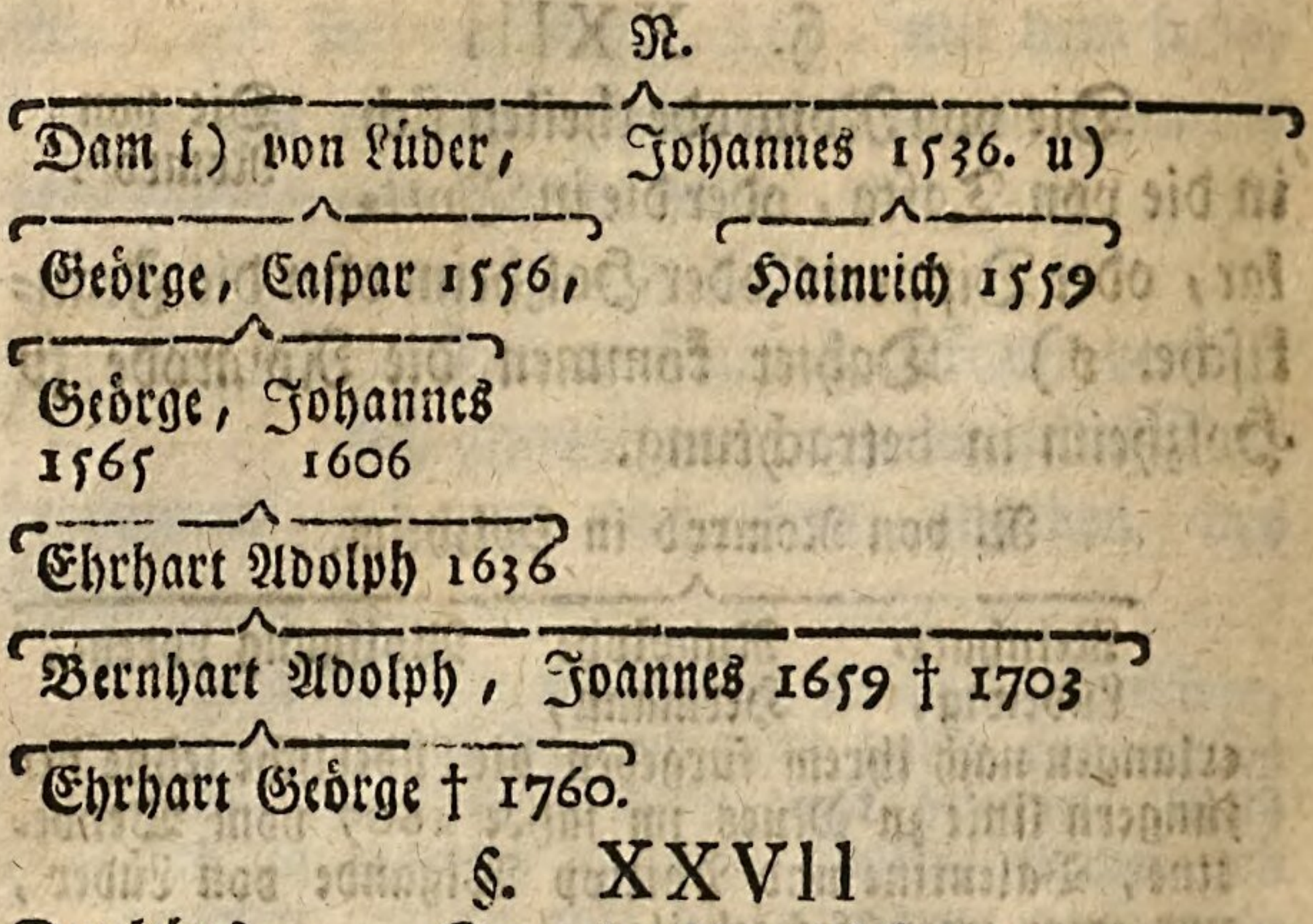

§. XXVII

Der lehnsherr nimmt die huldigung ein.

Jnmittelst gediehe es 1671 gar dahin, daß der Abt Bernhart Gustav die huldigung in den gerichten Lüder und Jossa einnahm. Nur ermeldete Bernhart Adolph und Joann von Lüder belibeten inzwischen, daß diser die güter in Buchen, als Lüder, Bimbach, Mües und Jossa erhielte, Bernhart Geörge aber 1685 die von Lüderische güter in der grafschaft Zigenhain, antrat.

§. XXVIII

Neue änderung des lehnbriefes.

Eine abermalige abänderung des lehnbriefes fiel 1689 vor. Joannes wurde allein auf eine neue weise

(t) Damian.

(u) Sie erlangten 1536 das burglehn der von Döring in Lüder vom Philipps von Döring.

weise mit übergehung seines bruders Georgen Bernharts belehnet.

§. XXVIIII

Placidus x) Abt zu Fulda ging inzwischen 1701 in die ewigkeit. Der Abt Adelbert y) folgete ihm. Diser warf sich wider die ritterschaftlichen freiheits-briefe zum landesherrn über die von Lüderische lehne auf, daß er steuern, gaben, einquartirungen u. d. sich anmaasete. Der Dechant und das Capitel traten Ihm die gefälle ab, auch kamen die adelichen güter käuflich an die bauern. Darüber bezahlete Johann von Lüder 1703 im krige die schuld der natur.

Neue abänderung.

Die abermals begonnene veränderung des lehnbriefes konnte er auch nicht heben.

§. XXX

Abermaliger veränderter lehnbrief.

Das geschlossene Reichskammergericht zu Wezlar behinderte den lehnsfolger sein recht zu verfolgen. Bernhart George von Lüder sah sich 1704 gezwungen, einen verneuerten lehnbrief anzunehmen. Der ihm aber nicht schaden konnte; in betracht er nicht dem lezten besitzer, sondern dem ersten erwerber seine lehnsfolge zu verdanken hatte.

§. XXXI

(x) wird Abt 1678. Er war einer von Droste.
(y) von Schleiffrass kam zur Abtei 1700 und starb 1714.

§. XXXI

Am k. und R. kammergerichte suchet man 1716 hülfe.

Der lezte besitzer diser Fuldaischen lehne Ehrhart Gedrge von Lütter muste 1709 eine anderweite lehnbriefes abänderung über sich ergehen lassen. z) Alle verschwundene gütliche mittel nöthigeten ihn, daß 1716 am kaiserlichen und Reichs-kammer-Gerichte er klagbar wurde.

§. XXXII

Der Abt Adolph a) hielt 1727 für billig, daß die clausel: „ die lehne, die nach absterben Geörgens von Lüder zu Losshausen, „ auf seine vorfahren und ihn gekommen wären, „ wieder eingerücket würde.

§. XXXIIII

Billigkeit des Abtes Adolphs.

Inzwischen reichete der Ehrhart Gedrge von Lütter 1729 eine neue klage bei dem kaiserlichen und Reichskammer-gerichte wider den herrn fürsten zu Fulda, wie auch den Dechant und das dasige Capitel ein.

§. XXXV

Amandus von Breck wird Fürst.

Nachdem Adolph Fürst zu Fulda todtes verfahren war, wurde 1740 den 10ten julius eine tagfahrt

(z) es regirete Abt Constantin von Buttlar von 1714 bis 1726.

(a) Cämmerer von Worms freiherr von Dalberg ward Abt 1726 und starb 1739.

fahrt zur lehnsempfängnis anberamet. Dem Ehrhart George von Lütter, welcher sich persönlich einfand, bedeutete der lehnssecretar: man könne ihn mit weiter nichts, als denen stücken, welche er wirklich besäß, belehnen. Weder eine mündliche noch schriftliche fürstellung konnten bei dem Fürsten Amandus noch dem nachgesezten lehnhofe von einiger wirkung seyn; vilmehr muste Ehrhart George von Lütter unverrichteter sache davon zihen.

Läßet seine ohren verstopfen.

§. XXXVI

Uebrigens laufen solche umstände unter, welche nach den damaligen zeitläuften alle verjährung zur seite schaffen.

Keine verjährung konnte laufen.

§. XXXVII

Sonst hat Philipp von Döring sein burglehn zu Lüder an die von Lütter zu Losshausen 1530 überlassen. Davon die Döringsburg in den acten zu verstehen ist.

Die von Lütter erwerben die Döringsburg.

§. XXXVIII

Endlich wird diser nahme in den älteren auch neueren zeiten Lütter geschrieben, iedoch Lüder ausgesprochen. Die abstammung des Losshausischen und in dem mannsstamme verdorreten zweiges ist diese:

Lutter, Lütter, Lüder.

Sebastian von Lütter turnirete 1403 zu Darmstadt.

Wendelin lebete 1430

Hans lebete 1452 heir. Elisabeten von Ehingen.

Carl, 1466

Reinhart, haubtmann zum Zigenhaine 1494, 1500. heir. Annen Steffanin von Urb

Eberhart, 1494, amtmann zu Auersberg im Wirzburgischen

Johannes hofmeister zu Darmstadt. Heir. Magdalenen Kottwitzin von Aulenbach

Hainrich war 1550 vorsteher zu Haina, und widerlegete die kaiserl. commissarien rechtlich.

Hans Reinhart, amtmann zu Trimberg † 1629. Heir. Susannen Echterin von Mespelbron † 1639.

Ehrhart Adolph zu Lossbausen, heir. Katharinen von Dalwigk, zum Sande.

Johann, zu Lüder, lebete in Französischen krigesdiensten.

Bernhart Geörge, heir. Susannen Margareten Schwerzelin zu Willingshausen.

Katharina Susanna von Lütter. Heir. Hainr. Christ. Schencken zu Schweinsberg. Sie starben beide 1730.

Ehrhart Geörge, geb. 1684. Heir. 1713 Annen Christinen von Breidenbach auf Elsbach. Sie † 1730 und er 1760 ohne kinder.

Wilhelmina Bernhartina Soph. Heir. Hans Rudolphen von Baumbach, auf Kirchheim und Beluhausen. Er st. den 23 märz 1751, als Fürstl. Hessischer General-major, sonder leibeserben.

Wilhelm Bernhart Ludewig geb. 20 nov. 1710, Heir. Marien Julianen Carolinen Schenckin zu Schweinsberg. Sie ist geb. 1727. Er überkam in der theilung Rülfenrode.

Christian Caspar, geb. 4 dec. 1713, Heir. Julianen Schenckin zu Schweinsberg. Sie starb. Er besitzet den Hermannstein bei Wezlar.

Wolf Carl geb. 26 dec. 1717 studirete zu Gisen † 1734.

Amalia Dorothea geb. 2 august 1722 Heir. den F. Hess. Haubtm. von Henning †. Sie starb gegen das ende des jahres 1760 ohne leibeserben.

Neune kinder, söhne und töchter.

Eberhart

Ein Fuldaisches älter-lehn und des Abts Wilhelms zu Fulda lehnbrif an den Johann von Lütter, als geschlechtesältesten über das schloß zu Lütter, vom jahre 1569.

Wir Wilhelm b) vonn GOttes gnaden, Erwelter Abt des Stifts Fulda Römischer kaiserin erzcanzler, durch Germanienn vnd Gallienn Primas, bekennen für vnns vnd vnnsere nachkommen, das wir vf vnnderthenig ansuchenn vnnd bittenn, gnediglich geliehen vnnd bekanndt haben, dem vestenn vnnsern lieben getrewenn, Johann vonn Lüder, c) als dem Elteſten des stamms Lüder, vonn wegen sein, vnnd dann frawenn Lucien geborne vonn Lüder wittiben vormündernn Johannen vonn Gilß vnnd Simon Fischernn schultheißenn zu Newenkirchen, vnnd Irer beider erbenn, die hernach benannte vnnser vnnd

(b) Er hieß Wilhelm Hartmann, ein Klaur, wurde Abt 1568, Schannats histor. Fuldensis f. 266. Er gesegnete die welt 1570. Klauer bedeutet in der landsprache einen reitochsen, oder das gemeine rind.

(c) Den nahmen finde ich 1137: Almund und Godefrit de Lutero, beim Schannat tradit. Fuldenſium f. 265 num. 632.

vnnd vnnsers stifts aigenthumb d) vnnd lehenn, e) wie dieselbenn nach absterben Wendels vnnd Jorgenn vonn Lüders Jres vettern vnnd bruders seligen vf sie kommen sein. Leihen vnnd bekennenn Jnenn derenn hiemit inn crafft dits briefs, so uiel wir Jne inn recht darum zu leyhenn vnnd zu bekennen habenn, nach Fuldischer lehenn herkommenn vnnd gewonnheit f). Doch hiemit ander vnnser, vnnser nachkommen vnndt stifts, auch sonnstenn eines idenn freyheit vnnd gerechtigkeit daran vnuerschrieben, ohngeuerde, vnnd seindt dits die lehenn dauon obgeschrieben steht, nemlich das schloß zu Lüder g), vnnd was sie zu Bimbach h), vnnd in dem gericht zu Lüder habenn, item was sie habenn zu Fulda inn der stadt vnnd inn der zennt daselbst,

(d) nämlich des heiligen Bonifacius.

(e) Das bisher vom iedesmaligen Abte zu lehn gereichet wird. Eine res infeudari solita.

(f) Hirvon verhandele ich das mehrere in den analectis Fuldenfibus.

(g) Ehedem Lutaraha, Lutere, Ludera; izt Gros-Lüder. Eigil der Abt erbauete allda 822 eine kirche; Schannats Buchoniae veteris s. 364.

(h) ist ein schon im jahre 852 bekannter ort. Es ligen zwene örter, die Bimbach heissen nicht fern von einander, Schannats Buchonia s. 341.

daselbst, item was sie habenn im gericht zu Rockenstul vnnd gemeinlich alles das sie vnter vnnß vnnd vnnserm stift ligenn habenn, ersucht vnd vnersucht. i) Zu vrkundt mit vnserm anhangedenn secret besiegelt, inn vnnser stadt Fulda, donnerstags denn vierdten monats tagk augusti im funffzehenn hundertenn, neun vnnd sechzigstenn jhar.

II

Wilhelms des Abts zu Fulda lehnbrief für den Johann von Lütter über die Döringsburgk oder den burgseß, 1569.

Wir Wilhelm von GOttes gnaden, ermelter Abbt des stifts Fuldá, Römischer kaiserin erz-canzler, durch Germanien vnnd Gallienn primas, bekennen für vnns vnnd vnnsere nachkommen, das wir dem vestenn vnnserm liebenn getrewenn, Johann vonn Lüder, ann stadt vnnd vonn wegen Mergenn k) seiner mutter vnnd Irer erbenn gnediglich geliehen habenn, nemlich

(i) eine bekannte redensart in den lehnbriefen. Gebauetes und wüstes auch die regalia media und infima stecken darunter.

(k) Maria. Dise war die erbtochter und durch sie kam das lehn an ihren sohn.

nemlich einem burgkfeß zu Lüder mit seinenn zugehörungenn vnnd anders alle die lehenn wo die gelegen sein, die Philipps Döring seliger von vnserm stift vonn recht gehabt hat, welche dann inn der erbtheilung nach tödtlichem abgang Bertheldt Steffans vnnd Brigitta vonn Wolffskehl, zwischen Ihrenn nachgelaßenenn eheleiblichenn kindern beschehenn, genennter Mergenn vnnd Ihrenn erbenn wordenn, vnnd zugetheilt sein, wie es dann dem Erwürdigenn inn GOtt Vatter hochgebornenn fürsten, herrnn Johanßen 2c. l) vnserm vorfahrenn seligenn, Moritz Steffan m) gerürter Mergenn brüder inn seiner schrift (mit gentzlich ewiger verzeihung vnnd ennteußerung Deroselbenn gütter) anngezeigt vnnd zugeschriebenn, leyhe vnnd bekennenn gedachtem Johann vonn Lüder ann stadt seiner mutter vnnd Irer erbenn deren inn crafft dits briefs, mit der nutzung vnnd zugehörung, als Philipps Döring obgemelt seliger die gelaßenn hat, vnnd so viel Inenn vonn gnadenn vnnd rechts wegenn darann zu leihen habenn, auch nach Fuldischer lehenn herkommenn, rechten vnnd gewonheitten. Doch vnnser vnnsres

(l) Joannes der IIIte, wurde Abt zu Fulda 1521, und ging den weg alles fleisches 1532. Er war ein graf von Henneberg, Schannats hilt. Fuld. f. 253.

(m) Steffan von Urb oder Orb.

stifts auch einer iglichenn recht vnnd gewonnheit, damit vnuerschriebenn ohnngeuerde, zu vrkundt ist vnnser secret ann diesem brief wissenntlich gehanngenn. Der gegebenn ist inn vnser stadt Fulda, freitag denn neunten septembris, im funffzehenn hundertenn neun und sechzigstenn jhar.

III

Abt Adolphus zu Fulda belehnet Ehrhart Geörgen von Lütter mit dem schlosse zu Lütter, 1727.

Wir Adolphus n) von GOttes gnaden des heil. Röm. Reichs Fürst, und Abt des stifts Fulda, Jhro Maj. der Röm. Kayßerin Erz-Canzlar, durch Germanien und Gallien primas ꝛc., bekennen vor Uns und Unsere nachkommen, daß Wir uff absterben weil. Unsers nächsten herrn vorfahrers Constantini o) hochseel.

(n) Ein ruhmwürdiger Fürst, der mir bei meiner anwesenheit zu Fulda viele huld und gnade zu erzeigen geruhete. Er war ein Cämmerer von Worms freiherr von Dahlberg, geb. 1678 und erwählet den 8 april 1726, † 3 nov. 1737.

(o) Gleichfalls ein preiswürdiger Fürst, welcher die catheder des H. Bonifacius 1714 bestieg. Er war ein gebohrner von Buttlar und starb 1726.

seel. andenkens, dem vesten Unserm lieben getreuen Erhard Georg von und zu Lüder zu Lossshaußen und deßen erben auf unterthänigstes ansuchen und bitten gnädiglich geliehen und bekant haben, die hernach benante Unser und Unsers stifts eigenthum und lehen, wie dieselbe nach absterben Georgs von Lüder seines vatters seel. auf ihn kommen seynd, leyhen und bekennen Ihme die hiemit in krafft dies brieffs, so viel wir ihme mit recht daran zu leyhen und zu bekennen haben, nach Fuldischer lehen herkommen und gewohnheit, doch hiemit Unser, unserer nachkommen und stifts auch sonsten eines jeden freiheit und gerechtigkeit daran unterschrieben ohne gefährde. Und seynd dies die lehen davon obgeschrieben stehet. Nemlich das schloß zu Lüder, und was er zu Bimbach und in dem gericht zu Lüder hat, item was er hat in der stadt Fulda und in der cent daselbsten, item was er hat in dem gericht Rockenstuhl, und gemeiniglich alles das er unter unserm stift liegen hat, ersucht und unersucht. Zu urkund mit unserm anhangenden secret besiegelt. Geben in unser stadt Fulda montags den 23ten junii im 1727ten jahre.

IIII

Abbt Adolphus zu Fulda belehnet Ehrhart Geörgen von Lütter mit der Döringsburgk zu Lütter, 1727.

Wir Adolphus von GOttes gnaden des heil. Röm. Reichs Fürst und Abt des stifts Fulda, Ihro Maj. der Röm. Kayßerin Ertz-Canzlar, durch Germanien und Gallien primas ꝛc. bekennen vor Uns und Unsere nachkommen, daß Wir uff absterben weil. Unsers nächsten herrn vorfahrers Constantini hochseel. andenkens, dem vesten Unserm lieben getreuen Ehrhard Georgen von und zu Lüder und seinen erben gnädigl. geliehen haben, nemlich einen burkfitz zu Lüder mit seinen zugehörungen und alle andere lehen, wo die gelegen seynd, die Philip Döring seel. von unserem stiefft zu lehn gehabt hat, welche dann in der erbvertheilung nach tödlichem abgang Berthold, Steffans und Brigittä Wolffskehlin zwischen ihren nachgelassenen eheleiblichen kindern uff weil. Johann von Lüder kommen seyn, wie es dann dem hochwürdigen und hochgebohrnen fürsten herrn Johannßen Unserm vorfahren seel. von Moriz Steffan gedts Johann von Lüder mutter bruder in seiner schrift mit ewiger veräusserung derselben

ben güther angezeigt und zugeschrieben, leyhen und bekennen gedachtem Ehrhard Georgen und seinen erben die in krafft dies brieffs mit der nuzung und zugehörung, als Philips Döring obgemelt seel. die gelassen hat, und so viel wir ihme von gnaden und rechtswegen daran zu leyhen, auch nach Fuldischer lehen herkommen, rechten und gewohnheit zu bekennen haben, doch Unser Unseres stieffts und eines jeden recht und gewohnheit damit ohnverschrieben ohngefährde. Zu urkund haben wir unser secret an diesen brief hangen lassen, der geben ist in Unser stadt Fulda montags den 23ten junii im 1727ten jahre.

XX

Ob das männliche und weibliche geschwister in den Fuldaischen lehnen dem lezten vasallen in der seitenlinie zugleich folge? Auch vom beweise durch des lehnsherrns zeugniß und aus dem urtheile des lehngerichtes.

§. I

Ist es auch fragens wehrt? Was werden die leute davon sagen? heisset die aufschrift eines gar

Ich habe seit 1727 mit einigen

widersprechern gedult getragen. Nun antworte ich erst.

belibeten Aenglischen buches. Ligen doch die zeugnisse der Herren Fürsten zu Fulda iedermanne vor augen. Sezet ja der Hainrich von Cocceji p) dise regel: in der geraden linie gehen die mannspersonen dem weiblichen geschlechte vor: hingegen in der seitenlinie ist beiderlei geschlecht von gleichem glide in einer nähe zur lehnsfolge.

Unrichtige grundsätze,

§. 11

Joh. Gottl. Heinecc in den anmerkungen über des Schilters institutiones iuris feudalis q) schreibet solches nach, und glaubet: dies gebäude stehe nun in seinen 4 wänden. Mir deucht aber, die festigkeit desselben gleiche einem karten-häusgen.

§. 111

die wider alle rechtliche anfangsgründe anstoßen.

Denn wo der grund und füllmund auf sand oder strohhalmen ruhen; da stehet es schlecht. Ist wohl iemand zeuge in seiner eigenen sache zum nachtheile eines andern? Nein. Warum lehret man doch: der lehnbrief beweiset wider einen dritten nichts! r) Weiln

(p) diss. de feudis Fuldensibus cap. II §. 8 s. 788, vol. I exercitationum, 1722, 4t.

(q) cap. 9 §. 19 s. 109 fg.

(r) Jo. Baltasar freiherr von Wernher P. I obs. 84 s. 105.

Weiln das unter zwenen verhandelte einem dritten nichts schadet, s) Schreibet man nicht: dem richter, welcher von einer gewohnheit lehret, sollst du einigen glauben nicht beilegen!

§. 1111

Man steifet sich fürnämlich auf das 1663 gestellete zeugnis des Fuldaischen kanzlers Wilhelm Ignaz Schützens; t) in betracht diser nachher ein kammergerichts beisitzer geworden sei. Aber was folget hieraus? Nichts. Haben dann ein kanzler zu Fulda uud die Räthe allda für die vasallen, oder blos für den Fürsten und das dom-kapitel geschworen? das lezte liget am tage, daß Sie in Ihres Fürstens pflichten nur stehn. Wie kan ich also deren erkenntniße, zum beweise wider die vasallen annehmen? das manngericht, welches aus vasallen bestehet, machet allein taugliche präjudicia, darauf zu fußen stehet.

§. V

Wo ich zeugniße des lehnsherrns und des manngerichtes oder der vasallen vor mir finde,

(s) tit. Cod. inter alios acta, lib. VII tit. 60.

(t) Der verstorbene von Thüngische Amtmann, Joh. Adolph Aufdiener, in der unter Streckers vorsitze zu Erfurt 1736 gehaltenen probeschrift: diuersa dubia vexata, praxi Franconiae firmata §. 60; 62.

da gebe ich solchen den glauben. Wo aber urthel und zeugniße hinter den vasallen her, zum nachtheile diser auftreten; da scheide ich aus der sache, und spreche: in eurer eigenen sache könnet ihr zeugen und erkennen, was ihr wollet! es hat aber zum nachtheile der vasallen weder kraft noch wirkung. Wenn sachen vorkämen, die nur eines privati recht angingen; so würde ich den Fuldaischen urtheilen gerne gehör geben. Aber hier trifft es einen vasallen, darüber hundert andre, die nicht gehöret worden, in der folge dennoch zum voraus verurtheilet sind. Der rigel dafür waren die ehemalige manngerichte.

§. VI

Denn sagen: es ist mannlehen; also folget daraus: eine weibesperson ist ausgeschlossen. Das schämet sich ein in der lehnskunde u) erfahrner heutiges tages zu behaubten. x) Dises ist ein burglehn; daher kan ein weib nicht folgen! Ein wider das Teutsche lehnrecht streitender satz! Lauter gedanken oder elixire, die man aus Langobardischen hirher unschicklichen brenn-kolben destilliret hat. Solche zeugnisse, die wider die haare gehen, stopfen, wie weckbrei, und erwäcken einen eckel.

§. VII

(u) Hrn. Christ. Gottlieb Buders symmicta th. II s. 85 fg., 1760, 8.

(x) von Ludolf th. I symphor. Cameralis sp. 1404.

§. VII

Ja spricht man: diß stößet alle urtheile in andren sachen über den haufen! Ich erwidere: Nein! Hie ist die frage von einer lehnsgewohnheit. Dise beweisen weder der lehnsherr, noch dessen lehnsrichter. Wie können sie in ihrer eigenen sache zeugen! Denn behaubten sie mannlehne; so fallen dem lehnsherrn solche zu seiner zeit anheim. Sprächen sie für die kunkellehne, so leidet die Rentkammer.

§. VIII

Gleichwohl lasse ich dises alles an den ort gestellet seyn, wohin bisher so vieles geleget worden ist. Ich nehme zur unterlage: Der Fürst Adelbert habe ein zu rechte beständiges zeugnis ausgestellet. Wie lautet es dann?

„ Hinterlässet der verstorbene aber allein „ agnaten, vättern und baasen, disparis gra„ dus; so succediret, qui proximior est in „ gradu.

§. VIIII

Wohl! Es lebeten zwene herren Schwerzel zu Willingshausen. Der eine war königlicher Dänischer general: der andere aber obervorsteher. Jener verließ dise welt ungeheirathet. Der obervorsteher hatte dreie söhne nach sich gelassen. Die schwester Guide Margarete

Schwer-

Schwerzelin trat auf und sprach: meinem bruder, dem Dänischen generale, folge ich, und schlüße meines verstorbenen bruders söhne aus. Ich bin dem lezt verstorbenen bruder näher, als meines in die ewigkeit versetzeten bruders söhne. Man sprach für die schwester zu Fulda. y)

§. X

Allein wo das geschwister in der seitenlinie folget, und die schwester will mit dem bruder eintreten; da eräuget sich ein fall, davon die Fuldaischen lehnshändel und zeugnisse stillschweigen. Derowegen bleibet die schwester so lange ausgeschlossen, bis die gewohnheit erwiesen worden ist.

§. XI

Ich nehme das manngerichts-urthel in sachen von Herda zur Brandenburg wider Hans Metschen vom jahre 1486 völlig an. z) Daraus erhellet, daß die mann- und burg-lehne kunkellehne seind. Ich kan aber die glosse nicht billigen, wenn man sie für promiscua feuda nachher kraft dises urthels zu Fulda angeben will. Denn promiscua und feminea feuda sind unterschiden. Nicht von jenen, sondern nur von

(y) das urthel stehet in meinen analectis Fuldensibus f. 39.

(z) Schannats Fuld. lehnhof f. 302 der probat. num. 324.

von disen spricht das manngericht in der Herdaischen sache.

§. XII

Das Schannatische lehrgebäude wird niemanden irre machen. Er war mein guter freund. Aus verdrusse lebete er ausserhalb Fulda, zu Frankfurt, Mannheim ꝛc. Er that eine besondere reise, mich in Gisen zu besuchen. Und ich habe Ihm den gegenbesuch in Frankfurt abgestattet. Ich bin zu Fulda gewest, und habe gemerket: wo die zäume hangen. Der ehrliche mann muste schreiben, nicht wie er dachte. Des kanzlers Schützens gesinnungen sollten und musten durchgesetzet werden. Sie waren leibliche geschwisterkinder mit den von Zimmermannischen vorspigelungen. Aber wenn zwene einerlei sache betreiben; so gibet es nicht einerlei ausschlag. Nicht allemahl glücket es, wo man das seil über die hörner einem werfen will.

§. XIII

Des Aufdieners duft und gefrorne glasscheiben.

Die pantomimen welche der Aufdiener a) desfalls auf die schaubühne aus den Fuldaischen lehnsacten hat aufführen wollen, spielen solcher maasen, daß niemand ein hände-klatschen wagen darf, als ob er seinen beifall an den tag geben wollte.

§. XIIII

(a) am a. o.

§. XIIII

Das mann- Ein ieder weiß, daß die va-
sallen ehedem die reiterei ausmache-
ten. Ein überbleibsel davon zeiget Frankreich
in den gens d'armes. Jene hießen männer,
und ihre besoldungen mannlehne. Erlosch der
mannsstamm; so folgete der Abt dem befehle
GOttes b) und gab das lehn der tochter. Di-
se stellete einen reiter für sich. Der war ihr
ehemann oder vätter.

§. XV

und burg-lehn sind der sold. Der Abt zu Fulda hatte eine
menge festungen angeleget. Dise
nennete man damals schlösser, als
gegen Hessen: Husen, Herberstein, Wildeck,
Werdaw, Luterenbach, Hunefeld, Tafta und
Fürsteneck. ꝛc. c)

§. XVI

Mann- und burgdienste schlüßen die weiber nicht aus. Zu sothanen garnisonen brauchete
man personen ritterstandes. Die
besoldung derselben trug den nah-
men eines burglehns. Ging der
mannsstamm aus; so dienete die
erbtochter durch einen lehnträger.

§. XVII

(b) Num. XXVII 7, 8. Oben im IIten th. diser kl. schriften s. 490 fgg.
(c) Schannats Fuld. lehnhof s. 45.

§. XVII

Erblehne, erbmannlehne sind eine brut der jüngeren zeiten, doch hier kunkellehne.

Die erblehne, erbmannlehne waren ebenfalls auf erlöschung des mannsstammes den töchtern offen. Und der geistliche Fürst mußte ein auge gegen den rittersmann zuthun; in betracht diser iederzeit einem weltlichen als geistlichen Herrn lieber dienete.

§. XVIII

Die schwester folget nicht mit dem bruder.

Alle Fuldaische lehne sind disem nach kunkellehne. So lange aber einer von mannsstamme in gleichem glide mit dem weibesbilde am leben sich befindet, trit die frauensperson zurück.

XXI

Von der wirkung einer ehenidrigung.

Die heirat einer adelichen vasallin mit einem bauern knechte.

Hatte Eckhart von Döring verschidene lehne im Hochstifte Fulda, und zwar zu Lütter, Eilbach und Geismar. Hinterließ aber diser nur eine tochter Elisabet, welche an einen von Tafta verehelichet ward. Riß der todt disen weg. Heirathete diselbe einen

andern

andern mann, der nicht von adel war. Zog deren vätter Weizel von Döring aus diser ursache alle lehne ihres vaters an sich. Klagete die berührete Elisabet darüber. Setzete der Abt Friederich zu Fulda des halber im jahre 1393 ein manngericht nider. Sprach dises aus: daß die vorbenannte Elisabet, indem sie an der geburt durch ihre zwote heirat sich nicht genidert, folglich sie ihr väterliches gut dadurch nicht verlohren hätte; derowegen Wizel von Döring ihr das abgenommene väterliche wiedergeben solle. d)

XXII

Von dem range der Frauen Reichs=Abtissinnen auf dem Reichs=tage.

§. I

Quedlinburg.

Aus den Reichs=abschieden, welche in den jahren 1544, 1548, 1559, 1556, 1570, 1576, 1582, 1594, 1598, 1603 und 1613 abgeschlossen worden sind, erscheinet, daß die frau Fürstin zu Quedlinburg

(d) Schannats Fuld. lehnhofes und des cod. probat. f. 283 num. 239.

linburg den ersten platz unter den Reichs-Abbtissinnen behaubtet habe. c)

§. 11

Hiernächst folgen die frau Fürstinnen Fürstinnen zu Essen, Gandersheim, Gernrode, Hervorden, Buchau, Andlau, Lindau, Nieder-Münster zur Regensburg, Ober-Münster daselbst, zu Burscheid, Thoren, welche zusammen den titel: des H. R. Reiches Fürstin haben und führen.

§. 111

Die übrigen, als Rothen- und keine. Münster, Gutenzelle, Hegbach sind ebenfalls Abbtissinnen, aber keine Fürstinnen.

§. 1111

Der Reichs-abschied vom Rang. jahre 1654 zeiget folgende unterschriften:

1 Anna Salome Abbtissin zu Essen,
2 Maria Franciſca zu Buchau,
3 Anna Sophia zu Quedlinburg,
4 Johanna Sabina zu Andlau,

Anna

(c) Sihe auch den Jacob Andreas Crusius de praeeminentia et iure πρωτοδρίας ſ. 292, 1666, 4t, insonderheit den Christ. Gottl. Schwarz de Mathilde Abbatissa Quedlinburgensi ſ. 72, 1736, 4t.

5 Anna Christina zu Lindau,
6 Elisabet Loyse zu Hervorde,
7 Gernroda, durch Anhalt.
8 Maria Margareta, zu Nider-Münster,
9 Maria Elisabet zu zu Ober-Münster,
10 Francisca zu Burscheid,
11 Maria Sabina zu Gandersheim,
13 Margareta zu Rothen-Münster,
14 Maria Barbara zu Guten-Zell,
15 Scholastica zu Hegbach
16 Maria Scholastica zu Baind. f)

§. V

Der verkappte Ehrenhart Zweiburg g) hat folgende sitzung:

1 Essen,
2 Quedlinburg,
3 Buchau,
4 Andlau,
5 Lindau,
6 Herfort
7 Gernrode, vertritt Anhalt,
8 Nider-Münster } zu Regensburg,
9 Ober-Münster }
10 Burscheid,
11 Gandersheim, vertritt Br. Lüneb.
12 Roten-Münster
13 Guten-Zelle,
14 Hegbach,
15 Baind.

§. VI

(f) Reichs-abschiede IIIten th. f. 684, 1747 fol.
(g) oder Zwanzig theatri praecedentiae f. 115, 1705, fol.

§. VI

Joh. Wilhelm im Hof und Joh. David Köhler h) lassen Sie also auf einander folgen: Essen, Buchau, Quedlinburg, Andlau, Lindau, Herford, Gernroda, Nider-Münster, Ober-Münster, Burscheid, Gandersheim, Heggenbach, Guten-Zelle, Rotenmünster, Baind.

§. VII

In den krais-sitzungen wird dise ordnung beobachtet, als im Schwäbischen: Der Abtissinnen sitz bei den krais-tagen.

Die Abtissinnen, nach den prälaten, und zwar: Hegbach, Gutenzell, Rotenmünster und Baind.

Im Baierischen kraise haben auf der Geistlichen banke den 13ten platz die gefürstete Abtissin des adelichen stiftes Nider-Münster, und den 14ten oder lezten die gefürstete Abtissin des Ober-Münsters in Regensburg.

(h) notitia procerum Imperii §. 222 sq., 1732 fol.

XXIII

Von der zulassung des erlauchten Teutschen frauenzimmers in staats-händelu.

Ovidius.

Ipsa quoque et cultu est et nomine femina virtus
Non mirum! populo si fauet illa suo.

§. I

Der Teutsche ist nicht Römisch gesinnet.

In rücksicht auf eine Teutsche königin oder kaiserin, ist bekannt, welcher gestallt derselben die auffsicht über die einkünften, und die erhaltung, auch die pracht des hofes obgelegen habe. i)

§. II

Die kaiserin ist im staatsrathe,

Nicht weniger wurde dieselbe in wichtigen staats-händeln zu rathe gezogen. Daher es in den ausfertigungen hieß: consultu et interuentu dilecte coniugis nostre . . . . et consortis Imperii.

(i) Christ. Gottfr. Hofmanns grundsätze des T. staatsrechtes s. 188 §. 193, Schwarz de Mathilde s. 64.

Imperii. Otto I der kaiser nennete seine gemahlin Adelheid: consortem Imperii, Sam. Guichenon biblioth. Sebus. cent. II n. 8. Der kaiser Otto II nennet seine frau Theophano dilectissimam coniugem, et imperatricem Augustam. 973 ist die urkunde, die deim Leibniz th. II script. Bruns. stehet, ausgefertiget, worin Er Sie also nennet. k)

§. 111

Sie wohneten den kaiserlichen höfen und gerichten bei; angesehen die kaiser kein beständiges hoflager hielten, sondern, wo der kaiser hinkam, die benachbareten Stände Ihm aufwarten musten, und zu abthuung der vorfallenden Reichs-sachen, nebst der kaiserin gezogen wurden. Darneben der kaiser selbst gerichte hielt, wobei die kaiserin, nebst den Ständen, die beisitzerin abgab. und den höfen.

§. 1111

Der kaiser Ludewig der fromme, dessen schwachsinnigkeit bekannt ist, hatte zur gemahlin die Irmengart, eine gebohrne gräfin von Hasbanien. Ihr herr vater Irmengarts klugheit,

(k) s. 375, der hr. von Olenschlager in den originib. iur. publici ex reb. Imperatorum Sax. s. 26. Die Adelheid hiesse mater regnorum, beim Gerbert th. XVII der biblioth. max patrum s. 679.

war Ingram. Sie wurde im jahre 798 vermählet, und muste das regiments-ruder bis in das jahr 818 führen, in welchem Sie ihren grosen geist aufgab.

§. V

und der Judith.

Diser kaiser bedurfte einer andern regentin. Die Judith, des grafens Welfs in Baiern tochter, ward hierzu 819 ausersehen. l) Sie starb den 19ten april 843. Schönheit, verstand und geschicklichkeit macheten Sie preiswürdig. Der eigennutz, verschmüztes wesen und die Machiavellisterei zogen ihr dargegen tausendfaches ungemach zu.

§. VI

Die reihe trifft die Adelais oder Adelheit, die zwote gemahlin kaisers Ottos des Iten. Sie war gleich der nur angeregeten Judith aus dem Welfischen hause:

Welf I, in Baiern und graf in Schwaben,

Ethico,	Judith kaisers Ludewigs des frommen gemahlin 819	Conrad I graf von Paris † 862.

Conrad II herzog in Burgund † 881.

Rudolph I, wird könig in Burgund 888.

Conrad könig in Burgund und Aries † 994.	Rudolph, †	Adelais † 999. Gem. Ottos I des Iten kaisers.

§. VII

(l) hr. graf von Bünau th. III der Reichs-historie s. 52.

§. VII

Die erhaben denkende Adelais.

Diese grose Adelais wurde an Lotharn könig in Italien vermählet: der kaiser Otto I nahm sie als witbe zur gemahlin. Zu ihres sohnes Ottos des IIten, auch ánkels, Ottos III zeiten regirete sie mit. Sie starb zu Sálz in der Pfalz, wo sie ein kloster gebauet hatte. Der unruhige herzog Hainrich in Baiern verfolgete Sie, und zog diselbe gar gefänglich ein. Selbige überkam in Halle 983 die genaueste bewachung und durfte sich in keine Reichs-sachen mischen. Der todt machete ihren drangsalen am 16ten december 999 ein ende. Sie war ein staats-opfer der schwigertochter Theophano und der staats-minister Ottos III. Jene bedrohete sie, daß sie nicht eines fingers breit an landen zu beherrschen haben sollte. Jedoch Theophano ging in die ewigkeit, und Adelheid wurde regentin, rächete sich aber gegen ihre feinde durch wohlthaten. Die staats-geschäfte nöthigeten sie gen Burgund zu reisen. m) Der Merseburgische bischof Ditmar erhärtet, n) was maasen Sie und die Theophano von den Fürsten zu dem

(m) Ludewigs Antons Muratori Vter th. der geschichte von Italien, Josephs Barre geschichte von Teutschlande im IIten bande s. 610.

(n) lib. IIII s. 349.

neuen wahltage Ottos III gen Rohrheim bei Worms berufen worden sei.

§. VIII.

Die scharfsichtige Mathildis.

Die staats-kluge Mathildis, abbtissin zur Quedlinburg war eine tochter der nur bemeldeten Adelheid und des kaisers Ottos I, und zwar das 3te kind anderer ehe, gebohren 996. o) Nach ableiben des kaisers Ottos II im jahre 983 wurden die vorerwähnete Adelheit, die Theophano und der ärzbischof zu Mainz Willegis Reichsregenten. Denn Otto der IIIte war 980 gebohren. Gleichwohl übersah die Mathildis sie alle. Warin, ärzbischof zu Cöln war der oberhofmeister Ottos III. Hainrich von Baiern suchete sich überall einzudringen.

§. VIIII.

Sie wird Reichsverweserin.

Der kaiser Otto III sah zum voraus, daß bei seiner abwesenheit in Italien das Teutsche Reich durch seine erlauchte muhme Mathildis am besten regiret werden könnte. Daher bestellete Er Sie zur Reichs-verweserin. Die aufgestandenen Böhmen, Polen, Luiticier, Abotriten, Wlotaben u. a. wuste Sie zur ruhe zu bringen. Im jahre 998 schrib Sie einen engen Reichs-

tag

(o) Schwarz de Mathilde §. 9 fgg.

tag gen Dornburg an der Elbe aus. p) Im folgenden 999ten jahre hielt Sie einen feierlichen oder grosen Reichstag zu Magdeburg. q) Darauf ging Sie in die ewigkeit. Ich stelle Sie bei die königin Elisabet in Aengellande. Mathildis schaffete dem kaiser und Reiche vilen nutz. Sie war von grosen verdiensten. Sie hielt die völker im gehorsame. Sie ließ den unterthanen recht wiederfahren.

§. X

Theophania.

Gleichwie die kaiserin Theophania, oder wie die Griechen sprechen, Theophano an der regirung ihres gemah-

(p) der hr. von Olenschlager in der einleitung zur geschichten der R. A. als eine vorrede zu den Reichsabschiden s. 7 §. 7, 1747 fol. Denn es fingen die Sächsischen kaiser insonderheit Otto I an; enge Reichstage zu halten, hr. H. R. Mascov de rebus Imperii a Conrado I ad Henricum III s. 63, 1741, 4t.

(q) hr. von Olenschlager in der besageten einleitung s. 7. Die kaiserin pflag neben dem kaiser-stuhle zu sitzen und im zuge mit zu reiten, Wenckers apparatus archiuor. s. 403, der Teutschen fürstinnen-saal, 1745, 4t, s. 38. Der kaiserliche hof ist curia minor. Diser bestand aus denen fürsten, welche den kaiser begleiteten. Der offene hof, offene tag war eine feierliche zusammenkunft.

les kaisers Ottos II den mehresten antheil hatte; also äusserte Sie Ihre regier-kunst noch mehr im regimente Ihres Sohnes Ottos III, kaisers. Im jahre 987 both Sie Ihre vermittelung den Franzosen und Lothringern an. Hugo nahm solche an. Ein gewisser Grieche beherrschete Sie, der sie von dem ädelmuthe zur rachgier verleitete. Sie hatte indessen einsicht und ansehen. Im jahre 993 erhob Sie Sich nach Italien, und nöthigete die Römer auch andre völker, dem kaiser zu huldigen. Der übrigen anstallten zum behufe Ihres Sohnes izt nicht zu gedenken. r)

§. XI

Ihre abstammung ist dise:

Flavius Romanus II kaiser zu Constantinopel, geb. 929, kaiser 959. IIte gem. Theophano, eines gast-wirthes tochter, 949. Er † 963.

kaiser Flavius Basilius II geb. 955 † 1025.	kaiser Flavius Constantinus VII geb. 961 † 1028.	Theophano vermählet an den k. Otto II 972 † 990. 15 jun. Bringet Italien zur brautgift dem kaiser mit. s)

§. XII

(r) Barre th. II s. 590.

(s) hr. Joh. Christ. Harenberg histor. dipl. Gandersheimensis s. 85 machet Sie zum ältesten kinde Ihres herrn vaters.

§. XII

Die heilige Kunigunda, des kaisers Hainrichs II gemahlin hatte das staats-ruder in den händen. Man lud Sie nach Ihres gemahles ableiben auf den wahltag, um ihrer klugen lenkung der gemüther, die Sie bei Ihrem regiments-stabe hatte kennen lernen, eine glückliche wahl zu verdanken. t) Es beschah unter dem scheine der auszuliefernden Reiches-kleinoden. Kunigunda.

§. XIII

Die Gisela, kaisers Conrads II gemahlin verwesete die besetzung der geistlichen stellen. Dise mußten bezahlet werden, wie unter der vorigen regirung beschah. Jedoch schaffete der kaiser Conrad disen mißbrauch ab. u) Sie ward den 14ten februar 1043 aus diser zeitlichkeit abgefodert. Gisela oder Gila.

§. XIIII

Einen grosen auftritt sehen wir bei der kaiserin Agnes x) vormund- Agnes.

(t) Wippos vita Conr. Salici s. 465.
(u) Simon Frider. Hahns Reichs-historie IIten th. s. 268.
(x) Angelius Joh. Dan. Aepinus Agnetis, Augustae Imp. Hainrici III coniugis, historia, Rostok 1754. 4t, s. 19 sqq.

mundschaft über Ihren sohn den unmündigen kaiser Hainrich den IIIIten. Ihr gemahl Hainrich der IIIte verließ weder Seiner witbe noch den kindern die liebe der Sächsischen Stände. Die kaiserin Agnes war eine fremde Prinzessin. Klugheit und standhaftigkeit musten Ihre stützen abgeben. Die grose seele sollte den verlust Ihres Eheherrns ersetzen. Sie greifet nach dem staats-ruder. Denn welche Ihr solches aus der hand reissen konnten, diesen lässet Sie keine zeit darnach zu greifen. Der bischöfe auch weltlicher herren zuneigung suchet Sie zu gewinnen. Der Baierischen und Fränkischen vasallen gemüther zihet Selbige an Sich. Dise hurtigkeit in lockung und im reitze gegen die grosen brachte die widrig-gesinneten in eine verwirrung und versetzete sie in eine verlegenheit. Es gelang also der kaiserin Agnes. Sie ordnete Sich einen staats-rath. Der bischof Hainrich von Augsburg, der kanzler Guibert und der Hofmeister des jungen kaisers Conrad Hainrichs waren die glieder des staats-rathes, und die kaiserin das haubt desselben.

§. XV

Nun kömmt die belehnung Rudolphs von Rheinfelden mit Schwaben. Der kaiser Hainrich III hatte solches Bertholden dem grafen zugesaget, und diß versprechen, vermittels übergebung sei-

nes

nes ringes bestätiget. Agnes kehret Sich daran nicht. Die reichung des herzogthums an Ludolphen goß öl ins feuer. Eine verschwörung bricht aus. Der bischof von Augsburg soll gestürzet werden, damit das öffentliche ärgernis, das sein unziemlicher umgang mit der kaiserin stiftete, aufhören möchte. Der listige, verschlagene auch kühne Anno, ärzbischof zu Cöln entführet den etwa zehnjährigen kaiser unterm scheine einer spatzierfahrt auf eine Rhein-insel bei Speier. Diser sprang in den Rhein um sich zu retten. Die kaiserin verbiß disen schimpf und grosen schmerz. Daher Sie zu Rom in einem kloster die geistliche kleidung annimmt. Ihr schwigersohn Rudolph bewegete Sie, an der kaiserlichen hof eine reise von Rom aus zu unternehmen. Sie langet zu Worms den 25ten julius 1072 an. Sie erhob sich aber, nach geknüpfeten freundschafts-bande zwischen Ihrem herrn Sohne dem kaiser und erwähntem Rudolphe, wieder gen Rom, wo Sie 1077 dises zeitliche gesegnete. y)

§. XVI

Ihre kurze geschlechts-tafel ist aus dem stamme der fürsten von Antiochien, gebohrner herzo-

(y) Barre th. II f. 819 fgg.

herzogen von Aquitanien, grafen von Auvergne, Limoges und Poitou.

* * *

Wilhelm V, herzog von Aquitanien, lebete in grosem ansehen, erhielt von allen potentaten Europens gesandten und geschenke, schlug die Langobardische krone 1024 aus, und ging in das kloster Maillezais, † 1030 alt 71 jahre. Die IIIte gemahlin war Agnes, Otto Wilhelms grafens von Burgund tochter, nachher als witbe an Gottfrid von Anjou vermählet.

1	2	3	3	3	3
Wilhelm VI, † 1046.	Odo nachher Wilhelm VII † 1039	Tetbald † jung.	Peter, nachher Wilhelm † 1086.	Gaufrid hernach Wilhelm X	Agnes gemahlin kaisers Hainrichs III.

§. XVII

Hochachtung gegen das frauenzimmer.

Der Teutsche, noch als ein heide, glaubete, dem weiblichen geschlechte wohne etwas heiliges bei. Der Tacitus bestärket dises: 1) inesse quin etiam SANCTVM quid et PROVIDVM FEMINIS putant, neque aut consilia earum adspernantur, aut responsa negligunt.

§. XVIII

Eben dises bezeuget der Polyänus von den Celten, welchem der Plutarch beistimmet.

Hierauf

(1) de moribus Germanor. cap. VIII.

Hierauf thut der Tacitus einen fingerzeig, wenn er den aufruhr der Bataver in seinen geschichten beschreibet. a)

§. XVIIII

Ich schlüße dise abhandelung mit einer stelle aus dem Hincmar, ärzbischofe zu Rheims b): de honestate palatii, seu specialiter ornamento regali, nec non de donis, et de donis annuis militum - - - ad REGINAM praecipue et sub ipsa ad camerarium pertinebat - - - - c)

§. XX

Ob die kaiserin eine mitregentin gewest sei?

Die haubt-absicht des kaisers Ludewigs des frommen war, als Er zur andern vermählung vorschritte, damit Er eine gehülfin in den staats- und regierungs-sachen erlangen möchte

(a) die stellen hat Joh. George Keysler antiquitatum septentr. et Celticar. s. 372 folg., 1720, 8 mitgetheilet.

(b) Er war im jahre 801 gebohren, sodann ärzbischof zu Rheims von 844 bis 882. Jacob Sirmond gab seine werke zu Paris 1645 in zwenen folianten heraus.

(c) th. II s. 209 §. 22, Hert notitiae regni Francorum veteris cap. III §. 14 s. 295, 1713, 4t. Joh. Schilter institut. iur. publ. s. 175, 1696, 8.

möchte d). Derohalben die kloster-frau Helma Hroswitha von der Adelheid, Ottos des grosen gemahlin, singet:

Eligiturque sui CONSORS dignissima REGNI. e)

Anbenebst von der Mathildis, Hainrichs des Iten gemahlin schreibet:

CONREGNANTE sua Mathilda, coniuge clara. f)

* * *

Es fühlt ein weib auch geist und muth,
Volk, thron und grenzen zu beschützen; ꝛc.

Wo

(d) Agobard, bischof zu Lion vom jahre 816 bis 840, bezeuget dises th. II der werke s. 61, Paris 1666, 8.

(e) Hainr. Meiboms scriptor. rer. Germ. th. I s. 723, und in Just Reubers veter. scriptoribus cap. XX Hroswithae ℣. 663 s. 246.

(f) daselbst s. 711, und beim Reuber cap. 1 ℣. 22, s. 231. Sie lebete um das jahr 980 als klosterfrau zu Gandersheim, Wilhelms Cave scriptor. eccles. histor. litter. th. II s. 108, 1745 fol., Joh. Albert Fabricius biblioth. latinae mediae aetatis th. III s. 829 folg.

Wo zeigt man einen helden-saal,
Da nicht der schönen gnaden-stral,
Der wahrheit in die augen leuchtet?

XXIIII

Die weisen anstallten in abbildung der Aesopischen fabeln im irrgarten zu Versailles.

§. I

Gleichwie die fabeln ein moralischer lehrreicher unterricht für die jungen und alten sind: also war es ein lobens würdiges unternehmen, solche in dem irrgarten zu Versailles, wie lebendig, fürzustellen. Die kupfer davon hat Anton Jansz van der Goes in dem Doolhof te Versailles mitgetheilet. g) Eine iede fabel ist, dem inhalte nach, in Französischer, Aenglischer, Teutscher und Holländischer sprache fürgetragen.

(g) Amsterdam 1722, 4t.

XXV

Von den bildsäulen des gartens zu Versailles.

§. I

Ein mittelmäsiger quartband stellet die figures, groupes, thermes, fontaines, vases et autres ornemens de Versailles für. Ich bemerke hier nur das triumpfirende Frankreich an. h) Diese bildung enthält nichts anzügliches, sondern ist wohl gerathen.

§. II

Die 130te seite leget la victoire de la France vor. Auch dise bildung ist schön. Die 131te seite weiset: la gloire de la France. Unter andern liget zur rechten eine fahne, auf welcher man den doppelten adler erblicket. Zur linken erscheinet die fahne, worauf ein zum streite gerüsteter löwe erscheinet, welcher mit der linken pranke einen blosen tegen hält. Die deutung verstehet ein ieder.

(h) f. 129.

XXVI

Des Herrn Regirungs Rathes Patriks zu Zweibrücken nachrichten vom unterschiede der lehnen nach der lage der provinzen.

Auszug aus des kaisers Rudolphs ausspruch zwischen der Landgrävin Bertha im Elsaß, geborner von Rappoltstein und Ansheimo Audace ihres vaters bruders sohne. I Rappoltstein.

Wir Rudolf von GOttes gnaden Römischer Kuninch, 2c. Wir setzen auch, ob das lehen da ze Walhen in deme rechten gelegen ist, daß es töchtern erben sulent, i) das man das teile als die andern gut, 2c. Dirre briefe wart geschriben und gegeben ze Colmern an dem dunerstag vor unser vrouven tage der verholene, do man zalte von GOttes

(i) dergleichen die Lothringische lehen sind. wann keine brüder vorhanden. Contumes de Lorraine tit. V art. 1 et tit. IX aux Nouvelles art. 1. Allem ansehen nach war es ein schon vorhin getheiltes leben.

geburde tausend jar und im ein und neuntzig jar.

Anmerkung.

Ist nach dem Stylo Gallicano zu verstehen, als nach welchem das jahr von annunciationis Mariae angefangen wurde. Dann Rudolph war schon den 15ten jul. 1291 verstorben.

Extract Chur = Pfälzischer Constitution von vererbung der lehen de an. 1461.

II Chur-Pfalz.

Wie die lehen zu beyden sitten Rines unterschiedlich verfallen.

Item mannlehen uff der sitten Rines, da Heidelberg lit, verfallen mit alle dwile mannlehens erben eins stams und wappens sin, und die zu gebürlicher zite empfahen.

Item uff der sitten Rines da Alzey lit, wann ein mann, der mannlehen hat, abgeet one sone, und brüder oder gevettern sins stamms und schilts verleßt: so fellt es doch nit neben sich uff die brüder oder gevettern, sunder blieben allein uff der absteigenden lynien. Es were dann vor in gemeinschafft empfangen oder herbracht worden.

Copia

Copia bischöfl. Metzischen certificats die vererbung der lehn betreffend de an. 1371.

III Metzische lehn dies- und jenseit der Saar, (a)

Wir Dieterich vonn GOttes gnaden bischoff zu Metzen, ꝛc. vnserm liebenn getreuwen dem Abtt von Mauerßmünster in dem bistumb vonn Straßburg, enntpieten Wir unßernn gruß; Alß ihr vnns geschrieben hann, daß Jr vndt Euwers closters manne mißstösig seindt, mit einander von der lehenn wegenn, die sie von euch hann, welche lehenn Jr vnndt Euwer closter vonn vnns vnnd vonn vnnser stifft zu lehenn hann, vnnd daß euwer manne meinen, daß döchter solche closter-lehen erbenn vndt besitzenn sollen, wann daß kein knab dha wehre, der die lehen besesse, vnndt hant Jhr vnns hierumb gebetten, das wir Euch lassenn wissenn vnnd euch verschriebenn in welcher massen ihr vnnd Euwer closter die lehen haben, die Jhr vonn vnns vnnd vonn vnnserer stifft habenn, dha lassen wir euch wissen, die lehenn, die ihr vnnd euwer closter vonn vnns, vnnd vonn vnnserm stifft hann, die hann ihr vonn vnns empfangen mit hande vnnd mit munde, und hann auch alle die recht mitt denselben lehenn zu lühende vnnd zu thuende, in aller der

massenn, vnnd in allen den rechten, alß die hrn. von Gerolßeckhen, die hrn. von Ossenstein, die hrn. von Lichtenberge, vnnd andere herren, die jene seitt des gebürgs, vnnd jene seitt der Saren gesessene seindt, Ihr lehenn vonn vnns haben vnd halten, knaben zu lihende, vnndt nitt döchtern: Auch wissenn, daß Ihr solche recht hann an euwern lehenn, die man auch vonn vnns haltett, die vonser achter lehenn seindt, alß andere vnnser lehenn manne, die jene seit des gebürgs, vnd der Saren sitzen ahnn ihren lehenn hann, die man inn haltett, vnndt vnnser achtter lehenn seindt: des zue vrkundt, so hann wir vnnser innsigell ann diesem brieff thun henckhen, vnndt hann auch hiezue gezogen denn edlen herrn herrn Johann herrn zu Bolchem vnd zu Vseldingen, vnd herrn Heinrich von Mörchingen, ritter, vnser und vnsers stiffts manne, zu einer gezeugnuß dirre vorgeschriebene ding. Vnd Wir Johann herr zu Bolchem vnd zu Vseldingen, und Heinrich von Mörchingen, ritter, vorgenante manne des bistumbs von Metzen veryehnn, daß wir vernommen hann, daß es alsso herkommen ist, vnd verstehen vns nit anders dann daß diese vorgeschriebene dinge alsso seindt, als hievor geschrieben vnd zu einer wahrheit so hat vnser ieglicher sein insigell zu unsers herrn des bischoves vonn Metzen

insigell

insigell an disen brieff gehenckett, der geben wart an den jar da man zaltte von Christi geburte tausendt dreyhundert vnd ein vnd siebenzig jahr, des andern tags nach Sant Martins tag in dem winter.

(b) Wir Rudolph von Cussey von Gots gnaden bischoff zu Metze bekennent offentlich mit dießem brieffe daß Wir anegesehen habent geneme getruwe dienste die der edel und würdige unßer lieber getreuer grafe Burghart von Lützelstein, tumprobst der meren stifft zu Straßburg, vns und unßerm stiffte dicke willeilich getan hat, vnd noch in künfftigen zyten wol getun mag, und habent demselben von Lützelstein zu rechten edeln lehn geluhen und lihent auch mit crafft diß brieffes die zwo vestenen Geroltzecke die große und die cleine in dem Waßichen, die burg, stad und vorstad Morßmünster, die Marcke und alle die dörffer die in die Marcke und zu den obgenanten zweyen vestenen und der stad Morßmünster gehörent, in Stroßburger bistum gelegen, und mit namen die mannschafft die zu der herrschafft von Geroltzecke gehörent, so danne die dörffer Kirchberg, Rentingen, Gunderichingen, Altorff, Stenßel, Bachenburne, Hiroltzhart, Rudingen und den halben teyl an deme dorffe Goßelmingen und das hohe gerichte

doselbes, mit den lüten, gerichten hohe und nieder, zwingen, bennen, allmenden, gebirgen, welden, waßern, wunnen, weiden, und allen andern herlichkeiten, rechten und zugehörden, so zu den egenanten vesten, stad und dörffern gehörent, wie die genannt und wo sie gelegen sind, gesucht und ungesucht, über all nutzit usgenommen, die vns ledig worden sint, von deme edeln Friederichen, Willen Greffe zu Lützelstein, deme GOtt gnode, alßo daß der egenannt graffe Burghart von Lützelstein vnd sine erben die vorgenannt vesten, stad und dörffer mit allen herrlichkeiten, rechten und zugehörden, als vor begriffen ist, von vns und vnßre styfft zu rechtem edelm lehen söllent haben, besitzen, nutzen und nießen, als ein mann sin lehen von synre herren billich haben, nutzen und niessen soll, noch lehens und vnßer styfft und landes recht und gewohnheit, und auch alßo, was hie zu der Sar gelegen ist, noch des landes recht und gewohnheit, und was auch gine site der Sar gelegen ist, auch nach des landes recht und gewohnheit und hat auch der vorgenannt graffe Burghart von Lützelstein die egenannten vesten, stad und dörffer mit allen zugehörden, herlichkeiten und rechten ime und sinen erben alßo von vns empfangen zu lehen und ist vnßer Mann darumb worden,

den, und hat vns davon gehuldet und geton sollich truwe und eyde alß ein mann sime herren von syme lehen schuldig und gebunden ist zu tunde noch lehens und vnßre styfft und landes-recht und gewohnheit; Zo vrkunde so habent Wir Rudolph von Cussey byschoff zu Metze obgenannt vnßer inngesiegel dun hencken an dießen bricff, der geben ist des nechsten dinnstags vor sante Gallen tage do man zalte von Gots geburte tusend vire hundert und sünff jar.

(c) Extract übergab-briefs an das stift Metz vom grafen Weckher zu Lüningen de an. 1490.

Ich Weckher grave von Lüningen zu Rüxingen und zu Tagspurg thun kunt aller mengklich mit diesem brieff, als ich etlich zit her inn der heilligen eh, mit der wolgebornnen frawen Machel von Hermoises, gräfin von Liningen myner lieben gemahel gewesen bin, vnndt durch schickung des almechtigen, empfunden, das wir libs erben, mit einander nit gewynnen mögend, hann ich angesehen vnnd betracht, das mererteil myner herrschafft harnoch bestimpt, der löblichen stifft Metz eygenthumb vnnd myn lehen ist, damit myne eltern von dem bemelten stifft begobt vnnd belehent gewesen sint, vnnd zum teil

was jhen sit der Saren gelegen, ist manlehen, vnnd dem genantl. stifft noch abgang dots des wolgebornnen graue Hamman von Lining, myns lieben bruders vnnd myn breste halb man lehens erben dem bemelten stifft Metz verfallen würdt, darzu auch in vorsichtiger betrachtung ꝛc.

Des zu warem urkundt mich vnnd alle myn erben zu ubersagende hann Ich Weckher graue von Liningen obgenant myn insigel an diesen brief gehangen, unnd den mit myner eigenen hantgeschrifft underzeichet, der geben ist uff montag nach vnnser lieben frawen tag, assumptionis des jors MCCCC vnnd neuntzig jar.

(d) Ich Johann Lanfant, canzler myns gnedigen herren von Metz, tu kunt allermenglich mit disem brieffe, so als die edelen strengen wisen vnd fürsichtigen meister vnd rait der stat Straßburg mir yetz geschriben vnd gebetten habent, der wolgeborne jungfrauwe Margrede graffynne von Lynnigen vnd zu Rückesingen ire burgerye eyne kontschafft zu geben, obe die lüte zu Rückesingen ein erblehen syent von dem loblichen stifft Metz, oder wo es harüret, mit witterm inhalt irs brieffes; Noch dem nu sich nymans kontschafft der worheit im rechten zu geben weigern sol, so sprich by dem eyde Ich myme bemelten gnedigen herren geton han, daß mir

mir gnugsamlich wissende ist, daß die graueschafft Ruckesingen mit etwievielandern gliedern hie sût der Sarren gelegen, mit den lûten vnd inwohnern doselbs, noch lute der alten lehnbrieffe darüber gemacht, ein erblehen des löblichen stiffts Metz ist. Und des zu urkunde han Ich myn ingesigel zu ende diß getrucket vnd mit mynen gewonlichen hantzeichen gezeichet. Gegeben uff donnerstag nach dem sonntage invocavit anno ꝛc. 95. more metensi.

Nota: Ein gleichmäsiges certificat ist von zweyen secretariis und notariis des hofs zu Metz sub dato anf unsers HErrn Auffarts-abend 1496 ertheilet worden.

(e) Wernher von Lützelburg Bellis des stiffts Metz, entbiethen vch Allexander procurator des bemelten stiffts Metz mynen grus, nachdem die wolgeborne jungfrawe Margrede von Lyningen im vrteil inn dem cammergericht zu Wurms irs erbfals, der graueschafft Rüxingen erlangt vnd erwonnem hat, hat die bemelt jungfrawe ernstl. an mich begeet, an statt und wegen des hochwürdigen fürsten mins gnedigen hern von Metz, sie in crafft ires bemelten erwonnen vrteils in besess ires genanten erbfals zu setzen, darumb so befülhe Ich vch, das ir

vff

vff begern der bemelten jungfrawen vch mit ir gen Rüxingen, vnd an andere ende zu der bemelten herrschafft gehörende, fügen vnd sie in beseß setzen wöllend, nach lüte vnd innhalt des bemelten vrteils; darzu in solichen anteil ir zugefallen sin möchte nach abgang tods hern Weckers ires bruders seel. mit beheltnuß yedermanns rechtens an dem yetz gemelten graue Weckers falle; das ir allen ambt lütten, gerichts lütten vnd vnterthanen befehlend und gebiettend, der bemelten jungfrawen Margreten gehorsam und gewertig zu sin, mit handreichung der gülttl. zu solicher herrschafft dienende, nach inhalt der bemelten vrteils, one eynich wiederrede oder wiederstand. Geben under mitz-secrete vff sonntag vor Sanct michels tag anno xv.c vnd sechs jore.

XXVII

Warum des Abrahams zu 288 mahlen in der heiligen schrift erwähnung beschehe?

§. I

Was wird man davon sagen! villeicht höre ich den von Hagedorn:

Allein gebt acht, was kömmt heraus?
Hier ein sonnet, dort eine maus!

Ist

Ist nicht vom Abrahame durch die federn eines Buddeus k), Baylens l) und Holbergs m) zum überflusse geschriben worden! Ich gestehe es. Jedoch ist mir unverwehret, nur wenige worte anzubringen. Ich weiß des Houtuyns n) auch Rechenbergs o) schriften wegen des politischen zustandes vom Abrahame. Entschuldigung.

§. 11

Den Abram, wie Er zu erst hieß, als einen grosen und klugen Emir, will ich nur schildern. Schilderung des Abrahams.

Woher aber das geschicke? Es ermangeln mir sowohl das rohr als auch die glut. In Chaldäa, wo er gebohren und erzogen wurde, räumete Er den fähigen kopf, vermittels der gesunden philosophie, auf. Die kriges-kunde war ihm unverborgen. Die lehre des völker-rechtes von der beute oder dem raube der feinde verstand Abraham. Und wenn gleich der wahre dreieinige GOtt durch die natur ihm ins herz geschriben hatte:

(k) histor. eccles. V. T. th. I s. 202 fgg., 1744, 4t.
(l) diction. histor. et critique th. I s. 32-34.
(m) Ludew. Holbergs jüdische geschichte I th. s. 46-59, 1747, 4t.
(n) Adrian Houtuys monarchia Ebraeor. 1685.
(o) de ficta Ebraeor. monarchia dissertat. P. I s. 314 fgg.

hatte: du sollst deines nächsten gut, und alles, was sein ist, böslich nicht begehren! so wuste Er dennoch den unterschied, zwischen seinem nächsten oder bruder und zwischen einem feinde. Die lehren von den bündnissen hatte Abraham inne. Die ächte gottesgelahrheit war von dem Scheig, Abraham, nach dem wissen und der that gründlich gefasset worden. In dem besuche der dreien männer merkete selbiger das bild des erlösers und der dreieinigkeit. Die lehre von der erbsünde, dem erlösungs-werke und dem glauben zeigete Er unverbesserlich. Abraham kannte Christum in seinem gesegneten saamen.

§. 111

Er ist ein regent und gottesgelahrter.

Abraham war ein fürst, und gliche einem regenten, welcher die haus- und landwirthschaft fürtrefflich einzurichten erlernet hatte. Die beschneidung sah er ein, was maasen ihm oblige, die natürliche blöse und geistliche schande des gefallenen menschens, auch den herrlichen mangel des ebenbildes GOttes, sich und seinem saamen dadurch fürzubilden, p) mithin solche

(p) Ezech. XVI, 7, 8, Offenbar. Joh. III, 18, XVI, 15, I B. Mosche XVII, 11, Eph. II, 11, Coloss. II, 11, Joh. Gottlob Carpzovs apparatus antiqq. S. codicis 602 §. 3, 1748 gr. 4t.

solche ein sacrament des alten testamentes sei. Er kehrete sich daran nicht, daß die benachbareten völkerschaften selbige als ein gesundheitsmittel wider die beschwerung einer krankheit ansahen. Eine nachäffung des satans; weil diser neben dem tempel zu Jerusalem, haine und kälberdienste trieb.

§. 1111

Seine geburt und reisen.

Ur in Chaldäa war Abrahams vaterland, wo er im jahre der welt 2008, oder vor Christi geburt 1996 jahre, das licht diser welt erblickete. Unfern dem berge Ararat hatte sein vater Therach gewohnet. Er wendete sich aber auf göttlichen befehl gen Charan, 2083. Abraham setzete seine reise von dar in das land Canaan fort. GOtt begnadigete ihn allda am haine More mit der zusage: daß er und sein saame alles land besitzen sollten. Zur unterthänigsten danksagung bauet derselbe 2083 seine hütten und altäre zwischen Bethel und Aja, auch opfert dem grosen GOtte Er allda. Die theurung nöthigete Ihn, sich nach Aegypten zu erheben, 1921 vor Christi geburt, wo den königlichen hof des Apophi derselbe sah. Wendete er sich von dar in Canaan in die ebene Mamre zu Chebron, wo Er 2084 sein hoflager aufschläget. Bei Dan siget derselbe über 5 könige, und verfolget dise bis gen Hoba, zur linken

Damascus.

Damascus. Stellet er aber die entrissene beute ihrem herrn zu. Auf der rückkehre unterredete derselbe sich mit dem könige Malki-Zedek zu Schalem 2092. Sodann fand solcher gut, sich in Gerar niderzulassen, welches dem Philister-könige Abimelech zugehörig war, 2107. Im jahre 2145 gab Er seinen grosen geist auf. Seine gemahlinnen waren die Sara, ein ausbund der schönheit noch nach ihrem 60ten jahre. Die zwote hieß Ketura, und die dritte Hagar. Diese war eine person vom stande aus Aegypten, die mutter des Jischmaels.

§. V

Um zum aufenthalte dises fürnähmen Emirs zu kommen, melde ich, daß Ur in dem mitternächtigen theile Mesopotamiens zwischen der stadt Nisibis und dem flusse Tigris gelegen, mithin 25 Teutsche meilen von Armenien entfernet sei. Ferner hatte Er seinen aufenthalt bei Charan, einer der ältesten städten in Mesopotamien.

Sein aufenthalt.

Jene wird vom flusse Chaboras benetzet. Von hier ging der zug an den schönen eichwald More bei Schehem. Dise berühmte stadt findet sich in Samaria auf dem gebirge Ephrajim, an der grenze Menasse, 10 meilen von Jerusalem.

salem. Sie heisset izt Napluſa, q). Bethel ist eine stadt der landschaft Judáa, an der grenze gegen Ephrajim, auf einem berge, 3 meilen von Jerusalem. Die propheten schule dahier war berühmet. Sie lag diser stadt gegen morgen, und hatte auch den nahmen Aja. Josua schlug ihren könig. Aegypten, das erste königreich, in Africa stößet gegen abend an Canaan. Der acker träget des jahres in Agypten zu dreien mahlen, und zwar anfänglich salat, kukumern, zwibeln, knoblauch und andre garten-früchte; hernach gerste, waizen, spelt; nach der ernde: melonen, linsen, bohnen und hülsenfrüchte. r)

§. VI

Nachahmung seiner regirungsform.

Ich will den satz des Jonas Kortens s), daß nämlich GOtt dem saamen Abrahams ganz Syrien verheisen habe; gleichwohl die Jüden nur ungefähr den 12ten theil davon besessen hätten, folglich das übrige noch erst erfüllet

(q) Hadrian Relands Palaestinae s. 1004.

(r) Joh. Jac. Schmidts biblischer geographus 1740, 8, erkläret dises alles deutlicher, wie auch Hadrian Reland Palaestinae, s. 135.

(s) in der reise in das gelobete land s. 540, 549, 1743, 8.

füllet werden müsse; für diß mahl nicht untersuchen. Vorizt bemerke ich, daß die Araber, als nachkömmlinge des Abrahams vom Fischmael, gegen den Euphrat, von Aleppo her, nach dem beispiele Abrahams einen fürgesezten haben, als ober-befehlhabern über die horden, deren eine wohl 250 zelte ausmachet t). Ein solcher nennet sich auf Türkisch den Aga, in der Arabischen sprache aber den Scheick oder Emir. Nach unserer zunge ist er der voigt über die horde. Gleichwie Abraham der regent und priester seiner horde war; also hat der Emir sein gebetzelt. Abraham nebst seinen leuten machete eine gemeine GOttes aus.

§. VII

Abbildung seiner regirung.

Er herrschete in seiner familie, und lebete mit ihr im hirten-stande. An statt, daß izt grose herren sich mit der jägerei abgeben, war es damalen eine fürstliche lust des vihes zu hüten. Seine reichthümer bestunden in heerden, knechten, und ungeprägetem silber, das man einander zuwog, u) anbei im lebendigen gelte x). Länder und herrschaften

(t) Korte s. 530. Daher hatte Abraham kein beständiges hoflager, Salomo Deyling th. III obs. s. 21, 1739, 4t.
(u) Perizonius de aere graui §. 5 s. 411, 1740, 8.
(x) Joh. Ge. Wachter archaeologiae numariae s. 7, 1740, 4.

schaften sucheten die ärzväter nicht. Abraham lebete als ein fremdling in andren staaten. Nichts desto weniger war Er ein unumschränkter Prinz, und stund in dem grösten ansehen. Er war königen gleich, die seine bundesgenossen zu werden sucheten.

§. VIII

Zum krige that er zwar einen schritt; iedoch nur zur verthaidigung seiner bundes-genossen. Daher rächete Er deren erlidtenes unrecht durch einen merkwürdigen sieg, und gab ihnen alle reichthümer wieder, die Er ihren feinden abgenommen hatte, behielt auch nichts davon, als den zehnten, den Er GOtt opferte, und den theil für die hülfs-völker, die Er in dem streite geführet hatte. Die prächtigen geschenke der könige, denen Er doch einen so grossen dienst geleistet hatte, schlug Abraham grosmüthig aus. y) Er war ihm zu niderträchtig, anlaß zur ruhmräthigkeit zu geben, daß man von Ihm spräche: ich habe Abrahamen reich gemachet! Aedelmüthig dachte Er: Ich will niemanden etwas zu danken haben, als meinem liben GOtte, der mich beschützet, und dem ich alles zu verdanken habe,

Er ist ein general,

dabei ädelmüthig:

(y) Jacob Benignus Bossuets einleitung in die allgemeine geschichte der welt s. 208 fg., 1748, 8.

auch mich ferner mit seinem reichen seegen mich, wie bisher, überschütten wird.

§. VIIII

und reich. Kurz! Abraham besaß sehr grose reichthümer, und lebete dennoch schlecht und recht, nur auf dem lande. Er war dabei in einer anständigen pracht. Seine gastfreiheit äusserte Er gegen alle menschen. Dabei Er die alten sitten libete. z) Der himmel gab ihm gnade, und die ängel selbst unterrichteten Ihn in dem rathe GOttes zur seeligkeit. Er zeigete einen helden-glauben, a). Uebrigens haben der Jüdische geschichtschreiber Flavius Josephus und Bayle den Abraham durch ihr vorspigeln sehr mißgehandelt b).

§. X

Die stammtafel des Abrahams ist dise:

Noah stirbet im jahre der welt 2006, vor Christi geb. 1998.

Japhet geb. 1556. Den heiden Neptunus.	Schem geb. 1558 vor C. 2496, den heiden der Pluto.	Cham, bevölkert Syrien, Arabien, Aegypten und Africa, den heiden der Jupiter Hammon.

Elam, Assur, Arphachsad, Aram, Lud.

§. XI

(z) Bossuet s. 16.
(a) Aug. Pfeifer dubior. vexatorum S. S. s. 135, 1685, 4t.
(b) Joh. Gottlob Carpzovs critica sacra V. T. s. 950, 1748, 4. Was in die gottesgelahrheit vom Abrahame einschläget, solches hat Christ. Frider. Krause im prediger-schatze th. 1 gründlich abgehandelt, 1719, 4t.

§. XI

Von Arphachsad ist Schelach ein sohn. Von disem kömmt Eber, geb. 1723. Von ihm haben die Jüden den nahmen: Ebreer. Diser zeugete Peleg. Dessen sohn ist Regu, geb. 1787. Er zeuget den Seruch, geb. 1819. Dises sein sohn ist der

Nachor I geb. 1849, vor Christi geburt 2155, lebete 148 jahre und stirbet 1997, vor Christi geb. 2007.

Therach oder Tharam geb. 1878 vor Chr. 2126, gehet mit seinem geschlechte aus Ur, in Chaldäa, wo er und seine vorfahren bei dem gebirge Ararat seit der sündflut gewohnet haben, begibet sich nach Charan, in Mesopotamien am flusse Chaboras, wo er 2083, vor Chr. 1921 verstorben ist.

I	I	I	2
Abram, hernach Abraham geb. zu Ur 1996 vor Christo, oder im jahre der welt 2008 I gem. Fiska oder Saraj. II Ketura, III Hagar.	Nachor II geb. gem. Milka, Harans tochter.	Haran, gem. Lot. Milka.	Jiska oder Saraj.

I	2	2	2	2	2	2	3
Jizchak geb. zu Beer-Scheba 2108, vermählet mit Rebekka, 2148, stirbet 2288, vor Christo 1716.	Simeon.	Jakan,	Medan,	Jesbak,	Sua,	Midian,	Jischmael, geb 2094, urheber der Jischmaeliter, Hagarener und Saracenen.

§. XII

288 maliges andenken.

Der in der bergwerkes-kunde sehr berühmete Abraham von Schönberg hatte die aufmerksamkeit seinen vornahmen 288 mahlen zu finden. c)

§. XIII

Kein wunder ist es dem nach, wenn der Heilige Geist des Abrahams im unschäzbaren bibel-buche zu 228 mahlen der ewigkeit gewidmet wissen wollen.

Jedoch die sonne braucht kein licht,
Sie prunkt und glänzt mit eigenen stralen:
Und du bedarfst die farben nicht,
Mit welcher kunst und dichter mahlen.
So lange GOttes wort besteht,
Und sich die welt in angeln dreht,
So lange wird dein ruhm sich zu den sternen heben:
Und wahrheit, recht und billigkeit
Wird ein geschmüktes ehren-kleid
Um deine schultern ziehn, und um dein grabmal weben.

Büchka f. 261.

XXVIII

(c) Joh. Dav. Köhlers münsbelustigung th. XII f. 205.

XXVIII

Von den vorhersagungen des 1566 verstorbenen Maisters Nostradamy wegen der kur-Braunschweigischen besteigung des Grosbrittannischen thrones.

§. I

Weissagungen Malachiá in Irrland

Man hält sich mit den vorhersehungen des Irländischen ärzbischofes Malachiá auf, welche von der stuhlfolge der Päpste seit 1130 handeln, auch den itzigen Papst Clemens XIII als die rose Umbriens vorhersagen, inhalts des Max Missons. d) Jedoch schreibet Voltaire: l'astrologie iudiciaire fut toujours la superstition des savans e).

§. II

und Nostradams.

Der gedachte Nostradamy schrib von der kur-Braunschweigischen thronfolge in Grosbrittannien: f)

(d) f. 638 der reise nach Italien, 1713, 8.
(e) essai sur l'hist. gener. chap. 36.
(f) centurie II quatrain 87.

Aprés viendra des extrémes contrées
Prime Germain sur le throne doré:
La servitude (par aux rencontres
La Dame serve) son temps plus n'a
duré.

Hernach wird aus fernen landen her
Ein Teutscher Fürst den goldenen thron be-
steigen,
Die dinstbarkeit, darin die den begebenheiten
Sich unterwerfende frau gerathen war,
Hat zu seiner zeit nicht gewähret.

§. 111

Deutung diser pro-phezeiung.

Der Nostradamy zielet auf das Ministerium der königin Anna, welches durch unzeitige schlüßung des Utrechtischen fridens dem ganzen Europa sand in die augen streuete, und, an statt die wunden zu heilen, nur ein pflaster darüber legete.

§. 1111

Weiter schreibet der Nostradamus: g)

Ne conte triste rebel, côtes . . . . . .
Puis rebelles pas plus: et pas nuit
chaud,

Le

(g) cent. VII, quatrain 73, 80, 82, 83.

Le ſtratageme et ſimulté ſera rare,
La mort en voye. Rebelles par con-
trees
Par le retour du voyage barbare
Exalteront la Proteſtante entrée.

O du armer rebell! mache dir nun keine rech-
nung
Mehr auf die . . . . . ſeeküſten.
Du kannſt nunmehr keine rebellion erregen
und ſchadeſt wenig
Die krigesliſt wird ſelten ſeyn,
Auch der ſtraſen mord. Die rebellen werden
Durch ihres barbariſches ſchwärmen zurück-
kehren,
Und mit darzu helfen, daß der eintrit der
Proteſtantiſchen erbfolge hoch glorwürdig
werde.

§. V

Imgleichen h):

Le Roy Germain, d'Anglique geniture,
Fera ſon regne paix vnion tenir.

(h) cent. X quatrain 42.

Der könig, der ein Teutscher und aus Aenglischem stamme entsprossen ist Wird machen, daß in seinem Reiche fride und einigkeit blühe.

§. VI

Vorhersagung der Braunschweigischen thronfolge.

Nostradamy saget ferner zuvor, daß die Braunschweigische thronfolge in Grosbrittannien bestehen werde. Ich übergehe izt mit stillschweigen, daß er den mörder des königes Hainrichs III in Frankreiche mit nahmen vorher benennet habe: daß er den scharfrichter, welcher einen gewissen prinzen Frankreiches hinrichten werde, beniemet; daß er die Spanische thronfolge nach des Carls II ableiben vorher verkündiget: daß er die begegnisse Carls des I in London angezeiget: daß er die herstellung Carls des II daselbst gewust: daß er das fürnehmen Jacobs II eingesehen: die thronbesteigung Williams III voraus gesaget: die verwirrungen der Torys und Whigs 1711 bemeldet. i)

§. VII

Einwand wider den Nostradam.

Nun ist mir nicht verborgen, was man wider disen arzt Michael Nostradamus, der 1503 zu Salon

(i) bücher- und staats-cabinet, XXVII eingang, 1715 8, s. 1406 fgg.

lon oder St. Remy gebohren worden ist, einwendet, und was Stephan Jodellius singet:

Nostra damus, quum falsa damus;
nam fallere nostrum est:
Et, quum verba damus, nil nisi
Nostra damus.

§. VIII

Erzählung des Bayer wider ihn.

De la Mothe le Bayer erzählet von ihm, daß er geweissaget hätte: die stadt Poussin würde im feuer aufgehen. Nach der eroberung habe Nostradamus solche an verschidenen orten angezündet, damit seine wahrsagung bestehe. Allein der von St. Luc habe ihn des halber mit seinem pferde zu tode geritten.

§. VIIII

König Hainrich II lässet ihn hohlen.

Inzwischen verursachete er doch durch sein weissagen, daß der könig Hainrich II ihn zu sich fodern ließ, und Carl der VIIIIte selbigen zum leibarzte erklärete. Der todt entrisse ihn 1566 der wuht seiner feinde. Im jahre 1556 f) ließ er seine weissagungen ausflügen. Zu Cöln erschine 1689 eine auflage davon: les ouvrages,

(f) zu Avignon, 1558 zu Lion. 1686 kam zu Amsterdam ein nachdruck heraus, 12.

ges, centuries et propheties, 8. l) Ein ungenannter verfasser sammelte 1714, 4, merkwürdige fata der Grosbrittannischen krone ꝛc. aus des Nostradamus weissagungen. Umständlich hat Daniel Gedrge Morhof vom Maistre Nostradamy gehandelt und ihn gerechtfertiget m). Scaliger strafete ihn lügen und beschuldigete ihn der betrügerei.

XXVIIII

Von den vorhersehungen und ahndungen.

§. I

Schöne Seipische abhandelung.

Der hisige Superintendent herr M. Johann Nicol Seip hat die theorie von diser lehre nach seiner gründlichen und tiefen einsicht fürtrefflich abgehandelt. n) Des halber ich mir die erlaubnis nehme, darauf um der kürze willen mich bezihen zu dürfen.

§. II

(l) gelehrten lexici III th. sp. 983, hrn. Bernharts hist. der gelahrten s. 618, Arnolds kirchenhist. fortsetzung s. 411, 1715 fol.

(m) th. I des polyhistoris cap. X num. 32 fgg. s. 101, 1708, 4t.

(n) Marburg 1755, 8.

§. 11

Keyslerische ahndung.

Ich will nur einige glaubwürdige beispiele hier anfügen. Der geschickte Johann George Keysler, dessen reisebeschreibung sein andenken belibet machet, befand sich mit seinen herren untergebenen in einem schauspiele in Italien. Durch das gedränge fügete es sich, daß der eine etliche bänke vor ihm zu sitzen kam. Angst und unruhe auch bangigkeit und furcht setzeten diesem hofmeister auf einmahl dergestallt zu, daß er zu bleiben nicht wuste. Er bath den untergebenen von dar sich weg zu verfügen. Nach erfolgeter ein- und widerrede setzete selbiger sich anderweit zu ihm hin. Ein anderer nahm den platz ein. Kurz darauf fiel ein balke herunter, und erschlug disen menschen. Er war des todtes. Keysler aber hatte den herrn untergebenen in dise weise gerettet.

§. 111

Der Ministre und R. T. gesamter von W. hat die ahndung: es müsse in seiner verwandtschaft etwas vorgehen.

Jeweilen sind auch die ahndungen mit einer erscheinung verknüpfet. Ein noch lebender hochansehnlicher Gesandter zu Regensburg, der von aller leichtgläubigkeit von je her weit entfernet ist; hatte eine bangigkeit. Seine frau schwester war in die funfzig und

mehrere meiln von ihm entlegen. Daß sie krank noch weniger, daß sie verschiden sei, wuste derselbe. Er lag zu bette, eine traurigkeit überfiel ihn und Er ward ganz munter. Er kehrete sich um. Das nachtlicht brennete hell: die schwester stellet sich vor das bette. Betrüget dich etwa die einbildung, gedachte Er bei Sich! Nein. Er siehet recht zu. Die schwester war es und verschwand. Und nun erfuhr derselbe, was Ihm vorher auf dem herze lag.

§. 1111

Eine andere meldung.

Der nachherige Kurbraunschweigische General-Lieutenant N. befand sich in Morea auf der reise nach Jerusalem. Seine frau schwester wohnete in Hinter-Pommern. GOtt foderte sie in die ewigkeit. Sie zeigete sich vor dem bette ihres herrn bruders, redete ihn an und nahm abschied von ihm.

§. V

Von Tettauische und eines general-adjutantens eingetroffene ahndung.

Den abend vor der schlacht bei Malplaquet im jahre 1709, ward bei der parole der angriff verkündiget. Bei dem damaligen Kron-Prinzen von Preusen nahm der Generalmajor von Tettau abschied, mit vermelden: morgen bleibe ich in der schlacht. Der Kronprinz verwieß ihm seine einbildung,

mit

mit dem zusatze: diſe wunderliche gedanken fahren zu laſſen! der General von Tettau erwiderte: ohne furcht für dem todte werde ich als ein redlicher mann thun; gleichwohl werde ich in diſem treffen umkommen. Zu gleicher zeit ließ ein Preuſiſcher generaladjutant eben diſes von ſich hören; indem er ſprach: ich weiß gewiß, daß ich morgen um diſe zeit nicht mehr am leben bin; ich ſterbe aber mit freuden und thue das meinige als ein ehrlicher kerl!

§. VI

Der Kronprinz glaubeten, diſe leute hätten eine verworrene einbildung, und redeten ihnen diſe dinge aus dem ſinne. Sie beharreten aber dabei, daß der morgende tag der lezte ihres lebens wäre. Indeſſen bliben beide in der ſchlacht bei Malplaquet. o)

§. VII

K. Leopold verwirft dergleichen ſachen nicht.

Der kaiſer Leopold verwarf die prophezeiungen, inſonderheit des Jeſuiten Stridons nicht. p) Des grafen Moriz Fliſcus vorherſagung von Oeſterreiche iſt eingetroffen. q) Der Pa-

ter

(o) leben Friderich Wilhelms königes in Preuſen. 1735, 8 ſ. 33.

(p) Rinks leben Leopolds ſ. 180, 1713, 8.

(q) de facto, Rink ſ. 185.

Mehrere beispile.

ter Abraham a Sancta Clara hat ein groses verzeichnis von ächten und unächten vorhersehungen gefertiget, anbei die sterndeuter durchgehechelt r).

§. VIII

Philipp Feselius in dem gründlichen discurse von der astrologia judiciaria s) hat diser das wort zu reden sich unterwunden. Johannes Stösler machete sich 1524 dadurch lächerlich, daß er damals die welt durch eine sündflut untergehen lassen wollte. Michael Stiefel zoh sich schlimme händel durch sein weissagen zu, daß nämlich im 10ten monate 1533 der jüngste tag einbrechen würde.

Zwene lächerliche propheten

§. VIIII

Morhof hergegen rühmet des Peter Lotichius Secundus vorhersehung von der zerstörung Magdeburgs. Jacob Usserius sagete den zerfall Aengellandes 40 jahre vorher. t)

dem Lotichius

§. X

Dr. Luthern ahndete sein absterben. Ambrosius, Chrysostomus, Socrates

und andern

(r) th. II des Judas des ärzschelms s. 189 fgg.
(s) Strasburg 1609, 4t mit Schärers vorrede.
(t) hrn. Rath Bernharts historie der gelehrten s. 615 fgg.

Socrates wiederfuhr desgleichen. Der Strasburgische professor Johann Pappus schrieb sogar sein sterbejahr in die stamm-bücher: als dem Pappus trifft die ahndung ein.

ad fIneM sI qVlS se parat, ILLe sapIt.

Er ging auch 1610 in die ewigkeit.

§. XI

Der Jesuite Serarius, und der Andreas Dudithius sageten ihr lebens ende vorher, wie der Cardanus. Ob aber diser, damit seine prophezeiung wahr werde, sich zu tode gehungert habe? ist eine andere frage. u) Uebrigens hat der hr. G. R. Johann Ernst von Flörke die hieher gehörigen gattungen der ahndung, wahrsagerei und d. g. aus einander gesetzet x). Von noch andren.

§. XII

Es sei aber fern von mir, daß ich mich in die rocken-philosophie einlassen, und die ahndungen des aberglaubens billigen sollte. So erzählen die alten weiber, daß, wenn ein Burggraf zu Kirchberg sterben würde, die glocke des St. Georgen-berges selbst laute: daß ein weiser sperling sich zeige, wenn ein herr von Lobde-

(u) Herr R. Bernhart, s. 797.

(x) de crimine coniurationis spirituum, 1721, 4t.

burg seinem ende nahe sei: daß zu Dresden sich ein mönch zeige, wenn einem kurfürsten zu Sachsen sein ende bevorstehe: daß zu Weimar und Darmstadt eine weise frau erscheine, und alsdann der regirende Herr mit todte abgehe: daß zu Bürgeln das crucifix herunter gefallen sei, als der herzog Johann Wilhelm kurz darauf in die ewigkeit gegangen wäre: daß, als der herzog Friderich Wilhelm bald darauf seinen geist aufgegeben hätte, 1602 in der stiftskirche ein solches brausen sich eräuget hätte, als ob die kirche in voller flamme inwändig stünde: daß der brütende storch zu Bürgeln sein nest 1663 verlassen habe; weiln der prinz Christian darauf aus diser zeitlichkeit abgefodert worden sei: daß der herunter gefallene knauf vom kirch-thurme ein solches angedeutet habe: der zersprungene knöppel an der glocke war die ahndung des ablebens Friderichs Wilhelms zur Altenburg 1672. Anderes solches in den augen des pöbels merkwürdigen zeuges nicht zu gedenken, welches Hans Basilius ädeler herr von Gleichenstein zu sammeln der mühe wehrt achtete. y)

§. XIII

Zu Merseburg glaubet man noch, daß, wenn ein domherr entschlafen würde; dessen chor-

(y) in der historischen beschreibung der abtei Bürgelin cap. 23 §. 128-134, 1729, 8.

chor-thüre 3 tage vorher sich von selbst öffne; ob sie gleich wohl verschlossen ist; anerwogen, wenn kein gottes-dienst gehalten wird, eines ieden stuhlthüre feste zugeschlossen ist, darneben der kalender, welcher mit einer eisernen gitterthüre verschlossen wird, sich 3 tage vorher öffne, zum untrüglichen zeichen des folgenden absterbens eines Domherrns. Ehe der Bayle vom cometen schrieb, ließen sich solche sachen noch sehen.

XXX

Von der testamentlichen besserung des leibgedinges in kur-Sachsen.

Rechtliches bedenken.

Als uns eine geschichts-erzählung nebst einer beilage und zwoen fragen zugeschicket, auch darüber unsere rechtliche meinung gebeten worden ist; dem nach sprechen wir auf deren fleisige verlesung und collegialische erwägung für recht:

Hat der herr von P. auf N. in kur-Sachsen ein testament unter seinen kindern, laut der abschriftlichen anlage unter B. errichtet, und darin seiner hinterlassenen ehegenossin, an statt ihrer ehestiftung (die ungefähr jährlich

lich auf 500 rthr. einkommens sich belaufet) und überhaubt für alle und iede ihrer anfoderungen an die erbschaft, wie die nahmen haben mögen, nach dem wörtlichen inhalte des testamentes eine jährliche leib-rente von 1500 rthrn. auch viele andere stattliche nuzbarkeiten, iedoch dergestalt und mit der ausdrücklichen verordnung zugedacht, daß sie, seine ehegattin, sich darmit überhaubt für alle und iede ihrer anfoderungen, und statt aller an dessen verlassenschaft nach seinem tode zu machenden an- und zusprüchen, als welche durch dise seine lezte willensmeinung merklich verbessert worden sind, um so mehr begnügen lassen solle, ie deutlicher sie sich selbst gegen ihn, den herrn testirer, mündlich erkläret hat, daß sie damit zufrieden seyn wolle.

Ist nach des herrn testirers ableiben sothanes sich vorgefundene testament, welches die frau witbe, als mutter ohne ausnahme anerkannt hat, von den erben auch schon pünctlich und besonders durch entricht- und bezahlung verschiedener tagezeiten von sothanen leibrenten, vollstrecket worden. Will gleichwohl nachher besagte frau witbe die ermeldeten verbesserungs-vortheile nicht weiter, als auf ihre mit dem seligen herrn testirer errichtete eheberedung und die ihr fürgeschriebene verzinsung der ihm eingebrachten paraphernal-gelter verstehen, und

rechnen.

rechnen. Behaubtet diselbe, daß ihr wegen des capitals ihres eingebrachtes, welches an die 7045 rthr. betrage, die freie auch ungehinderte gebahrung unter den lebendigen und auf den todtes-fall, dem ungeachtet, frei stehen müsse. Wannenher folgende zwo fragen entstehen:

I) Ob die verwittibete frau von P., gestalten sachen nach, am einen theile die grose verbesserung ihrer ehestiftung und aller und ieder ihrer anfoderungen durch die ihr ausgesezten jährlichen 1500 rthr. leibrenten, und viele andere ansehnliche vortheile genüssen und begehren, am andern theile aber, auch zugleich die freie gebahrung über die 7045 rthr. eingebrachtes verlangen könne? Oder

II) Ob nicht vielmehr unter den worten:

„ überhaubt für alle und iede an
„ meinem nachlasse zu thuende fo-
„ derungen, sie haben nahmen, wie
„ sie wollen 2c. 2c.

das eigenthum und das capital selbst der paraph..nal-gelter hauptsächlich zu verstehen; mithin dieselbe, da sie obgedachte testamentarische wittums-verbesserung, auch bereits dißfalls einige termine angenommen, sothanes paraphernal-capital

nebst dißfalsiger freien dispoſition schwinden zu lassen verbunden sei?

Ob nun wohl in ansehung der Iten frage dafürgehalten werden möchte, daß die väterliche lezte willens-meinung, in rücksicht auf die frau witbe ganz unkräftig auch ungiltig wäre; gestallt diselbe keine zeugen unterstützeten; gleichwohl alle personen, die vom testirer nicht abstammeten, für auswärtige zu achten stünden, z) folglich die von der frau witbe gethane annehmung ihres eheherrns testamentes, als eines nichts, von einiger wirkung nicht seyn könne, anbei dergleichen anerkennung eine gattung der verzicht sei, welche im engesten verstande auszulegen wäre; ausser dem nicht erscheine, daß der vormund der frau witbe bei der annehmung des eheherrns testamentes gegenwärtig geweſt und also seinen beirath gegeben habe; indem weder dessen vorhergehende noch erfolgende einwilligung etwas gelte, a) sondern bei der annehmung der 1500 rthr. leibrenten die gegenwart des

(z) Ferdin. Christoph Harpprecht de admixtione personae extraneae in dispoſitione parentum inter liberos §. 6, 7 f. 1889 vol. I dissertat. acad. 1737, 4t.

(a) Joh. Hainr. ädeler von Berger de neceſſitate curatoris in actis mulierum §. 13, 14 f. 319 dissertat. iuris selectar.

des vormundes der frau witbe unumgänglich nöthig gewest sei, daher diser fehler den ganzen handel umstoße; ferner, in rücksicht auf das Justinianische rechts-buch, der ehefrau verschidene nuzbare und lästige wirkungen aus den paraphernal-gütern zufielen, b) welche man mit stillschweigen übergehet; dennoch es an dem sei, was maßen I) die ehegattin diser güter halben von ihrem ehemanne einen vorstand fodere, II) die paraphernalien in dem eigenthume der ehefrau verbleiben, und sie auf ableben des ehemannes, oder nach getrenneter ehe, solche zurückfodern möge, c) III) diser güter wegen ein eheweib an des mannes vermögen ein stillschweigendes unterpfand erlange, d) IV) sie bei entstandenem concurse über des ehemannes vermögen das ihrige in natur voraus wegnimmt, V) ihr das einbehaltungs recht an des mannes gütern hat, bis ihr die paraphernalien

Gerechtsame der paraphernalien.

(b) Sam. Stryk de iure mariti in bonis vxoris, cap. III §. 542 folgg. T. V operum, 1744, fol., ungeachtet einige, als Ulr. Thomas Lauterbach im collegio theor. pract. lib. XXIII tit. 3 §. 48 §. 438, 1723, 4t anderst denken.

(c) l. 9 und 23 pr. D. de rei vindic.

(d) l. 29 C. de iure dot., Matth. Berlich P. I concl. 65 num. 63.

wieder zugestellet worden sind, e) VI) dafern des ehemannes güter confiſciret werden, die ehefrau ſolche paraphernalien zu ſich nimmt, f) VII) die hülfsvollſtreckung wegen des ehemannes ſchulden darin nicht ergehet, VIII) ein in dem paraphernal-gute gefundener ſchatz theils der ehefrau theils deren manne zuſtehet, g) VIIII) der ehemann die nöthigen und geringen koſten daran träget, h) X) an die ſtelle des paraphernal-vihes, anders an deſſen platz verſchaffet, i) XI) der mann die auf den paraphernalien haftende ſchulden aus den paraphernal-nutzungen zu tilgen hat, XII) die ehefrau, wofern ſelbige der ehemann veräuſſert hätte, ſolche wieder zurückzihet, oder deren wehrt vom ehemanne oder deſſen erben begehret, k) XIII) auf beſchehene eheſcheidung der ehemann davon ihr rechnung ablegen muß; hergegen der ehefrau ihrer paraphernalien halber obliget I) daß ihr ſolche umkommen, und die gefahr auf dem eheweibe ruhet, l) II) die ſteuern und gaben der frau zur

(e) arg. l. 29 C. de iure dot.
(f) l. 2 und der tit. des C. ne vxor pro marito.
(g) l. 7 §. 12 D. ſoluto matrim.
(h) l. 13 D. de vſufr.
(i) arg. §. 30 inſtit. de rer. diuis.
(k) arg. l. 9 §. 1 de tribut. act.
(l) arg. l. 10 D. de iure dot.

zur last fallen, auch in Sachsen, wenn die einkünfte geringer, als jene sind, den überschuß die frau dem manne zu vergüten hat, m) III) in Sachsen eine zu rechte für ihren ehemann verbundene ehefrau, die hülfe in ihre paraphernalien erleiden muß, n) IIIItens, ohne vorwissen des mannes ein weib die paraphernalien weder veräussern, noch selbige verpfänden dürfe, o) nicht minder die gerechtsamen des ehemanns an den paraphernalien darin bestehen, I) daß, wenn die frau will, jener der verweser davon ist, II) er, als verwalter davon, die veräusserung derselben behindern kan, auch III) in die haushaltung, falls das eheweib es zufriden ist, die einkünfte von den pharaphernalien verwendet, p) sodann IV) der ehemann, als verweser, klage des halber wider andere anstellen mag, q) iedoch in Sachsen ein vorstand der genehmhaltung gefodert wird, r) V) in Sachsen

(m) l. 1 und der titel de impensis in res. dot. fact.

(n) constit. Sax. 16 P. II.

(o) Frider. Lebrecht Stoltze de matiti in bonis vxoris paraphernalibus sibi competentis, vsuffructus renunciatione, qualitati paraphernali non nociua, Leipzig 1733, 4t, §. 9 f. 14 folg.

(p) l. f. C. de pactis conu.

(q) l. vlt. C. de pactis conu.

(r) constit. Sax. 15 P. II.

sen ein ehemann alle nutzungen davon zihet, welches Augustin von Leyser auf ganz Teutschland ohne grund zihet, s) VI) der ehemann auch das patronat-recht wider der ehefrau willen, wenn es am paraphernal-gute klebet, ausübet, und die präsentation nebst dem rufe, in seinem und der ehefrau nahmen fertiget. VII) von den erbleihegütern die lehnwaare zihet, t) da hingegen sobald die ehefrau mit todte abgehet, die verwesung auch die nutzungen aufhören, u) zudem im kur-auch Braunschweigischen die paraphernal-güter hiernach beurtheilet würden, x) wie dann im Hessischen z. e. in sachen Philipps Heilmanns, aus Schweinsberg, wider dessen ehefrau also gesprochen worden ist; woraus dann sich sattsam veroffenbare, daß der herr testirer über eine fremde sache zu gebahren sich angemaßet habe, welches iedoch die rechte mißkennen; y) über diß den weibes-personen die unwissenheit der rechte zu statten komme, und fürnämlich 4 fälle obwalteten, darin den weibern, auch eines gewinstes halber die rechts-unwis-

(s) spacim. 302 med. 10 s. 174 T. V.
(t) Stolze §. 10.
(u) l. 1 C. de pactis conu.
(x) Frid. Esajens von Pufendorf obs. 107 s. 129 th. I.
(y) l. 120 de V. S., Ulrich Thomas Lauterbach collegii theor. pract. lib. XXVIII tit. I §. 40 s. 683.

unwissenheit nicht schade; 3) endlich ein freunde-kauf sich dahier zeige; indem der testirer seiner frau ehegenossin gegen ihre paraphernalien, eine leib-rente abgekaufet habe; sintemal das leibgeding, und dessen besserung, eine gattung des rente-kaufes wären; gleichwohl der freunde-kauf, als ein verkauf um einen geringen wehrt unter den eheleuten, als eine verdeckte schenkung nicht platz fände a).

Entscheidungsgründe.

Dennoch aber und dieweil man bei disem geschäfte zuvörderst die formalien und darnach die materialien zu erwägen hat; inzwischen wegen der erstern es auf die vorfrage ankömmt:

Ob ein vormund zum behufe der frau witbe in die annehmung des eheherrlichen lezten willens und überhaubt bei disem handel den kur-Sächsischen rechten nach, nöthig gewest sei?

inzwischen sich aus dem vorgange schlüßen lässet; welcher gestallt der vormund der frau witbe gegenwär-

(3) Joh. Klein de innoxia mulierum iuris ignorantia cap. II num. 65 folgg. s. 904 fgg. dissertationum, 1716, 4t.

(a) l. 1, 2, 3, D. de donat. inter vir. et vxor., l. 17 de contrah. emt., l. 5 §. 5, l. 31 §. 3 ad SC. Vellei., Ferdin. Christoph Harpprecht de venditione gratiosa §. 36 s. 841 T. I dissertat.

genwärtig sich befunden habe; iedoch, nach der unterlage: er sei darzu gezogen worden, es einerlei ist: ob derselbe vorher oder nachgehends in die anerkennung diser väterlichen lezten willensmeinung seinen beifall ertheilet habe, sintemal eines von beiden genug ist, b) hirnächst es allenfalls in disem geschäfte eines vormundes nicht bedurfte; angesehen das königliche und kur-Sächsische mandat vom jahre 1722 den eheweibern und ledigen weibesbildern die **schenkung** ohne zuzihung eines vormundes, gestattet, c) folglich der gegenwärtige freunde-kauf eben so wenig eines vormundes gegenwart erheischet, als die besserung der mitgift einen leibrenten kauf zum gegenstande hat, auch beide keiner insimiation bedürfen; d) zu dem bei der veräusserung der beweglichen sachen, auch der receptitiorum ein vormund für unnöthig gehalten wird;

(b) Joh. Baltasar freiherr von Wernher P. I obs. for. 261 s. 512 fgg., 1710, 4t, P. V obs. 338 s. 556 fgg., D. Sept. Flor. Rivinus enuntiator. iuris tit. VIII §. 38 s. 318 folgg., 1705, 4t, Lüder Meucken im system. iuris ciuilis lib. XXVI tit. 8 §. 3 s. 463, 1754, 4t.

(c) Thomas Haym de stilo curiae seu processu lib. I tit. XI s. 125.

(d) Didacus Covarruvias variar. resolut. lib II cap. 4 folgg.

wird; e) ferner die Sächsischen rechte von dem unterschide zwischen den dotal und paraphernalgütern einer ehefrau nichts wissen, f) wo lezterer §. XI auf die zweifel aus den Sächsischen rechten geantwortet und gezeiget hat, daß der Sächsischen ehegattinnen vermögen zusammen unter dem nahmen: **eingebrachtes** begriffen würde; g) des wegen der unterschid zwischen der brautgift und den paraphernalien wegfället; h) derohalben einem Sächsischen ehemanne von seiner ehefrau vermögen der nüßbrauch gebühret, i) unterdessen der Sachse, der Märker und der Pommer auch der Mecklenburger von adel des alten Teutschen brautschatzes, den der ehemann seiner ehegenossin gab, eingedenk waren, und disen unter dem nahmen einer verbesserung oder besserung verbargen,

(e) ermeldtes mandat von 1722, Hayn f. 125.

(f) Joh. Hainrich von Berger de discrimine bonorum vxoris §. 17 folgg. f. 18 philocaliae fori, 1713, 4t, der kaiserliche Reichs-Hof-Rath hr. Carl Wilh. von Gärtner iuris Rom. dist. inter dotem et paraphernа foris Germ. non esse adcommodandam, 1729, 4t.

(g) von Gärtner §. 6 f. 17 folg.

(h) von Gärtner §. 8 f. 22.

(i) Gottfrid Barth de marito vsufructuario Saxonico §. 6 f. 317 dissertat. iuridicar., Leipzig 1733, 4t.

barg, k) anbei z. e. daß an statt 1000 rthr. eingebrachtes, noch ein zusatz von 500 rthr. erfolget, l) auch dise mehrung nicht nach den Römischen sondern den Teutschen rechten zu beurtheilen ist, m) wie dann die jahres-witbenrenten eine erfindung der Sächsischen civilisten sind, deren grund wegen des verlustes der brautgift und des rentenkaufes dafür, ein bloser irrwahn der Sächsischen rechtsgelehrten, fürnämlich um das jahr 1550, ist, n) unterdessen der im jahre 1599 als Hof-Rath zu Dresden gestandene Peter Heige o) versichert, daß über menschengedenken das verhältnis des leibgedinges wie 1 gegen 10 gewest, und diß geschäfte ein wirklicher renten-kauf sei, welchem der 1656 zu Breslau verstorbene Nicol Henel von Hennefeld p) nach-

(k) Joh. Gottl. Heineccius elementor. iur. Germ. lib. I tit. XI §. 250 n. 5, §. 260 num. 55.

(l) David Mevius P. V decis. 62 und P. II decis. 224.

(m) Heineccius am angez. orte.

(n) Joh. Aug. Hellfeld th. III des Struvens iurisprud. heroicae cap. III sect. I §. 230 §. 25, Christ. Hainr. von Berger selector. dotal. §. 40 §. 37, Joh. Geörgen Estors an dotalitium cessat propter secundas nuptias? cap. 8 §. 9, von Ludewig de dote mariti §. 33 fgg.

(o) quaestion. iuris XXVII num. 9 §. 375, 1606, 4t.

(p) de iure dotalitii cad. VI §. XI §. 137 folg., 1660, 4t.

nachgeschriben hat: nicht zu gedenken, daß die frau witbe wohl zufriden war, daß Ihr an statt des jährlichen leibgedinges, an 500 rthrn., nun 1500 rthr. jährlich zugedacht worden seind: Sie auch gegen den herrn testirer ihre zufriedenheit darüber bezeiget hat, laut des lezten willens §. in betracht nun 2c.:

So hat es bei dem väterlichen lezten willen wegen der 1500 rthr. leibrenten sein strächliches bewenden, es findet auch die zurückfoderung der frau witbe wegen der 7045 rthr. als eingebrachtes, keine statt.

IIter frage scheinet

Auf die zwote frage sprechen wir für recht:

Ob nun gleich weder ein Samuel Stryk q), noch der Theod. George Wilh. Emminghaus r), uoch ein George Melch. von Ludolff s) von dem gegenwärtigen falle etwas melden, hergegen bei den Mecklenburgischen auch den Pommerischen lehnen das lucrum dotis (die besserung) welche von dem Römischen augmento dotis sich unterscheidet, nicht unbekannt ist, t) sodann

(q) de iure viduae nobilis Saxonicae, 1681.

(r) de praecipuis feminar. in Germ. iur. 1757, 4t.

(s) de iure feminarum illustrium.

(t) Joh. Paull Kress de debitis ex feudis, praecipue Pome-

sodann für die witbe in ansehung ihrer paraphernalien die auslegung zu machen, u) und das väterliche testament nach maasgebung der gemeinen rechten zu verstehen sei; immaßen nicht zu glauben stehe, daß ein testirer von den gemeinen rechten einen absprung habe machen wollen x);

und ächte gründe.

Nachdem aber den ehegatten nirgends verbothen ist, die gewohnheiten anderer Teutschen staaten nachzuahmen, anbei unter sich abzureden, daß sie diselbe hirunter befolgen, auch der ehemann dergleichen in seinen väterlichen lezten willen feste stelle; dem nächst, disen weg einzuschlagen, es nicht bedurfte, wenn

Pomeranicis soluendis, 1732, 4t, cap. III §. 18 f. 36 fg. Peter Tornov de feudis Mecklenburg. P. I sect. II cap. III §. 30 folg. f. 490 folg., Carl. Hainr. Möllers vsus practici distinction. feudalium cap. XXI f. 487 folg., Ernst Joh. Frider. Mantzel und Christ. Matth. Schaumkell de femina Mecklenburgica cap. II §. 14 f. 29 folg.; David Mevius in der Pommerischen landes-verfassung th. IIII des von Pistorius amoenitatum f. 1036, Albert. Ge. Schwarzens Pommerische lehns-historie f. 912.

(u) Andr. Flor. Rivinus de benigna ICtorum interpretatione §. X und XI f. 13 folg.

(x) Augustin von Leyser specim. 395 med. 2 n. 3 f. 935 T. VI.

wenn nicht die gesinnung der ehegenossen dahin abgezwecket hätte, damit wegen der herausgift des eingebrachten zwischen der witbe und den kindern aller zu befahrenden irrung vorgebeuget, anbenebst der lebens-unterhalt des betrübeten witbenstandes desto sicherer und leidlicher gestellet werde; darneben die besserung eben so, wie das leibgeding geartet ist, daß jene in Sachsen mit dem ableben der witbe aufhöre, und das eingebrachte verschlinge; auch, wenn schon im Reiche, auf ableben der ehegattin, die brautgift wieder in das lehn, woraus die witbe ausgestattet wurde, zurückfället, y) und am Rheinstrome diser rückfall gebräuchlich sei, z) dennoch dise gewohnheit in Sachsen unbekannt ist; folglich dahin nicht zu zihen stehet; anerwogen der Sächsische rechtsgelehrte dergleichen händel für einen leib-renten-kauf ansihet, und darnach beurtheilet, a) auch dabei diser renten-kauf den freunde-

(y) George Philipp Besserer de eo, quod iustum est circa renuntiationes filiarum nobilium immediatorum accepta congrua dote et de huius recadentia, §. 49 folg. P. II, Erlangen 1758, 4t.

(z) besage der Estorischen und Hofmannischen rechtsgelahrheit der Teutschen, und Estors de vidua equestri.

(a) Hr. Joh. Ulrich freiherr von Cramer T. II opuscul. f. 629.

freunde-kauf nicht ausschlüßet; gleichwohl diser für eine gattung der schenckung geachtet wird; zu geschweigen, daß die frau witbe beim leben ihres eheherrns disem zugesaget hat, welcher gestallt sie mit dem, was seine väterliche lezte willens-verordnung enthält, wohl zufriden sei; imgleichen diselbe nachher bei diser gesinnung verbliben ist, auch sogar einige tage-zeiten oder zieler angenommen, und dadurch ihre wohl-überlegete und wiederhohlete willens-meinung dargeleget hat, davon Sie nunmehr mit bestande rechtens abzugehen nicht vermag; über diß, wenn man die freunde- und rente-kaufs-summe nach dem Sächsischen gerichtsbrauche annimmt, und nur die anfoderung der frau witbe auf 7000 rthr. setzet; alsdann 350 rthr. am jährlichen interesse sich darlegen; dise aber verdoppelt, wie der leibgedings-kauf mit sich bringet, nach ausweise Menckens b), 710 rthr. jährlich betragen; gleichwohl die frau witbe, an statt der 500 rthr. leibgedings, nunmehr samt der besserung 1500 zihen soll, dise ausgeworfene und Ihr verschaffete summe das interesse zu zehnen vom hundert übersteiget; inzwischen die lehre von 4fachen zinsen, als 20 vom 100, eine neue lehre der kur-Brandenburgischen rechtsgelehrten ist, davon die alten kur- und Sächsischen juristen

(b) im systema. iuris ciuilis lib. XXIII tit. 3 §. 16 f. 432.

sten nichts wissen, sondern auf 10 vom 100 für die witbe bestehen, als der zu Dresden und Leipzig bis an sein ende 1666 gestandene Bened. Carpzov c), der zu Jena von 1637 bis 1673 lehrende Christ. Phil. Richter d), auch der allda von 1646 bis 1692 befindliche George Adam Struve e), imgleichen der zu Jena und Gera bis 1696 gewesene Peter Müller f) bezeugen; wannenher die frau witbe sich über eine verkürzung nicht beschweren kan, hingegen alle das Jhrige, was sie eingebracht in den gütern verbleibet;

Als mag die frau witbe mit bestande nichts zurückfodern, sondern es hat bei dem buchstabe Jhres Eheherrns lezten willens, wegen ihrer vorher dazu ausdrücklich ertheileten genehmhelung und hernach thätig beschehenen einwilligung, sein sträckliches bewenden.

(c) iurisp. forens. P. II const. 42 def. 2 num. 7 f. 795, 1638 fol.

(d) de success. ab intest. sect. 4 memb. 3 num. 3 f. 418.

(e) synt. iur. feud. cap. 14 §. 11 num. 2 f. 511.

(f) über Struvens S. I. C. exerc. 38 §. 41 (c) th. II f. 1085, 1738, 4t.

XXXI

Ob der §. 4 Inst. de V. Obligat. und der §. 25 I. de inutilib. stipul. einer verstorbenen erbtochter kinder die auf den ausgang einer linie tin manns-stamme gesetzete 20, 000 fl. zuwenden?

§. I

Geschichtes erzählung.

Waren zwene stämme am leben. Wurde in einem erbfolge-gedinge vom 17ten märz 1661 belibet, daß, wenn einer der zwenen stämmen, in den mannspersonen erlöschen würde, der erbtochter der im manne-stamme abgegangenen linie, 20, 000 fl. gereichet werden sollten. Trug sich 1714 der fall zu, daß der eine ast gänzlich verdorrete; mithin die beträchtlichen güter an den noch blühenden zweig verfielen. War indessen die tochter des nachher erstorbenen astes schon im vorigen jahrhunderte den weg alles fleisches gegangen. Klageten deren nachgelassene kinder auf die auszahlung der 20, 000 fl. Wurden ihnen dise auch zugesprochen.

§. II

§. 11

Die verer-bung

Vermeinete der kläger, daß, weiln diſer ein pactum familiä für ſich habe, und heute zu tage ein pactum und die ſtipulation einerlei wirkung hätten g), er der erfüllung des verſprechens, ſobald die bedingung ſich eräugete, ſich zu erfreuen habe.

§. 111

findet keine ſtatt.

Nachdem aber die pacta ſucceſſoria oder ſo genannte fideicommiſſa familiä durchaus hierher nicht gehören, ſondern eine gattung der lezten willen ſind;

Als werden die vorangezogenen §§. Inſtit. vergeblich angewendet, ſondern die vermeintliche verfällung an die kinder iſt unerfindlich.

XXXII

Frage.

Ob bei einem adelichen geſchlechte, darin keine erſtgeburt eingeführet iſt, die ſtamms-folge aus dem ſehr dunkelen geſchlechts-vertrage, entweder nach der nähe der glider oder der lineal-erbfolge, ſtatt finde?

§. 1111

Entſcheidung.

Solange kein Diogenes die lineal-folge mit einer laterne aufzu-

(g) Lorenz Andr. Hamberger de non vſu ſtipulationum §. 156 der Eſtoriſchen ausgabe 1740, 8.

aufzusuchen weiß, wird die Teutsche Themis auf keinen irrweg der lineen sich wagen. Man müste dann sich unterwinden, das Langobardische lehnrecht, welches doch der allerlezte entscheidungs-grund ist, wider alle Reichssazungen auch die vom hrn. H. R. Prof. Pütter h) und dem hrn. vicekanzler Kopp i) gesezeten unumstößlichen regeln, zum ersten entscheidungsgrunde annehmen.

XXXIII

Wie der fiscalischen vermeintlichen consolidations-klage wegen eines angeblich heimgefallenen lehns zu begegnen sei?

§. I

Geschichte. Gehet E. G. von L. zu L. im jahre 1760 den weg alles fleisches, ohne eheliche leibes-erben nach sich zu lassen. Ergreifen dessen schwester-söhne in disem kunckellehne den besiz. Schwinget sich hingegen die Rentkammer in den besiz sothanen lehns durch soldaten. Sucheten vorher die schwester-söhne ein manutenenz-decret bei der Regirung. Trit aber der lehns-

(h) elem. iur. German. §. 66 s. 22, 1756, 8.

(i) th. I der lehnsproben s. 11 fgg. der vorrede, womit auch der herr von Buri übereinstimmet.

lehns-fiscal in folgender schrift auf: „ an einen „ Hochfürstlichen Hochlöblichen Lehn-hof un-„ terthänige in jure et facto best-begründete de-„ duction cum petito legali et adjunctis a num. „ 1 bis 5, Mein J. A. G. Lehnfisci, den „ 16 october 1760.

§. 11

Zielet die bitte dahin: „ die im Höchsten „ nahmen Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden in „ den samtlichen von dem Geh. Rathe von L. „ besessenen von dahiesigem Hochstifte zu burg-„ lehn getragenen durch dessen ableben apert ge-„ wordenen zu Grosen-L. und anderen Hoch-„ stiftischen orten getragenen gütern ruhig er-„ griffene possession für rechts-beständig, und „ die mittelst solcher in besitz genommenen vor-„ mahls L. lehn als heimgefallen zu erklären, „ so fort in solchen die ersoderliche manutenenz „ angedeihen zu lassen. Die herren gbrüdere „ S. aber mit ihrem offenbar ohnbefugten ge-„ such und alle mit der qualitate castrensi vor-„ erwiesener maßen befangene und afficirete von „ L. lehngüter machenden nichtigen anspruch le-„ diglich ab, und in gefolg des unterm 20ten „ abgewichenen monats bereits von Hoch-Fürst-„ licher Regirung erlassenen decreti an des de-„ functi allodial-erbschaft zu verweisen.

§. 111

Die privat-besitz-ergreifung ist erlaubet.

Allermaßen nun bekannt ist, daß die besitz-ergreifung bei den erbe- auch lehns-fällen für eine erlaubete handelung, auch solche für einen eingriff in die landes-hoheit nicht zu achten stehet.

§. 1111

Daß ein decretum manutenentiä oder urthel im possessorio summariissimo zur bescheinigung des spolii erfodert werde; davon wissen die rechte nichts.

Hirnächst diese von einer wirkung seyn muß, und das decretum manutenentiä ihr solche nicht erst zu geben vermag, sondern nur zur fürsichtigkeit gereichet, um nicht gestöret zu werden, vielmehr in ruhe zu verbleiben, dienet: folglich, auf die beschehene besitz-ergreifung, derjenige, welcher sich hernach darin schwinget, keinen leeren besitz mehr findet, mithin eine entsetzung begehet. Daher der erste besitzer dem consolidations kläger die schutzrede des spolii mit bestande entgegen stellet, mit der bitte: „ daß er sich, bevorab das spolium hergestellet sei, mit dem „ kläger einzulassen nicht schuldig zu achten stehe.

§. V

Das gestöbrete einbehaltungsrecht.

Nicht weniger dem erben des verstorbenen vasallens das einbehaltungs-recht, auf den fall, wenn

das

das lehn vom erbe abzusondern ist, nicht abgestricket werden kan. Derowegen dem lehnsfiscal diese zwo einreden offenbar im wege stehen. k)

§. VI

Von der abschlagung der manutenenz kan appelliret werden.

Wobei die frage mir beigehet: ob einer, der einen grosen schein in der sache selbst, mithin bei der lehnsfolge einen grund für sich hat, von der abschlagung der handhabung beim besitze, mit beifalle der rechte appelliren könne? welches allerdings zu bejahen seyn will. l)

§. VII

Warum das interdictum quor. bonor. hier wegfalle?

Jedoch, wofern man das manutenenz-wesen vorizt ein wenig bei seite setzet, die frage ist: auf was für eine art die lehnsfolger am besten zu werke vorschreiten, um zu ihrem endzwecke am füglichsten und geschwindesten zu gelangen? Und hier möchte es scheinen, daß ihnen das interdictum quorum bonorum utile die hände bithe. m) Denn, als der herzog

(k) Lauterbach de iure retentionis dissert. 123 th. III § 5 sqq f. 569, 1728 gr. 4t.

(l) Ge. Melch. von Ludolf th. II obs. 131 f. 111.

(m) arg. II feud. 45, 26 §. 1, Lüder Menckens systema iur. ciuil. lib. 43 tit. 2 §. 2 f. 694, 1754 gr. 4t.

von Mecklenburg-Güstrow im jahre 1694 dise zeitlichkeit ohne leibes-lehns erben verließ; so bedienete sich Mecklenburg-Schwerin dises interdicts mit guten und baldigen erfolge. n)

§. VIII

Die zweifel: Jedoch knüpfet man hier zwene zweifels-knoten: I daß der Herr Fürst-Bischof weder als erbe, noch als besitzer, angesehen werden möge; gleichwohl dises erfodert werde o). II daß, wenn einer im besitze sich schon befunden, immittelst solchen verlohren hätte, der prätor ihm nicht mehr helfen könne. p)

§. VIIII

Ob actio spolii oder mandat ohne clausel wider einen Reichsfürsten gleich statt haben?

Dem nach bleibe dem ansehen nach entweder die actio des einfachen spolii übrig, oder, daß man, auf befinden einiger gewalt, ein mandat ohne clausel, der einfachen entsetzung halber, suche; bevorab die einrede der austrägen von seiten des herrn Fürst-bischofes zu boden sinke. Wodurch dann die gerichtbarkeit des kaiserlichen und Reichs-

(n) von Leyser specim. 500 med. 2 s. 635 th. VIII.

(o) §. 3 Inst. de interd.

(p) §. 3 Inst. de interd., Jo. Ortwin Westenbergs principia iuris digestor. lib. 43 tit. 2 §. 6 s. 1005, 1732 gr. 8.

Reichs-kammergerichtes zur nothdurft begründet werde q).

§. X

Unterdessen der grund des mandats ohne clausel auf einem gewissen rechte und einem widerrechtlichen, iedoch zur nothdurft bescheinigten facto beruhet r).

§. XI

Dahier aber ein factum sich darlege, welches den geistlichen und weltlichen rechten widerspricht, und nach disen nicht zu rechtfertigen stehe; anerwogen die ergreifung des besitzes iemanden den besitz gibet s). Den andern aber, welcher den besitz ergriffen hat, wiederum daraus stoßen, eine den geistlichen und weltlichen rechten zuwiderlaufende sache ist, t) gestallt an seiten

werden gehoben. Die stosung aus dem besitze ist eine entsetzung.

(q) Concept der Kammer-gerichts-ordnung th. II tit. 8 §. 5, Pütters noua epitome processus Imperii §. 283 und 285.

(r) Tasingers institut. iurisprud. cameralis §. 596 und §. 604.

(s) Franz Schmalzgrueber iuris eccles. th. II tit. 12 §. 1 num. 6 f. 315.

(t) der verst. vicekanzler Jacob Born de actione in factum pro retinenda possessione in factum competente cap. 7 f. 16 fg. Leipzig 1675, 4t, auch in dessen dissertat. selectis Leipzig 1705, 4t.

ten des entsetzeten der besitz, und wegen des beklagtens die stöhrung beizubringen ist, u).

§. XII

Praxis wegen der schlechten entsetzung wider einen Reichsfürsten.

Alldieweiln ich aber aus den unterredungen mit dem Herrn von Ludolf in diser verwirreten sache, sodann meinem wahren gönner dem hrn. k. ger. beisitzer von Plönnies, einem gründlichen und den von Ludolf übersehenden manne, imgleichen meinem universitäts-freunde dem herrn H. R. von Zwirlein dise sache mehr, dann einmahl, in überlegung zog: so kamen diejenigen sätze an den tag, welche ich zu Jena 1735 in einem anschlage veroffenbarete x).

§. XIII

Das mandat an der R. C. wird abgeschlagen.

Derowegen hr. Joh. Ulrich freiherr von Cramer y) erfodert, daß wenn eine blose entsetzung auf ein mandat ohne clausel eingerichtet werden wollte, das mandat abgeschlagen würde; vielmehr dazu thathandelungen oder einige gewalt erfodert werde.

§. XIIII

(u) Born §. 4 s. 17.

(x) die nothwendigkeit die Reichs-gerichts-praxin zu lehren, 1745, 4t, s. 34 fgg.

(y) th. 1 obs. CXI s. 316 fgg.

§. XIIII

Die beste art ist den beklageten hrn. Fürsten vor seinen Räthen zu belangen und die sache in einem jahre zu endigen.

Daher im gegenwärtigen falle die lehnsfolger wider den Lehnsherrn den austrägen-processs vor dessen räthen anzustellen haben z). Wäre nun dahier eine schlechte entsetzung vorhanden; so müssen die fürstlichen austrägal-Räthe dise entsetzungssache, binnen eines jahres frist von 365 tagen endigen; widrigen falles die sache an das Reichs-kammergericht strächlich zurückfället.

§. XV

Was die Räthe zu beobachten haben.

Hirnächst, wenn die Fürstlichen Bischöflichen Räthe, als austräge, nicht binnen einer monats frist die ladung an den herrn Fürsten erkennen; sobald dise sache an eines der beiden Reichsgerichte erwächset.

§. XVI

Sie müssen dem kläger einen anwalt geben.

Ferner in spolien sachen der beklagete herr Fürst, auf ansuchen des klägers, einen geschickten, verständigen und gelehrten, unter ihm gesessenen anwalt und schriftfasser, demselben bestellen muß.

§. XVII

(z) Estors nothwendigkeit s. 33.

§. XVII

Pflichten des austrägal-richters.

Haben weiter die klägere, auf den erfolgeten spruch des austrägal-richters, der auch die acten versenden darf, bei dem Reichs-Kammer-Gerichte in zeit dreier monaten die appellation einzuführen.

§. XVIII

Der l. 4 C. de temp. adpell. findet keine statt.

Findet der l. 4 C. de temporib. adpellat. bei den sachen schlechter entsetzung keine statt. Es hätte dann der austrägal-kläger bei dem austrägal-gerichte den appellations eid vorher geleistet.

§. XVIIII

Der appelat muß die acten auf seine kosten einsenden.

Ist darauf der herr Fürst, als beklagter, verbunden, als appellat, die acten wegen der schlechten entsetzung auf seine kosten an das Hochpreisliche Reichs-kammer-gericht einzusenden.

§. XX

Bei einem gewaltsamen spolio kan man sich gleich bei der R kammer melden.

Vermöchten aber die spoliaten einige gewalt zu bescheinigen, als die entsetzung durch gewaffnete: so fallen die austrägen weg, und das Reichs-kammergericht erkennet, auf

auf anſuchung der ſpoliaten, ein mandat ohne clauſel a).

§. XXI

Nun aber gibet man die volle lage wider den, welcher den lehnsherrn durch ſeinen vaſallen mit einer ſpolien-ſache antaſten läſſet! Iſt diſes nicht ein in die augen leuchtender anſtoß wider die kaiſerlichen rechte! welche ausdrücklich unterſagen, daß weder diejenigen, welchen man eine ehrerbithigkeit ſchuldig iſt, das interdictum unde vi nicht angeſtellet werden dürfe b).

Ob eine ſpolien-klage wider ſeinen lehnsherrn, davon man andre lehne träget, ſtatt finde?

§. XXII

Jedoch nur eine kleine gedult! Nein! Ich zähle die ſpolien-klage unter die interdicta. Gleichwohl infamiret kein interdict; c) folglich auch die actio ſpolii nicht. Soll dann der gute Ulpian nichts gelten! Man zihet mich unterdeſſen in das geiſtliche recht; ſo gebe ich meinen widerſprechern das volle maas. Darf doch

Wird erwieſen.

(a) der freiherr von Cramer th. I obſ. CXI ſ. 316 folg.

(b) l. 7 D. §. 2 dc obſeq. per., l. 1 §. 43 D. de vi et vi arm., Burghart Gotth. Struvens elem. iuris feudal. cap. XI §. 308 ſ. 337, 1754, 8.

(c) beſage des Ulpians im l. 13 D. de vi et vi arm.

doch ein geistlicher wider seinen ärzbischof des spolii halber klagen, nach dem ausspruche des Papstes Alexanders III d) im jahre 1160! Warum soll dises einem vasallen zu thun, unverwehret seyn? Der Andreas Gaill e), ein Perez f), der Caspar Ziegler g) sind gleicher gesinnung, und geben wider die oberkeit die spolien-klage.

§. XXIII

Unterdessen kan man sich der action in factum bedienen. Ist aber übrigens nicht die pflicht eines sachwalters, wo es müglich ist, das possessorium dem petitorio, worin der gegentheil einen verleiten will, vorzuziehen?

XXXIIII

Die unleidliche vermischung eines burg-oder schloss-lehns mit dem burgmannslehne.

§. I

Ritter- und burgmannslehne.

Die zwo haubtgattungen der vasallen waren diejenigen, welche zu felde

(d) cap. 7, X, de restit. spoliator.

(e) th. II obs. 76 n. 1, 2 f. 440, Cöln 1621, gr. 4t.

(f) praelect. ad Cod. lib. VIII tit. 4 num. 18 f. 13. Antwerpen 1695 gr. 4t.

(g) ad can. redintegranda cap. III §. XI.

felde zihen musten, und die, welche nur die damahligen festungen zu verthaidigen hatten.

§. 11

Festungen der Teutschen.

Ehe ein gewisser Türkischer bascha die Teutschen und Franzosen lehrete, wie sie die heutigen festungen bauen und anlegen sollten; so richtete man eine kätte von berg= schlössern zu, welche den Teutschen an statt der festungen dieneten.

§. 111

Beispile davon.

Ich will dises aus der nähe erläutern. Homberg an der Ohme, Schweinsberg, Ohmenburg, (Ameneburg) Narburg, die burg über Ockershausen, zur linken der Frauenberg, Nordeck, Staufenberg, Gleiberg, Voitsberg, Carlsmund bei Wezlar, der Hermannsstein, Greifensstein, Hohen= Solms, der Lichtenstein unfern Herborn waren solche. In der ebene hatte man burge und burgmänner dazu, wie zu Giesen.

§. 1111

Unterschied zwischen den burgmännern und burgbesitzern, auch dem burgman=

So bedeckete ein schloß oder eine festung die andere. Es waren iedoch die schlösser oder burge gar unterschieden. Eine haubtfestung erfoderte mehrere verthaidiger. Dise nennete man burgmänner, und di=

nes lehne und der belehnung mit einem schlosse.

ser ihr sold war ein burgmannslehn. Wo aber einer bei seinem ritterlehne auch eine burg zu lehne hatte, da traff man ein feudum castri an, welches vom feodo castrensi ganz unterschiden war. Denn der vasall wohnete iederzeit in einem mit walle und graben versehenen hause. Das war zwar ein castrum, aber kein feodum castrense. Die erbmänner zu Münster erwiesen ihre ritter-bürtigkeit aus dem walle und dem wassergraben ihrer wohnsitze.

§. V

Wird erwisen.

Das schloß oder die burg zum Hermannssteine bei Wezlar war nie ein burglehn, sondern gehet von Hessen und Solms-Greifenstein zu ritter-lehne. Ein haubtschloß oder eine burg war der Frauenberg bei Marburg, wo die Scheuernschloss wohneten. Solche burge waren auch ieweilen eigen, wie Schweinsberg ist. Andere hatte der landesherr und bestellete darzu burgmänner gegen ein burglehn, wie Marburg, Ameneburg und Homberg an der Ohme, Staufenberg ꝛc. herrschaftliche burge waren, dazu gegen ein burgmannslehn burgmänner bestellet wurden. Die Rauen zu Holzhausen werden mit der burg zur Nordeck belehnet. Jedoch ist selbige kein burglehn.

Nicht alle schlösser sind lehne.

Ein

Ein burg-sitz ist nicht gleich ein burgmanns-lehn. h)

§. VI

Auch im Fuldaischen ist das feodum castri kein burgmannslehn.

Der Johann Friderich Schannat i) handelt zwar von den burgmanns-lehns-diensten, meldet auch die nahmen der Fuldaischen burgen oder schlösser, iedoch finden sich weder die Döringsburg noch Grosen Lüder darunter. Vielmehr unterscheidet derselbe k) das feudum castri ganz wohl von dem feudo castrensi, und zählet Lüder zu einem feudo castri. So gar in der beifuge l) nennet man es der von Lüder kemnate und husung, gelegen in dem dorfe Lüder. Darin behält sich der Herr Fürst zu Fulda die öffnung aus, mit dem anhange, daß die von Lüder solche nicht verkaufen noch verpfänden mögen, nach ausweisung der berührten urkunde und rachtung vom jahre 1394.

§. VII

Ungrund der Fürstl.

Es laufen auch die Fürstlichen Fuldaischen zeugnisse wegen der

(h) Joh. Wilh. von Waldschmidt de feudis castrensibus §. 4 f. 9 fg. Marburg 1722, 4t., und §. 7 f. 16 fg.

(i) clientelae Fuldensis benefic. f. 43 bis 45.

(k) f. 17 §. 3 num. 3.

(l) f. 315 num. 378.

Fuld. zeugnisse.

lehnsfolge in den dasigen Hochstiftischen lehnen wider alle grundsätze der Teutschen lehne.

§. VIII

Es ist durchaus keine folge: diß lehn ist ein burgmannes lehn

Denn so wenig es eine richtige folge ist: diß ist ein burgmannslehn; also folget eine weibes-person darin nicht! Dises lehn wird zum mann-lehne gereichet; darum folgen keine vom weiblichen geschlechte darin! Beides fürgeben ist grund-irrig.

§. VIIII

Wo an dem lehnhofe eine weiber-folge platz findet, wie zu Fulda; alsdann muß der lehnhof darthun, daß in disem burgmannslehne, oder in disem mann-lehne die weibs-personen ausgeschlossen seind.

§. X

Anerwogen bei den burgmannslehnen auch zu Fulda das weibesbild folget, und seinen burgmannes-lehn-dienst durch ihren lehns-träger versihet.

§. XI

oder ein mann-lehn; also folgen die weiber nicht darin.

Ist es aber ein mannlehn; so bedeutet diser ausdruck nichts weniger, als ein lehn, darin nur mannespersonen folgen können; sondern ein solches, davon der vasall keine burgmanns-dienste,

ste, vielmehr nur als ein cavalier feld-dienste, an statt der itzigen eingeführeten reiterei zu leisten verbunden war; in betracht man ehedem keine solche reiterei, wie die itzige ist, hatte, sondern die adelichen vasallen die ordentliche cavallerie ausmacheten. Daher es zun zeiten Max I und nachher beschah, daß man nach abschaffung des vasallendienstes nur adeliche personen zur heutigen reiterei annahm. Aus diser ursache die Oesterreichischen regimenter zu pferde von der schweren reiterei die peinlichkeit über leben und todt noch nicht haben, sondern nur die obersten der regimenter zu fuße das recht über leben und todt verüben, weiln es bloße fußknechte betrifft. m) Wird

§. XII

Der selige herr vicekanzler Kopp hat indessen unwidertreiblich dargethan n), daß der ausdruck: mannlehn die weibesperson durchaus nicht ausschlüße, wenn im lande die kunckel-lehne hergebracht sind; anerwogen das mannlehn nur die feld- oder vasallen-dienste anzeiget, keines weges aber dises wort auf die lehns-folge der bloßen vasallen gezogen werden mag. erwiesen.

(m) der Graf Ludew. von Khevenhiller in den observations puncten über ein regiment Dragoner th. II cap. III §. 7 f. 16 fg., 1734, 4t.

(n) actor. Hanov. th. I f. 123 bis 128, 1739 fol.

XXXV

Die Helvetischen salzwerke hinter Bevieux im Berner gebithe.

§. I

Gradier-häuser von reisig wie zu Rau heim. Dises machet es aber noch nicht allein aus.

Der herr von Beust hat die gradier-häuser, welche allda von strohe waren, mit reisern versehen. Er fertigete einen abriss zu einem pumpen-werke und gab eines und das andere an. Der Rath zu Bern belohnete ihn mit 5000 Louis d'or.

Groses geschenke.

Der erste stolle, an der ziemlichen höhe des berges gibet ein stark-riechendes schwefel-wasser, das einen lebendigen schwefel zurücklässet. Es zeigen sich auch adern vom grab-salze und lebendigem schwefel. Die schachten und stollen sind so tiefe, daß man in verschidene plätze die luft mit blas-bälgen durch lange canäle hinein pumpen muß. Der berg ist von schwarzem wilden marmor. Diser ist so hart, daß ein arbeiter in einem tage nur 3 zollen einzuhauen vermag. Zum Hermansteine bei Wezlar brennet man kalk aus dem gelben marmor.

Blasbälge an statt der luft-thüren.

Aus dem marmor salz, auch kalk.

§. II

Die soole steiget in selbigem marmor senkrecht durch eine öffnung von 1½ zollen im durchmesser, herauf. Man sodte täglich 139 centner salzes. Nach abzuge aller unkosten, gab ein ieder centner an gewinne 3 fl. 40 kreuzer Rheinisch.

Ausbeute vom salze.

§. III

Dieweil die soole perpendicular herauf steiget; so vermeineten die sache-verständigen solche tiefer zu fassen, um mehrere grade zu gewinnen. Allein mit schaden legete sich das widerspiel dar. Die soole ward geringer und nahm, der sage nach, täglich ab. o)

XXXVI

Von den ausgegrabenen grosen zähnen.

§. I

Man leitet solche von der sündfluth vergeblich her. Wahr ist es, daß ein elephantenzahn wohl zehne und mehrere schuhe in die länge beträget. Nun ist es an dem, daß die elephanten mit einander kämpfen und solche zähne in ihrem streite verliehren. Womit sodann handel getriben wird.

(o) Frider. Börners nachrichten von den izt lebenden ärzten IIten bandes s. 105 fg., 1752, 8.

XXXVII

Von dem besten trink-wasser Sr. Maj. des in GOtt ruhenden königes Friderichs in Schweden.

§. I

Fürnämlich das wasser des Schlangenbades, sodann das regenwasser haben den vorzug.

Der Durchl. Prinz Eugenio von Savoye, wie er sich in dreien sprachen unterschrieb, hielt das regenwasser für das gesundeste wasser zum täglichen tranke. Hingegen zogen Se. in GOtt ruhende Majestät Friderich I König in Schweden das schlangen-wasser aus der Nidern Grafschaft Catzenellenbogen zu Ihrem trunke vor. Sie ließen es daher beständig gen Stockholm fahren. Der Feld-Marschall Diemar besorgete aus London die probe, daß solches wasser die linie passirete, und es fiel nicht ab. Drei bis 4 jahre bleibet es in einem gefäße gut. Die weise farbe fället in das bläulichte. Mir hat es des wegen gefallen, weiln es ohne geschmack ist.

§. II

Ich weiß p), daß man schreibe: was maasen sein geschmack anfangs dlicht, nachher süß

(p) beim Börner f. 127.

süß und gelinde zusammenzihend sei. Es ist aber ganz unschmackhaft. Der metallene kran zeiget einen grünen schleim und grüne flecken. Nach der Muschenbroekischen wage ist diß wasser etwas leichter, als das regenwasser. Nehmet $896\frac{10}{20}$ regenwassers, und eben eine solche menge schlangenwassers, so thut dises $896\frac{9}{20}$ theile. Kurz! beide verhalten sich, wie 10 zu 9. Bohnen und erbsen kochen sich weich darin. Das leinen geräthe, darin gewaschen, wird sehr schön weiß. In zwoen maasen dises wassers oder 8 arzenei-pfunden findet sich eine salzige erde, welche ℨß thut, in der luft schmilzet, und wie küchen-salz schmäcket. Den salpeter oder kalch, der sich in den thee-kesseln ansetzet, löset dises wasser auf. In der quelle ist es milch-warm. Eine verwelkete blume wird dadurch nach einigen stunden in der quelle wieder frisch. Den thee zihet es ungemein wohl aus, und machet ihn schmackhaftig. q) Gegen das Schwalbacher wasser verhält sich am gewichte das Schlangenbad, wie 46 gegen 50. Das Schwalbacher born- oder sauer-wasser, wenn es zum geblüte gegossen wird, erhebet dessen rothe farbe. Ob aber dises das schlangen-

Prüfung dises wassers nach der wage.

(q) beim Börner §. 127.

bade-wasser auch thue, solches habe ich durch eine erfahrung nicht versuchet.

§. 111

Herr Landgr. Moriz der erfinder.

Sonst ist den alten von disem Bärstatter oder schlangenbade nichts bekannt gewesen. Der herr Landgraf Moriz war der erste, welcher die kräfte dises wassers erkannte. Die Frau Landgräfin Sophia Eleonora ließ dises wasser weiter prüfen. Man fing an im Schwalbache sich dessen zu bedienen auch solches mit dem Brodelborne zu vermischen, und zwar auf anrathen des leib-arztes Horstius zu Darmstadt. Allein der in GOtt ruhende herr Landgraf Carl führete 1694 einen bau an den quell des schlangen-wassers auf. r) Im jahre 1701 geruhete der herr kurfürst zu Mainz, Lothar Franz, ein räumliches gebäude auf dero grund und boden aufführen zu lassen. Die verbesserungen und anstallten Sr. Maj. des königes in Schweden Friderichs I erzählet der dr. Carl. s)

§. 1111

Der quell liget in einem tiefen thale, welcher mit hohen bergen und baumreichen wäldern umgeben ist. Jedoch die alleen machen den ort ange-

(r) daher hat es den nahmen des Carls-thaler-bades.
(s) im beitrage zu dr. Welckers beschreibung s. 74, 1747, 8.

angenehm. Der Rheingau grenzet daran. Mainz ist zwoe meilen davon entfernet. Frankfurt liget 6 meilen davon. Von Schwalbach ist es $1\frac{1}{2}$ stunden entlegen. Aus dem quelle kommen täglich 100 und mehrere ohmen milch-warmen wassers. Im anrühren ist es, wie fettes seifenwasser. Auf der hand und dem leibe, im bade stehet es und flüßet wie oel.

§. V

Die gegend war ehedem mit einer grosen menge schlangen oder unken angefüllet. So gar die frösche quacken daselbst fast immer. Die wärme des wassers ist am geschiktesten, beider ihre junge brut auszuhecken. Die herum ligende berge und thäler waren mit schlangen angefüllet. t) Jedoch schaden sie niemande. Sie haben auch keinen gift. Nachher sind sie aber seltener geworden. Man sihet manchmal im jahre keine.

§. VI

Das jenige, was hr. dr. Büsching u) hirvon meldet, ist folgendes: „ das wasser ist „ kalt. x) Und muß es, wenn es gebrauchet „ werden

(t) Jo. Peter Welkers beschreibung des schlangenbades, 1721, 8.

(u) s. 1047.

(x) Er meinet das trink- und bade-wasser.

„ werden soll, erst warm gemachet werden. y) Allein der quell ist milchwarm.

XXXVIII

Nachlese zu des Hoch-Stiftes Worms erd-beschreibung.

§. I

Stein war ehedem zwar eine feste. Allein sie wurde im 30jährigen krige zerstöret. Das Amt ist auch nicht mehr allda, sondern nach Lampertsheim verleget. Unterdessen heisset es annoch das Amt zum Steine. Daß Stein feste gewest sei, davon zeugen einige überbleibsel. Ein gemeines jägerhaus findet sich daselbst.

§. II

Zu Neuhausen ist zwar ein waisenhaus. Dessen einkünfte aber haben mit der eingezogenen stiftung keinen zusammenhang.

§. III

Zu Rhein-Türkheim besitzet das geschlecht de Ron nichts; sondern eine starke vierthel-stunde davon liget der erb-hof.

§. IIII

(y) Es ist an sich das badewasser milchwarm. Freilich wird es gewärmet. Das trink- und bade-wasser kommen aus eben der milch-warmen quelle.

§. IIII

Hochheim ist ein kur-Pfälzisches dorf, welches in das Ober-Amt Alzei gehöret.

§. V

Dirmstein ist ein filial von Laumersheim.

§. VI

Beuntersheim ist ein filial der kur-Pfälzischen mutter-kirche Hessheim, welches dorf nicht weit davon liget.

§. VII

Ormsheim ist nur ein hof von 8 häusern. Zu Mörs ist zwar eine reformirte kirche. Sie gehöret aber nach Frankenthal, als ein filial.

XXXVIIII

Von den vieren gerichts-stühlen im Osterlande.

§. I

Der erste gerichts-stuhl befand sich zum Eisenberge. Darzu gehöreten: Walperhain, Aubiz, Königshofen, Thiendorf, Ezdorf, Rauda, Hartmannsdorf, Kürsdorf, Terpla, Tünsch, Droschkau, Görizberg und Allendorf.

Im Altenburgischen striche gegen die Saale waren 4 gerichts-stühle.

§. II

§. II

Die gemeinde zu Walperhain hatte zwene und Aubiz einen schöppen zu unterhalten.

§. III

Der zweite gerichtsstuhl war zu Schkölen, im Amte Weisenfels. Denn dem Eisenberge stehet die landstraße zu. Derowegen hält dises allda das rügegericht. Es gehören darzu: Köckemitsch, Seidewitz, Neudschitz, Gansroda, Tierschinck, Ottenbach, Kauerwitz, Seuselitz, Priesitz, Mohlau, Greutschen, Heiligenkreutz, Aue, Boblas, Tirschingk.

§. IIII

Die Franzosen nennen sie fonceriam, der kaiser aber ehedem hieß sie advocatiam.

Der dritte gerichtsstuhl wird zu Bürgel gehalten. Diser ging auf die zinsen und leih-güter-gefälle des klosters. Der adeliche und unadeliche stand darunter. Wenn sie gleich sonst in die Eisenbergische gerichte gehörig waren. Dise gattung der gerichte über seine pacht- und hofleute war sehr gemein im Teutschlande.

§. V

Der vierte war zum Weisenborne. Die örter beniehmet der von Gleichenstein. z)

XL

(z) in der histor. beschreibung der abtei und des klosters Bürgelin f. 118.

XL

Schilderung des im jahre 1745 zum Herzogenbusche verschidenen herrn Landgrafens Friderich Jacobs zu Hessen-Homburg.

§. I

Sein herz war nach der alten Teutschen redlichkeit gebildet. Er gab einen feind alles unrechtes ab. Gegen den kaiser trug Er eine aufrichtige ergebenheit. Mitleiden gegen die armen rührete Ihn herzlich und thätig. Gütig war Er gegen iedermann. Den unterthanen gab Er gern gehör. Im krige war Er unerschrocken: ein sorgfältiger hausvater und getreuer ehemann. Sein Prinz, der Russische general, bezeugete indessen eine unzufridenheit wider Ihn. Kein geltmangel herrschete an seinem hofe. Die bedienten bezahlete Er richtig. Gegen GOtt trug Er die gröseste ehrfurcht. Er ging gar fleisig zur kirche. Die zeiten und seine erzihung, auch die menge seines geschwisters, dessen XI war, aus mangel der erzihung, brachten es mit sich die goldmacherei und die gespenster völlig zu glauben, auch die anbringer und verleumder leichtlich zu hören. Er dultete alle secten, so

gar

gar inspiranten, darunter der Friderich Rock war. Dessen begeisterung für eine leibes und seelen-krankheit zu achten stund. Die einbildungs-kraft hatte bei disem Rock noth gelidten. Der leib war mit convulsionen geplaget, darauf lidte das gemüthe. Beides folgete in einem cirkel nach dem andern. Derselbe verkündigte öffentliche unwahrheiten a). Daher fiel die gerühmete eingebung des heiligen Geistes völlig weg.

XLI

Aechter sinn des XVIIIIten verses in dem briefe Paulli an den Philemon.

§. I

Der H. Paullus ein rechtsgelährter.

Welcher gestallt der Apostel Paullus das Römische recht verstanden, und dessen sich bedienet habe; solches hat unter andren der gründliche Joh. Ortwin Westenberg b) gar deutlich gezeiget. Gleichwohl finden sich, nach dem sprüchworte, kluge, welche auch fehlen, oder, wie es in Hessen heisset: die weisen hüner legen auch ihre eier in die nesseln. Selbige stol-

pern

(a) Börner bande II s. 139 fgg.

(b) im Paullo Tarsensi, ICto, Franeker 1722.

pern so gar über die ersten anfangsgründe der Römischen rechtsgelahrheit an. Wer würde errathen, daß ich auf einen Zacharias Huber ziele! Jedoch ist es an dem. Und so gar mein lehrer, Heinecc, muste sich in Franeker darnach richten, und disen fehler nachahmen.

Fehler wegen des A. Paullus.

§. II

Der H. Paullus schreibet an den Philemon: Ἐγὼ Παῦλος ἔγραψε τῇ ἐμῇ Χειρὶ, ἐγὼ ἀποτίσω. Nun wollte zwar der herr kanzler Pfaff von der Römischen rechtsgelahrheit dahier etwas nicht finden. Jedoch zeiget das gegentheil sich ganz offenbar. Das Römische recht träget eben den fall vor c), welchen Paullus darstellet.

Worte des Paullus.

§. III

Von einer caution schreibet der Paullus gar nicht; sintemal er nicht von seiner schuld handelt, sondern von dem, womit der Onesimus verhaftet war. Eine bürgschaft oder expromission zeiget sich auch nicht. Denn beide erfodern eine stipulation und die gegenwart, folglich können sie in schrif-

Sinn derselben.

(c) l. 26 D. de constit. pecun., l. 5 §. 3 daselbst.

ten nicht verhandelt werden. d) Der H. Paullus meldet: ἀποτίσω, ich will es bezahlen. Καὶ τοῦτο ἐμοὶ ἐλλόγει, und diſes rechne mir zu, mithin ſollſt du die actionem prätoriam de conſtituta pecunia wider mich haben.

Conſtitutum. Ein conſtitutum, nicht aber eine bürgſchaft oder expromiſſion, kan durch einen brief errichtet werden.

§. IIII

Zweifel wiederleget. Will man einwerfen: der H. Paullus habe delegiret; indem eine delegation ſchriftlich oder durch einen wink beſchehen möge e); ſo muß dennoch der Ulpianus eines widerſpruches nicht beſchuldiget werden; fürnämlich da die auslegung alſo zu machen iſt, damit etwas widerſprechendes nicht herauskome. Indeſſen derſelbe lehret: die delegation mag nicht anderſt, dann durch eine ſtipulation oder die krieges-befeſtigung vollzogen werden f).

§. V

Keine delegation Vielmehr ſaget der Ulpian, wenn du den deleganten anſiheſt; ſo wird die

(d) l. vlt. inſtit. de fideiuſſ., l. 5 §. 3 D. de V. O., l. 12 C. de fideiuſſ., l. 2, l. 5 D. de nouat., §. 3 inſtit. quib. modis toll. oblig.

(e) l. 17 D. de nouat.

(f) l. 11 §. 1 D. de nouat.

die delegatio bei dem delegato vermittels eines mandati verrichtet. Diſes aber kan man entweder mündlich, oder ſchriftlich, oder durch einen wink beſorgen, g).

§. VI

ist vorhanden.

Allein wofern ich das augenmerk auf den gläubiger und den delegaten lenke; ſo kan eine delegation durch aus nicht anderſt zum ſtande gelangen, als lediglich durch eine ſtipulation oder die krigeſs-befeſtigung h).

§. VII

Soll alſo der delegat dem gläubiger rechtlich verbunden werden, und diſer wider jenen eine action erlangen; ſo iſt nicht genug, daß einer delegiret wird, ſondern es erheiſchet die nothdurft, daß der gläubiger, im gemüthe und in der meinung zu noviren, ſich vom delegaten ſtipulire, mithin kraft der ſtipulation eine novation hervorkomme.

§. VIII

Noch eine expromiſſion unter abweſenden.

Wie iſt es aber möglich, daß abweſende einander ſtipuliren? Auf was weiſe ſoll eine ſtipulation ſchriftlich errichtet werden? Philemon hätte iemanden vollmacht auftragen müſſen, der

(g) l. 17 D. de nouat.

(h) l. 11 §. 1 D. de nouat.

mit dem H. Paullus gegenwärtig stipuliret hätte, was ihm der abwesende Onesimus schuldig wäre. Darauf es dann der stipulant für bezahlet anniumt, mithin dafür den lospricht, womit er gegenwärtig stipuliret hat. i)

§. VIIII

Was für ein groser unterschied waltet aber ob, von einem abwesenden also befreiet werden? und eine novation durch einen brief errichten wollen? k)

XLII

Von der getilgeten handschrift durch unsern theuersten Heiland JEsum.

§. I

Aechter sinn von

Der in den Römischen rechten wohl erfahrne H. Paullus schreibet: ἐξαλείψας τὸ καθ' ἡμῶν χειρόγραφον l). Der liebe GOtt ist der hausvater, und der mensch ist der haushalter. Jener hat uns menschen das pfund anvertrauet. Wir menschen sind die schuldener.

§. II

(i) l. 13 §. 10 D. de acceptilat.
(k) Westenberg am a. o. s. 30.
(l) II Col. II, 14.

§. 11

Nun war es bei den Römern zun zeiten des H. Paullus bräuchlich, daß der gläubiger die schuld in sein buch schrieb. Derowegen es in der H. Schrift heisset: die bücher, oder die schulden-register werden aufgethan. Dises niderschreiben nennete man eine handschrift, wie die ausleger über den Terenz m) bemerken.

§. 111

der getilgeten handschrift.

Inzwischen wirken theils die erbsünde, theils die täglichen sünden so viele handschriften wider einen menschen, daß, wenn der grose GOtt mit ihm abrechnet, er nicht bezahlen kan. Derohalben das verdienst Christi den menschen von der handschrift befreien kan. Daher Paullus schreibet: werdet ihr an Christum glauben, und dessen verdienst annehmen; so wird GOtt eure handschrift, oder schulden, ausstreichen, und euch solche nicht zurechnen, sondern es annehmen: als ob Christus alles für euch bezahlet hätte. Ich mißkenne demnach alle auslegungen beim Johann Christian Wolfen n), als wider die haare gehende.

(m) ad Phorm. actu V sc. 7 v. 28, Adelph. actu II sc. 4 v. 13, Jac. Cujacius lib. XXII cap. 4 f. 750 obseruat.

(n) in den curis philologicis ad Col. II f. 316.

XLIII

Ob Christus ein bürge, oder ein selbstschuldener für das menschliche geschlecht geworden sei?

§. I

Christus ist weder bürge

Der 1699 zu Dresden verstorbene rechts-consulente Dr. Joh. Friderich Herzog schreibet in dem abend-liede: Nun sich der tag geendet hat, im 6ten verse: den setz ich dir zum bürgen ein, u. s. w. Der Zacharias Huber und Joh. Gottl. Heinecc verfallen auf eine expromission. Friderich Wilhelm von Borck o) glaubet, die gottesgelahrten sollten das barbarische wort: mediator weglassen, und intercessor sprechen; hirnächst die intercession Christi auf zwene puncten setzen, nämlich in die fürsprache Christi vor dem göttlichen gerichte, und darauf in die expromission.

§. II

bürge

Die H. Schrift weiset uns an zwene fürsprecher, deren der eine Christus p) und der andere der H. Geist ist q). Christus treibet unsere sache bei GOtte; der H. Geist

(o) de intercessione Iesu Christi, Halle 1742, 4t.

(p) Röm. VIII 25, 26, Ebr. VIIII 24.

(q) Röm. VIII 26 fg.

Geist aber bei uns. Christus bittet für uns, der H. Geist mit uns; und versichert uns der fürbitte Christi.

§. 111

Allein weder die bürgschaft, noch die expromission passen hirher. Zu den damaligen zeiten, als die bücher des neuen Testamentes ausgingen, hatte man sponsores, fideipromissores und adpromissores. Allein sie waren in der wirkung nicht unterschiden. r)

§. 1111

noch selbstschuldener geworden.

Die bürgschaft muste durch eine stipulation vollzogen werden; alsdann stand es in des gläubigers beliben: den schuldener oder den bürgen, in selbigen zeiten, zu belangen s). Die verbindung zum selbstschuldener (expromissio) beschah, wenn iemand eines andern schuld vermittels der stipulation über sich nahm, t). Das constitutum erfoderte ein pactum prätorium u).

§. V

Derowegen will der apostel Paullus andeuten: Christus der HErr habe aus erbarmen

(r) Anton Schulting iurisprud. ante-Iustin. f. 260.
(s) Hr. von Selchow antiquitat. iuris Rom. f. 550, Cujacius obs. lib. XXIII cap. 25.
(t) l. 7 §. 8 D. de dolo, Joh. Voet im comment. ad π. lib. 46 tit. 1 §. 1 f. 912 th. 11.
(u) §. 9 Inst. de action., Voet f. 913.

gegen das menschliche geschlecht die schuld desselben getilget, wenn der mensch sein verdienst glaubig ergreifen, und Ihn, als seinen erlöser, achten und verehren würde.

XLIIII

Die leichteste art sein glück zu machen.

§. I

Verderbter geschmack.

Einer, welcher mit keiner widerwärtigen gestallt begabet ist, in den sitten und gebehrten sich ordentlich gewöhnet, die leibes-übungen wohl verstehet, die schönen wissenschaften wohl erlernet; findet dennoch eine geringere achtung, als der mundkoch. Wie hoch schätzeten ein kaiser Max I, ein Carl der Vte, ein könig Franciscus u. s. w. die gelehrten?

§. II

Heutiger weg zum glücke.

Die richtige heerstraße zum glücke sind der kamm zum haaren-putze und die gute führung des scheermessers, die haare oder eine perüque in puckelnette zu legen.

§. III

Man stecket sich darauf in ein buntes kleid bei einem angesehenen manne. Darauf folget die kammer-diener-stelle. Hirin leget man eine

ne abgift für die ehre, den herrn zu sprechen. Der erwerb ist bald von etlichen duzenden tausend thalern beschehen.

§. 1111

Nun erfolget die ehre eines haushofmeisters mit dem freiheits-briefe, aus seines herrns geltkasten den überfluß in seinen beutel abzuleiten. x)

XLV

Von der besten art den verstand und willen junger kinder zu bilden.

§. I

Aufklärung der wörter.

Bei erlernung der sprache suchet man durch die aufklärung der wörter ihren verstand zum denken zu lenken. Hirnächst nimmet man gelegenheit bei ihrem spielen wegen ihrer handelung sie in falsche schlüsse zu bringen, und durch deren entwickelung sie zur wahrheit zu leiten.

Bildung des verstandes.

§. II

und willens.

Kommen sie weiter, so greifet man den willen unterm spielen an. Sie kegeln, sie schlagen volanten, sie fallen im garten an die sträucher oder zwerch-obst-bäume, um, gleich den zigen, zu naschen. Hier kommen die

(x) Justs van Effen philosophische schriften th. II s. 473 fg.

die pflichten gegen den nebenmenschen: Keiner soll dem andern schaden, ihn nicht beleidigen, nicht raufen, nicht schlagen. Was du nicht willst, daß dir die leute thun, das thue ihnen auch nicht. Die pflichten gegen sich selbst erheischen auf seine erhaltung zu denken. Durch unmäßigkeit im essen sich nicht zu schaden ꝛc. Die abbildungen der fabeln in den kupferstichen kommen gar wohl hier zu statten. y)

§. 111

Nuz aus dem Don Quichotte.

Damit die kinder aufgemuntert werden und eine lust zum bücher-lesen überkommen; so gibet man ihnen aus des Michel de Cervantes Saavedra histoire de l'admirable Don Quichotte de la Manche nachrichten. In der Französischen sprache findet man ausgaben von 5, 10, 15, auch 18 rthrn. wegen der kupfer-stiche, nicht minder zu 3 und 4 rthrn., sodann hat man den ersageten Don Quichotte auch in das Teutsche übersetzet.

§. 1111

Es ist ein buch für kinder, Philosophen und die schönen geister, wie der van Effen mit mehrern gezeiget hat. z)

(y) Bayle diction. th. II s. 433, a.

(z) th. II s. 54 fg.

XLVI

Der vorwurf einer nidrigen geburt.

§. I

Nichts ist häufiger, als daß man einem die niedrige geburt vorwirft. Ein gewisser herzog war über einen ärzbischof von nidrigem herkommen empfindlich. Sie speiseten beide zusammen. Das gastmahl war prächtig. Der herzog redete vieles. Der ärzbischof zeigete den ungrund seiner meinungen und schlüsse. Der herzog erinnerte ihn an seine geringe herkunft. Der prälat erwiderte: ich erinnere mich derselben gar zu wohl, und weiß auch, daß, wenn ihr der sohn meines vaters gewest wäret; ihr würdet vorizt ganz gewiss die schweine hüten müssen a). Der kaiserliche general-feld-marschall-lieutenant St. Amour, welcher 1734 lebete, gehöret ebenfalls hirher. Er war eines bauers sohn, und muste viele stichelreden hören. Daher, als er oberste ward, selbiger mit 4 haubtmännern sich schlug und sie in die ewigkeit sendete. Er hatte in Piemont die hohe generalität zu gaste. Sein vater kam. Er speisete mit seinem vater allein und bath bei der generalität um vergebung, daß er nicht gegenwärtig seyn könne. Die pflichten gegen den vater zog er vor b).

§. II

(a) van Effen th. II s. 74. (b) Keyslers reisen th. I s. 292 fg.

§. 11

Horazens nidrige geburt.

Der oberste Horaz redet und schreibet iederzeit auf eine ädele art. Seine nidrige ankunft verbirget er in alle wege. Niemals wird man diser gewahr. Er ist aber selbst so grosmüthig, sich als einen abstämmling des freigelassenen darzustellen. Der vater des obersten Horaz suchete den geburts-fehler seines sohnes dadurch zu verbessern, daß er ihm die gedenkungsart, welche ein fürnehmer mann haben muß, beibrachte, um ein schönes gemüthe zu bilden. Er war auch in der that der staats-secretar von dem grosen Römischen Reiche, ungeachtet er den ehren-titel verbath. Sein bild vom Tigellius gleichet dem Cardanus. Der Epicurischen philosophie war er zugethan.

Ein welt- und hofmann.

Rabener

Sich verewigen, ist unter einigen gelehrten eine gewisse bewegung der rechten hand, von der linken zur rechten seite, welche ohne zuthun der seele und des verstandes, etwas auf weises papyr schreibt, und es dem drucker übergibt. Die schlüssel zur ewigkeit also hat der sätzer, und sie bestehen aus gewissen bleiernen buchstaben, welche mit schwarzer farbe bestrichen, und auf weisen papyre gedruckt werden.

Register,

welches auf die zahl der seiten gerichtet ist, worin auch die zusätze und verbesserungen begriffen sind.

A.

Abach, 367, schloss dabei, ob Kaiser Hainrich I oder unter den T. königen der IIte daselbst zur welt gekommen sei? 364. Wer hoflager daselbst gehalten habe? 367 an wem es geschenket worden sei? ebend. und wohin es gehöre? 368.

* Aus versehen ist seine lage zwo meilen von Regensburg angegeben worden. Es ist aber nur zwo stunden davon entlegen.

Abendmahl, das heilige, ob es aus dem alten testamente herrühre? 443, 444, Nein. Ob von dem osterlamme auf solches zu schlüssen sei? Nein. 444. Christi Syrische sprache dabei, 445. Was corpus bedeute? 445. Ob der wein von dem brote zu trennen sei? Nein. 446, auch vor dem leibe einen vorzug habe? Nein. 445. Von dessen nothwendigkeit, 445 und Grotii gedanken davon, 445, unsers und Christi ist einerlei, 446. Ist kein nachmahl ebend.

Abraham, dessen heirat ins geblüte 304. Wird durch eine stammtafel erwiesen, ebend. Warum dessen zu 288 mahlen in der h. schrift erwähnung beschehen sei? 638, 648. Schriften von ihn, 639. dessen wissenschaften, 639. War ein re-

gent, und groser gottes-gelahrter, 640. Von seiner geburt, seinen reisen und siegen, 641 auch seinem aufenthalte, 642. Abbildung seiner regirung, 644. Wer sie nachgeahmet habe? 643. Sein reichthum, 646. Worin er bestanden? 644. Von seinen bundsgenossen, 645, und ädelmuthe gegen selbige, 645. Seine stammtafel 646, 647.

Abtissinnen, in der Ober Lausitz, 73. deren huldigung, ebend Zu Essen, 296 Von deren folge und ihre nahmen, 296. 300.

Reichs-Abtissinnen, von deren rang auf dem Reichstage, 610, fürnähmste, 611, 612. Welche Fürstinnen und keine sind? 611. Unterschrift bei dem R. A. 1654, 611. Deren ordnung nach des Zweiburgs, 612, und andrer meinung, 613. Sitzung bei krais-tägen, 613: Im Baierischen kraise ebend.

Adel, was der geburts-, 153 und tugend-adel ist? 154. Wenn, und wodurch ein unterschied und die trennung zwischen beiden entstanden sei? 154. Tugend-adel der ehemaligen kanzlere weltlichen standes 157. Vorzug der adelichen in ansehung der hinrichtung, und milderer strafen, 155. Unmittelbare verbürgerte von adel 228. Adeliche hohe und nidere, deren unterschied in rücksicht auf den vasallenstand, 57.

Adeliche stifter s. stift.

Adelheid 616. Wie sie der kaiser benennet? 615. Von ihrem geschlechte, 616. Wessen mitregentin sie gewesen ist? 617, 618. Wer sie verfolget hat? 617.

Aegypten, des landes fruchtbarkeit, 643.

Aeltern, deren befehl an die kinder, wenn er zu befolgen sei? 457.

Agnes, die kaiserin, 621. Von ihrer weisen regirung, 622. Woraus ihr staats-rath bestanden habe? 622. Wer von Ihr mit Schwaben belehnet worden sei? 623. Ihre geschlechts-reihe, 624.

Ahndung, theorie davon. Wer sie ausgeführet habe? 654. Glaubwürdige

ge begebenheiten, 655 fgg. Keyslerische ahndung 655. Ist jeweilen mit einer erscheinung verknüpfet, 655 Begebenheit mit einem Reichstags-gesandten, 655, und andrer meldung, 656. Die von Tettauische und eines generaladjutantens eingetroffene ahndung vor der schlacht bei Malplaquet, 656, 657; k. Leopold verwirft die ahndung nicht, 657. Wegen Oesterr. 657. Verzeichnis von ächten und unächten. Wer es gesammlet habe? 658. Dr. Luthers und andrer ahndungen, wegen ihren absterben, 658, 659. Verschiedene abergläubische werden erzählet 659-661.

Ahnen probe aus den turnir-büchern 331, 332.

Alba 540.

Albert der Bär, graf zu Ascanien, was er von Aengern erhalten habe? 42. Dessen stammreihe, ebend.

Albert herzog zu S. Eisenach, 31. Wer sich in dessen lande getheilet habe? ebend.

Allmosen der ersten Christen, 438.

Altäre, 407. Von den brandopfers altären in Salomons und Herodis tempeln, 407. Vom rauch-altare, ebend.

Altar-blätter zu Strasburg, im Münster, ebend. Altäre des Papstes, 546

Altaristen, gaben anlas zum patronat-rechte, 107. Sihe weiter unterm worte messe-leser.

Altarist zu Eisen, wer ihn präsentiret und worin er verwandelt worden? 109.

Altenburgische lehns folge 32, 33.

Alterthumes wissenschaft. Sie hat X theile, X, Vorr.

Anankasmos, des wortes benennung und erklärung, 161 fg.

Angeiographie, XI, Vorr.

Anger, was er ist? 376. Zwene zwischen den Teutonischen wäldern, ebend. Wie weit sie sich erstrecket haben? 277.

Angaria prima und secunda, 279. Sihe Engern.

Antipendia, 532.

Apostel, von deren fürzuge, 425. Verwandschaft einiger mit Chri-

sto, 426. Joannes ist der fürnähmste, 426. Nach ihm Paullus, ebend. Jacob sitzet vor Petern, 427.

Archäologie, X, Vorr.

Architectonographie, XI, Vorr.

Arensberg, grafschaft, kömmt an das ärzstift Cöln, 273. Städte, 275. Kirchspilte und ämter darin, 276.

Arnold, Gottfr., VIII, Vorr., auch s. 91, 201.

Ascanier, wie lange sie die Mark-Brandenburg besessen haben? 245. Wer der lezte aus disem stamm gewesen sei? ebend. In wem das Ascanische haus in der Mark Brandenburg erloschen sei? 253. Stammreihe der grafen zu Ascanien, 251. Mitregirung im kur-hause Ascanien, 362. Sie besassen lande und gerichte in Westfalen, 496, und zwar aus der Billungischen erbschaft 497.

Ascetic, 121 fg.

Aesthetic, 161.

Astrâa, wer sie gewesen sei? 242.

Augustus, des wortes bedeutung, 499. Dessen staatsgebäude. 1) Worin es von den nachfolgern verwandelt worden ist? 2) Ob es die Teutsche angenommen haben? 503. Wie er anfänglich regiret hat? 500. Kannte sein volk, ebend. Seine regirungs-form in folgenden zeiten, 500. Warum sie dem volke angenehm gewesen sei? 501. Aufrechterhaltung der alten häuser und des ritterstandes, 502. Wodurch er das volk gewonnen hat? 502, und sein übriges ruhmwürdiges betragen, 503.

Austrägal-proceß wider einen R. Fürsten, wegen einer schlechten entsezung, findet statt, auch in lehnsachen, 687. Wegen eines mit bewaffneter mannschaft beschehenen spolii findet ein mandat statt, 688. Wann der austrägal-processs zu beendigen sei? 687. Was die Räthe des beklagten Fürstens deshalber zu beobachten haben? 687. Der beklagte Fürst hat dem kläger einen anwalt bestellen zu lassen, 687. Appellation von einem austrägal-spruche wie und binnen welcher zeit solche einzuführen sei? 688.

688. Der beklagete hat die acten einzusenden, ebend.
Autorschaft ruhet im krige I, III, V Vorr., fürnämlich wenn es in das tintenfass regnet, IIII Vorr.

B.

Baiern, landsasserei 51 und landständische verfassung daselbst, 51, des bürgerstandes instanzen, 52. Worunter der adel stehet? ebend.: auch wegen lehnsachen? 52. Die landes-regirungen, 52, und das manngerichte daselbst, 53.
Baierische gesammte hand mit Brandenburg, wenn und von wem sie eingegangen worden ist? 261
Nieder-Baierische lande worin sie bestanden haben? 260, 261. Die linie gehet aus, 260. Stamm-reihe, ebend. wer darin gefolget ist? ebend.
Baukunst und krigs-baukunst deren abbildungen, 241.
Baumbach 64.
Beilager des hohen adels, groser aufwand dabei, 551 fg. z. e. dem beilager des herzog Georgens zu Baiern, 551, 552. Die gegenwärtigen personen, ebend.: des herzog Georgens zu Sachsen, 553, des grafens Eberharts zu Wirtemberg, 555.
von Beldersheim, fodert das burglehn zu Darmstadt, 24.
Belohnung der tuaend in bürgerlichen und krigsdiensten, muß ohne ansehung der person geschehen 166 fgg.
Berg, graf von Berg und Asberg verkauft die stadt und burg Calw, 358. Worin dessen leibgeding bestanden 358, 359.
Berlebs, 64.
Bernhart, herzog zu S. Weimar, läst sich zu Wirzburg huldigen, 76.
Bernhart, graf zu Ascanien, ob er ein wirklicher herzog in Aengern gewesen sei? 274. Gelanget zu nichts davon, 288, auch nicht zur Lauenburg, 288. Was er in Sachsen für ein herzogthum errichtet habe? 289. Warum der kaiser Frid. I bei der acht Hainrichs des Löwen auf selbigen, in rücksicht auf Aengern gefallen sei? 495.

Berthold, ärzbischoff 47, dessen einrichtung wegen der bücher-censur, 48
Beschneidung 385. Deren wesentliche stücke, 385, und gebräuche dabei 385, 386.
Besenhausen, gesammt lehnbrif darüber 40 fg.
Besitz-ergreifung in erbe und lehnsfällen ist ein erlaubeter privathandel, 682. Ein decretum manutenentiä dazu ist gut, aber nicht nöthig? 682. Deren wirkung ist ein spolium wegen der nachher von andren unternommenen besitz-ergreifung 682. die stoßung aus dem besize ist eine entsezung 685.
Beständigkeit, deren abbildung, 243.
Berbel, stadt, deren lage, 643.
Bibliographie, XI, Vorr.
Biblische schriftsteller nach der zeit-ordnung, 418, historische, ebend. und apocryphische, 420, des alten testaments 420, in welcher zeitordnung die göttliche schriften neuen testaments gefertiget worden seind? 420, 422. Die canonische waren der einzige grund des christlichen glaubens, 422
Bidenfeld, 64.
Bischhausen 64.
Bilder, sind bei kindern nicht zu vernachlässigen, 233. Unterricht in der geschichte durch selbige, 233. Bei den grosen zu Rom, 235.
Bilder-Bibel, 233.
Bilder-saal, 234. Wie und zu wessen gebrauche er übersezet worden ist? 234 Der wissenschaften abbildungen, 236-244
Bild-säulen des gartens zu Versailles, 628.
Billunge, Reichsherren, was sie in Westfalen besessen haben? 497. Deren stamm-reihe, 498. Wer ihre lande bekommen hat? 498.
Bischoff, dessen eigentliche bedeutung, 428. Nach dem neuen testamente ebend. Ob in dem ersten jahrhunderte von Christi geburt ein bischoff zu Rom gewest sei? 464. Wie der erste geheissen habe? ebend. Bischöffe zu Rom, nach des Pagi meinung, werden beniemet, 465.
Chor-Bischoff, was er gewesen sei? 429.
Bischofs-stab, ob er den ersten Christen bekannt gewest sei? 431. Zu Rom, 574.

Bodenhausen, 64
Bonifacius, 490. Was er in den geistlichen lehnen eingeführet 490. rücksicht deshalber auf die h. schrift 491. Und, wofern er dise biblische weisfolge nicht belibet hätte, dennoch dessen nachfolger solche gewiß eingeführet haben.
von Boyneburg, 64. Verkaufet die hälfte der gerichte Grosen-Lütter und Jossa, 585. Dises verkäufers abkunft, 586.
Brautgift, länder werden jeweilen darzu gegeben, 267 welches mit Pleissen, 267 Eger, ebend. Eisfelde, ebend., der Coburgischen pflege, ebend. auch Jülich und Bergen bestärket wird, 267, 268. Wie sie zurück gefodert wird? 326
Breidenbach zu Breidenbach, 64. Ist die ältere linie.
Breidenbach genannt Breidenstein, 64. Ist die jüngere linie von jenen.
Bücher, symbolische, 119. Nach der Hessischen kirchen-ordnung welche solche seind? 120.
Bücher-censur, wo sie aufgekommen ist? 47, wann? und durch wen? auch wie? 48.
Bücherschreiben für das gemüth, ob es hinreichend sei? IIII Vorr. wenn es nicht tauglich ist? ebend. Was man im krige schreiben soll? V Vorr.
Bundeslade, deren form, 401. Von dem gnadenstuhle, den cherubim, und der feuersäule, 402. Was darin gelegen habe? 402.
Bürger, in der regirkunst 174 (n) und bürgerliches leben, ebend.
Buße, öffentliche war im 4ten jahrhunderte sehr strenge, 453. Deren vire stufen, ebend. 454. Wird auch als eine genugthuung des beleidigten betrachtet, 506!
Büßer, 555. Ehrbare büßer, auch unehrbare büßerinnen, 555, in den Niderlanden ebend.
Buseck zu Buseck, 64.
Buseck, genannt Brand, 64.
Butlar, 64

C.

Cäsaro-papia tauget nichts, 83 und erwecket äckel, 94. Wornach sich die Evangelischen cäsaropapien-schreiber gerichtet haben? 87. Ob sie sich auf kunstregeln,

wie der Römische hof, gestüzet haben? 90.
Calenberg, von, 64.
Candidat, ein würdiger nach dem geistlichen rechte 111. Dessen ersoderniße in den alten zeiten, 116. Beispil eines examinis, 111.
Capuciner, deren orden wird verbannet, 104.
Cardinäle, gebohrne, ob Cöln und Trier dafür zu achten seind? 557.
Carl IIII, kaiser, was er durch käufe an sich gebracht hat? 271, 272.
Carl VIII, könig in Frankr., wen er geheirathet hat? 488. Was für impedimenta hier zusammen gestoßen sind? 488, impedimentum impediens incestus nach der stammreihe 489.
Casuistic, wohin sie gehöret? 121.
Casula, tracht der geistlichen, 540. Wessen fürbild sie seyn soll? ebend. und stücke daran, ebend. alba 540, 541. Wo sie der Kaiser träget? 541.
Censoren zu Mainz und Frankfurt 48 f. weiter Bücher-censur.
Chicane, wie sie abgebildet wird? 244.
Chor-Bönig zu Straßburg 531. Chor-Königes pfründe daselbst 531. An wem sie der Kaiser Sigismund vergeben? 531
Chor-Mantel, dessen farbe, 533. Chor-hemd 540 fg.
Christus von dessen leben, 463, und todte, ebend. Geschichte des 1ten jahrhunderts von Christi geburt an, 462. Ob er ein bürge oder selbstschuldener für die menschen geworden sei? 712.
Christen, ob sie ihren Gottesdienst nach den synagogen eingerichtet haben? Nein, 413, 417. Von ihrem äusserlichen Gottesdienste 421 und art zu lehren 422 verschidenen arten des gebethes s. gebeth. Wo die Christen zusammen kamen? 439 heuchelei und abfall viler Christen, 452, 453. Strenge wider die gefallenen, 452. Von ihren speisen 458. Kleider-tracht und leibes-übungen 459.
Christliche gemeine, wer die erste aufgerichtet hat? 422. Pertschens gedanken davon widerleget, 423. Wird keine synagoge genennet, 417.

Von

Von der ersten förmlichen, 425.
Christlichen religion und glaubens-bildnisse 236, 237. Sihe unten: religion.
Christenthum, von dessen vormaligen elenden zustande vor den zeiten des sechszehenten jahrhunderts, 115, unterricht darin nach dem 10ten jahre, 236.
Cistertienser-orden wird verbannet, 103. Aus wie viel äbten er damals bestanden hat? ebend.
Clerici, aus dem alten Testamente, 428. Ob der unterschied zwischen selbigen und den laicis begründet sei? 428.
Coburgische lehns-folgesache, 34 fg.
Coburg, und die pflege, wird zum brautschatze bestellet, 267.
Coblenz, adelicher bürgermeister daselbst. Woraus er genommen wird? 228.
Cöln, ärzbischoff, wer solchen die kanzler-stelle in Italien zugeeignet hat? 558. Ob er wegen der verleihung des hospitii in der kirche zu St. Joannis vor der lateinischen pforte zu Rom ein gebohrner cardinal sei? 558. Die cardinal-priester-stelle daran wird an andre vergeben, 573. Mallinkrotische meinung davon, 570, und die päpstliche bulle des halber, 558, 567. Welcher ärzbischoff unterm Kaiser Hainr. II, 568 Conrad II, 568, und Hainr. III das ärzkanzler-amt in Italien versehen habe? 568. Auf welche zeit solches seine richtigkeit hat? 569. Ob er päpstlicher ärzkanzler sei? 569, 570. Von dessen vicecanzler in Rom, 570. Trägel sich, wie ein cardinal den rothen huth ausgenommen, 573. Bulle des Papst Alexanders III wegen des ärzbischofes zu Cöln 574.
Coler, wer er gewest sei? 316.
Concilia, allgemeine, 119, welche die Hessische kirchen-ordnung annimmt, 120. Ob actor. XV ein Concilium anzutreffen sei? 447. Unterschied deren nach der gepflanzeten und zu stiftenden kirche, 447.
Consolidations-klage, wegen eines angeblich heimgefallenen lehnes 680 bitte deshalber 687

wie solcher klage zu begegnen sei? 680, 682. (*)
Cornberg, von, 64.
Coronatorum quatuor, des ärzbischofes zu Trier titel in Rom. Ob er einen schluß auf die cardinals-würde abgebe? Sihe Trier.
Corporal, 543 wer es eingeführet hat? 544.
Cramer, Joh. Andr., von dessen psalmen, 204, nachahmung des verfassers, ebend.
Crönungs-recht für Kur-Cöln, wo der grund davon anzutreffen sei? 563 not. f.

D.

Dalmatica, eine kaiser- u. priester-tracht, 541.
Von Dalwigk, 64.
Dank bei turniren, 347, war mancherlei, 347. Wem der zier-dank erschienen ist, ebend. Wer ihn austheilete, 347, 355. Besonderer dank bei dem turnir-spiele zu Merseburg, 348. Von dem stech- und knechts-danke, 355. Was der danks-empfaher halten muste? 355. Dänke bei den Onolzbachischen turnire 355.
Decretum manutenentiä, wozu es gebrauchet wird? 682. Von dessen abschlagung mag appelliret werden, 683. Ludewig Postius nennet es mandatum manutenentiä. Solches hat nur wegen des interdicti retinendä statt, Post obs. III n. 19 tract. mandati de manutenendo f. 13, 1675, fol.
Definitor, was er ist? 109. Deren anzahl zu Marburg, 110. Was er verstehen muß? 117 fg. 120, 123, 124, 126. In den Kur-Mainzischen

(*) durch die schutzwehr 1) daß die beklagete, bevor der entsetzung abgeholfen sei, mit dem klägern sich einzulassen nicht schuldig wäre, 2) daß dise entsetzungssache am K. und R. Kammergerichte klagbar angebracht worden sei, 3) wofern das mandat erkannt worden ist, die ausflucht des noch nicht ausgeleerten besitzes dem fiscale, des petitorii halber, im wege stehet.

schen landen am Rheine bestehen die mehresten land-capitel aus einem dechante, definitore primario, und secundario.
von Dernbach 22, streit wegen der mitbelehnschaft, 22. Deren stammreihe 23. Sind stiftsmäßig in Hessen 64.
Diaconus 429 dessen mancherlei bedeutungen 429, 430.
Diaconissinnen 430.
Dichtkunst, wie sie vorgebildet wird? 241.
Didascali bei den ersten Christen, 430.
von Diden zum Fürstensteine 64.
Diäten 78 der kaiserlichen, und krais-commissarien, 79, des directorial-gesandtens, 80, des secretärs, 80, 81, des krais-generals und der kriegsbedienten, 81.
Dinstmanne 231, Reichs- und landsässige, 232.
Disciplina arcani, ob sie den 1ten Christen bekannt gewesen sei? 422.
Döring, Eckhart, dessen lehne im Fuldaischen, 609.
Döringsburgk, ein lehnbrif darüber 596.
Dogmatic, was sie ist? 118. Deren eintheilung, 118, 119.
Dominica in albis oder invocavit, 533.
Dörflinger, George, von dessen herkommen, 160, und hohen würden, 161. Was er in scherz zu sagen pflag? 161.
Domcapitel zu Strasburg, wer es gestiftet haben soll? 531. Aus wie vielen capitular herren selbiges bestehen sollte? ebend. Wie der vicarius des Kaisers geheissen? ebend.
Domherren zu Breslau deren begebenheit mit Kaiser Wenzeln, 104.
Dotal-güter, ob sie in Sachsen von den paraphernalien unterschiden seind? 671.
Dotalitium, begreifet die besserung einer erbtochter im Trierischen 359. Sihe w. leibgeding.
Ducatus in den mittlern zeiten ist so viel als ein groser pagus 284, wird bestärket, ebend.
Ducatus Patherbrunnä, 284 Westfalorum, ebend.
Düring zu Elmshausen, 64

E.

Ecclesia, was sie ist? 423, im eigentlichen und uneu-

uneigentlichen verstande, ebend. nach der heil. schrift, 424. Sihe weiter kirche.
Ecclesiast zu Marburg 110.
Eduard III könig in Aengellande gibet sich zum kron-erben von Frankreiche an 10, grund seiner erbfolge, 12. Sihe auch des hrn. prof. Schöpflins commentat. histor. § 401-412 und stammtafel deswegen, 11. Was er durch das hosenband am tag geleget habe? 10, 15. Er war ernsthaft, 14. Von dessen siegen, 14, 15.
Eger die R. stadt wird zur brautgift gegeben 267.
Eheberedungen, wie ste jeweilen lauten? §13. Wegen der sterbefälle auch des niesbrauches der unveränderten witbe, §13. Gemeinschaft mit den kindern, §14, wenn sich die witbe von selbigen trennt: ob ihr der niesbrauch an der wiederlage, der wittumsiz auch die ehesteuer verbleibe? §14. Fall der zwoten ehe, und die verzinsung der wiederlage, §15. Wegen der kinder aus beiden ehen, §15. Wie, wenn die frau mit verlassung der kinder abgehet? §16 überbleibende frau sonder kinder, §16. Ihre leibzucht auf solchen fall, §17, oder der mitbesiz und die wiederlage, §17. Das halbe fahrnis und die hälfte des erwerbes, §17.
Eheernidrigung, ob eine vasallin das lehn dadurch verwürke? 609 fall deshalber 609, 610.
Ehegelter, wie sie zurück gefodert werden? 326 f. w. brautgift Von deren rückfall unter erlauchten personen im Reiche, 361.
Ehen, naher anverwandten ob sie die fruchtbarkeit behindern? 310. Der iüden in das nächste geblüt, 311 und beispiele davon, 311 des Herodis 306 fg., und Abrahams, 304. Des Kaiser Leopolds mit seiner schwester tochter, 312. Vorfall in Portugall, 312. Verbothene, ob nach deren vollzihung der Papst dispensiren könne? 483 fg. GOttes verbot wegen der heirat einer erbtochter ausser dem stamme 493.

Ehemann, ob er seine gattin schlagen dürfe? 454.
Ehescheidung, lehren Christi, 454 und Pauli davon, 455.
Ehestand der Christen, auch die pflichten gegen die obrigkeit 454.
Einbehaltungsrecht wegen absonderung des lehnes vom erbe 682, 683.
Eingebrachtes, was es in Sachsen unter sich begreife? 671.
Engern, herzogthum, wer es errichtet? 274 auch den titel davon führe? 274, 290, 291. Worin es bestehe? zweierlei muthmasungen davon, 274, des alten Engerns lage 276 und gewässer 278 Ilten Engerns lage 278 und flüsse 279. Was Cluver zu den Engern rechnet? 281 des alten S. dichters 282, Köhlers und Grupens gedanken hirvon, 283 Ost- und West-Engern 283, 284. Engern wird ein gau genennet 285. Ob der Leingau die grenze Engerns ausmache? 285 erstrecket sich nicht ins Hessische 287. Ob Bernhart, graf zu Ascanien zu einem herzoge von Engern erhoben worden sei? 286 goldene bulle Kaisers Frid. I wegen Engerns 287. Kochs gedanken von errichtung eines neuen herzogs zu Engern, 289 fg. Was Cöln davon besitze? 290 wapen deswegen, 291.
Epigrammatographie, oder epigraphia, die kunst die alten in- und aufschriften auszulegen, XI Vorr.
Episcopi nach der heutigen gestallt sind in dem 11ten jahrhunderte von Christi geburt unbekannt, 404.
Epha, ein maas, 398.
Erbhuldigung in Oesterr. wer sie zu leisten hat? 51. Wie sie von den vasallen in Sachsen beschehe? 55.
Erbtochter, ob deren kindern nach ihrem ableiben die auf den ausgang einer linie im mannsstamme gesezte geldsumme zuzuwenden sei? 678 geschichts-erzählung deswegen 678 und entscheidung 679.
Erbverbrüderung zwischen Baiern und Brandenburg, 261. Was dabei zum grunde gelegt worden sei? ebend.

Erdbeschreibung, deren bildnis, 237.
Erdmeßkunst, abbildung, 237.
Erwin, schuldheis, ein dienstmann, 363. Wie er sich unterschriben? 363, 364.
Erzbischöffe von wem sie bestrafet worden sind? 100, 102 von deren gefänglichen haft, und beispiele davon ebend. S. weiter geistliche.
Erziehung der personen vom stande vor dem zehnten jahre 233 und nach selbigen 236 stücke worin sie zu unterrichten sind? 233-242.
Essen, das stift, wer es errichtet 301 und wieder hergestellet hat? ebend. Wie es zu den lehnen bei Marburg kommen sei? 291, 294 Fürstl. anfrage deshalber, 291, 292. Lehnstücke werden erzählet, 295. Lehnbrif des halber, 302. Wer die lehne bei dem stifte muthe? 296. Gold und silber muß bei der lehns-empfängnis entrichtet werden, 296 was darunter zu verstehen sei? 296 von der taidigung des herbadii dabei ebend. folgen und nahmen der Abtissinnen zu Essen 297. 300.
Evangelium, was es heisset? 381.
Evangelische, 382. Ob die Lutheraner und Reformirte Evangelische zu nennen seind? 145, 146 gebrauch deswegen bei dem R. K. G., 145, und vorfall beim Reichstage, 146.
Executions-kosten des Fränkischen kraises, worin sie wegen Nürnberg bestanden 82.

F.

Fabel, was sie ist? 627. Des Rabeners satire darüber th. II s. 369 fgg. Wie sie abgebildet wird? 241. Läuft jeweilen in den gesäzen vor 525, 526 der Aesopischen abbildung in den irrgarten zu Versailles 627.
Fall beim turnire 347.
Fama, wie sie vorgebildet wird 238.
Fasttäge der jüden 437 von ihrer fasten tracht 438.
van Felde, Abraham 101.
Feiertäge, der bekehrten heiden 436 und gläubigen jüden vor und nach der trennung mit den unglaubigen 437 wie lange

lange die oster = und pfingstfeier dauerte 437.
Ferdinand des IIIten wiz durch beibehaltung des Reichs Hofrathes 2.
Fleckenbühl, genannt Bürgel 64.
Frankfurt der Stadtrath daselbst läst die klöster 78 auch den Teutsch- und Johanniter-orden sich huldigen ebend.
Francolin 342 von dessen turnirbuche 342.
Frauenhäuser deren ursprung 556 wo sie aufgerichtet worden 556 nachricht von Mainzischen 556 und Frankfurtischen 556 warum sie bei den Evangelischen vertilget worden 557.
Frauenzimmer, hochachtung der Teutschen 624 auch Celten 625 gegen selbiges 624 des erlauchten zulassung in staatshändeln 614, 624.
Freundschaft, wie sie am tag geleget wurde 10.
Fröschel 102.
Frohnhausen s. Vogt.
Fulda huldigungseid eines pfarrers das. 75
Fürsten recht zweierlei 6, das eine vertheidiger dessen in gottesdienstlichen sachen 93, Fürstenrecht wider den Kaiser ob es eine fabel 525, 530, dessen gebrauch nach der goldenen bulle 527 weitere bestärkung dieser wahrheit 528 ob der Papst davon unterrichtet gewesen ebend. wer darin mannrichter gewesen, ebend. wenn sich die geistlichen Kur-Fürsten darauf berufen 527 wird mit Kaiser Albrechten bestärket 528, welcher Kaiser ein solches gehalten 529, 530.

G.

Garten, des zu Versailles bildsäulen 628.
Geberth, dessen zweierlei endzweck nach den absichten der menschen 377 wie es beschihet 378 vorzug des gesellschaftlichen 379 der ersten Christen verschiedene gebethe, 431 und art zu bethen, 432 von den kniebeugen und gebäths-formel 432, auch ihrem tischgebethe 458.
Beth-stunden der ersten Christen, wo sie gehalten worden 431.
Geburt, vorwurf einer nidrigen 717.
Geistliche, deren huldigung, s. huldigung. Wer ihre verbrechen bestrafe 100, beispile an árz-bischöffen ebend. und 102 wenn sie das volk

volk erregen und wider den regenten predigen 101 beispiele von solchen geistlichen werden benie-met 101, 102. Verfall der geistlichkeit schildert Rabener th. I der satiren s. 193, 1759, gr. 8, th. II s. 344, th. III s. 27 fgg.

Gemeine, die erste Christliche 425 warum selbige gestiftet worden 425. Die erste gemeine war zu Antiochia ebend. Christliche gemeine zu Christi zeiten 422, 423 von deren fürstehern 428 und bedienten 429 hatte ihre anleiter 428 Bischöffe und Presbyteros 429 das lehraunt wurde einem von der gemeine aufgetragen 430 wie diser auftrag beschehen ebend. keiner hatte ein imperium 430 wer das directorium geführet 431 und wornach es eingerichtet worden 431.

Gemmingen, deren lehn zu Michaelfeld wohin es gehöre? 25 gesamte hand daran ebend.

St. George 17 ob er ein blutzeuge JEsu gewesen ebend. der Grichischen kirche meinung von ihm ebend. ist ein schutzheiliger 16.

Gemeinschaft in den lehnen, absonderlich im Wirtembergischen. Siehe unten gesamte hand.

Gerechtigkeit, wie sie abgebildet wird 243 wie ihre rächerin heisset ebend. wer mit ihr vergesellschaftet ist ebend.

Gerhart (Paull) ein geistlicher dichter 808.

Gesammte hand Das allgemeine wort ist die mitbelehnung Dise theilet sich in die Sächsische, hirnächst in die zum mitbehufe in Hessen, und die gemeinschaft z. e. im Wirtembergischen. Alle dise gattungen sind der wirkung nach, einerlei, in rücksicht auf das unentbehrliche mittel zur lehnsfolge der seitenverwandten, 20. Wofür sie von einigen ausgegeben wird? 20, wer sie stifte? 20 und woher sie ihre kraft erhalte? ebend. ob sie einer erneuerung von fällen zu fällen bedürfe? 21 worauf die Sächsische sich gründe? 21, 22. Gattungen der Langobardischen 21, 22. Woraus die zum mitbehufe und die gemeinschaft ausser Sachsen entstanden sei? 22. Ob ein

ein seiten - verwandter auch ausser Sachsen ohne die mitbelehnung folgen könne? 22 ob die lehns - erneuerung des vorfahren hinreichend sei? 22. Ob die mitbelehnung in den Reichslehnen nöthig sei? 41. Kaiserliche gesinnung deshalber, 41, 42. Aeusserung der Schwäbischen und Fränkischen ritterschaft 45 auch der Märkischen vasallen wider die gesammte hand 256 deren nothwendigkeit in der Kur-Marke Brandenburgs, 253. Mangel derselben schlüsset ehedem Pfalz von der Nider - Baierischen lehnsfolge aus, 258 - 260. Mitbelehnung zwischen Baiern und Brandenburg 261.

Gesänge, erhabene 206 fg. Alle müssen rechtsgläubig seyn, 213. Derselben eintheilung bei den Jüden in oden und hymnos 431, 436. S. weiter lieder.

Gesangbuch, wie es zu fertigen 221, 226. Von dem Nordhausischen 196 und Osnabrückischen gesangbuches streite 213.

Gesellschaft, was sie ist 379 heilige ebend.

Geschenke, an den landesherrn bei der Sächsischen huldigung 72.

Geschichte, wie sie abgebildet wird 238 in den gemächern zu Versailles 228.

Gesichtsbildung erhabene auch fürchterliche verschidener personen 522, 523.

Gilse zu Gilse 64.

Gilse zu Roppershausen 64.

Gisela, Kaiserin 621 was sie verweset 621.

Glück, der leichteste weg darzu, 714.

Glyptographie, die auslegung der bilder auf den ringen und ädelgesteinen. XI Vorr.

Goldene bulle, was sich für fehler im aufsaze zeigen 526 ob sie insachen, welche auf die Teutsche verfassung gehen fabelhaftig ist? 526, 527. Des von Loen gedanken von disem grundgesätze, 526.

Goldene bulle Kaiser Friders. I wegen Engern 287.

S. Gotha, worin es gefolget, 32, 33, 35.

Gottschald (Joh. Jac.)

225 von seinen lieder remarquen 225.
GOtt, ist der größte wohlthäter 370 pflichten gegen GOtt aus einem dreifachen bewegungsgrunde 371 die haushaltung GOttes 381.
Gottesdinst, was er ist 377, worin er ehemahlen bestanden 105 auch wie er jeweilen bei den Evangelischen gehalten wird 105 nach der reformation 106 innerlicher 377 wie er sich äusfert 377 des äusserlichen eigenschaften 377 bei den ersten Christen 431 auch den Hebräern vor 382 und nach der sündfluth 383 GOttes ursachen bei einsetzung des äusserlichen Gottesdinstes 382 wird von den Römisch-Katholischen beibehalten 382, beschihet entweder allein 378 oder in gesellschaft 378 des leztern vorzug 379 Gottesdinst in haus-versammlungen der 1ten Christen 439 in wie weit solche heut zu tage zuläßlich sind 143.
Gottesgelahrheit, natürliche 118 mystische worauf sie zielet 121 ascetische 121, 122, typische wohin sie gehöret 122.
Gottheit, ob sie dreifaltig zu nennen 211.
Grabou, mitbelehnte wegen Kleinen-Ballerstätt 254.
Grafen, was sie nach dem Teutschen staatsrechte bedeuten 504 wenn das wort einen ehren-titel abgegeben ebend. Pfalz- und höhere graten werden nach ihrem range beniemet 504, 505 welche fürstenmäßige heissen 505 gattungen und nahmen der grafen nach dem gemeinen Teutschen rechte 505.
Raub-Graf 505.
Ruge-Graf 505.
Kammer-Grafen ob sie schutzjüden gewesen 506.
Groot, Hugo van, dessen schilderung 91 womit er sich nicht abgegeben ebend. was ihn wider die geistlichen aufgebracht hat 90 von seinen verthaidigern und widersachern 92, 93 verlihret seine freiheit 90 dessen gedanken vom H. Abendmahle 345.
Grosen-Lüder, gericht im Fuldaischen aus wie viel dörfern es bestehe 578.

B.

Hände auflegen, woher es entsprossen 430 bei den opfern 394 im neuen bunde 408, dessen eintheilung 448, geistliches bei der ordinirung was es bedeuten soll 449 und ob es von den jüden herzuleiten sei 449.

Hainriche, dreie in Baiern 364 deren stamtafel 365, 617, 618.

Hainrich, der heilige oder Ite wo er gebohren 364 warum er der hüppholz geheissen 366, gemüthsbildung und leben desselben 368, 369 sein wahlspruch wegen der laien und geistlichen 369.

Hainrichsburg 364.

Hainrich, der löwe, wodurch er gestürzet worden 3 war Herzog, Graf, und Reichsherr zugleich 494 seine allodia 494.

von Hanstein, deren stammreihe 36 streit wegen der mitbelehnschaft 36, 37 auch gründe für selbige 37:40.

Harfe, der Davidischen beschreibung 434 deren gebrauch bei dem ordentlichen Gottesdienste zu Jerusalem 435.

Hattenbach 64.

Hatzfeld 64.

Heirat, in das nächste geblüt war bei den Jüden erlaubet 304, 311 beispile aus der h. schrift an Abraham 305 und Herodis kindern 306, 307 stammreihe von lezstern 308, 309, die erbtöchter durften nicht ausser dem stamme heiraten 493 was für ein gebrauch bei den vasallen daher entsprossen 494. Sihe auch eben.

Henneberg, was von der grafschaft an das Hochstift Wirzburg gedihen 265.

Herbadium thaidigen 296.

Heribert, ärzbischof zu Cöln 567 dessen abkunft ebend. verwaltet das ärzkanzleramt ebend.

Hermann, ärzbischof zu Cöln 567 von dessen abkunft und stammreihe 567 was für eine bulle papst Leo VIIII an ihn gerichtet 567 wer vor ihm ärzkanzler gewesen ebend.

Hermeneutic 122.

Herzog, dessen dreifache macht als der grund der landsasserei 494.

Herzog, Johann Friderich von Gotha, dessen einzug in Wien 8

Herzogthum Sachsens ursprung 289.
Herzogthum Engern s. Engern.
Hessischer kauf von Königsberg 266 und gradualfolge daselbst 39.
Hin, ein maas 398.
Hobsgüter, hobsrecht 302.
Hochzeitmahl und tanz, ob es bei den 1ten Christen erlaubet gewesen 457.
Hofämter der heutigen ursprung 192 erster marschall, oberhofmarschall und folgende zu Dresden werden beniemet 192, oberküchenmeister, oberschenke, schloß- und trabanten haubtmann auch ober-kammerherren daselbst 431 hof- und ober-hofmaister auch oberjagtstaat 194.
Hohenloische lehnsache, was der Kaiser Sigismund für gesinnung dabei gehabt 43 stammtafel der Reichsherren zu Hohenloh 44 Edel Albrecht womit er belehnet worden 44 der Hohenloischen geistlichen huldigung 75.
Horaz, dessen nidrige geburt 718, war ein welt- und hofmann ebend.
Holbein, Johann, ein fürtreflicher maler 547, 548, von dessen lebens umständen 548 und todten tanze ebend. 550, dessen gemählde der passion 549 vom jüngsten gerichte 550 und leiden Christi ebend.
Hosenband s. orden.
Hospitium zu Rom, was der papst dadurch verstehet 577, ob dessen verleihung einen schluß auf die cardinals-würde abgebe 577 für Trier 578.
Huldigung der geistlichen und klöster 72 dem papste ebend. der N. Katholischen in der Ober-Lausiz 73, 74 der Evangelischen Budissinischen geistlichkeit 74 der N. Katholischen im Hohenlohischen 75 der geistlichen in Hessen 65 Kur-Sachsen 70 und Oesterreich 99. Wie sie in Preussen 66, 99 Hollstein und ehedem in Hessen geschehen 66 bei übergabe des schlosses zu Marburg 69 der professoren zu Marburg und Gisen 67 auch universitäts verwandten und bedienten 67, 68 alte huldigungsformel 68 der universität Halle 66, 98

zu Königsberg 96, 97
der Märkischen stände 79, huldigung auf den fall 263 der geistlichen ausbürger und weibespersonen 77.
Huldigungs-eid, wie er gelautet 68 Sächsische gewonheit dabei 72 eines Fuldaischen pfarrers 75.
Huldigungs-ceremonien zu Leipzig 71
Huldigungs-Commissarien zu Halle 66, 97.
Humeral eine priesterliche zierrath 544.
von Hundelshausen 64.
Hymnus 436 unterschied von oden 436.

I.

Iconologie XIII Vorr. 235.
Iconographie XI Vorr.
Jesuiten, wo und wenn sie verbannet worden 103.
Imhof (Andr. Laz.) dessen lebens umstände und familie 235 und bildersaal 233, 234.
Inschrift dises werkes, veranlassung dazu XI Vorr.
Interdictum quorum bonorum utile bei lehnsfolge sachen 683 zweifel deshalber 684.
Johann Casimir, herzog wer ihm gefolget 30.
Johanniter-orden, huldiget dem Stadtrathe zu Frankfurt 78.
Irmengart, 615 deren abkunft 615 und klugheit 616.
Jüden, waren feinde der Christen 413 dulteten selbige in ihren schulen nicht 425 synagogischer Gottesdienst ob solcher von den Christen nachgeahmet worden 413, 416, deren Gottesdienst nach den Kaiserlichen gesäzen 414 von ihren patriarchen, ethnarchen, primaten ꝛc. 414 wie sie ihre Gotteshäuser genennet 414 und angeleget ebend. S. weiter synagoge. Von ihren feier und fast-tägen 437, 438 und gesängen bei dem Gottesdienste 432 fg.
Schutz-Jüden, ob sie Kammer-Grafen zu Wien gewesen 506.
Jülich, wird zur ehesteuer gegeben 267.
Judith, Kaiser Ludewigs gemahlin 616 was sie preiswürdig gemachet ebend.
Jungfrauen, deren tracht bei den 1ten Christen 459.

K.

Kaiser, deren regirungsart 6 fgg. weise ihre häuser zu vergrößern 258 von ihrem hoflager 615 und offenen hofe 619 was curia minor geheissen, ebend

Kaiserin, Teutsche, von deren aufsicht 614 und theilnehmung im staatsrathe 614 wie es des wegen in der ausfertigung geheissen 614, 615 war beisitzerin im gerichte 615 ob sie mitregentin gewesen 625, 626.

Kanzler, der erste zu Mainz 153 bürgerliche wurden darzu erhoben 157 wird mit Mainz und Sachsen bestärket 157, 158 fg. stunden dem adelichen im range gleich 160.

Katechismus, Dr. Luthers groser und kleiner 141, wer das sechste haubtstück hinzu gefüget ebend. Heidelbergischer 141, 142.

Katechisiren, von dessen nutz für den predigten 139 und eintheilung 140 dreierlei anleitung zum behufe der kinder 140.

Katholisch, dessen bedeutung 145. R. Katholische leiten vieles aus dem Levitischen gottesdienste her 392, 408.

von Katzmann 64.

Kauf und verkauf ganzer länder 366 fgg Hessischer wegen Königsberg im Solmsischen 266 Wirtembergischer 269, 270, 358 in Franken 268 wegen Gebesen 268, Krainberg, ebend. Plauen 269.

Kebsweiber, unzertrennliche wenn sie nicht verboten gewesen 455.

von Keudel 64.

Kinder vom stande worin sie vor 223 fg und nach dem 10ten jahre zu unterrichten sind 236 fg. beste art deren verstand und willen zu bilden, 715, fg.

Kirche, was sie ist 379, 423 deren elender zustand nach den jahrhunderten wird erzählet 112. 115 des alten testamentes 380, fürsorge wegen der lieder 196, Grichischer singart 216.

Kirche St. Joannis zu Rom ante portam latinam, cardinals-titel davon 571.

Kirchenbann im N. T. 450 ob er von dem Jüdischen banne herzuleiten

457 und eine civilstrafe sei 457.
Kirchengeschichte 124 beste anfangsbücher darzu 124, 125, 126.
Kirchengewandte 532 von den verschiedenen farben derselben ebend. groser wehrt des Strasburgischen im Münster 536, welche kirchengewandte von weiser 532, 533 rother 534 blauer 534 grüner 534 violeter 534 schwarzer farbe seyn müssen 535, wenn das rothe gebrauchet wird 534 zu welcher zeit die kirchengewandte weise seyn müssen 537, wenn die rothe 537, 538 grüne 538 violete 538, 539 und schwarze gebrauchet werden 539 von dem namen der kirchengewandte 540 auch den alten benennungen der kirchengeräthe in den urkunden voriger zeiten 543.
Kirch-lehn s. patronatrecht
Kirchenrecht der Evangelischen, wird von einigen zu einem abentheuer der landeshoheit gemacht 83 Thomasii und anderer irrige sätze 85 fg. und grundstein davon 95 verwechseln nur die personen der geistlichen regenten 85, 86, diser dunst verschwindet 94 bessere gedanken andrer hirvon 85, 94, 95 nach der gesinnung des Corporis Evangelicorum zu Regensburg 370 fgg. eintheilung des Evangelischen kirchenrechtes 127 von dessen mängeln 127.
Kirchenversammlung s. concilia.
Kling, Melch. 313, 314 dessen lehren wegen des leibgedinges 314.
Knechtschaft, ob sie Paullus misbilliget? 457.
von Knobloch zu Hatzbach 64.
Könige, unglücklicher todt 180, 187.
Königlicher titel, was an dessen statt die Römer erfunden 499.
Königsberg die stadt kömmt an Hessen 266, Königsberg in Franken, wer es verkauft 268.
Kreuz, verehret Carl der grose dem bischoffe zu Rom 575, dessen vortragung was sie zum voraus setzet 561 und bedeutet 575 wem die ehre gebühret 575.
Krig, dessen schilderung in gebundener auch ungebun-

gebundener rede, VI, VII Vorr. Gottes gnade wird gepriesen VII bitte zu GOtt ebend. und hofnung VII fg. zeigt den theoretickern die fehler IIII Vorr.
Krigskunst deren bildnis 241.
Krumbholz, Christ., warum er gefänglich eingezogen worden 102.
Kunigunda, wird zum Reichs-tag eingeladen 621.
Kur-Mark-Brandenburg, wenn und von wem sie für ein heimgefallenes lehn erkläret 245 und wer nach dem todte Waldemars damit belehnet worden ist 249, wie lange sie Ludewig aus Baiern besessen 256 und wie sie an Kaiser Carl IIII gekommen, ebend. 271 auch wie solche an Friderichen Burggrafen zu Nürnberg gedihen 272, seiten-verwandten folgen nicht ohne mitbelehnung 253, beispile davon des hohen 253 und nidern adels 254, 255.

L.

von Lähnbach 64.
Lande, deren geringschätzigkeit bei verschidenen regenten 264.
Landeshuldigung der vasallen in Sachsen 55 ob sie wegen der auswärtigen lehne geleistet wird ebend. S. weiter huldigung.
Landmiliz in Baiern 51, 52.
Landsasserei, deren verschidene bedeutung und eintheilung 49 wer unter der Oesterreichischen stehet 49 fg. auch geistliche Reichsstände 51 grund derselben 495 völlige landsasserei wo sie zu finden 51, Baierische 51, 53, 495 Neuburgische 53 S. Weimarische 53 in wie weit sie sich über die vasallen, welche in- und ausserhalb landes wohnen, erstrecke 53, 54, 55, 56 der mitbelehnten 53.
Lehne, deren unterschid wegen der vererbung nach der lage der provinzen 629 wegen Rappolstein 629 Kur-Pfälzische constitution deshalber 630 und Mezisches certificat wegen der lehne diß und jenseits der Saar 632, 632, 633.
Lehnbrif, ob er wider einen dritten beweise 602, 603.

Hannsteinischer über Bebenhausen 40 fg.
Esselnischer 302.
Fuldaische, wegen der Döringsburgk 596, 600 wegen des schlosses zu Lütter 594, 598 fg.
Lehnserneuerung, wenn sie erfodert wird 22 fg. Der mitbelehnten in Oesterreiche 26. Ob sie nöthig wenn die brüder oder gevättern schon im lehnbrife stehen 46 befreiung der Herzoge von Sachsen deshalber 47.
Lehnsfolge, der pfalzgrafen bei ausgange der Simmerischen linie 27 fg. stammreihe deshalber ebend. der mitbelehnten in den Sächsischen häusern 29 stammregister, ebend. der gesammthänder, welche nicht nach den häubtern folgen 31 der nächsten stämme mit ausschlüßung der entferneten mitbelehnten 32, lehnsfolge durch einen vergleich 33 in den Altenburgischen 32 und Coburgischen linien 34 in Hessischen lehnen 36 fq.
Fuldaische lehnsfolge 492 an den beispielen der gerichte Grosen-Lüder und Jossa 578 ob das männliche und weibliche geschwister in der seitenlinie zugleich folge 601 Coceji und Heinecs irrige gedanken 602 auch irriger grund aus dem zeugnisse des Fuldaischen kanzlers hirvon 603 des Fürst Adelberts zeugnis wegen der seitenverwandten disparis gradus 605, ob die schwester mit dem bruder zugleich eintreten könne 606, 609 auch ob eine weibesperson mit der mannsperson in gleichem glide folge 609.
Lehnsfolge der weiber, wer sie eingeführet 490 rücksicht auf den ausspruch GOttes wegen der töchter 491, wenn söhne vorhanden 492 in Fulda 492 gegentheilige verordnung 493.
Mann- und burg- oder schloss-lehne, hirnächst burgmanns-lehne, ob sie kunkel-lehne sind 604, 606, 608.
Lehnsgewonheit, wer sie nicht erweise 605.
Leibgeding, vermeidung der lehre von Sächsischen im Reiche 313, dessen wesentliche stücke 313 wer die lehre vom Sächsischen erfunden 313 und verbreitet habe? 318, 319 fg. gelegenheit zu di-

ser lehre 316, 317 grund aus der Sächsischen glosse 326 soll ein niesbrauchskauf seyn 317, und das heiratsgut verschlingen 361, stämme des Sächsischen 317, 321 Märkischen und Pommerischen 320, 676, das S. verbreitet sich ins Reich 323 was die leibgedings einführung hir und da verhindert 324 testamentliche verbesserung des leibgedinges in Kur-Sachsen 661 fgg. rechtliches bedenken des halber 661-674.

Leibgeding einer mannsperson 358, 359 einer erbtochter in dem Gräflich Leyischen hause 359.

Leo VIIII papst dessen herkunft und lebensumstände 558, u. 559 dessen bulle wegen des ärzkanzleramtes in Italien 559.

Leopold, Kaiser heirathet seiner schwester tochter 312 stammreihe deswegen ebend.

Leyen von der, grafen, ihre stämme 359 und stamm vertrag ebend. wegen des dotalitii einer erbtochter 360.

Liebesmaale der 1ten Christen, deren ursprung 397 wozu sie gedienet 443.

Lieder, erhabene X Vorr. 205, 224 die alten sollen nicht durchgezogen werden XII Vorr. sind aber nicht anreichend 217 man muß den verfasser kennen 201, 217 alberne ausdrücke müssen entfernt 197 nnd sie müssen rechtgläubig seyn 213 music muß sich darin finden 214 der Helvetier anstalten deshalber 223. Anstößige ausdrücke in den liedern: Singen wir aus herzensgrunde 2c. 198, 199, 200, erschräcklich ist es 2c. 202. Zeuch ein 2c. 208, 209. Wo soll ich fliehen hin 2c. 209. Nun bitten wir 2c. da man um den rechten glauben erst bitten soll 209. Hilf GOtt daß 2c 210. Nun danket alle 2c. 210. HErr JEsu Christ ich weis 2c. 212, in Herzoges liede: nun sich der tag geendet hat, im 6ten verse von der bürgschaft Christi; Joh. Nists unleidlicher ausdruck im liede: O traurigkeit! O herzeleid! da es im 2ten verse heisset: GOtt selbst ist todt! von den Cöthenischen liedern 204 rührende passionslieder 218 fg. beim H. abendmahle 219

219 vorzug der neuern für den alten 219 verwandelung eines alten 220, furschlag wegen der lieder 221.
Libellatici 453.
Lineal-folge, ob sie bei einem adelichen geschlechte darin keine erstgeburt eingeführet ist, statt habe 679, 680.
Lilienthal, Mich., von dessen liedern 226.
von Löwenstein 64.
Ludewig aus Baiern, wen er mit der Kur Mark Brandenburg belehnet 249 und wen er als gehülfen zugeordnet hat 250.
Luther, dessen fürschläge wegen der predigten 128 verstattet bei den liedern die music 214 gedanken von annehmung der geistlichen 116.
von Lütter 65 deren zwene stämme 579 und geschlechts-reihe 579 was für müesische lehnsfolger sich dargestellet 580 der witbe Wendelins und Ludewigs von Romrod ansprüche 580 grund des leztern und besiz-ergreifung 580 läst das lütterische wapen begraben 581 rückkehr des wahren lehnfolgers aus der Lossbauischen linie 581 dessen vergleich mit der Lucia von Geismar 581, 582 dessen belehnung 582 und anderweite belehnung 582 gelanget nicht zum besize 582, 583, Romrod wird darin geschützet 582 wie weit lezterer den beweis zur sache führen können 583, an wen er seine lehne verkauft 584 abänderung des lehnbrifes 584 und abermalige 585 patronat-recht gehet verlohren 585, verkauf der hälfte von Grosen-Lütter 585 der lehnherr nimmt die huldigung ein 588, anderweite lehnbrifs veränderung 588, 589 die sache wird am R K G. klagbar 590.
Lütter von Lossbausen vasallen nach den Fuldaischen lehns-register 588.

M

Malachias 649 von dessen weissagungen wegen der päpstlichen stuhlfolge 649.
von der Malsburg 65.
Mandat ohne clausel, gruud desselben 685 ob es wider einen Reichs-Fürsten statt habe 684 wegen einer blosen 686 und gewaltsamen entsezung

zung 688. Manutenenzmandat, siehe decret.
Manngericht, dessen gebrauch in lehnssachen 527 wegen irrungen zwischen dem Kaiser und einem der Reichsstände 527, wenn es taugliche präjudicia machet 603, 604, in Baiern woraus es bestehet 53.
Manipel der priester 542.
Marburg des schlosses belagerung und eroberung im jahre 1646, 69 kirchenverfassung daselbst 109 wer die pfarrer präsentiret 110 wie die geistlichen und professoren daselbst huldigen 67.
Maria Königin in Ungarn von deren erhabenen geist 522 ihrer geburt und verstand 523 Gottesgelahrheit 524 auch liedesverfertigung ebend thut den Lutheranern fürschub 524 von ihrer heirat und gelobung des witbenstandes 525.
Mark Brandenburg, was sonst darzu gehöret hat 246 f. weiter Kur. Grösse der Märkischen länder 257 wer sie verpfändet 263 wie lange dise verpfändung gedauert 264.
Mathildis, war R. regentin 618 wie sie regiret 619 von ihren Reichstägen 619.
Max I Kaiser wodurch er die Kaiserliche macht erweiterte? 2 ob er ein nachfolger des Justinians zu nennen 526.
Max II, richtete auf den R tag 8 will ein neues T. rechtsbuch fertigen lassen, ebend.
Mehrenberg, Reichsherren 292 wohin dereu lande gefallen 290.
von Meisenbugk 65.
Melanchthon, was man ihm vorgeworfen VIIII Vorr. nach dessen förschrift wird die jugend in Kur-Sachsen unterrichtet X Vorr. benennung bei seinem vornamen 466 wie er sonst geheissen 467 und warum er seinen namen abgeändert hat 460, 469 wo und wenn er gebohren und erzogen worden 470 von seinem studiren und ruf gen Wittenberg 470 sein haubtstudium 471 und äusserliche gestalt 471 kupferstiche von ihm 472 war kein bäcker vorher 471 leidenschaft und höftigkeit gegen die zuhörer 472 ist hoch zu schäzen 471 kardinal Sadolets schreiben was es verur-

verursachet 474 von wem und worin er zu rathe gezogen worden 467, 477 um welche universitäten er sich verdient gemachet 477, 478 wo mehrere nachricht von ihm anzutreffen 474 seine schriften werden benennt 475 ehren-gedächtnis vom verfasser dem Melanchthon aufgerichtet 480fgg.

Menschen, deren gleichheit der geburt und todes als eine triebfeder ein menschenfreund zu seyn 172. 179 warum sie regenten erwählet 183 fg. werden nach GOttes sinn gerichtet 212 pflichten derselben gegen GOtt aus einer doppelten ursache 371 auch aus der geoffenbarten religion ebend.

Messe, trockene, wo sie gehalten wird? 545 des papstes 546 Gothische, Ambrosische ꝛc. 545 nachmittags und abendmessen 546 auf Kunigunden tag zu Bamberg 547. Von der messe der heiligen, der H. Marien des schnees am 5ten august, der H. Margareten, die dreifache am feste Joannis des täufers, der unschuldigen kinder halben, die seele-messen, die wohl an der zahle 20 bis 30 tausende ansteigen. Die messe wegen verlohrner oder gestohlener güter oder vihes, für die gesundheit, reisenden, die danksagungs-messe und andrer gelobeter messen nicht zu erwähnen. Die hohen und nidrigen messen sind auch bekannt, imgleichen die todten messen. Es gibet auch mehrere messen, die eine person des tages liset. Die messe der vorhergeheiligeten bei den Grichen, die mitternachts-messe auf weihnachten, die sechs uhr-messe des abends an diser zeit; die braut-messe weißeln ieder.

Messgewand, dessen farbe 533.

Messe lesen machte den Gottesdinst fast allein aus 505.

Messe leser, deren bestellung 106 Dr. Luthers gedanken davon ebend. wozu sie anlas gegeben haben? ebend.

Metaphysic, wie sie abgebildet wird 239.

Milde, wie sie fürgestellet wird 224.

Milchling von Schönstätt 65.

Mitbelehnung s. gesammte hand. Regel deshalber 30 Hannsteinische 36.
Mitbelehnte von ihrer landsasserei und ladung beim ungehorsame 56.
Modius, aus Brüg, turnire beschreibung 536.
Morale, deren abbildung 241, 244.
Morgengabe 511.
Monstranz 544.
Montag blauer, wenn er einfällt 534 und woher er kömmt ebend.
Mordeisen, Ulr., miterfinder des S. leibgedinges 314, 315.
Music im liede 214 der Witenbergischen theologischen facultät gesinnung davon 216, verehrung GOttes dadurch 433.
Musicalische instrumente bei dem Gottesdienste der Jüden 433, 434.
Mythologie, unterricht darin X Vorr.

N.

Naccus 6, 561.
Nahmens-abänderung und benennung beim vornamen 466.
Naturlehre, deren abbildung 239.
Nordeck zur Rabenau 65.
Nostrodam 652 was er geweissaget 649, 652 deutung auf die Königin Anna 650 anderer begebenheiten vorhersagung 652 erzählung des Bayers wider ihn 653 wer ihn hochgeschäzet 653 ausgabe seiner weisagungen 653, 654.
Notarius und Hof-Notarius an dem Erzbischöflich Mainzischen hofe 152.
Nürnberg, der stadt wachsthum 339, t, turnire daselbst 335, e.
Burggrafthum Nürnberg 339 wapen davon 340.
Numismatographie XI Vorr.

O.

Offertorium, ein kirchenzierrath 544.
Olearius (Joh. Christ.) liederverfasser 224.
Opfer, was es ist 384 ursachen desselben 383 ob es GOtt geboten 384 welche thiere geopfert worden 392 fg. der vierfüßigen opfer-thiere eintheilung 392 stellung des thieres 393 was das händeauflegen 394 und blutsprengen bedeutet habe 394 wie viel der opfer mit erdgewächsen gewesen 395, zehnerlei arten der opfer 395 vom aller-

allerheiligsten und heiligen 395 vom brand 395 speis- 395, 396 schuld- 396 dank- 397 auch erstgeburts opfer 397 wie viel priester zum opfer gehöreten 394 kosten der opfer werden beniemet 398.
Orden, was man dadurch an tag geleget 10 des blauen hosenbandes von wem und wenn er gestiftet worden 15 veranlassung 13 und fabel des halber ebend. zierrath 15 und feldlosung 16 schuzgott desselben 16 hat seinen prälaten und bedinten 18 von der einkleidung Jo. Ge. zu Sachsen 18 fg. schriften davon 19.
Orden geistlicher, verbannung 103 fg der Dominicaner und Franciscaner wenn er entstanden und zu was er gedinet 113.
Ordination, wer sie erfunden haben soll 438, was sie ist 450 stücke der ordinirung 448 was jeweilen anstatt selbiger ist 449, 450 geistliche hände auflegung warum sie dabei gebrauchet wird 449.
Osterlamm des ganzen volkes Israels 387 und ieden hausvaters ebend. wie es geschlachtet 388 was bei und nach der verzehrung desselben vorgefallen 389, 390 ob es ein wahres opfer 388 und vorbedeutung des H. Abendmahles gewest sei 389 wenn Christus das osterlamm genossen 390 und ob die zubereitung desselben ein fürbild auf Christum gewesen 391 muste gebraten werden 397 ob es Christus vor seinem leiden genossen habe? 44.
Oster-tag, der blaue, oder palmarum.
Ost-Franken, wie weit es gegangen 231.

P.

Pacta successoria, ob sie eine gattung der lezten willen sind? 679.
Palla 544.
Pallium 561, a, beim Griechen, ebend. 576 ob es eine kleidung 575 auch Kaiserliche tracht gewesen 576, dessen anfängliche gestalt 576 wenn sie sich verändert 576 was davon zu unterscheiden ebend. ob es ein zeichen des vicariats oder primates sei 576 wenn es ieweilen ertheilet worden 576 des papstes 577. Soll das kennzeichen

chen eines ärzhirtens seyn.
Pantke von dessen lidern 205.
Paramente, sihe Kirchen gewandte.
Paraphernalien, deren gerechtsame in ansehung der ehefrauen 665 und ehemannes 667, 668, was der frauen deshalber obliget 666.
Parkul, dessen schicksal 156.
Patrick, des Herrn Reg. rathes nachricht vom unterschiede der lehne nach der lage der provinzen 629 fg.
Patron, muß einen tauglichen candidaten präsentiren 111 erwartet die confirmation von höhern orte 110.
Patronat-recht des gemeinen dreie zeit-puncten 105 und veranlassung 107 warum es kirchlehn geheissen 107 des höhern zweifache gattung 108 wird erläutert ebend.
Paulus, der apostel dessen fürzug 426 wie viel reisen er des Evangelii halber gethan 426, 463.
Paten 544
Persevant beim turnire 344, 355.
Personalisten, wer sie sind 230.
Petrus, der apostel dessen schwachheiten 427 Jacob hat den vorsiz vor ihm 427 ob er bischoff zu Rom gewesen 427 und ob Christus ihm das kirchenregiment anvertrauet habe, ebend. desselben reisen mit dem Joannes 463.
Pfalz, mitbelehnte 27 fg. wird aus mangel der mitbelehnschaft von der Niderl-Baierischen lehnsfolge ausgeschlossen 255 stamreihe deswegen 259.
Pfälzische veräusserungen 273.
Pfalzgraf Otto zu Tübingen, wen er zur ehe gehabt 362 dessen schuldheis und vasall 362.
Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold wen er geheiratet 483, wer sich seiner in Rom angenommen 894 und wo er um dispensation nachgesuchet 484, 485 nahe der verwandnis mit seiner gemahlin nach einer stamm-reihe 486 warum man hier auf den siebenten grad gesehen 487.
Pfalzgrafen gericht 530 se weiter fürstenrecht.
Pfandherr nennet sich einen vorsteher 263.
Pfandschaft der Kur-Mark 263 fg.
Pfarrer schärfen den eid

142 fg. fürfälle derselben 143 f. weiter prediger.
Pistoris, Simon, und dessen söhne 314, 314 erfinder des Sächsischen leibgedinges ebend.
Pleissen, das land wird zur brautgift gegeben 267.
Planeta, priestertracht 540
Plica 544.
Pluviale, 533, 541 wenn es der Kaiser trägt 541.
Policei, wie sie abgebildet wird 240.
Polycarpus, dessen ächte schriften 456.
Post, general postamt in Kur-Sachsen 195 der erste general postmaister das. 195 die oberpostmeister zu Leipzig von 1608-1732 werden erzählet 195.
Predigt, deren elender inhalt in alten zeiten 115, 116 was sie ist 129 art des fürtrages dabei nach den dreien gegenständen 128 Dr. Luthers regeln und fürschriften davon 128, 129 muß die bibel nicht wankend machen 129 fehler und spielwerk dabei 130, muß kurz seyn 131 wie sie in einer hof- und universitäts-kirche einzurichten 132 von strafpredigten 132 und deren zweideutigkeit 133 auch lehr elencho 134 vom herlesen der predigt 138, woher die predigten entstanden 139.
Leichenpredigt, ob das wort seelig darin zu nennen sey 137 exempel wegen des Herzoges von Lothringen 137, 138.
Prediger, deren methoden 136, und eintheilung des fürtrages 136, 137 auch üble kanzel aufführung 130/ 131 betragen gegen andre religionen 144 u. schmähungen 145 auch verbotene ausdrücke 147 und religions-eifer 148 sollen keine aufwiegeler seyn 149.
Hofprediger, weiset den landesherrn in die wege 132.
Presbyteri, was sie bei den Jüden gewesen 429 und nach dem neuen testamente sind ebend. bedeuten auch lehrer der gemeine ebend. nach des K. Adrians gesinnung 460.
Propheten nach den jahren der welt und ihren regenten werden erzählet 419, 420 der heiden zu Antiochia 425.
Protestant, des wortes benennung 147.
Protonotarius am Kur-Sächsischen Hofe 151.
Psalmen, Davidische, wie sie gesungen worden 433 von deren singstücken und

musicalischen instrumenten dabei 433, 434 was Selah bedeutet 433. Psalmen übersetzung Cramerische 204, 222 Brockesische 206 von Joh. Jac. Spreng 222.
Psalter ein saitenspiel bei dem Gottesdienste der juden 435.

K.

Rabener, Gottl. Wilh., hechelt die schulanstalten in Kur-Sachsen durch X Vorr.
von Radenhausen 65.
Rambach 204 von dessen liedern ebend. 209.
Rappolstein, ausspruch des Kaiser Rudolphs deshalber 629.
Rau zu Holzhausen 65.
Redekunst, deren abbildung 238.
Regirungsart der R. kaisere und T. könige 1, den Teutschen gefällt das lehnsregiment ebend. war leidlich 6, in der Römischen wird prinz Hainrich unterrichtet 3 solche stürzt Hainrich den Löwen, ebend. blendwerk deswegen von der göttlichen Majestät 3 antwort GOttes durch den Samuel 4 eigenmächtiges regirungsverfahren der Kaisere 6 und unwillen der Reichsstände darüber 7.
Reichstäge verurtheilung darauf 7 enge und feierliche 619, 2c.
Reinbart, Joh. Geörge, de iure principum Germaniae cumprimis Saxoniae circa sacra ante tempora reformationis exercito, beurtheilung des buches 164, 165.
Religion, was sie ist 372 von der unerlaubten gleichgültigkeit dabei 158. 213 und ungerechten religionseifer 148. Was ich durch die frage: wes glaubens einer sei? wissen will 375, 376 verwerfliche religionen werden erzählet 376.
Religion natürliche was sie ist 373 deren kennzeichen 373 wie sie vorgebildet wird 236 und woraus sie entspringe 372.
Christliche, zu den zeiten der apostel und propheten 417 deren grund 417, 422, art zu lehren bei den 1ten Christen 422.
Geoffenbahrete, woher sie entspringe 372 und was sie ist 374 deren grundwahrheit 375 übereinstimmung mit der natürlichen 374.
Evangelische 384.
Reichsritterschaft, deren 14 gattungen 227-232 landsässige 227, 229 ver-

verbürgerte 228, welche unter der Reichsstädtischen gerichtbarkeit sich befindet 228 und R. Fürsten jährlich etwas entrichtet 229, ritterschaftliche schreiben wie sie anfangen 229.
Rennen bei vermählungen fürstlicher personen 350 des andern tages 350 von stechen dabei ebend. ringel rennen zu Leipzig 357.
Renner, wie sie gewaffnet gewesen 350.
Riedesel zu Eisenbach 64.
Rinckart, Martin 210 lieder-dichter 210, 211.
Ringwalt, Barth. 212 lieder-dichter, ebend.
Rist (Joh.) 203 liederverfasser 204.
Rixner, Ge. dessen turnirbeschreibung 334, e, enthält mängel 337, 325 und fabeln 341, vertilget die Magdeburgische 335 verschiedene ausgaben davon 341 dessen verthaidiger 341.
von Rode ein ritterliches geschlecht zu Marburg 294.
von Rodenhausen 65.
Rom, kunstregeln und grose staats-klugheit daselbst 88, 89 wodurch es sich gegen Frankreich erhalten 88.
von Romrod 587.
Rosenkranz, wer ihn aufgebracht 114.
Rothenburg an der Tauber war eine landstadt 339, i, wer sie zur Reichsstadt erkläret eb nd

S.

Sabbatum sanctum, der oster-sonnabend.
Sacrificati 452.
Salbung, wozu sie gedienet hat 459 der todten und gäste 460 Cedernöl dabei ebend.
Schamel, Mart., ein lieder-dichter beschreiber, 225.
Schannat, nachrichten von dessen Fuldaischen lehnhofe 607.
Scheerung der krone an den haubthaaren, wer sie erfunden haben soll 438, war der apostolischen kirche unbekannt, ebend.
Schenck zu Schweinsberg 64 deren güter in Franken 227 lehnsfolge wegen Fronhausen 295 von den Essenischen lehnen 295 und lehnbrif deswegen 302, was bei der lehnsempfängnis zu entrichten ist 296.
Schipper, Herm. 101.
Schlick, Caspar, graf 332 sammlet die turnir-beschreibungen 332.
von Scholey 65.

Schuldheisen, was sie in alten zeiten gewesen 363.
Schulen, bei den Jisraeliten 408, ob sie in einer synagoge haben verwandelt werden können 411 hohe zu Jerusalem 412 schul-anstalten in Kur-Sachsen X Vorr.
Schuzbar, genannt Milchling 65.
von Schwalbach 65.
Schwarze sonntage oder iudica.
von Schwerzel 65.
Secretar, der erste zu Mainz 152.
Selneccer, besondere umstände von ihm XI Vorr. seine widersacher ebend. 199, 200.
Sembler, wem er gehuldiget 75.
Senat, Römischer 2.
Serpil, Ge., liederverfasser 224.
Servitialität eines schuldheisens 362.
Sigen von Sechten 24.
Singen, vom lobe GOttes dadurch 432 wie die Jüden die psalmen gesungen 433.
Soldaten, deren lust und waffenspiele 342 sind sehr alt ebend.
Sonntag, der bekehrten Heiden 436 und gläubigen Jüden 437 von weisen sonntägen 533.
Spanien, gerechtsame in geistlichen händeln 165.
Spolium, klage deshalber ob sie wider einen Reichsfürsten 684 auch lehnherrn statt habe 689.
Staatskunst, was sie ist 239 ihre abbildung ebend.
Staatswirtschaft 240.
von Stein zu Barchfeld 65.
Steiner, Joh. Lud., von dessen gesangbuch 215, 223.
Stifter adeliche in Hessen, wer sie errichtet 63 und darin gelangen kan 64 verzeichnis der stiftsmäsigen geschlechter 64, 65 verordnung deshalber 61 fg.
Stiftshütte 399 deren haubttheile ebend. und beschreibung nach der länge und höhe 400 ebend. von ihrem holz 400 und teppichen 401 auch vorhängen 401 vom allerheiligsten und eingang darin 403 vom heiligen 400 was darin gestanden 403.
Stola 542 plicata ebend. was sie fürstellet ebend.
iura stolæ 542.
Stockhausen 65.
Strauch, dessen vorfall 149.
Superintendent zu Apolda, wer ihn präsentiret 108.
Symbolum, ob das apostolische

stolische von Christo oder den aposteln gemachet worden 422 s. weiter bücher.
Synagogen und schulen der Jisraeliten 408 waren überall 409 Gottesdienst darin 409 ihre eintheilung 411 nach dem innern 415 katheder für die zuhörer ebend. und zusammenkunft darin 411, 412 schuloberstens verrichtung 410 wird ein ängel der gemeine genennet 410, 416 wer unter ihm gestanden 410 des lesers und auslegers verrichtungen 411 von den untersten dienern und zehen müssigen 416, fürgesezte nach der gemeinen hierarchie 415 von der lage und heiligkeit der synagoge 412, 413, 414, 415 ob die Christen ihren Gottesdienst nach den synagogen eingerichtet 413 was für eine sprache darin geführet worden 416 fehlschlüsse von der synagoge 416.

T.

Tagegelter s. diäten.
Taufe 441, Christi ist nicht neu 440 ob sie von den proselyten herrühre 441 der Meschiah muste taufen 441 vom eintauchen 442 und besprengen dabei ebend. wer getaufet hat 442 heutige neue gebräuche bei der taufe 442, täuflinge deren tracht 533. Taufpaten woraus sie entsprossen 442.
Teeling (Jaen) 101.
Theatiner orden wie er entstanden, und wo er verbannet worden 104.
Tempel, beschreibung des Schelomohischen 404 von dessen halle, hause ebend. auch dreien vorhöfen 405 dessen vergleichung mit den heutigen kirchen 406.
Themis, wie sie abgebildet wird 242.
Theologie s. Gottesgelahrheit.
Theophania Kaiserin 619 von ihrer regierkunst 620 und abstammung ebend.
Testament, des wortes bedeutung 380 was es ist ebend. das alte 381 und neue ebend. zeitalter der biblischen bücher alten testaments 418 zeitordnung der schriften neuen testaments 420, 422.
Teutsche, wird durch seines gleichen gerichtet 529.
Teutschen ordens-huldigung 28.
Todt, lehre der Christen davon 461 wo die todten hingeleget worden 461 art der begräbnis ebend. unsers Heilandes 462.
Todtentanz dessen erfindung 549 personen dabei 549 zu Lübeck ebend. und Basel 550.
Toreumatographie XI

Traditionen, ob sie den ersten Christen bekannt gewesen 422.
Tragehimmel 536 groser und kleiner 536.
Trauung, priesterliche ob sie den ersten Christen bekannt gewesen 456.
Trier ärzbischof, dessen titel quatuor coronatorum 571 wird anderweit vom papst vergeben 573 ob er ein Cardinals titel 571, 572 gründe des Mallinkrots 571 ehre des naccus 572.
Trompeten, aufblasung mit selbigen bei der hinrichtung 155.
Tugend, ist an keinen stand gebunden 169 muß ohne ansehung der geburt belohnet werden 166. 172.
Turniren was es heißt 344 durchgehende meinung vom ursprunge der turnire 333 wenn die feierliche aufgekommen 344 wer solche ausgeschrieben ebend. eigenschaften eines turnirmäsigen 344, 345 was er vor dem turnir zu thun hatte 345 wie viel pferde ieden frei gingen 345, 346 von dessen schwerte 345 wie die Kaiser und Fürsten turniret 346 wie der turnirplaz beschaffen gewesen und der anfang gemacht worden 346 nachturnire des ersten tages ebend. turnir am 2ten tage 347 wie viel knechte zulässlich seind 347 zwischenspiele beim turniren 347 womit das turnir beschlossen worden 348, turnire zwischen der Hessischen und Fränkischen ritterschaft 349, trauriger ausgang der turnire 349 bewegt den papst solche zu verbieten 343, 348, abschrift eines ausschreibens zum turnire gen Ingolstadt 357. Baierische 333 Nürnbergische 335, e. vom Onolzbachischen turnire nachrichten 354, ins blat tragen, verkündigung und auftragen dabei 355 gesellschafter und zugelassene 355 persevant folger 355 von dänecken dabei ebend. anzahl des weiblichen geschlechtes dabei 356 von turnir gesäzen 356 und turnir strafen 357 gemeine und besondere turnire 357.
Turnirbeschreibungen, besonders derer jenigen welche aus Magdeburg und von dem Rirner herrühren 331 wie alt ihr erster entwurf 332 wer die erste zusammentragung bewerkstelliget 333, von der zwoten sammlung wer sie veranstaltet 335 des Magdeburgischen fehler werden erzählet 338, 340, turnirbuchs ausgabe zu München 340 befindet sich zu Gotha ebend. zusamen gedruckte

druckte turnirbücher 342.

V.

Vasallen, Reichsständische in Oesterreich 50 Sächsische 53, 54, 55 in ansehung der auswärtigen lehne 55 und ladung derselben beim ungehorsam 56 in wie weit sie unterthanen 58 unterschied der vasallen wenn sie von hohen oder nidern adel sind 57, 58, Reichsvasallen unter wem sie gestanden 231.
Vaterland, in wie weit es der andere GOtt 157.
Verbannung geistlicher orden 103.
Verlobung, wie sie bei den ersten Christen beschehen 456 was die verlobete bei den Teutschen und Angelländern getragen 9.
Vernunftlehre, deren abbildung 239.
Vicarius regis zu Mainz 532 gebohrne vicarien 557 deren pallium 576.
Vicedom in Bayern 52.
Vlasmenger mitbelehnte 254.
Vogt zu Fronhausen, alt adeliches geschlecht 293 trägt die lehne dem stift Essen auf 294 abgang der vögte 294 deren lehnfolger und landerben 295.
Vorhof bei der stiftshütte 399 dessen länge und breite 400.
Vornahmen, benennung dabei 466.
Vorhersehung s. ahndung.
Vorstius Werner 101.

W.

Waldemar I kurfürst 245 was er besessen 246 verschidene meinungen wo und wenn er gestorben 246 fg. 250 seine gemahlin wen sie geheirathet 246, ob er der lezte vom Ascanischen stamme in der Kur-Mark gewesen 248 wer dessen heimgefallene lehne bekommen 249.
Wapen, dienen zur erlernung der staaten 233.
Weckher, graf zu Leiningen dessen übergabsbrief an das stift Metz 635, 636.
von Webrda genannt Roding 65.
von Webrt, Dan. 161.
Weibespersonen müssen huldigen 77 der erlauchten zulassung in staatshändeln 614 s. w. frauenzimmer.
Weise sonntag, s. der weise donnerstag oder der grüne.
Weiseburg, Witeburg, herzogthum Sachsen 289.
Weitolshausen genannt Schrautenbach 65.
Weitershausen 65.
Werren dreie 280 zuwachs der Fränkischen ebend.
Wesenbec, Math., lebensumstände 316 erster doctor 316 und 4ter jurist zu Jena 315. We-

Weser hernach Werra in Francken 280.
Westphalen, im weitläuftigen und engen verstande 274, 275 eintheilung desselben in dreie provinzen 275.
Wette 506.
Wezel, Joh. Casp., von seinen liedern 225.
Wiederlage, deren rückfall 361 fg. und verzinsung 511 gehöret zum wittum 521.
Wilhelm, landgraf, wer ihm gefolget 30.
Wilhelm, herzog, dessen söhne stiften 4 linien 31 stammreg. ebend.
von Winter 65.
Wirtembergische käufe s. kauf, wegen Calw 358.
Wirzburg huldigung der geistlichen daselbst 76, was es für stücke aus dem Henebergischen an sich gebracht 265 fg.
Wittum gebühret der witbe aus dem lehn- oder stammgute 324 wenn auch keine heimsteuer eingebracht worden 331, 507 beispile davon 507 gebrauch deshalber im Mecklenburgischen 507 irriger wahn und unbegründete praxis deshalber 508 ob des lehnherrns und lehnsfolgers einwilligung darzu nöthig 325, 508, 521, und wer allenfalls von seiten des lehnherrns solche zu ertheilen hat 509 formel der bewilligung von seiten der regirung 509, 510 ob, wofern die mitbelehnte und der lehnsherr in das wittum gewilliget, selbiges auf die zwote ehegattin zu ziehen sei 519, 520 schwürigkeiten deshalber in Sachsen 520 nicht aber im Reiche 520, 521 die gevättern verwegern die bewilligung zum wittume vergeblich 327, 509 schein- und ächte gründe deswegen 328, 329 522 wie wider die gevättern desfalls zu verfahren 330. Nachricht von einem adelichen Hessischen wittume 570 stücke desselben an getraide und viehe werden beniemet 571.
Witwe wie sie ihre ehegelter zurückfodert 325, 326.
Wolkensäule, wie sie beschaffen gewesen 403.
Wolf von Gudenberg 65.
Wohlthäter, pflichten gegen selbigen 370 GOtt ist der gröste wohlthäter 370, 371.
Wurmser von Vendenheim 228.
Würsung, Marx, dessen turnir beschreibung 334, e, 335.

Z.

Zigenhain, der graf, was er nebst der vogtei an den abt zu Fulda verkaufet hat 273.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Estor, Johann Georg, 1699-1773

Johann Georgen Esters vicekanzlers neue kleine Schriften

Bd.: Erster band.

Marburg 1761

Jur.opp. 22-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571247-1
VD18 90892887-ddd